B) Königliche Verordnung,

betreffend die Amtsantritts-Kosten der evangelischen Dekane, Pfarrer und Helfer.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

In der Absicht, die Vorschriften über die den Gemeinden für den Amtsantritt der evangelischen Dekane, Pfarrer und Helfer obliegenden Leistungen mit den übrigen in dieser Beziehung bestehenden Einrichtungen in Uebereinstimmung zu setzen und die hierauf sich beziehenden Geschäfte zu vereinfachen, verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen-Raths, wie folgt:

§. 1.

Die einer Gemeinde nach der Commun-Ordnung Kapitel VII. Abschnitt 1, §§. 3—10 und dem General-Rescript vom 26. Juni 1798 in Beziehung auf den Aufzug eines bei ihr neu eintretenden evangelischen Geistlichen obliegenden Leistungen werden nur, wenn der Gemeinderath es besonders beschließt, in Natur entrichtet, außerdem aber in Geld vergütet.

§. 2.

Im Falle der Geldvergütung ist unter Einrechnung der in §. 10 des angeführten Abschnitts der Commun-Ordnung für den Tag der Ankunft des Geistlichen vorgesehenen Mahlzeit zu entrichten, und zwar

a) einem auf ein Dekanat ernannten Geistlichen, wenn sein bisheriger Wohnort von dem Orte seines neuen Amtssitzes nicht über zwei Reisestunden entfernt ist,

fünfzig Gulden,

und für jede weitere Stunde bis zu einer Entfernung von acht Stunden

zehn Gulden,

mithin bei einer achtstündigen Entfernung der höchste Betrag von

einhundert und zehn Gulden;

b) einem auf eine Pfarr- oder Helferstelle ernannten Geistlichen, wenn sein bisheriger Wohnort von seinem künftigen Amtssitze nicht über zwei Reisestunden entfernt ist,

vierzig Gulden,

Digitized by Google

für jede weitere Stunde bis zu einer Entfernung von acht Stunden
acht Gulden,
somit bei achtstündiger Entfernung im Ganzen
achtzig acht Gulden.

Einem Geistlichen ledigen Standes werden jedoch nur zwei Drittheile der zu a) und b) festgesetzten Summen vergütet.

§. 3.

Einem Geistlichen, der an dem Orte seines bisherigen Amtssitzes auf eine andere Kirchenstelle versetzt wird und in Folge dessen seine Wohnung verändern muß, sind, wie bisher (Commun-Ordnung Kap. VII. Abschn. 1, §. 15), für den Umzug zehn Gulden zu vergüten.

§. 4.

Die in der Commun-Ordnung (Kap. VII. Abschn. 1, §. 2) in der Voraussetzung, daß ein neu eintretender Geistlicher vor seinem Aufzug eine Anstandspredigt halte, vorgesehenen Anrechnungen (Präsentations-Kosten) sind bei der in dieser Beziehung längst bestehenden veränderten Einrichtung nicht mehr statthaft.

§. 5.

Für die Kosten der Investitur-Mahlzeit dürfen, wo eine solche veranstaltet wird, bei einem neu eintretenden Dekan nicht mehr als zwanzig Gulden und bei einem neu eintretenden Pfarrer oder Helfer nicht mehr als fünfzehn Gulden aus der Gemeindepflege aufgewendet werden.

§. 6.

Der Bezug von Taggeldern (§. 11 des angeführten Abschnitts der Commun-Ordnung) ist, auch in dem Falle, wenn eine Investitur-Mahlzeit nicht abgehalten wird, den am Ort der Investitur angestellten Kirchen- und Schuldienern so wenig als den an der Investitur Theil nehmenden weltlichen Beamten (V. Edict vom 31. December 1818, K. Verordnung vom 22. Februar 1841, §. 4 und K. Verordnung vom 1. Juli 1841, §. 25) gestattet.

Dagegen gebührt den als Zeugen functionirenden auswärtigen Geistlichen, ohne Unterschied, ob eine Investitur-Mahlzeit Statt findet oder nicht, ein Taggeld von je einem Gulden.

Digitized by Google

§. 7.

In Beziehung auf die Anrechnungen des die Investitur außerhalb seines Wohnsitzes vornehmenden Dekans hat es bei den bisherigen Vorschriften (Commun-Ordnung a. a. O. §. 11 verglichen mit der Ministerial-Verfügung vom 26. August 1828) sein Verbleiben.

Unser Minister des Innern und des Kirchen- und Schulwesens ist mit der Vollziehung gegenwärtiger Verordnung beauftragt.

Stuttgart den 12. April 1843.

Wilhelm.

Der Minister des Innern und des Kirchen- und Schulwesens:
Schlayer.

Auf Befehl des Königs,
der Staats-Secretär:
Bellnagel.

C) Ordens-Verleihungen.

Seine Königliche Majestät haben nach höchstem Dekrete vom 19. d. M. an den Vice-Ordens-Canzler, dem Fürsten v. Waldburg-Wolfegg-Waldsee das Großkreuz des Ordens der Württembergischen Krone,

dem Grafen Albert v. Rechberg und dem Staatsrathe v. Wächter-Spittler den Friedrichs-Orden, auch

dem Direktor des Gerichtshofes zu Eßlingen, v. Bezzenberger, seitherigem Ritter des Ordens der Württembergischen Krone, das Commenthur-Kreuz, und

dem Direktor des katholischen Kirchenraths, v. Linden, das Ritterkreuz dieses Ordens gnädigst verliehen.

D) Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 24. Februar d. J. die Verwaltersstellen an den beiden demnächst zu eröffnenden polizeilichen Beschäftigungsanstalten für Männer

a) zu Vaihingen dem dortigen Stadtschultheiß Redwitz,

b) zu Rottenburg dem Oberamtmann v. Deißler daselbst

als widerrufliche Nebenämter gnädigst übertragen.

Digitized by Google

Sodann haben Höchstdieselben durch höchste Entschließung vom 17. d. M. den aggregirten Lieutenant Carl v. Moltke im zweiten Reiter-Regiment in demselben eingetheilt, und

dem Salzverwalter in Ulm, Hauptmann v. Seemann, die Erlaubniß ertheilt, die Uniform des K. Ehren-Invaliden-Corps zu tragen.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 19. d. M. den seitherigen Staats-Rath, provisorischen Chef des Justiz-Departements, v. Prieser, zum Geheimen-Rathe und zum Chef dieses Departements zu ernennen gnädigst geruht.

Der von dem Grafen v. Erbach-Wartemberg-Roth auf die Pfarrei Haslach, Dekanats Leutkirch, nominirte Priester Gustav Mietinger, von Oberndorf, ist am 11. d. M., und

der von dem Fürsten v. Fürstenberg auf die Pfarrei Dietelhofen, Dekanats Riedlingen, patronatisch ernannte Pfarrer Dominikus Nachbauer, von Pfärrich, am 12. d. M. landesherrlich bestätigt worden.

An demselben Tage hat die patronatische Nomination des evangelischen Predigt- und Lehramts-Candidaten Essig, von Nürtingen, auf das erledigte Präceptorat an der zweiten Classe des Lyceums in Oehringen die Königliche Bestätigung erhalten.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements.

Des K. Gerichtshofs für den Donaukreis.

Bekanntmachung des Ergebnisses der niederen Dienstprüfung im Departement der Justiz.

Bei der am 27., 28., 29. und 31. März d. J. von der Prüfungs-Commission des K. Gerichtshofs für den Donaukreis vorgenommenen niederen Dienstprüfung im Departement der Justiz sind nachstehende Candidaten zur Uebernahme der im §. 7 der K. Verordnung vom 25. April 1839 bezeichneten Aemter dieses Departements für befähigt erklärt worden:

1) Carl Sixt Ferdinand Brecht aus Ludwigsburg;
2) Eduard Haager aus Neidlingen, Oberamts Kirchheim;
3) Johann Joseph Klein aus Weil die Stadt, Oberamts Leonberg;
4) Ernst Julius Müller aus Schornbach, Oberamts Schorndorf;
5) Paul Rudhardt aus Ravensburg;
6) Herrmann v. Zell aus Biberach.

Ulm den 31. März 1843.

Für den Vorstand:
Bockshammer.

Digitized by Google

B) Des Departements des Innern.

Des Ministerium des Innern.

a) Bestimmung der Stations-Entfernung zwischen Schönmünzach und Gernsbach.

Bei der jüngst erfolgten Aufhebung der Großherzoglich Badischen Posthalterei Forbach tritt die unter dem 5. April 1839 getroffene Bestimmung hinsichtlich der Entfernung dieser Station von der diesseitigen Poststation Schönmünzach (Reg.Blatt S. 319) außer Wirkung, und wird die Entfernung zwischen Schönmünzach und der Großherzoglich Badischen Poststation Gernsbach zu einer und einer halben Post bestimmt.

Stuttgart den 8. April 1843. Schlayer.

b) Bekanntmachung, betreffend die Eröffnung der polizeilichen Beschäftigungs-Anstalten für Männer zu Vaihingen und Rottenburg.

Unter Beziehung auf die Ministerialverfügung vom 9. December 1842 in Betreff der in Art. 26—30 des Polizeistrafgesetzes vorgesehenen Beschäftigungs-Anstalten für Confinirte und die derselben beigefügte Bekanntmachung (Reg.Blatt von 1842, Nro. 60, S. 641—654) wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der erste Junius d. J. als Termin der Eröffnung für die beiden zur Aufnahme von Männern bestimmten Beschäftigungs-Anstalten zu Vaihingen und Rottenburg festgesetzt ist.

Die Bezirksämter und Kreisregierungen haben hienach die Instruirung und Erkennung der Einweisungen, wo dießfalls etwa Geschäftsrückstände bestehen, zu beschleunigen. Die Einlieferungen können auf den bemerkten Termin geschehen.

In jede der gedachten Anstalten werden auch einige ältere confinirte Frauenspersonen als Hofschäfferinnen für die betreffenden ökonomischen Dienste aufgenommen. Da indeß die Zahl dieser Hofschäfferinnen begrenzt ist, so kann von den Regierungen des Jaxt- und Donaukreises die Einweisung von solchen nur nach vorheriger Rücksprache mit der der betreffenden Anstalt vorgesetzten Kreisregierung über die Zulässigkeit erkannt werden.

Stuttgart den 20. April 1843. Schlayer.

Dienst-Erledigung.

Die Bewerber um die erledigte Pfarrei Geifertshofen, Dekanats Gaildorf, welche 619 Kirchengenossen zählt und deren Einkommen, vorbehältlich der Verwandlung der ungeeigneten Einkommenstheile, welcher der anzustellende Geistliche sich, wenn solche von der Ober-Kirchenbehörde gut geheißen wird, zu unterwerfen hat, auf 1,104 fl. 28 kr. berechnet ist, haben sich binnen vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

№ 20.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Montag den 1. Mai 1843.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Ordens-Verleihung. — Dienst-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, betreffend die Besetzung des K. fürstl. Thurn- und Taris'schen Amtsgerichts-Notariats in Schloß Neresheim. — Termin zur Vornahme der nächsten Semester-Prüfung der Justiz-Referendäre. — Bekanntmachung, die Aufhebung des Frankirungszwangs bei der Correspondenz nach und aus den k. k. östereichischen Staaten betreffend. — Einberufung zu der Anstellungsprüfung der katholischen Geistlichen für Kirchendienste. — Verfügung, betreffend die Anstellung eines K. fürstl. Waldburg-Wolfegg-Waldsee'schen Forstdieners. — Verfügung, betreffend die Anstellung eines K. fürstl. Waldburg-Wolfegg-Waldseeischen Revierförsters.
Dienst-Erledigungen.
Widerruflich angestellter Diener.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Ordens-Verleihung.

Seine Königliche Majestät haben nach höchstem Dekrete vom 24. v. M. an den Vice-Ordenskanzler, dem Hauptmann v. Binder bei dem Artillerie-Regimente das Ritter-Kreuz des Ordens der Württembergischen Krone gnädigst verliehen.

B) Dienst-Nachrichten.

Vermöge höchster Entschließung Seiner Königlichen Majestät vom 16. v. M. ist der Revierförster Schoch zu Wachbach, Forstamts Mergentheim, wegen vorgerückten Alters in den Pensionsstand versetzt, und

vermöge höchster Entschließung vom 18. v. M. die hofkammerliche Försterstelle zu Stetten dem seither in provisorischer Eigenschaft angestellten Förster v. Miller definitiv gnädigst übertragen worden.

Digitized by Google

Sodann haben Seine Königliche Majestät vermöge höchster Entschließung vom 19. v. M. dem Geheimen-Hofrathe v. Bressand den Titel eines Geheimen-Legationsraths gnädigst verliehen.

Vermöge höchster Entschließung von demselben Tage haben Höchstdieselben das Oberamt Maulbronn dem Oberamtmann Widenmann in Spaichingen,

die erledigte katholische Pfarrei Hoßkirch, Dekanats Saulgau, dem Stadtpfarrer, Dekan Conrad in Biberach, unter Vorbehalt seines Titels und Rangs als Dekan,

die erledigte katholische Pfarrei Schörzingen, Dekanats Spaichingen, dem Pfarrer, Professor Pflanz in Moosheim, Dekanats Saulgau,

ferner vermöge höchsten Dekrets vom 20. v. M. die erledigte Stelle eines vortragenden Raths bei dem K. Justiz-Ministerium, mit dem Titel und Rang eines Ober-Tribunalraths, dem Kanzleidirektor bei jenem Ministerium, Ober-Justizrath v. Pleſſen, zu übertragen,

auf die bei dem K. Gerichtshofe in Tübingen erledigten Assessorstellen die Ober-Justiz-Assessoren Kern bei dem K. Gerichtshofe in Ulm, und Gros bei dem K. Gerichtshofe in Eßlingen, ihrem Ansuchen gemäß, zu versetzen, und

von den hierdurch in Erledigung gekommenen Assessorsstellen diejenige bei dem K. Gerichtshofe in Ulm dem Gerichtsaktuar Bosch er, von Oehringen, und diejenige bei dem K. Gerichtshofe in Eßlingen dem Gerichtsaktuar Schoder, von Tübingen, wie auch

die erledigte Assessorsstelle bei dem K. Gerichtshofe in Ellwangen dem Gerichtsaktuar Weinschenk, von Balingen, zu übertragen geruht.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 24. v. M. den Regimentsarzt, Dr. Reinhardt, der Garnisons-Compagnien, und

den Regimentsarzt, Dr. Klein, des dritten Infanterie-Regiments, gegenseitig versetzt.

Vermöge höchster Entschließung vom 26. v. M. wurde die Stelle eines Brand-Versicherungs-Hauptkassiers dem Ministerial-Sekretär Vogt,

die erledigte evangelische Pfarrei Schwaikheim, Dekanats Waiblingen, dem Helfer in Blaubeuren und Pfarrer in Weiler, Pfleiderer,

die erledigte evangelische Pfarrei Ettlenschieß, Dekanats Ulm, dem Präzeptor Kieſer in Winnenden,

die erledigte evangelische Pfarrei Eglosheim, Dekanats Ludwigsburg, dem Pfarrer Werner in Spiegelberg, Dekanats Backnang,

die erledigte evangelische Pfarrei Obertürkheim, Dekanats Kannstadt, dem Licentiaten der evangelischen Theologie, Maurer,

Digitized by Google

die erledigte katholische Pfarrei Vogt, Dekanats Ravensburg, dem Pfarrverweser Büchele in Mooshausen, Dekanats Leutkirch,

die erledigte katholische Patronatpfarrei Untersulmentingen, Dekanats Biberach, dem Schul-Inspector, Pfarrer Kaiser in Stuppach, Dekanats Mergentheim, und

die erledigte katholische Pfarrei Grünkraut, Dekanats Ravensburg, dem Repetenten Hillenbrand in Rottweil gnädigst übertragen.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements.

Des Justiz-Ministerium.

a) Bekanntmachung, betreffend die Besetzung des K. fürstlich Thurn- und Taris'schen Amtsgerichts-Notariats in Schloß Neresheim.

Da der K. fürstlich Thurn- und Taris'sche Amtsgerichts-Aktuar Schäffer in Schloß Neresheim auch zum Amtsgerichts-Notar daselbst ernannt worden ist; so wird solches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 21. April 1843. Prieser.

b) Termin zu Vornahme der nächsten Semesterprüfung der Justiz-Referendäre.

Diejenigen Justiz-Referendäre zweiter Classe, welche in Gemäßheit der K. Verordnung vom 25. April 1839 sich zu der bevorstehenden zweiten Dienstprüfung gemeldet, und nach erfolgter Zulassung zu derselben ihre Probe-Relationen in der festgesetzten Zeit übergeben haben, werden hiermit benachrichtigt, daß ihre Prüfung demnächst bei der Justiz-Prüfungs-Commission zu Stuttgart in zwei Abtheilungen vorgenommen werden wird.

Die erste Abtheilung besteht aus den Referendären:

Hölder,
Kübel,
Lieb,
Salzmann,
Weinland,
Zwißler;

Digitized by Google

die zweite Abtheilung aus den Referendären:

Baur,
Ehrlenspiel,
Helferich,
Liesching,
Ludwig.

Die Candidaten der ersten Abtheilung haben am

Freitag den 26. Mai d. J.,

diejenigen der zweiten Abtheilung am

Freitag den 2. Juni d. J.

in Stuttgart sich einzufinden und beziehungsweise an den bezeichneten Tagen Nachmittags zwischen drei und fünf Uhr auf der Kanzlei des K. Ober-Tribunals sich zu melden, um daselbst die weitere Anweisung zu empfangen.

Stuttgart den 25. April 1843. Prieser.

B) Des Departements des Innern.

1. General-Direktion der K. Württembergischen Posten.

Bekanntmachung, die Aufhebung des Frankirungszwanges bei der Correspondenz nach und aus den K. K. österreichischen Staaten betreffend.

In Folge eines mit der K. K. österreichischen Ober-Postbehörde abgeschlossenen Uebereinkommens wird der bisherige Frankirungszwang bei der Correspondenz nach und aus den K. K. österreichischen Staaten aufgehoben und vom 1. Mai d. J. an für die gesamte Correspondenz zwischen dem Königreiche Württemberg und allen Staaten der K. K. österreichischen Monarchie, mit Einschluß des Lombardisch-Venezianischen Königreichs, sodann dem Fürstenthume Liechtenstein und der freien Stadt Krakau, völlige Frankirungsfreiheit eintreten, so daß die Briefe von dem Aufgabsorte des einen Staats bis zum Bestimmungsorte des andern Staats entweder ganz unfrankirt oder ganz frankirt abgesendet werden können.

Zugleich ist für die wechselseitige Correspondenz zwischen den K. württembergischen und K. K. österreichischen Staaten eine gemeinschaftliche Portotaxe in zwei Abstufungen,

Digitized by Google

und zwar ohne Rücksicht auf die Landesgrenze, in gerader Linie für Entfernungen bis 10 Meilen auf 6 kr. Conventionsmünze oder 7 kr. rhein. Währung, und für alle Entfernungen über 10 Meilen auf 12 kr. Conventionsmünze oder 15 kr. rhein. Währung festgestellt worden, nebst welcher für den Durchgang durch zwischenliegendes fremdes Postgebiet noch das ausländische Transitporto erhoben wird.

Für Zeitungen und Journale, Brochüren, gedruckte Preis-Courante, Musikalien und Cataloge, welche unter Kreuzband so geschlossen zur Aufgabe gebracht werden, daß die Beschränkung dieses Inhalts sichtbar bleibt, ist von dem gemeinschaftlichen Porto nur der dritte Theil, in keinem Falle aber weniger als die halbe Taxe für den einfachen Brief zu entrichten, es darf jedoch dergleichen Kreuzbandsendungen nichts Geschriebenes beiliegen.

Für Waarenmuster, welche Briefen bemerkbar beigeschlossen werden, ist von dem gemeinschaftlichen Porto ebenfalls nur der dritte Theil, in keinem Falle aber weniger als die Taxe für den einfachen Brief zu entrichten, es darf jedoch solchen Sendungen kein schwererer als ein einfacher Brief beigeschlossen werden.

Für beiderlei Sendungen ist das Porto bei der Aufgabe zu entrichten, wenn sie der vorstehenden Moderation theilhaftig werden sollen.

Für die durch Oesterreich transitirende Correspondenz nach und aus den südrussischen Provinzen, dem Königreiche Polen, der Moldau, Wallachei, Serbien, Griechenland, den europäisch- und asiatisch-türkischen Provinzen, den Inseln des mittelländischen Meeres, den sämtlichen nicht österreichisch-italienischen Ländern und den Barbaresken-Staaten bleibt zwar der bisherige Frankirungszwang noch fortbestehen, und müssen daher die Briefe nach diesen Staaten noch ferner bei der Aufgabe bis zur österreichischen Grenze frankirt, Briefe nach Polen und Südrußland können aber auch durch Oesterreich bis an die polnische, resp. russische Grenze frankirt werden, und es ist für diese Correspondenz das Porto ebenfalls nach dem dermaligen österreichischen internen Briefporto-Tarife ermäßigt worden.

Die Briefaufgaben von Privatpersonen an J. J. Majestäten und die Mitglieder des Allerdurchlauchtigsten österreichischen Kaiserhauses, so wie an K. K. österreichische öffentliche Behörden und Stellen müssen bei der Aufgabe frankirt werden.

Frankfurt a. M. den 23. April 1843.

Freiherr v. Dörnberg.

Digitized by Google

2. Des K. katholischen Kirchenraths.

Einberufung zu der Anstellungsprüfung der katholischen Geistlichen für Kirchendienste.

Unter Beziehung auf die Bekanntmachung vom 7. März d. J. (Reg.Blatt Nro. 14), die dießjährigen Anstellungsprüfungen der katholischen Geistlichen für Kirchendienste betreffend, werden von denjenigen Candidaten, welche sich hiezu gemeldet haben oder berufen worden sind, nachstehende 13 zu der am 2ten kommenden Monats dahier beginnenden Prüfung hiemit einberufen:

1) Büchler, Carl, Repetent am Wilhelmsstift zu Tübingen;
2) Gaß, Caspar, Pfarrverweser zu Waldenburg, Oberamts Oehringen;
3) Götz, Franz, Pfarrverweser zu Waldburg, Oberamts Ravensburg;
4) Heinzelmann, Anton, Vikar in Ludwigsburg;
5) Holl, Xaver, Pfarrverweser in Unterboihingen;
6) Mattes, Wenzel, Pfarrverweser in Böhmenkirch;
7) Probst, Ferdinand, Repetent am Wilhelmsstift zu Tübingen;
8) Rittelmann, Johann, Vikar zu Ehingen;
9) Steinhardt, Franz, Pfarrverweser zu Wilhelmskirch;
10) Steinhauser, Joseph, Pfarrverweser zu Untersulmentingen;
11) Stütz, Wilhelm, Caplan zu Ißny;
12) Werfer, Albert, Repetent am Wilhelmsstift zu Tübingen;
13) Zimmermann, Johann, Pfarrverweser zu Deißlingen.

Vorbenannte Candidaten haben sich am 2ten kommenden Monats Morgens 7 Uhr auf der Canzlei des katholischen Kirchenraths einzufinden.

Die übrigen Candidaten, welche sich um Zulassung zu der dießjährigen Herbstprüfung gemeldet haben, und nicht besonders beschieden werden, haben bei der im Oktober d. J. stattfindenden Prüfung, wofür die Tage noch näher werden bestimmt werden, zu erscheinen.

Stuttgart den 21. April 1843. Linden.

C) Des Departements der Finanzen.

Des Finanz-Ministerium.

a) Verfügung, betreffend die Anstellung eines K. fürstlich Waldburg-Wolfegg-Waldseeischen Forstdieners.

Nachdem in Folge der Pensionirung des K. fürstlich Waldburg-Wolfegg-Waldseeischen Revierförsters Engel zu Waldsee der seitherige Revier-Assistent Mandri als K. standesherr-

Digitized by Google

licher Revierförſter in Waldſee in Privat-Dienſtverhältniſſen angeſtellt, und dieſſeits zu Beaufſichtigung der Gemeinde-, Stiftungs- und Privat-Waldungen in forſt- und jagdpolizeilicher Beziehung als befähigt erkannt worden iſt; ſo wird dieß hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 15. April 1843.

Für den beurlaubten Miniſter:
Süskind.

b) Verfügung, betreffend die Anſtellung eines K. fürſtlich Waldburg-Wolfegg-Waldſeeiſchen Revierförſters.

Nachdem in Folge der Penſionirung des K. fürſtlich Waldburg-Wolfegg-Waldſeeiſchen Revierförſters Walchner zu Wolfegg, der bisherige Forſt-Aſſiſtent Joſeph Walchner als K. fürſtlicher Revierförſter in Wolfegg in Privat-Dienſtverhältniſſen angeſtellt, und dieſſeits zu Beaufſichtigung der Gemeinde-, Stiftungs- und Privat-Waldungen in forſt- und jagdpolizeilicher Beziehung als befähigt erkannt worden iſt; ſo wird dieß hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 15. April 1843.

Für den beurlaubten Miniſter:
Süskind.

Dienſt-Erledigungen.

1) Die Bewerber um das in der dritten Beſoldungsklaſſe ſtehende Oberamt Spaichingen werden aufgefordert, binnen drei Wochen ſich vorſchriftmäßig bei der Regierung des Schwarzwaldkreiſes zu melden.

2) Die mit einem Gehalt von 350 fl. aus der Staatskaſſe und 150 fl. aus Körperſchaftskaſſen neben einer Pferdsration und dem gewöhnlichen doppelten Schreibmaterialien-Averſum verbundene Stelle eines Oberamtsarztes in Nagold iſt durch den Tod des Oberamtsarztes Dr. Silber in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſelbe haben ſich innerhalb drei Wochen bei der Regierung des Schwarzwaldkreiſes zu melden.

3) Die Bewerber um die erledigte, in der zweiten Beſoldungsklaſſe ſtehende Revierförſtersſtelle zu Wachbach, Forſtamts Mergentheim, haben binnen vier Wochen bei der Finanzkammer des Jaxtkreiſes vorſchriftmäßig ſich zu melden.

4) Die Bewerber um die erledigte Pfarrei Münchingen, Dekanats Leonberg, welche 1492 Kirchengenoſſen zählt, haben ſich binnen vier Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium zu melden. Das Einkommen derſelben, deſſen Verwandlung, ſo wie die zu dieſem Behufe anzuordnenden Maßregeln der neu anzuſtellende Geiſtliche ſich jederzeit gefallen zu laſſen hat,

Digitized by Google

ist, abzüglich eines zu 200 fl. angeschlagenen bestrittenen Zehentantheils, dessen Genuß der Pfarrei nur auf die nächsten sechs Jahre vorläufig zugestanden worden ist, auf 1050 fl. 48 kr. berechnet.

5) Die Bewerber um das erledigte Diakonat der 4031 evangelische Einwohner zählenden Stadt Sindelfingen, Dekanats Böblingen, mit welchem ein verwandeltes Einkommen von 746 fl. verbunden ist, haben sich binnen vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden.

6) Die Bewerber um eine bei dem Ministerium des Innern erledigte Sekretärsstelle mit einem Gehalt von 1000 fl. werden aufgefordert, sich binnen drei Wochen vorschriftmäßig bei dem Ministerium des Innern zu melden.

7) Die Bewerber um die bei den Oberamtsgerichten Tübingen und Oehringen in Erledigung gekommenen Aktuarsstellen haben sich, und zwar diejenigen um die erstere bei dem K. Gerichtshof in Tübingen und diejenigen um die zweite bei dem K. Gerichtshof in Ellwangen innerhalb drei Wochen zu melden.

8) Die zweite Lehrstelle an der untern Abtheilung der Elementarschule in Stuttgart, mit welcher die Obliegenheit zu 20—22 wöchentlichen Unterrichtsstunden und ein Einkommen von 450 fl. verbunden ist, wird definitiv besetzt werden. Die befähigten Bewerber um dieselbe haben sich binnen drei Wochen bei dem K. Studienrath vorschriftmäßig zu melden.

9) Die Bewerber um eine bei der Regierung des Neckarkreises erledigte Kanzlei-Assistentenstelle werden aufgefordert, sich binnen drei Wochen bei jener Collegialstelle vorschriftmäßig zu melden.

10) Die Bewerber um die erledigte Oberamts-Aktuarsstelle in Rottenburg werden aufgefordert, sich binnen drei Wochen vorschriftmäßig bei der Regierung des Schwarzwaldkreises zu melden.

* * *

Widerruflich angestellter Diener.

Vermöge höchster Entschließung vom 26. v. M. wurde die erledigte Kanzlei-Assistentenstelle bei der Regierung des Schwarzwaldkreises dem Oberamts-Aktuar Kern, von Rottenburg, übertragen.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

№ 21.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Samstag den 6. Mai 1843.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Dienst-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Bekanntmachung der Loosnummern, mit denen die Contingente für die dießjährige Aushebung schließen. — Bekanntmachung des Ergebnisses einer niedern Finanz-Dienstprüfung.
Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchsten Dekrets vom 27. v. M. die erledigte Kanzlei-Direktorsstelle bei dem K. Justiz-Ministerium dem Ober-Justizrath v. Phull in Eßlingen zu übertragen und denselben zugleich zum ordentlichen Mitgliede des K. Strafanstalten-Collegium zu ernennen geruht,

den Gerichts-Aktuar Klotz, von Spaichingen, auf die erledigte Aktuarsstelle bei dem K. Oberamtsgerichte Balingen gnädigst versetzt,

das erledigte Amts-Notariat Ochsenhausen, Oberamts Biberach, dem Amts-Notar Blöst in Schussenried, Oberamts Waldsee, und

das hierdurch in Erledigung gekommene Amts-Notariat Schussenried dem Notariats-Candidaten Bühler, von Geißlingen, zu übertragen geruht, wie auch

vermöge höchster Entschließung vom 28. v. M. den botanischen Gärtner Eduard Lucas, von Regensburg, zum Gärtner des landwirthschaftlichen Instituts in Hohenheim und zum Vorstand einer daselbst zu errichtenden Gartenbauschule gnädigst ernannt.

Digitized by Google

II. Verfügungen der Departements.

A) Der Departements des Innern und des Kriegswesens.

Des Ober-Rekrutirungs-Raths.

Bekanntmachung der Loosnummern, mit denen die Contingente für die dießjährige Aushebung schließen.

Nachdem die Contingentslisten für die dießjährige Aushebung abgeschlossen sind, werden nach Vorschrift des Rekrutirungsgesetzes, Art. 25, die Loosnummern, mit denen die Contingente in den verschiedenen Oberamtsbezirken schließen, mit der Bemerkung bekannt gemacht, daß diejenigen, denen höhere Nummern zugefallen, von der ordentlichen Aushebung durch das Loos befreit sind.

I. Neckar-Kreis.		II. Schwarzwald-Kreis.	
Oberamt.	Loos-Nummer.	Oberamt.	Loos-Nummer.
Backnang	217.	Balingen	183.
Besigheim	183.	Calw	204.
Böblingen	191.	Freudenstadt	228.
Brackenheim	166.	Herrenberg	169.
Cannstadt	147.	Horb	150.
Eßlingen	147.	Nagold	207.
Heilbronn	178.	Neuenbürg	200.
Leonberg	197.	Nürtingen	206.
Ludwigsburg	221.	Oberndorf	208.
Marbach	230.	Reutlingen	171.
Maulbronn	149.	Rottenburg	173.
Neckarsulm	146.	Rottweil	216.
Stuttgart, Stadt	187	Spaichingen	138.
Stuttgart, Amt	199.	Sulz	138.
Vaihingen	187.	Tübingen	183.
Waiblingen	271.	Tuttlingen	167.
Weinsberg	246.	Urach	156.

Digitized by Google

III. Jaxt-Kreis.	
Oberamt.	Loos-Nummer.
Aalen	146.
Crailsheim	162.
Ellwangen	158.
Gaildorf	186.
Gerabronn	165.
Gmünd	160.
Hall	165.
Heidenheim	198.
Künzelsau	209.
Mergentheim	221.
Neresheim	144.
Oehringen	220.
Schorndorf	231.
Welzheim	164.

IV. Donau-Kreis.	
Oberamt.	Loos-Nummer.
Biberach	167.
Blaubeuren	98.
Ehingen	167.
Geißlingen	176.
Göppingen	211.
Kirchheim	185.
Leutkirch	109.
Münsingen	109.
Ravensburg	144.
Riedlingen	131.
Saulgau	85.
Tettnang	158.
Ulm	165.
Waldsee	88.
Wangen	94.
Wiblingen	161.

Stuttgart den 30. April 1843.

Göriz.

Digitized by Google

B) Des Finanz-Departements.

Des Finanz-Ministerium.

Bekanntmachung des Ergebnisses einer niederen Finanz-Dienstprüfung.

Bei der am 25 27. April d. J. vorgenommenen niederen Dienstprüfung ist

Robert Lindacher, von Horb,

zur Bewerbung um die im §. 1 der K. Verordnung vom 10. Februar 1837 bezeichneten Aemter des Finanz-Departements als befähigt erkannt worden.

Stuttgart den 28. April 1843.

Für den beurlaubten Minister:
Süskind.

Dienst-Erledigungen.

1) Die Bewerber um die erledigte Aktuarsstelle bei dem K. Oberamtsgerichte Spaichingen haben sich innerhalb drei Wochen bei dem K. Gerichtshofe in Tübingen zu melden.

2) An dem Lyceum in Tübingen ist die zweite Lehrstelle in Erledigung gekommen. Mit derselben ist eine Besoldung von 800 fl. (mit Einschluß des Aversums für Schulgelder) und die Verpflichtung verbunden, in wöchentlich 32 35 Stunden Knaben vom zehnten bis zwölften Jahre Unterricht in der lateinischen, griechischen und deutschen Sprache, in der Religion, in der Geschichte und Geographie zu ertheilen. Die Bewerber um diese Lehrstelle haben sich innerhalb drei Wochen vorschriftmäßig bei dem K. Studienrathe zu melden.

3) Im Revier Laupheim, Forstamts Ochsenhausen, wird ein Forstwart mit dem Normalgehalt von 300 fl. angestellt werden. Die Bewerber haben sich binnen vier Wochen bei der Finanzkammer in Ulm vorschriftmäßig zu melden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

№ 22.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Montag den 15. Mai 1843.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Dienst-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Bekanntmachung über das Ergebniß einer niederen Dienstprüfung im Departement der Justiz. — Bekanntmachung, betreffend die Belobung des Oberamtmanns v. Deißler zu Rottenburg. — Bekanntmachung, das Ergebniß einer niederen Dienstprüfung für das Departement des Innern betreffend. — Bekanntmachung, betreffend die definitive Aufstellung einiger Bezirks-Schulaufseher.
Dienst-Erledigungen.
Widerruflich angestellte Diener.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 2. d. M. den Adjutanten des Kriegs-Ministers und Militär-Referenten im Kriegs-Ministerial-Collegium, Oberst-Lieutenant v. Sternenfels, auf sein Ansuchen wegen Krankheit aggregirt, und

dem Major v. Baur im General-Quartiermeisterstab diese bisher von ihm in stellvertretender Eigenschaft bekleidete Stelle nunmehr definitiv übertragen.

Sodann wird der Ober-Lieutenant v. Brand der Artillerie zum General-Quartiermeisterstab versetzt,

in der Artillerie Lieutenant v. Linden zum Ober-Lieutenant befördert, und

der aggregirte Lieutenant Hoyer eingetheilt.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchsten Dekrets vom 3. d. M. den Geheimen-Sekretär, Regierungsrath v. Renz, seinem Ansuchen gemäß, nach zurückgelegtem vierzigsten Dienstjahre, unter Bezeugung Höchst-Ihrer Zufriedenheit mit seiner vieljährigen ausgezeichneten Dienstleistung, in den Ruhestand gnädigst zu versetzen,

Digitized by Google

das Oberamt-Freudenstadt dem bisherigen Verweser desselben, Regierungs-Sekretär Süskind, definitiv gnädigst zu übertragen,

dem evangelischen Pfarrer Schwarz zu Botenheim, Dekanats Brackenheim, die nachgesuchte Dienstentlassung zu bewilligen, und

vermöge höchsten Dekrets vom 4. d. M. die erledigte Aktuarsstelle bei dem K. Oberamtsgerichte Tettnang dem Referendär erster Classe, Kapff von Mühlen, Oberamts Horb, zu übertragen geruht.

Ferner haben Höchstdieselben nach höchster Entschließung vom 8. d. M. gnädigst verfügt:

der Lieutenant Meisrimmel des achten Infanterie-Regiments, wird zum dritten,

der Lieutenant Vollmer der Garnisons-Compagnieen zum achten Infanterie-Regiment versetzt, und

der aggregirte Lieutenant Geigisky der Garnisons-Compagnieen daselbst eingetheilt;

zu Lieutenants werden befördert:

der Guide erster Classe Dorn in seiner bisherigen Funktion,

der Feldwebel v. Abele des siebenten, in dem ersten Infanterie-Regiment.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 9. d. M. dem Geheimen-Sekretär Gros den Titel eines Ober-Justizraths zu verleihen,

die erledigte evangelische Pfarrei Meimsheim, Dekanats Brackenheim, dem Präzeptor Spengler in Vaihingen,

die erledigte evangelische Pfarrei Haubersbronn, Dekanats Schorndorf, dem Pfarrer Neuffer in Wiesenbach, Dekanats Blaufelden,

die erledigte erste evangelische Helfersstelle und die damit verbundene Lehrstelle an dem Lyceum zu Ravensburg dem zweiten Helfer und Präzeptor Widmann an derselben Anstalt zu übertragen, auch demselben den Titel und Rang eines Professors der achten Rangklasse zu verleihen, und

das Rektorat an dem Gymnasium und der Realschule in Rottweil dem Professor Ruckgaber daselbst zu übertragen gnädigst geruht.

Am 28. März wurde dem seitherigen Camerariats-Verweser Pfarrer Manz in Roth, das Camerariatamt im Landkapitel Leutkirch definitiv übertragen.

Dem von dem Grafen v. Maldeghem auf Niederstotzingen zu der erledigten Pfarrei Lonthal, Dekanats Ulm, patronatisch nominirten Priester Alois Richter von Ellwangen, wurde am 28. v. M. die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

Digitized by Google

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements.

Des Gerichtshofs für den Jaxtkreis.

Bekanntmachung über das Ergebniß einer niederen Dienstprüfung im Departement der Justiz.

Bei der am 18. bis 21. April d. J. von der Prüfungs-Commission des K. Gerichtshofs für den Jaxtkreis vorgenommenen niederen Dienstprüfung ist

Joseph Berg, von Westhausen, Oberamts Ellwangen,

zur Uebernahme der im §. 7 der K. Verordnung vom 25. April 1839 bezeichneten Aemter dieses Departements für befähigt erklärt worden.

Ellwangen den 21. April 1843. Bauer.

B) Des Departements des Innern.

1. Des Ministerium des Innern.

Bekanntmachung, betreffend die Belobung des Oberamtmanns v. Deißler zu Rottenburg.

Durch höchste Entschließung vom 25. d. M. haben Seine Königliche Majestät aus Anlaß der Visitation des Oberamts Rottenburg gnädigst verfügt, daß

1) dem Oberamtmann v. Deißler zu Rottenburg die höchste Zufriedenheit mit seiner Amtsverwaltung öffentlich bezeugt, und
2) der Gemeindepfleger Renz in Ergenzingen, so wie die Schultheißen Ströbele zu Frommenhausen, Eißler zu Oeschingen und Röcker zu Ofterdingen, wegen ihrer Verdienste um ihre Gemeinden öffentlich belobt werden; in Folge dessen das Vorstehende zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart den 30. April 1843. Schlayer.

2. Der Regierung des Donaukreises.

Bekanntmachung, das Ergebniß einer niederen Dienstprüfung für das Departement des Innern betreffend.

Bei der am 25. und 27. d. M. von der Prüfungs-Commission der K. Regierung des Donaukreises vorgenommenen niederen Dienstprüfung für das Departement des Innern sind

Digitized by Google

nachstehende Candidaten zur Bewerbung und Uebernahme der im §. 7 der K. Verordnung vom 10. Februar 1837 bezeichneten Stellen dieses Departements für befähigt erklärt worden:

1) August Eugen Gottlob Geyer, von Gschwend, Oberamts Gaildorf;
2) Eduard Juz, von Altdorf, Oberamts Ravensburg;
3) Conrad Luppberger, Schultheiß von Oberhofen, Gemeindebezirks Eschach, Oberamts Ravensburg;
4) Wilhelm Friedrich Maier, von Mönchberg, Oberamts Herrenberg;
5) Johann Nepomuk Maier, von Riedlingen;
6) Carl Friedrich Staudenmaier, von Ulm, und
7) Johann Baptist Sträßle, von Altheim, fürstlich Thurn und Taxischen Bezirksamts Buchau.

Ulm den $\frac{27}{28}$. April 1843.

Für den Präsidenten:
Haas.

3. Des K. katholischen Kirchenraths.

Bekanntmachung, betreffend die definitive Aufstellung einiger Bezirks-Schulaufseher.

Das Amt eines Bezirks-Schulaufsehers wird nachbenannten bisherigen Verwesern definitiv übertragen:

1) dem Pfarrer Erath in Niedernau, für den Bezirk Rottenburg;
2) dem Pfarrer Haller in Mettenberg, für den Bezirk Biberach;
3) dem Pfarrer Weber in Weißenstein, für den Bezirk Eybach.

Stuttgart den 25. April 1843.

Linden.

Dienst-Erledigungen.

1) Die Bewerber um die erledigte Stelle eines Ephorus des K. evangelischen Seminars in Schönthal haben sich innerhalb drei Wochen vorschriftmäßig bei dem K. Studienrathe zu melden. Neben den Obliegenheiten eines Vorstandes der Anstalt hat der Ephorus als erster Lehrer wöchentlich fünf Unterrichtsstunden zu geben. Das Einkommen der Stelle berechnet sich zu 1577 fl. neben freier Wohnung.

2) Durch das Ableben des Oberamtsrichters Riderlen ist die Oberamtsrichtersstelle in Neresheim, mit welcher die Besoldung zweiter Classe verbunden ist, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich innerhalb drei Wochen bei dem K. Gerichtshof in Ellwangen zu melden.

Digitized by Google

3) Die Bewerber um die durch den Tod des Revierförsters v. Ungelter erledigte, in der dritten Besoldungsklasse stehende Revierförsterstelle in Unterlenningen, Forstamts Kirchheim, haben sich binnen vier Wochen bei der Finanzkammer des Donaukreises vorschriftmäßig zu melden.

4) Die Bewerber um die Stelle eines Helfers in Blaubeuren haben sich binnen drei Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden. Der Helfer hat die gottesdienstlichen Verrichtungen in der 2008 Kirchengenossen zählenden Stadt Blaubeuren in Gemeinschaft mit dem Dekan und Stadtpfarrer zu versehen, und in dem 254 Einwohner zählenden, mit Kirche und Schule versehenen Filiale Weiler, neben sämtlichen Casualien, je am andern Sonntage und an Festtagen Vormittagspredigten, Sommers mit angehängter Kinderlehre, und viermal jährlich das heilige Abendmahl mit vorangehender Vorbereitungspredigt und Beichte zu halten. Das verwandelte Einkommen ist zu 724 fl. 51 kr. berechnet.

5) Die Bewerber um die erledigte Pfarrei Sulzbach, Dekanats Gaildorf, haben sich binnen vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden. Dieselbe zählt im Mutterorte 716 und in 40 Filialien 1311, zusammen 2027 Kirchengenossen. In der $\frac{3}{4}$ Stunden entfernten Kirche zu Heerberg sind einige ordentliche Gottesdienste und die Casualien für Personen aus der Schultheißerei Laufen abzuhalten. Das verwandelte Einkommen ist zu 1177 fl. 20 kr. in Preisen des Sportelgesetzes berechnet.

6) Die Bewerber um die erledigte Pfarrei Oberasbach, Dekanats Hall, welche im Mutterorte 75 und in 6 Filialien ohne Kirche und Schule 514 Kirchengenossen zählt, haben sich binnen vier Wochen vorschriftmäßig bei dem evangelischen Consistorium zu melden. Das Einkommen, dessen Verwandlung und die zu diesem Behufe anzuordnenden Maßregeln der künftige Pfarrer sich jederzeit gefallen zu lassen hat, ist zu 968 fl. in Preisen des Sportelgesetzes berechnet.

7) Die Bewerber um die erledigte Pfarrei Gültlingen, Dekanats Nagold, welche einschließlich des mit eigener Kirche und Schule versehenen Filials Holzbronn 1516 Kirchengenossen zählt, haben sich binnen vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden. Bei dem zu 967 fl. in Preisen des Sportelgesetzes berechneten Einkommen hat sich der künftige Geistliche der Verwandlung der ungeeigneten Theile und den hierzu zu treffenden Vorkehrungen jederzeit zu unterwerfen.

8) Die Bewerber um die 754 Pfarrgenossen zählende, mit einem noch nicht verwandelten Einkommen von 761 fl., dessen von der Oberkirchenbehörde gut geheißene Verwandlung sich der anzustellende Geistliche jederzeit gefallen zu lassen hat, verbundene Pfarrei Nieder-

Digitized by Google

hofen, Dekanats Brackenheim, haben sich binnen vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden.

9) Die Bewerber um die 375 Kirchengenossen zählende, mit einem verwandelten Einkommen von 600 fl. verbundene Pfarrei Schmerbach, Dekanats Weikersheim, haben sich binnen vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden.

Es werden besetzt werden:

10) Die erledigte St. Michaels-Caplanei zu Munderkingen, mit welcher ein Präceptorat verbunden ist. Dieselbe gewährt an eigenen Gütern, Grundgefällen und Capitalzinsen ein beständiges reines Einkommen von 869 fl. Die Bewerber haben ihre Befähigung zu Präceptoratsdiensten nachzuweisen;

11) die neu errichtete katholische Pfarrei Simprechtshausen, Oberamts Künzelsau, Dekanats Amrichshausen. Sie zählt 377 Pfarrgenossen, und erträgt an beständigem Einkommen hauptsächlich aus Zehenten, Grundgefällen, Besoldungen, Capitalzinsen und Gebühren circa 650 fl.;

12) die katholische Pfarrei Steinberg, Oberamts und Dekanats Wiblingen. Dieselbe zählt in dem Pfarrort und dem Filial Eßendorf 476 Seelen und gewährt nach Abrechnung eines noch 8 — 12 Jahre andauernden Provisoriums von jährlich 150 fl. nebst abnehmenden Zinsen, ein in eigenen Gütern, Zehenten, Grundgefällen, Capitalzinsen und Gebühren bestehendes beständiges Einkommen von 987 fl.

Die Bewerber um vorstehende drei Kirchenstellen haben sich binnen vier Wochen bei dem K. katholischen Kirchenrathe zu melden.

13) Die Bewerber um das erledigte Oberamtsaktuariat Wangen werden aufgefordert, sich binnen drei Wochen vorschriftmäßig bei der Regierung des Donaukreises zu melden.

* * *

Widerruflich angestellte Diener.

Vermöge höchster Entschließung Seiner Königlichen Majestät vom 6. d. M. ist dem Cameralamts-Buchhalter Pahl in Weinsberg, wie auch

durch höchste Entschließung vom 10. d. M. dem Oberamtsaktuar Schliz in Wangen die nachgesuchte Dienstentlassung in Gnaden ertheilt, und

vermöge höchster Entschließung von demselben Tage der Reginimal-Referendär erster Classe, Mech, von Neuenbürg, zum Oberamtsaktuar in Oberndorf gnädigst ernannt worden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

№ 23.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Freitag den 26. Mai 1843.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Dienst-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Verleihung eines Einführungspatents an Ganther, Leemann u. Comp. zu Feldkirch auf Verbesserungen an der Wagenleitung und an den Leitrollen bei Baumwollspinn-Maschinen. — Bekanntmachung, betreffend die Verleihung eines Erfindungspatents an den Salinen-Direktor v. Seckendorff auf eine Methode der Kesselheitzung. — Bekanntmachung, betreffend die Verleihung eines Erfindungs-Patents an den Mechanikus Reisser auf Verbesserungen von Sägeblättern bei Mühlsägen. — Bekanntmachung, betreffend eine Veränderung in der Klassen-Eintheilung der Gemeinde Hochdorf, Oberamts Kirchheim. — Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß einer ersten höheren Regierungs-Dienstprüfung. — Bekanntmachung, betreffend die Taxe der Blutegel.
Dienst-Erledigungen.
Widerruflich angestellte Diener.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchsten Dekrets vom 11. d. M. den Oberamtsrichter Stockmayer von Oehringen, seinem Ansuchen gemäß, auf die erledigte Oberamtsrichtersstelle in Waiblingen, und

den Oberamtsrichter Straub von Welzheim auf die erledigte Oberamtsrichtersstelle in Neckarsulm zu versetzen,

die hierdurch in Erledigung gekommene Oberamtsrichtersstelle in Welzheim dem Sekretär Hiller bei dem K. Gerichtshofe in Eßlingen, und

die erledigte Canzlistenstelle bei dem K. Gerichtshofe in Ulm dem Tagschreiber Scheffauer bei dem K. Gerichtshofe in Eßlingen zu übertragen geruht, auch

vermöge höchsten Dekrets von ebendemselben Tage den bisherigen Oberamtsrichter Bleaß von Tettnang, wegen Dienstuntüchtigkeit in Folge körperlicher Gebrechen, mit dem Titel eines Ober-Justiz-Sekretärs in den Pensionsstand versetzt.

Digitized by Google

Ferner haben Seine Königliche Majestät durch höchste Entschließung vom 15. d. M. den Sohn Höchst-Ihres ersten Adjutanten, General-Lieutenants v. Spitzemberg, Wilhelm v. Spitzemberg, zum Lieutenant im ersten Infanterie-Regiment ernannt,

vermöge höchster Entschließung vom 16. d. M. die bei dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten erledigte Sekretärsstelle dem Justiz-Referendär erster Classe, Carl Abele von Stuttgart, gnädigst zu übertragen geruht,

vermöge höchsten Dekrets vom 17. d. M. auf das erledigte Oberamt Backnang den Oberamtmann Lang in Oberndorf, seinem Ansuchen gemäß, in Gnaden versetzt,

die erledigte evangelische Stadtpfarrstelle zu Haiterbach, Dekanats Nagold, dem Pfarrer Grötzinger in Pflummern, Dekanats Münsingen, und

die erledigte evangelische Pfarrei Kleinsachsenheim, Dekanats Vaihingen, dem Pfarrer Elwert in Großsachsenheim, desselben Dekanats, gnädigst übertragen.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchsten Dekrets vom 19. d. M. das erledigte Amtsnotariat Nusplingen, Oberamts Spaichingen, dem Notariats-Candidaten Baß von Fleinheim, Oberamts Heidenheim,

das erledigte Amtsnotariat Neuenstein, Oberamts Oehringen, dem Amtsnotar Rau in Bühlerthann, Oberamts Ellwangen, und

das hiedurch in Erledigung gekommene Amtsnotariat Bühlerthann dem Notariats-Candidaten Schobert von Haiterbach, Oberamts Nagold, zu übertragen geruht.

Durch höchste Entschließung vom 22. d. M. haben Seine Königliche Majestät den aggregirten Obersten v. Kausler im General-Quartiermeisterstab, wegen fortdauernder Krankheit, in Ruhestand versetzt.

Der von dem Fürsten Erblandpostmeister beabsichtigten Uebertragung des Poststallmeisterei-dienstes zu Heilbronn an den Falkenwirth Carl Schmalzigaug daselbst wurde am 17. d. M. die landesherrliche Genehmigung ertheilt.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern.

1. Des Ministerium des Innern.

a) Verleihung eines Einführungspatents an Ganther, Leemann u. Comp. zu Feldkirch auf Verbesserungen an der Wagenleitung und an den Leitrollen bei Baumwollspinn-Maschinen.

Da Seine Königliche Majestät durch höchste Entschließung vom 3. d. M. den

Digitized by Google

Besitzern einer mechanischen Werkstätte, Ganther, Leemann u. Comp. zu Feldkirch in Vorarlberg, auf die vorgelegten Verbesserungen an der Wagenleitung und an den Leitrollen bei Baumwollspinn-Maschinen ein vierjähriges Einführungspatent gnädigst verliehen haben; so wird dieses, unter Beziehung auf den siebenten Abschnitt der revidirten allgemeinen Gewerbeordnung und das Gesetz vom 29. Juni 1842, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 4. Mai 1843. Schlayer.

b) Bekanntmachung, betreffend die Verleihung eines Erfindungspatents an den Salinendirektor v. Seckendorff auf eine Methode der Kesselheitzung.

Da Seine Königliche Majestät durch höchste Entschließung vom 10. d. M. dem Herzoglich Sachsen-Coburg'schen Salinendirektor v. Seckendorff zu Schweizerhall auf die dargelegte, besonders für Salzsiedereien berechnete Methode der Kesselheitzung mittelst der Anwendung des Rauchs von der Steinkohlen-Verkoakung ein Erfindungspatent mit der Dauer von fünf Jahren gnädigst verliehen haben; so wird dieses, unter Beziehung auf den siebenten Abschnitt der revidirten Gewerbeordnung und das Gesetz vom 29. Juni 1842, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 11. Mai 1843. Schlayer.

c) Bekanntmachung, betreffend die Verleihung eines Erfindungspatents an den Mechanikus Reisser auf Verbesserungen von Sägeblättern bei Mühlsägen.

Da Seine Königliche Majestät durch höchste Entschließung vom 10. d. M. dem Mechanikus Wilhelm Friedrich Reisser zu Eßlingen das nachgesuchte Erfindungspatent auf die vorgelegten Verbesserungen in der Fassung von mehrfachen Sägeblättern bei Mühlsägen mit zehenjähriger Dauer gnädigst verwilligt haben; so wird dieses, unter Beziehung auf den siebenten Abschnitt der revidirten Gewerbeordnung und das Gesetz vom 29. Juni 1842, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 11. Mai 1843. Schlayer.

d) Bekanntmachung, betreffend eine Veränderung in der Classeneintheilung der Gemeinde Hochdorf, Oberamts Kirchheim.

Die Gemeinde Hochdorf, Oberamts Kirchheim, ist in Gemäßheit der K. Verordnung vom 9. Februar 1829 aus der dritten in die zweite Classe der Gemeinden versetzt worden; was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart den 16. Mai 1843. Schlayer.

Digitized by Google

e) Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß einer ersten höheren Regierungs-Dienstprüfung.

In Folge der vom 8. bis 15. d. M. vorgenommenen ersten höheren Dienstprüfung in dem Departement des Innern sind nachstehende Candidaten für befähigt und zu Regierungs-Referendären zweiter Classe bestellt worden:

1) Christian Friedrich Bauer, von Schorndorf,
2) Ludwig Keppler, von Pfullingen, Oberamts Reutlingen,
3) Gustav Adolph Moser, von Ulm,
4) Christian Ludwig Christoph Schüz, von Bernloch, Oberamts Münsingen.

Stuttgart den 19. Mai 1843. Schlayer.

2. Des K. Medicinal-Collegium.

Bekanntmachung, betreffend die Taxe der Blutegel.

Die Taxe der Blutegel ist vom 20. d. M. an für die nächste Zeit auf 9 Kreuzer dem Stück nach festgesetzt.

Stuttgart den 9. Mai 1843. Wächter.

Dienst-Erledigungen.

1) Die Bewerber um die erledigte Sekretärsstelle bei dem K. Gerichtshofe in Eßlingen haben sich innerhalb drei Wochen bei diesem Gerichtshofe zu melden.

2) Die Bewerber um die in der ersten Besoldungsklasse stehende Oberamtsrichtersstelle in Oehringen haben sich innerhalb drei Wochen bei dem K. Gerichtshofe in Ellwangen zu melden.

3) Die Bewerber um das in zweiter Besoldungsklasse stehende Oberamt Oberndorf werden aufgefordert, sich binnen drei Wochen vorschriftmäßig bei der Regierung des Schwarzwaldkreises zu melden.

4) Die Bewerber um die erledigte Pfarrei Warth, Dekanats Nagold, welche im Mutterorte 453 und in dem mit Kirche und Schule versehenen Filiale Ebershardt, in welchem neben den Casualien, auch ordentliche Gottesdienste zu halten sind, 380 Kirchengenossen zählt, haben sich binnen vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden. Das Einkommen, dessen Verwandlung der neu anzustellende Geistliche sich nach den von der Ober-Kirchenbehörde zu treffenden Anordnungen gefallen zu lassen hat, ist zu 815 fl. 30 kr. in Preisen des Sportelgesetzes berechnet.

Digitized by Google

5) Die evangelische Garnisonspfarrei Hohenasberg, deren Einkommen auf 669 fl. nach Preisen des Sportelgesetzes, nebst Amtswohnung, berechnet ist, und welche 107 Kirchengenossen zählt, ist erledigt. Der Pfarrer hat an Fest-, Sonn-, Feier- und Bußtagen zu predigen und an jedem Sonntag und Freitag eine Kinderlehre zu halten. Neben der Seelsorge für das Militär, der Schulaufsicht und dem Religions-Unterricht in der Garnisonsschule, hat sich derselbe den Strafgefangenen seiner Confession besonders durch katechetische Erbauungsstunden zu widmen, wofür er jährlich die Summe von 100 fl. aus der K. Kriegskasse empfängt; auch denjenigen Söhnen der Gemeinde-Angehörigen, welche sich einem höheren Berufe widmen wollen, Unterricht in französischer und deutscher Sprache, in Mathematik, Geographie, Geschichte und Physik in wöchentlichen 12 Stunden zu ertheilen, wofür ihm eine jährliche Belohnung von 50 fl. und 4 Klaftern Tannenholz zu Heitzung des in seiner Amtswohnung einzuräumenden Unterrichtslocals von der K. Kriegskasse besonders ausgesetzt ist. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen drei Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden und hiebei auch ihre Befähigung zur Uebernahme des obigen Unterrichts nachzuweisen.

6) Am Gymnasium zu Ehingen ist die Lehrstelle an der zweiten Klasse der untern Abtheilung (für Schüler von 10 und 11 Jahren), womit bei einer Verpflichtung zu 28—30 wöchentlichen Unterrichtsstunden eine Besoldung von 650 fl. und ein Antheil am Schulgeld (von ungefähr 40 fl.) verbunden ist, zu besetzen. Die Bewerber haben sich binnen drei Wochen bei dem K. Studienrathe vorschriftmäßig zu melden.

7) An dem Lyceum in Ravensburg ist eine Lehrstelle, verbunden mit der Stelle eines zweiten Helfers bei der evangelischen Gemeinde, erledigt. Ihre Obliegenheiten sind einerseits: 22—25 öffentliche Lehrstunden in der deutschen und französischen Sprache, in der Arithmetik, Algebra und Geometrie, andererseits: ein Theil der Fest- und Feiertagspredigten, der Katechisationen an Sonntagen und in der Woche, sowie der Seelsorge für die eingepfarrten Evangelischen der Umgegend; auch ist der zweite Helfer Mitglied des Stiftungsraths und des Kirchenkonvents; das Einkommen der Stelle beträgt 846 fl. nebst Amtswohnung. Die für Lehr- und evangelische Kirchenämter befähigten Bewerber haben sich innerhalb drei Wochen bei dem K. Studienrath vorschriftmäßig zu melden.

8) Mit dem 30. Juni d. J. wird die Stelle eines ärztlichen Gehülfen am Catharinen-Hospital zu Stuttgart erledigt. Die Bewerber um dieselbe werden aufgefordert, innerhalb drei Wochen bei dem Ministerium des Innern sich zu melden. Sie wird einem inländischen Candidaten der Heilkunde, der wenigstens die erste medicinische Staatsprüfung mit Erfolg

Digitized by Google

erstanden, und zwar bei sonst gleicher Tüchtigkeit vorzugsweise demjenigen, der sich neben der innerlichen Medicin auch der Wundarzneikunde und der Geburtshülfe zum mindesten theoretisch gewidmet hat, auf Ein Jahr übertragen. Mit der Stelle ist der Genuß freier Wohnung im Krankenhause und ein Gehalt von jährlichen 150 fl. verbunden; außerdem wird einem bedürftigen Candidaten, wenn er die Stelle zur Zufriedenheit versehen hat, der Genuß eines von dem Medicinalrath Dr. Plieninger hiezu gestifteten Stipendiums im Betrage von 18 fl. von dem hiesigen Stiftungsrathe bewilligt. Den Eingaben der Bewerber sind die erforderlichen Zeugnisse über ihre persönlichen, nöthigenfalls insbesondere auch über ihre ökonomischen Verhältnisse beizuschließen.

9) Die Bewerber um die erledigte Oberamtsaktuarsstelle in Geislingen werden aufgefordert, sich binnen drei Wochen vorschriftmäßig bei der Regierung des Donaukreises zu melden.

10) Nachdem das Bauwesen, welches die Wiederbesetzung der erledigten Pfarrei Aldingen, Dekanats Ludwigsburg, bisher verhindert hat, nahezu beendigt ist, so werden die Bewerber um diese Stelle mit Beziehung auf den unter dem 22. September 1842 (Reg.-Blatt S. 520) erlassenen Bewerberaufruf und die dort gegebenen näheren Bestimmungen, wiederholt aufgefordert, sich binnen drei Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden.

11) Die Bewerber um die erledigte Stelle eines Dekans und Stadtpfarrers in Vaihingen, deren Einkommen sich zu 1388 fl. berechnet (und in Beziehung auf welches auf Nro. 56 des Reg.Blatts vom vorigen Jahre verwiesen wird), haben sich innerhalb drei Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden.

* * *

Widerruflich angestellte Diener.

Am 12. d. M. ist ernannt worden:

der Oberamtsgehülfe Jakob Kirn, von Vaihingen, zum Tagschreiber bei dem K. Gerichtshofe in Eßlingen, und

der Schulgehülfe Carl Müller, von Stuttgart, zum Tagschreiber bei dem K. Gerichtshofe in Ulm.

Unter dem 19. d. M. wurden Oberamts-Aktuar Zimmerle von Biberach nach Leutkirch, und Oberamts-Aktuar Müller von Geislingen nach Biberach in gleicher Eigenschaft versetzt.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

№ 24.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Samstag den 3. Juni 1843.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Vorladung der Rechts-Candidaten zur ersten höheren Dienstprüfung. — Bekanntmachung, betreffend einen Nachtrag zu der gräflich v. Rechberg'schen Familien-Fideicommiß-Stiftung. — Bekanntmachung, betreffend die Erhebung des Banquiers Joseph Wolff v. Kaulla in Stuttgart in den erblichen Adelstand. — Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß einer ersten Staatsprüfung in der Medicin und höheren Wundarzneikunde. — Verleihung eines Einführungspatents an den Mechanikus Schönherr auf Verbesserungen an Walktuchwebstühlen. — Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung des vierundzwanzig Guldenfußes. — Einberufung zur Prüfung für die Aufnahme in das katholische Schullehrer-Seminar zu Gmünd. — Bekanntmachung, betreffend einige Aenderungen in der Eintheilung der Schulaufsichtsbezirke. — Bekanntmachung, betreffend eine zweite höhere Dienstprüfung im Finanzfache.

Dienst-Erledigungen.

Widerruflich angestellte Diener.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 24. v. M.

die bei der Regierung des Jartkreises erledigte Assessorsstelle dem Regierungs-Sekretär Stetter daselbst,

die bei dem Ministerium des Innern erledigte Sekretärsstelle dem Kanzlei-Assistenten Daniel bei diesem Ministerium,

die erledigte Lehrstelle für Mathematik und Physik an dem oberen Gymnasium in Rottweil dem Gymnasial-Professor Bosch in Ellwangen,

Digitized by Google

die erledigte Professur an der oberen Abtheilung des Gymnasiums in Ellwangen dem Lehrer an der mittleren Abtheilung dieser Anstalt, Professor Scheiffele, und

die erledigte katholische Pfarrei Otterswang, Dekanats Waldsee, dem Pfarrer Kees in Eggmannsried, desselben Dekanats, zu übertragen, auch

dem Vorstande der Realschule in Stuttgart, Professor Kieser, den Titel eines Rektors, mit Belassung seines Rangs als Gymnasial-Professor, zu verleihen gnädigst geruht.

Sodann haben Höchstdieselben vermöge höchsten Dekrets vom 25. v. M. die erledigte Gerichtsnotarsstelle in Brackenheim dem Amtsnotar Clemens von Weikersheim, Oberamts Mergentheim, und

die erledigte Gerichtsnotarsstelle in Leonberg dem Gerichtsnotar Härlin in Spaichingen gnädigst übertragen.

Vermöge höchster Entschließung vom nämlichen Tage haben Seine Königliche Majestät den Justiz-Referendär erster Classe, Wolff von Eßlingen, auf sein Ansuchen in die Zahl der Rechts-Consulenten aufzunehmen geruht. Derselbe hat Gmünd zu seinem Wohnsitze gewählt.

Durch höchste Entschließung vom 29. v. M. haben Seine Königliche Majestät

den aggregirten Ober-Lieutenant in der K. Leibgarde zu Pferd, Grafen v. Degenfeld, in derselben, so wie

den aggregirten Lieutenant Stein des dritten Reiter-Regiments in diesem eingetheilt, und

den Lieutenant Weckherlin des dritten Reiter-Regiments zu dem ersten versetzt.

Ferner haben Höchstdieselben vermöge höchster Entschließung von demselben Tage auf die erledigte Revierförstersstelle zu Adelmannsfelden, Forstamts Ellwangen, den Revierförsters Schmitt zu Hirsau, Forstamts Wildberg, befördert,

auf die erledigte Revierförstersstelle zu Mönsheim, Forstamts Leonberg, den Revierförster Nestel zu Baiereck, Forstamts Schorndorf, seinem Ansuchen gemäß, versetzt, dagegen

auf die Revierförstersstelle zu Baiereck, vorerst mit der Besoldung zweiter Classe, den Revierförster Vischer zu Hohentwiel, Forstamts Rottweil, befördert,

die erledigte Revierförstersstelle zu Offenhausen, Forstamts Urach, dem Forstwart Krieger in Oberensingen, Forstamts Kirchheim, und

Digitized by Google

die erledigte Revierförstersstelle zu Sittenhardt, Forstamts Comburg, dem Forstwart Luz im Revier Sternenfels, Forstamts Bönnigheim, übertragen, auch

auf die erledigte Revierförstersstelle zu Kaisersbach, Forstamts Lorch, den Revierförster Fiechtner in Hürbel, Forstamts Ochsenhausen, seinem Ansuchen gemäß, versetzt.

Die patronatische Ernennung des Predigtamts-Candidaten Carl Martin Roser aus Stuttgart zu der evangelischen Pfarrei Adolzhausen, Dekanats Weikersheim, ist den 23. v. M. bestätigt worden.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements.

Des Justiz-Ministerium.

a) Vorladung der Rechts-Candidaten zur ersten höheren Dienstprüfung.

Die nachgenannten Rechts-Candidaten, welche sich zu der bevorstehenden ersten höheren Dienstprüfung im Justiz-Departement angemeldet haben, und für zulassungsfähig erkannt worden sind, nämlich:

Ammon, Friedrich Wilhelm Adam Vollrath, von Untersontheim, O.A. Hall;
Belser, Carl Ferdinand Emanuel Friedrich, von Oehringen;
Freiherr v. Breuning, Friedrich Wilhelm Carl, von Stuttgart;
Erhardt, Johann Conrad, von Ulm;
Freisleben, Carl, von Ochsenhausen;
Gmelin, Friedrich Wilhelm Heinrich Christian Eduard, von Reutlingen;
Gmelin, Christian Theodor Wilhelm, von Ludwigsburg;
Göz, Carl Ludwig Heinrich, von Stuttgart;
Heß, Jakob, von Lauchheim;
Hochstetter, Christian Carl Heinrich, von Waiblingen;
Jaritz, Wilhelm, von Ludwigsburg;
Jetter, Adolph Wilhelm, von Reutlingen;
Klett, Albert Friedrich Julius, von Ludwigsburg;
Kopp, Johann Friedrich, von Blaufelden, O.A. Gerabronn;

Digitized by Google

Nast, Carl August, von Lampoldshausen, O.A. Neckarsulm;
Plank, Carl, von Feuerbach, O.A. Stuttgart;
Schmid, Alois, von Ellwangen;
Sieß, Wilhelm, von Ulm;
Sigel, Robert, von Stuttgart; und
Stettner, August Samuel Friedrich, von Oberkochen, O.A. Aalen;

werden unter Hinweisung auf den §. 4 der K. Verordnung vom 25. April 1839 (Reg.Blatt S. 416) hiemit benachrichtigt, daß ihre Prüfung am 10. Juni d. J. und den folgenden Tagen stattfinden wird.

Dieselben haben sich daher am

Donnerstag den 8. Juni d. J. Nachmittags 3 Uhr

bei dem Aktuariate der K. Justiz-Prüfungs-Commission in Tübingen einzufinden, um daselbst die weitere Anweisung zu empfangen.

Stuttgart den 29. Mai 1843.

Prieser.

b) Bekanntmachung, betreffend einen Nachtrag zu der gräflich v. Rechberg'schen Familien-Fideicommiß-Stiftung.

Die Agnaten des gräflich v. Rechberg'schen Hauses haben in einem zu Donzdorf den 20. September 1842 und zu München den 23. September 1842 abgeschlossenen Familienvertrage unter anderem bestimmt, daß ein von mehreren derselben zum Zwecke der Vermehrung de den nachgeborenen Söhnen gebührenden Appanagen gestifteter Capitalfond zu diesem Ende dem durch das Familienstatut vom $\frac{2. \text{ Juni}}{5. \text{ Oktober}}$ 1828 (Reg.Blatt von 1829, S. 426 ff.) wiederhergestellten gräflich Rechberg'schen Familien-Fideicommisse einverleibt werden solle.

Nachdem Seine Königliche Majestät dieser Bestimmung vermöge höchster Entschließung vom 27. April d. J. die landesherrliche Bestätigung zu ertheilen geruht haben; so wird solches, unter Beziehung auf die Bekanntmachung vom 23. September 1829 in Betreff der gräflich v. Rechberg'schen Familien-Fideicommiß-Stiftung, hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 29. Mai 1843.

Prieser.

Digitized by Google

B) Des Departements der auswärtigen Angelegenheiten.

Des Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Bekanntmachung, betreffend die Erhebung des Banquiers Joseph Wolff v. Kaulla in Stuttgart in den erblichen Adelstand.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 20. d. M. dem Banquier Joseph Wolff v. Kaulla in Stuttgart gnädigst gestattet, von der ihm von des Fürsten v. Hohenzollern-Hechingen Durchlaucht ertheilten Erhebung in den erblichen Adelstand auch im Königreiche Gebrauch zu machen.

Stuttgart den 23. Mai 1843. Berolbingen.

C) Des Departements des Innern.

1. Des Ministerium des Innern.

a) Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß einer ersten Staatsprüfung in der Medicin und höheren Wundarzneikunde.

In Folge der vom 27. April bis 5. Mai d. J. vorgenommenen ersten Staatsprüfung in der inneren Heilkunde und in der höheren Wundarzneikunde sind nachstehende Candidaten für befähigt erkannt und sonach für berechtigt erklärt worden, nach vorheriger einjähriger praktischer Vorbereitung für ihren Beruf um die zweite Staatsprüfung sich zu melden:

a) in der Medicin und höheren Wundarzneikunde:

Rudolph Heinrich August Andler, von Hoheneck, O.A. Ludwigsburg,
August Christmann, von Münsingen,
Martin Abraham Jakob Einstein, von Buchau,
Carl Heinrich Groß, von Tuttlingen,
Carl Friedrich Haasis, von Böblingen,
Jakob Friedrich Märklin, von Bartenstein, O.A. Gerabronn,
Julius August Roger, von Niederstotzingen, O.A. Ulm,
Carl Ludwig Rominger, von Ebingen, O.A. Balingen,
Johann Georg Schnürlen, von Hochdorf, O.A. Freudenstadt;

Digitized by Google

b) in der Medicin:

Carl Friedrich Jakob Rapp, von Schorndorf;

c) in der höheren Wundarzneikunde:

Anſelm Braun, von Kirchberg, O.A. Marbach,

Johannes Rendlen, von Kohlberg, O.A. Nürtingen.

Stuttgart den 19. Mai 1843. Schlayer.

b) Verleihung eines Einführungspatents an den Mechanikus Schönherr auf Verbeſſerungen an Wolltuchwebſtühlen.

Da Seine Königliche Majeſtät durch höchſte Entſchließung vom 24. d. M. dem Mechanikus Louis Schönherr zu Chemnitz, im Königreiche Sachſen, ein Einführungspatent auf die dargelegten Verbeſſerungen in der Bewegung des Schützen an Wolltuchwebſtühlen mit vierjähriger Dauer gnädigſt verliehen haben; ſo wird dieſes, unter Beziehung auf den ſiebenten Abſchnitt der revidirten Gewerbeordnung und das Geſetz vom 29. Juni 1842, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 27. Mai 1843. Schlayer.

c) Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung des vierundzwanzig Gulden-Fußes.

In Artikel 3 der unter den Zollvereinsſtaaten unter dem 30. Juli 1838 abgeſchloſſenen, durch die K. Verordnung vom 5. März 1839 (Reg.Blatt S. 241 ff.) bekannt gemachten allgemeinen Münz-Convention iſt der vierundzwanzig und ein halb Gulden-Fuß ür Württemberg zum ausſchließlichen Landes-Münzfuß beſtimmt. Auch iſt in dem Art. 1 des Geſetzes vom 21. April 1842 über die Tilgung der älteren im vierundzwanzig Gulden-Fuß eingegangenen Geldverbindlichkeiten (Reg.Blatt S. 270), dieſer letztere Münzfuß als aufgehoben bezeichnet worden.

Da dieſer Beſtimmungen ungeachtet in dem Verkehr häufig noch der vierundzwanzig Guldenfuß als Landes-Münzfuß bezeichnet wird, nicht in der Abſicht, ihn ausnahmsweiſe zu bedingen, ſondern in der irrigen Meinung, daß derſelbe noch ein geſetzlich beſtehender ſey, ſo wird, um der dießfalls von der Ständeverſammlung bei der Staats-Regierung angebrachten Bitte zu entſprechen, das Publikum auf dieſen Irrthum hiemit aufmerkſam gemacht.

Stuttgart den 29. Mai 1843. Schlayer.

Digitized by Google

2. Des K. katholiſchen Kirchenraths.

a) Einberufung zur Prüfung für die Aufnahme in das katholiſche Schullehrer-Seminar zu Gmünd.

Diejenigen katholiſchen Schulpräparanden, welche die Aufnahme in das Schullehrer-Seminar zu Gmünd oder in ein Privat-Schullehrer-Seminar bei der dieſſeitigen Oberſchulbehörde nachgeſucht haben, und nicht durch beſondere Erlaſſe abgewieſen worden ſind, haben am Mittwoch den 5. Juli d. J. in Gmünd ſich einzufinden, wo in dem dortigen Schullehrer-Seminar am 6. Juli und den folgenden Tagen die in §. 12 der organiſchen Statuten vom 13. Januar 1825 (Reg.Blatt vom Jahr 1825, Nro. 3) angeordnete Aufnahmsprüfung vorgenommen werden wird.

Die älteren Zöglinge des Seminars (zweiter Curs) haben erſt am Samstag den 8. Juli zu erſcheinen.

Die eintretenden, wie die älteren Seminariſten werden an die genaue Befolgung des §. 23 der beſagten Statuten, die halbjährige Vorausbezahlung betreffend, erinnert.

Stuttgart den 12. Mai 1842. Linden.

b) Bekanntmachung, betreffend einige Aenderungen in der Eintheilung der Schulaufſichtsbezirke.

In Folge des Geſetzes vom 6. Juli v. J., Abänderung in der Begränzung der Oberamtsbezirke betreffend, werden nachſtehende Aenderungen in der Eintheilung der Schulaufſichtsbezirke verfügt:

Die Schule zu Alberweiler geht von dem Schulaufſichtsbezirke Munderkingen in den von Biberach über, ebendahin wird zugtheilt die Schule zu Stafflangen, bisher in den Schulaufſichtsbezirk Schuſſenried gehörig; die Schulen in Thaldorf, Bavendorf und Oberzell, bisher zu dem Schulaufſichtsbezirke Tettnang gehörig, werden dem von Ravensburg zugetheilt; in den Schulaufſichtsbezirk Leutkirch gehen über die Schulen zu Frieſenhofen und Winterſtetten, welche bisher dem Bezirke Wangen einverleibt waren, von welchem Bezirk auch die Schule zu Einthürnenberg getrennt und dem Bezirke Waldſee zugetheilt wird.

Außerdem wird der Oberamtsbezirk Saulgau in Beziehung auf die Schulaufſicht von nun an

1) in den Bezirk Saulgau, und
2) in den Bezirk Mengen

getheilt. Bei dem Schulaufſichtsbezirke Saulgau verbleiben die Schulgemeinden:

Saulgau, Altshauſen, Bolſtern, Boms, Bondorf, Ebenweiler, Ebersbach, Fleiſchwan-

Digitized by Google

gen, Haid, Hochberg, Hoßkirch, Königseggwald, Mußbach, Pfrungen, Renhardtsweiler, Riedhausen, Unterwaldhausen. Dazu kommen noch die bisher zum Schulbezirke Schussenried gehörigen Schulen zu Allmannsweiler und Reichenbach.

Dem Schulaufsichtsbezirke Mengen werden zugetheilt:

Mengen, Blochingen, Ennentach, Friedberg, Fulgenstadt, Günzkofen, Herbertingen, Heudorf, Hohentengen, Jettkofen, Mieterkingen, Moosheim, Oelkofen, Scheer, Groß- und Kleintissen, Ursendorf, Völkofen, Wolfertsweiler, ferner die bisher zu dem Schulaufsichtsbezirke Riedlingen gehörige Schule zu Braunenweiler.

Stuttgart den 16. Mai 1843. Linden.

D) Des Finanz-Departements.

Des Finanz-Ministerium.

Bekanntmachung, betreffend eine zweite höhere Dienstprüfung im Finanzfache.

Am Montag den 26. Juni d. J. wird eine zweite höhere Dienstprüfung im Finanzfache hier in Stuttgart stattfinden, zu welcher sich die nachbenannten, für zulassungsfähig erkannten Cameral-Candidaten in dem neuen Canzleigebäude an der Königsstraße Morgens 7 Uhr einzufinden haben, und zwar:

Bleſſing, Friedrich, aus Thomashardt, O.A. Schorndorf, Finanz-Referendär zweiter Classe;

Dillenius, Immanuel Friedrich Carl, aus Stuttgart, Finanz-Referendär zweiter Classe;

Herdegen, Emil Robert, aus Stuttgart, Finanz-Referendär zweiter Classe;

Mauſer, Johann Bernhard, aus Sontheim, O.A. Heilbronn, Gehülfe bei der Waisenhausverwaltung Weingarten;

Mörike, Martin Hermann, aus Stuttgart, Finanz-Referendär zweiter Classe;

Sick, Paul, aus Stuttgart, Finanz-Referendär zweiter Classe;

v. Valois, Julius, aus Stuttgart, Finanz-Referendär zweiter Classe.

Stuttgart den 31. Mai 1843.

Herdegen.

Digitized by Google

Dienst-Erledigungen.

1) Die Bewerber um die bei dem Civil-Senate des K. Gerichtshofs in Eßlingen erledigte Rathsstelle haben sich binnen drei Wochen bei dem K. Ober-Tribunale zu melden.

2) Die Bewerber um die durch gerichtliches Erkenntniß in Erledigung gekommene, in der zweiten Besoldungsklasse stehende Oberamtsrichtersstelle zu Tettnang werden aufgefordert, sich binnen vierzehn Tagen bei dem K. Gerichtshof in Ulm vorschriftmäßig zu melden.

3) Die Bewerber um das erledigte, in der dritten Besoldungsklasse stehende Gerichts-Notariat Spaichingen haben sich innerhalb drei Wochen bei dem K. Gerichtshofe in Tübingen zu melden.

4) Die Bewerber um das erledigte, in der ersten Besoldungsklasse stehende Amts-Notariat Weikersheim, Oberamts Mergentheim, haben sich innerhalb drei Wochen bei dem K. Gerichtshofe in Ellwangen zu melden.

5) Durch gerichtliches Erkenntniß ist das Amts-Notariat zweiter Classe, Kirchhausen, Oberamts Heilbronn, mit welchem ein Gehalt von 560 fl. verbunden ist, in Erledigung gekommen. Die Bewerber werden aufgefordert, sich binnen drei Wochen bei dem K. Gerichtshofe in Eßlingen vorschriftmäßig zu melden.

6) Die Bewerber um die bei der Regierung des Jaxtkreises erledigte Sekretärsstelle werden aufgefordert, binnen drei Wochen sich vorschriftmäßig bei jenem Collegium zu melden.

7) An der Realschule zu Stuttgart sind folgende Hauptlehrstellen zu besetzen:

a) an der fünften Classe (für Knaben von 12—13 Jahren) eine Lehrstelle mit dem Gehalt von 900—1000 fl.;

b) eine Lehrstelle an der vierten Klasse (für Knaben von 11—12 Jahren) mit einem Gehalt von 800—900 fl.;

c) an der dritten Klasse (für Knaben von 10—11 Jahren) eine Lehrstelle mit einem Gehalt von 750—850 fl.;

d) an der zweiten Klasse (für Knaben von 9—10 Jahren) eine Lehrstelle mit einem Gehalt von 650—750 fl.;

und

e) an der ersten Klasse (für Knaben von 8—9 Jahren) eine Lehrstelle mit einem Gehalt von 600—700 fl.

Digitized by Google

Mit sämtlich diesen Stellen ist die Verpflichtuug zu wöchentlich 30 Unterrichtsstunden in den verschiedenen Fächern einer Realschule verbunden.

Die befähigten Bewerber haben sich binnen drei Wochen vorschriftmäßig bei dem K. Studienrathe zu melden.

8) An dem oberen Gymnasium in Ellwangen ist die Lehrstelle der Mathematik und Physik in Erledigung gekommen, mit welcher, unter der Verpflichtung zu 18 wöchentlichen Unterrichtsstunden, eine jährliche Besoldung von 1000 fl. (neben dem Antheil an den Claßgeldern) verbunden ist. Dieselbe ist mit einem evangelischen Theologen zu besetzen, der zugleich die Verpflichtung hat, den evangelischen Stadtpfarrer in Nothfällen zu unterstützen, und den Sitzungen des ehegerichtlichen Senats als Mitglied anzuwohnen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich innerhalb drei Wochen vorschriftmäßig bei dem K. Studienrathe zu melden.

9) Die Bewerber um die erledigte Lehrstelle an der obersten Klasse des mittleren Gymnasiums in Ellwangen (für Schüler von 13—14 Jahren), womit die Verpflichtung zu 28—30 wöchentlichen Unterrichtsstunden und eine Besoldung von 800 fl., neben einem Antheil an den Claßgeldern (von circa 60 fl.) verbunden ist, haben sich innerhalb drei Wochen bei dem K. Studienrathe vorschriftmäßig zu melden.

10) Die Bewerber um die erledigte Helfersstelle zu Vaihingen haben sich binnen drei Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden. Neben den in Gemeinschaft mit dem Dekan und Stadtpfarrer zu besorgenden kirchlichen Verrichtungen in der 3192 Kirchengenossen zählenden Stadt Vaihingen hat der Helfer das eine halbe Stunde entfernte, 392 Einwohner enthaltende Filial Kleinglattbach zu besorgen, in welchem je am zweiten Sonntage, an Festtagen und bei einigen anderen Veranlassungen Gottesdienst zu halten ist, und die vorkommenden Casualien zu versehen sind. Das noch nicht verwandelte Einkommen, dessen Verwandlung sich der künftige Helfer so, wie sie von der Oberkirchenbehörde gut geheißen werden wird, gefallen zu lassen hat, ist zu 741 fl. in Preisen des Sportelgesetzes berechnet.

11) Die Bewerber um die erledigte Pfarrei Baiersbronn, Dekanats Freudenstadt, haben sich binnen vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden. Die Einwohnerzahl in dem Mutterorte und den mit eigenen Schulen versehenen $1\frac{1}{4}$ bis 2 Stunden entfernten Filialien Kniebis, Mittelthal, Oberthal und Thonbach beträgt 4075. Auf dem Filiale Kniebis sind jährlich 12 Predigten und 3 Communionen mit Predigten zu halten. Das Einkommen dieser Stelle ist auf 1158 fl. 54 kr. in Preisen des Spor-

Digitized by Google

telgesetzes berechnet. Der anzustellende Geistliche ist verbunden, einen beständigen Pfarrgehülfen auf seine Kosten zu halten.

12) Die Bewerber um die evangelische Pfarrei Neckarthailfingen, Dekanats Nürtingen, haben sich binnen drei Wochen bei dem Senate der Universität Tübingen, welchem das Nominationsrecht zu dieser Pfarrei zusteht, vorschriftmäßig zu melden. Dieselbe zählt im Mutterorte 1152, in dem $\frac{3}{4}$ Stunden entfernten Filial Altdorf 453 Kirchengenossen. In letzterem, welches eigene Kirche und Schule besitzt, sind jährlich 58 regelmäßige Gottesdienste, nebst den Casual-Gottesdiensten zu halten. Das Einkommen ist, ohne einen bestrittenen Zehentantheil, im Anschlag von 75 fl., zu 1098 fl. 41 kr. in Preisen des Sportelgesetzes berechnet, und es hat sich der anzustellende Geistliche die Verwandlung der ungeeigneten Einkommenstheile, wenn solche von der Oberkirchenbehörde gut geheißen wird, so wie die zu Einleitung derselben anzuordnenden Maßregeln jederzeit gefallen zu lassen.

Es werden wieder besetzt werden:

13) die katholische Pfarrstelle in Kirchen, Oberamts und Dekanats Ehingen, welche im Pfarrdorfe und vier Weilern 695 Pfarrgenossen hat und wozu im Pfarrort und in den Filialien Schlechtenfeld und Stetten drei Schulen gehören; sie gewährt von eigenen Gütern, Zehenten, Besoldungen und gestifteten Gebühren ein beständiges Einkommen von 1221 fl.;

14) die katholische Pfarrei in Igersheim, Oberamts und Dekanats Mergentheim, welche im Pfarrort, 3 Höfen und 1 Weiler 1117 Pfarrgenossen, auch außer der Schule des Wohnorts eine solche im Filial Neußes begreift, und an Güterertrag, Zehenten, Grundgefällen, Capitalzinsen, Besoldungen und Gebühren, nach Abzug der Ausgabe für den beständigen Vikar, ein beständiges Einkommen von 890 fl. hat;

15) die katholische Pfarrei Pfahlheim, Oberamts und Dekanats Ellwangen, welche im Pfarrdorf und mehreren Filialweilern 957 Pfarrgenossen hat, und an eigenen Gütern, Zehenten, Grundgefällen, Capitalzinsen, Besoldungen und Gebühren ein beständiges Einkommen von 671 fl. bezieht.

Die Bewerber um diese drei Stellen haben sich vorschriftmäßig binnen vier Wochen bei dem katholischen Kirchenrathe zu melden.

16) Die Bewerber um die erledigte in der zweiten Besoldungsklasse stehende Revierförstersstelle zu Hirsau, Forstamts Wildberg, haben sich binnen vier Wochen bei der Finanzkammer des Schwarzwaldkreises vorschriftmäßig zu melden.

Digitized by Google

17) Die Bewerber um die erledigte in der zweiten Besoldungsklasse stehende Revierförstersstelle zu Hürbel, Forstamts Ochsenhausen, haben sich binnen vier Wochen bei der Finanzkammer des Donaukreises vorschriftmäßig zu melden.

18) Die Bewerber um die erledigte in der dritten Besoldungsklasse stehende Revierförstersstelle zu Hohentwiel, Forstamts Rottweil, haben sich innerhalb vier Wochen bei der Finanzkammer des Schwarzwaldkreises vorschriftmäßig zu melden.

19) Die Bewerber um die erledigten Forstwartsstellen in den Revieren Oberensingen, Forstamts Kirchheim, und Sternenfels, Forstamts Bönnigheim, mit welchen je der Normalgehalt von 300 fl. verbunden ist, haben sich binnen vier Wochen bei der Finanzkammer des Donaukreises, beziehungsweise bei der Finanzkammer des Neckarkreises vorschriftmäßig zu melden.

20) Die Bewerber um die durch den Tod des Ober-Revisors Herdtle erledigte Ober-Revisorsstelle bei der Ober-Rechnungskammer, womit die Besoldung von 800 fl. verbunden ist, haben sich binnen vier Wochen bei der Ober-Rechnungskammer vorschriftmäßig zu melden.

21) Die Bewerber um die bei dem Ministerium des Innern erledigte Kanzlei-Assistentenstelle werden aufgefordert, sich binnen drei Wochen vorschriftmäßig bei jenem Ministerium zu melden.

* * *

Widerruflich angestellte Diener.

Vermöge höchster Entschließung vom 24. v. M. wurde der Regiminal-Referendär erster Klasse, Bullinger von Unterkochen, Oberamts Aalen, zum Oberamts-Aktuar in Waldsee ernannt, und

unter dem 30. v. M. auf die erledigte Buchhaltersstelle bei dem Cameralamt Eßlingen der Cameralamts-Buchhalter Maier zu Leonberg versetzt.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

№ 25.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Samstag den 10. Juni 1843.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Gesetz über die Verpflichtung zum Kriegsdienste.

Unmittelbare Königliche Dekrete.

Gesetz

über die Verpflichtung zum Kriegsdienste.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Um die Wehrverfassung nach den seither gemachten Erfahrungen hinsichtlich der Verpflichtung zum Kriegsdienste zu ergänzen, haben Wir in dieser Beziehung eine Revision des Rekrutirungsgesetzes vom 10. Februar 1828 für nothwendig erachtet.

Wir verfügen und verordnen daher, nach Anhörung Unseres Geheimen-Raths, und mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1.

Allgemeinheit der Kriegsdienstpflicht.

Alle Württemberger, mit Ausnahme der durch den Art. 14 der Bundesakte befreiten Standesherren und deren Familien, sind der Kriegsdienstpflicht unterworfen.

Digitized by Google

Art. 2.

Anfang und Dauer der Kriegsdienstpflicht.

Die Verbindlichkeit zum Kriegsdienste (Art. 6) tritt mit dem 1. Januar desjenigen Jahres ein, welches auf das zurückgelegte zwanzigste Lebensjahr des Pflichtigen folgt, und endigt, so weit nicht für Einzelne ein anderer Zeitpunkt gesetzlich bestimmt ist (Art. 60), mit Ablauf des Jahres, in welchem das zweiunddreißigste Lebensjahr zurückgelegt wird.

Die vom 1. Januar bis 31. December eines Jahres geborenen jungen Männer bilden zusammen eine Altersklasse.

Jede Altersklasse wird nach dem Jahrgange benannt, in welchem sie pflichtig geworden.

Art. 3.

Ausscheidung der Untauglichen.

Vom Kriegsdienste werden ausgeschieden diejenigen, welche

1) die erforderliche Größe von 5′ 5″ Württembergischen Decimalmaßes nicht haben,
2) wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen zum Waffendienste nicht brauchbar sind.

Art. 4.

Ausschließung der Unwürdigen vom Waffendienste.

Wer Zuchthausstrafe, desgleichen wer Arbeitshausstrafe über drei Jahre erstanden hat, ist von der Ehre des Waffendienstes ausgeschlossen. Trifft einen solchen die Reihe zum Eintritt in den Kriegsdienst, so soll er, ohne Waffen zu erhalten, auf die gesetzliche Dienstdauer (Art. 8 und 13) nach Bedarf zu Arbeiten, welche auf die Landesvertheidigung Bezug haben, verwendet, sonst aber den übrigen Soldaten in Absicht auf Behandlung und Verpflegung gleich gehalten werden.

Art. 5.

Befreiungen.

Von der Verbindlichkeit zum Kriegsdienste ist befreit: der einzige noch übrige Sohn solcher Eltern, welche bereits einen Sohn unter den Fahnen, entweder im Felde, oder sonst bei und in unmittelbarer Folge einer dienstlichen Verrichtuug, durch den Tod verloren haben; desgleichen ist befreit jeder Sohn solcher Eltern, welche zwei Söhne auf dieselbe Weise verloren haben.

Eine bei solcher Gelegenheit erlittene Verstümmelung, wodurch der gänzliche Verlust einer

Digitized by Google

Hand, eines Armes, eines Fußes, oder beider Augen herbeigeführt worden, ist dem Verluste durch Tod in dieser Beziehung gleich zu achten.

Befreiung findet nur alsdann Statt, wenn der Vater oder die Mutter sich noch am Leben befinden, und solche ansprechen. (Art. 58. A. 1.)

Art. 6.

Abstufungen, in welchen die Kriegsdienstpflicht erfüllt wird.

Die Kriegsdienstpflicht wird

1) im aktiven Heere

und

2) in der Landwehr

erfüllt.

Zur Landwehr sind in den pflichtigen Altersklassen (Art. 2) alle Waffenfähigen bezeichnet, welche nicht persönlich im aktiven Heere stehen, ohne Rücksicht, ob sie in demselben bereits gedient haben oder nicht.

Art. 7.

1) Aktives Heer.

Stärke.

Das aktive Heer bildet den ersten Bestandtheil der Vertheidigungs-Anstalten des Königreichs.

Die Stärke desselben richtet sich nach den bundesgesetzlichen Bestimmungen.

Art. 8.

Dienstzeit. (Kapitulation.)

Die Verpflichtung zum Dienst im aktiven Heere ist bei allen Waffengattungen auf sechs Jahre festgesetzt (Art. 70). Im Frieden wird die Mannschaft nicht länger bei den Fahnen behalten oder dahin zurückgerufen, als zu ihrer militärischen Ausbildung und Uebung, oder für das Bedürfniß des Dienstes erforderlich ist.

Art. 9.

Ergänzung.

Die Ergänzung des aktiven Heeres geschieht, so weit der Eintritt von Freiwilligen nicht zureicht, durch die mit den Ständen zu verabschiedende jährliche Aushebung.

Art. 10.

2) Landwehr.

Bildung und Bestimmung derselben.

Für den Fall eines Krieges, wenn eine größere Entwicklung der Streitmacht, oder über-

Digitized by Google

haupt ein größerer Mannschaftsbedarf, als das aktive Heer darbietet, erforderlich ist, wird die Landwehr in bestimmter Reihenfolge zum Dienste aufgeboten.

Der Aufruf geschieht, wofern nicht in dringenden Fällen die Rücksicht auf die Sicherheit des Staats einen Aufschub ausschließt (Verf. Urk. §. 89), durch ein besonderes Gesetz.

Art. 11.

Fortsetzung.

Die Landwehr ist zunächst zur Vertheidigung der Landesgränzen, zum Schutze im Innern, und zum Besatzungsdienste bestimmt.

Wenn und so weit aber das aktive Heer den bundesgesetzlichen Verpflichtungen nicht zu genügen vermag, kann die Landwehrmannschaft auch zum unmittelbaren Ersatze des Bundes-Contingents, so wie überhaupt zur Unterstützung des aktiven Heeres verwendet werden.

Art. 12.

Fortsetzung.

So bald die Landwehr militärisch organisirt, und in Dienstthätigkeit gesetzt ist, wird sie dem aktiven Heere in jeder Beziehung gleich gehalten.

Sie theilt mit demselben alle Verpflichtungen, Ehren und Vorzüge.

Art. 13.

Dauer der Dienstleistung.

Die Dienstleistung in der Landwehr ist auf Kriegsdauer beschränkt.

Art. 14.

Verhältniß der Landwehr im Frieden.

Im Frieden bleibt die zur Landwehr pflichtige Mannschaft der ordentlichen Gerichtsbarkeit unterworfen, und ist in ihren bürgerlichen Verhältnissen in keiner Weise beschränkt.

Zweiter Abschnitt.

Freiwilliger Eintritt in den Kriegsdienst.

Art. 15.

Recht zum freiwilligen Eintritt.

Jeder Staats-Angehörige, der das siebenzehnte Jahr zurückgelegt, und das zweiunddreißigste noch nicht überschritten hat, auch die sonst erforderlichen Eigenschaften besitzt, ist berechtigt, als Freiwilliger einzutreten, und — wofern nicht der Eintritt während der Aus-

Digitized by Google

hebung in der Altersklasse des Freiwilligen erfolgt — die Waffengattung und den Truppentheil selbst zu wählen.

Minderjährige können von dieser Befugniß nur mit Einwilligung ihrer Eltern oder Vormünder Gebrauch machen.

Der Militär-Behörde bleibt unbenommen, die Annahme eines Freiwilligen wegen schlechten Prädikats zu verweigern.

Art. 16.

Dienstzeit.

Der Freiwillige, der zum erstenmal eintritt, hat eine sechsjährige Dienstzeit mit denselben Rechten und Verpflichtungen, welche für die ausgehobene Mannschaft gelten, zu übernehmen.

Eine Ausnahme von dieser Regel enthält der Art. 34.

In Kriegszeiten ist es gestattet, die Dienstverbindlichkeit auf Kriegsdauer zu beschränken. Der solcherweise freiwillig geleistete Dienst wird an der gesetzlichen Dienstzeit in Abzug gebracht, wenn den vor dem Aufruf seiner Altersklasse Eingetretenen in der Folge die Reihe der Aushebung treffen sollte.

Art. 17.

Fortsetzung.

Wer seine Dienstpflicht im aktiven Heere bereits erfüllt hat, kann, wenn er noch dienstüchtig ist, und gut gedient hat, freiwillig fortdienen, oder, falls er bereits beabschiedet ist, und das achtunddreißigste Jahr noch nicht zurückgelegt hat, auch von dem Zeitpunkte seiner Entlassung an noch nicht zwei Jahre verflossen sind, freiwillig wieder eintreten, und in beiden Fällen die Dienstzeit — jedoch nicht unter zwei Jahren — selbst bestimmen.

Art. 18.

Aufrechnung der Freiwilligen an der von ihrem Bezirke zu stellenden Mannschaftszahl.

Diejenigen, welche freiwillig eingetreten sind (Art. 15, 16, Abs. 1 und Art. 34), sollen, wenn die Reihe bei der Aushebung sie trifft, in die von ihrem Bezirke zu stellende Mannschaftszahl (Art. 55) eingerechnet werden.

Digitized by Google

Dritter Abschnitt.

Jährliche Aushebung zu Ergänzung des aktiven Heeres.

Erstes Kapitel.

Von der aufzurufenden Altersklasse, den Aushebungs-Bezirken und der zu stellenden Mannschaftszahl.

Art. 19.

Altersklasse, welche der Aushebung unterliegt.

Zur jährlichen Aushebung wird diejenige Altersklasse aufgerufen, welche im ersten Jahre der Dienstpflicht steht (Art. 2).

Die Jünglinge dieser Altersklasse heißen Militärpflichtige.

Art. 20.

Aushebungs-Bezirke. Gemeinde- und Bezirks-Angehörigkeit, in Absicht auf Militärpflicht.

Jedes Oberamt bildet einen Aushebungs-Bezirk.

Die Gemeinde- und Bezirks-Angehörigkeit in Absicht auf Militärpflicht aber ist von dem Wohnsitze der Eltern in der Art abhängig gemacht, daß Jeder in dem Orte aufzuzeichnen, und in dem Bezirke zur Aushebung beizuziehen ist, wo der Vater seinen Wohnsitz aufgeschlagen, oder zur Zeit seines Todes, oder seiner Auswanderung, oder seines Wegzuges ins Ausland gehabt hat.

Wenn die Mutter den Vater überlebt, oder, wenn der Vater ohne die Mutter weggezogen oder ausgewandert ist, desgleichen bei Außerehelichen, entscheidet der Wohnsitz der Mutter.

Militärpflichtige, auf welche keine der voranstehenden Bestimmungen passen (z. B. ohne ihre Eltern Eingewanderte, Findelkinder u. s. w.), sind in derjenigen Gemeinde aufzuzeichnen, der sie selbst nach den Gesetzen mit Heimathrecht angehören.

Art. 21.

Feststellung des jährlichen Bedarfs an Rekruten.

Bei Bestimmung der Zahl der in Friedenszeiten jährlich auszuhebenden Rekruten (Art. 7 und 9) wird zunächst der regelmäßige Abgang zum Maßstab genommen; außerdem aber werden auch die bei der Aushebung entstehenden Ausfälle, ferner der zufällige Abgang in den Regimentern, so wie sich beide nach einem dreijährigen, vom Kriegs-Ministerium zu liquidirenden Durchschnitte auf das Jahr ergeben, dergestalt berücksichtigt, daß dieser Betrag zu obiger Zahl hinzuzurechnen ist.

Digitized by Google

Art. 22.

Repartition der auszuhebenden Mannschaftszahl auf die Bezirke.

Die Vertheilung der Rekrutenquoten auf die Aushebungs-Bezirke geschieht im Verhältniß zur Gesammtzahl der aufgerufenen Altersklasse.

Die zu stellende Rekrutenzahl heißt das Bezirks-Contingent.

Art. 23.

Berufung der Einzelnen durch das Loos.

Zwischen den Militärpflichtigen eines Bezirks entscheidet das Loos über die Ordnung und die Reihenfolge zum Eintritt in den Dienst.

Zweites Kapitel.

Von den Behörden, welche bei der Aushebung thätig sind.

Art. 24.

Vorbereitungs-Behörden.

Mit den Vorbereitungs-Geschäften, insbesondere mit Entwerfung und Berichtigung der Rekrutirungslisten, sind die Ortsbehörden, beziehungsweise die Oberämter, beauftragt.

Den Ortsgeistlichen ist zur Pflicht gemacht, bei Anfertigung der Listen mitzuwirken, und jede erforderliche Auskunft in beglaubigten Auszügen zu ertheilen.

Art. 25.

Ziehungs-Behörde.

Die Ziehung des Looses erfolgt unter Leitung des Oberbeamten, in Gegenwart der ihm als Urkundspersonen zur Seite stehenden Ortsvorsteher sämtlicher Gemeinden des Bezirks.

Art. 26.

Musterungs-Commission.

Zur Untersuchung der Dienstüchtigkeit der Militärpflichtigen tritt in jedem Bezirke die Musterungs-Commission zusammen.

Sie wird gebildet aus dem Oberamtmann des Bezirks, und dem Oberamtsarzte eines andern Bezirks, sodann einem vom Kriegs-Ministerium abzuordnenden Offizier, und einem Militärarzte.

Der Oberbeamte hat den Vorsitz und die Geschäftsleitung.

Digitized by Google

Wenn in Kriegszeiten die Absendung des einen oder des andern der beiden militärischen Mitglieder nicht sollte geschehen können, so wird statt des Militärarztes ein zweiter Civilarzt, und statt des Offiziers ein Beamter aus einem andern Bezirke abgeordnet.

Art. 27.

Bezirks-Rekrutirungsrath.

Der Bezirks-Rekrutirungsrath, welcher über die bei der Aushebung geltend gemachten Ansprüche, so weit sie nicht für die Musterung geeignet sind (Art. 49 und 50), zu erkennen (Art. 29—33, 45 und 46), und die Bildung des Bezirkskontingents vorzunehmen hat (Art. 54—56), besteht unter dem Vorsitze des Oberbeamten aus vier Angehörigen des Bezirks, welche vor jeder Aushebung für die Dauer des laufenden Jahres von der Amtsversammlung neu gewählt und besonders verpflichtet werden.

Aktuar des Bezirks-Rekrutirungsraths ist der Amtsversammlungs-Aktuar, der auch bei den Verhandlungen der Ziehungs-Behörde und der Musterungs-Commission das Protokoll zu führen hat.

Art. 28.

Ober-Rekrutirungsrath.

Die oberste Leitung aller Geschäfte geht von den Ministerien des Innern und des Kriegswesens aus, und wird in deren Namen und unter deren Befehlen durch einen aus Delegirten dieser Ministerien zusammengesetzten Ober-Rekrutirungsrath besorgt.

Derselbe hat die auf das Aushebungswesen bezüglichen Geschäfte in allen Theilen zu prüfen und zu beaufsichtigen, die gegen die Erkenntnisse der Bezirks-Rekrutirungsräthe und die Entscheidungen der Oberämter ergriffenen Rekurse und angebrachten Beschwerden, so wie überhaupt das Streitige in Aushebungssachen zu entscheiden, und die für die Uebertretungen des gegenwärtigen Gesetzes festgesetzten Strafen, so weit nicht die Oberämter oder die Gerichte hiefür zuständig erklärt sind (Art. 100), zu erkennen.

Von dem Ober-Rekrutirungsrath geht der Rekurs an den Geheimen-Rath.

In Fällen jedoch, wo der Ober-Rekrutirungsrath als Rekurs-Instanz entschieden hat, findet keine weitere Berufung Statt.

Digitized by Google

Drittes Kapitel.

Besondere Bestimmungen in Absicht auf Dienstverbindlichkeit und Dienstzeit der Militärpflichtigen.

Art. 29.

Zurückstellung wegen Berufs oder Familienverhältnisse.

Von der Dienstleistung im aktiven Heere sollen, wenn das Loos zur Einreihung sie trifft, entbunden, und in ihrer Altersklasse zurückgestellt werden:

A. wegen Berufs:

1) die in die theologischen Seminarien und Convikte aufgenommenen Zöglinge, desgleichen diejenigen, welche nach Erstehung der akademischen Vorprüfung mit Staatserlaubniß dem Studium der Theologie auf einer hohen Schule sich widmen;

2) die nach gesetzlicher Prüfung fähig erfundenen, und mit Genehmigung der Oberschulbehörde bei den Volksschulen, oder im ausschließlichen Dienste bei den Schulen von Privat-Unterrichtsanstalten, so wie bei den Schulanstalten für verwahrloste, taubstumme, blinde, oder schwachsinnige Kinder angestellten Unterlehrer und Schulgehülfen, wenn die letztgenannten Schulen den Vorschriften des Art. 25 des Volksschulgesetzes entsprechen;

B. wegen Familienverhältnisse:

3) der einzige Sohn, der zugleich das einzige Kind ist, desgleichen der einzige, oder der älteste, und, wenn dieser bereits im Militärdienste steht, der nächst auf denselben folgende Sohn einer Wittwe, so wie auch eines Vaters, der des Verstandes, oder des Gebrauchs eines Armes oder Fußes beraubt, oder blind ist;

4) der älteste, oder, wenn dieser bereits im Militärdienste steht, der nächst auf denselben folgende Bruder elternloser Geschwister, welche entweder noch nicht achtzehen Jahre alt sind, oder an einem der in Art. 30 Ziffer 3 bezeichneten Gebrechen leiden, vorausgesetzt, daß der zurückzustellende Bruder seit dem Tode der Eltern mit jenen Geschwistern eine gemeinschaftliche Haushaltung mit Feldbau, oder einem andern geordneten Gewerbe betrieben hat.

Zurückstellung erfolgt nur, wenn sie angesprochen worden ist.

Der Anspruch wegen Familienverhältnissen muß von dem Vater, beziehungsweise von der Mutter, oder von dem Pfleger der elternlosen Geschwister vorgebracht werden.

Digitized by Google

Art. 30.

Nähere Bestimmungen über die Zurückstellung.

Bei der Zurückstellung sind folgende nähere Bestimmungen zu beobachten:

1) der Tag, an welchem das Loos gezogen wird, ist für die Beurtheilung des Zurückstellungsgrundes als Normaltag anzusehen.

2) Unter Söhnen und Brüdern sind nur ehelich geborene, oder durch nachfolgende Heirath legitimirte, nicht aber adoptirte zu verstehen.

3) Die des Gebrauchs eines Armes oder Fußes, oder des Verstandes beraubten, desgleichen blinde oder taubstumme Brüder des Militärpflichtigen werden zu Gunsten der Zurückstellung des Letzteren als nicht vorhanden betrachtet.

4) Als im Dienste befindlich sind nur diejenigen Brüder eines Militärpflichtigen zu rechnen, welche für sich selbst, freiwillig oder durch das Gesetz berufen, persönlich dienen, nicht aber diejenigen, welche für einen andern als ihren Bruder eingestanden sind.

5) Der als abwesend zum Contingent bezeichnete Bruder darf nicht als im Militär dienend betrachtet werden. Wenn jedoch den jüngeren einzigen Bruder die Einreihung durch das Loos getroffen, so kann für diesen, falls der abwesende Bruder zurückkehrt, und eingereiht wird, die Zurückstellung, wenn solche nach Art. 29 überhaupt zuläßig ist, geltend gemacht werden. Es kommt jedoch dem Zurückgekehrten die Zeit, welche sein Bruder im Militär zugebracht hat, nicht zu Statten.

6) Werden bei einer und derselben Aushebung zwei Brüder zur Einreihung bestimmt, so ist, falls Zurückstellung den übrigen Umständen nach (Art. 29) geltend gemacht werden kann, derjenige zurückzustellen, welcher die höhere Nummer gezogen hat, es wäre denn, daß die Brüder selbst sich hierüber anders vereinigen würden.

7) Zu gleichem Behuf soll auch derjenige Bruder, der im Militärdienste gestorben, oder wegen des Verlustes einer Hand, oder eines Fußes, oder des Gesichts aus dem Militär entlassen worden ist, so angesehen werden, als ob er noch im Dienste befindlich wäre.

8) Zwischen vollbürtigen und halbbürtigen Brüdern wird kein Unterschied gemacht, so lange der gemeinschaftliche Vater, oder die gemeinschaftliche Mutter noch am Leben sind.

Unter elternlosen Geschwistern aber kommen nur diejenigen halbbürtigen in Betracht, welche einen gemeinschaftlichen Vater haben.

Digitized by Google

Art. 31.

Zurücknahme der Zurückstellung wegen Berufs.

Wenn ein wegen Berufs Zurückgestellter die angetretene Laufbahn während der Dauer der Dienstzeit der Ausgehobenen seiner Altersklasse verläßt, oder zu Fortsetzung derselben für unwürdig erklärt, oder bei der Dienstprüfung für immer abgewiesen worden ist, so wird er auf die hierüber an den Ober-Rekrutirungsrath zu erstattende Anzeige, bei vorhandener Dienstüchtigkeit, zu nachträglicher Erfüllung seiner Militärpflicht für die noch übrige Dauer der Dienstzeit seiner Altersklasse, mindestens aber auf zwei Jahre, angehalten werden.

Art. 32.

Verwilligung einjähriger Dienstzeit im aktiven Heere, mit Rücksicht auf den öffentlichen Dienst, auf Wissenschaften und Künste.

Militärpflichtige, welche

1) nach vorangegangener akademischen Vorprüfung die Staatserlaubniß zur Fortsetzung ihrer wissenschaftlichen Ausbildung auf einer hohen Schule, oder einer dieser gleichstehenden Lehranstalt erhalten haben, oder
2) einer höheren Kunst sich widmen, wenn ihnen bei der auf Anordnung des Ministerium des Innern vorgenommenen Prüfung das Zeugniß ausgezeichneter Kunstanlagen und Geschicklichkeit beigelegt worden ist,

sollen, wenn die Reihe sie trifft, in der Art begünstigt werden, daß ihre Dienstzeit im aktiven Heere zu Friedenszeiten auf einjährige, — in Kriegszeiten auf Kriegs-Dauer — beschränkt wird.

Die Wahl dieses Einen Dienstjahres, während dessen sie nach erlangter Fertigkeit im Waffengebrauche Urlaub bis zu sechs Monaten erhalten können, bleibt unter den nachfolgenden Bestimmungen ihnen überlassen.

Nach Vollendung der einjährigen Dienstzeit treten sie auf die übrige Dauer der Kriegsdienstpflicht (Art. 2) aus dem aktiven Heere in die Landwehr über, in welcher sie jedoch bis zum Ablauf der gesetzlichen Dienstzeit (Art. 8) ihrer Altersklasse in der Art zur Verfügung des Kriegs-Ministeriums stehen, daß sie, so weit nicht die Bestimmungen des Art. 60 Ziffer 1 auf sie Anwendung finden, bei bedrohtem Friedensstande, und noch ehe das Gesetz über den Aufruf der Landwehr verabschiedet worden (Art. 10), auf die Dauer des Kriegs, oder des bedrohten Friedensstandes, zum Dienste einberufen werden können.

Digitized by Google

Art. 33.

Fortsetzung.

Ein Militärpflichtiger, dem die Befugniß zugestanden worden ist, die Dauer der Militärpflicht auf voranstehende Weise abkürzen zu dürfen, muß unmittelbar nach erfolgter Einreihung und Verpflichtung die bestimmte Erklärung abgeben, ob er den einjährigen Dienst sogleich, oder nach Maßgabe seiner Verhältnisse in einem der folgenden vier Jahre antreten wolle.

Wer im ersten Jahre die einjährige Dienstzeit beginnt, tritt nach Vollendung derselben alsbald auf Friedensdauer (Art. 32 letzter Satz) aus dem Militärverbande.

Derjenige aber, der den wirklichen Antritt der einjährigen Dienstzeit hinaus schiebt, bleibt bis zu deren Erfüllung als Beurlaubter im Militärverbande.

Art. 34.

Ausdehnung der Begünstigung einjähriger Dienstzeit auf Freiwillige.

Mit der in Art. 32 festgesetzten Abkürzung der Dienstzeit werden auch vor dem Eintritt in das militärpflichtige Alter solche junge Leute als Freiwillige zugelassen, denen für den Fall ihrer Aushebung jene Begünstigung zugestanden ist, vorausgesetzt, daß die Bedingungen der Art. 15 und 32 bereits zutreffen.

Dergleichen Freiwillige haben aber, ohne Anspruch auf Sold oder sonstige Vergütung, die Kosten ihrer militärischen Bekleidung und ihrer Verpflegung selbst zu bestreiten.

Art. 35.

Zurücknahme der Begünstigung einjähriger Dienstzeit.

Die zugestandene Beschränkung der Dienstzeit auf ein Jahr hört für diejenigen auf, welche vor zurückgelegtem fünfundzwanzigsten Lebensjahre zu einem Berufe übertreten, der in dem Art. 32 nicht begriffen ist, oder der Fortsetzung ihres Berufs für unwürdig erklärt, oder bei der Staatsdienstprüfung für immer abgewiesen worden sind.

Sie unterliegen dann den Bestimmungen, welche in Art. 31 für den Fall der Zurücknahme einer Zurückstellung enthalten sind.

Digitized by Google

Viertes Kapitel.

Von dem Verfahren bei der jährlichen Aushebung.

Art. 36.

Aufzeichnung und Anmeldung der Militärpflichtigen.

Das Geschäft der jährlichen Aushebung beginnt in jeder Gemeinde mit Entwerfung der Rekrutirungsliste nach den in Art. 20 aufgestellten Regeln.

In diese Liste sind ohne Ausnahme alle in der aufzurufenden Altersklasse pflichtigen Jünglinge einzutragen.

Art. 37.

Fortsetzung.

Die Aufzeichnung geschieht von Amtswegen.

Die Pflichtigen selbst aber, so wie ihre Eltern oder Vormünder, haben ebenfalls dafür zu sorgen, daß sie in die Rekrutirungsliste derjenigen Gemeinde, der sie in Beziehung auf Militärpflichtigkeit angehören, eingetragen werden. (Art. 88).

Art. 38.

Vorladung.

Zu diesem Ende ergeht an Alle und Jede eine allgemeine und öffentliche, an Diejenigen aber, deren Aufenthalt im Lande oder benachbarten Auslande bekannt ist, eine besondere Vorladung, worin sie, unter Androhung der gesetzlichen Rechtsnachtheile, zu Erfüllung ihrer Militärpflicht, und zum Erscheinen an den mit der Vorladung zu verkündenden Terminen der Loosziehung und Musterung aufgefordert werden.

Art. 39.

Oeffentliche Bekanntmachung und Berichtigung der Ortslisten.

In den Gemeinden werden die Rekrutirungslisten vierzehn Tage lang öffentlich aufgelegt, und die Namens-Verzeichnisse der pflichtigen Jünglinge öffentlich angeschlagen.

Jeder ist aufgefordert, in Absicht auf unterlassene oder unrichtige Eintragung, seine Erinnerungen der Ortsbehörde vorzutragen.

Die hiernach verbesserte oder ergänzte Liste ist vor der Uebergabe an das Oberamt von dem Ortsvorsteher und dem Gemeinderathe zu unterzeichnen.

Digitized by Google

Art. 40.

Reviſion der Gemeinde-Rekrutirungsliſten. Bezirksliſte.

Das Oberamt prüft die Ortsliſten und erledigt die etwaigen Anſtände.

Sämtliche ſo berichtigte Gemeindeliſten eines Bezirks bilden die Bezirks-Rekrutirungsliſte.

Auf den Grund derſelben erfolgt von Seiten des Ober-Rekrutirungsraths die öffentlich bekannt zu machende Repartition der Contingente (Art. 22).

Art. 41.

Looszieḥung.

Die Ziehung des Looſes wird in allen Bezirken an einem und demſelben Tage, nach gleichen Vorſchriften, in der Regel am Sitze des Oberamts vorgenommen.

Am Looſe nehmen ohne Unterſchied alle Militärpflichtigen Theil.

Der Aufruf zu dieſer Handlung geſchieht gemeindeweiſe.

Die Reihenfolge der Gemeinden ſelbſt aber wird durch das Loos beſtimmt.

Vor der Ziehung des Looſes iſt die Rekrutirungsliſte öffentlich abzuleſen, und wenn ſich dabei eine Unrichtigkeit in derſelben ergeben ſollte, dieſe allererſt zu berichtigen.

Art. 42.

Fortſetzung.

Jeder Militärpflichtige zieht nach der Ordnung der Rekrutirungsliſte eine Nummer, welche ſogleich bekannt gemacht und aufgezeichnet wird.

Die Ziehungsliſte iſt nach der Ordnung der Nummern abzufaſſen, zu verleſen, und von den Mitgliedern der Ziehungs-Behörde und dem Aktuar zu unterzeichnen.

Art. 43.

Fortſetzung.

Das Loos kann auch durch einen Bevollmächtigten gezogen werden.

Väter oder Vormünder, ſo wie volljährige Brüder, gelten als natürliche Bevollmächtigte.

Für Abweſende, die nicht vertreten ſind, desgleichen für Solche, die ſich zu ziehen weigern, zieht der Ortsvorſteher.

Art. 44.

Fortſetzung.

Sollte für einen Militärpflichtigen aus Verſehen in zwei oder mehreren Aushebungs-Bezirken gleichzeitig geloost worden ſeyn, ſo entſcheidet ohne Rückſicht auf die Nummer, welche etwa der Militärpflichtige in einem der Bezirke perſönlich gezogen hat, diejenige Nummer,

Digitized by Google

welche in dem Bezirke gezogen worden ist, als dessen Angehöriger der Militärpflichtige nach den im Art. 20 aufgestellten Regeln erklärt werden muß.

Art. 45.

Verhandlungen und Erkenntnisse des Bezirks-Rekrutirungsraths.

Auf die Ziehung des Looses folgt das Erkenntniß

1) über die Befreiungen von der Aushebung (Art. 5);

ferner

2) über die Zurückstellungen (Art. 29);

3) über die Begünstigung des Art. 32.

Der Bezirks-Rekrutirungsrath erkennt hierüber mit Mehrheit der Stimmen, unter Anführung der Gründe seiner Entscheidung.

Ansprüche auf Befreiung oder Zurückstellung müssen geltend gemacht werden, bevor der Bezirks-Rekrutirungsrath sein Erkenntniß ausspricht. Wenn aber dieses Erkenntniß schon am Tage der Loosziehung erfolgt, so bleibt zu Anmeldung jener Ansprüche ein Termin von drei Tagen offen. Spätere Anmeldungen bleiben unberücksichtigt.

Wenn es an dem Beweise eines Anspruchs noch mangelt, so ist dem Betheiligten zu Ergänzung desselben ein angemessener peremtorischer Termin zu geben.

Art. 46.

Fortsetzung.

Der Bezirks-Rekrutirungsrath hat aber auch über Untauglichkeit zum Militärdienste, unabhängig von der Musterungs-Commission, zu erkennen:

1) auf eigene Wahrnehmung hin, wenn das Gebrechen von der Art ist, daß die Dienstuntüchtigkeit ohne Dazwischenkunft von Sachverständigen auf den ersten Anblick ausgesprochen werden kann;

2) in Abwesenheit eines Militärpflichtigen, wenn allgemein kund ist, oder sonst auf unverdächtige Weise nachgewiesen wird, daß derselbe mit einem körperlichen oder geistigen Gebrechen behaftet ist, das die unbedingte und bleibende Untüchtigkeit zum Kriegsdienste außer Zweifel setzt.

Die Ausscheidung wegen Dienstuntüchtigkeit kann aber von dem Bezirks-Rekrutirungsrathe nur mit Stimmeneinheit verfügt werden. Falls diese nicht vorhanden ist, bleibt das Erkenntniß der Musterungs-Commission vorbehalten.

Digitized by Google

Die Gebrechen, wegen welcher der Bezirks-Rekrutirungsrath Dienstuntüchtigkeit aussprechen kann, werden besonders namhaft gemacht.

Art. 47.

Rekurs gegen die Entscheidungen des Bezirks-Rekrutirungsraths.

Wer sich durch eine Entscheidung des Bezirks-Rekrutirungsraths beschwert erachtet, hat das Recht der Berufung an den Ober-Rekrutirungsrath (Art. 28).

Der Rekurrs gegen ein Erkenntniß, wodurch ein solcher Anspruch von dem Bezirks-Rekrutirungsrathe verworfen worden, muß bei Verlust dieses Rechtsmittels binnen drei Tagen, von dem Tage der Eröffnung des Erkenntnisses an, dem Oberamte mündlich oder schriftlich angemeldet, und zu dessen Ausführung, wenn sie nicht gleich mit der Anmeldung verbunden wird, dem Betheiligten durch das Oberamt eine angemessene peremtorische Frist anberaumt werden.

Eine aufschiebende Wirkung ist mit der Berufung nicht verbunden.

Dagegen soll Derjenige, welchem auf diesem Wege Befreiung oder Zurückstellung zuerkannt worden, wenn er bereits eingereiht ist, ungesäumt wieder entlassen werden.

Will aber ein Dritter, der sich betheiligt glaubt, das Erkenntniß, wodurch ein Militärpflichtiger von der Aushebung befreit oder zurückgestellt worden ist, anfechten, so ist Berufung zuläßig, so lange, von dem Abschlusse der Contingentsliste an gerechnet, noch nicht vier Wochen verflossen sind.

Wird ein solches Erkenntniß aufgehoben, so ist, falls die Einreihung schon erfolgt wäre, die Entlassung desjenigen zu verfügen, der statt des Befreiten oder Zurückgestellten zum Contingent bezeichnet worden.

Art. 48.

Musterung. Allgemeine Verbindlichkeit der Militärpflichtigen zum Erscheinen bei derselben.

Bei der Musterung müssen sämtliche Militärpflichtige persönlich erscheinen.

Ausgenommen von dieser Verbindlichkeit ist

1) wer schon im Militärdienste steht, oder sich im Falle des Art. 73 befindet;
2) wer bereits durch Erkenntniß des Bezirks-Rekrutirungsraths vom Eintritt in das Contingent nach Art. 45 und 46 entbunden worden ist;
3) Jeder, für welchen genügende Bürgschaft geleistet worden ist, daß er, wenn die Reihe ihn treffen sollte, einen Ersatzmann stellen werde (Art. 91).

Digitized by Google

Wer ſonſt am Muſterungstermine ausbleibt, wird, vorbehältlich der etwa verwirkten Strafe, vorläufig als dienſttüchtig angenommen.

Art. 49.

Verhandlungen und Erkenntniſſe der Muſterungs-Commiſſion.

Die Muſterungs-Commiſſion unterſucht und prüft die Größe und körperliche Beſchaffenheit der Militärpflichtigen, und erkennt über Tauglichkeit oder Untauglichkeit zum Dienſte.

Zu dieſem Ende werden die Militärpflichtigen, nach der Reihenfolge der gezogenen Loosnummern, gemeſſen, und ärztlicher Beſichtigung unterworfen.

Art. 50.

Fortſetzung.

Jeder Militärpflichtige wird einzeln in einem abgeſonderten Zimmer beſichtigt.

Bei dieſer Verhandlung darf, außer den amtlich berufenen Perſonen, nur dem Vater oder dem Vormund auf beſonderes Verlangen der Zutritt geſtattet werden.

Die Aerzte tragen das Ergebniß der Beſichtigung und ihr Gutachten mit genauer Bezeichnung des etwa vorgefundenen Gebrechens vor, und geben gleich den übrigen Mitgliedern der Muſterungs-Commiſſion ihre Stimme.

Die Entſcheidung wird nach der Stimmenmehrheit gefaßt.

Im Falle der Stimmengleichheit entſcheidet der Ober-Rekrutirungsrath.

Art. 51.

Verweiſung der zeitlich Untauglichen zur nächſten Muſterung.

Militärpflichtige, welche zu klein erfunden worden ſind, jedoch einen Meßgehalt von 5' 4" haben, oder welche noch nicht gehörig erſtarkt und entwickelt ſind, und deshalb bei der Muſterung für das laufende Jahr als dienſtuntauglich erklärt werden mußten, ſollen in ihrer Altersklaſſe zwar ausgeſchieden, von der Verbindlichkeit zum Eintritt in den Militärdienſt aber, vorausgeſetzt, daß ſie vermöge ihrer Loosnummer in die Grenze des Contingents fallen, nicht entbunden, ſondern zur nächſten Jahresmuſterung verwieſen werden.

Dergleichen Militärpflichtige ſind ſchuldig, mit der Altersklaſſe des künftigen Jahres in dem Bezirke, in welchem ſie das Loos gezogen haben, bei der Muſterung zu erſcheinen.

Werden ſie abermals untüchtig erkannt, ſo hat es dabei ſein Bewenden, und es erfolgt ihre definitive Entbindung von der Militärpflicht.

Digitized by Google

Haben sie aber inzwischen Dienſttüchtigkeit erlangt, ſo unterliegen ſie der Einreihung kraft des Looſes, durch das ſie ſchon im vorigen Jahre dazu beſtimmt wurden.

Sie werden dem Bezirke an dem Contingente des ſpäteren Jahres zu gut gerechnet, ohne zu einer längeren Dienſtzeit, als die Ausgehobenen ihrer Altersklaſſe, verbunden zu ſeyn.

Art. 52.

Definitive Wirkung der Erkenntniſſe der Muſterungs-Commiſſion.

Gegen die Entſcheidungen der Muſterungs-Commiſſion findet Berufung nicht Statt.

Werden Militärpflichtige, welche die Muſterungs-Commiſſion tüchtig erkannt hat, nach erfolgter Einreihung untüchtig erfunden, ſo ſind ſolche, ohne daß für dieſelben Erſatz verlangt werden kann, von der Militärbehörde ungeſäumt zu entlaſſen.

Art. 53.

Oeffentlichkeit der Verhandlungen im Bezirks-Verfahren.

Das Verfahren bei der Loosziehung, ferner die Verhandlungen des Bezirks-Rekrutirungsraths, geſchehen in öffentlicher Sitzung. Auch das Meſſen der Militärpflichtigen wird öffentlich vorgenommen.

Der Vorzug des Zutritts gebührt den Militärpflichtigen ſelbſt, dann ihren Eltern und Vormündern.

Fünftes Kapitel.

Von der Ausſcheidung und Bildung der Bezirks-Contingente und dem Schluſſe der Aushebung.

Art. 54.

Zeitpunkt der Contingents-Ausſcheidung.

Unmittelbar nach beendigter Muſterung erfolgt die vorläufige Ausſcheidung und Bildung des Contingents.

Zum definitiven Abſchluß der Contingentsliſte iſt ein Zeitraum beſtimmt, welcher, von dem Muſterungstermin an gerechnet, für jeden Bezirk vierzig Tage beträgt.

Art. 55.

Allgemeine Beſtimmungen über Bildung der Contingente.

Zu Bildung der Bezirks-Contingente werden die Aushebungsfähigen nach der Folge der Loosnummern bezeichnet.

Digitized by Google

An die Stelle der als untüchtig Ausgeschiedenen (Art. 3), der Befreiten (Art. 5), der wegen Familien-Verhältnisse Zurückgestellten (Art. 29 B. 3. 4.), und der zur nächsten Jahres-musterung Verwiesenen (Art. 51), treten diejenigen Aushebungsfähigen ein, welche in der Reihe der Loose folgen.

Dagegen sind, wenn die Reihe sie trifft, außer den Freiwilligen (Art. 18, 34 und 73), als gestellt am Contingente aufzurechnen: die wegen Berufs Zurückgestellten (Art. 29 A. 1. und 2) desgleichen die bei der Musterung nicht erschienenen und vorläufig als dienstüchtig angenommenen Militärpflichtigen (Art. 48), vorausgesetzt, daß Letztere nicht innerhalb des zum Abschlusse der Contingentsliste festgesetzten Termins persönlich erschienen, und nach vorgängiger Besichtigung durch den Oberamtsarzt und einen Militärarzt von dem Ober-Rekrutirungsrath als dienstuntüchtig erklärt worden sind.

An die Stelle solcher Militärpflichtigen, welche sich in einer Criminal-Untersuchung befinden, oder ihrer Freiheit zur Strafe beraubt sind, darf, wenn die Reihe sie trifft, ebenfalls keine der folgenden Nummern nachrücken, vorbehältlich ihrer nachträglichen Einreihung nach den übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes.

Sollten sonst zur Zeit des Abschlusses der Contingentsliste Fälle vorliegen, welche noch nicht definitiv entschieden werden können, so sind die in diesen Fällen begriffenen Militärpflichtigen, so wie diejenigen, die eventuell an deren Stelle zu treten haben, bedingungsweise in die Contingentsliste einzutragen.

Art. 56.

Entbindung derer, welche die Ausbebung nicht getroffen, von der Militärpflicht.

Nach erfolgtem Abschlusse der Contingentsliste ist die jährliche Aushebung als vollendet anzusehen.

Diejenige Nummer der Ziehungsliste jedes Bezirks, bis zu welcher sich das Contingent erstreckt, wird öffentlich bekannt gemacht.

Die Inhaber der höheren Loosnummern sind dadurch als entbunden von der Militärpflicht anzusehen, und treten alsbald in das Verhältniß der Landwehrpflicht über.

Art. 57.

Einreihung der zum Contingent bezeichneten Mannschaft.

Die zum Contingent bezeichnete Mannschaft wird auf Anordnung des Kriegsministers, Behufs der Vertheilung unter die verschiedenen Truppentheile und Waffengattungen, an das zur Uebernahme bestimmte Militär-Commando abgegeben.

Digitized by Google

Vom Zeitpunkt dieſer Uebernahme an beginnt ihre Unterwerfung unter die militäriſche Gerichtsbarkeit.

Die Einreihung Derer, über welche der Bezirks-Rekrutirungsrath noch nicht definitiv erkannt hat, bleibt bis dahin ausgeſetzt.

Vierter Abſchnitt.

Nähere Beſtimmungen über Landwehrpflicht und deren Erfüllung in Kriegszeiten.

Art. 58.

Beſtand der Landwehrmannſchaft.

Der Beſtand der geſammten Landwehr enthält in den bezeichneten Altersklaſſen Art. 6):

A. Diejenigen,

1) welche bei der jährlichen Aushebung mit der Einreihung verſchont geblieben, und nicht als Freiwillige im aktiven Heere ſtehen, worunter auch ſolche begriffen ſind, welche nach Art. 5 vom Eintritt in den Militärdienſt befreit waren, wenn durch den inzwiſchen erfolgten Tod ihrer Eltern der Befreiungsgrund weggefallen iſt;
2) welche einen Erſatzmann im aktiven Heere geſtellt haben;
3) welche vor beendigter Dienſtzeit (Art. 8) oder nach Vollendung des ihnen geſtatteten einjährigen Dienſtes (Art. 32 und 34) aus dem Militär entlaſſen worden;
4) welche erſt nach der Aushebung in der Altersklaſſe, der ſie als Inländer angehört hätten, eingewandert ſind.

B. Diejenigen, welche durch Aushebung berufen, oder als Freiwillige, oder als Stellvertreter ihre Dienſtzeit im aktiven Heere vollendet haben (Art. 8).

Art. 59.

Aufgebote.

Die Landwehrmannſchaft zerfällt in drei Aufgebote.

Das erſte Aufgebot begreift:

1) die nach Art. 32 und 34 zu einjährigem Dienſte im aktiven Heere Zugelaſſenen, nach Vollendung dieſes Einen Dienſtjahrs, bis zum Ablauf der geſetzlichen Dienſtzeit ihrer Altersklaſſe (Art. 32, letzter Abſatz);

Digitized by Google

2) die in die Abtheilung A. des Art. 58 fallende Mannschaft aus den vier jüngsten Altersklassen;

3) die Exkapitulanten der beiden letzten Jahre.

Das zweite Aufgebot:

1) die nach Art. 32 und 34 zu einjährigem Dienste im aktiven Heere Zugelassenen, nachdem sie bis zum Ablauf der gesetzlichen Dienstzeit ihrer Altersklasse zur Verfügung des Kriegs-Ministeriums gestanden haben;

2) die acht weiter rückwärts liegenden Altersklassen von der nach Ausscheidung der zu einjährigem Dienste Zugelassenen noch übrigen Abtheilung A. des Art. 58;

3) die Exkapitulanten des dritten, vierten, fünften und sechsten Jahrgangs.

Das dritte Aufgebot enthält die in den beiden ersten Aufgeboten Zurückgestellten (Art. 61).

An das dritte Aufgebot kann die Reihe nur in dem Falle kommen, wenn die beiden ersten Aufgebote erschöpft seyn sollten.

Das zweite Aufgebot aber darf, so lange nicht in Anspruch genommen werden, als noch die erforderliche Mannschaftszahl in dem ersten Aufgebote vorhanden ist.

Art. 60.

Entbindung von der Landwehrpflicht vor dem Austritt aus dem gesetzlichen Alter.

Von der Landwehrpflicht sind, wenn sie noch im pflichtigen Lebensalter stehen, entbunden:

1) Hof-, Staats-, Kirchen- und Schul-Diener, mit Inbegriff der Unterlehrer an Volksschulen (Art. 29 A. 2), Körperschafts- und Gemeinde-Beamte, durchaus mit Ausschluß der niederen Officianten und Diener;

2) diejenigen, welche nach vollendeten Universitätsstudien zum Behuf eines Kirchendienstes eine Dienstprüfung bereits erstanden haben, vorausgesetzt, daß sie ihrem Berufe bis zum Aufruf in den Landwehrdienst treu geblieben sind;

3) diejenigen, welche nach erfüllter Militärpflicht mit Königlicher Erlaubniß in Civil- oder Militärdienste eines andern Bundesstaats getreten sind;

4) diejenigen, welche die Militärpflicht durch Stellung eines Ersatzmannes erfüllt haben, (Art. 72, 73 und 81), nachdem sie von diesem Zeitpunkte an der Landwehr sechs Jahre zugetheilt waren.

Digitized by Google

5) Ueberdieß hat die Vorauserfüllung der Militärpflicht (Art. 15, 34 und 73) die Wirkung, daß der Austritt aus dem Verhältnisse der Landwehrpflicht um so viel früher erfolgt.

Art. 61.

Zurückstellung in den beiden Aufgeboten.

Aus den beiden ersten Aufgeboten werden, mit Ausnahme der im ersten Aufgebote stehenden Exkapitulanten zurückgestellt, und gehen in das dritte Aufgebot über:

1) Verheirathete,

2) Wittwer mit Kindern.

Art 62.

Listen und Controle über die landwehrpflichtige Mannschaft.

Die Landwehrmannschaft wird nach Aufgeboten in besonderen Listen verzeichnet und kontrolirt.

Art. 63.

Ordnung des Aufrufs in den Aufgeboten.

So lange nicht ein ganzes Aufgebot berufen ist, wird die Ordnung des Aufrufs nach Altersklassen aufwärts in der Art bestimmt, daß mit einer Klasse Exkapitulanten zwei Klassen der übrigen Mannschaft verbunden werden.

Für den Fall aber, daß in einer Klasse nur ein Theil der vorhandenen Mannschaft in Anspruch genommen würde, wird die Reihenfolge für den Einzelnen nach der Loosnummer bestimmt, welche bei der Aushebung in seiner Altersklasse gezogen worden ist.

Jedoch werden diejenigen, welche früher von der Aushebung getroffen worden sind, in Folge dessen aber einen Ersatzmann gestellt haben, in ihrer Altersklasse erst nach denen berufen, welche durch das Loos von der Aushebung frei geblieben sind.

Solchen, für die bei der jährlichen Aushebung kein Loos gezogen worden, z. B. den in der Zwischenzeit Eingewanderten, wird durch nachträgliche Loosziehung die Reihenfolge in ihrer Altersklasse angewiesen.

An die Stelle der wegen Dienstuntüchtigkeit Auszuscheidenden, ferner statt der Abwesenden, der Befreiten, Zurückgestellten, oder der von der Landwehrpflicht bereits Entbundenen (Art. 60) rücken in dem vorausgesetzten Falle in der Ordnung die folgenden Nummern nach.

Digitized by Google

Art. 64.

Vorladung.

Wenn Landwehr in den Dienst treten soll, so ergeht eine nach den Bestimmungen des Art. 38 einzurichtende Vorladung.

Die aufgebotene Mannschaft ist verbunden, bei Vermeidung der im Art. 90—93 gedrohten Strafen an dem verkündeten Termine in ihrem Bezirke sich persönlich einzufinden.

Art. 65.

Weiteres Verfahren.

Das weitere Verfahren wird nach den Vorschriften, welche über die jährliche Aushebung bestehen, eingerichtet.

Nachdem die Listen berichtigt sind, und über diejenigen Pflichtigen, welche aus einem der gesetzlichen Gründe zum Landwehrdienste nicht verwendbar sind, erkannt ist, erfolgt die Ausscheidung der Untüchtigen.

Der Untersuchung über Diensttüchtigkeit unterliegt die gesamte aufgerufene Mannschaft, soferne nicht ihre Entbindung vom Landwehrdienste bereits ausgesprochen ist.

Landwehrpflichtigen, die sich beschwert erachten, stehen dieselben Rechtsmittel, wie den Militärpflichtigen zu (Art. 47).

Die Behörden, welche bei der Aushebung thätig sind, und die Strafen zu erkennen haben, leiten und besorgen auch den Aufruf der Landwehr, und erkennen die gegen Landwehrpflichtige gedrohten Strafen.

Fünfter Abschnitt.

Dienstzeit und Entlassung.

Art. 66.

Anfangspunkt der Dienstzeit.

Die gesetzliche Dienstzeit für die jährlich Ausgehobenen fängt mit dem ersten Tage des Monats an, in welchem die Einreihung der Mannschaft erfolgt.

Für diejenigen aber, deren Einreihung durch eigene Schuld verspätet, oder deren Dienstzeit erst nach erfolgter Einreihung zur Strafe verlängert worden ist, desgleichen für Freiwillige, gilt der Tag des wirklichen Eintritts als Anfangspunkt der Dienstzeit.

Digitized by Google

Art. 67.

Unterbrechung der Dienſtzeit.

Unterbrochen wird die Dienſtzeit durch Deſertion und durch eine mehr als dreimonatliche Freiheitsſtrafe.

Strafgefangenſchaft von ſolcher Dauer wird nicht zur Dienſtzeit gerechnet; der Deſerteur aber muß eine neue Dienſtzeit beginnen.

Art. 68.

Entlaſſung vor beendigter Dienſtzeit.

Vor beendigter Dienſtzeit findet Entlaſſung in folgenden Fällen Statt:

1) wegen eines unheilbaren Gebrechens, das zum Eintritt in den Kriegsdienſt untauglich gemacht hätte;
2) wenn ausnahmsweiſe einem bereits Eingereihten geſtattet wird, einen Erſatzmann auf den Reſt ſeiner Dienſtzeit zu ſtellen (Art. 84);
3) wenn in Gemäßheit des Militärſtrafgeſetzbuches die Entfernung aus dem Dienſte zur Strafe ausgeſprochen worden iſt.

Art. 69.

Abſchiedsertheilung nach beendigter Dienſtzeit.

Im Frieden darf gegen ſeinen Willen keiner über die Dauer ſeiner Dienſtzeit im Dienſtverbande beibehalten werden, es ſey denn wegen eines Verbrechens oder Vergehens eine Unterſuchung bei den Militärgerichten gegen ihn anhängig. In dieſem Fall bleibt die Entlaſſung bis zu Erledigung des Strafpunkts eingeſtellt.

Wer ſeine Dienſtzeit vollendet hat, wird mit förmlichem Abſchied entlaſſen.

Art. 70.

Beſondere Beſtimmungen wegen der Abſchiedsertheilung in Kriegszeiten.

Für den Fall des Kriegs, wenn die Mobilmachung des Armeekorps bereits beſchloſſen iſt, giebt Vollendung der Dienſtzeit keinen Anſpruch auf Entlaſſung.

Doch ſoll auch während der Dauer des Kriegs, wenn es die Umſtände ohne Nachtheil für den Dienſt erlauben, der Entlaſſung Statt gegeben, und ſolche der älteren vor der im Dienſte jüngeren Mannſchaft, vorzugsweiſe aber der Landwehr, und zwar der zuletzt aufgerufenen Mannſchaft, zu Theil werden.

Digitized by Google

Art. 71.

Rücktritt der aus dem Dienste Entlassenen in das für sie noch bestehende Pflichtigkeitsverhältniß.

Wer vor oder nach beendigter Dienstzeit entlassen wird, tritt, wenn er überhaupt noch in den Jahren der Kriegsdienstpflicht steht, in das für seine Altersklasse bestehende Verhältniß der Landwehrpflichtigkeit.

Sechster Abschnitt.

Stellvertretung.

Art. 72.

Recht, einen Ersatzmann zu stellen.

Jeder, der zu Erfüllung der Kriegsdienstpflicht berufen ist, darf sich durch einen Ersatzmann im Dienste vertreten lassen, wofern er nicht dieses Rechts zur Strafe verlustig erklärt worden (Art. 92 und 97), vorbehältlich der Bedingungen, von denen die Ausübung dieser Berechtigung in den nachstehenden Bestimmungen abhängig gemacht ist.

Art. 73.

A. Stellvertretung im Dienste des aktiven Heeres.

Vorauserfüllung der Militärpflicht durch Stellung eines Ersatzmannes.

Vor der Berufung zum Militärdienste, selbst vor dem Eintritt in das militärpflichtige Alter, soll jungen Leuten, die das siebenzehnte Jahr zurückgelegt haben, zum Zweck der ungehinderten Verfolgung eines Lebensplanes gestattet seyn, durch Stellung eines Ersatzmannes ihrer Militärpflicht sich vor der Zeit zu entledigen.

Bei der Aushebung in ihrer Altersklasse sind solche wie Freiwillige nach Art. 18, im Uebrigen aber nach den Bestimmungen über Stellvertretung zu behandeln.

Art. 74.

Zeitpunkt des Einstellens für die ausgehobene Mannschaft.

Das Einstellen soll vor der Einreihung der Mannschaft geschehen, wird aber in Friedenszeiten noch dreißig Tage nach der Einreihung zugelassen.

Nach Verfluß dieses Zeitraums findet Stellvertretung ordentlicher Weise nicht mehr Statt.

Digitized by Google

Art. 75.

Eigenschaften des Einstehers.

Als Einsteher dürfen nur solche Staatsangehörige zugelassen werden, welche

1) entschiedene Dienstüchtigkeit besitzen;

2) unverheirathet, oder kinderlose Wittwer sind;

3) in keiner gerichtlichen Untersuchung stehen.

In Absicht auf das Alter wird

4) erfordert, daß der Einsteher das zwanzigste Jahr zurückgelegt habe, auch der Militärpflicht bei der Aushebung in seiner Altersklasse bereits entbunden sey, und

a) im Falle er zuvor nicht im Heere gedient hat, das sieben und zwanzigste,

b) wenn er aber Exkapitulant ist, und seit seiner Verabschiedung nicht über zwei Jahre verflossen sind, das acht und dreißigste Jahr nicht überschritten habe.

Ausnahmsweise können Exkapitulanten, die als Unteroffiziere mit Auszeichnung, und bis zu dem Zeitpunkte der Stellvertretung in ununterbrochener Folge gedient haben, selbst wenn sie verheirathet sind, so lange sie das vierzigste Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, als Einsteher für Rekruten zugelassen werden.

Die Beurtheilung der Annahmfähigkeit des Einstehers hinsichtlich des Prädikats steht der Militärbehörde zu.

Art. 76.

Sicherheitsleistung der Einsteher.

Der Einsteller hat dafür zu sorgen, daß der Einsteher eine Kaution von drei Hundert Gulden stelle.

Diese Kaution muß, bevor der Einsteher zugelassen wird, durch Hinterlegung bei der Amtspflege des Bezirks, in welchem der Einsteller militärpflichtig ist, entweder in baarem Gelde oder in Staatsobligationen von obigem Betrage berichtigt werden.

Daß dieses geschehen sey, ist durch einen von dem Bezirksamte beglaubigten Originalempfangschein nachzuweisen.

Wird die Kaution in Staatsobligationen geleistet, so müssen diese, bevor der Einsteher zugelassen wird, auf letzteren in gehöriger Form übertragen werden.

Sobald das Oberamt von der Annahme des Einstehers Kenntniß erhält, wird die hinterlegte Summe durch die Amtspflege an die Staatsschulden-Zahlungskasse abgeliefert, und von dieser ist auf den Namen des Einstehers ein Schuldschein auszustellen.

Digitized by Google

Während der Dienſtzeit des Einſtehers wird die Kautionsſumme verzinst, kann aber an Andere mit rechtlicher Wirkung nicht abgetreten werden.

Art. 77.

Vorzug der Erkapitulanten bei der Stellvertretung.

Zu Einſtehern ſollen vorzugsweiſe Leute gewählt werden, die ihre Dienſtzeit im aktiven Heere treu vollendet haben.

Reiht ſich die ablaufende Dienſtzeit derſelben unmittelbar an die neue Dienſtzeit an, die ſie als Einſteher übernehmen, ſo verbleiben ſie in ihren Graden, und in den Vortheilen ihres bisherigen Dienſtverhältniſſes.

Zur Aufnahme in die Einſteherliſte haben ſich die Erkapitulanten, die zum Einſtehen zugelaſſen werden wollen, bei der Militärbehörde zu melden.

Ihre Zutheilung an die Einſteller erfolgt in derjenigen Ordnung, in welcher letztere die Einſtandsſumme bei der Amtspflegkaſſe hinterlegt haben.

Art. 78.

Beſondere Beſtimmungen über die Einſtandsſumme und die Sicherheitsleiſtung der Erkapitulanten.

Die Summe, für welche ein Erkapitulant, der als Stellvertreter zugelaſſen werden will, einzuſtehen verbunden iſt, wird auf vier Hundert Gulden feſtgeſetzt.

Der Einſteller hat dieſe Summe entweder ganz in baarem Gelde, oder durch Staatsobligationen im Betrage von drei Hundert Gulden (Art. 76), und durch einen baaren Zuſchuß von ein Hundert Gulden bei der Amtspflegekaſſe zu hinterlegen, worauf die Bezeichnung des Einſtehers erfolgt.

Wenn von obigem Betrage die feſtgeſetzte Kaution berichtigt iſt, werden die übrigen ein Hundert Gulden der Regimentskaſſe des Einſtehers zur Verwendung für denſelben übergeben.

Art. 79.

Zulaſſung ungedienter Leute zum Einſtehen.

Erſt wenn die Liſte der Erkapitulanten, welche ſich zum Einſtehen gemeldet haben, erſchöpft ſeyn ſollte, wird auf erfolgte Bekanntmachung jeder, der die ſonſt erforderlichen Eigenſchaften hat, als Stellvertreter zugelaſſen.

Für dieſen Fall bleiben die Bedingungen des Einſtandsvertrags, ſo weit ſie nicht durch gegenwärtiges Geſetz beſtimmt ſind (Art. 76), der Privatübereinkunft überlaſſen.

Digitized by Google

Dergleichen Stellvertretungsverträge sollen vor dem Ortsvorsteher, oder vor zwei Zeugen schriftlich verfaßt werden.

Dem Einsteher steht außer dem, was ausdrücklich bedungen worden, ein weiterer Anspruch auf Entschädigung oder Unterstützung gegenüber von dem Einsteller in keinem Falle zu.

Art. 80.

Haftung der Staatskasse für die bei den Amtspflegekassen hinterlegten Einstandsgelder.

Für die bei den Amtspflegekassen hinterlegten Einstandsgelder haftet die Staatskasse, es wäre denn, daß der Einsteller unterlassen haben sollte,

1) nach erfolgter Hinterlegung der Kautionssumme (Art. 76) innerhalb dreißig Tagen von derselben an, einen tauglichen Einsteher zur Annahme vorzustellen, oder
2) nach geschehener Hinterlegung der ganzen Einstandssumme (Art. 78) binnen dreißig Tagen nach erfolgter Bekanntmachung, daß die Liste der Exkapitulanten erschöpft sey, entweder die Stellung eines tauglichen Einstehers zu bewirken, oder die hinterlegte Summe zurückzufordern.

Art. 81.

Vollzug der Stellvertretung und dessen rechtliche Folgen.

Die Stellvertretung ist als vollzogen zu betrachten, wenn nach vorschriftmäßiger Leistung der Einstandskaution der Einsteher als solcher von der Militärbehörde angenommen, und bei einem Truppentheil eingestellt und verpflichtet ist.

Von diesem Zeitpunkte an ist der Einsteher der Militärgerichtsbarkeit unterworfen, und tritt in Absicht auf Erfüllung der Militärpflicht in das Verhältniß des Vertretenen ein.

Der Einsteller andererseits wird gleich dem, der seine Militärpflicht persönlich erfüllt hat, von der Dienstleistung im aktiven Heere entbunden, tritt aber von diesem Augenblick an in das Verhältniß der Landwehr über (Art. 60, Ziffer 4).

Art. 82.

Nähere Bestimmungen über die Einstandskaution.

Wenn der Einsteher die übernommene Dienstzeit treu vollendet hat, oder während derselben ohne sein Verschulden dienstuntauglich wird, oder mit Tod abgeht, so wird ihm oder seinen Erben die Schuldverschreibung, in welcher die Einstandskaution niedergelegt ist, ausgehändigt, und deren Betrag nach vorgängiger Aufkündigung von der Staatsschulden-Zahlungskasse zurückbezahlt.

Digitized by Google

Desertirt aber der Einsteher, oder hat er sich vorsätzlich zum Dienste unbrauchbar gemacht, oder selbst entleibt, oder ist derselbe in Gefolge eines Verbrechens und einer dadurch verwirkten Criminalstrafe aus dem Militärstande ausgestoßen worden, so wird die Kaution, mit Ausschluß seiner etwaigen Gläubiger, eingezogen, und zu Anschaffung eines andern Ersatzmannes verwendet.

Art. 83.

Einstehen eines Bruders für den anderen.

Ein Bruder darf für den anderen einstehen, sobald er das siebenzehnte Jahr zurückgelegt hat.

Auch fällt bei demselben die Kautionsleistung, und der den Exkapitulanten eingeräumte Vorzug weg.

Wenn der jüngere Bruder für den älteren einsteht, so wird dieses für einen Tausch in Absicht auf Erfüllung der Dienstpflicht im aktiven Heere angesehen, dergestalt, daß der ältere Bruder, wenn die Altersklasse des jüngeren zur jährlichen Aushebung aufgerufen wird, statt desselben dem Loose unterworfen ist.

Im Uebrigen gelten bei dem Einstellen eines Bruders für den andern dieselben Bestimmungen, wie bei dem Einstehen überhaupt.

Art. 84.

Stellung eines Ersatzmannes während der Dienstzeit.

Während der Dienstzeit kann einem Dienenden nur aus sehr dringenden Gründen, die erst nach Ablauf der im Art 74 bestimmten Frist eingetreten sind, namentlich wegen Anfalls eines Guts, oder einer Erbschaft, oder wegen besonders günstiger Gelegenheit zu häuslicher Niederlassung, gestattet werden, auf die noch übrige Dauer seiner Dienstzeit, zum wenigsten aber auf die Dauer von zwei Jahren, einen Ersatzmann zu stellen.

Der Stellvertreter muß Exkapitulant seyn, außerdem aber die Eigenschaften der Waffengattung besitzen, welcher der Einsteller angehört.

Die Festsetzung der Einstandssumme ist, vorbehältlich der obigen Bestimmungen über die Kaution (Art. 78), der Uebereinkunft der Betheiligten überlassen.

Art. 85.

B. Stellvertretung im Landwehrdienste.

Bei der Stellvertretung im Landwehrdienste finden die Bestimmungen der Art. 76—82, so weit nicht hiernach anders verordnet ist, verhältnißmäßig ebenfalls Anwendung.

Digitized by Google

Der Stellvertreter muß die allgemeinen Einsteher-Eigenschaften (Art. 75) besitzen, darf nicht mehr landwehrpflichtig, und nicht über achtunddreißig Jahre alt seyn.

Diejenigen aber, welche eine volle Dienstzeit im aktiven Heere gestanden sind, werden, wenn sie das vierzigste Jahr noch nicht überschritten haben, oder falls sie ihrem Alter nach im dritten Aufgebote pflichtig sind, und für einen zur Landwehr ersten oder zweiten Aufgebots Berufenen eintreten wollen, als Einsteher zugelassen.

Uebrigens muß das Einstellen in den ersten acht Tagen nach Einberufung der Mannschaft geschehen.

Die Bedingungen des Einstandsvertrags sind der Privat-Uebereinkunft überlassen.

Der Einsteher hat, ohne Rücksicht auf die Größe der bedungenen Einstandssumme, eine Kaution von fünf Hundert Gulden zu stellen.

Art. 86.

Leitung der Stellvertretungs-Angelegenheiten.

Die Leitung aller Stellvertretungs-Angelegenheiten steht ausschließlich dem Kriegs-Ministerium und der demselben untergeordneten Abtheilung des Ober-Rekrutirungsraths zu.

Bei dieser Behörde werden auch die Einstands-Cautionen aufbewahrt.

Art. 87.

Privat-Unternehmungen, welche die Stellvertretung zum Gegenstande haben.

Versicherungs-Anstalten, oder Gesellschaften, welche die Stellvertretung durch Beischaffung der Einstandssumme in der Art zum Gegenstande haben, daß junge Leute auch schon vor ihrem Eintritt in das militärpflichtige Alter in der Versicherung begriffen werden können, sind untersagt.

Unter diesem Verbote sind nicht enthalten, solche Privatvereine, welche erst nach dem Aufrufe der Altersklasse, aber vor der Loosziehung, zusammentreten, um mit gemeinschaftlichen Einlagen die dem Vereine angehörenden Militärpflichtigen, welche zur Einreihung bestimmt werden, zu unterstützen, oder ihnen die Stellung eines Ersatzmannes zu erleichtern.

Digitized by Google

Siebenter Abſchnitt.

Vergehungen in Abſicht auf gegenwärtiges Geſetz, deren Folgen und Strafen.

Art. 88.

Folge unterlaſſener Meldung bei Aufzeichnung der Militärpflichtigen.

Wer in der Rekrutirungsliſte ſeines Aushebungs-Bezirks übergangen worden iſt, und unterlaſſen hat, ſich zur nachträglichen Aufzeichnung ſelbſt anzuzeigen, oder durch Dritte anzeigen zu laſſen (Art. 37), auch vor der Ziehung des Looſes weder ſelbſt, noch durch einen Bevollmächtigten dieſes Verſehen berichtigt hat, ſoll, ſobald ſolches entdeckt wird, und ſo lange ſeit der Aushebung in ſeiner Altersklaſſe nicht ſechs Jahre verfloſſen ſind, zur nächſten Aushebung beigezogen werden, vorbehältlich der ſonſt verwirkten Strafe, falls er durch betrügliche Handlungen dazu beigetragen hätte, daß er aus der Liſte ausgelaſſen worden.

Sind ſeit der Aushebung in ſeiner Altersklaſſe über ſechs Jahre abgelaufen, ſo tritt er nach ſeinem Alter in die Landwehr.

Art. 89.

Allgemeine Folgen des Nichterſcheinens bei der jährlichen Aushebung.

Diejenigen, welche auf die geſchehene Vorladung nicht erſcheinen, werden, nachdem ihnen die Reihenfolge durch das in ihrer Abweſenheit für ſie gezogene Loos angewieſen worden iſt (Art. 43), zum Contingent bezeichnet, gleich als ob ſie anweſend wären (Art. 48), vorausgeſetzt, daß die Reihe ſie trifft, und kein Befreiungs- oder Zurückſtellungsgrund für ſie nachgewieſen worden iſt.

Art. 90.

Ungehorſam der Kriegsdienſtpflichtigen, und deſſen Beſtrafung.

Ungehorſam iſt ein Pflichtiger, der an dem für ſeinen Bezirk feſtgeſetzten Muſterungstermin ausgeblieben iſt, er ſey denn in Gemäßheit des Art. 48 zum perſönlichen Erſcheinen nicht mehr verbindlich geweſen, oder nach Art. 94 als entſchuldigt zu betrachten.

Hat ihn die Reihe getroffen, und ſtellt er ſich noch innerhalb der erſten dreißig Tage nach dem Muſterungstermine, ſo ſoll er mit Gefängniß von acht bis zu vierzehen Tagen geſtraft werden.

Digitized by Google

Wenn aber die Reihe ihn nicht getroffen hat, so ist er mit einer Geldstrafe bis zu fünfzehn Gulden, oder mit Gefängniß bis zu acht Tagen zu belegen.

Art. 91.

Vergehen der Widerspenstigkeit, dessen Strafe und Folgen.

Als widerspenstig ist, wenn das Ausbleiben nicht genügend entschuldigt werden kann, zu behandeln:

1) wer, nachdem er bei der Musterung abwesend gewesen, und zur Einreihung bestimmt worden ist, sich innerhalb der ersten dreißig Tage nach dem Musterungstermine vor seiner Behörde nicht stellt;
2) derjenige, welcher bei der Musterung zwar erschienen, aber, nachdem er zum Contingent bezeichnet worden, der Einreihung durch Entweichung, oder sonst auf eigenmächtige Weise, sich entzieht;
3) wer unter dem Versprechen, sich durch einen Ersatzmann vertreten zu lassen, von der Musterung weggeblieben ist (Art. 48, Ziff. 3), und diese Zusage weder erfüllt, noch sich innerhalb der obigen dreißigtägigen Frist persönlich gestellt hat.

Art. 92.

Fortsetzung.

Den widerspenstigen Militärpflichtigen trifft

1) Kreisgefängnißstrafe bis zu drei Monaten, wenn er untüchtig erfunden wird;
2) wenn er aber tüchtig ist, neben dem Verluste des Rechts, sich bei seiner Einreihung durch einen Ersatzmann vertreten zu lassen, Dienstzeitverlängerung von einem bis zu zwei Jahren. Landwehrpflichtige werden mit Kreisgefängniß bis zu obiger Dauer bestraft.

Die Strafe der Widerspenstigkeit ist nach den besondern Umständen des Falls, und mit Rücksicht auf die Dauer der Abwesenheit, auszumessen.

Als erschwerender Umstand gilt die Annahme fremder Kriegsdienste.

Art. 93.

Fortsetzung.

Folge der Widerspenstigkeit ist, daß das Vermögen der Abwesenden, auch wenn es erst während ihres strafbaren Zustandes angefallen ist, mit Beschlag belegt wird, und nicht eher freigegeben werden darf, bis nach der Zurückkunft des Abwesenden die in Absicht auf seine

Digitized by Google

Perſon zu treffende Verfügung in Vollzug geſetzt, oder bis nach ſeinem Ableben, oder ſeiner Todeserklärung, das Recht der Erbfolge eingetreten iſt.

Art. 94.

Entſchuldigung des Ungehorſams und der Widerſpenſtigkeit.

Als entſchuldigt iſt zu betrachten, wer bei ſeiner Zurückkunft darzuthun vermag, daß er durch Urſachen, welche von ſeinem Willen unabhängig waren, an zeitiger Erfüllung ſeiner Dienſtpflicht gehindert war, vorausgeſetzt, daß er nach Beſeitigung dieſes Hinderniſſes nicht verſäumt hat, den Forderungen dieſes Geſetzes alsbald Genüge zu leiſten.

Die Behauptung, den in der Vorladung beſtimmten Termin (Art. 38 und 64) nicht gekannt zu haben, gereicht einem Militärpflichtigen nicht zur Entſchuldigung, wohl aber einem Landwehrpflichtigen, der mit Paß oder Wanderſchein ins Ausland ſich begeben, und zur Zeit des Aufrufs der Landwehr in einer Lage ſich befunden hat, von der anzunehmen iſt, daß ſelbſt die allgemeine Vorladung nicht zu ſeiner Kunde gelangen konnte.

Art. 95.

Beſtimmung wegen der Abweſenden, die in fremde Dienſte getreten, oder ihre bleibende Wohnung im Auslande genommen haben.

Wer vor zurückgelegtem Alter der Kriegsdienſtpflicht in auswärtige Dienſte tritt, oder ohne Königliche Bewilligung ſeine bleibende Wohnung in einem fremden Staate nimmt, bleibt, vorbehältlich der Beſtimmung des Art. 60, Ziff. 3, fortwährend den Beſtimmungen dieſes Geſetzes unterworfen.

Art. 96.

Verjährung der Strafe des Ungehorſams und der Widerſpenſtigkeit.

Die Strafe des Ungehorſams erliſcht durch Verjährung in der Art, daß Unterſuchung deshalb nicht Statt findet, oder falls ſie bereits verhängt war, einzuſtellen iſt, wenn ſich ergibt, daß von dem Schluſſe der Muſterung, oder von der Zeit der letzten amtlichen Handlung an gerechnet, ſechs Jahre verfloſſen ſind.

Zu Verjährung der Widerſpenſtigkeit aber wird ein Zeitpunkt von zwölf Jahren erfordert.

In dieſen Zeiträumen wird auch die bereits erkannte Strafe durch Verjährung getilgt.

Uebrigens hebt die Verjährung nur die Strafe, nicht aber die Pflicht der Dienſtleiſtung auf. Bis dieſe erfüllt iſt, bleibt auch das Vermögen mit Beſchlag belegt (Art. 93).

Digitized by Google

Art. 97.

Strafe der Selbstverstümmelung.

Wer, um dem Kriegsdienste zu entgehen, der Verstümmelung seines Körpers sich schuldig macht; desgleichen, wer, um seine Unbrauchbarkeits-Erklärung zu bewirken, durch künstliche Mittel Krankheits-Erscheinungen, z. B. Geschwüre, an seinem Körper hervorgebracht hat, soll gestraft werden:

1) im Falle die Reihe ihn getroffen hat:
   a) mit Kreisgefängniß bis zu drei Jahren, wenn er seine Absicht erreicht, und die Untüchtigkeits-Erklärung zum Dienste dadurch herbeigeführt hat; wenn er aber, abgesehen von der bewirkten Unbrauchbarmachung, auch aus einem andern Grunde von dem Eintritt in den Dienst hätte entbunden werden müssen, mit Kreisgefängniß bis zu einem Jahre;
   b) wenn der Versuch, sich unbrauchbar zu machen, nicht gelungen, und er tüchtig erklärt worden ist, neben dem Verluste des Rechts, sich bei seiner Einreihung durch einen Einsteher vertreten zu lassen, mit Dienstzeitverlängerung von einem bis zu zwei Jahren;
2) wenn den Pflichtigen die Reihe zum Eintritt in den Dienst nicht getroffen hat, nach dem Grade der Verschuldung mit Kreisgefängniß bis zu einem Jahr.

Art. 98.

Sonstige Vergehen der Kriegsdienstpflichtigen in Aushebungssachen.

Andere Vergehen, welche in Absicht auf Kriegsdienstpflicht begangen werden, z. B. Bestechung, Fälschung u. s. w., sind nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches zu ahnden.

Art. 99.

Aufhebung eines erschlichenen Erkenntnisses.

Wenn ein Kriegsdienstpflichtiger auf den Grund wahrheitswidriger Urkunden oder Zeugnisse, oder in Gefolge betrüglicher Handlungen, von dem Eintritt in den Dienst, wozu er sonst bestimmt worden wäre, entbunden worden ist, so soll, vorbehältlich der dadurch etwa auch für den Pflichtigen verwirkten Strafe, jenes Erkenntniß wieder aufgehoben werden, wofern nicht, von dem Zeitpunkte der Fällung desselben an, die gesetzliche Dienstzeit abgeflossen ist.

Digitized by Google

Art. 100.

Kompetenz der Strafbehörden.

Das Straferkenntniß über das von den Bezirksgerichten zu unterſuchende Vergehen der Selbſtverſtümmelung ſteht, wenn nicht bei mißlungenem Verſuche, ſich zum Kriegsdienſte unbrauchbar zu machen, der Schuldige bereits eingereiht iſt, ohne Unterſcheidung, ob den Selbſtverſtümmler die Reihe getroffen hätte oder nicht, in erſter Inſtanz den Kreisgerichtshöfen zu.

Von dem Ober-Rekrutirungsrathe werden, vorbehältlich des Rekurſes an den Geheimen-Rath, die Strafen wegen Ungehorſams oder Widerſpenſtigkeit gegen Solche, welche zur Einreihung beſtimmt ſind, desgleichen die Strafe der Dienſtzeitverlängerung, wo ſolche in dieſem Geſetze gedroht iſt, ausgeſprochen (Art. 28).

Was endlich diejenigen Ungehorſamen betrifft, welche die Reihe zum Kriegsdienſte nicht getroffen hat, ſo iſt deren Beſtrafung, mit Vorbehalt des Rekurſes an den Ober-Rekrutirungsrath, den Oberämtern überlaſſen (Art. 28).

Art. 101.

Vergehen öffentlicher Diener in Aushebungsſachen.

Oeffentliche Diener, welche mit Vollziehung dieſes Geſetzes oder einzelner Theile deſſelben beauftragt ſind, unterliegen, wenn ſie ſich eine Verletzung oder Vernachläßigung ihrer Dienſtpflicht hiebei zu Schulden kommen laſſen, den Ordnungsſtrafen ſowohl, als den höheren Strafen, welche die Geſetze im Allgemeinen für ähnliche Vergehen oder Uebertretungen androhen.

Insbeſondere ſoll die Ausſtellung wiſſentlich falſcher Zeugniſſe, z. B. über die Verhältniſſe einzelner Militärpflichtigen, das Prädikat der Einſteher u. ſ. w., ſo wie überhaupt jede vorſätzliche Handlung oder Unterlaſſung, wodurch ein Militärpflichtiger der Aushebung widerrechtlich entzogen oder unterworfen wird, nach Art. 419 des Strafgeſetzbuches mit der Strafe der Täuſchung bei Amtshandlungen geahndet werden.

Gegen die Behörden, welche ſich Verſäumniſſe, namentlich durch Nichteinhalten der Termine, in welchen die Aushebungsgeſchäfte zu vollziehen ſind, zu Schulden kommen laſſen, kann der Ober-Rekrutirungsrath Geldſtrafen bis zu dreißig Gulden erkennen.

Digitized by Google

Achter Abſchnitt.

Sicherung der ungehinderten Verfügung über die pflichtige Mannſchaft.

Art. 102.

Beſchränkungen in den bürgerlichen Verhältniſſen vor Eintritt der Militärpflicht.

Vor dem Eintritt in das militärpflichtige Alter darf einem jungen Manne, wenn er nicht ſeiner Militärpflicht wegen Vorauserfüllung derſelben bereits entbunden iſt (Art. 34 und 73), weder Dispenſation von der Minderjährigkeit ertheilt, noch ein Reiſepaß oder Wanderbuch für das Ausland auf länger als bis zum Anfange des Jahres, worin die Aushebung ſeiner Altersklaſſe Statt haben wird, und ohne vorher, unter Zuziehung des Vaters oder Vormunds, von ihm zu Protokoll gegebenes Verſprechen, mit dem Anfange des gedachten Jahres bei Vermeidung der angedrohten Strafen, ſich im Königreiche wieder einfinden zu wollen, ausgeſtellt werden.

Art. 103.

Nachweis über die Erfüllung der Militärpflicht nach dem Eintritte derſelben.

Keinem Württemberger, bei dem die Militärpflicht bereits eingetreten iſt, ſoll, ehe er ſich darüber ausgewieſen hat, daß er derſelben Genüge geleiſtet habe, die Verehelichung, die Uebernahme eines öffentlichen Amtes, der Betrieb eines Gewerbes auf eigene Rechnung, oder mit eigenem Haushalt, überhaupt die ſelbſtſtändige Wohnſitznahme geſtattet ſeyn.

Art. 104.

Beſtimmung wegen der Auswanderung.

In Abſicht auf die Befugniß zur Auswanderung vor erfüllter Militärpflicht verbleibt es bei den Beſtimmungen des Geſetzes vom 19. November 1833.

Auf Diejenigen aber, welche nach Art. 34 und 73 ihre Militärpflicht voraus erfüllt haben, findet die in jenem Geſetze enthaltene Beſchränkung keine Anwendung, und ſind ſolche nach Art. 4 deſſelben zu behandeln.

Digitized by Google

Art. 105.

Besondere Bestimmung wegen der landwehrpflichtigen Mannschaft.

Die landwehrpflichtige Mannschaft bleibt in allen obigen Beziehungen unbeschränkt, bis zu dem Zeitpunkte, wo sie durch öffentliche Vorladung zum Dienste aufgeboten werden soll.

Sobald diese Aufforderung beschlossen ist, kann für die pflichtige Mannschaft die Befugniß zur Auswanderung, und zum Reisen und Wandern ins Ausland eingestellt werden.

Die Heirathen aber, welche von da an geschlossen werden, haben die Wirkung nicht, daß daraus ein Anspruch auf Zurückstellung (Art. 61) hergeleitet werden kann.

Neunter Abschnitt.

Kosten.

Art. 106.

Alle Dienstgeschäfte, welche die Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes betreffen, sind ohne besondere Belohnung zu verrichten.

Die außerdem damit verbundenen Auslagen werden, soweit sie nicht den Gemeinden und der Staatskasse obliegen, von den Amtskörperschaften bestritten.

Art. 107.

Auf die Gemeinden fallen die Kosten für die Vorbereitungsarbeiten bei der jährlichen Aushebung durch Fertigung der Gemeindelisten, und die Taggelder der Ortsvorsteher bei Berichtigung dieser Listen.

Die Staatskasse trägt die Reisekosten der Staatsdiener, und den Aufwand, den die Einberufung der Mannschaft verursacht, einschließlich des Ersatzes für deren Verpflegung auf dem Marsche.

Die Kosten der Untersuchung und Strafvollziehung bei Vergehen der Kriegsdienstpflichtigen fallen gleichfalls der Staatskasse zur Last, wenn, und so weit der zu deren Bezahlung Verurtheilte hiezu unvermögend ist.

Digitized by Google

Art. 108.

Das Rekrutirungsgesetz vom 10. Februar 1828 ist hiemit aufgehoben.

* * *

Unsere Ministerien des Innern und des Kriegswesens sind mit Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 22. Mai 1843.

Wilhelm.

Der Minister des Innern:
Schlayer.
Der Minister des Kriegswesens:
Graf v. Sontheim.

Auf Befehl des Königs,
der Staats-Secretär:
Vellnagel.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

№ 26.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Mittwoch den 14. Juni 1843.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Dienst-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Bekanntmachung über das Ergebniß einer niederen Dienstprüfung im Departement der Justiz. — Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der goldenen Verdienst-Medaille an den Universitäts-Gärtner Ortbmann. — Bekanntmachung, die Verleihung der silbernen Verdienst-Medaille an den Schulmeister Kurz betreffend. — Bekanntmachung, betreffend die gerichtlich erkannte Unterdrückung zweier Druckschriften. — Erleichterung des Korrespondenz-Verkehrs mit dem vereinigten Königreiche Großbritannien und Irland ꝛc. betreffend. — Verfügung, betreffend das Ergebniß einer ersten höheren Dienstprüfung im Finanzfache.
Dienst-Erledigungen.
Widerruflich angestellter Diener.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben gnädigst geruht, den Kaufmann Heinrich Moser zu Lissabon vermöge allerhöchster Entschließung vom 15. Oktober 1842 zum K. Consul in Lissabon zu ernennen.

Sodann haben Höchstdieselben durch höchste Entschließung vom 31. v. M. die erledigte zweite evangelische Helfersstelle in Tübingen dem Helfer Palmer zu Marbach,

die erledigte evangelische Pfarrei Geifertshofen, Dekanats Gaildorf, dem Pfarrer Rheinwald zu Steinheim an der Murr, Dekanats Marbach,

die erledigte evangelische Pfarrei Machtolsheim, Dekanats Blaubeuren, dem Pfarrer Oeffinger in Marienkapell, Dekanats Crailsheim,

die erledigte evangelische Stadtpfarrei Lauffen, Dekanats Besigheim, dem Stadt-Vikar Krauß zu Eßlingen, und

Digitized by Google

die bei der Regierung des Neckarkreises erledigte Kanzlei-Assistentenstelle dem Oberamts-Aktuar Haug in Weinsberg zu übertragen, ferner

vermöge höchsten Dekrets vom 1. d. M. auf die erledigte Aktuarsstelle bei dem K. Oberamtsgerichte Tübingen den Gerichts-Aktuar Leypold in Freudenstadt, seinem Ansuchen gemäß, zu versetzen, und

die hierdurch in Erledigung gekommene Gerichts-Aktuarsstelle in Freudenstadt dem Referendär erster Classe, Mittnacht von Stuttgart, zu verleihen gnädigst geruht.

Durch höchste Entschließung vom 3. d. M. haben Seine Königliche Majestät dem Lieutenant Grafen v. Quadt-Isny in der K. Leibgarde zu Pferd, die nachgesuchte Entlassung aus dem K. Militärdienste bewilligt, wie auch

durch höchste Entschließung vom 6. d. M. den bei der K. Leibgarde zu Pferd aggregirt gewesenen Oberst-Lieutenant Prinzen Friedrich v. Hohenlohe-Oehringen zum Obersten à la Suite der Armee ernannt.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung von demselben Tage auf das erledigte Cameralamt Sulz den Cameral-Verwalter Weber in Wurmlingen zu befördern, und dagegen

auf das Cameralamt Wurmlingen den in Wiesensteig entbehrlich werdenden Cameral-Verwalter Frank zu versetzen gnädigst geruht.

Ferner haben Höchstdieselben vermöge höchster Entschließung von eben diesem Tage auf die bei dem Steuer-Collegium erledigte Revisorsstelle den bei der Zoll-Direktion entbehrlich gewordenen Revisor Kuhn versetzt, auch

auf die erledigte Stelle eines Bezirks-Baubeamten in Stuttgart den Bau-Inspektor Büchler in Ravensburg befördert, dagegen

die Bezirks-Bau-Inspektion Ravensburg dem bisher provisorischen Bau-Inspektor Pfeilsticker in Tübingen übertragen, und

zum Bau-Inspektor in Tübingen den Architekten Barth in Stuttgart ernannt, wie auch

vermöge höchster Entschließung vom 7. d. M. die bei der Regierung des Donaukreises erledigte Assessorsstelle dem Regierungs-Revisor Zoller in Ludwigsburg,

das erledigte Oberamt Spaichingen dem Regierungs-Revisor Kinzelbach in Ulm,

die erledigte evangelische Pfarrei Münchingen, Dekanats Leonberg, dem Pfarrer Hölder zu Magstadt, Dekanats Böblingen, gnädigst übertragen,

den evangelischen Pfarrer Zahn zu Klein-Ingersheim, Dekanats Besigheim, seinem An-

Digitized by Google

ſuchen gemäß wegen andauernder Kränklichkeit, unter Vorbehalt ſeiner Wiederanſtellung im Falle ſeiner Geneſung, in den Ruheſtand gnädigſt verſetzt,

die erledigte Reallehrerſtelle zu Ebingen, Oberamts Balingen, dem Reallehramts-Candidaten Plocher, von Herrenberg,

die an der unteren Abtheilung der Elementarſchule zu Stuttgart erledigten Lehrſtellen an der zweiten Parallelklaſſe dem Reallehramts-Candidaten Stellner, und an der dritten Parallelklaſſe dem Reallehramts-Candidaten Völker, beide von Stuttgart,

die erledigte Stelle eines Lehrers an der erſten Parallelklaſſe der unteren Abtheilung der Elementarſchule zu Stuttgart dem ſeitherigen Verweſer derſelben, Wolz, gnädigſt verliehen, und

dem Profeſſor Dr. Lang in Tübingen die nachgeſuchte Dienſtentlaſſung in Gnaden ertheilt.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Juſtiz-Departements.

Des K. Gerichtshofs für den Neckarkreis.

Bekanntmachung über das Ergebniß einer niedern Dienſtprüfung im Departement der Juſtiz.

Bei der am 26., 27. und 29. Mai d. J. von der Prüfungs-Commiſſion des K. Gerichtshofs für den Neckarkreis vorgenommenen niedern Dienſtprüfung im Departement der Juſtiz ſind nachſtehende Candidaten zur Uebernahme der im §. 7 der K. Verordnung vom 25. April 1839 bezeichneten Aemter dieſes Departements für befähigt erklärt worden:

1) Guſtav Bräuhäuſer, von Ludwigsburg,
2) Johann Wilhelm Fiſcher, von Dürrmenz-Mühlacker, O.A. Maulbronn,
3) Chriſtian Heinrich Gumbrecht, von Frankenbach, O.A. Heilbronn,
4) Friedrich Winterle, von Dürrmenz-Mühlacker.

Eßlingen den 29. Mai 1843. Bezzenberger.

B) Des Departements des Innern.

1. Des Miniſterium des Innern.

a) Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der goldenen Verdienſtmedaille an den Univerſitätsgärtner Orthmann.

Durch höchſte Entſchließung vom 31. v. M. haben Seine Königliche Majeſtät

Digitized by Google

dem Universitätsgärtner Orthmann in Tübingen, in Anerkennung seiner vieljährigen treuen und nützlichen Dienste, die goldene Verdienstmedaille gnädigst verliehen.

Stuttgart den 1. Juni 1843. Schlayer.

b) Bekanntmachung, die Verleihung der silbernen Verdienstmedaille an den Schulmeister Kurz betreffend.

Vermöge höchster Entschließung vom 7. d. M. haben Seine Königliche Majestät dem Schulmeister Kurz in Bönnigheim, Oberamts Besigheim, in gnädigster Anerkennung seiner fünfzigjährigen treuen Dienste, die silberne Verdienstmedaille gnädigst verliehen.

Stuttgart den 8. Juni 1843. Schlayer.

2. Der Regierung des Neckarkreises.

Bekanntmachung, betreffend die gerichtlich erkannte Unterdrückung zweier Druckschriften.

Der Criminal-Senat des K. Gerichtshofs für den Neckarkreis hat durch Beschluß vom 18. d. M. die von der Polizeibehörde vorläufig verfügte Beschlagnahme der zwei Druckschriften:

1) Censur-Flüchtlinge. Zwölf Freiheitslieder. Zürich und Winterthur, Verlag des literarischen Comptoirs, 1843;
2) die wahrhaftige Geschichte vom deutschen Michel und seinen Schwestern. Nach bisher unbekannten Quellen bearbeitet und durch sechs Bilder von M. Disteli erläutert. Zürich und Winterthur, Verlag des literarischen Comptoirs, 1843;

wegen ihres den bestehenden Gesetzen, insbesondere den Bestimmungen des Art. 142, beziehungsweise des Art. 192 des Strafgesetzbuchs, so wie den §§. 6 u. 4 des Preßfreiheitsgesetzes vom 30. Januar 1817 zuwiderlaufenden Inhalts als gerechtfertigt angenommen, und die fernere Verbreitung der fraglichen Schriften für verboten erklärt. Dieses wird hiemit unter Beziehung auf den §. 26 des Gesetzes über die Preßfreiheit vom 30. Januar 1817 mit dem Anhange zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Verkauf eines jeden Exemplars dieser zwei Schriften in das In- und Ausland zum erstenmale mit 75 fl. und im Wiederholungsfalle noch härter geahndet wird.

Ludwigsburg den 30. Mai 1843. Seeden.

Digitized by Google

3. General-Direktion der K. Württembergischen Posten.

Bekanntmachung, die Erleichterung des Correspondenzverkehrs mit dem vereinigten Königreiche Großbritannien und Irland ꝛc. betreffend.

Vom 1. Juni l. J. anfangend, werden hinsichtlich der nach dem vereinigten Königreiche Großbritannien und Irland selbst bestimmten und durch dasselbe transitirenden, überseeischen Correspondenz et vice versa, für deren Beförderung der Weg über Frankreich von den Absendern gewählt wird, die nachfolgenden Bestimmungen bei den unter diesseitiger Verwaltung stehenden Posten zur Ausführung kommen.

1) Die nach dem vereinigten Königreiche Großbritannien und Irland, so wie nach den brittischen Besitzungen in Nordamerika (Kanada, Neu-Braunschweig, Neu-Schottland, Prinz Eduards-Inseln, Neu-Fundland, Bermudische Inseln) bestimmten Briefe können auf dem Wege über Frankreich, von nun an nach der Wahl der Absender, entweder

ganz unbezahlt, oder
ganz bis zur Bestimmung frankirt

abgehen. Eine theilweise Frankatur ist dabei nicht ferner zuläßig.

2) Ferner können auf dem nämlichen Wege Briefe nach allen anderen überseeischen-brittischen Kolonien, Besitzungen und Postbüreaux, entweder

ganz unbezahlt, oder
über See (d. h. bis zu den betreffenden überseeischen Häfen) frankirt,

befördert werden, wobei ebenfalls eine sonstige theilweise Frankatur nicht gestattet ist.

3) In gleicher Weise hat das Publikum in dem vereinigten Königreiche Großbritannien und Irland, und in den überseeischen brittischen Besitzungen ꝛc. die Befugniß, die nach dem Umfange der diesseitigen Postverwaltung bestimmten Briefe nach Belieben entweder unbezahlt oder ganz bezahlt über Frankreich abzusenden.

4) Nach und aus allen vorstehend unter 1, 2 u. 3 aufgeführten Ländern und Gegenden können Briefe auch unter Rekommandation über Frankreich befördert werden, wobei jedoch der Absender das diesseitige Porto einfach, das französische und brittische Porto hingegen doppelt voraus zu entrichten hat.

5) Bei allen vorerwähnten Correspondenzen finden bedeutende Porto-Ermäßigungen statt.

Digitized by Google

6) Zur Versendung mit den aus den brittischen Häfen nach allen überseeischen Welttheilen absegelnden Handelsschiffen werden ebenfalls Briefe angenommen und für das nämliche ermäßigte Porto befördert.

Dieselben müssen jedoch neben der Bezeichnung des Weges über Frankreich und England noch die Aufschrift: „Batiments du Commerce“ oder „Private ships“ auf der Adresse enthalten und vom Absender über See frankirt werden.

7) Auch Zeitungen, periodische Schriften, Preis-Courante und andere Drucksachen können bei Beobachtung der hierüber bestehenden gesetzlichen Bestimmungen nach Großbritannien und Irland, so wie nach allen brittischen überseeischen Besitzungen unter Kreuzband über Frankreich für eine billige nach der Bogenzahl sich richtende Taxe befördert werden. Das diesseitige Porto bis zur deutsch-französischen Grenze ist für solche Sendungen bei der Aufgabe zu bezahlen; das französische und brittische Porto dagegen hat der Empfänger in England ꝛc. zu entrichten.

Ebenso müssen die Aufgeber solcher Sendungen in England ꝛc. das brittische Porto vorausbezahlen, während das französische und deutsche Porto von den Empfängern erhoben wird.

8) Außerdem finden auch Zeitungen und Drucksachen, die nach fremden (d. h. nicht brittischen) überseeischen Ländern bestimmt sind, bei Vorausbezahlung einer mäßigen Taxe für jeden Druckbogen über Frankreich und England auf Verlangen Beförderung.

9) Allen ganz (beziehungsweise bis zu einem überseeischen Hafen et vice versa) frankirten Briefen und sonstigen Sendungen wird von den diesseitigen und brittischen Postanstalten der Stempel P. D. aufgedrückt, welcher die geschehene Vorausbezahlung des Portos beurkundet.

Sämtliche diesseitige Postanstalten sind angewiesen, dem Publikum auf Anfrage über die bei der genannten brittischen ꝛc. Correspondenz in Anwendung kommenden neuen ermäßigten Taxen über die Abfahrt der brittischen Paketboote aus den betreffenden Häfen ꝛc. weitere Auskunft zu ertheilen.

Frankfurt a. M. im Mai 1843.

Freiherr v. Dörnberg.

Digitized by Google

C) Des Departements der Finanzen.

Des Finanz-Ministerium.

Verfügung, betreffend das Ergebniß einer ersten höheren Dienstprüfung im Finanzfache.

Bei der am 22. bis 29. v. M. vorgenommenen ersten höheren Dienstprüfung im Finanzfache, welcher von den unter dem 6. April vorgeladenen zehen Candidaten nur fünf sich unterzogen haben, sind die nachstehenden als befähigt erkannt, und zu Finanz-Referendären zweiter Classe bestellt worden:

1) Friedrich Grundler, von Ingelfingen;
2) Carl Friedrich Wilhelm Osiander, von Walddorf, O.A. Nagold;
3) Ludwig Heinrich v. Wider, von Hohenasberg, O.A. Ludwigsburg.

Stuttgart den 7. Juni 1843. Herdegen.

Dienst-Erledigungen.

1) Die Bewerber um eine bei der Regierung des Neckarkreises erledigte Revisorsstelle werden aufgefordert, sich binnen drei Wochen vorschriftmäßig bei jenem Collegium zu melden.

2) Bei der Regierung des Donaukreises ist eine Revisorsstelle in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe werden aufgefordert, sich binnen drei Wochen bei jener Kreisregierung vorschriftmäßig zu melden.

3) Die Bewerber um die erledigte Helfersstelle in der 4066 evangelische Einwohner zählenden Stadt Lauffen, Dekanats Besigheim, deren Einkommen auf 700 fl. berechnet ist, haben sich binnen vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden. Der anzustellende Geistliche hat sich eine etwaige Verwandlung einzelner Besoldungstheile, wenn solche von der Ober-Kirchenbehörde gut geheißen wird, gefallen zu lassen.

4) Die Bewerber um die erledigte Helferstelle in Marbach, deren verwandeltes Einkommen sich zu 689 fl. berechnet, haben sich innerhalb drei Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden.

Es wird besetzt werden:

5) die mit Präceptoratsdiensten verbundene Michaels-Caplanei in Riedlingen, welche ein beständiges Einkommen von 700 fl. gewährt, zu welchem wegen des Präceptorats mit Ein-

Digitized by Google

ſchluß des Schulgelds noch circa 100 fl. hinzu kommen. Als Präceptor hat der Caplan wöchentlich 20 Stunden Unterricht in den alten Sprachen und den gewöhnlichen Realien zu ertheilen. Die Bewerber um dieſe Stelle haben ſich binnen vier Wochen bei dem K. katholiſchen Kirchenrathe zu melden.

6) An dem oberen Gymnaſium in Rottweil iſt eine philologiſche Lehrſtelle in Verbindung mit der Caplanei zu St. Maria erledigt, womit neben einigen kirchlichen Funktionen die Verpflichtung zu wöchentlich 18—20 Unterrichtsſtunden und ein Geſammteinkommen von 800 fl. verbunden iſt. Die Bewerber, welche die Profeſſorats- und die katholiſch-theologiſche Dienſtprüfung erſtanden haben müſſen, werden aufgefordert, binnen drei Wochen bei dem K. Studienrathe ſich vorſchriftmäßig zu melden.

7) An der nunmehr definitiv errichteten Realſchule zu Giengen, Oberamts Heidenheim, wird die Stelle des Reallehrers, welche mit der Verpflichtung zu 30 wöchentlichen Unterrichtsſtunden und mit einem Gehalte von 600 fl. nebſt freier Wohnung verbunden iſt, definitiv beſetzt werden. Die befähigten Bewerber um dieſe Stelle haben ſich bei dem K. Studienrathe binnen drei Wochen vorſchriftmäßig zu melden.

8) Die Bewerber um die erledigte Oberamtsaktuarsſtelle in Weinsberg werden aufgefordert, ſich binnen drei Wochen vorſchriftmäßig bei der Regierung des Neckarkreiſes zu melden.

* * *

Widerruflich angeſtellter Diener.

Vermöge höchſter Entſchließung Seiner Königlichen Majeſtät vom 6. d. M. iſt zum Kanzlei-Aſſiſtenten bei dem Steuer-Collegium der Cataſter-Büreau-Aſſiſtent Teichmann ernannt worden.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google

№ 27.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Dienstag den 20. Juni 1843.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Bewilligung zur Annahme eines fremden Ordens. — Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Verfügung, betreffend die militärischen Dienstverhältnisse der zu dem Landjägerkorps eingetheilten Offizianten an den Strafanstalten. — Bekanntmachung, betreffend die Ergebnisse einer zweiten höheren Dienstprüfung. — Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß einer zweiten Staatsprüfung in der Medicin und höheren Wundarzneikunde. — Verfügung, betreffend die Errichtung einer Centralbehörde für das Eisenbahnwesen. — Verfügung, betreffend die Brandschadensumlage für das Etatsjahr $18^{43}/_{44}$.

Dienst-Erledigungen.

Widerruflich angestellte Diener.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Bewilligung zur Annahme eines fremden Ordens.

Seine Königliche Majestät haben nach höchstem Dekrete vom 13. d. M. an den Vice-Ordenskanzler, Höchst-Ihrem Minister-Residenten am K. Niederländischen Hofe, Legations-Rath v. Reinhard, die nachgesuchte Erlaubniß gnädigst ertheilt, den ihm von des Kaisers von Rußland Majestät verliehenen St. Annen-Orden zweiter Classe anzunehmen und zu tragen.

B) Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 12. d. M. dem im Finanz-Departement angestellten Wasserbau-Inspektor Duttenhofer den Titel als

Digitized by Google

Kreis-Baurath gnädigst zu verleihen und denselben dem Bergrath als Collegial-Mitglied für den Wasser- und Weg-Bau, in welchem Theile bezüglich der Domanial-Verwaltung er auch ferner die Kreis-Finanzkammern zu berathen hat, zuzutheilen geruht.

Ferner haben Höchstdieselben vermöge höchster Entschließung von demselben Tage auf die erledigte Revierförstersstelle zu Wachbach, Forstamts Mergentheim, den Revierförster Freiherrn v. Eyb zu Herrenalb, seinem Ansuchen gemäß, gnädigst versetzt.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 14. d. M. dem Professor Köstlin an dem evangelischen Seminar in Urach, in gnädigster Anerkennung seiner vieljährigen ausgezeichneten Dienstleistung, den Titel und Rang eines ordentlichen Professors der Universität zu verleihen,

die erledigte Stelle des Ephorus des evangelischen Seminars in Schönthal dem Rektor Roth in Nürnberg,

die erledigte evangelische Pfarrei Reinsberg, Dekanats Hall, dem Pfarrer Löchner zu Oellingen, Dekanats Ulm,

die erledigte evangelische Helfersstelle in Sindelfingen, Dekanats Böblingen, dem dermaligen Verweser dieser Stelle, Römer,

die erledigte Helferstelle in Blaubeuren dem Repetenten Heberle, Stadt-Vikar zu Stuttgart,

die erledigte katholische Pfarrei Unterdigisheim, Dekanats Spaichingen, dem Pfarrer Weiger zu Oberndorf, Dekanats Rottenburg, zu übertragen,

dem Lehrer der französischen Sprache an der Realschule in Ulm, Preg, den Titel und Rang eines Reallehrers, wie auch

die erledigte Stelle eines Oberamtsarztes zu Horb dem ausübenden Arzte Dr. Lipp, von Eutingen, desselben Oberamts, zu verleihen geruht.

Sodann haben Höchstdieselben vermöge höchsten Dekrets vom 15. d. M. die erledigte Oberamts-Richtersstelle in Neresheim dem vormaligen Amts-Richter Ostertag, von Niederstetten,

die erledigte Aktuarsstelle bei dem K. Oberamtsgericht Oehringen dem Referendär erster Classe, Boscher von Obermarchthal, und

die erledigte Aktuarsstelle bei dem K. Oberamtsgerichte Spaichingen dem Referendär erster Classe, Koch von Gerabronn, gnädigst übertragen.

Digitized by Google

II. Verfügungen der Departements.

A) Der Departements der Justiz und des Innern.

Der Ministerien der Justiz und des Innern.

Verfügung, betreffend die militärischen Dienstverhältnisse der zu dem Landjägerkorps eingetheilten Offizianten an den Strafanstalten.

Die zu Versehung der polizeilichen Dienstverrichtungen in den gerichtlichen Strafanstalten bestimmten Offizianten sind Angehörige des Landjägerkorps. Dieselben werden entweder aus dem Landjägerkorps, welchem sie zugetheilt bleiben, zum Dienst in den Strafanstalten abgegeben, oder es sind Leute aus der Linie, welche noch nicht bei dem Landjägerkorps gedient haben, mit ihrer Anstellung als Offizianten an den Strafanstalten aber dem Corps zugetheilt wurden.

Ueber die dienstlichen Verhältnisse dieser Offizianten zu dem Landjägerkorps werden in Folge höchster Entschließung Seiner Königlichen Majestät vom 2. Juni d. J. nachstehende Bestimmungen gegeben:

§. 1.

Die dem Landjägerkorps zugetheilten Offizianten der gerichtlichen Strafanstalten werden wie die Landjäger uniformirt und bewaffnet, auch in den Listen des Corps fortgeführt, beziehungsweise in solche eingetragen; sie werden aber ausschließend für den Dienst in den Strafanstalten verwendet, und können ohne Zustimmung des Strafanstalten-Collegium zu dem Landjägerkorps nicht einberufen werden.

Die Cassen der Strafanstalten vergüten dem Etat des Landjägerkorps die den betreffenden Offizianten auf Verlangen mitgegebenen oder für dieselben neugefertigten Uniform- und Armaturstücke, insofern diese nicht durch die gleichen Stücke, welche die in das Corps etwa zurücktretenden Offizianten dahin zurückbringen, ausgeglichen werden. Ueberhaupt übernehmen jene Cassen die ganze Unterhaltung der zum Dienste an den Strafanstalten verwendeten Landjäger, für welche demnach während dieses Dienstes in keiner Beziehung eine Anforderung an den Etat des Landjägerkorps Statt findet.

§. 2.

Nach Ablauf der Dienst-Capitulation des einzelnen Mannes wird nach Maßgabe seiner

Digitized by Google

Brauchbarkeit nach dem Antrage des Strafanstalten-Collegium durch das Corps-Commando eine neue Capitulation, mindestens auf zwei Jahre (§. 44 der K. Verordnung über die Organisation und die Dienstverhältnisse des Landjägerkorps vom 5. Juni 1825, Reg.Blatt S. 429) mit demselben abgeschlossen.

§. 3.

Die an den gerichtlichen Strafanstalten dienenden Landjäger stehen während der Dauer dieses Dienstes und in Beziehung auf denselben ausschließlich unter der Leitung der den Strafanstalten vorgesetzten Stellen, und haben von den Befehlshabern des Landjägerkorps keinerlei Dienstbefehle zu empfangen. Jedoch sind dieselben in Hinsicht auf militärische Haltung, Gebrauch der Waffen und Kenntniß der hierüber ertheilten Vorschriften, so wie auf den Zustand der Montirung und Ausrüstung sowohl durch den Commandanten des Landjägerkorps, als auch durch die Bezirks-Commandanten von Zeit zu Zeit, unter Beiziehung des Strafanstalten-Verwalters, zu mustern.

Außerdem werden die dem Landjägerkorps zugetheilten Aufseher in den größeren Strafanstalten auch durch den betreffenden Stations-Commandanten vierteljährlich gemustert.

Wegen der bei den Musterungen in den angegebenen Beziehungen entdeckten Verfehlungen steht dem Corps- und den Bezirks-Commandanten die geeignete Abrügung zu; sie haben aber wegen der Vollziehung der Strafen, insofern solche nicht blos in mündlichem Verweise bestehen, mit den betreffenden Verwaltungen sich zu benehmen.

Von dem Erfunde seiner Musterungen hat der Corps-Commandant dem Strafanstalten-Collegium Nachricht zu geben.

§. 4.

Für den Dienst in den gerichtlichen Strafanstalten und für alle hierauf sich beziehenden Verrichtungen bestehen besondere Instruktionen, auf welche die zu diesem Dienste verwendeten, dem Landjägerkorps zugetheilten Offizianten in Pflichten genommen werden.

§. 5.

Die Dienst- und Disciplinar-Verfehlungen der in den Strafanstalten dienenden, dem Landjägerkorps zugetheilten Offizianten werden von den Verwaltern dieser Anstalten, beziehungsweise von dem Strafanstalten-Collegium, innerhalb ihrer Strafbefugniß abgerügt. In solchen Fällen kommen nicht die militärischen, sondern die bürgerlichen, namentlich auch Geldstrafen zur Anwendung.

Digitized by Google

§. 6.

Bei gröberen Dienst- und bei gemeinen Vergehen dagegen treten die allgemeinen, für das Landjägerkorps geltenden Jurisdictions- ꝛc. Bestimmungen ein. (§§. 21, 22, 23 der Verordnung vom 5. Juni 1823.) Nur wird für die Untersuchung von Dienstvergehen der erwähnten Offizianten, wenn solche auch das Strafmaaß der Verwalter oder des Strafanstalten-Collegium übersteigen, statt des bei anderen Landjägern kompetenten Oberamts (§. 29 der gedachten Verordnung) die betreffende Strafanstalten-Verwaltung bestellt. Der Angeschuldigte ist nicht früher an das Commando des Landjägerkorps zur Aburtheilung abzuliefern, als bis von letzterer Stelle der betreffenden Verwaltung hierüber Mittheilung geschieht.

§. 7.

Würde einer der dem Landjägerkorps zugetheilten Offizianten dem Dienste an den Strafanstalten nicht Genüge leisten, so ist von dem Strafanstalten-Collegium dem Corps-Commando Mittheilung darüber zu machen, damit von Letzterem sofort die Zurückberufung dieses Offizianten zum Corps und dessen anderweitige Verwendung eingeleitet werde.

Vor einer dießfallsigen Verfügung, welche übrigens niemals verzögert werden darf, kann ein solcher Offiziant dem Commando des Landjägerkorps nicht zugeschickt werden.

§. 8.

Bei gröberen Dienstvergehen, welche voraussichtlich die Entlassung des betreffenden Mannes von seiner Stelle als Aufseher und aus dem Landjägerkorps zur Folge haben, verbleibt derselbe bis zu einer vorläufigen oder endlichen Entscheidung in seiner Stellung als Aufseher.

Die betreffende Strafanstalten-Verwaltung hat in solchen Fällen das Guthaben des Angeschuldigten zu Deckung der etwaigen Untersuchungs- und Verpflegungs-Kosten zurückzubehalten. Reicht dieses Guthaben nicht zu, so kann in keinem Falle der Etat des Landjägerkorps in Anspruch genommen werden, sondern es hat der Etat der Strafanstalt, unter Vorbehalt des Regresses an den Schuldhaften, einzutreten.

§. 9.

In Absicht auf Invalidirung der in den Strafanstalten dienenden, dem Landjägerkorps zugetheilten Offizianten finden dieselben Bestimmungen Anwendung, welche für die übrige Mannschaft des Landjägerkorps gelten.

Stuttgart den 9. Juni 1843.

Priefer. Schlayer.

Digitized by Google

B) Des Departements des Innern.

Des Ministerium des Innern.

a) Bekanntmachung, betreffend die Ergebnisse einer zweiten höheren Dienstprüfung.

Bei der am 29. v. M. und den folgenden Tagen vorgenommenen zweiten höheren Dienstprüfung im Departement des Innern sind nachstehende Candidaten zur Bewerbung um die in §. 15 der K. Verordnung vom 10. Februar 1837 bezeichneten Aemter dieses Departements für befähigt erklärt worden:

1) Franz Aurnhammern, von Kirchheim, Oberamts Neresheim,
2) Adolph Hiller, von Heutingsheim, Oberamts Ludwigsburg,
3) Wilhelm Friedrich Kircher, von Ilsfeld, Oberamts Besigheim,
4) Rudolph Gottfried Rommel, von Hemmingen, Oberamts Leonberg,
5) Ottmar Waiblinger, von Reutlingen,
6) Wilhelm Wächter, von Stuttgart,
7) Christoph Anton Wolff, von Großgartach, Oberamts Heilbronn, und
8) Friedrich Albert Wolff, von Neuenstadt, Oberamts Neckarsulm.

Stuttgart den 7. Juni 1845. Schlayer.

b) Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß einer zweiten Staatsprüfung in der Medicin und höheren Wundarzneikunde.

In Folge der in vorigem und diesem Monate vorgenommenen zweiten Staatsprüfung in der inneren Heilkunde und in der höheren Wundarzneikunde sind nachgenannte Candidaten für befähigt erkannt und zum Antritte der Praxis ermächtigt worden:

a) in der inneren Heilkunde und in der höheren Wundarzneikunde:

Philipp Julius Frisoni, von Stuttgart,
Gustav Adolph Herzog, von Lauffen, O.A. Besigheim,
Christian Friedrich Albert Kautter, von Ludwigsburg,
Julius Eugen Schloßberger, von Birkach, A.O.A. Stuttgart,
Carl Adolph Zeller, von Suppingen, O.A. Blaubeuren;

b) in der inneren Heilkunde:

Adolph Eduard Laiblin, von Affalterbach, O.A. Marbach,
Friedrich August Ernst Ludwig Rösler, von Kirchheim u. T.;

Digitized by Google

c) in der höheren Wundarzneikunde:
Aloysius Hahn, von Unterkochen, O.A. Aalen,
Christian Eberhard Wild, von Heilbronn.

Stuttgart den 13. Juni 1843. Schlayer.

c) Verfügung, betreffend die Errichtung einer Centralbehörde für das Eisenbahnwesen.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 13. d. M. auf den Grund des Gesetzes vom 18. April d. J. in Betreff des Baues von Eisenbahnen und im Hinblick auf die von der Ständeversammlung hinsichtlich des Organs zur Vollziehung dieses Gesetzes eingereichte Bitte, nach Anhörung des K. Geheimen-Raths, Folgendes gnädigst verfügt:

1) Zur Vollziehung des Gesetzes vom 18. April d. J. wird in unmittelbarer Unterordnung unter das Ministerium des Innern eine collegialisch gebildete technisch-administrative Behörde mit der Benennung „Eisenbahn-Commission" errichtet.

2) Der Eisenbahn-Commission sind die Rechte und Befugnisse eines Landes-Collegiums beigelegt.

3) Ihr amtlicher Wirkungskreis umfaßt den Bau und Betrieb der Staats-Eisenbahnen, so wie die Verhältnisse der Privat-Eisenbahnen zu der Staatsverwaltung.

4) Vorerst wird die Eisenbahn-Commission unter einem Vorstande aus drei technischen und drei administrativen Mitgliedern zusammengesetzt.

Zur Geschäftsausfertigung wird der Commission

a) für technische Gegenstände ein aus Ingenieur-Praktikanten zusammengesetztes Büreau mit einem demselben vorgesetzten Inspektor, und

b) für die sonstigen Gegenstände das erforderliche Expeditionspersonal

beigegeben und wegen der ihrer Aufsicht unterstellten Cassen- und Rechnungsführung die geeignete Verfügung getroffen werden.

Stuttgart den 15. Juni 1843.

Auf Seiner Königlichen Majestät besonderen Befehl:
Schlayer.

d) Verfügung, betreffend die Brandschadensumlage für das Etatsjahr $18^{43}/_{44}$.

Da sich bei der Brandversicherungs-Hauptkasse auch in dem Etatsjahr $18^{42}/_{43}$ in Folge der vorgekommenen vielen und bedeutenden Brandfälle eine Unzulänglichkeit der Mittel erge-

Digitized by Google

ben hat, so haben Seine Königliche Majestät durch höchste Entschließung vom gestrigen Tage sowohl zu Deckung dieses Abmangels, als des neuen Bedarfs in dem Verwaltungsjahre $18^{43}/_{44}$ wieder eine Umlage von acht Kreuzern vom Hundert Gulden des Gebäudeanschlags auf das Gesamt-Cataster des Königreichs und des Fürstenthums Hohenzollern-Hechingen (Reg.Blatt vom Jahr 1838, S. 447) zu verfügen geruht.

Diese Umlage ist zur Hälfte auf den 1. September l. J., zur anderen Hälfte auf den 1. Januar 1844 zur Brandversicherungskasse einzuliefern.

Die K. Oberämter werden angewiesen,

1) die Repartition nach Richtigstellung der Brand-Cataster auf den Stand vom 1. k. M. vorzunehmen,

2) die Umlageurkunden, welche mit den — den Kreisregierungen vorzulegenden Aenderungs-Uebersichten genau übereinstimmen müssen, spätestens bis zum 1. August d. J. an die Brandversicherungs-Hauptkasse einzusenden, und

3) den Einzug und die Einlieferung der Beiträge so zu beschleunigen, daß dieselben unfehlbar auf obige Termine bei der Brandversicherungs-Hauptkasse einkommen.

Stuttgart den 15. Juni 1843. Schlayer.

Dienst-Erledigungen.

1) Die Bewerber um eine bei der Regierung des Schwarzwaldkreises erledigte Rathsstelle werden aufgefordert, sich binnen drei Wochen vorschriftmäßig bei jener Behörde zu melden.

2) Die Bewerber um die erledigte in der ersten Besoldungsklasse stehende Revierförsterstelle zu Herrenalb, Forstamts Neuenbürg, haben sich innerhalb vier Wochen bei der Finanzkammer des Schwarzwaldkreises vorschriftmäßig zu melden.

* * *

Widerruflich angestellte Diener.

Vermöge höchster Entschließung Seiner Königlichen Majestät vom 12. d. M. ist zum Cameralamts-Buchhalter in Weinsberg der Finanz-Referendär erster Classe, Hintrager, ernannt, und

vermöge höchster Entschließung vom 14. d. M. die erledigte Aktuarsstelle bei dem Oberamt Wangen dem Regierungs-Referendär Schemmel von Waldsee gnädigst übertragen worden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

№ 28.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Montag den 26. Juni 1843.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Gesetz über das Notariatswesen. — K. Verordnung, betreffend die Vollziehung des Gesetzes über das Notariatswesen.

Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Gesetz,

über das Notariatswesen.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nachdem seit Erscheinung des Edikts über die Einrichtung der Gerichts-Notariate vom 29. August 1819 und der die Vollziehung dieses Edikts betreffenden Verordnung vom 24. Mai 1826 verschiedene Veränderungen eingetreten und namentlich in Beziehung auf das Sportelwesen durch das Gesetz über die Notariats-Sporteln vom 4. Juli 1842 neue Bestimmungen ertheilt worden sind; so haben Wir Uns bewogen gefunden, die gesetzlichen Vorschriften über das Notariatswesen auf den Grund der indessen gemachten Erfahrungen einer sorgfältigen Durchsicht zu unterwerfen und solche in ein Ganzes zusammen zu fassen, auch theilweise zu ergänzen und zu verbessern.

Digitized by Google

Nach Anhörung Unſeres Geheimen-Raths und unter Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir daher, wie folgt:

Erſter Abſchnitt.

Von den zu Ausübung der willkührlichen Gerichtsbarkeit beſtellten Behörden.

I. Von den Gemeinde-Räthen.

Art. 1.

Sämtliche Stadt- und Gemeinde-Räthe ſind zu Ausübung der willkührlichen Gerichtsbarkeit in gleichem Maaße berechtigt.

Dieſe Berechtigung iſt allgemein und umfaßt das ganze Gebiet der Rechtsfürſorge, ſoweit ſolche nicht durch ausdrückliche Vorſchrift der Geſetze einer höheren Gerichtsſtelle vorbehalten iſt.

Inſofern jedoch die Geſetze zur Gültigkeit einzelner Rechtsgeſchäfte die Zuſtändigkeit des Richters erfordern, iſt die Gerichtsbarkeit des Gemeinde-Raths auf die in der Gemeinde wohnenden nicht exemten Perſonen und die in dem Gemeindeverbande befindlichen Sachen beſchränkt.

II. Von den Waiſengerichten.

Art. 2.

Für diejenigen Geſchäfte der willkührlichen Gerichtsbarkeit, welche Theilungs- und Vormundſchafts-Sachen betreffen und ihrer Weitläufigkeit oder anderer Umſtände wegen nicht füglich vor verſammeltem Gemeinde-Rathe verhandelt werden können, namentlich zu Vornahme von Inventuren und Theilungen, zur Aufſicht über die Pflegſchaften, zur Mitwirkung bei der Abhör der Vormundſchafts-Rechnungen, iſt das Waiſengericht beſtimmt.

Das Waiſengericht iſt ein Ausſchuß des Gemeinde-Raths und handelt im Namen und aus beſtändigem Auftrage deſſelben.

Art. 3.

Bildung des Waiſengerichts.

Das Waiſengericht beſteht aus dem Ortsvorſteher und in der Regel in Gemeinden erſter Claſſe aus fünf, zweiter Claſſe aus vier, dritter Claſſe aus drei weiteren Mitgliedern des Gemeinde-Raths.

Digitized by Google

Eine Abweichung von dieser Regel ist von der Genehmigung des vorgesetzten Gerichtshofs abhängig.

Art. 4.

Wahl der Mitglieder des Waisengerichts.

Der Ortsvorsteher ist der beständige Vorsitzer des Waisengerichts.

Die übrigen Mitglieder werden von drei zu drei Jahren durch den Gemeinderath aus seiner Mitte gewählt; die Austretenden können sogleich aufs Neue gewählt werden.

Ordentlicher Weise geschieht diese Wahl unter der persönlichen Leitung des Bezirksrichters bei der periodischen Visitation der Gemeinderäthe (Edikt vom 31. December 1818, Nro. IV. §. 192); die in der Zwischenzeit erledigten Stellen werden von dem Gemeinderathe provisorisch ersetzt.

Art. 5.

Zahl der zu den einzelnen Geschäften beizuziehenden Waisenrichter.

Diejenigen waisengerichtlichen Verrichtungen, welche nicht in versammeltem Waisengerichte vorzunehmen sind, werden von Deputirten des Letztern besorgt, deren Zahl in den größern, wie in den kleineren Gemeinden auf nachstehende Weise festgesetzt wird:

1) zu Obsignationen und Resignationen . . . . . zwei;
2) zu Beibringens-, Verlassenschafts- und Gant-Inventuren, so wie zu den die Stelle der Beibringens-Inventare vertretenden Eheverträgen . . . . . zwei;
3) zu den Abhören der Vormundschafts-Rechnungen . . . . . zwei;
4) zu den Theilungs-Geschäften und Vermögens-Uebergaben . . . . . drei;

   Diese Zahl kann, wenn sich das Theilungs-Geschäft sogleich an die Inventarisation der Verlassenschaft (Ziff. 2) anknüpfen läßt, auch schon zu letzterem Geschäfte beigezogen werden.

5) zu Testaments-Eröffnungen (Art. 24) . . . . . zwei;
6) zu vorläufiger Bestellung und Verpflichtung von Vormündern und Vermögens-Verwaltern für bestimmte Rechts-Geschäfte (Art. 17) . . . . . drei.

Bei Aufnahme der Schätzung der Fahrniß können zu den Inventuren statt der Waisenrichter auch zwei von dem Gemeinderathe bestellte und verpflichtete Schätzer (Inventirer) beigezogen werden.

Digitized by Google

III. Von den Gerichts- und Amts-Notaren.

Art. 6.

Zu Berathung und Unterstützung der Waisengerichte und Gemeinderäthe in Behandlung derjenigen Rechtsgeschäfte, welche besondere Gesetzes- oder Geschäfts-Kenntniß erfordern, sowie zu Besorgung anderer, in diesem Gesetze ausgehobenen Geschäfte, sind die Gerichts- und Amts-Notare bestimmt.

Art. 7.

Geschäfts-Kreis der Notare.

A. Nachgenannte Geschäfte können nur mit Zuziehung des Notars vorgenommen und erledigt werden:

a) von den Waisengerichten oder waisengerichtlichen Deputationen:

1) die Errichtung der Beibringens-Inventare und der diese vertretenden Ehe-Verträge;

2) die Fertigung von ehelichen Gesellschafts- und von Erbtheilungen (mit Ausschluß der Obsignation, bei welcher der Notar nicht mitzuwirken hat);

3) die Fertigung von (elterlichen) Vermögens-Uebergaben, welche die Wirkung einer Erbtheilung haben.

Werden die unter den Ziffern 1, 2 und 3 aufgeführten Rechtsgeschäfte von den Betheiligten selbst vorgenommen; so ist zu deren Prüfung und Solennisation, wie bei der öffentlichen Behandlung des Geschäfts, von den Waisenrichtern der Notar beizuziehen;

4) die Beurtheilung der Frage, ob in dem einzelnen Falle von der ordentlichen Behandlungsweise des Geschäfts abgewichen werden könne (Art. 42);

5) die vorläufige Bestellung von Vormündern und Vermögens-Verwaltern (Art. 17);

6) das jährliche Durchgehen der Pflegschafts-Tabellen (Art. 18, 43) und die Untersuchung pflegschaftlicher Verwaltungen (Art. 18);

7) die Eröffnung letzter Willens-Verordnungen (Art. 24);

b) von den Gemeinderäthen, beziehungsweise den gemeinderäthlichen Deputationen:

Solche Schuldenverweisungen und außergerichtliche Vereinigungen von Schuldenwesen durch Borg- oder Nachlaß-Vergleich, welche der Bezirksrichter dem ordentlichen Aktuar des Gemeinderathes oder diesem allein zu überlassen Bedenken trägt.

B. Die dem Notar vermöge seines Amtes weiter obliegenden Geschäfte sind:

1) die Vermögens-Untersuchungen und Schulden-Liquidationen (IV. Edikt §§. 160, 165);

Digitized by Google

2) die Stellung, beziehungsweise die Revision der Vormundschafts- und Gant-Rechnungen (Art. 51, 53);

3) die Gant-Verweisungen;

4) die Unterstützung des Bezirksrichters bei der diesem obliegenden Aufsicht über das Unterpfandswesen, sowie

5) bei den vor das Bezirksgericht gehörenden Inventur-, Theilungs-, Vormundschafts- und Gant-Sachen der Exemten zweiter Classe (Art. 14).

C. Endlich hat der Notar die Pflegschaftsbücher zu führen; den Einzug, die Verrechnung und Ablieferung der von ihm angesetzten Sporteln zu besorgen; auch in Beziehung auf die in die Orts-Registratur aufzunehmenden Inventur-, Theilungs- und Vormundschafts-Akten, deren Aufbewahrung dem Gemeinderathsschreiber obliegt, die Aufsicht über diesen Theil der gemeinderäthlichen Registratur zu übernehmen.

Art. 8.

Insbesondere der Gerichts-Notare.

Der Gerichts-Notar ist, unabhängig von der Wahl der Amtsversammlung, ordentlicher Beisitzer des Bezirksgerichts unter den hienach in Art. 30 enthaltenen Bestimmungen.

Die Bestimmung in §. 179 des IV. Edikts vom 31. December 1818 wegen des Aktuariats bei den Schulden-Liquidationen wird dahin abgeändert, daß dasselbe, auch wenn diese an dem Sitze des Bezirksgerichts vorgehen, durch den Notar des Wohnorts des Gemeinschuldners zu versehen ist, welchem eintretenden Falls die regulativmäßigen Diäten und Reisekosten gebühren.

Der Gerichts-Notar ist endlich der gesetzliche Stellvertreter des Bezirksgerichts-Aktuars. (Art. 29.)

Art. 9.

Nebenverrichtungen der Notare.

Neben ihren amtlichen Geschäften sind die Gerichts- und Amts-Notare befugt, auch diejenigen Verrichtungen, welche den immatrikulirten Notaren nach den bestehenden Verordnungen, insbesondere der Notariats-Ordnung vom 25. Oktober 1808 (Reg.Blatt S. 561), zustehen, auszuüben, sofern sie nicht bei einer Angelegenheit amtlich einzuschreiten haben.

Art. 10.

Fortsetzung.

Für die Nebenverrichtungen der Notare (Art. 9) ist die Wahl des Notars dem persön-

Digitized by Google

lichen Vertrauen der Betheiligten überlassen; der Notar desjenigen Bezirks, welchem die Partheien angehören, darf sich diesen Geschäften, wenn das Begehren nicht offenbar gesetzwidrig ist, nicht entziehen.

Art. 11.

Ernennung und Staatsdiener-Verhältnisse der Gerichts- und Amts-Notare.

Die Ernennung der Gerichts- und Amts-Notare bleibt unter den verfassungsmäßigen Bestimmungen Uns vorbehalten.

Die Gerichts-Notare sind den in dem §. 3 der Dienst-Pragmatik vom 28. Juni 1821 aufgezählten Staatsdienern gleichgestellt. Ein Recht auf Versetzung in den Ruhestand steht jedoch denselben wegen vorgerückten Dienst- oder Lebens-Alters nicht zu, wie sie denn auch im Falle ihrer Pensionirung wegen Altersschwäche oder Kränklichkeit nach wieder erlangter völliger Dienstüchtigkeit von Neuem in den Dienst zu rufen sind, wo ihnen sodann gegen Einziehung des Ruhegehalts eine ihrer früheren Besoldung wenigstens gleichkommende Besoldung zu gewähren ist.

Die Amts-Notare werden den in §. 4 der Dienst-Pragmatik vom 28. Juni 1821 aufgeführten Staatsdienern gleichgestellt; übrigens finden auf die Amts-Notare die Bestimmungen des Gesetzes vom 22. Juli 1839 in Betreff der Dienstverhältnisse der Canzlei-Assistenten und der Amtsgehülfen der Ober-, Cameral- und Forst-Aemter (Reg.Blatt S. 507) gleichmäßige Anwendung.

Im Falle ihrer Berufung zu einem Staatsamte (Dienst-Pragmatik §. 5) wird die Zeit ihrer Anstellung als Notare, zutreffenden Falls ihrer Anstellung, auf den Grund des Gesetzes vom 22. Juli 1839 oder ihrer früheren Anstellung als Stadt- oder Amtsschreiber, in die pensionsberechtigte Dienstzeit eingerechnet.

Die Gerichts- und Amts-Notare haben den befreiten Gerichtsstand vor den Bezirks-Gerichten anzusprechen.

Art. 12.

Annahme von Notariats-Gehülfen.

Zu selbstständiger Bearbeitung von Geschäften kann der Notar nur ausnahmsweise und mit Genehmigung des zuständigen Gerichtshofs einen Gehülfen annehmen (vergl. Art. 28, 73).

Ein solcher Gehülfe ist aus der Zahl der für Notariats-Geschäfte gesetzlich geprüften und für fähig erkannten Subjekte zu wählen, und von der getroffenen Wahl dem Bezirks-Richter Anzeige zu erstatten (vergl. Art. 66).

Digitized by Google

IV. Von den Oberamts- und Amts-Gerichten.

Art. 13.

Den Bezirks-Gerichten ist

1) die Aufsicht über die Verwaltung der willkührlichen Gerichtsbarkeit durch die Gemeinderäthe, Waisengerichte und Notare,
2) die unmittelbare Ausübung derselben über die vom Gemeinde-Verbande befreiten, jedoch der bezirksgerichtlichen Gerichtsbarkeit untergebenen Personen (Exemten zweiter Classe),
3) die Besorgung einzelner Handlungen der Rechts-Fürsorge übertragen, welche theils durch frühere Gesetze (vergl. Verordnung vom 19. Juni 1808, §. 20, Reg.Blatt S. 327), theils durch das IV. Edikt vom 31. December 1818, §. 191, soweit nicht die Art. 48, 49, 53 des vorliegenden Gesetzes Abänderungen hiebei getroffen haben, der Beurtheilung der Gemeinderäthe entzogen und dem Erkenntnisse der Bezirks-Gerichte vorbehalten sind.

Art. 14.

Inventur- und Theilungs-Geschäfte, auch Vormundschafts- und Gantsachen bei Exemten zweiter Classe.

Den Exemten zweiter Classe ist die in §. 191, Nro. 5. des IV. Edikts vom 31. December 1818 gewährte, in Folge des §. 3 der Novelle vom 15. September 1822 aufgehobene Befugniß wieder eingeräumt, ihre Inventur- und Theilungs-Geschäfte auch durch das Waisen-Gericht besorgen zu lassen.

Werden diese Geschäfte von den Bezirks-Gerichten, als der ordentlichen Gerichtsstelle der genannten Exemten, vorgenommen; so sind jene befugt, sich der Beihülfe der Notare unter ihrer eigenen besonderen Aufsicht zu bedienen.

Diese Befugniß haben sie auch in Vormundschafts- und Gantsachen solcher Exemten.

Wenn hierdurch für die Notare Reisen veranlaßt werden; so haben sie hiefür die festgesetzten Diäten und Reisekosten zu beziehen.

Zu den vorerwähnten Geschäften sind in der Amtsstadt jedenfalls die Gerichts-Beisitzer in der gleichen Anzahl beizuziehen, welche im Art. 5 in Ansehung der Waisenrichter vorgeschrieben worden; außerhalb der Amtsstadt können auf Ansuchen der Betheiligten die Waisenrichter statt der Gerichts-Beisitzer beigezogen werden. In dem einen, wie in dem andern Falle haben die Beigezogenen die Tags-Gebühren anzusprechen, welche für die Waisen-Gerichts-Mitglieder bei Theilungs-Geschäften bestimmt sind.

Digitized by Google

Diejenigen Geschäfte, welche vor dem versammelten Waisengerichte zu erledigen sind, hat bei den Exemten zweiter Classe das Bezirks-Gerichts-Collegium vorzunehmen, zu welchem die nach §. 56 und §. 191, Nro. 3 des IV. Organisations-Edikts vom 31. December 1818 erforderliche Zahl von Gerichts-Beisitzern zu berufen ist.

V. Von den Gerichtshöfen und dem Ober-Tribunal.

Art. 15.

Den Ober-Gerichten (Ober-Tribunal und Kreis-Gerichtshöfe) ist die Besorgung des Inventur-, Theilungs- und Vormundschafts-Wesens und anderer Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit bei den im Kreise wohnenden Exemten erster Classe übertragen, jedoch in Ansehung der Mitglieder der standesherrlichen und der in die ritterschaftliche Matrikel aufgenommenen Familien nur, soweit ihnen nicht nach den Bestimmungen über ihre staatsrechtlichen Verhältnisse die Selbstbehandlung der betreffenden Geschäfte zukommt.

Insbesondere liegt die Besorgung des Inventur-, Theilungs- und Vormundschafts-Wesens der Mitglieder Unseres Königlichen Hauses, so wie der in Stuttgart wohnenden Exemten erster Classe dem Pupillen-Senate des Ober-Tribunals ob, und zwar bei Jenen nach Maßgabe Unseres Haus-Gesetzes vom 8. Juni 1828, bei diesen jedoch nur in so weit, als sie nicht den standesherrlichen oder den in die ritterschaftliche Matrikel aufgenommenen Familien angehören.

Bei den das Inventur-, Theilungs- und Vormundschafts-Wesen betreffenden Geschäften vertritt ein Mitglied des zuständigen Pupillen-Senats oder ein von Letzterem hiemit beauftragter Beamter in Gemeinschaft mit einem Aktuar die Stelle der waisengerichtlichen Deputation und des Notars, der zuständige Senat die des Waisen-Gerichts, beziehungsweise die des Gemeinderaths.

Zu Vornahme der Fahrniß-Inventuren können die Theilungs-Behörden verpflichtete Schätzer (Art. 5) verwenden.

Zweiter Abschnitt.

Vorschriften für die Geschäfts-Behandlung.

1. Geschäfts-Besorgung durch die Waisen-Gerichte und Gemeinde-Räthe.

Art. 16.

Das Waisen-Gericht hat bei Nicht-Exemten und bei Exemten zweiter Classe die Obsig-

Digitized by Google

nation der Verlassenschaft vorzunehmen (Art. 5), sodann bei Nicht-Exemten für die Fertigung der Beibringens-Inventare und Erbschafts-Theilungen zu sorgen, zu diesen Rechtsgeschäften die erforderlichen Vormünder und Vermögens-Verwalter zu bestellen und mittelst Angelobens zu verpflichten. Geschieht diese vorläufige Bestellung der Vormünder und Vermögens-Verwalter zu den bestimmten Rechtsgeschäften durch eine waisengerichtliche Deputation (Art. 5); so ist jedesmal der Notar beizuziehen.

Die Bestätigung der von dem Waisen-Gerichte oder der waisengerichtlichen Deputation bestellten Vormünder und Vermögens-Verwalter ist sodann dem Gemeinderathe vorbehalten; auch im Nichtbestätigungs-Falle bleiben jedoch die von ihnen kraft der waisengerichtlichen Bestellung vorgenommenen Handlungen unter den allgemeinen gesetzlichen Voraussetzungen und bis zur etwaigen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei Kräften.

Art. 17.

Bestellung der Vormünder.

Ueber die waisengerichtliche Bestellung und Verpflichtung der Vormünder und Vermögens-Verwalter ist ein von dem Verpflichteten, und sofern die Bestellung und Verpflichtung vor einer waisengerichtlichen Deputation geschah, von dem Notar als Aktuar mit zu unterzeichnendes Protokoll aufzunehmen und dem Gemeinderathe Behufs der Bestätigung des Vormunds oder Vermögens-Verwalters vorzulegen.

Ist ein Vormund nur zur Vornahme gewisser bestimmter Handlungen verpflichtet worden und wird von dem Gemeinderath ihm späterhin die allgemeine Vertretung derselben Betheiligten übertragen; so bedarf es hiezu nur einer Verweisung auf die frühere Verpflichtung und einer Vormerkung darüber, daß Letzteres geschehen, in dem Protokolle.

Art. 18.

Aufsicht über das Pflegschafts-Wesen.

An die Stelle des §. 2, tit. XLII. der Landes-Ordnung treten folgende Bestimmungen:

Die Waisen-Gerichte sind verpflichtet, alle Jahre wenigstens einmal, unter Zuziehung des Notars, die Pflegschafts-Tabellen in versammeltem Collegium zu durchgehen, und sich darüber zu berathen, ob die ihnen untergebenen Pfleger noch dasselbe Vertrauen, wie bei ihrer Aufstellung, verdienen.

Wird hiebei Grund gefunden, auf einzelne Pfleger ein besonderes Augenmerk zu richten; so haben die Waisen-Gerichte dieses zu thun, von Zeit zu Zeit die betreffende Verwaltung auch mit Rücksicht auf das geistige und leibliche Wohl der Pfleglinge, unter Zuziehung des

Digitized by Google

Notars, zu untersuchen und nach Umständen auf die Entfernung des Pflegers von der Vormundschaft bei dem Bezirks-Gerichte anzutragen.

Im Uebrigen haben die Waisen-Gerichte in Pflegschaftssachen einzuschreiten, wenn von Seite der Pfleger, der Pfleglinge oder deren Verwandten eine Anfrage oder eine Beschwerde an sie gebracht, oder wenn ihnen ein Vertrag des Pfleglings zur Genehmigung vorgelegt wird, oder wenn sie bei der Rechnungs-Abhör, oder aus Veranlassung ihrer anderweiten amtlichen Verrichtungen oder auf irgend eine andere zufällige Weise eine Gefährdung des Interesses der Pfleglinge erfahren.

Vorstehende Vorschriften finden auch bei den unter der Aufsicht der Bezirks-Gerichte und der Pupillen-Senate der höheren Gerichte stehenden Pflegschaften Anwendung.

Endlich haben die Waisengerichte und die Gemeinderäthe die Verpflichtung, diejenigen Pflegschaften, welche nicht bei den in Gemeinschaft mit dem Notar vorzunehmenden Geschäften, sondern aus einer anderen Veranlassung bei dem Waisen-Gerichte oder bei dem Gemeinderathe anfallen, dem Notar Behufs des Eintrags in die Pflegschafts-Tabelle anzuzeigen.

Die Gebühren der Waisenrichter für das Durchgehen der Pflegschafts-Tabellen und der Notare für die Auszüge, die sie aus ihrer Pflegschafts-Tabelle den Waisen-Gerichten zu fertigen haben, sind aus den Gemeinde-Cassen zu bezahlen.

Art. 19.

Vermögens-Veräußerungen aus Anlaß von Theilungen.

Bei Veräußerungen von Erbschafts-Grundstücken an Mit-Erben, wenn solche bei einer unter waisengerichtlicher Leitung vorgehenden Erbschafts-Theilung oder im Laufe derselben geschehen, vertritt die von der waisengerichtlichen Deputation ausgegangene Bestätigung die Stelle des gerichtlichen Erkenntnisses.

Dieses gerichtliche Erkenntniß wird auch dann durch die waisengerichtliche Bestätigung ersetzt, wenn in den Eigenthums-Rechten an den durch eine Eventual-Theilung den Kindern oder Seiten-Verwandten zugewiesenen Gütern mittelst einer späteren Uebereinkunft mit dem nutznießenden Ehegatten während der Dauer dieser Nutznießung Aenderungen eintreten.

Solche unter waisengerichtlicher Autorität geschlossene Verträge über Liegenschaften sind unter den allgemeinen gesetzlichen Voraussetzungen sogleich und schon vor der Vollziehung verbindlich; der Uebergang des Eigenthums hingegen wird nicht durch die waisengerichtliche Theilung, sondern nur durch die Uebergabe bewirkt.

Digitized by Google

Art. 20.

Consens-Ertheilung zu Vermögens-Veräußerungen Minderjähriger, so wie zu Verkäufen ohne Aufstreich.

Das Erkenntniß darüber, ob überhaupt die Veräußerung von unbeweglichem oder bedeutenderem beweglichem Vermögen minderjähriger und anderer unter Curatel stehender Personen für diese nothwendig oder nützlich, ob mithin der Veräußerung Statt zu geben sey, wird ausschließend den in erster Instanz zuständigen vormundschaftlichen Behörden zugewiesen. Ein besonderes gerichtliches Veräußerungs-Erkenntniß (decretum judicis de alienando) ist daher nicht erforderlich.

Die Ertheilung der Erlaubniß, Güter der Minderjährigen ohne Aufstreich zu veräußern, gehört gleichfalls zum Geschäfts-Kreise der in erster Instanz zuständigen vormundschaftlichen Behörden.

In beiden Fällen sind die Consense bei Nicht-Exemten von den Gemeinderäthen zu ertheilen, ausgenommen, wenn die Veräußerung bei einer unter waisengerichtlicher Leitung vorgehenden Erbschafts-Theilung oder im Laufe derselben, sey es zwischen Mit-Erben, oder zwischen den Erben und Dritten, geschieht, in welchem Falle die Bestätigung der waisengerichtlichen Deputation genügt.

Bei der Veräußerung von Grundstücken an Dritte muß übrigens der Vertrag noch zur gerichtlichen Insinuation gebracht werden.

Art. 21.

Fortsetzung.

Ist bei einer Erbschafts-Theilung ein Minderjähriger betheiligt, welcher in vormundschaftlicher Beziehung unter einer andern, als der die Theilung leitenden Behörde steht; so ist zu diesem Theilungs-Geschäfte und zu den bei demselben vorkommenden Veräußerungen erbschaftlicher Gegenstände eine besondere Zustimmung der dem Minderjährigen vorgesetzten Vormundschafts-Behörde nicht erforderlich, vielmehr genügt auch in diesem Falle die Bestätigung der Theilungs-Behörde.

Betrifft aber die bei der Theilung vorgenommene Veräußerung andere, schon früher zum Eigenthum des Minderjährigen und nicht zur Erbschaft gehörende Gegenstände, wozu ein Erkenntniß der Vormundschafts-Behörde erfordert wird; so ist hiezu die Genehmigung der zuständigen vormundschaftlichen Behörde des Minderjährigen einzuholen.

Digitized by Google

Art. 22.

Fortsetzung.

Die Bestimmungen der Art. 19, 20 und 21 finden auch auf die Exemten erster und zweiter Classe, somit bei den von den Pupillen-Senaten der Ober-Gerichte und von den Bezirks-Gerichten zu erledigenden Geschäften, Anwendung.

Art. 23.

Abnahme des Offenbarungs-Eides.

Zur Abnahme eines Offenbarungs-Eides in Sachen der willkührlichen Gerichtsbarkeit ist weder das Waisen-Gericht noch der Gemeinderath, sondern nur das Bezirks-Gericht ermächtigt. Es hat aber das Waisen-Gericht jedesmal vor dem Anfange des Geschäfts die Betheiligten (statt der früher üblichen Handtreue) zu gewissenhafter Angabe des Vermögens, unter Hinweisung auf die künftig mögliche eidliche Erhärtung desselben, nachdrücklich zu erinnern.

Art. 24.

Testaments-Eröffnungen.

Die Eröffnung der letzten Willens-Verordnngen, Erb- und Ehe-Verträge der Exemten zweiter Classe und der letzten Willens-Verordnungen der Nicht-Exemten ist in der Regel durch den Bezirksrichter oder dessen Aktuar, in Gegenwart von zwei Urkundspersonen (Art. 14), vorzunehmen.

Auf Ansuchen sämtlicher Betheiligten aber hat das Waisengericht die Eröffnung zu besorgen.

Im letzteren Falle ist der Bezirks-Notar beizuziehen (Art. 7), welcher, wenn er zu diesem Ende eine besondere Reise zu machen hat, und mit der Testaments-Eröffnung nicht zugleich ein anderes Geschäft in dem betreffenden Orte besorgen kann, von dem Betheiligten zu belohnen ist.

Erb- und Ehe-Verträge der Nicht-Exemten werden ohne Zuziehung des Notars von den Gemeinderäthen publicirt.

Art. 25.

Vermögens-Aufnahme.

Bei den mit Vermögens-Aufnahmen verbundenen Geschäften kann die Inventarisation, ohne Mitwirkung des Notars, durch das Waisengericht vorgenommen werden (vergl.

Digitized by Google

Art. 14 des Gesetzes über die Notariats-Sporteln vom 4. Juli 1842), wenn das Letztere dem darauf gerichteten Wunsche der Partheien beistimmt.

Eine Ausnahme hievon tritt nur bei Gant-Inventarien ein, welche immer von dem Notar selbst zu fertigen sind.

II. Geschäfts-Besorgungen durch die Notare.

Art. 26.

Verbindung von Ehe-Pakten mit Beibringens-Inventarien.

Hinsichtlich der Fertigung von Beibringens-Inventarien und Ehe-Pakten hängt es ganz von dem Willen der Betheiligten ab, ob sie den Beibringens-Inventarien Bestimmungen über ihre künftige Beerbung beifügen wollen oder nicht, und die Notare sind nicht befugt, im erstern Falle wider den Willen der Partheien zwei verschiedene Urkunden, ein Beibringens-Inventar und einen Ehevertrag, aufzunehmen, und von Letzterem eine Gebühr für sich zu beziehen.

Uebrigens hat es bei den gesetzlichen Vorschriften über die zur Gültigkeit von Ehe- und Erb-Verträgen erforderlichen Förmlichkeiten auch dann sein Verbleiben, wenn dergleichen Beredungen mit Beibringens-Inventarien verbunden werden; doch können der Notar und die anwesenden Waisenrichter, sofern sie sonst die gesetzliche Eigenschaft der zutreffenden Falls beizuziehenden Zeugen haben, in die erforderliche Zahl derselben eingerechnet werden.

Art. 27.

Verbot der privativen Besorgung von Notariats-Geschäften durch die Notare und Ortsvorsteher.

Den Gerichts- und Amts-Notaren, so wie den ersten Ortsvorstehern, ist untersagt, diejenigen zur Privatvornahme geeigneten Geschäfte, welche sie entweder zu prüfen, oder, wenn jene von den Partheien nicht zu gehöriger Zeit vorgelegt werden, von Amtswegen öffentlich zu behandeln haben, im Wege der Privat-Uebereinkunft mit den Betheiligten zur Privat-Besorgung zu übernehmen. Dieses Verbot tritt auch für alle Gehülfen eines Notars ein.

Art. 28.

Selbstbesorgung der wichtigeren Geschäfte durch die Notare.

Dem Notar, auch wenn er einen geprüften Gehülfen hat, ist es zur Pflicht gemacht, die wichtigeren Geschäfte selbst zu besorgen.

Die Führung des Sportel-, Rechnungs- und Cassen-Wesens, so wie der vorgeschriebenen

Digitized by Google

Register und Bücher, darf der Notar auch einem geprüften Gehülfen nur in dem Falle der Bestellung des Letzteren zum Amtsverweser selbstständig übertragen.

Ebenso kann der Gehülfe weder den Notar als Beisitzer des Bezirksgerichts, noch statt des Notars den Gerichts-Aktuar vertreten.

Alle amtlichen Geschäfte der Notare oder ihrer gesetzlichen Stellvertreter sind von denselben jedesmal mit eigenhändiger Namens-Unterschrift zu beurkunden; auch haben die Notare die Arbeiten ihrer Gehülfen stets durch ihre Unterschrift anzuerkennen.

Art. 29.

Besondere Verrichtungen der Gerichts-Notare.

Die Verpflichtung des Gerichts-Notars zur Stellvertretung des Gerichts-Aktuars (Art. 8) beschränkt sich auf solche Verhandlungen, welche ein vollständig besetztes Gericht erfordern.

Würde auch für den Gerichts-Notar ein Hinderniß eintreten; so ist das Bezirksgericht befugt, einem der Gerichtsbeisitzer, welcher hiefür in Pflichten zu nehmen ist, die Führung des Protokolls und die Besorgung der hiemit verbundenen, dem Gerichts-Aktuar obliegenden Geschäfte bei den gedachten Verhandlungen zu übertragen.

Art. 30.

Fortsetzung.

Als Gerichtsbeisitzer kann der Gerichts-Notar (Art. 8), gleich den gewählten Beisitzern, allen Sitzungen des Bezirksgerichts anwohnen; er ist jedoch in diesen Sitzungen nur dann zu erscheinen verpflichtet, wenn die darin zu verhandelnden oder zu entscheidenden Rechtsstreitigkeiten einen Rechnungs-, Theilungs- oder einen andern, den notariatamtlichen Geschäftskreis berührenden Gegenstand betreffen; ausgeschlossen ist er, wenn er zu der Ausrichtung des den Streit veranlassenden Rechtsgeschäfts selbst mitgewirkt hat.

Art. 31.

Beschränkung der Mitwirkung der Notare bei gerichtlichen Testamenten.

Von der Mitwirkung als Aktuare bei Errichtung gerichtlicher Testamente sind die Gerichts- und Amts-Notare ausgeschlossen.

Eine Ausnahme von dieser Regel findet alsdann Statt, wenn die Notare als Amtsverweser der Gerichts-Aktuare, oder als bestellte Rathsschreiber handeln.

Digitized by Google

III. Ausnahmefälle von der Obsignation, dem Zubringens-Inventare und der Erbschafts-Theilung, so wie Fälle der Dispensation von der öffentlichen Behandlung.

Art. 32.

Obsignation.

Die Obsignation der Verlassenschaft kann unterbleiben, so oft aus deren Unterlassung nach dem pflichtmäßigen Erachten der Theilungsbehörde irgend ein Nachtheil für die Betheiligten nicht zu besorgen ist, und weder von einem derselben, noch von ihren bereits bestellten oder noch zu bestellenden Pflegern auf die Vornahme der Obsignation gedrungen wird.

Namentlich kann solche unterbleiben:

1) wenn der überlebende Ehegatte und die mit demselben erzeugten Kinder die einzigen Erben sind;
2) wenn ein mit keinem äußerlich erkennbaren Mangel behaftetes Testament vorliegt, in welchem entweder
   a) der Erblasser die Vornahme der Obsignation ausdrücklich untersagt hat, oder welches
   b) von einem für die abwesenden oder noch unbekannten Intestaterben für den Akt der Testaments-Publikation aufgestellten besondern Curator als gültig anerkannt, und wobei von keinem Testamentserben die Vornahme der Obsignation verlangt wird.

Entsteht übrigens Verdacht, daß in einem oder dem andern Falle das Interesse der Miterben oder der Gläubiger auf irgend eine Weise gefährdet werden möchte; so ist die Obsignation auch ohne Aufforderung der Erben von Amtswegen vorzunehmen. Wenn jedoch sämtliche volljährige Erben verlangen, daß nichts obsignirt werde; so ist die Theilungsbehörde nicht befugt, bloß in Rücksicht auf das Interesse jener Erben von Amtswegen die Obsignation zu bewirken.

Art. 33.

Fortsetzung.

Unter den in vorstehendem Artikel ausgedrückten Voraussetzungen sind die Waisengerichte ermächtigt, die Obsignation ohne Anfrage zu unterlassen. Letztere bei dem Bezirksgerichte

Digitized by Google

zu stellen, sind sie verpflichtet, sobald der Fall für zweifelhaft zu achten ist; und solche darf nie unterbleiben, wenn die Waisengerichte bei der Verlassenschaft eines Exemten zweiter Classe von der augenblicklichen Obsignation abstehen.

Kommt die Obsignation einer Stelle zu, welche nicht zugleich auch die ordentliche Theilungsbehörde ist; so kann zwar jene unter den Voraussetzungen des Art. 32 von der augenblicklichen Obsignation abstehen; darüber aber, ob die Obsignation wirklich unterbleiben könne, hat nur die Letztere zu erkennen.

Art. 34.

Beibringens-Inventur.

Eine Beibringens-Inventur hat ganz zu unterbleiben, wenn jeder Grund zur Untersuchung des Beibringens beider Eheleute hinwegfällt, namentlich

1) wenn unter den Neuverlobten die allgemeine Güter-Gemeinschaft bedungen, und durch den hierüber errichteten Vertrag sowohl die Summe des beiderseitigen Beibringens überhaupt, als auch dasjenige, was jedes von ihnen dereinst gegen seine Geschwister einzuwerfen oder an seinem hinterfälligen Vermögen in Abzug zu bringen hat, hinreichend beurkundet wird;
2) wenn durch einen Ehevertrag jede Art von Güter-Gemeinschaft zwischen den Eheleuten ausgeschlossen ist, der Ehemann auf das gesetzliche Recht zur Verwaltung des Vermögens seiner Ehefrau verzichtet und eine Collations-Verbindlichkeit auf Seite beider Ehegatten nicht Statt findet.

Wenn nach den Bestimmungen des Ehe-Vertrags der eheliche Gewinn oder Verlust nur einem der beiden Eheleute allein zufallen soll; so darf nur das Beibringen des andern Theils vollständig beschrieben, das Vermögen jenes erstern aber nur in soweit untersucht werden, als dessen Collations-Verbindlichkeit oder die Richtigstellung des Verhältnisses gegen seine Eltern es erfordert.

Art. 35.

Fortsetzung.

In allen Fällen, mithin auch namentlich bei der gesetzlichen Errungenschafts-Gemeinschaft, ist den Neuverlobten gestattet, ihr Beibringens-Inventar oder den, die Stelle dieses Letzteren vertretenden Ehevertrag selbst (privatim) zu errichten und der zuständigen Behörde zu übergeben, welche das Inventar oder den Ehevertrag, und zwar bei Nicht-Exemten mit Zuziehung des Notars (Art. 7) zu prüfen und nöthigenfalls zu ergänzen hat.

Digitized by Google

Von den zu dieser Prüfung und Solemnisation beizuziehenden zwei Mitgliedern des Waisengerichts können die betheiligten Nicht-Exemten Ein Mitglied durch ihre Wahl bestimmen, und ebenso steht es den Exemten zweiter Classe frei, die erforderlichen zwei Gerichtsbeisitzer zu wählen.

Wünschen die Betheiligten unmittelbar nach der Prüfung ihres privatim errichteten Beibringens-Inventars oder Ehevertrags, daß das Geschäft mit ihrem und dem Amts-Sigille der Theilungs-Behörde verschlossen in der Registratur aufbewahrt werde, so ist dieses zu gestatten. Es ist dann aber in einer offenen Urkunde nicht nur das Rechtsverhältniß, in welches die Neuvermählten hinsichtlich ihres Vermögens getreten sind, sondern auch jede den Steuersatz oder eine Pfandbestellung berührende Thatsache von der Theilungs-Behörde zu bemerken.

Eine Wieder-Eröffnung der verschlossenen Urkunde kann nur auf das Verlangen der Betheiligten oder in Folge eines hierauf gerichteten gerichtlichen Erkenntnisses oder hieher bezüglichen Todesfalles stattfinden.

Art. 36.

Eventual-Theilung.

1) Die Vornahme einer Eventual-Theilung hat ganz zu unterbleiben, oder ist bis zur Wieder-Verehelichung des überlebenden Gatten, oder auch so lange, bis einer der Erbberechtigten den Antrag auf die Eventual-Theilung stellt, zu verschieben, wenn sämtliche Betheiligte in diesem Wunsche übereinstimmen, die Kinder oder beziehungsweise Seiten-Verwandten des Verstorbenen volljährig sind, oder die Pfleger der Minderjährigen oder sonst unter Curatel stehenden Personen unter Genehmigung der vormundschaftlichen Behörde zustimmen.

Hiebei wird jedoch stets vorausgesetzt, daß eine sichere Grundlage für die dereinstige Erbtheilung durch allseitiges Anerkenntniß festgestellt werde, oder daß die Erben sich dahin vereinigt haben, daß überhaupt derjenige Vermögensstand, welcher sich zur Zeit der einstigen Theilung darlegen werde, die Grundlage derselben bilden soll.

Sodann hat

2) eine Eventual-Theilung ganz zu unterbleiben, wenn sämtliche Kinder oder Seiten-Verwandte volljährig sind und auf die Erbschaft des Verstorbenen unbedingt Verzicht leisten, vorausgesetzt, daß die ersteren, die Kinder des Erblassers, nicht selbst schon Kinder (Enkel des Erblassers) haben (vergl. Landrecht Thl. IV. tit. 16, §. „da aber ein Kind ꝛc.").

Auf diese Enkel des Erblassers ist jedoch in dem Falle keine Rücksicht zu nehmen, wenn die Kinder desselben auf die Erbschaft zu Gunsten des überlebenden Ehegatten Verzicht leisten, und dadurch wirklich die Erbschaft antreten wollten, oder sie vorher schon angetreten hatten.

Digitized by Google

Auch findet

3) bei der allgemeinen Güter-Gemeinschaft in der Regel keine Eventual-Theilung statt.

Ausnahmsweise kann dieselbe durch besondere Bedingungen jener Gemeinschaft, oder durch die Wieder-Verheirathung des überlebenden Ehegatten, oder durch eine von Seite der Interessenten bescheinigte Gefährdung des Vermögens durch denselben nothwendig werden, wo sodann die für den Fall der Partikular-Gütergemeinschaft hienach (Art. 57, 58) gegebenen Bestimmungen gleichfalls ihre Anwendung finden.

Endlich kann

4) eine Eventual-Theilung auch durch einen Erbabfertigungs-Vertrag unter Zustimmung sämtlicher Betheiligten beseitigt werden.

Art. 57.

Fortsetzung.

Die öffentliche Vornahme der Eventual-Theilung ist zu erlassen:

1) wenn sämtliche Erben, und soweit dieselben minderjährig sind oder sonst unter Curatel stehen, deren Pfleger, unter Genehmigung der vormundschaftlichen Behörde ihre Zustimmung dazu geben.

Auch ist

2) unter denselben Voraussetzungen im Falle der öffentlichen Vornahme der Eventual-Theilung den Betheiligten zu gestatten, das Verlassenschafts-Inventar selbst zu errichten. Ebenso hat

3) die förmliche Inventur der Verlassenschaft zu unterbleiben, wenn
   a) der Zustand derselben kurz vor dem Tode des Erblassers auf glaubhafte Weise erhoben, oder
   b) unter beiden Eheleuten durch Uebereinkunft festgesetzt worden ist, daß ein gewisses Inventarium bei der Eventual-Theilung zu Grunde gelegt werden soll, oder
   c) wenn der verstorbene Ehegatte ein solches Inventar einseitig errichtet, der überlebende aber die Richtigkeit desselben anerkannt hat,

vorausgesetzt, daß die betreffenden Urkunden von sämtlichen Betheiligten — als das Verlassenschafts-Inventar vollständig ersetzend — anerkannt werden.

Digitized by Google

Art. 38.

Fortsetzung.

Die von den Betheiligten selbst (privatim) gefertigten Eventual-Theilungen sind jedenfalls zur Prüfung und Solennisation der zuständigen Theilungs-Behörde vorzulegen.

Von den zu dieser Prüfung und Solennisation beizuziehenden drei Waisenrichtern können die betheiligten Nicht-Exemten zwei Mitglieder selbst wählen, und ebenso steht es den Exemten zweiter Classe frei, die erforderlichen drei Gerichtsbeisitzer zu wählen.

Auch ist die verschlossene Aufbewahrung eines privatim gefertigten Eventual-Theilungs-Geschäfts unter Voraussetzung der Ausfertigung der für die Steuersatz- und Pfand-Behörde erforderlichen offenen Urkunde gestattet (Art. 35).

Art. 39.

Real-Theilung.

Eine Real-Theilung unterbleibt

1) ganz,
   a) bei der Beseitigung derselben durch einen Erbabfertigungs-Vertrag;
   b) bei dem Vorhandenseyn eines einzigen volljährigen Erben. In diesem Falle kann jedoch die Aufnahme eines Vermögens-Inventars nur dann unterlassen werden, wenn kein Dritter dadurch auf irgend eine Weise gefährdet und die Ausmittlung des Betrags der Erbschaft sonst in keinerlei Hinsicht nothwendig ist, namentlich wenn der einzige volljährige Erbe entweder unverheirathet, oder wenn, obgleich derselbe in der Ehe lebt, dennoch eine Kenntniß darüber, ob und was ein Ehegatte während der Ehe ererbt habe, in Beziehung auf die zwischen dem Erben und seinem Ehegatten bestehenden ehelichen Vermögens-Verhältnisse ohne Werth ist.
2) Ein Aufschub einer Real-Theilung ist auf Verlangen der Betheiligten in denjenigen Fällen zu gestatten, in welchen die Kinder, und zwar bei minderjährigen, nach vorheriger Erhebung ihres Erbtheils im Allgemeinen, unter Zustimmung ihrer Pfleger und Genehmigung der vormundschaftlichen Behörde, nach dem Tode der Eltern die Gemeinschaft unabgetheilt fortsetzen wollen.
3) Wenn der Zustand der Verlassenschaft auf andere Weise (Art. 37) vollkommen in's Reine gesetzt ist; so kann hierauf ohne förmliche Inventur die Verlassenschafts-Theilung gegründet werden.

Digitized by Google

Art. 40.

Fortsetzung.

Die öffentliche Vornahme der Realtheilung, oder je nach dem Verlangen der Betheiligten die öffentliche Vornahme der Verlassenschafts-Inventur ist unter denselben Voraussetzungen, wie dieses bei Eventual-Theilungen (Art. 37) bestimmt ist, zu erlassen.

Zu privativer Fertigung von elterlichen Vermögens-Uebergaben, welche die Wirkung einer Erbtheilung haben, wird bei Nicht-Exemten, auch wenn sämtliche Betheiligte darüber einverstanden sind, und die Einwilligung der Minderjährigen und anderer unter Curatel stehenden Personen durch ihre Pfleger und die zuständige vormundschaftliche Behörde bekräftigt ist, noch ein Erkenntniß des Gemeinderaths erfordert.

Exemte können derartige Vermögens-Uebergaben, sobald die Betheiligten darüber einverstanden sind, und die Einwilligung der Minderjährigen und anderer unter Curatel stehenden Personen durch ihre Pfleger und die zuständige vormundschaftliche Behörde bekräftigt ist, ohne vorgängiges Erkenntniß der Theilungs-Behörde privatim vornehmen.

Art. 41.

Fortsetzung.

Ueber eine solche Privat-Theilung, so wie über eine deren Stelle vertretende Vermögens-Uebergabe ist jedoch jedesmal eine ordentliche Urkunde zu verfassen, und zur Prüfung und etwa nöthigen Ergänzung der Theilungs-Behörde zu übergeben, welche auf dieselbe Weise, wie bei Eventual-Theilungen (Art. 38), durch Wahl der Betheiligten zusammengesetzt werden kann.

Gleiche Grundsätze, wie bei der verschlossenen Aufbewahrung der privatim gefertigten Eventual-Theilungs-Geschäfte, finden auch bei den Realtheilungs-Geschäften derselben Art Statt.

Art. 42.

Erkenntniß über Abweichung von der ordentlichen Behandlungsweise eines Geschäfts.

Darüber, ob nach den in den Art. 34—41 ertheilten näheren Bestimmungen das gänzliche Unterbleiben oder der Aufschub, oder die Selbstfertigung eines Geschäfts Statt finde, haben in den betreffenden Fällen bei Nicht-Exemten (mit Ausnahme der Vermögens-Uebergaben Art. 40) die Waisengerichts-Collegien, unter Zuziehung des Notars, bei Exemten zweiter Classe die Bezirks-Gerichte, bei Exemten erster Classe die Pupillen-Senate der Ober-Gerichte zu erkennen.

Digitized by Google

Wenn der Notar in denjenigen Fällen, in welchen eine Abweichung von der ordentlichen Behandlungsweise eines Geschäfts von dem Waisen-Gerichte, beziehungsweise von dem Gemeinderathe, für zuläßig erklärt wird, sich mit dem Waisen-Gerichte oder dem Gemeinderathe im Widerspruche befindet; so ist der Fall dem Bezirks-Gerichte zur Entscheidung vorzulegen. Ebendahin haben sich die Betheiligten zu wenden, wenn sie sich durch die Entschließung des Waisen-Gerichts beschwert erachten.

Art. 43.

Führung einer Pflegschafts-Tabelle über die Ansprüche minderjähriger Erben.

Wenn bei einer Eventual-Theilung für den Erbtheil minderjähriger Erben bei dem Mangel an Liegenschaft eine Sicherheit nicht bestellt werden konnte, und die Theilungs-Behörden dem überlebenden Ehegatten eine Sicherstellung durch Verpfändung von Aktiv-Forderungen erlassen haben (Pfand-Entwicklungs-Gesetz vom 21. Mai 1828, Art. 41, Reg.Blatt S. 375); deßgleichen wenn bei dem Daseyn von minderjährigen Erben eine Eventual-Theilung aufgeschoben (Art. 36, Nro. 1), oder im Fall allgemeiner Güter-Gemeinschaft gar nicht vorgenommen (Art. 36, Nr. 3); endlich wenn eine Realtheilung bei ungetheilter Fortführung der Gemeinschaft durch die Kinder nach dem Tode der Eltern im Anstande gelassen wurde (Art. 39, Nro. 2), und unter jenen Kindern sich minderjährige befinden; so ist die Bestellung der Pfleger und deren Beitritt zu der Behandlungsweise des Geschäfts in eine besonders anzulegende Pflegschafts-Tabelle durch den Notar einzutragen, und die Waisen-Gerichte haben, und zwar unter Zuziehung des Notars, alle Jahre auch diese Tabelle zu durchgehen (Art. 18), und zu berathen, ob sich im Laufe der Zeit die Verhältnisse des überlebenden Ehegatten oder der die Gemeinschaft fortsetzenden Kinder nicht so ungünstig gestaltet haben, daß eine nachträgliche Versicherung der minderjährigen Hinterfalls-Erben durch Faustpfänder, beziehungsweise Vornahme der Eventual- oder Real-Theilung von Amtswegen, als geboten erscheint.

Für die Anordnung und den Vollzug der ebengenannten Maaßregeln sind jedoch die Waisen-Gerichte, gegenüber von den hiebei betheiligten Minderjährigen, nicht verantwortlich.

Ergibt sich übrigens bei der Berathung eine Meinungs-Verschiedenheit zwischen dem Notar und dem Waisen-Gerichte; so ist der Fall zur Entscheidung des Bezirks-Gerichts zu bringen.

Digitized by Google

IV. Zeitbestimmung für die Vornahme der auf Inventuren und Theilungen sich beziehenden Geschäfte.

Art. 44.

Obsignation.

Die Obsignation muß sogleich nach dem Tode des Erblassers angeordnet werden, wenn einer der wahren oder muthmaßlichen Erben, oder ein Gläubiger, welcher eine Gefahr für die Sicherheit seiner Forderung bescheinigt, den Antrag hierauf an die Behörde stellt.

Erfolgt ein solcher Antrag nicht; so kann der Obsignation, wenn sie überhaupt von der Theilungs-Behörde für rathsam erachtet wird, bis nach der Beerdigung zumal alsdann Anstand gegeben werden, wenn der Verstorbene Eltern, oder einen Ehegatten, mit oder ohne Kinder, oder Letztere allein, oder Geschwister hinterläßt, und wenn eine oder mehrere der genannten Personen mit ihm bis zum Tode zusammengewohnt haben.

Art. 45.

Zubringens-Inventare und Ehepakten.

Die Zubringens-Inventare und Ehepakten, welche von den Betheiligten privatim errichtet werden, sind innerhalb dreier Monate nach der Trauung, ohne Unterscheidung zwischen den in die erste, und den in die zweite Ehe eintretenden Personen, der Behörde zu übergeben.

Nach Beschaffenheit der Umstände kann auf Ansuchen der Betheiligten noch eine weitere angemessene Frist ertheilt werden.

Wenn keine weitere Frist vor Ablauf der ersten nachgesucht und erlangt wird, oder wenn die erstreckte Frist fruchtlos abgelaufen ist; so ist das Geschäft sofort durch die Theilungs-Behörde vorzunehmen.

Art. 46.

Testaments-Eröffnungen.

Letzte Willens-Verordnungen, Erb- und Ehe-Verträge sind in der Regel nur nach vorgängiger Vorladung sämtlicher bekannten Intestaterben zu dem Publikationsakte, übrigens stets sobald als nur immer thunlich nach dem Tode des Erblassers zu eröffnen. Daher sollen für die abwesenden oder noch nicht gehörig ausgemittelten Intestaterben, wenn besondere Gründe die gleichbaldige Eröffnung überhaupt nöthig machen, Vertreter zu diesem Akte von Amtswegen aufgestellt und in Pflichten genommen werden.

Digitized by Google

Ist zu vermuthen, daß der Verstorbene in seiner letzten Willens-Verordnung über seinen Leichnam oder dessen Beerdigung u. s. w. Anordnungen getroffen habe; so wird die Testaments-Eröffnung sogleich vorgenommen.

Art. 47.

Eventual- und Real-Theilungen.

Zur Anzeige des Vorhabens, die Eventual- oder Real-Theilung selbst (privatim) zu fertigen, bei der Theilungs-Behörde, wird eine Frist von zwanzig Tagen, vom Tode des Erblassers an, festgesetzt, und bei dem Erkenntniß hierüber ist zugleich eine Frist zu Vorlegung des Geschäftes je nach den betreffenden Verhältnissen zu bestimmen, die auf Ansuchen der Betheiligten, wenn es nach den Umständen begründet erscheint, Einmal erstreckt werden kann. Nach Versäumung der Frist zur Anzeige oder zur Vorlegung des Geschäftes selbst ist sofort die öffentliche Fertigung desselben einzuleiten.

V. Besondere Bestimmungen für einzelne Geschäfte der willkührlichen Gerichtsbarkeit.

Art. 48.

Annahme an Kindesstatt.

In Beziehung auf Annahme an Kindesstatt wird der Wirkungskreis der Bezirksgerichte über Nicht-Exemte und Exemte zweiter Classe dahin ausgedehnt, daß sie ohne Anfrage bei den höheren Gerichten, unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften, sämtliche Rechtshandlungen, wodurch Männer oder Frauenspersonen Andere an Kindesstatt annehmen, ohne Unterschied, ob Letztere noch unter väterlicher Gewalt stehen oder nicht, ob mithin eine Adoption im engeren Sinne oder eine Arrogation vorgenommen werde, zu bestätigen berechtigt sind.

Sollen Pfleglinge von ihren Vormündern an Kindesstatt angenommen werden; so ist namentlich darauf zu sehen, daß zuvor die Pflegrechnung abgelegt und durch sorgfältige Untersuchung erhoben werde, daß der Pfleger durch jene Handlung nicht seinen eigenen, sondern des Pfleglings Nutzen bezwecke.

Art. 49.

Einkindschafts-Verträge.

Ueber Verträge zwischen Stief-Eltern und Stief-Kindern, wodurch diese das Erbrecht

Digitized by Google

leiblicher Kinder erwerben — Einkindschafts-Verträge — haben bei Nicht-Exemten und Exemten zweiter Classe die Bezirksgerichte zu erkennen.

Art. 50.

Behandlung der Notariats-Geschäfte im engern Sinne.

In Hinsicht auf diejenigen Notariats-Geschäfte, welche schon den bisherigen immatrikulirten Notaren zur Besorgung zugestanden waren, haben die Gerichts- und Amts-Notare die dießfällige Verordnung vom 25. Oktober 1808 (Reg.Blatt S. 561) zu beobachten.

Uebrigens wird der §. 11 dieser Verordnung dahin abgeändert, daß das dort ausgedrückte Verbot in Ansehung der Verwandtschaft des Notars und seiner Zeugen mit den Interessenten auf den zweiten Grad der Bluts-Freundschaft und Schwägerschaft (nach bürgerlicher Berechnungsweise) eingeschränkt seyn und daß dasselbe überhaupt nur für diejenigen Notariats-Urkunden eintreten soll, welche irgend einer einseitigen Handlung zum Beweise, und den hierauf gegründeten Rechtsansprüchen zur Stütze dienen sollen.

Die von den immatrikulirten Notaren, so wie die von den Gerichts- und Amts-Notaren in gesetzlicher Form ausgestellten Urkunden sind gültig, auch wenn die Verhandlung in dem von den Notaren jener Verordnung gemäß zu führenden fortlaufenden Protokolle nicht eingetragen ist.

VI. Besorgung der Pfleg- und Gant-Rechnungs-Geschäfte.

Art. 51.

Stellung der Pfleg- und Gant-Rechnungen.

Ein Pfleger oder Massevervalter hat stets seine Einnahmen und Ausgaben, unter Bemerkung des Tages, entweder in das ihm jedenfalls von dem Notar einzuhändigende Manual (Rapiat), oder in ein von ihm anzulegendes Tagbuch einzutragen; die Einträge sind am Ende von ihm zu unterschreiben und es ist das Manual oder Tagbuch der Rechnung beizulegen.

Die Rechnung kann der Pfleger oder Massevervalter entweder selbst stellen, oder deren Stellung einem andern vom Staate mit Erfolg geprüften oder von dem Bezirksgerichte für solche Geschäfte ausdrücklich für befähigt erklärten Manne übertragen.

Die gestellten Pflegrechnungen, oder wenn der Pfleger solche durch den Bezirks-Notar stellen zu lassen beabsichtigt, die Manuale oder Tagbücher nebst Beilagen sind längstens inner-

Digitized by Google

halb zweier Monate, nach dem Verfalltermine der Rechnung, und zwar bei Nicht-Exemten dem Bezirks-Notar, bei Exemten zweiter Classe dem Bezirksrichter, zu übergeben.

Wenn der Pfleger eines Nicht-Exemten innerhalb dieses Termins seine Rechnungen nicht übergiebt; so hat sie der Notar zur Stellung zu übernehmen, es wäre denn, daß der Pfleger bei dem Bezirksgerichte eine Verlängerung der Frist zur Selbststellung der Rechnung nachsuchen würde.

Versäumt der Pfleger eines Exemten zweiter Classe den Termin; so hat der Bezirksrichter die Stellung der Rechnung gleichfalls dem Notar aufzutragen.

Bei Stellung von Gant-Rechnungen haben sich die Masseverwalter nach dem von den Bezirksgerichten ihnen hiezu anberaumten Termine zu richten.

Ist die dem Notar von dem Pfleger oder Masseverwalter übergebene Rechnung so mangelhaft gestellt worden, daß sie ihrem Zwecke nicht entspricht; so hat sie Jener mit Bemerkung ihrer Mangelhaftigkeit dem Bezirksrichter vorzulegen, worauf dieser, wenn die Bemerkung gegründet ist, die Stellung der Rechnung dem Notar des Bezirks überträgt.

Art. 52.

Fortsetzung.

Bei Pflegschaften und Masse-Curatelen über Exemte erster Classe liegt den Pflegern die Verbindlichkeit, für die Rechnungsstellung selbst zu sorgen, ohne Ausnahme ob. Die Pupillen-Senate der Obergerichte haben für die zeitige Stellung der Rechnungen, nöthigenfalls durch Aufstellung besonderer Rechnungs-Commissäre auf Kosten der säumigen Rechnungssteller, pflichtmäßige Sorge zu tragen.

Art. 53.

Revision und Abhör der Pfleg- und Gant-Rechnungen.

Bei Nicht-Exemten und Exemten zweiter Classe wird die Revision der Vormundschafts- und Gant-Rechnungen vorgenommen

a) von dem Notar des Bezirks, wenn die Rechnungsstellung durch den Vormund oder Masseverwalter bewirkt (Art. 7 B. 2),

b) von dem Bezirksrichter, wenn die Rechnung von dem Notar gestellt worden ist.

Die Erledigung der Gantrechnungen geschieht durch das Bezirksgericht.

Bei der von dem Bezirksrichter vorzunehmenden Abhör der Vormundschafts-Rechnungen bedarf es der Zuziehung des Notars als solchen oder eines sonstigen Aktuars nicht. Dagegen kann hierbei der Rechnungssteller zugezogen werden.

Digitized by Google

Bei Exemten erſter Claſſe wird die Reviſion der Pfleg- und Gant-Rechnungen von dem Reviſor, die Abhör von dem betreffenden Senate der Obergerichte vorgenommen.

Dritter Abſchnitt.

Von der Belohnung der Notare.

Art. 54.

Gehalte und übriges Dienſt-Einkommen.

Die Gehalte der Gerichts- und Amts-Notare, ſo wie die Entſchädigung derſelben für Reiſe- und Kanzlei-Koſten werden aus der Staatskaſſe verabreicht.

Die Notare ſind bei Beurtheilung desjenigen, was zu ihrer Beſoldung nicht gehört, wie die Staatsdiener nach §. 12 der Dienſtpragmatik vom 28. Juni 1821 zu behandeln.

Art. 55.

Arbeitslokal und Heitzung deſſelben.

Auf dem Rathhauſe oder in einem andern Gebäude der verſchiedenen zu dem Bezirke des Notars gehörigen Orte iſt dieſem Beamten zu Bearbeitung der von ihm um ſeine Beſoldung zu verſehenden Geſchäfte der Angehörigen des Orts auf Koſten der Gemeindekaſſe ein Zimmer einzuräumen und zu heitzen.

Art. 56.

Bezeichnung der von den Notaren für ihren Gehalt zu beſorgenden Geſchäfte.

Die Notare haben für ihren fixen Gehalt und für die ihnen ausgeſetzte Reiſe- und Kanzlei-Koſten-Entſchädigung die in Art. 7 und 8, auch Art. 14 bezeichneten, überhaupt aber alle diejenigen in ihren Berufskreis einſchlagenden Geſchäfte, wofür ihnen ein Emolument oder Gebührenbezug nicht ausdrücklich bewilligt worden, daher namentlich auch die Beiſitzerſtelle bei dem Bezirksgerichte, ohne alle Belohnung oder Anforderung zu beſorgen.

Die beſtehenden Geſetze in Betreff der Beſtrafung falſcher Anrechnungen und der Anforderung von Emolumenten, ſo wie des Verbots der Geſchenk-Annahme, finden auf die Gerichts- und Amts-Notare, als ſolche, ihre volle Anwendung.

Digitized by Google

Art. 57.

Belohnung für Pfleg- und Gant-Rechnungs-Geschäfte.

Für die Stellung oder Revision der Vormundschafts- und Gant-Rechnungen haben die Gerichts- und Amts-Notare den ihnen in dem Gesetze über die Notariats-Sporteln eingeräumten Sportel-Antheil anzusprechen.

Art. 58.

Gebühren für Abschriften.

Für Abschriften, welche nicht wesentlich zu den einer Sportel unterworfenen Notariats-Geschäften gehören, daher nicht von Amtswegen für die Betheiligten ohne weitere Kosten-Anrechnung auszufertigen sind, sondern von denselben besonders verlangt werden, ist den Notaren gestattet, die vorschriftmäßige Gebühr einzuziehen.

Irgend ein weiterer Bezug, z. B. für Schreibmaterialien, Akten-Nachschlagen und ähnliche Verrichtungen, ist durchaus untersagt. Neben jener kann eine besondere Gebühr für die Beglaubigung solcher Abschriften nur dann erhoben werden, wenn die Akten, von welchen sie entnommen werden, nicht zu einer unter der Aufsicht des Notars stehenden Registratur seines Bezirks gehören.

Art. 59.

Gebühren für die Nebenverrichtungen der Notare.

Für die Nebenverrichtungen (Art. 9) haben die Notare gleichfalls die vorschriftmäßigen Gebühren zu beziehen.

Art. 60.

Vormerkung des Betrags der Gebühren.

Der Betrag der angesetzten Gebühr ist überall auf dem Aktenstücke selbst beizusetzen. Die Unterlassung dieser Vorschrift wird mit einer Buße von drei Gulden gerügt.

Art. 61.

Strafe der Steigerung dieser Gebühren.

Die Anforderung höherer, als der vorschriftmäßigen Notariats-Gebühren wird durch den Einzug des vierfachen Betrags des Zuvielerhobenen zur Staatskasse geahndet.

Ueberdieß ist der übervortheilten Parthei von dem Empfänger zurückzustellen, was ungebührlich bezogen worden.

Bei Rückfällen tritt eine angemessene Schärfung der bezeichneten Strafe ein.

Betrügliche Handlungen durch falsche Angabe der erhobenen Gebühren unterliegen der gerichtlichen Untersuchung und Bestrafung.

Digitized by Google

Art. 62.

Anrechnungen der immatrikulirten Notare.

Die in den vorstehenden Artikeln 59, 60 und 61 enthaltenen Bestimmungen sind auch auf die immatrikulirten Notare anwendbar.

Vierter Abschnitt.

Uebernahme von Nebenämtern durch die Notare.

Art. 63.

Vereinigung des Notariats mit andern Aemtern.

Ohne ausdrückliche höhere Genehmigung kann der Notar neben seiner Stelle kein sonstiges Amt bekleiden.

Art. 64.

Insbesondere Uebetnahme von Gemeinde-Verwaltungs-Geschäften.

Denjenigen Notaren, welche eine genügende Prüfung im Verwaltungsfache erstanden haben, kann von dem Gerichtshofe und der Regierung des Kreises unter den nachstehenden Bestimmungen gestattet werden, Gemeinde-Verwaltungs-Geschäfte, für welche nach den §§. 33 und 138 des Verwaltungs-Edikts vom 1. März 1822 Hülfsbeamte bestellt werden können, im Wege einer mit den Gemeinde-Behörden getroffenen Uebereinkunft, nach den näheren Vorschriften der §§. 34 und 35 des Verwaltungs-Edikts zu übernehmen.

Art. 65.

Fortsetzung.

Eine solche Uebereinkunft kann der Notar auch mit einer in einem anderen Notariats-Bezirke, aber innerhalb desselben Gerichtsbezirks gelegenen Gemeinde, jedoch nur in dem Falle treffen, wenn der Notar, in dessen Bezirke die Gemeinde gelegen, die Uebernahme der Verwaltungs-Geschäfte in derselben abgelehnt hat.

In keiner Gemeinde können ohne Genehmigung der vorgesetzten Kreis-Regierung für die in dem §. 33 des Verwaltungs-Edikts bezeichneten Verwaltungs-Geschäfte mehrere Hülfsbeamten bestellt werden.

Art. 66.

Fortsetzung.

Im Falle der Uebernahme von Gemeinde-Verwaltungs-Geschäften ist der Notar verpflichtet, Einen Gehülfen zu halten, der die Prüfung sowohl für das Notariats- als für das Verwaltungs-Fach erstanden hat.

Digitized by Google

Eine Ausnahme von dieser Verpflichtung zu Aufstellung Eines Gehülfen findet nur bei den Notaren der kleinen Amtsnotariats-Bezirke, oder auf Dispensation des Kreis-Gerichtshofes und der Kreis-Regierung, wegen besonderer Umstände Statt.

Will ein Notar mehrere Gehülfen aufstellen; so hat er hiezu die Genehmigung des Kreis-Gerichtshofs und der Kreis-Regierung einzuholen, und von der getroffenen Wahl dem Bezirksrichter und dem Bezirks-Polizeibeamten Anzeige zu erstatten.

Fünfter Abschnitt.

Von der Verantwortlichkeit der für die Geschäfte der willkürlichen Gerichtsbarkeit bestellten Behörden und Personen.

Art. 67.

Verantwortlichkeit der Waisengerichte.

Wenn die Waisengerichte bei den ihnen übertragenen Geschäften in Vormundschafts-, Inventur- und Theilungs-Sachen die ihnen obliegenden Pflichten absichtlich oder aus Nachläßigkeit hintangesetzt haben; so sind sie den Betheiligten den diesen hiedurch zugefügten Schaden aushülflich (vergl. Art. 75) zu vergüten verbunden.

Art. 68.

Fortsetzung.

Diese Verbindlichkeit tritt insbesondere ein, wenn der Schaden dadurch entstanden ist:

1) daß die dem Waisen-Gerichte übertragenen Geschäfte gänzlich unterlassen oder ungebührlich verzögert wurden;
2) daß die Waisen-Gerichte in Beziehung auf die Bestellung der Pfleger sich einen gegründeten Vorwurf zu Schulden kommen ließen, oder daß die Aufsicht über das Pflegschaftswesen, wie solche in den Art. 18 und 43 vorgeschrieben ist, mangelhaft geführt wurde;
3) daß für die Sicherstellung von Minderjährigen wegen ihres in der gesetzlichen Verwaltung der Eltern stehenden Vermögens (so weit nicht der Art. 41 des Pfand-Entwicklungs-Gesetzes eine Ausnahme macht), und wegen ihrer Forderungen aus einer pflegschaftlichen Verwaltung (Pfand-Gesetz Art. 33—36 u. 37, Haupt-Instruktion §§. 83—86 und 88) oder für die Sicherstellung der Gläubiger bei Erbschafts-Theilungen und Vermögens-Uebergaben (Art. 39 des Pfand-Gesetzes und §. 89 der

Digitized by Google

Haupt-Instruktion) nicht gehörig gesorgt, oder die Benachrichtigung des Gemeinderaths des Wohnorts eines auswärtigen von der dessen Kindern angefallenen Erbschaft Behufs der deßhalb einzuleitenden Pfand-Bestellung (Verordnung vom 21. Mai 1825, §. 47, Reg.Blatt S. 360) unterlassen wurde;

4) daß bei dem Erkenntnisse über die Veräußerung des Vermögens Minderjähriger (Art. 19, 20, 21) das Interesse der Pfleglinge vernachläßigt, oder die dem Waisen-Gerichte bekannten oder aus zu Gebote stehenden Akten entnehmbaren Rechte Dritter unbeachtet gelassen wurden;

5) daß die Waisen-Gerichte bei Beibringens-, Verlassenschafts- und Gant-Inventaren, hinsichtlich der Aufnahme und des Anschlags der einzelnen Vermögenstheile, sich Unrichtigkeiten zu Schulden kommen ließen;

6) daß ohne das Vorhandenseyn der gesetzlichen Voraussetzungen (Art. 32—42) die öffentliche Errichtung von Beibringens-Inventaren, Eventual- und Real-Theilungen, so wie die Vornahme von Verlassenschafts-Obsignationen unterblieben ist, oder einer Abweichung von der ordentlichen Behandlungsweise solcher Geschäfte Statt gegeben wurde;

7) daß die Zustimmung von Betheiligten zu einem Geschäfte irrig als geschehen angenommen, oder diese Zustimmung nicht auf gültige Weise eingeholt wurde;

8) daß die Waisen-Gerichte bei den in Gemeinschaft mit dem Bezirks-Richter oder Notar vorzunehmenden Geschäften unterlassen haben, dem Bezirks-Richter oder Notar die nöthigen Aufschlüsse über erhebliche That-Umstände oder Rechts-Verhältnisse zu ertheilen (Art. 74).

Art. 69.

Verantwortlichkeit der Gemeinderäthe.

Der Gemeinderath ist wegen seiner Mitwirkung in den vorgenannten Geschäften (Art. 67, 68) nur in so weit verantwortlich, als ihn selbst in Absicht auf die Wahl, Bestellung oder Entlassung der Pfleger, oder durch unterlassene Benachrichtigung des Notars von dem zur Kenntniß des Gemeinderaths gekommenen Anfall einer Pflegschaft (Art. 18) oder aus irgend einem andern Beschlusse ein gegründeter Vorwurf trifft.

Art. 70.

Verantwortlichkeit der einzelnen Mitglieder des Waisen-Gerichts oder Gemeinderaths.

Für einen kollegialisch gefaßten Beschluß des Waisen-Gerichts oder Gemeinderaths sind alle Mitglieder, welche an demselben Theil genommen haben, mit Ausnahme derjenigen

Digitized by Google

verantwortlich, welche nachweisen können, daß sie ihre Nichtübereinstimmung mit dem Beschlusse erklärt haben.

Dem Beschädigten steht zwar frei, jedes der betheiligten Mitglieder des Waisengerichts oder Gemeinderaths mit Uebergehung der Andern auf das Ganze zu belangen; es kann jedoch der Beklagte, wofern er nicht einer betrüglichen Handlung überwiesen ist, der Einrede der Theilung so lange und so weit sich bedienen, als die übrigen Schuldhaften zahlungsfähig sind.

Wenn übrigens das Waisengericht oder der Gemeinderath bei einem Beschlusse durch ein einzelnes Mitglied oder durch den Notar auf eine demselben zurechenbare Weise irregeleitet wurde; so bleibt zwar das Collegium dem durch seinen Beschluß Beschädigten verantwortlich, es steht ihm aber der Regreß gegen Denjenigen zu, welchem das Versehen zur Last fällt (vergl. auch Art. 74).

Art. 71.

Fortsetzung.

Ist die Beschädigung nicht aus einem Beschlusse oder Versäumniß des Waisen-Gerichts oder Gemeinderaths, sondern aus einer pflichtwidrigen Handlung einzelner Mitglieder desselben oder des Notars entsprungen; so findet nur gegen die einzelnen Schuldhaften eine Entschädigungsklage Statt.

Art. 72.

Verantwortlichkeit der Notare.

Die Gerichts- und Amts-Notare sind für die von ihnen unter Mitwirkung des Waisen-Gerichts oder des Gemeinderaths zu besorgenden Geschäfte, so wie für jede dießfällige Versäumnisse in Gemeinschaft mit dem Waisen-Gerichte oder dem Gemeinderathe verantwortwortlich; für diejenigen Geschäfts-Theile jedoch, zu welchen solche besondere Gesetzes- oder Geschäfts-Kenntnisse, welche von den Waisen-Richtern oder Gemeinderäthen überhaupt nicht zu erwarten sind, erfordert werden, und für Rechnungsfehler sind die Notare allein verantwortlich, es wäre denn, daß hiebei den Waisen-Gerichten und Gemeinderäthen böser Vorsatz zur Last fiele (vergl. auch Art. 71).

Hinsichtlich der den Notaren im Besondern obliegenden Verrichtungen und der Beobachtung der vorgeschriebenen Geschäfts-Formen trifft diese die alleinige Verantwortlichkeit.

Art. 73.

Insbesondere für ihre Gehülfen.

Der Notar ist auch für diejenigen Notariats- und Verwaltungs-Geschäfte, welche von seinen Gehülfen allein, oder unter Beihülfe derselben besorgt werden, verantwortlich (vergl. Art. 28 letzter Satz).

Digitized by Google

Entschuldigung von Versäumnissen in Notariats- mit Verwaltungs-Geschäften, und umgekehrt, ist in keiner Weise zu beachten.

Art. 74.

Verantwortlichkeit der höheren Pupillar-Behörden.

Die Bezirksrichter und die Bezirksgerichte, so wie die höheren Pupillar-Behörden und die von denselben mit Geschäften der freiwilligen Gerichtsbarkeit beauftragten Beamten, sind für die ihnen obliegenden Geschäfte der Rechtsfürsorge und für jede dießfällige Versäumniß verantwortlich. Es finden in dieser Beziehung auf dieselben die Bestimmungen der Art. 67—72 analoge Anwendung.

Bei den von den Bezirks-Richtern, unter Zuziehung von Waisen-Richtern oder Gemeinde-Räthen, vorzunehmenden Geschäften sind die beigezogenen Waisen-Richter und Gemeinderäthe nur in so weit verantwortlich, als sie unterlassen haben, dem Bezirks-Richter die nöthigen Aufschlüsse über erhebliche Thatumstände oder Rechts-Verhältnisse zu ertheilen (Art. 68, 8).

Art. 75.

Allgemeine Bestimmungen über die Verantwortlichkeit.

Im Uebrigen finden in Absicht auf die Verantwortlichkeit der für die Geschäfte der willkührlichen Gerichtsbarkeit im Inventur-, Theilungs- und Vormundschafts-Wesen bestellten Behörden und Personen die näheren Bestimmungen in den Art. 225, 234 und 238 des Pfand-Gesetzes ihre Anwendung.

Transitorische Bestimmungen über die Staats-Diener-Verhältnisse der bereits angestellten Gerichts- und Amts-Notare, so wie der vormaligen Central-Stiftungs-Verwalter, Commun- und Stiftungs-Rechnungs-Revisoren.

Art. 76.

Den bereits angestellten Gerichts-Notaren wird ihr Pensions-Recht von ihrer Anstellung als Gerichts- oder Amts-Notare, zutreffenden Falls von ihrer Anstellung als vormalige Stadt- oder Amtsschreiber an, berechnet; dagegen haben sie das Eintrittsgeld und die jährlichen Beiträge zur Wittwen- und Waisen-Pensions-Anstalt nach dem Art. 11 des Pensions-Edikts vom 18. November 1817 und nach §. 41 der Dienst-Pragmatik vom 20. Juni 1821 in angemessenen Fristen nachzuzahlen.

Bei denjenigen Gerichts-Notaren, die in Folge dieser Ernennung frühere Staats-Diener-Rechte (Dienst-Pragmatik §. 3) aufgeben mußten, treten die Letzteren, und zwar von der Zeit ihrer früheren Anstellung an, wieder in Wirksamkeit.

Digitized by Google

Art. 77.

Den inzwischen in den Ruhestand versetzten noch am Leben befindlichen Gerichts-Notaren, denjenigen in den Ruhestand versetzten, noch am Leben befindlichen Amts-Notaren, welche früher Stadt- oder Amtsschreiber waren, ferner den Hinterbliebenen von Dienern der ersten und der zweiten Kategorie, welchen bisher Unterstützungen gereicht worden, den Letzteren, sofern sie sich noch im Genusse der Unterstützungen befinden, sind ihre Pensionen nach den vorliegenden gesetzlichen Bestimmungen für die verflossene und künftige Zeit, soweit es nicht schon geschehen, zu berechnen und nach Abzug ihrer bisherigen Empfänge, wie der betreffenden Leistungen zur Wittwen- und Waisen-Pensions-Anstalt auszubezahlen.

Art. 78.

Die in den Art. 76 und 77 wegen der Pensions-Berechtigung und Berechnung für die vormaligen Stadt- oder Amtsschreiber und ihre Hinterbliebenen gegebenen Bestimmungen finden auch auf die vormaligen Central-Stiftungs-Verwalter, Commun- und Stiftungs-Rechnungs-Revisoren und deren Hinterbliebene analoge Anwendung, sofern nicht einer oder der andere der genannten Diener dießfalls früher Verzicht geleistet hat.

Art. 79.

Aufhebung der betreffenden früheren Gesetze und Verordnungen.

Mit dem Tage der Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes treten die Bestimmungen des Gerichts-Notariats-Edikts vom 29. August 1819, und der Notariats-Vollziehungs-Verordnung vom 24. Mai 1826 außer Kraft.

* * *

Unsere Ministerien der Justiz und beziehungsweise des Innern sind mit der Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 14. Juni 1843.

Wilhelm.

Der Chef des Justiz-Departements:
von Prieser.

Der Minister des Innern:
Schlayer.

Auf Befehl des Königs,
der Staats-Secretär:
Vellnagel.

Digitized by Google

B) Königliche Verordnung,

betreffend die Vollziehung des Gesetzes über das Notariatswesen.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Zu Vollziehung des Gesetzes über das Notariatswesen vom heutigen Tage verordnen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen-Rathes, wie folgt:

§. 1.

Zu Art. 3 und 4 des Notariats-Gesetzes.

Die Bezirksgerichte haben über die Erhaltung des gesetzmäßigen Bestandes der Waisengerichte zu wachen und für die rechtzeitige Wahl neuer Waisenrichter Sorge zu tragen.

Sollte übrigens nach Ablauf der dreijährigen Berufsdauer eines Waisenrichters die neue Wahl nicht rechtzeitig vorgenommen werden; so leiden die in der Zwischenzeit unter seiner amtlichen Mitwirkung vollzogenen Geschäfte aus diesem Grunde an keiner Nichtigkeit.

Zu Art. 7 des Notariats-Gesetzes.

§. 2.

Durch die Bestimmung des Art. 7 A. a. 7 des Notariats-Gesetzes ist die Theilnahme des Notars an Eröffnung von Erb- und Ehe-Verträgen in geeigneten Fällen, insbesondere wenn das Theilungs-Geschäft an eine solche Eröffnung sich anknüpfen soll, nicht ausgeschlossen.

Auch sind die Betheiligten nicht gehindert, die Zuziehung des Notars zu der Eröffnung von Erb- und Ehe-Verträgen zu verlangen (vergl. Art. 24 des Notariats-Gesetzes).

§. 3.

In Beziehung auf die Unterstützung der Bezirksrichter bei der denselben obliegenden Aufsicht über das Gemeinde-Unterpfandswesen durch die Notare hat es bei dem §. 277 Unserer Verordnung vom 14. December 1825 (Reg.Blatt S. 841) sein Verbleiben.

Digitized by Google

Die Notare sind ferner verpflichtet, sämtliche Gemeinden ihres Bezirks, soweit sie in denselben nicht die Stelle eines Hülfsbeamten versehen, nach den Bestimmungen des §. 276 der vorerwähnten Verordnung von Halb- zu Halb-Jahr zu visitiren und hierüber an das vorgesetzte Bezirksgericht erschöpfende Berichte zu erstatten.

§. 4.

Sämtliche Notariats-Geschäfte sind rechtzeitig vorzunehmen (Art. 44—47, 51 des Notariats-Gesetzes). Namentlich sind Vermögens-Untersuchungen, Testamente und Real-Theilungen, so wie sonstige dringende oder von dem Bezirksgerichte zur Beschleunigung besonders empfohlene Geschäfte vorzugsweise zu bearbeiten.

Ist der Notar Behufs der Vornahme eines der bezeichneten Geschäfte in einer Gemeinde seines Bezirks anwesend; so kann er zu Vermeidung wiederholter Reisen auch andere, minder dringende Geschäfte daselbst verrichten, vorausgesetzt, daß hiedurch für die Geschäfte in anderen Bezirksorten des Notars kein Nachtheil entsteht und mit deren Aufschub keine Gefahr verbunden ist.

§. 5.

Ueber den Fortgang ihrer Geschäfte haben die Notare von drei zu drei Monaten an ihr vorgesetztes Bezirksgericht Bericht zu erstatten, worin

a) die vom vorigen Vierteljahr im Rückstande gebliebenen,
b) die während des letzten Vierteljahrs neu angefallenen,
c) die in diesem Zeitraum erledigten, und
d) die noch im Rückstande haftenden Geschäfte

namentlich aufzuführen sind.

Von den Bezirksgerichten ist über den Stand der Notariats-Geschäfte an den Pupillen-Senat des vorgesetzten Kreis-Gerichtshofs jährlich zu berichten.

Die näheren Vorschriften über Form und Inhalt der erwähnten Geschäfts-Berichte sind in besonderen Instruktionen enthalten.

§. 6.

Die Führung der Gemeinde-Güterbücher ist auch fernerhin bis auf weitere Verordnung durch die Gerichts- und Amts-Notare zu besorgen.

Digitized by Google

§. 7.

Zu Art. 9 und 10 des Notariats-Gesetzes.

Zu den den Gerichts- und Amts-Notaren gestatteten Neben-Verrichtungen gehören, sofern das betreffende Geschäft nicht einen Bestandtheil eines von Amtswegen zu besorgenden bildet, namentlich:

1) die Beglaubigung vorgelegter Urkunden und Abschriften (vergl. Art. 58 des Not.Gesetzes);
2) die Aufnahme letzter Willens-Verordnungen;
3) die Fertigung von Ehe-Verträgen, in soweit solche nicht die Stelle von Beibringens-Inventaren vertreten (Art. 26 des Not.Gesetzes);
4) die Aufnahme von Verträgen, in sofern dieselben nicht unter die elterlichen Vermögens-Uebergaben fallen (Art. 7 A. a. 3 des Not.Gesetzes);
5) die Fertigung von Bittschriften (Verordnung vom 30. März 1834, Reg.Blatt S. 327);
6) die Erhebung von Wechsel-Protesten;
7) die Vornahme von Insinuationen;
8) die Ergreifung des Besitzes.

§. 8.

Zu Art. 11 des Notariats-Gesetzes.

Die Gerichts- und Amts-Notare sind zunächst den Bezirksgerichten untergeordnet.

In Beziehung auf Gemeinde-Verwaltungs-Geschäfte, welche sie übernommen (Art. 61 des Not.Gesetzes), haben sie auch die Weisungen der Bezirksämter zu befolgen.

§. 9.

Zu Art. 12 des Notariats-Gesetzes.

Im Falle einer vorübergehenden Verhinderung des Notars, welche die Bestellung eines Verwesers für denselben nothwendig macht, ist von dem Bezirksrichter, wenn kein hiezu geeigneter geprüfter Notariats-Gehülfe vorhanden ist, ein anderer Notar des Bezirks, oder irgend ein für eine Gehülfenstelle befähigter Geschäftsmann, mit möglicher Berücksichtigung der von dem verhinderten Notar selbst gemachten Vorschläge, zum Amtsverweser zu bestellen. Hievon muß an den vorgesetzten Kreis-Gerichtshof zu etwaiger weiterer Verfügung Anzeige erstattet werden.

Digitized by Google

In Ansehung der durch eine solche Amtsverweserei allenfalls verursachten Kosten kommen die Bestimmungen des §. 16 der Dienst-Pragmatik in Anwendung.

§. 10.

Zu Art. 14 des Notariats-Gesetzes.

Wenn Exemte zweiter Classe ihre Inventur- und Theilungs-Geschäfte durch das Waisengericht besorgen lassen; so haben sie hievon dem zuständigen Bezirksgerichte innerhalb 20 Tagen nach dem Anfalle des Geschäfts (vergl. Art. 47 des Not.Gesetzes) Anzeige zu erstatten, welches sodann die rechtzeitige und ordnungsmäßige Erledigung des Geschäfts zu überwachen hat.

Nach vollständiger Beendigung des Geschäfts sind die betreffenden Akten an die bezirksgerichtliche Registratur abzugeben.

§. 11.

Die Diäten und Reisekosten der Notare für die von den Bezirksgerichten unter der Beihülfe der Notare erledigten Theilungs-Geschäfte der Exemten zweiter Classe sind aus der Sportel-Casse zu bezahlen.

§. 12.

Zu Art. 18 des Notariats-Gesetzes.

Die Gebühren der Waisenrichter für die Untersuchung einzelner pflegschaftlicher Verwaltungen sind von diesen zu entrichten, vorbehältlich der etwaigen Ersatz-Ansprüche an den schuldhaften Pfleger.

§. 13.

Zu Art. 19 des Notariats-Gesetzes.

Wenn bei oder im Laufe einer unter waisengerichtlicher Leitung vorgehenden Erbschafts-Theilung Erbschafts-Grundstücke an Mit-Erben veräußert werden, so vertritt die waisengerichtliche Bestätigung die Stelle des gerichtlichen Erkenntnisses auch dann, wenn die erbschaftlichen Güter auf fremder Markung liegen.

Die Theilungs-Behörde ist jedoch verpflichtet, sich zuvor genaue Kenntniß von den Verhältnissen der betreffenden Güter, insbesondere mittelst Auszügen aus den öffentlichen Büchern der Gemeinde, auf deren Markung sie liegen, zu verschaffen.

Auch ist der Gemeinderath der fremden Markung von der erfolgten Zutheilung des da-

Digitized by Google

selbst gelegenen Gutes an den bestimmten Erben zu benachrichtigen, damit auch diese Behörde, soweit es ihr obliegt, sämtliche betheiligte Interessen zu wahren im Stande ist.

§. 14.

Der Notar, unter dessen Mitwirkung die Erbtheilung gefertigt wird, hat die in §. 13 vorgeschriebenen Communikationen zu besorgen, und, daß solches geschehen, mittelst ihres Anschlusses bei dem betreffenden Geschäfte nachzuweisen.

§. 15.

Zu Art. 21 des Notariats-Gesetzes.

In den Fällen des Art. 21 des Notariats-Gesetzes kann sich jeder Vormund vor der Anerkennung des Theilungs-Geschäfts die Zustimmung der ihm vorgesetzten Vormundschafts-Behörde vorbehalten.

§. 16.

Zu Art. 32 des Notariats-Gesetzes.

Der Vormund kann seine Zustimmung zu Unterlassung der Obsignation ertheilen, ohne daß er hiezu die vorgängige Genehmigung der ihm vorgesetzten Vormundschafts-Behörde einzuholen gehalten ist.

§. 17.

Zu Art. 40, 41 des Notariats-Gesetzes.

Unter den in den Art. 40 und 41 des Notariats-Gesetzes erwähnten Vermögens-Uebergaben sind nur solche zu verstehen, bei welchen der Uebergebende sein Vermögen in der Hauptsache unter seine Erben vertheilen will, sey es auch, daß er einen (größeren oder geringeren) Theil desselben sich noch vorbehält. Es gehören daher die den Charakter von Schenkungen oder Gleichstellungen an sich tragenden partiellen Vermögens-Abtretungen an Geld, Aktiven, Güterstücken ꝛc. nicht hieher, vielmehr können solche von den Betheiligten ohne Mitwirkung oder Erkenntniß der Theilungs-Behörde vorgenommen werden, vorbehältlich der wegen des übergebenen Gegenstandes nach den bestehenden Gesetzen etwa erforderlichen gerichtlichen Insinuation.

§. 18.

Zu Art. 50 des Notariats-Gesetzes.

Die bisherigen immatrikulirten Notare haben die ihnen zustehenden Verrichtungen neben den Gerichts- und Amts-Notaren auch künftig zu versehen.

Digitized by Google

Sollte die fernere Bestellung solcher Notare durch das Bedürfniß hin und wieder erheischt werden; so behalten Wir uns vor, das Erforderliche deßhalb anzuordnen.

Zu Art. 31 des Notariats-Gesetzes.

§. 19.

Das Verbot des Art. 26 des Notariats-Gesetzes erstreckt sich auf die Stellung von Pfleg-Rechnungen nicht. Es kann daher ein Pfleger die Stellung seiner Rechnung auch seinem oder einem andern Orts-Vorsteher, wenn solcher hiezu befähigt ist, übertragen.

§. 20.

Für die gleichzeitige Stellung sämtlicher Pfleg-Rechnungen in einer Gemeinde ist ein Termin festzusetzen.

Derselbe Termin kann auch für andere Gemeinden eines Notariats-Bezirks bestimmt werden.

Hiernach sind die zu einem Notariats-Bezirke gehörigen Gemeinden, mit Ausnahme der Oberamts-Städte, in Beziehung auf die Pfleg-Rechnungs-Stellung in geeignete Termine abzutheilen.

§. 21.

Die Bestimmung dieser Rechnungs-Termine steht, nach vorheriger Vernehmung des Notars und der Orts-Vorsteher, dem Bezirks-Richter zu, welcher hierüber an den vorgesetzten Kreis-Gerichtshof zu berichten hat.

§. 22.

Bei Festsetzung der gedachten Termine ist, neben Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse, besonders zu beachten:

1) daß für dringendere Notariats-Geschäfte (§. 4) kein Aufschub entsteht,
2) daß nicht zu viele Rechnungen gleichzeitig zur Stellung übernommen werden, damit in der unverweilten Zustellung neuer Rapiate für die künftige Verwaltungs-Periode an die Pfleger kein Verzug und in der Verwaltung selbst keine Unordnung eintritt.

§. 23.

Je nach den Verfall-Terminen der einzelnen Pfleg-Rechnungen (vergl. die Verordnung vom 10. September 1803, Reg.Blatt vom Jahr 1809, S. 114) sind dieselben an dem allgemeinen Rechnungsstell-Termin der Gemeinde jährlich, beziehungsweise nach Verfluß von zwei,

Digitized by Google

drei oder vier Jahren zur Stellung oder Reviſion von dem Notar zu übernehmen, der ſich dieſem Geſchäfte, ſo viel möglich, ohne Unterbrechung zu unterziehen hat.

§. 24.

Anſtands-Rechnungen ſind jedoch erſt nach Ablauf des erſten Jahres, von der Entſtehung der pflegſchaftlichen Verwaltung an gerechnet, an dem allgemeinen Rechnungs-Termin der betreffenden Gemeinde zur Stellung zu übernehmen, es wäre denn, daß innerhalb der erſten neun Monate nach Entſtehung der Pflegſchaft bedeutendere Einnahmen oder Ausgaben ſtattgefunden hätten, in welchem Falle nach dem Ermeſſen des Notars und Waiſen-Gerichts oder nach dem für begründet erfundenen Antrage des Pflegers die Stellung der Rechnung an dem ſchon vor Ablauf des erſten Jahres eintretenden allgemeinen Rechnungs-Termin zu bewirken iſt.

§. 25.

Abſtands-Rechnungen ſind auf den durch den Tod, die Verheirathung, die Volljährigkeit ꝛc. des Pfleglings ſich ergebenden Zeitpunkt zu ſtellen, ſofern nicht die Betheiligten ſelbſt die Verſchiebung auf den nächſten ordentlichen Jahres-Termin wünſchen oder ihre Zuſtimmung hiezu ertheilen.

§. 26.

Die durch Pfandſcheine oder andere Schuld-Verſchreibungen nachgewieſenen Aktiv-Forderungen pflegſchaftlicher Verwaltungen bedürfen bei der Rechnungs-Stellung keiner Verurkundung. Letztere hat ſich in der Regel auf rückſtändige Zinſen und andere im Ausſtande nachgeführte Poſten zu beſchränken, über deren Richtigkeit ſich der Rechner nicht ſchon durch die in ſeinen Händen befindlichen Urkunden gehörig ausweist.

Trägt übrigens der Rechnungsſteller oder Revident bei einem Aktiv-Poſten Bedenken; ſo iſt die Verurkundung deſſelben zu bewirken, was auch bei der Abhör der Rechnung verfügt werden kann.

Zu Art. 53 des Notariats-Geſetzes.

§. 27.

Bei jeder Abhör einer Pfleg-Rechnung iſt die Nachrechnung zu ziehen und der Kaſſenſturz vorzunehmen, ſofern ſolches nicht erſt kurz zuvor von dem die Rechnung ſtellenden Notare geſchehen iſt und ſeitdem keine neuen Einnahmen und Ausgaben vorgekommen ſind.

Digitized by Google

§. 28.

Ein Rechnungssteller, welcher nicht Notar ist, hat für das Anwohnen bei der Rechnungs-Abhör im Wohnorte ein Taggeld von Einem Gulden, außerhalb des Wohnorts für Taggeld, Diäten und Reisekosten vier Gulden täglich anzusprechen (vergl. Art. 33 des Gesetzes über die Notariats-Sporteln vom 4. Juli 1842, Reg.Blatt S. 375).

§. 29.

Ein Notar, welcher als Verfasser einzelner Pfleg-Rechnungen zu deren Abhör berufen worden ist, kann auch bei der Abhör anderer, von ihm nicht gestellter Pfleg-Rechnungen beibehalten werden, wenn hiedurch das Abhör-Geschäft wesentlich gefördert, und, daß solches geschehen, in dem Kosten-Verzeichnisse beurkundet wird (vergl. Ministerial-Verfügung vom 5. December 1842, §. 16, Reg.Blatt S. 626).

§. 30.

Zu Art. 54 des Notariats-Gesetzes.

Rücksichtlich der Größe und Abtheilung der Gehalte der Gerichts- und Amts-Notare verbleibt es bei den Bestimmungen Unserer Verordnung vom 21. März 1826, §§. 6, 7 (Reg.Blatt S. 154).

Auf die den Notaren ausgesetzten Entschädigungen für Reise- und Kanzlei-Kosten erlangt der Einzelne keine bleibenden Ansprüche.

Von dem Kanzlei-Kosten-Aversum ist namentlich auch die Anschaffung der gedruckten Formularbogen zu den Geschäfts-Tagbüchern, zu den Auszügen aus denselben, so wie zu den Sportel-Rechnungen zu bestreiten.

§. 31.

Zu Art. 58 des Notariats-Gesetzes.

Hinsichtlich der Abschriften hat es bei der festgesetzten Gebühr von Drei Kreuzern vom Blatt sein Verbleiben.

§. 32.

Zu Art. 59 des Notariats-Gesetzes.

In Ansehung der Gebühren für die Neben-Verrichtungen der Notare wollen Wir es gleichfalls bei den bestehenden dießfälligen Bestimmungen belassen haben. Es finden demnach für die nachgenannten Geschäfte folgende Gebühren Statt:

Digitized by Google

a) für Beglaubigungen mit Einschluß der Collationirung und der Besieglung für den ersten Bogen acht Kreuzer, für jeden folgenden Bogen vier Kreuzer;

b) für Testamente und förmliche Codicille, nach Verhältniß des Vermögens-Betrags und des Maaßes der gehabten Bemühung, vom ersten Bogen zwei bis fünf Gulden, von jedem folgenden Bogen ein Gulden;

c) für Codicille, die auf ein Testament sich gründen (Testaments-Zettel) ein Gulden;

d) für gemischte Ehe-Verträge (in welchen über die künftige Beerbung Bestimmungen enthalten sind), so wie über Einkindschafts-Verträge, vom ersten Bogen zwei Gulden, und von jedem folgenden Bogen ein Gulden;

e) für alle sonstigen Verträge und Vergleiche, vom ersten Bogen ein Gulden, von jedem folgenden Bogen dreißig Kreuzer;

f) für die Erhebung von Wechsel-Protesten und die Vornahme von Insinuationen zwei Gulden;

g) für aufgenommene Instrumente über die Ergreifung des Besitzes, vom ersten Bogen drei Gulden, von jedem folgenden Bogen ein Gulden.

Außer vorstehenden Gebühren darf für Nebenbemühungen und Auslagen (für die Audienz, das Notariats-Instrument, die Schreib-Materialien, Reinschriften und wie sie sonst Namen haben mögen) nichts weiter angerechnet werden; doch findet für etwaige Reisekosten und Zeugen-Gebühren Ersatz Statt.

Die Gebühren für die Abfassung von Eingaben in Rekurs- und andern Angelegenheiten sind in Unserer Verordnung vom 30. März 1834 (Reg.Blatt S. 327) festgesetzt.

§. 33.

Soferne bei den erwähnten Verrichtungen die Anrechnung nach der Bogenzahl geschieht, ist jede durch das Landrecht (Tbl. I. Tit. 6) schon untersagte, ungebührliche Ausdehnung der Reinschrift zu vermeiden, so daß auf eine Seite mindestens zwanzig Zeilen und in eine Zeile nicht unter zwölf Sylben zu stehen kommen.

§. 34.

Bei Reisen in solchen Verrichtungen, welche die Notare nicht um ihren Gehalt zu versehen haben, und worauf daher die ihnen ausgesetzte Aversal-Entschädigung sich nicht bezieht, gebührt denselben innerhalb des Oberamts-Bezirks für jeglichen Aufwand, und zwar für einen vollen Tag vier Gulden; für einen halben Tag zwei Gulden vierzig Kreuzer.

Digitized by Google

An Tagen, an welchen sie, ohne zu reisen, den Geschäften, wegen welcher sie berufen werden, obliegen, haben sie täglich zwei Gulden acht und vierzig Kreuzer anzusprechen. Für einen vollen Tag wird eine Abwesenheit vom Aufenthaltsorte gerechnet, die volle acht Stunden, aber nicht über vierundzwanzig Stunden angedauert hat; für einen halben Tag, wenn die Dauer derselben weniger als acht Stunden, doch mehr als zwei Stunden betragen hat; belauft sich endlich die Zeit der Abwesenheit nur auf zwei Stunden oder darunter; so findet eine Anrechnung für Diäten und Reisekosten gar nicht Statt.

Wird ein von dem Betheiligten zu belohnendes Geschäft an demjenigen Orte vorgenommen, an welchem der Notar ohnehin sich gerade aufhält, so fällt ein Ansatz von Reisekosten ganz hinweg, und es richtet sich das Maaß der alsdann zu erhebenden Diäten nach den vorerwähnten Bestimmungen.

Bei Reisen außerhalb des Oberamtsbezirks sind die Diäten und Reisekosten nach Maaßgabe des Diäten-Regulativs vom 17. Juni 1822 von den auf der neunten Rangstufe stehenden Notaren zu berechnen.

Für außerordentliche Verrichtungen in Angelegenheiten der Privaten, welche den Notaren an ihren Wohnsitzen übertragen werden, zu deren Uebernahme sie jedoch nicht verpflichtet sind, wie z. B. für Auktions-Geschäfte, haben dieselben, wenn sie dem dießfallsigen Ansuchen der Betheiligten entsprechen, eine Tags-Gebühr von Einem Gulden zu fordern.

§. 35.

Zu Art. 60 des Notariats-Gesetzes.

Der Betrag der angesetzten Gebühren ist, wie bei den öffentlich, so auch bei den privatim errichteten Geschäften jedesmal auf dem Aktenstücke beizusetzen.

§. 36.

Zu Art. 64 des Notariats-Gesetzes.

Wird in Verhinderungsfällen eines Notars, welcher zugleich Verwaltungs-Geschäfte übernommen hat, die Bestellung eines Amtsverwesers (§. 9) nothwendig; so ist solcher von dem Bezirksrichter in Gemeinschaft mit dem Bezirksamte aufzustellen, und hievon an die zuständigen Kreisbehörden Anzeige zu erstatten.

Digitized by Google

§. 37.

Zu Art. 72 des Notariats-Gesetzes.

Die Notare sind insbesondere auch dafür verantwortlich, daß die verhandelten Inventur- und Theilungs-Akten von den zu den einzelnen Geschäften beigezogenen Waisenrichtern unterzeichnet werden.

* * *

Unser Justiz-Ministerium, beziehungsweise Unser Ministerium des Innern, ist mit der Vollziehung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 14. Juni 1843.

Wilhelm.

Der Chef des Justiz-Departements:
von Prieser.

Der Minister des Innern:
Schlayer.

Auf Befehl des Königs,
der Staats-Secretär:
Vellnagel.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

№ 29.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Mittwoch den 28. Juni 1843.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Gesetz, betreffend die künftige Form der Staats-Schuldscheine.
Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, betreffend die künftigen Staats-Schuldscheine auf den Inhaber.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Gesetz,

betreffend die künftige Form der Staats-Schuldscheine.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Aus Anlaß der für den Bau von Staats-Eisenbahnen aufzunehmenden Staats-Anlehen verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen-Raths und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, als Nachtrag zu dem ersten Satz des Art. 9 des Staatsschulden-Statuts vom 22. Februar 1837 (Reg.Blatt S. 105 ff.), wie folgt:

a) für die zum Bau der Eisenbahnen aufzunehmenden Capitalien sind, wenn der Gläubiger es gleich bei der Anlegung vorzieht, Schuldscheine auf den Inhaber lautend, mit Jahreszins-Coupons auszustellen.

b) Auch bei der bereits bestehenden Staatsschuld sind, auf Verlangen der Gläubiger, die auf den Namen gestellten Scheine, gegen deren Rückgabe, in Scheine auf den Inhaber, jedoch für jeden Posten nur Einmal, umzuwandeln.

Digitized by Google

c) Hinsichtlich der Aufkündbarkeit soll die eine und die andere Art von Staatsschulden nach den Bestimmungen des Staatsschulden-Statuts (Art. 6 und 7) und des Gesetzes vom 4. Juli 1842 (Reg.Blatt S. 552) ganz gleich behandelt werden.

* * *

Unser Commissär bei der Staatsschulden-Zahlungskasse wird bei der Unsern getreuen Ständen, beziehungsweise dem ständischen Ausschusse, übertragenen Anwendung dieser Gesetzesbestimmungen Unser landesherrliches Ober-Aufsichtsrecht gehörig wahren.

Gegeben, Stuttgart den 22. Juni 1843.

Wilhelm.

Der Finanz-Minister:
Herdegen.

Auf Befehl des Königs,
der Staats-Secretär:
Bellnagel.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements der Finanzen.

Des Finanz-Ministerium.

Bekanntmachung, betreffend die künftigen Staats-Schuldscheine auf den Inhaber.

Nachdem sich in Folge des vorstehenden Gesetzes vom 22. d. M., in Betreff der Ausstellung von Staats-Schuldscheinen auf den Inhaber das K. Finanz-Ministerium und der ständische Ausschuß, als Verwaltungs-Behörde der Staatsschulden-Zahlungskasse, über die Maaßregeln vereinigt haben, welche zum Vollzug dieses Gesetzes theils vom K. Finanz-Ministerium, theils vom ständischen Ausschusse nöthig gefunden wurden; so wird hievon Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) die Schuldverschreibungen auf den Inhaber werden für Capitalien von 200, 300, 500, 700 (=400 Thalern) und 1000 fl. nach dem beigefügten Formular A. auf einen Bogen Papier, mit Wasserzeichen und Randverzierungen versehen, ausgestellt, gestempelt und von den in dem Formular angegebenen Personen handschriftlich unterzeichnet.
2) Die jedem Capitalschein auf einem besonderen Bogen nach dem Formular B. beizu-

Digitized by Google

gebenden 20 Jahreszins-Coupons erhalten dieselbe Lit. und Nr., wie der Capitalschein, und werden mit Stempel und Namen der auf dem Formular bezeichneten beiden Beamten versehen.

Sie sind auf den einen oder den andern der vier Jahres-Termine 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober, zahlungsfällig.

3) Der Betrag der verfallenen Zins-Coupons kann gegen Uebergabe derselben entweder bei der Staatsschulden-Zahlungskasse in Stuttgart, oder bei einer der, dieser in den verschiedenen Bezirken des Landes zugewiesenen Special-Erhebekassen baar empfangen werden. Jedoch sind diese Special-Cassiere die ihnen präsentirten Zins-Coupons nur dann zu honoriren verbunden, wenn der Geld-Empfänger auf der Rückseite seinen Namen beisetzt und ihnen derselbe als solvent bekannt ist.

4) Die Heimzahlung der Capitalien findet auf die in dem Staatsschulden-Zahlungs-Statut bestimmte Weise statt, und kann gegen Zurückgabe der Capitalscheine und der unverfallenen Zins-Coupons nur bei der Staatsschulden-Zahlungskasse in Stuttgart gefordert werden.

Bei der Aufkündigung von Seite der Gläubiger ist der Capitalschein bei der gedachten Casse vorzuweisen, welche die geschehene Kündigung in den Büchern vorzutragen und auf den Scheinen zu bemerken hat.

Capitalien-Kündigungen von Seite der Casse werden in Ansehung der Scheine auf den Inhaber sowohl, als derjenigen auf den Namen mit Angabe der Lit. und Nr. der einzulösenden Capitalscheine oder Obligationen in öffentlichen Blättern bekannt gemacht.

5) Wer, statt bisheriger Scheine auf den Namen, Scheine auf den Inhaber zu erhalten wünscht, hat jene der Staatsschulden-Zahlungskasse mit dem schriftlichen Verlangen zu übergeben, in welchen Summen und auf welche Zins-Termine (oben Punkt 1 und 2) die neuen Papiere ausgestellt werden möchten.

Uebrigens wird von dem Finanz-Ministerium zur Nachachtung für die inländischen Staatsgläubiger noch besonders beigefügt, daß die mit Scheinen auf den Inhaber verbrieften Capitalien, da bei den Zins-Coupons ein Steuer-Abzug nicht Statt findet, zur jährlichen Capitalsteuer-Aufnahme, gleich andern Capitalien, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe, anzuzeigen sind.

Stuttgart den 24. Juni 1843. Herdegen.

Digitized by Google

Formular A.

Lit. . . . Nr. . . .

Königreich Württemberg.

(Wappen.)

Schuld-Verschreibung

für ein empfangenes Darlehen von

Ein tausend Gulden Capital,

(die Mark feinen Silbers zu 24½ Gulden oder 14 Thalern.)

welches die unter ständischer Verwaltung stehende Staatsschulden-Zahlungskasse jedem Inhaber der zu dieser Schuld-Verschreibung gehörigen Zins-Anweisungen mit 3½ vom Hundert jährlich verzinsen, und seiner Zeit nach den Bestimmungen des Staatsschulden-Statuts vom 22. Februar 1837 dem Inhaber dieser Verschreibung, gegen Zurückgabe derselben und der noch nicht verfallenen Zins-Anweisungen, heimbezahlen wird.

Stuttgart den . . . . . 184..

Königlicher Commissär:

Stempel des Königlichen Commissärs.

Ständischer Stempel.

Verwaltung der Staatsschulden-Zahlungskasse:

. . . . . .

. . . . . .

. . . . . .

Cassier: . . . . . .

Controleur: . . . . . .

Formular B.

Lit. . . . **Coupon** Nr. . . .

Auf den 1sten . . . . . 184..

für **Dreißig Fünf Gulden** (= 20 Thaler.)

Jahreszins aus 1000 Gulden Capital, zahlbar von der

K. Württemb. Staatsschulden-Zahlungskasse in Stuttgart.

Stempel. Königlicher Commissär:

Stempel. Cassier:

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

ogle

№ 30.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Freitag den 30. Juni 1843.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Dienst-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Verfügung, die Verkündung revidirter Vorschriften für Pfleger betreffend.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Durch höchste Entschließung vom 19. d. M. haben Seine Königliche Majestät den Rittmeister v. Kurz des vierten Reiter-Regiments auf sein Ansuchen wegen leidender Gesundheit in den Ruhestand versetzt, und folgende Veränderungen in der K. Reiterei verfügt:

befördert werden:

zum Rittmeister im vierten Regiment der Ober-Lieutenant der K. Leibgarde zu Pferd, Graf v. Gronsfeld;

zu Ober-Lieutenants:

der Lieutenant v. Silberhorn des ersten im vierten Regiment,

der Lieutenant, Regiments-Adjutant v. Valois, im vierten Regiment,

der Lieutenant, Schützen-Offizier v. Gaisberg, im zweiten Regiment;

versetzt werden:

der Lieutenant v. Wimpffen des ersten Regiments zu der K. Leibgarde zu Pferd,

der Lieutenant v. Stetten des dritten Regiments zu dem vierten Regiment.

Digitized by Google

Eingetheilt wird Lieutenant Dagobert v. Wimpffen des vierten beim ersten Regiment.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung von demselben Tage auf die bei dem Bergraths-Collegium zu besetzende Rathsstelle den Hütten-Verwalter, Bergrath v. Faber du Faur in Wasseralfingen gnädigst zu befördern,

vermöge höchster Entschließung vom 22. d. M. dem K. Archiv-Beamten, Registrator Breitenbach zu Mergentheim, den Titel und Rang eines Hofraths in Gnaden zu verleihen,

die erledigte Stelle eines evangelischen Dekans und Stadtpfarrers zu Vaihingen dem zweiten Stadtpfarrer und Garnisonsprediger Luithlen in Heilbronn,

die erledigte evangelische Garnisonspfarrstelle zu Hohenasberg, dem dermaligen Verweser derselben, Klemm,

die erledigte evangelische Pfarrei Gültlingen, Dekanats Nagold, dem Pfarrer Steinheil in Zwerenberg, Dekanats Calw,

die erledigte zweite Lehrstelle an der untern Abtheilung des Lyceums zu Tübingen dem Präzeptor Stüber zu Tuttlingen zu übertragen,

den evangelischen Pfarrer Riderer zu Kaltenwesten, Dekanats Besigheim, wie auch

den evangelischen Pfarrer Neuffer zu Lienzingen, Dekanats Knittlingen, beide ihrem Ansuchen gemäß, wegen hohen Alters in den Ruhestand zu versetzen,

die erledigte Lehrstelle an der zweiten Classe der untern Abtheilung des Gymnasiums zu Ehingen, dem Präzeptor Hirscher an der dortigen Elementarklasse zu übertragen, und

auf die erledigte evangelische Pfarrei Sulzbach, Dekanats Gaildorf, den Pfarrer Abt zu Dobel, Dekanats Neuenbürg, zu versetzen geruht.

Die patronatische Ernennung des Pfarrers Weiß zu Eschelbach, Dekanats Oehringen, zu der evangelischen Pfarrei Gaileukirchen, Dekanats Hall, ist den 16. d. M. bestätigt worden.

II. Verfügungen der Departements.

Des Justiz-Departements.

Des Justiz-Ministerium.

Verfügung, die Verkündung revidirter Vorschriften für Pfleger betreffend.

Da der mit dem General-Rescripte vom 22. Juni 1776 verkündete Staat und Unterricht

Digitized by Google

für Pfleger ꝛc. in mehreren Beziehungen dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung nicht mehr entspricht; so ist eine Ergänzung und Berichtigung desselben nothwendig geworden.

Die in der Beilage enthaltenen revidirten

Vorschriften für Pfleger (Vormünder und Vermögens-Verwalter)

werden nun in Gemäßheit höchster Entschließung Seiner Königlichen Majestät vom 23. Juni 1843 mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß hievon je ein Exemplar nicht nur sofort jedem dermaligen Pfleger oder Curator von Minderjährigen, Verschollenen, Verschwendern, Wahnsinnigen ꝛc. auf Kosten der Curatel zu seiner Nachachtung zuzustellen, sondern auch das Gleiche in allen künftigen Fällen bei der Verpflichtung eines Pflegers oder Curators zu beobachten und hierüber im Verpflichtungs-Protokolle das Erforderliche zu bemerken ist.

Stuttgart den 26. Juni 1843. Prieser.

Vorschriften

für

Pfleger (Vormünder und Vermögens-Verwalter).

Erstes Kapitel.

Von den Verrichtungen der Pfleger (Vormünder und Vermögens-Verwalter) im Allgemeinen.

§. 1.

Allgemeine Pflichten eines Pflegers.

Der Pfleger soll seinen Pflegbefohlenen stets mit Rath und That, nach bestem Wissen und Gewissen, getreulich beistehen, sie bei gerichtlichen und außergerichtlichen Verhandlungen vertreten, ihre Angelegenheiten gleich einem guten Hausvater besorgen, und hiebei die gegenwärtigen Vorschriften, so wie die ihm von der Vormundschafts-Behörde etwa zukommenden besonderen Weisungen genau befolgen. Entsteht durch Vernachläßigung dieser Pflichten ein Nachtheil für den Pflegling; so hat der Pfleger hiefür Ersatz zu leisten, und überdieß nach Umständen Strafe zu gewärtigen.

Digitized by Google

§. 2.

Fortsetzung.

Wenn ein Pfleger bei der Aufsicht über seinen Pflegling oder bei der Verwaltung des Vermögens desselben einen Anstand findet; so soll er sich bei der Vormundschafts-Behörde Raths erholen und deren Bescheid befolgen.

Diese Behörde ist bei Pfleglingen, welchen ein befreiter Gerichtsstand nicht zusteht, das Waisengericht ihres Wohnorts, bei solchen, welche Exemte zweiter Classe sind, das betreffende Oberamts- oder Amtsgericht, bei Exemten erster Classe aber der Pupillen-Senat des Kreis-Gerichtshofs, beziehungsweise des Ober-Tribunals. (Gesetz über das Notariatswesen vom 14. Juni 1843, Art. 2, 13, 15 und 18.)

§. 3.

Fortsetzung.

Hält der Pfleger seine Pflegschaft durch eine Verfügung der Vormundschafts-Behörde (§§. 1 u. 2) für beschwert; so kann er, wenn die Letztere seine Vorstellung nicht beachten sollte, bei der höheren Behörde Beschwerde erheben.

Würde sich aber die Vormundschafts-Behörde zum Nachtheile eines Pflegbefohlenen Eigennutz oder Nachläßigkeit zu Schulden kommen lassen; so hat der Pfleger davon ungesäumt der höheren Behörde Anzeige zu machen.

Zweites Kapitel.

Von der Erziehung und Versorgung der Pfleglinge.

§. 4.

Erziehung im Allgemeinen.

Der Pfleger soll den Pflegling zur Gottesfurcht, Ehrbarkeit und Arbeitsamkeit erziehen und ihm mit den Seinigen hierin gutes Beispiel geben, auch auf sein körperliches Wohlseyn sorgfältig Bedacht nehmen.

Sollte ein Pflegling in Müßiggang, ausschweifendes Leben oder andere Unordnung und Laster gerathen; so soll der Pfleger sogleich dessen nächsten Verwandten davon Nachricht geben und im Einverständnisse mit diesen durch ernstliche Ermahnung, Verwarnung, und nach Beschaffenheit der Umstände durch Züchtigung den Verirrten auf den Weg der Besserung zu

Digitized by Google

leiten sich bestreben. Bleiben diese Versuche fruchtlos; so ist der Vormundschafts-Behörde sofort hievon Eröffnung zu machen, damit dem Uebel in Zeiten mit Nachdruck gesteuert werden möge; wie denn überhaupt der Pfleger von Zeit zu Zeit, und besonders aus Anlaß der Rechnungsabhör, jener Behörde anzuzeigen hat, wie sein Pflegling besorgt sey, und wie derselbe sich verhalte.

§. 5.

Sorge für das geistige Wohl der Pfleglinge.

Vor allen Dingen soll der Pfleger den ihm anvertrauten Pflegling, sobald dieser Altershalber hiezu tüchtig ist, zu fleißigem Kirchen- und Schul-Besuche anhalten.

§. 6.

Sorge für ihre Ernährung.

Kostgelds-Accorde.

Gestatten es die Verhältnisse, daß der Pfleger den ihm anvertrauten Pflegling in sein Haus aufnehme; so soll der Betrag des Kostgeldes nicht durch ihn allein, sondern unter Zuziehung der Verwandten des Pfleglings von der Vormundschafts-Behörde nach Billigkeit festgesetzt werden.

Wenn aber der Pflegling bei Verwandten oder anderen ehrbaren Personen untergebracht wird; so soll der Pfleger mit denselben über ein billiges Kostgeld, unter Berücksichtigung der Größe des Pflegvermögens, sich verständigen, darüber einen Vertrag aufsetzen und diesen der Vormundschafts-Behörde zur Genehmigung vorlegen.

§. 7.

Wahl des Berufs der Pflegsöhne, besonders bei Handwerkern.

Lehrgelds-Accorde.

Die Pflegsöhne sollen unter Beirath der Verwandten und Zustimmung der Vormundschafts-Behörde zu nützlichen Wissenschaften, Künsten, Gewerben, oder Diensten, welche ihrem Stande und Vermögen, ihrer Leibes-Beschaffenheit und ihren Anlagen und Neigungen am angemessensten sind, angehalten werden.

Insbesondere sollen Pflegsöhne, welche zu Erlernung eines Handwerks bestimmt sind, bei tüchtigen und redlichen Meistern untergebracht werden, mit welchen für die ganze Lehrzeit ein billiges, nach des Pfleglings Vermögen bemessenes Kost- und Lehrgeld festzusetzen ist.

Der hierüber abzuschließende Vertrag soll doppelt ausgefertigt und von beiden Theilen unterzeichnet, sodann der Vormundschafts-Behörde zur Genehmigung vorgelegt, und, wenn

Digitized by Google

diese ertheilt ist, ein Exemplar von dem Pfleger, das andere von dem Lehrherrn zur Hand genommen und aufbewahrt werden.

Nach Beendigung der Lehrzeit soll der Pflegsohn in der Regel auf die Wanderschaft geschickt, und hiezu mit der erforderlichen Kleidung und sonstigen unentbehrlichen Bedürfnissen versehen werden.

§. 8.

Beschäftigung der Pflegtöchter nach Beendigung der Schuljahre.

Die Pflegtöchter sollen nach Maaßgabe ihres Standes und Vermögens zu Erlernung anständiger weiblicher Geschäfte angehalten und, falls solches ihren Verhältnissen angemessen ist, in Diensten bei ehrbaren Personen untergebracht werden. Einen eigenen Haushalt zu führen, ist ihnen ohne dringende Noth nicht zu gestatten.

§. 9.

Auslagen für die Pflegkinder, besonders in außerordentlichen Fällen.

Ein Pfleger hat Sorge zu tragen, daß an seinem Pfleglinge in gesunden und kranken Tagen nichts versäumt werde, und auch die hiedurch erwachsenden Auslagen zu bestreiten. Wenn jedoch dergleichen Auslagen im Verhältnisse zum Vermögen und zu den Einkünften des Pfleglings von erheblichem Belange sind; so soll der Pfleger hievon der Vormundschafts-Behörde vorgängige Anzeige machen, und deren Genehmigung abwarten.

§. 10.

Verheirathung der Pfleglinge.

Wenn die Pfleglinge zu ihren mannbaren Jahren gelangen; so soll der Pfleger sie nicht aus eigennützigen und sonst unredlichen Absichten zu einer unpassenden Heirath veranlassen, noch zugeben, daß sie durch Andere dazu verleitet werden; vielmehr soll er ihnen zu einer anständigen und ihrem Stande gemäßen Verheirathung, nach ihrer Neigung, mit Gutheißen der Verwandten und nach Befinden unter Zustimmung der Vormundschafts-Behörde, förderlich seyn.

Drittes Kapitel.

Von der Verwaltung des Pfleg-Vermögens.

§. 11.

Pflicht des Pflegers bei einem Erbschafts-Anfalle.

Wenn einem Pflegling eine Erbschaft angefallen ist; so soll der Pfleger zu rechter Zeit auf die Inventur und Theilung dringen, der Verhandlung hierüber, so weit es nöthig, selbst anwohnen und hiebei des Pfleglings Interesse gewissenhaft wahren.

Digitized by Google

Um den Pflegling vor der Verbindlichkeit zu schützen, für die den Betrag des ererbten Vermögens übersteigenden Erbschafts-Schulden mit seinem Vermögen zu haften, hat der Pfleger, wenn die Erbschaft nicht unzweifelhaft nützlich für den Pflegling ist, vor Antretung derselben eine Anfrage bei der Vormundschafts-Behörde zu machen.

§. 12.

Pflichten des Pflegers hinsichtlich des hinterfälligen Vermögens.

Wenn der Erbtheil des Pflegkinds als hinterfälliges Vermögen in die Verwaltung und Nutznießung der Eltern des Pfleglings oder anderer Personen kommt; so hat der Pfleger darauf zu achten, daß die Liegenschaft auf den Namen des Pfleglings in den Güter-Büchern gehörig übertragen und für das übrige Vermögen die gesetzliche Sicherheit durch Verpfändung von Liegenschaft, oder wenn dieses nicht möglich ist, nach Umständen auch von Aktiv-Forderungen geleistet, auch daß, wo die Nutznießung den Eltern zusteht, diese aber keine verpfändbaren Gegenstände besitzen, der Pfandrechts-Titel des Kindes in Gemäßheit des Art. 35 des Pfand-Gesetzes vorgemerkt werde. (Pfand-Gesetz von 1825, Art. 33—36 251, Reg.Blatt S. 202—203, S. 256, K. Verordnung vom 21. Mai 1825, §§. 34—38, Reg.Blatt S. 356—358, Pfand-Entwicklungs-Gesetz vom 21. Mai 1828, Art. 40, 41, Reg.Blatt S. 374—375).

Im Uebrigen hat der Pfleger darüber zu wachen, daß das Vermögen des Pflegkindes vom Nutznießer nicht geschwächt, vernachläßigt oder verschleudert werde, und, wenn deßhalb Verdacht vorhanden ist, solches der Vormundschafts-Behörde zu weiterer Verfügung alsbald anzuzeigen.

§. 13.

Uebernahme des Pfleg-Vermögens durch den Pfleger.

Der Pfleger hat Pfleg-Vermögen, das in seine Verwaltung übergeht, sobald als möglich und nur auf den Grund eines urkundlichen Verzeichnisses, z. B. des Theilzettels oder der Abstands-Rechnung des früheren Pflegers ꝛc. zu übernehmen.

Von der Liegenschaft.

§. 14.

Verkauf derselben.

Wenn unter dem Pflegschafts-Vermögen Häuser, Aecker, Wiesen, Gärten, Weinberge ꝛc. begriffen sind, und der Pflegling voraussichtlich solche nicht bald selbst zu übernehmen und zu besorgen im Stande ist; so soll wegen Veräußerung derselben der Pfleger nach Rücksprache

Digitized by Google

mit den Verwandten bei der zuständigen Behörde Anfrage machen, welche hierauf zu erkennen hat, ob der Verkauf solcher Güter dem Pfleglinge nützlich und somit zu gestatten sey, oder nicht.

Diese Behörde ist, wenn die Veräußerung im Laufe einer unter waisengerichtlicher Leitung vorgehenden Erbschafts-Theilung erfolgt, die waisengerichtliche Deputation, welcher diese Leitung obliegt; sonst aber bei Nicht-Exemten der Gemeinderath des Wohnorts des Pfleglings, bei Exemten das betreffende Bezirks-Gericht, beziehungsweise der Pupillen-Senat des betreffenden Obergerichtes. (Gesetz über das Notariats-Wesen vom 14. Juni 1843, Art. 20—22.)

§. 15.

Fortsetzung.

Wird hiernach zum Verkaufe geschritten, so soll der Pfleger wenigstens ein Drittheil des Kaufschillings baar anbedingen, in Ansehung des Uebrigen aber jedenfalls das Pfandrecht bis zu völliger Bezahlung des Kaufpreises ausdrücklich vorbehalten.

§. 16.

Fortsetzung.

Ein solcher Güter-Verkauf muß demnächst noch zum öffentlichen Aufstreich gebracht und auf die endliche Genehmigung der Vormundschaftsbehörde ausgesetzt werden.

Es kann jedoch, wenn der augenscheinliche Nutzen des Pfleglings die Erlassung des öffentlichen Aufstreichs erheischt, um Dispensation von demselben bei derselben Behörde nachgesucht werden, welche nach §. 14 über den Verkauf von Pflegschaftsgütern zu erkennen hat. (Gesetz über das Notariatswesen vom 14. Juni 1843, Art. 20—22.)

§. 17.

Fortsetzung.

Der Pfleger hat dafür zu sorgen, daß der Kaufvertrag mit allen seinen Bedingungen in das Kaufbuch eingetragen, und das vorbehaltene Unterpfandsrecht im Unterpfandsbuche vorgemerkt werde; auch hat er das baare Angeld sogleich einzuziehen.

§. 18.

Verpachtung der Güter.

Diejenigen Güter, welche nicht verkauft werden, sollen gegen einen möglich hohen Pachtzins an Geld oder Früchten auf eine den Umständen angemessene Zeit verliehen werden. Der Pachtbrief ist jedenfalls von dem Pfleger der Vormundschaftsbehörde zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

Der Pfleger hat fleißig darauf zu achten, daß der Pächter kein Gut in Abgang und Verderben kommen lasse.

Digitized by Google

§. 19.

Verbot von Zehrungen und Geschenken.

Bei dergleichen Verkäufen und Verleihungen von Pfleggütern sollen keinerlei Zehrungen und Geschenke einbedungen und jeder unnöthige und ungesetzliche Aufwand vermieden, es soll vielmehr für die Pfleglinge in allen Theilen gespart und von ihnen wo möglich der Aufwand für die mit jenen Geschäften verbundenen Kosten ganz abgewendet werden.

§. 20.

Weinkauf.

Bei Güterverkäufen findet jedoch der gesetzliche Weinkauf statt, von welchem der Antheil der Pflegschaft dem Pfleger anheimfällt, der denselben bei der Kaufsverhandlung verzehren lassen, oder auf andere beliebige Weise verwenden, dagegen aber keine Taggebühr anrechnen darf.

Der Weinkauf beträgt:

von einem Kaufschilling bis auf 50 fl.	45 kr.
von da an bis 100 fl. weitere	15 kr.
von da an bis 500 fl. von jedem weitern 100 fl.	30 kr.
von da an bis 1000 fl.	24 kr.
von jedem weitern 100 fl.	15 kr.

so daß an Weinkauf zu entrichten ist:

bei 50 fl. Kaufschilling		45 kr.
— 100 fl. —	1 fl.	—
— 500 fl. —	3 fl.	—
— 1000 fl. —	5 fl.	—
— 2000 fl. —	7 fl.	30 kr.

und so fort. (Reg.Blatt von 1833, S. 352.)

§. 21.

Selbstverwaltung der Güter.

Können die Pfleggüter weder verkauft noch verpachtet werden, so soll der Pfleger dieselben selbst bauen lassen, den Ertrag an Früchten, Heu, Oehmd, Obst, Wein ꝛc. urkundlich einziehen, dabei jede Vermischung mit Gegenständen seines Privat-Eigenthumes sorgfältig vermeiden, auch zu rechter Zeit jenen Ertrag so hoch als möglich verwerthen und das Ganze gewissenhaft verrechnen.

Digitized by Google

Von der Fahrniß.

§. 22.

Verkauf derselben im Aufstreich.

Die Fahrniß, welche nicht für den Pflegling aufzubehalten ist (§. 24), soll, nach zuvor eingeholter Zustimmung der in §. 14 genannten Behörde (Gesetz über das Notariatswesen vom 14. Juni 1843, Art. 20 ff.) in Beisein eines Mitglieds der Letzteren im öffentlichen Aufstreich um baares Geld verkauft werden. Hierüber muß ein Protokoll aufgenommen werden, welches von jener obrigkeitlichen Person zu unterschreiben und von dem Pfleger seiner Rechnung beizulegen ist.

§. 23.

Verkauf unbedeutender Fahrniß.

Besteht die Fahrniß nur in wenigen und geringen Stücken, so kann der Pfleger dieselbe ohne Anfrage bei der Behörde (§. 22) und ohne öffentlichen Aufstreich verkaufen.

Er soll aber solchenfalls den Erlös von jedem Stück in ein Verzeichniß eintragen, dasselbe von den Käufern nebenbei unterschreiben lassen, und es demnächst seiner Rechnung beilegen.

§. 24.

Fahrniß, welche nicht verkauft wird.

Nur dasjenige, was von der Fahrniß der Pflegling selbst, sogleich oder mit der Zeit, mit Nutzen gebrauchen kann, z. B. Bettgewand, Kleidung, Handwerkszeug ꝛc., deßgleichen, nach Umständen, was als Andenken von Eltern ꝛc. herrührt, soll nicht verkauft, sondern für den Pflegling erhalten, und sicher aufbewahrt, in keinem Falle aber von dem Pfleger für sich benützt werden.

§. 25.

Verbot der Verwendung und des Ankaufs von pflegschaftlicher Fahrniß für den Pfleger.

Kein Pfleger darf irgend etwas von der Fahrniß in seinen Nutzen verwenden, noch auch etwas von pflegschaftlichen Sachen selbst kaufen und eintauschen, es wäre denn, daß unter besonderen Umständen, weil es dem Pfleglinge selbst zum offenbaren Vortheil gereicht, die nächsten Verwandten und die in §. 14 genannte Behörde ihre ausdrückliche Einwilligung dazu gegeben hätten.

Von dem baaren Gelde.

§. 26.

Dessen Aufbewahrung und verzinsliche Ausleihung.

Wenn bei einer Pflegschaft baares Geld vorhanden ist, so soll der Pfleger bei Vermei-

Digitized by Google

dung der im Strafgesetzbuche Art. 347 (Reg.Blatt von 1839, S. 196) beziehungsweise im Polizei-Strafgesetze Art. 87 (Reg.Blatt von 1839, S. 642) dießfalls angedrohten Strafen dasselbe nicht mit dem Seinigen vermischen oder gar in seinen Nutzen verwenden, sondern abgesondert aufbewahren, und dasjenige, was er nicht zu Bezahlung von Schulden der Pflegschaft oder für das Pflegkind selbst nothwendig braucht, sobald als möglich gegen gute Verzinsung sicher ausleihen; und zwar nach Umständen

a) an Personen, welche gute Haushälter und nicht mit vielen Schulden schon beladen sind, auf gerichtliche Unterpfänder von dem zweifachen Werthsbetrage der zu versichernden Capitalsumme; oder

b) auf Nachhypotheken, jedoch nur nach vorgängigem Abzug des dreifachen Betrags der auf dem zu verpfändenden Gute bereits haftenden Capitalschuld; oder,

c) gegen Verpfändung von Staats- und Corporations-Capitalien (d. e.) oder gehörig versicherten Privat-Capitalien (a. b.); oder auch

d) an die Württembergische Staatsschulden-Zahlungskasse, oder durch Ankauf von Capitalien dieser Casse; oder

e) an inländische in gutem Credit stehende Corporations-Cassen (Amtspflegen, Gemeinden); endlich

f) in Ermanglung anderer Gelegenheit und zumal bei kleineren Summen an die in Folge der Bekanntmachung vom 4. November 1824 (Reg.Blatt von 1825, S. 5) errichteten Corporations-Leibkassen, wenn deren Statuten die Genehmigung der zuständigen Kreis-Regierung erhalten haben.

§. 27.

Ausleihung gegen geringere, als die gesetzliche Sicherheit.

Findet der Pfleger keine Gelegenheit, die Gelder auf die hievor (§. 26) bezeichnete Weise unterzubringen, und kann dieses nur gegen geringere Sicherheit geschehen, so darf er hiezu nicht anders, als mit ausdrücklicher Genehmigung der Vormundschafts-Behörde schreiten, welcher er deßhalb Anzeige zu erstatten hat.

Die Vormundschafts-Behörde aber wird die Genehmigung nur dann ertheilen, wenn entweder vom Entlehner mindestens anderthalbfache erste Versicherung durch Unterpfänder gegeben werden kann; oder wenn bei einer Nachhypotheck, nach Abzug des doppelten Betrags des versicherten Capitals, noch so viel übrig ist, daß es zur doppelten oder wenigstens anderthalbfachen Versicherung des Anlehens hinreicht; oder wenn in Ermanglung anderer Gelegenheit wenig-

Digitized by Google

stens das Vorzugsrecht in der vierten Classe der Gläubiger-Ordnung (Art. 13 und 15 des Prioritätsgesetzes vom 15. April 1825, Reg.Blatt S. 265, Art. 43 des Pfand-Entwicklungsgesetzes vom 21. Mai 1828, Reg.Blatt S. 375) eingeräumt wird; — vorausgesetzt, daß in allen diesen Fällen nach den gegebenen Umständen keine Gefahr eines Verlustes vorhanden sey. (Vergl. zu §§. 26 und 27 das Gesetz vom 28. November 1833, Reg.Blatt S. 578, die Verfügung des Justiz-Ministeriums vom 3. Januar 1834, Reg.Blatt S. 11.)

§. 28.

Verhalten des Pflegers, wenn zu Ausleihung des Geldes keine Gelegenheit vorhanden ist.

Wenn aber der Pfleger zu passender Anlegung der Pflegschaftsgelder überhaupt keine Gelegenheit hat, und dieselben ein Vierteljahr lang müßig gelegen sind, so muß der Pfleger der Vormundschafts-Behörde davon Anzeige machen, damit diese auf die weiteren Mittel bedacht sey, wie dergleichen Gelder sicher angelegt, oder sonst zum Nutzen des Pfleglings verwendet werden können.

Von den Forderungen der Pflegschaft.

§. 29.

Die Schuldforderungen der Pflegschaft gegen dritte Personen an Zinsen, Pachtgeldern, Kaufzielern ꝛc. soll der Pfleger zur Verfallzeit einziehen, und, wenn der Schuldner nicht zahlt, denselben durch Klage bei den zuständigen Behörden dazu anhalten.

Ebenso soll der Pfleger diejenigen Aktiv-Capitalien, bei welchen die Voraussetzungen des §. 26 nicht eintreten, ohne ausdrückliche Erlaubniß der Vormundschafts-Behörde nicht stehen lassen, vielmehr solche alsbald aufkündigen und mit allem Fleiße beitreiben.

Von den Schulden der Pflegschaft.

§. 30.

Die unbestrittenen Schuldigkeiten der Pflegschaft sollen in der Regel sobald als möglich abgetragen werden, wogegen sich der Pfleger eine Quittung ausstellen und den Schuldschein zurückgeben lassen muß.

Auch soll der Pfleger für die Pflegschaft kein Geld entlehnen, oder, wenn er es in außerordentlichen Fällen für nöthig hält, vorher bei der Vormundschafts-Behörde hiezu Erlaubniß einholen.

Zu Verpfändung von Pfleggütern ist die Genehmigung der Behörde erforderlich, welche über die Veräußerung solcher Güter (§. 14) zu erkennen hat. (Haupt-Instruktion zum Pfandgesetze von 1825, §. 130 vergl. mit §. 114, Reg.Blatt S. 787 und 793.)

Digitized by Google

Von Prozessen und Vergleichen.

§. 31.

Eben so soll der Pfleger zu Führung von Prozessen und Eingebung von Vergleichen für die Pflegschaft stets die Genehmigung der Vormundschafts-Behörde einholen.

Viertes Kapitel.

Von des Pflegers Rechnung.

§. 32.

Rechnungsführung. Rapiat. Tagbuch. Quittungen.

Ein Pfleger soll für jeden Pflegling ein besonderes entweder ihm von dem Notar einzuhändigendes Manual (Rapiat), oder aber von ihm selbst anzulegendes Tagbuch halten, und darin seine Einnahmen und Ausgaben je besonders, unter Bemerkung des Tages, im Manual je am gehörigen Orte, im Tagebuch aber nach der Zeitordnung eintragen. Diese Einträge sind am Ende von ihm zu unterschreiben und es ist das Manual oder Tagebuch der Rechnung beizulegen. (Gesetz über das Notariatswesen vom 14. Juni 1843, Art. 51.)

Sodann soll der Pfleger bei allen seinen Ausgaben und bei denjenigen Einnahmen, welche nicht auf anderen bei der Pflegschaft bereits vorhandenen Urkunden beruhen, genügende Quittungen und sonstige Urkunden sich ausstellen lassen, und solche bei seinem Manual oder Tagbuch gut aufbewahren, damit nicht nachher auf deren Beibringung Zeit und Kosten aufgewendet, oder die unverurkundeten Ausgaben zum Schaden des Pflegers durchstrichen werden müssen.

§. 33.

Rechnungs-Ablegung.

Der Pfleger muß über seine Verwaltung Rechnung ablegen, und zwar zum erstenmale sogleich nach einem Jahre, vom Anfange der Pflegschaft an gerechnet, in der Folge aber bei einem Vermögen von 2000 fl. und darüber alle Jahre;

von weniger als 2000 fl. bis herab zu 1000 fl. alle zwei Jahre;
von weniger als 1000 fl. bis herab zu 500 fl. alle drei Jahre;
von weniger als 500 fl. bis herab zu 100 fl. alle vier Jahre.

Bei einem Vermögen von weniger als 100 fl. aber hat der Pfleger außer der Anstandsrechnung keine förmliche Rechnung mehr abzulegen, hingegen sich von vier zu vier Jahren

Digitized by Google

gegen die Vormundschafts-Behörde über seine Verwaltung auszuweisen. (Reg.Blatt von 1809 S. 114.)

§. 34.

Fortsetzung.

Der Pfleger kann seine Rechnung entweder selbst stellen, oder deren Stellung einem andern vom Staate mit Erfolg geprüften oder von dem Bezirksgerichte für solche Geschäfte ausdrücklich für befähigt erklärten Manne übertragen. (Gesetz über das Notariatswesen vom vom 14. Juni 1843, Art. 51.)

Hiefür bezieht er von dem Abhörgerichte zu bestimmende Gebühr.

Reicht er die Rechnung binnen zwei Monaten von der Verfallzeit an nicht ein, oder ist dieselbe unbrauchbar; so wird sie von Amtswegen gestellt, es wäre denn, daß im ersteren Falle der Pfleger von dem Bezirksgerichte, oder wenn der Pflegling ein Exemter erster Classe ist, von dem zuständigen Pupillen-Senate eine Verlängerung der Frist zur Selbststellung der Rechnung auswirken würde.

Jene Stellung der Rechnung von Amtswegen geschieht bei Pflegschaften über Nicht-Exemte und Exemte zweiter Classe durch den Notar des Bezirks, dem der Pfleger zu diesem Ende seine Manuale oder Tagbücher nebst Beilagen zu übergeben hat; bei Pflegschaften über Exemte erster Classe aber wird hiefür von dem Pupillen-Senate nöthigenfalls durch Aufstellung eines besonderen Rechnungs-Commissärs auf Kosten des säumigen Rechnungsstellers gesorgt. (Gesetz über das Notariatswesen Art. 51 und 52.)

§. 35.

Rechnungs-Ablegung bei mehreren Geschwistern.

Wenn ein Pfleger das Vermögen von mehreren Pfleglingen, welche Geschwister sind, zugleich in Verwaltung hat; so soll für jeden eine besondere Rechnung geführt und gestellt werden, wenn nicht von dem Bezirksgerichte, beziehungsweise, wenn die Pfleglinge Exemte erster Classe sind, von dem Pupillen-Senate besonderer Umstände wegen eine gemeinschaftliche Rechnung gestattet wird.

§. 36.

Kassenrest.

Wenn sich bei der Rechnungsstellung ein Rest ergeben sollte; so ist solcher unverzüglich zu ersetzen, und es wird überdieß gegen den Pfleger Untersuchung eingeleitet und nach Befund der Umstände die gebührende Strafe erkannt. (Strafgesetzbuch Art. 347, Polizeistrafgesetz Art. 85.)

Digitized by Google

§. 37.

Prüfung und Abhör der Rechnung.

Wenn die Rechnung gestellt ist; so wird sie von der zuständigen Behörde (vergl. Art. 53 des Gesetzes über das Notariatswesen) geprüft und abgehört, was der Pfleger nöthigenfalls zu betreiben hat.

Die ihm hiebei ertheilten Auflagen oder Recesse hat derselbe mit allem Fleiß und zu rechter Zeit zu befolgen.

Fünftes Kapitel.

Von des Pflegers Belohnung.

§. 38.

Ordentliche Belohnung.

Die ordentliche Belohnung des Pflegers ist, sofern nicht besondere, z. B. testamentarische Dispositionen vorliegen, oder die eigenthümlichen Verhältnisse der Verwaltung eine anderweite Bestimmung nothwendig machen, folgendermaßen festgesetzt:

bei einem Vermögen von	100 fl.	bis 500 fl. für jedes 100 fl.	30 kr.
von	600 fl.	bis 1,000 fl. für jedes weitere 100 fl.	20 kr.
—	1,100 fl.	— 5,000 fl.	15 kr.
—	5,100 fl.	— 10,000 fl.	13 kr.
—	10,100 fl.	— 30,000 fl.	11 kr.
—	30,100 fl.	— 50,000 fl.	9 kr.
—	50,100 fl.	— 80,000 fl.	8 kr.
—	80,100 fl.	— 100,000 fl.	7 kr.

so daß der Pfleger erhält

bei	500 fl.	Vermögen	2 fl. 30 kr.
—	1,000 fl.	—	4 fl. 10 kr.
—	5,000 fl.	—	14 fl. 10 kr.
—	10,000 fl.	—	25 fl.
—	30,000 fl.	—	61 fl. 40 kr.
—	50,000 fl.	—	91 fl. 40 kr.
—	80,000 fl.	—	131 fl. 40 kr.
—	100,000 fl.	—	154 fl.

Diese Belohnung wird jedoch von der Behörde ermäßigt, wenn der Pfleger die Verwaltung vernachläßigt hat, oder wenn die Verwaltung verhältnißmäßig wenig Mühe macht;

Digitized by Google

auch werden sich die Vormundschafts-Behörden bemühen, für arme Pfleglinge wohlgesinnte Männer zu finden, welche die Pflegschaft unentgeldlich übernehmen.

§. 39.

Außerordentliche Belohnungen.

Außerordentliche Belohnungen der Pfleger für besondere Bemühungen, ingleichen der Ersatz für Reisen ꝛc. sind dem Abhörgerichte (§. 37) zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen. (Vergl. zu §§. 38 und 39 das Reg.Blatt von 1809, S. 111.)

Sechstes Kapitel.

Von Beendigung der Pflegschaft.

§. 40.

Vorauszahlungen an die Pfleglinge vor beendigter Pflegschaft.

Wenn ein Pflegling volljährig wird, oder Dispensation von der Minderjährigkeit erlangt, oder wenn eine Pflegtochter heirathet; so kann zwar der Pfleger denselben zu Einrichtung ihrer Haushaltung und ihres Gewerbes, oder zum Güter-Ankaufe das Erforderliche gegen Quittung verabfolgen lassen, jedoch nicht anders, als mit Vorwissen und Genehmigung der Vormundschafts-Behörde.

§. 41.

Abstands-Rechnung und Vermögens-Ausfolge nach beendigter Pflegschaft.

Uebrigens soll der Pfleger, wenn der Zeitpunkt eingetreten ist, wo der Pflegling sein Vermögen zur Selbstverwaltung übernehmen darf, ohne Verzug seine Abstands-Rechnung stellen, oder stellen lassen, solche der Behörde übergeben, und es betreiben, daß dieselbe geprüft und abgehört, und das pflegschaftliche Vermögen dem gewesenen Pfleglinge urkundlich übergeben werde.

§. 42.

Eintreten eines neuen Pflegers.

Ebenso muß die förmliche Abstands-Rechnung und Uebergabe vorgenommen werden, wenn für den bisherigen Pfleger ein neuer eintritt, und es hat dann der neue Pfleger das, was etwa der vorige versäumt hat, ohne Verzug nach Möglichkeit wieder gut zu machen.

§. 43.

Tod des Pfleglings.

Stirbt ein Pflegling; so soll der Pfleger der Theilungs-Behörde sofort Anzeige davon machen, und das Seinige zu baldiger Erledigung der Verlassenschafts-Theilung beitragen.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

№ 31.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Samstag den 1. Juli 1843.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Ergebniß der Semesterprüfung der Justiz-Referendäre in den Monaten Mai und Juni 1843. — Verfügung, betreffend das Verbot der Theilnahme der Gemeindebeamten an den unter waisengerichtlicher, oder in Gant- und liquiden Schuldsachen unter Leitung des Gemeinderaths vorzunehmenden Verkäufen, Verpachtungen und dergleichen. — Austritt eines Rechts-Anwalts. — Das Ergebniß der Concursprüfung der Rechts-Candidaten in dem Monate Juni 1843 betreffend. — Die Bestellung von zehen geprüften Rechts-Candidaten zu Referendären zweiter Classe betreffend. — Bekanntmachung, betreffend den Besuch der Landes-Universität. — Verfügung, Aenderungen in den Umgelds-Commissariats-Bezirken betreffend.

Dienst-Erledigungen.

Widerruflich angestellte Diener.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 26. v. M. dem Finanzkammer-Direktor v. Bacmeister in Ludwigsburg die wegen Alters und Kränklichkeit nachgesuchte Pensionirung gnädigst bewilligt,

den Direktor der Finanzkammer des Donaukreises v. Bardili als solchen zur Finanzkammer des Neckarkreises gnädigst versetzt, und

den Geheimen Cabinets-Sekretär, Ober-Finanzrath v. Hefele zum Direktor der Finanzkammer des Donaukreises gnädigst ernannt.

Digitized by Google

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements.

Des Justiz-Ministerium.

a) Ergebniß der Semesterprüfung der Justiz-Referendäre in den Monaten Mai und Juni 1843.

In Folge der am 30. Mai und 6. Juni d. J. vorgenommenen zweiten höheren Dienstprüfung im Justiz-Departement sind nachstehende acht, in alphabetischer Ordnung aufgeführte Candidaten zu Referendären erster Classe bestellt worden:

1) Theodor Ludwig Baur, von Tübingen.
2) Gustav Ehrlenspiel, von Stuttgart.
3) Theodor Helfferich, von Schaffhausen, O.A. Böblingen.
4) Julius Hölder, von Stuttgart.
5) Carl Julius Kübel, von Tübingen.
6) Johann David Lieb, von Freudenstadt.
7) Carl Friedrich Liesching, von Winterbach, O.A. Schorndorf.
8) Carl Romanus Rudolph Salzmann, von Eßlingen.

Stuttgart den 17. Juni 1843. Prieser.

b) Verfügung, betreffend das Verbot der Theilnahme der Gemeindebeamten an den unter waisengerichtlicher, oder in Gant- und liquiden Schuldsachen unter Leitung des Gemeinderaths vorzunehmenden Verkäufen, Verpachtungen und dergleichen.

Hinsichtlich der Anwendung der im Art. 421 des Strafgesetzbuches enthaltenen Vorschrift auf solche Verkäufe, Verpachtungen und ähnliche Verhandlungen, deren Leitung und Beaufsichtigung entweder dem Waisengerichte, oder in Gant- und liquiden Schuldsachen dem Gemeinderathe obliegt, wird auf den Grund der Bestimmung der Commun-Ordnung, Cap. IV. Abschn. 1, §. 13, so wie des Art. 34 des Exekutions-Gesetzes vom 15. April 1825, und mit Rücksicht auf die Verfügung des K. Ministerium des Innern vom 7. November 1839 (Reg.-Blatt S. 698), das Verbot der Theilnahme der Gemeindebeamten an Versteigerungen und Accorden in Gemeindesachen betreffend, den Gemeindebehörden und den Bezirksgerichten Folgendes zur Nachachtung eröffnet:

§. 1.

Gemeindebeamte (Schultheißen, Waisenrichter, Gemeinderaths-Mitglieder), welche eine Verkaufs-, Verpachtungs- oder andere dergleichen Verhandlung in Pflegschafts- oder Gant-

Digitized by Google

sachen, oder im Wege der Hülfsvollstreckung vornehmen, leiten, oder als Urkundspersonen beaufsichtigen, so wie insbesondere auch der zu einer solchen Verhandlung etwa beigezogene Aktuar dürfen an derselben in keiner Weise, offen oder verdeckt, unmittelbar oder durch Zwischenpersonen als Partei Theil nehmen, und von keiner dem Justiz-Ministerium nachgesetzten Stelle darf ihnen die Ermächtigung hiezu ertheilt werden.

§. 2.

Schultheißen, welche eine derartige Verhandlung von Amtswegen zu leiten hätten, können an derselben, indem sie dieser Leitung sich entschlagen, als Partei nur Theil nehmen, wenn sie vor der Verhandlung die Erlaubniß des Bezirksrichters hiezu nachgesucht und erhalten haben (§. 5).

Dieser Erlaubniß ungeachtet darf der Schultheiß nicht in Person oder durch Mitglieder seiner Familie, sondern nur durch einen dritten Bevollmächtigten an der Verhandlung Theil nehmen, dessen Mandat den übrigen Theilnehmern an derselben erst unmittelbar vor dem Zuschlage eröffnet werden darf.

§. 3.

Waisenrichter und sonstige Mitglieder des Gemeinderaths, welche eine Verhandlung der bezeichneten Art weder leiten, noch als Urkundspersonen beaufsichtigen, sind als Partei an derselben Theil zu nehmen nicht gehindert, wobei sich übrigens von selbst versteht, daß sie im Falle einer Theilnahme, wenn später die Genehmigung des Geschäftes durch den Gemeinderath oder das Waisengericht zu erfolgen hätte, hiebei nicht mitzuwirken haben.

§. 4.

Diejenigen, welche eine Verhandlung der bezeichneten Art vorgenommen oder geleitet, oder derselben als Urkundsperson oder Aktuar angewohnt haben (§. 1), müssen, wenn sie in die abgeschlossene Verhandlung einstehen wollen, hiezu die Erlaubniß des Bezirksrichters nachsuchen.

§. 5.

Die Bezirksrichter sind dafür verantwortlich, daß eine solche Erlaubniß (§§. 2 und 4), welcher immer die Vernehmung der unbetheiligten Mitglieder des betreffenden Gemeinderaths und in Vormundschaftssachen zugleich diejenige des Pflegers vorauzugehen hat, nie anders, als aus ganz erheblichen Gründen, und im Falle des §. 2 namentlich nur dann ertheilt werde, wenn dadurch ein für die Masse, beziehungsweise den Pflegbefohlenen, günstigerer Erfolg der Verhandlung in Aussicht gestellt ist.

Stuttgart den 20. Juni 1843. Prieser.

Digitized by Google

c) Austritt eines Rechts-Anwalts.

Da der Ober-Justiz-Prokurator Capoll zu Ulm aus der Zahl der öffentlichen Rechts-Anwälte ausgetreten ist; so wird solches andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 21. Juni 1843. Prieser.

d) Das Ergebniß der Conkurs-Prüfung der Rechts-Candidaten in dem Monate Juni 1843 betreffend.

In Folge der kürzlich vorgenommenen ersten höheren Dienstprüfung im Justiz-Departement sind nachstehende zehn in alphabetischer Ordnung aufgeführte Candidaten für befähigt erklärt worden, die praktische Laufbahn als Referendäre zweiter Classe anzutreten:

1) Carl Ferdinand Immanuel Friedrich Belser, von Oehringen.
2) Freiherr Friedrich Wilhelm Carl v. Breuning, von Stuttgart.
3) Christian Theodor Wilhelm Gmelin, von Ludwigsburg.
4) Friedrich Wilhelm Heinrich Christian Eduard Gmelin, von Reutlingen.
5) Carl Ludwig Heinrich Göz, von Stuttgart.
6) Jakob Heß, von Lauchheim, Oberamts Ellwangen.
7) Albert Friedrich Julius Klett, von Ludwigsburg.
8) Carl August Nast, von Lampoldshausen, Oberamts Neckarsulm.
9) Robert Sigel, von Stuttgart.
10) August Samuel Friedrich Stettner, von Oberkochen, Oberamts Aalen.

Stuttgart den 28. Juni 1843. Prieser.

e) Die Bestellung von zehn geprüften Rechts-Candidaten zu Referendären zweiter Classe betreffend.

Diejenigen zehn Rechts-Candidaten, welche nach der vorstehenden Bekanntmachung die erste Dienstprüfung genügend erstanden haben, sind ihrem Ansuchen gemäß zu Referendären zweiter Classe bestellt, und für die erste Hälfte ihres Dienstprobejahres den K. Gerichtshöfen folgendermaßen zugetheilt worden:

I. dem K. Gerichtshofe in Eßlingen:
Göz,
Stettner;

II. dem K. Gerichtshofe in Tübingen:
Freiherr v. Breuning,
Gmelin, von Ludwigsburg,
Klett;

Digitized by Google

III. dem K. Gerichtshof in Ellwangen:
Belser,
Heß,
Sigel;
IV. dem K. Gerichtshofe in Ulm:
Gmelin, von Reutlingen,
Nast.

Die vorbenannten Referendäre haben sich nun bei den bezeichneten Gerichtshöfen unverzüglich zur Dienstleistung anzumelden, und von den letzteren wird die gewöhnliche Anzeige über die stattgehabte Beeidigung gewärtigt.

Stuttgart den 28. Juni 1843. Prieser.

B) Des Departements des Innern.

Des Ministerium des Innern.

Bekanntmachung, betreffend den Besuch der Landes-Universität.

Zu Anfang des gegenwärtigen Sommerhalbjahrs befanden sich auf der Universität Tübingen Studirende:

1) der evangelischen Theologie	165,
wovon im Verbande des evangelischen Seminars stehen	90,
2) der katholischen Theologie	153,
wovon sich im Wilhelmsstifte befinden	137,
3) der mosaischen Theologie	2,
4) der Rechtswissenschaft	164,
5) der Medicin, Chirurgie und Pharmacie	136,
6) der Regierungs- und Finanz-Wissenschaft	103,
7) der Philosophie und anderer allgemeiner Vorbereitungs-Wissenschaften	120,
worunter evangelische Seminaristen	33,
und Zöglinge des Wilhelmsstifts	49.
Zusammen —:	843.

Stuttgart den 15. Juni 1843.

Schlayer.

Digitized by Google

C) Des Departements der Finanzen.

Des Finanz-Ministerium.

Verfügung, Aenderungen in den Umgelds-Commissariats-Bezirken betreffend.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchsten Dekrets vom 26. d. M. aus Anlaß der veränderten Cameralbezirks-Eintheilung (K. Verordnung vom 6. März 1843, Reg.Blatt S. 211) in der bisherigen Eintheilung der Umgelds-Commissariate (Reg.Blatt von 1836, S. 537) folgende Aenderungen genehmigt:

1) das Umgelds-Commissariat Stuttgart hat statt des an das Umgelds-Commissariat Kirchheim abzugebenden Cameralbezirks Eßlingen das Land-Cameralamt Stuttgart (bisher Weil im Schönbuch) zu übernehmen.
2) Die Cameralbezirke Backnang (bisher bei Schorndorf) und Weinsberg (bisher bei Oehringen) bilden künftig ein eigenes Umgelds-Commissariat zweiter Classe, Backnang.
3) Der Umgelds-Bezirk Freudenstadt, welcher nach Auflösung des Cameralamts Alpirsbach noch die Cameralbezirke Altensteig und Dornstetten umfaßt, tritt von der ersten in die zweite Classe; dagegen wird
4) das Umgelds-Commissariat Oberndorf, welches künftig die durch die Zutheilung von Alpirsbach erweiterten Cameralämter Oberndorf, Sulz und Rottweil begreift, unter Verlegung des Wohnsitzes des Commissärs nach Sulz, von der zweiten in die erste Classe versetzt.
5) Das Umgelds-Commissariat Tübingen, von welchem der bisherige Cameralbezirk Weil im Schönbuch wegfällt (s. bei Stuttgart), wird mit dem Umgeldsbezirk Pfullingen (Reutlingen) verbunden, so daß dieser Bezirk künftig die Cameralämter Pfullingen und Tübingen umfaßt.
6) Aus dem Cameralbezirk Urach (bisher bei dem Umgeldsbezirk Pfullingen) und dem Cameralbezirk Neuffen (bisher bei Kirchheim) wird das Umgelds-Commissariat zweiter Classe, Urach, neu gebildet.
7) Der Umgelds-Bezirk Heidenheim besteht künftig aus dem durch Zutheilung von Herbrechtingen vergrößerten Cameralbezirk Heidenheim und dem Cameralbezirk Aalen.
8) Das Umgelds-Commissariat Oehringen gibt den Cameralbezirk Weins-

Digitized by Google

berg, und das Umgelds-Commissariat Schorndorf den Cameralbezirk Backnang an das neue Umgelds-Commissariat Backnang (Ziff. 2) ab, wonach das Erstere noch aus den Cameralämtern Oehringen und Schönthal, das Letztere aus den Cameralämtern Schorndorf und Waiblingen besteht.

9) Der Umgelds-Commissariats-Bezirk Kirchheim hat den Cameralbezirk Neuffen an das Umgelds-Comissariat Urach (Ziff. 6) abzutreten, und umfaßt künftig den durch einen Theil des aufgelösten Cameralamts Wiesensteig vergrößerten Cameralbezirk Kirchheim und den Cameralbezirk Eßlingen (s. Ziff. 1).

Diese Aenderungen treten mit dem 1. Juli 1843 in Wirkung.

Stuttgart den 29. Juni 1843. Herdegen.

Dienst-Erledigungen.

1) Die Bewerber um die bei der Finanzkammer in Ludwigsburg erledigte Rathsstelle, mit welcher die Besoldung von 1500 fl. verbunden ist, haben sich binnen vier Wochen bei der gedachten Finanzkammer vorschriftmäßig zu melden.

2) Die Bewerber um die durch den Austritt des Ober-Justiz-Prokurators Capoll erledigte Stelle eines Prokurators bei dem K. Gerichtshof in Ulm werden aufgefordert, sich innerhalb drei Wochen bei dieser Gerichtsstelle zu melden.

3) Die Bewerber um die erledigte Pfarrei Klein-Ingersheim, Dekanats Besigheim, welche 600 Kirchengenossen zählt und mit einem verwandelten, durch einen Zuschuß aus dem geistlichen Besoldungs-Verbesserungsfonds auf 600 fl. erhöhten Einkommen verbunden ist, haben sich innerhalb vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden.

* * *

Widerruflich angestellte Diener.

Bei dem Festungsbau in Ulm auf dem K. Württembergischen Gebiete sind folgende Unterbeamte auf die Dauer der Bauzeit angestellt worden:

als Bauschreiber der Stabs-Fourier im K. General-Quartiermeisterstab, Wilhelm Lang von Möckmühl, mit dem Rang in der neunten Stufe;

als Ober-Materialienschreiber der Bezirks-Fourier des K. Landjägerkorps, Albert Ulrich von Freudenstadt, mit dem Rang in der zehnten Stufe.

Digitized by Google

Unter dem 22. v. M. sind zu Copisten

bei der Zoll-Direktion der Cameral-Candidat Krauß,

bei der Finanzkammer des Neckarkreises der vormalige Fourier Speidel im fünften Infanterie-Regiment,

bei der Finanzkammer des Jaxtkreises der bisherige Tagschreiber Reinhardt daselbst,

bei der Finanzkammer des Donaukreises der vormalige Schultheiß Schlaich, von Großheppach, ernannt worden.

Durch höchste Entschließung von demselben Tage wurde die Oberamts-Aktuarsstelle in Eßlingen dem Regierungs-Referendär erster Classe, Gauß von Aalen, gnädigst übertragen.

Bei der Umgeldsverwaltung sind in Folge der durch höchste Entschließung vom 26. v. M. genehmigten neuen Abgrenzung der Umgelds-Commissariate folgende Personal-Veränderungen verfügt worden:

1) der Umgelds-Commissär Bühler in Freudenstadt wird in den Umgeldsbezirk Vaihingen,

2) der Umgelds-Commissär Vogel in Oberndorf in den Bezirk Wangen, und

3) der Commissär Hartmann in Wangen in den Bezirk Sulz versetzt,

4) dem Umgelds-Commissär v. Groll, bisher in Tübingen, wird das Umgelds-Commissariat Urach übertragen,

5) statt des provisorisch als Canzlei-Assistent zum Steuer-Collegium einberufenen Umgelds-Commissärs Mährlen in Göppingen wird der Umgelds-Commissär Nast in Vaihingen auf das Commissariat Göppingen versetzt.

Berichtigung.

In Beilage A. der K. Verordnung vom 6. März 1843 (Reg.Blatt S. 216 und 219) ist noch einzuschalten:
bei dem Cameralamt Oberndorf unter der Columne „hat abzutreten," und
bei dem Cameralamt Sulz unter

„hat zu übernehmen"

die zum Oberamt Sulz gehörigen Orte: Aistaig,
Boll, und
Weiden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

№ 32.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Montag den 3. Juli 1843.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Keine.
Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, betreffend die Auszeichnung mehrerer Landjäger. — Verleihung der goldenen Verdienstmedaille an den Schullehrer Billinger. — Bekanntmachung des Ergebnisses einer niederen Dienstprüfung für das Departement des Innern. — Bekanntmachung, die Vertheilung von Prämien für katholische Schulmeister und Lehrgehülfen betreffend. — Bekanntmachung, betreffend die diesjährigen Prüfungen: 1) für die Aufnahme in die niederen katholischen Convikte; 2) für die Aufnahme in das evangelische Seminar zu Maulbronn, als Zögling oder als Hospes; 3) für die Zulassung zu akademischen Studien; 4) für die Aufnahme in das höhere evangelische Seminar zu Tübingen; 5) für die Aufnahme in das höhere katholische Convikt (Wilhelmsstift) zu Tübingen. — Die Ergebnisse der Rechnung der israelitischen Centralkirchenkasse für das Etatsjahr 1841—42. — Verfügung, betreffend das Heirathen der Unteroffiziere und Soldaten.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Departements des Innern.

1. Des Ministerium des Innern.

a) Bekanntmachung, betreffend die Auszeichnung mehrerer Landjäger.

Unter Beziehung auf die §§. 49 und 50 der K. Verordnung vom 5. Juni 1823 über die Organisation des Landjäger-Corps werden die mehreren Unteroffizieren und Landjägern wegen ausgezeichneter Dienstleistungen verwilligten Belohnungen hiemit öffentlich bekannt gemacht:

1) Vermöge höchster Entschließung vom 22. d. M. haben Seine Königliche Majestät den Landjägern Horn in Neckarsulm und Ade in Ravensburg die silberne Verdienst-Medaille gnädigst verliehen.

Digitized by Google

2) Geldprämien haben erhalten:

die Stations-Commandanten:

Steck in Reutlingen,
Betzmann in Saulgau,
Schreiweis in Backnang,
Schweizer in Riedlingen,
Waibel in Leonberg,
Strobel in Ravensburg,
Grohn in Gerabronn,
Mühleisen in Oehringen,
Mößner in Freudenstadt,
Hettinger in Schorndorf,
Wurst in Besigheim,
Staiger in Heidenheim;

die Landjäger:

Betz in Neckarsulm,
Rühle in Stuttgart,
Eberle in Balingen,
Meffle in Gerabronn,
Vollmer in Gerabronn,
Binz in Ellwangen,
Krieg in Gerabronn,
Langeneck in Saulgau,
Ege in Saulgau,
Müller in Leutkirch,
Fix in Saulgau,
Reich in Waldsee,
Schiek in Wangen,
Oesterle in Geißlingen,
Hilzinger in Reutlingen,
Stegmaier in Oehringen,
Ilg in Hall,

Digitized by Google

Dänz in Ellwangen,
Fuchs in Saulgau.

3) Oeffentlich belobt werden:

die Stations-Commandanten:

Gündele in Rottenburg,
Holzhäuer in Mergentheim,
Sippel in Balingen,
Zimmermann in Neuenbürg,
Roth in Böblingen,
Zinger in Wiblingen,
Stumpp in Ehingen,
Bühner in Marbach,
Spiegel in Waldsee,
Dobler in Sulz,
Spängel in Rottweil,
Sautter in Calw,
Looser in Biberach,
Schmidberger in Wangen;

die Landjäger:

Stiebe in Besigheim,
Clauß in Neckarsulm,
Stumpp in Backnang,
Lutz in Herrenberg,
Weeser in Horb,
Diez in Oberndorf,
Eberhard in Spaichingen,
v. Au in Balingen,
Frech in Saulgau,
Schelling in Ravensburg,
Bauderer in Cannstadt,
Hahn in Stuttgart,
Herre in Backnang,
Krenkel in Tuttlingen,

Digitized by Google

Schlipf in Spaichingen,
Staible in Münsingen,
Böhringer in Riedlingen,
Krenkel in Wiblingen,
Härter in Waldsee,
Damm in Kirchheim.

Stuttgart den 23. Juni 1843.

Schlayer.

b) Verleihung der goldenen Verdienst-Medaille an den Schullehrer Villinger.

Vermöge höchster Entschließung vom 22. d. M. haben Seine Königliche Majestät dem katholischen Schullehrer Villinger zu Rottweil, in gnädigster Anerkennung seiner vieljährigen treuen Dienste, die goldene Verdienst-Medaille gnädigst verliehen.

Stuttgart den 23. Juni 1843.

Schlayer.

2. Der Regierung des Neckarkreises.

Bekanntmachung des Ergebnisses einer niederen Dienstprüfung für das Departement des Innern.

Bei der am 31. Mai d. J. und an den folgenden Tagen von der K. Regierung des Neckarkreises vorgenommenen niederen Dienstprüfung für das Departement des Innern sind nachbenannte 12 Candidaten zur Uebernahme und Bekleidung der im §. 7 der K. Verordnung vom 10. Februar 1837 bezeichneten Stellen für befähigt erklärt worden:

Camerer, Carl Ferdinand, von Reutlingen.
Eberhard, Gottlieb, von Brackenheim.
Frieß, Georg Friedrich, von Heimsheim.
Hartlaub, August, von Markgröningen.
Klein, Christian, von Böblingen.
Koch, Ernst, von Stetten.
Müller, Carl August, von Baiersbronn.
Rieger, Amandus Friedrich, von Oberkochen.
Schwarz, Rudolph, von Stocksberg.

Digitized by Google

Stellrecht, Johann Christian, von Eschenau.
Warneck, Carl Christian, von Ludwigsburg.
Wittmer, Johann Friedrich Wilhelm, von Güglingen.

Ludwigsburg den 8. Juni 1843.

Soden.

3. Des K. katholischen Kirchenraths.

Bekanntmachung, die Vertheilung von Prämien für katholische Schulmeister und Lehrgehülfen betreffend.

Nachstehende Schulmeister und Lehrgehülfen aus den Schul-Inspektoratsbezirken Binsdorf, Horb, Oberndorf, Neckarsulm, Rottenburg, Rottweil, Spaichingen, Stuttgart und Wurmlingen haben sich durch ihren Diensteifer und den hiedurch bezweckten guten Zustand ihrer Schulen der für das Etatsjahr $18\frac{4}{3}$ ausgesetzten Prämien würdig gemacht:

I. Schulmeister.

Haga, Peter Paul, in Balgheim.
Hagen, Conrad, in Königsheim.
Huber, Anton, in Bühlingen.
Kienzle, Norbert, in Renquishausen.
Köberle, Andreas, in Rottenburg.
Lobmüller, Michael, in Wurmlingen.
Lohmüller, Basil, in Bierlingen.
Mager, Andreas, in Steinberg.
Moosmann, Anton, in Aichhalden.
Pfeifer, Martin, in Hochstberg.
Stadtmüller, Adam, in Sontheim.
Tod, Johann Baptist, in Niedernau.
Waller, Wendelin, in Schramberg.
Wekemann, Cajetan, in Dormettingen.
Welte, Meinrad, in Erlaheim.
Wohnhaas, Pancraz, in Rottenburg.

II. Lehrgehülfen.

Buri, Franz Sales, in Aichhalden.
Fritton, Thomas, in Neuhausen.

Digitized by Google

Hirsch, Michael, in Baisingen.
Kaiser, Joseph, in Hirrlingen.
Sautter, Casimir, in Lauffen.
Schneider, Anton, in Neufra.
Weiß, Isidor, in Deilingen.

Stuttgart den 9. Juni 1843.

Linden.

4. Des K. Studienraths.

Bekanntmachung, betreffend die dießjährigen Prüfungen:

1) für die Aufnahme in die niederen katholischen Convikte;
2) für die Aufnahme in das evangelische Seminar zu Maulbronn, als Zögling oder als Hospes;
3) für die Zulassung zu akademischen Studien;
4) für die Aufnahme in das höhere evangelische Seminar zu Tübingen;
5) für die Aufnahme in das höhere katholische Convikt (Wilhelmsstift) zu Tübingen.

I. Die Prüfung für die Aufnahme in die niederen katholischen Convikte wird am Dienstag und Mittwoch den 22. und 23. August, erforderlichen Falls auch noch am nächstfolgenden Donnerstag, vorgenommen werden.

II. Die Prüfung für die Aufnahme in das niedere evangelische Seminar zu Maulbronn, bei welcher auch, ohne Unterschied des künftigen Berufes alle Diejenigen zu erscheinen haben, welche als Hospites dahin aufgenommen zu werden wünschen, wird am Mittwoch und Donnerstag den 30. und 31. August und am Freitag den 1. September Statt finden (die jüngere Jahresklasse hat nur an den beiden ersten Tagen zu erscheinen).

III. Die Prüfung der Universitäts-Candidaten ist auf Montag und Dienstag den 11. und 12. September festgesetzt, und wird nach Umständen auch noch am 13. September fortgesetzt werden. Zu derselben sind Livius, Xenophons Memorabilien und Jakobs Attika mitzubringen.

IV. Die Conkurs-Prüfung für die Aufnahme in das höhere evangelische Seminar ist auf Freitag und Samstag den 29. und 30. September und auf

Digitized by Google

Montag den 2. Oktober angeordnet, und es sind zu derselben Cicero de Officiis und de Natura Deorum, die platonischen Dialogen Phädon, Criton, Eutyphron und Phädrus, desgleichen eine hebräische Bibel mitzubringen.

Die sämtlich vorgedachten Prüfungen werden in Stuttgart vorgenommen.

V. Für die Aufnahme in das höhere katholische Convikt (Wilhelmsstift) und für die Zulassung zum Studium der katholischen Theologie außerhalb desselben wird die Conkurs-Prüfung am Freitag und Samstag den 29. und 30. September und Montag den 2. Oktober an dem Gymnasium in Ehingen Statt finden. Zu derselben sind Cicero de Officiis und de Natura Deorum, die platonischen Dialogen Phädon und Criton, ferner eine hebräische Bibel mitzubringen. Die Candidaten, welche zum Studium der katholischen Theologie außerhalb des Wilhelmsstifts ermächtigt werden wollen, haben ihre Gesuche um Zulassung zu der Prüfung mit den vorgeschriebenen Zeugnissen, insbesondere in Betreff der physischen Tauglichkeit, bis zum 28. August bei dem K. Studienrath einzureichen.

Die Personal-Tabellen für die Prüfung Nr. II. (bei welcher das Hebräische nicht vorkommt), sind mit Nachweisungen über das Bürgerrecht und mit Blattern-Impfungszeugnissen zu versehen, und müssen spätestens am 22. Juli, die Gesuche um Zulassung zur Prüfung Nr. III., welche genau nach den Bestimmungen der Verordnung vom Jahr 1820 (Reg.Blatt Nr. 19) einzurichten, und namentlich mit den erforderlichen Studien- und Sittenzeugnissen zu begleiten sind, müssen unfehlbar am achten August; die Anmeldungs-Eingaben für die Prüfung Nr. IV. müssen spätestens am 19. August bei dem K. Studienrathe eingelaufen seyn.

Was die letztgenannten Eingaben (um Aufnahme in das höhere evangelische Seminar) betrifft, so sind in denselben in Beziehung auf die physische Tauglichkeit der Bewerber nicht nur die schon bisher gestellten besondern Fragen, sondern auch die allgemeinere Frage: ob nicht in Beziehung auf die physischen Verhältnisse der betreffenden Schüler Grund zu der Besorgniß vorhanden sey, daß er für den Beruf eines Geistlichen dereinst nicht werde tüchtig seyn, speciell zu beantworten und beziehungsweise hierüber ein Zeugniß des Oberamtsarztes beizubringen.

Stuttgart den 21. Juni 1843.

Knapp.

Digitized by Google

5. Israelitische Ober-Kirchenbehörde.

Die Ergebnisse der Rechnung der israelitischen Central-Kirchenkasse für das Etatsjahr 1841—42.

Nachdem die K. Ober-Rechnungskammer die Jahres-Rechnung der israelitischen Central-Kirchenkasse pro 1841—42 geprüft und abgehört hat, werden die Ergebnisse derselben nachstehend, unter Hinweisung auf das Reg.Blatt vom Jahre 1839 (S. 611), wo die Entstehungsweise, der Zweck und die Verwaltungsform der genannten Casse beschrieben sind, und mit Bezugnahme auf die Darstellung der Rechnungs-Ergebnisse vom Jahre 1840—41 in dem Reg.Blatte des Jahres 1842 (S. 331), zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 8. Juni 1843.

Steinhardt.

Rechnungs-Ergebnisse
der israelitischen Central-Kirchenkasse pro 1841—42.

Einnahmen.

A. Reste:		
1) Cassenbestand vom 30. Juni 1841 . .	421 fl. 27½ kr.	
2) Aktivausstände	977 fl. 38½ kr.	
3) Ersatzposten	95 fl. 40 kr.	
		1,494 fl. 46 kr.
B. Vom Grundstock:		
1) Abgelöste und verwiesene Capitalien . .	5,557 fl. —	
2) Aufgenommene Capitalien	0	
		5,557 fl. —
C. Laufendes:		
1) Capitalzinsen (mit Weglassung von 520 fl. 52 kr., die im Ausstande bleiben) . . .	1,768 fl. 57¾ kr.	
2) Personalsteuer, nach Abzug des den israelitischen Kirchengemeinden für ihre örtlichen Fonds zugewiesenen Antheils mit 3,150 fl. 40 kr.	5,000 fl. 13¼ kr.	
3) Außerordentliche Umlage	0	

Digitized by Google

4) Beiträge der israelitischen Kirchengemeinden zu den Rabbinats-Besoldungen . .	3,140 fl. 11 kr.	
5) Stiftungen	0	
6) Strafen	3 fl. —	
7) Außerordentliche Einnahmen	191 fl. —	
		10,103 fl. 22 kr.
D. Zuschuß der K. Staatshauptkasse		3,000 fl. —
E. Fremde Gelder		28 fl. —
Summe der Einnahmen —		20,183 fl. 8 kr.

Ausgaben.

A. Reste:		
1) Zahlungsrückstände (durchlaufend) . . .	0	
2) Ersatzposten	80 fl. 37 kr.	
3) Abgang und Nachlaß (durchlaufend) . .	0	
		80 fl. 37 kr.
B. Vom Grundstock:		
1) Hingeliehene Capitalien	6,000 fl. —	
2) Heimgezahlte Passiv-Capitalien	0	
		6,000 fl. —
C. Laufendes:		
I. Aufsichts- und Verwaltungskosten:		
1) Besoldungen	1,873 fl. —	
2) Einzugsgebühr von der Personalsteuer, durchlaufend, hier nur innerhalb Falzes 207 fl. 36 kr.		
3) Schreibmaterialien-Entschädigung . . .	33 fl. —	
4) Inventarstücke und Schreibmaterialien .	60 fl. 41 kr.	
5) Buchdrucker- und Buchbinderkosten (einschließlich der erkauften Exemplare von Religions- und Gesangbüchern u. s. w. für arme Kinder, kirchliche Zeitschriften u. s. w.)	159 fl. 49 kr.	

Digitized by Google

6) Postporto und Botenlöhne für die israelitische Central-Kirchenkasse	24 fl.	18 kr.		
			2,150 fl.	48 kr.
II. Allgemeine Ausgaben:				
1) Rabbinats-Besoldungen	6,395 fl.	—		
2) Unterstützungen an vormalige Rabbinen und Vorsänger	1,522 fl.	30 kr.		
3) Reisekosten-Entschädigungen an die Bezirks-Rabbinen	1,503 fl.	33 kr.		
4) Kirchenkosten-Beiträge	0			
5) Unterstützungen an arme israelitische Rabbinats- und Schulamts-Zöglinge . . .	265 fl.	18 kr.		
6) Unterstützungen an arme israelitische Gewerbslehrlinge	1,820 fl.	59 kr.		
7) Beiträge zur Armen-Versorgung . . .	61 fl.	48 kr.		
8) Außerordentliche Ausgaben	62 fl.	—		
9) Uebrige allgemeine Ausgaben:				
a) Kapitalsteuer . . . 48 fl. 35 kr.				
b) Fremde Gelder . . 24 fl. —	72 fl.	35 kr.		
			11,703 fl.	43 kr.
III. Passiv-Capitalzinsen			0	
Summe der Ausgaben — :			19,935 fl.	8 kr.
Zieht man von der Einnahme mit			20,183 fl.	8 kr.
die Ausgaben ab, mit			19,935 fl.	8 kr.
so bleiben			248 fl.	—

welche sich als Cassenbestand auf den 30. Juni 1842 vorfanden.

Darstellung des Fonds.

Am 30. Juni 1842 betrug das Vermögen des israelitischen Central-Kirchenfonds:

an Capitalien	49,025 fl.	—

Digitized by Google

an Ausständen	1,379 fl. 42 kr.
— Cassenvorrath	248 fl. —
—:·	50,652 fl. 42 kr.
Hievon ab, ein noch zu zahlender Beitrag der Staatswaisen-Anstalt für einen Gewerbsgehülfen	4 fl. —
—:·	50,648 fl. 42 kr.
Am 30. Juni 1841 hatte er betragen (Reg.Blatt von 1842, S. 334)	50,159 fl. 9 kr.
und hat mithin im Verwaltungsjahr 1841—42 zugenommen um . .	489 fl. 33 kr.

Die Uebereinstimmung dieses Auszugs mit der revidirten Jahresrechnung der israelitischen Central-Kirchenkasse beurkundet:

Collegial-Assessor Dr. Weil.

B) Des Kriegs-Departements.

Des Kriegs-Ministerium.

Verfügung, betreffend das Heirathen der Unteroffiziere und Soldaten.

In Betreff der Heirathen der Unteroffiziere und Soldaten wird mit Rücksicht auf das neue Gesetz über die Verpflichtung zum Kriegsdienste nachstehende Bestimmung ertheilt:

1) Präsenter Stand.

Vom präsenten Stande erhalten nur solche Unteroffiziere Erlaubniß zur Verehelichung, welche mindestens in der zweiten Capitulationszeit stehen und mit Ausschluß ihrer Mobiliar-Ausstattung den schuldenfreien Besitz eines rentirenden Vermögens von 600 fl. nachzuweisen im Stande sind, unbeschadet jedoch der hieher bezüglichen Bestimmungen des Bürgerrechts-Gesetzes vom 4. Dezember 1833.

2) Kriegsstand.

a) Die Unteroffiziere werden behandelt wie diejenigen vom präsenten Stande.

b) Schützen und Soldaten erhalten in besonders dringenden Fällen die Heiraths-Erlaubniß, wenn sie bei erreichter Volljährigkeit im letzten Jahre ihrer Dienstzeit stehen, und bei sonst vorhandenen, auch im Falle der Abwesenheit des Familienvaters, zur Unterhaltung seiner Familie ausreichenden Existenzmitteln nachgewiesenermaaßen zu Abwendung eines bedeutenden Nachtheils, oder zu Erreichung eines bedeutenden Vortheils

Digitized by Google

eine eheliche Verbindung als das einzige Mittel, ohne welches der Zweck nicht erreicht werden kann, erscheint.

Die bis jetzt bei Heirathsgesuchen von Unteroffizieren und Soldaten nöthig gewesenen Documente (Kriegs-Ministerial-Verfügung vom 24. Mai 1836, Reg.Blatt 3. Juni 1836) sind von 1—7 auch fernerhin erforderlich und müssen insbesondere, bei Unteroffizieren die Nachweisung des rentirenden Vermögens, bei Soldaten und Schützen diejenige der Dringlichkeit der Heirath enthalten.

Obige Verfügung, welche vom 1. August d. J. in Wirkung tritt, wollen die K. Oberämter den Beurlaubten ihres Bezirkes bekannt machen lassen.

Stuttgart den 22. Juni 1843.

Graf v. Sontheim.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

№ 33.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Freitag den 14. Juli 1843.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Strafprozeß-Ordnung. — Gesetz, betreffend die Einführung der Strafprozeß-Ordnung im Königreiche.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Strafprozeß-Ordnung.

Wilhelm,
von Gottes Gnaden König von Württemberg.

In der Absicht, für das Verfahren in gerichtlichen Strafsachen durch eine

Strafprozeß-Ordnung

umfassende Bestimmungen zu ertheilen, verfügen und verordnen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen-Rathes und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Allgemeine Bestimmungen.

I. Von gerichtlichen Strafsachen und dem Verfahren dabei überhaupt.

Art. 1.

Niemand kann wegen Verbrechen oder Vergehen mit Strafe belegt werden, ohne vorgängige Untersuchung und ein Erkenntniß der zuständigen Behörde.

Digitized by Google

Art. 2.

Wo das Gesetz nicht ausdrücklich eine Ausnahme bestimmt, ist die Untersuchung von Amtswegen anzustellen, ohne daß es einer Klage des Beleidigten oder Beschädigten bedarf.

Art. 3.

Der Richter hat von Amtswegen mit gleicher Sorgfalt die Umstände, welche zur Vertheidigung des Angeschuldigten gereichen, wie die Beweismittel für die Schuld, zu erforschen und zu würdigen.

Art. 4.

Strafsachen sind als dringende Geschäfte zu behandeln, und daher weder auf ordentliche Gerichtstage, noch auf bestimmte Gerichtsstunden beschränkt; auch gelten für sie, wenn Gefahr auf dem Verzuge haftet, keine Ferien, von welcher Art diese seyn mögen.

Art. 5.

Strafsachen, welche Verhaftete oder öffentliche Diener betreffen, sollen vorzugsweise beschleunigt werden.

II. Von dem Verhältniß der Strafsachen zu Civilsachen.

Art. 6.

Wenn bei einer Civilverhandlung die Anzeige eines von Amtswegen zu strafenden Verbrechens oder Vergehens erfolgt oder der Verdacht einer solchen Gesetzesübertretung sich ergibt; so hat der Civilrichter hievon dem zuständigen Criminalrichter Mittheilung zu machen.

Art. 7.

Hinsichtlich der Fragen, welche bei der strafrichterlichen Beurtheilung in Erwägung kommen, ist der Strafrichter an das Erkenntniß des Civilrichters in keiner Weise gebunden.

Nur bei Ehesachen hat er die Entscheidung des zuständigen Gerichtes abzuwarten und solcher nachzugeben.

Auch ist er verpflichtet, das Daseyn eines privatrechtlichen Verhältnisses, welches vor erfolgtem Verbrechen durch civil- oder ehegerichtliches Erkenntniß rechtskräftig festgestellt worden ist, als Thatsache anzunehmen.

Uebrigens ist der Civilrichter jedenfalls verbunden, dem Strafrichter die Akten mitzutheilen, und die gleiche Verpflichtung hat der letztere, wenn sein Erkenntniß von Einfluß auf die Entscheidung einer Civilsache seyn kann.

Digitized by Google

Art. 8.

Bei einer Straffache erſtreckt ſich die Entſcheidung zugleich:

1) auf die Prozeßkoſten;

2) auf die aus der Uebertretung entſpringenden privatrechtlichen Anſprüche des Beſchädigten oder ſeiner Hinterbliebenen, vorausgeſetzt hier, daß

   a) die Betheiligten auf Befragen in die gleichzeitig mit der Entſcheidung der Straffache erfolgende Erledigung ihrer Anſprüche eingewilligt haben,

   b) in der Hauptſache ein verurtheilendes Erkenntniß ergeht, und

   c) gleichzeitig mit dieſer Entſcheidung, welche durch die Erörterung der Privat-Anſprüche niemals aufgehalten werden darf, über Daſeyn und Größe dieſer Anſprüche oder doch über erſteres erkannt werden kann.

In jedem Falle hat aber der Unterſuchungsrichter dafür zu ſorgen, daß, ſoweit es den Umſtänden nach möglich iſt, die Gegenſtände der Wiedererſtattung und die Mittel zum Schadenerſatze vorläufig geſichert werden.

III. Von der Strafgerichtsbarkeit.

Art. 9.

Die Unterſuchung gerichtlich zu beſtrafender Geſetzesübertretungen ſteht den Bezirksgerichten zu, mit Vorbehalt der befreiten Gerichtsſtände (vergl. Art. 36—38.).

Werden dergleichen Handlungen in einer Strafanſtalt von den in ſolcher Verwahrten verübt; ſo führt das Gericht der Anſtalt die Unterſuchung ſowohl gegen die Gefangenen, als gegen andere Theilnehmer an dem Verbrechen.

Der Vorſteher der Strafanſtalt hat als Unterſuchungsrichter alle den Bezirksrichtern zuſtehenden Befugniſſe, wogegen die in den Art. 80. 142—143. 152. 157—159. 188. Abſ. 1. bezeichneten Verfügungen von dem für das Endurtheil zuſtändigen Gerichte zu beſchließen ſind.

Art. 10.

Die Entſcheidung über die zur bezirksgerichtlichen Unterſuchung gehörigen Verbrechen und Vergehen kommt, ſoweit dieſelben nur mit Gefängniß bis zu zwei Jahren, ſey es neben dem Verluſte oder der zeitlichen Entziehung der bürgerlichen Ehren- und der Dienſtrechte oder ohne dieſe Ehrenſtrafen, bedroht ſind und ſofern nicht der Angeſchuldigte durch die auf ſolchen ſtehende Strafe (vergl. auch Art. 401. Abſ. 1. des Strafgeſetzbuches) eines der im Art. 399. unter Ziffer 1—3. erwähnten Aemter verluſtig wird, den Bezirksgerichten in folgenden Fällen zu:

Digitized by Google

1) bei der Bestechung (Art. 159. des Strafgesetzbuchs), wofern sie an den im Art. 399. Ziffer 4—6. bezeichneten öffentlichen Dienern begangen wird; der Beleidigung der Amtsehre der im Art. 399. Ziffer 4—5. genannten Diener (Art. 162. Ziffer 1—2. Art. 164.); der Verletzung amtlicher Bekanntmachungen und Siegel (Art. 168); der Widersetzung und Unbotmäßigkeit gegen die im Art. 399. Ziffer 4—5. bezeichneten Diener und die zu ihrem Beistande zugezogenen Personen (Art. 171—173.); der Rückkehr eines Verwiesenen im zweiten Falle des Art. 183; der Ueberschreitung der Begränzung (Art. 184.); der Störung des Hausfriedens (Art. 193); der Landstreicherei im Falle des Art. 196.; der Bettelei (Art. 198.); der Selbsthülfe (Art. 200.); dem Münzvergehen des Art. 210.; der Fälschung öffentlicher Urkunden in den Fällen des Art. 220.; der Gränzverfälschung und Gränzverrückung (Art. 226.); der Verletzung eines eidlichen Angelöbnisses (Art. 233.); dem Bruch eines eidlichen Versprechens (Art. 234.); der Drohung (Art. 282.); der Ehrenkränkung, wofern solche weder gegen Mitglieder des königlichen Hauses, gegen Regenten auswärtiger Staaten, deren Gesandte oder Behörden gerichtet, noch durch Druckschriften verübt ist (Art. 284—285.), und wenn nicht die im Art. 36. des Polizeistrafgesetzes genannten Polizeistellen zuständig sind; der Verläumdung unter dem gleichen Vorbehalt der Zuständigkeit der Kreisgerichte, wie bei der Ehrenkränkung (Art. 287. Abs. 1. und Art. 289—290.); dem Ehebruch (Art. 305.); der gewerbsmäßigen Kuppelei (Art. 308); dem Diebstahle, wofern die polizeiliche Strafbefugniß ausgeschlossen und derselbe durch keine der in den Art. 325—325. erwähnten Eigenschaften ausgezeichnet ist (Art. 322. Ziffer 1. und 2. Art. 328.); der Entwendung unter Ehegatten und Verwandten (Art. 339.), so wie an Eß- und Trinkwaaren (Art. 340. Abs. 1.); der Unterschlagung und dem Betrug, wofern die polizeiliche Strafbefugniß ausgeschlossen ist, und das Verbrechen nicht unter die Bestimmungen des Art. 322. Ziffer 3—5. und Art. 355. fällt (Art. 346—350. 352.); der Fälschung in den Fällen der Art. 357. und Art. 359., soweit der Betrug der bezirksgerichtlichen Strafbefugniß anheim fällt; ferner in den Fällen des Art. 358., mit Ausnahme der Fälle des Abs. 2.; dem Betrug bei dem Schuldenwesen mit der für den Betrug überhaupt geltenden Einschränkung (Art. 362.); dem fahrläßigen Schuldenmachen (Art. 363.); der Erschleichung des Bürgerrechts (Art. 376.); der Feuerverwahrlosung im Falle des Abs. 1. des Art. 384.; der Beschädigung oder Zerstörung fremden Eigenthums, wofern die polizeiliche Strafbefugniß ausgeschlossen ist (Art. 385. Ziffer 2. und 3. Art. 390—391.); der fahrläßigen Verbreitung einer Viehseuche (Art. 389. letzter Abs.); der Wilderei und Verletzung des Jagdrechts, wofern nicht Widersetzlichkeit damit zusammentrifft oder noch polizeiliche Ahndung

Digitized by Google

eintritt (Art. 395. 397.); der Führung von Nebenrechnungen (Art. 446.), wofern mit solchen nicht Ausgaben für unerlaubte Zwecke verdeckt worden sind; den in den Art. 415. 417. 433. 444. 3. Abs. (erster Fall) genannten Dienstvergehen, wofern solche von den im Art. 399. Ziffer 5 erwähnten Dienern verübt worden sind; den im Art. 94. des Polizeistrafgesetzes unter Ziffer 1. und 2. genannten Vergehen, wofern dieselben nicht gegen ein höheres Gericht begangen worden oder nicht von dem Gerichts-Vorstande zu ahnden sind; endlich bei den dort unter Ziffer 3. erwähnten Vergehen, wofern solche von, den Bezirksgerichten in dienstlicher Beziehung untergeordneten, Dienern oder von gerichtlich bestellten Verwaltern begangen und an Letzteren nicht durch die Gerichts-Vorstände oder Orts-Obrigkeiten geahndet werden.

Die Bezirksgerichte sind ferner befugt, unter den im Eingang erwähnten Einschränkungen

2) vorsätzliche Körperverletzungen, wofern die Dauer der Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit dreißig Tage nicht übersteigt (Art. 260. Ziffer 1. Art. 261. 263. Ziffer 3—4. Art. 266. 272. Abs. 1.) und keiner der im Art. 262. bezeichneten Erschwerungsgründe eintritt, deßgleichen fahrläßige Körperverletzung in den Fällen des Art. 267. Abs. 1. und 268., mit der nach dem Strafgesetzbuche verwirkten Strafe zu ahnden.

Zugleich kommt den Bezirksgerichten

3) in vorstehenden Fällen (Ziffer 1. und 2.) die Bestrafung des Versuches, der Theilnahme (Art. 81—91.), insbesondere auch der Hehlerei (Art. 343. Abs. 1. und 2. Art. 350. 360.), so wie der mit besonderen Strafen bedrohten Vorbereitungs-Handlungen zu, und es ist ihnen

4) gestattet, auf Stellung unter polizeiliche Aufsicht und auf Ausweisung (Art. 42—45.) zu erkennen.

Bei dem Zusammenflusse und dem Rückfalle ist ihre Zuständigkeit ausgeschlossen, wenn nach Beschaffenheit des Falls mehr als zweijähriges Gefängniß einzutreten hat.

Art. 11.

In allen im Art. 10. nicht bezeichneten gerichtlichen Strafsachen steht die Entscheidung in erster Instanz den Kreisgerichten zu, soweit nicht nach den bestehenden Gesetzen auch hier Ausnahmen eintreten.

Art. 12.

Die Kreisgerichte haben, des Zusammenhanges wegen, auch über Vergehen, für welche die Bezirksgerichte zuständig sind, zu erkennen:

Digitized by Google

1) wenn ein solches Vergehen mit einem anderen, worüber das Kreisgericht zu entscheiden hat, in derselben Person zusammentrifft (vergl. auch Art. 357.);

2) wenn bei einem von dem Kreisgerichte abzuurtheilenden Verbrechen oder Vergehen, an welchem Mehrere Theil genommen haben, die Verschuldung des einen Theilnehmers nur ein Vergehen in sich schließt, dessen Strafe die bezirksgerichtliche Zuständigkeit nicht überschreiten würde.

Art. 13.

Die zweite und letzte Instanz bildet

1) für bezirksgerichtliche Erkenntnisse der Gerichtshof des Kreises,

2) für die Entscheidungen der Kreisgerichte das Ober-Tribunal.

IV. Von der Zuständigkeit der Gerichte gegenüber den Verwaltungsstellen.

Art. 14.

Treffen mit den durch die Gerichte abzuurtheilenden Verbrechen polizeiliche Uebertretungen zusammen; so ist die Zuständigkeit der Gerichte auch hinsichtlich der letzteren begründet, wofern nicht die Polizeistelle die ungesäumte Bestrafung solcher Uebertretungen im Hinblick auf die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zu Aufrechthaltung des obrigkeitlichen Ansehens nothwendig findet.

Deßgleichen haben die Gerichte, und zwar, so lange nur Gefängniß bis zu zwei Jahren begründet ist, die Bezirksgerichte, zu erkennen, wenn wegen Zusammenflusses polizeilicher Uebertretungen oder wegen Rückfalls in solche, oder wenn bei Verfehlungen gegen die Finanz- und Forstgesetze die Strafgewalt der Verwaltungsstellen nicht mehr ausreicht. (Vergl. Polizeistrafgesetz Art. 94 Ziffer 5—6; Gesetz, die Verfehlungen gegen die Finanz- und Forstgesetze betreffend, vom 2. Oktober 1839.)

Im Falle eines Zusammenflusses von Verfehlungen gegen die Finanz- und Forstgesetze mit gerichtlich abzuurtheilenden Verbrechen sind erstere, wofern sie nicht an sich schon der Strafbefugniß der Gerichte anheimfallen, den Verwaltungsstellen nach Maaßgabe jener Gesetze zur Bestrafung zu überlassen.

Art. 15.

Wenn über die Zuständigkeit in einer Straffache eine Meinungs-Verschiedenheit zwischen dem Bezirks-Gerichte und dem Bezirks-Polizeiamte entsteht, sey es, daß dieses seine Zuständigkeit in einer ihm von jenem zugewiesenen Straffache nicht anerkennen oder daß das Be-

Digitized by Google

zirks-Gericht im Widerſpruch mit dem Bezirks-Polizeiamte eine vor letzterem anhängige oder von ſolchem erledigte Strafſache an ſich ziehen will; ſo hat, wofern nicht der Art. 56. Abſ. 2. des Polizei-Strafgeſetzes zur Anwendung kommt, das Obergericht über die Zuſtändigkeit zu entſcheiden, bei welcher Entſcheidung es ſein Bewenden haben muß.

V. Von dem Verhältniſſe der Strafgerichte unter ſich.

Art. 16.

Jedes Gericht hat hinſichtlich derjenigen Strafſachen, in welchen ihm das Endurtheil oder doch eine Zwiſchen-Entſcheidung, wie die Verſetzung in den Anſchuldigungsſtand, geſetzlich zuſteht, ſelbſtſtändig zu verfahren und zu urtheilen, ohne daß ihm hierüber von einem höheren Gerichte Weiſungen ertheilt werden können, vorbehältlich der Vorſchrift des Art. 76, Abſ. 2. und der Beſtimmungen über die Rechtsmittel und das Beſchwerderecht.

Die Untergerichte können in wichtigen Zweifelsfällen, die ſich bei einer Unterſuchung ergeben, worüber das Erkenntniß dem Obergerichte zuſteht, ſich an das letztere wenden, ohne daß jedoch durch ſolche Anfragen die Unterſuchung in Anſehung derjenigen Punkte unterbrochen werden darf, welche mit der zu erwartenden obergerichtlichen Verfügung in keinem nothwendigen Zuſammenhange ſtehen. Auch ohne vorgängige Anfrage iſt in ſolchen Strafſachen das Obergericht befugt, Verfügungen zu erlaſſen.

Die Obergerichte verfahren gegen die ihnen untergeordneten Behörden, wenn dieſe ihren Obliegenheiten nicht nachkommen, mit Ordnungsſtrafen und anderen zu Beförderung der Sache dienlichen Maaßregeln.

Art. 17.

Alle Gerichte des Königreichs ſind einander jederzeit zur Unterſtützung verpflichtet.

Sie ſind verbunden, die an ſie gelangenden Erſuchungs-Schreiben ungeſäumt zu erledigen, und ſelbſt unaufgefordert ſolche ihnen kund gewordene Thatſachen, welche zu Beförderung der Strafrechtspflege dienen mögen, einander unverzüglich mitzutheilen.

VI. Von dem Verhältniſſe der Polizei-Behörden zu den Gerichten.

Art. 18.

Alle Polizeibehörden des Königreichs ſind verpflichtet, durch Aufſicht und Anſtalten den Verbrechen und Vergehen, ſo viel möglich, vorzubeugen, die Ausführung derſelben zu verhindern, und, wo es zur That gekommen, die Gerichte zu unterſtützen.

Digitized by Google

Art. 19.

Insbesondere ist jede Polizeibehörde verbunden:

1) von den ihr bekannt gewordenen Verbrechen und Vergehen oder den Anzeigen für solche den Untersuchungsrichter unverzüglich in Kenntniß zu setzen, dafür Sorge zu tragen, daß die Spuren der That bis zur Vornahme des richterlichen Augenscheins unverändert erhalten werden, auch in dringenden Fällen, wenn wegen Entfernung des Gerichts die Erlöschung oder Veränderung der Spuren der That zu besorgen wäre, selbst Alles, was zu deren unverweilter Erforschung gehört, wo möglich unter Beiziehung von zwei Urkundspersonen oder Zeugen, vorzunehmen und die Verhandlung dem Gerichte ungesäumt mitzutheilen;

2) schleunige Anstalten zu treffen, um die Flucht des Schuldigen zu verhindern oder den noch unbekannten Uebertreter zu entdecken; jeder Gerichtsbehörde, welche hiezu auffordert, in Verfolgung und Ergreifung des Verbrechers behülflich zu seyn, und auch unaufgefordert den Verdächtigen, welcher sich zur Flucht anschickt oder auf solcher ergriffen wird, sowie denjenigen, welcher sich selbst angibt, oder den auf frischer That betretenen Verbrecher in Haft zu nehmen, jedoch den Verhafteten unverzüglich an das zuständige Gericht auszuliefern.

Art. 20.

Die Polizeibehörden sind als solche nicht berechtigt, in gerichtlichen Strafsachen das Verhör des Verdächtigen weiter zu erstrecken, als erforderlich ist, um eine Anzeige an das zuständige Gericht oder die Vorkehrung einer polizeilichen Maaßregel gehörig zu begründen; auch dürfen sie, Nothfälle ausgenommen, förmliche Zeugen-Verhöre nicht abhalten.

Art. 21.

Die von einer Polizeibehörde in Gemäßheit des Art. 19. zu Erforschung der Spuren des Verbrechens vorgenommenen Verhandlungen, wie auch die von ihr in Nothfällen nach Art. 20. abgehaltenen Zeugen-Verhöre sind, wofern es noch geschehen kann, von dem Untersuchungsgerichte so bald als möglich zu wiederholen.

Digitized by Google

Erster Titel.

Von den Gerichtsständen, der Verhinderung und Ablehnung der Gerichts-Personen und dem Untersuchungs-Gerichte.

Erstes Kapitel.

Von den Gerichtsständen.

Art. 22.

Der ordentliche Gerichtsstand für Verbrechen und Vergehen ist bei dem Gerichte, in dessen Bezirk die strafbare Handlung begangen worden ist.

Wurde letztere an einem Orte angefangen, an einem anderen vollendet; so entscheidet der Ort der Vollendung.

Art. 23.

Hat sich Jemand mehrerer Verbrechen in verschiedenen Gerichtsbezirken schuldig gemacht; so ist unter den Gerichten dieser Bezirke dasjenige, welches durch die gegen den Verdächtigen erlassene Ladung, durch Steckbriefe oder die Verhaftung desselben den Uebrigen zuvorgekommen, als das zuständige anzusehen.

In gleicher Weise entscheidet das Zuvorkommen, wenn ein Verbrechen auf der Gränze zweier Gerichtsbezirke begangen worden ist.

Art. 24.

Wenn ein der Landstreicherei Verdächtiger (Art. 196. 197. des Strafgesetzbuches) im Verbande mit einer inländischen Gemeinde steht; so ist das Gericht seines Wohnortes, anderen Falls das Gericht, in dessen Bezirk er zuerst betreten worden, das zuständige.

Art. 25.

Ist von einem Württemberger im Auslande ein Verbrechen begangen worden, gegen welches von inländischen Gerichten verfahren werden muß (Art. 3. des Strafgesetzbuchs); so hat das inländische Gericht, in dessen Bezirk der Verbrecher entweder seinen festen Wohnsitz, oder, in Ermanglung desselben, einen zeitlichen Aufenthalt hat, die Untersuchung zu führen.

Wurde das Verbrechen von einem Ausländer im Auslande, aber an dem Regenten von Württemberg, dem württembergischen Staate, seinen Behörden oder einem Angehörigen desselben verübt (Art. 4. des Strafgesetzbuches); so steht die Untersuchung demjenigen Gerichte zu, in dessen Bezirk der Verbrecher zuerst betreten wird.

Digitized by Google

Art. 26.

Trifft mit den im Art. 24. und Art. 25. Abs. 1. und 2. erwähnten Verbrechen ein weiteres, im Inlande verübtes, Verbrechen zusammen; so ist das Gericht, in dessen Bezirk das letztere Verbrechen begangen worden, ausschließend zuständig, wofern nicht die Vorschrift des Art. 29. Anwendung findet.

Art. 27.

Die Zuständigkeit eines Gerichtes über die Urheber eines Verbrechens begründet auch die Zuständigkeit über die Theilnehmer.

Hat ein Urheber oder Theilnehmer den befreiten Gerichtsstand vor dem Kreisgerichte, während anderen Mitschuldigen keine Befreiung zukommt; so erstreckt sich die Zuständigkeit des Kreisgerichts über sämmtliche Mitschuldige.

In anderen Fällen der Befreiung bewirkt der Zusammenhang der Sache keine solche Erstreckung der Zuständigkeit.

Art. 28.

Sind die Urheber eines im Auslande begangenen Verbrechens in verschiedenen Gerichtsbezirken wohnhaft, oder sind sie sämtlich oder theilweise Ausländer; so entscheidet über die Zuständigkeit das Zuvorkommen. Ist es aber zweifelhaft, wer von mehreren Theilnehmern als Urheber anzusehen sey; so wird die Zuständigkeit von dem Obergerichte bestimmt.

Art. 29.

Bei einem Zusammenflusse von Verbrechen (Strafgesetzbuch Art. 115. Abs. 2. Art. 122—123. 333. 350. 360.) soll,

1) wenn zwei oder mehrere noch unvollzogene Urtheile vorliegen, von welchen das spätere ein vor Fällung des früheren verübtes Verbrechen betrifft, oder wenn ein vor einem rechtskräftigen Erkenntnisse begangenes Verbrechen erst später zum Vorschein kommt, dasjenige Bezirksgericht, welches gegen den Verdächtigen zuerst eingeschritten ist, zur Untersuchung, und, je nachdem die Verbrechen an sich oder vermöge der Gesammtstrafe der bezirks- oder der kreisgerichtlichen Entscheidung anheimfallen, dasselbe Bezirksgericht oder sein Obergericht zur Aufhebung der in erster oder zweiter Instanz vorausgegangenen Erkenntnisse und für das neue Urtheil zuständig seyn.

Sollte jedoch

2) nur in Beziehung auf solche Vergehen, die nach Art. 117. und 118. des Strafgesetzbuches keine Erhöhung der Strafe begründen, von dem durch Zuvorkommen zuständigen

Digitized by Google

Unterſuchungsgerichte eingeſchritten worden ſeyn, wegen der Hauptverſchuldung aber bereits ein Erkenntniß vorliegen; ſo hat der Richter, von welchem letzteres gefällt worden, auch über jene Vergehen durch beſonderes Erkenntniß zu entſcheiden.

Art. 30.

Zur Verwandlung einer gelinderen in eine härtere Freiheitsſtrafe nach Maaßgabe des Art. 50. des Strafgeſetzbuches iſt dasjenige Gericht zuſtändig, welchem nach den Beſtimmungen dieſer Prozeß-Ordnung die Beſtrafung der neuen Verſchuldung zukommt.

Wäre hienach ein Bezirksgericht zuſtändig; ſo bleibt es bei dieſer Zuſtändigkeit, auch wenn in Folge der Verwandlung die Geſammtzahl der Strafen zweijähriges Gefängniß überſteigt, und nur, wenn die zuletzt verwirkte Strafe in eine dem Erkenntniſſe der Kreisgerichte vorbehaltene Strafart zu verwandeln iſt, tritt die Zuſtändigkeit des Kreisgerichtes ein.

Art. 31.

Die Obergerichte ſind ermächtigt, in einer Strafſache die Unterſuchung einem anderen als dem ordentlichen Richter aufzutragen:

1) wofern der Zweck eines gründlichen und ungehinderten Verfahrens eine ſolche Verfügung erfordert; namentlich
   a) wenn ein und daſſelbe Verbrechen von einer großen Zahl von Theilnehmern in verſchiedenen Gerichtsbezirken verübt oder
   b) wegen des unter mehreren Verbrechen durch die Theilnehmer an einzelnen derſelben vermittelten Zuſammenhangs eine das Ganze umfaſſende Unterſuchung nothwendig iſt;
   c) wenn im Falle des Art. 23. Abſ. 1. die Wichtigkeit oder die Zahl der in dem Bezirke des durch Zuvorkommen ausgeſchloſſenen Gerichts verübten Verbrechen die Uebertragung der Unterſuchung an das Letztere erheiſcht oder
   d) wenn örtliche Verhältniſſe, wie in Kriegszeiten, eine Störung der Unterſuchung bei dem ordentlichen Gerichte mit Grund erwarten laſſen;
2) wenn bei dem ordentlichen Gerichte Gründe der Verhinderung eintreten, welche nicht anders beſeitigt werden können; namentlich
   a) wenn der Unterſuchungsrichter unfähig iſt, abgelehnt oder von Amtswegen ausgeſchloſſen wird (Art. 39—43.);
   b) wenn er ſich zu Behandlung des Falles untauglich gezeigt oder

Digitized by Google

c) beharrlicher Verzögerung schuldig gemacht hat;

d) wenn er mit anderen wichtigen und unaufschieblichen Geschäften überbürdet ist;

e) wenn die Gefängnisse überfüllt oder mangelhaft sind.

Die Untersuchung ist in den Fällen unter Ziff. 1. lit. a—b. einem der ursprünglich zuständigen Gerichte aufzutragen; in anderen Fällen kann mit solcher nur ein ständiges Mitglied des Kreisgerichts, ein Bezirksrichter oder, nach Erforderniß, ein Gerichts-Aktuar beauftragt werden.

Muß nach vorstehenden Bestimmungen die Entscheidung einer Strafsache einem anderen Gericht aufgetragen werden; so kann der Auftrag nur an ein mit dem ordentlichen auf gleicher Stufe stehendes Gericht ergehen.

Art. 32.

Ist die Zuständigkeit zwischen verschiedenen Untersuchungsgerichten bestritten; so entscheidet das ihnen unmittelbar vorgesetzte Obergericht.

Stehen die über die Zuständigkeit streitenden Gerichte unter verschiedenen Kreisgerichten oder ist die Zuständigkeit zwischen verschiedenen Kreisgerichten streitig; so entscheidet das Ober-Tribunal.

Art. 33.

Jedes Gericht, in dessen Bezirke sich die Spuren eines Verbrechens finden, ist verbunden, den Augenschein oder was sonst zur Berichtigung des Thatbestandes dienen kann, wie auch alle übrigen zur vorläufigen Untersuchung nothwendigen gerichtlichen Handlungen unverzüglich vorzunehmen, und die Akten dem in Ansehung des Verdächtigen zuständigen Gerichte auszuliefern.

Auch ist jedes Gericht, wenn gleich in dessen Bezirke das Verbrechen nicht begangen worden, den der That Verdächtigen unter den gesetzlichen Bedingungen zu ergreifen und nach vorgenommenem vorläufigem Verhöre dem zuständigen Gerichte auszuliefern verpflichtet.

Art. 34.

Untersuchungen, die von einem unzuständigen Richter geführt worden, sind nichtig und müssen von dem zuständigen neu aufgenommen werden.

Dieselbe Bestimmung tritt bei Erkenntnissen ein, die von einem unzuständigen Gerichte gefällt werden.

Sollte jedoch ein Gericht, das nur durch Zuvorkommen eines anderen (Art. 23—25., 28. 29.), durch das im Art. 26. erwähnte Zusammentreffen von Verbrechen oder die im Art.

Digitized by Google

31. bezeichnete obergerichtliche Verfügung unzuständig geworden ist, ohne Kenntniß dieser Verhältnisse Untersuchungs-Handlungen vorgenommen haben, oder tritt einer der im Art. 33. bezeichneten Fälle ein; so ist das Verfahren als gültig zu betrachten.

Art. 35.

Kein Richter darf in einem fremden Gerichtsbezirke selbst eine Gerichtshandlung vornehmen, wofern es nicht der Zweck der Untersuchung erfordert, welchenfalls aber bei dem Obergerichte, dem jener Gerichtssprengel untergeordnet ist, die Ermächtigung eingeholt werden soll.

Nur in dringenden Fällen genügt es an der Benachrichtigung des fremden Gerichts und der nachträglichen Anzeige an das Obergericht.

Von den befreiten Gerichtsständen.

Art. 36.

In Ansehung des Gerichtsstandes der Mitglieder des königlichen Hauses, der Häupter der standesherrlichen Familien, der übrigen Exemten erster Classe und der Militärpersonen kommen die Bestimmungen beziehungsweise des K. Hausgesetzes vom 8. Junius 1828. Art. 66. und 67. (Reg.Blatt S. 587.), der K. Verordnung vom 31. December 1829. (Reg.Blatt von 1830. S. 15.), der Justiznovelle vom 15. September 1822. §§. 1. und 3. (Reg.Blatt S. 675.) und der militärischen Strafgesetze zur Anwendung.

Art. 37.

Wenn eine Person den befreiten Gerichtsstand vor einem Kreisgerichte hat; so steht diesem auch die Untersuchung zu. Letztere wird einem Mitgliede des Kreisgerichts aufgetragen. Ausnahmsweise kann jedoch nach Lage der Verhältnisse der Bezirksrichter, welcher abgesehen von der Befreiung der zuständige Untersuchungsrichter wäre, oder ein anderer Bezirksrichter als Untersuchungsrichter bestellt werden.

Der Inquirent hat alle dem Bezirksrichter als Untersuchungsrichter eingeräumten Befugnisse, das erkennende Gericht tritt aber zugleich in die sonst dem Bezirksgerichts-Collegium während der Untersuchung gegenüber dem Bezirksrichter zustehenden Befugnisse ein.

Beschwerden, welche von dem Verdächtigen oder seinen Vertretern (vergl. Art. 124.) bei dem Kreisgerichte über Verfügungen des Untersuchungs-Richters geführt werden, hemmen die Vollziehung dieser Maaßregeln nur unter den im Art. 127. bezeichneten Voraussetzungen.

Uebrigens ist der Bezirks-Richter, welcher sonst der zuständige wäre, wenn Gefahr mit dem Verzuge verbunden ist, zu vorläufiger Eröffnung der Untersuchung und, wie jedes andere

Digitized by Google

Gericht nach Maaßgabe des Art. 33. Abs. 2., zur Verhaftung des Verdächtigen ermächtigt. Es muß jedoch im eintretenden Falle dem Kreisgerichte zum Behuf weiterer Anordnung unverweilte Anzeige erstattet werden.

Art. 38.

Der befreite Gerichtsstand erstreckt sich auch auf Vergehen, welche vor seinem Eintritt geschehen sind, wofern sie erst nach diesem zur Untersuchung kommen.

In gleicher Art erkennt über Verbrechen Desjenigen, der zur Zeit der Verübung derselben einen befreiten Gerichtsstand anzusprechen, zur Zeit der Untersuchung aber diese Befreiung verloren hatte, das Gericht, welches, von letzterer abgesehen, zuständig ist.

Zweites Kapitel.

Von der Verhinderung der Gerichts-Personen und von ihrer Ablehnung.

Art. 39.

Der Richter ist unfähig, in einer Sache zu handeln:

1) wenn er als Zeuge für oder gegen den Angeschuldigten auftreten soll oder aufgetreten ist;
2) wenn er in der Sache schon als Anwalt oder Staats-Anwalt oder in früherer Instanz als Richter thätig gewesen ist, oder wenn er die Untersuchung geführt hat und nunmehr bei einem höheren Gerichte zu entscheiden hätte;
3) wenn Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie und im zweiten Grade der Seitenlinie nach bürgerlicher Berechnung, Adoptiv-Eltern oder Kinder, oder die Ehegattin des Richters angeschuldigt sind, oder
4) wenn entweder er selbst oder ein Verwandter in gerader Linie oder seine Ehegattin der beleidigte oder beschädigte Theil ist.

Art. 40.

Abgelehnt oder von Amtswegen ausgeschlossen kann der Richter werden:

1) wegen Verhältnissen, die ihn als Zeugen verdächtig machen würden (Art. 305. Ziff. 4. Art. 306. 309.), ohne daß sie doch seine Unfähigkeit begründen;
2) wenn er sich bei der Untersuchung auf Befangenheit hinweisende Gesetzwidrigkeiten erlaubt oder derselben doch verdächtig gemacht hat.

Digitized by Google

Art. 41.

Die Bestimmungen der Art. 39—40. finden auch auf die Beisitzer des Untersuchungs-Gerichts (Art. 47.) Anwendung.

Art. 42.

Der Angeschuldigte kann, selbst ohne Anführung eines Grundes, zwei von den Beisitzern des Bezirks-Gerichts zu Anfang der Untersuchung für alle Verhandlungen bei diesem Gerichte ablehnen.

Art. 43.

Ob die Ablehnung von Beisitzern des Untersuchungs-Gerichts, so weit diese nicht ohne Anführung eines Grundes geschehen kann (Art. 42.), bescheinigt und derselben hienach Statt zu geben sey, entscheidet das Bezirks-Gericht.

Bei anderen Gerichtspersonen steht diese Entscheidung dem zunächst höheren Gerichte, wenn aber die Ablehnung Mitglieder des Ober-Tribunals betrifft, der vollen Versammlung des letzteren zu. Sollte sich hier die Ablehnung auf so viele Mitglieder erstrecken, daß kein Beschluß gefaßt werden kann; so wird das Justiz-Ministerium die zur Entscheidung erforderliche Zahl durch Einberufung von Mitgliedern eines Kreisgerichtes, vom ersten Rathe an abwärts, ergänzen.

Dem Angeschuldigten steht frei, die Ablehnung bei der höheren Behörde schriftlich geltend zu machen, oder solche bei dem Gerichte, wo die Sache verhandelt wird, zu Protokoll zu geben.

Im letzteren Fall ist dieses Gericht unverzüglich an die höhere Behörde zu berichten schuldig.

Art. 44.

In den Fällen des Art. 39 ist die Gerichtsperson, bei welcher ein solches Verhältniß zutrifft, von Amtswegen verbunden, dasselbe ihrem Vorgesetzten anzuzeigen.

Ebenso hat die Gerichtsperson, welcher ein sie treffender Verdachtsgrund (Art. 40.) bekannt ist, diesen anzuzeigen, daneben aber von solchem den Angeschuldigten zu benachrichtigen.

Sowohl in diesen Fällen, als wenn eine Gerichtsperson abgelehnt und der Ablehnungsgrund bescheinigt wird, muß sich dieselbe ihrer Amtsverrichtungen einstweilen entschlagen.

Befindet sich der Bezirksrichter in einem der bemerkten Fälle, oder wird bei einem der sonst im Art. 50. genannten Untersuchungsrichter höhere Verfügung erforderlich; so sind bis zum Eintreffen der letzteren diejenigen Geschäfte, welche keinen Aufschub leiden, von einem anderen Mitgliede des Gerichts zu besorgen.

Digitized by Google

Wider denjenigen, welcher diesen Vorschriften entgegenhandelt, ist mit Ordnungsstrafen zu verfahren, vorbehältlich der nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuchs etwa verwirkten Strafe.

Art. 45.

Für die unfähige, abgelehnte oder von Amtswegen ausgeschlossene Gerichtsperson hat ein anderes Mitglied desselben Gerichtes, sofern es dazu gesetzlich befähigt ist, einzutreten (vergl. Art. 50. 341. Abs. 4. Art. 360—362.).

Ist jedoch ein Bezirksrichter in der erwähnten Weise verhindert, oder tritt ein solcher Fall bei so vielen Mitgliedern eines Bezirks- oder Kreis-Gerichtes ein, daß das Gericht nicht mehr gehörig besetzt werden kann; so muß ein anderes auf gleicher Stufe stehendes Gericht mit der Sache beauftragt werden (vergl. Art. 31. Ziffer 2. lit. a. und Schlußsatz).

Bei dem Ober-Tribunal kommt die Bestimmung des Art. 43. Abs. 2. zur Anwendung.

Art. 46.

Die von einer unfähigen Gerichtsperson vorgenommenen Gerichtshandlungen sind von dem Zeitpunkte an nichtig, in welchem der Unfähigkeitsgrund bestand.

Werden von einer Gerichtsperson, nachdem solche von Amtswegen ausgeschlossen oder abgelehnt worden, noch Gerichtshandlungen vorgenommen; so sind diese nichtig, vorausgesetzt im letzteren Falle, daß die Ablehnung für statthaft erklärt wird.

In den Fällen des Abs. 1. und 2. sind von den bezeichneten Zeitpunkten an auch diejenigen Gerichtshandlungen nichtig, an welchen eine solche Gerichtsperson nur Theil genommen hat, wenn sie hiebei den Vorsitz geführt oder durch ihre Stimme den Ausschlag für den Beschluß gegeben hat, oder wenn nur die zu letzterem gesetzlich erforderliche Zahl von Gerichtspersonen anwesend war.

Drittes Kapitel.

Von der Besetzung des Untersuchungsgerichts und den Verrichtungen der zu solchem erforderlichen Personen.

Art. 47.

Zu einem förmlich besetzten Untersuchungsgerichte wird die Gegenwart des Untersuchungsrichters und zweier Gerichtsbeisitzer erfordert.

Digitized by Google

Der Angeschuldigte kann in bezirksgerichtlichen Straffällen einen dieser Gerichtszeugen aus der Zahl der Gerichtsbeisitzer wählen und in kreisgerichtlichen Straffällen einen Gerichtsbeisitzer als dritten Gerichtszeugen bezeichnen.

Auch steht dem Angeschuldigten im Falle der Verhinderung des von ihm benannten Gerichtsbeisitzers die Wahl eines andern frei.

Art. 48.

Die förmliche Besetzung des Untersuchungsgerichts ist bei allen gerichtlichen Handlungen nöthig, welche die Begründung eines Beweises zum Zwecke haben.

Wird eine Handlung dieser Art vor nicht förmlich besetztem Gerichte vorgenommen; so ist dieselbe als gerichtliche nichtig, und soll, wo dieses thunlich und für das Endurtheil nothwendig ist, auf Kosten des Untersuchungsrichters wiederholt werden, welcher überdieß mit einer Ordnungsstrafe zu belegen ist.

Art. 49.

Zur Gültigkeit einer gerichtlichen Handlung gehört auch, daß der Untersuchungsrichter (Art. 50.) den Richtereid geschworen habe und die Gerichtszeugen als solche vereidet seyen.

Doch kann der Mangel der Vereidung eines Gerichtszeugen durch nachfolgende Ablegung des Eides gehoben werden, mit Vorbehalt des Ersatzes der durch solche Nachläßigkeit des Richters verursachten Kosten und der wider ihn zu verfügenden Strafe.

Von dem Untersuchungsrichter.

Art. 50.

Untersuchungsrichter sind, soweit nicht Art. 37. eine Ausnahme begründet, die Bezirksrichter, die Gerichts-Aktuare, die Vorsteher der Strafanstalten in ihrer Eigenschaft als Justitiare derselben, und die den Bezirksgerichten und jenen Vorstehern beigegebenen, auf das Richteramt beeidigten, Hülfsbeamten (vergl. auch Art. 31. 37.).

Der Untersuchungsrichter hat, unter Aufsicht des vorgesetzten Kreis-Gerichts (Art. 16.), die Untersuchung den Gesetzen gemäß zu führen.

Er ist nicht nur für seine eigenen Handlungen, namentlich auch für die Treue und Vollständigkeit der Protokolle, sondern, soweit ihm eine Nachläßigkeit zur Last fällt, auch für die Handlungen oder Unterlassungen der ihm beigegebenen Personen verantwortlich.

Art. 51.

Der Untersuchungsrichter hat das Protokoll selbst zu führen, und darin Alles, was vor

Digitized by Google

Gericht verhandelt wird, mit Genauigkeit aufzuzeichnen, nach Beendigung eines Verhörs oder einer im Beiseyn Anderer vorgenommenen Verhandlung das darüber abgefaßte Protokoll den vernommenen oder sonst gegenwärtigen Personen deutlich vorzulesen oder ihnen auf Verlangen zum eigenen Durchlesen vorzulegen, auch, daß solches geschehen, am Schlusse des Protokolls zu bemerken. Dauert ein Verhör längere Zeit; so ist das Protokoll stückweise nach angemessenen Zeitabschnitten in der erwähnten Art zu eröffnen.

Dem Untersuchungsrichter ist es übrigens unbenommen, das Protokoll einem Gehülfen in die Feder zu sagen, welchenfalls letzterem Pünktlichkeit und Verschwiegenheit zur Pflicht zu machen und derselbe zu beeidigen ist.

Art. 52.

Bei jedem Protokoll muß in der Aufschrift der Ort, wo die gerichtliche Handlung vorgenommen worden, das Jahr und der Tag, auch, nach Beschaffenheit der Umstände, die Tageszeit, nebst den zugegen gewesenen Gerichtspersonen angegeben seyn.

Art. 53.

Die Aussagen des zu Vernehmenden sind nicht im erzählenden Style, sondern in der ersten Person, und, soweit es möglich ist, in denselben Ausdrücken, worin sie geschehen, nöthigenfalls mit den eigenen Erläuterungen des Redenden, im Protokolle niederzuschreiben.

Etwa nöthige Veränderungen dürfen nicht durch Auslöschung bewirkt, sondern sollen, ebenso wie erforderliche Zusätze, besonders zum Protokoll bemerkt und von dem Verhörten durch besondere Unterschrift genehmigt werden.

Art. 54.

Betrifft die Untersuchung entweder Vergehen, welche einzeln oder in ihrer Gesammtheit nur mit Geldbuße oder Gefängniß bis zu drei Monaten bedroht sind, oder Angriffe auf die Ehre und Körper-Verletzungen, für welche einzeln oder im Falle des Zusammenflusses keine höheren, als die genannten Strafen zu erkennen sind, und fallen solche Vergehen der bezirksgerichtlichen Strafbefugniß anheim; so soll sich der Untersuchungsrichter darauf beschränken, die Aussagen aller vernommenen Personen ihrem wesentlichen Inhalte nach, ohne Vorausschickung der einzelnen Fragen, zu Protokoll zu nehmen.

Auch kann die Untersuchung vor dem erkennenden Gerichte (Art. 360—361.) gepflogen werden, wobei dann der Gerichts-Aktuar das Protokoll zu führen hat.

Sollte sich vor der Entscheidung ergeben, daß die im Abs. 1. bezeichneten Voraussetzungen

Digitized by Google

für das kürzere Verfahren nicht vorhanden sind; so muß das Schlußverfahren in der durch die Art. 256. ff. bestimmten förmlicheren Weise vorgenommen oder wiederholt werden.

Art. 55.

Bei den Verhören und Gegenüberstellungen hat der Untersuchungsrichter die verhörten oder zusammengestellten Personen genau zu beobachten, und alles, was hier für die Beurtheilung ihrer Glaubwürdigkeit erheblich seyn kann, insbesondere die in ihrem Benehmen sich kund gebenden Zeichen des Bewußtseyns der Schuld oder Unschuld, der Befangenheit oder Unbefangenheit, nach beendigter Verhandlung unter Rücksprache mit den übrigen Gerichtspersonen zu Protokoll zu bemerken.

Art. 56.

Alle Verhörs- und Augenscheins-Protokolle müssen am Schlusse von sämmtlichen gegenwärtig gewesenen Mitgliedern des Gerichts, von den vernommenen Personen, und, wenn Sachverständige zugegen waren, auch von diesen unterschrieben werden. Personen, welche nicht schreiben können, unterzeichnen das Protokoll mit einem der Unterschrift gleich geltenden Zeichen, wobei der Untersuchungsrichter zu bemerken hat, von welcher Person das Handzeichen herrühre.

Kann oder will der Verhörte nicht unterzeichnen; so ist dieses nebst der Ursache zu Protokoll zu bemerken.

Von den Gerichtszeugen.

Art. 57.

Die Gerichtsbeisitzer werden nach einer bestimmten Reihenfolge zu den Verhandlungen beigezogen. Soweit es jedoch geschehen kann, sollen dieselben Gerichtsbeisitzer zu gänzlicher Verhandlung einer Strafsache beibehalten werden.

Wird an einem anderen Orte, als dem Gerichtssitze, eine Handlung vorgenommen; so können, statt der Gerichtsbeisitzer, zwei Mitglieder des Gemeinderathes jenes Ortes zugezogen werden, in welchem Falle dieselben auf die ihnen hiebei nach Art. 59 61. obliegenden Pflichten zu verweisen sind, und, daß solches geschehen sey, im Protokoll zu bemerken ist.

Bei Untersuchungs-Handlungen, welche von dem Gerichte einer Strafanstalt vorgenommen werden, sind, wenn sich letztere am Sitze eines Bezirksgerichtes befindet, die Beisitzer dieses Gerichts, anderenfalls die für das Gericht der Strafanstalt besonders gewählten Beisitzer in der Reihenfolge als Gerichtszeugen beizuziehen.

Digitized by Google

In höchst dringenden Fällen bleibt dem Untersuchungsrichter vorbehalten, andere rechtliche Männer, statt der Gerichtsbeisitzer, anwohnen zu lassen.

Art. 58.

Wenn Untersuchungen gegen die einen befreiten Gerichtsstand genießenden Personen (Art. 37.) zu führen sind; so können die Gerichtszeugen entweder aus den Standesgenossen des Angeschuldigten, wofern dieser es verlangt und nicht Gefahr auf dem Verzuge haftet, oder aus den Mitgliedern oder Angehörigen des erkennenden Gerichts, oder auch aus den Beisitzern desjenigen Bezirksgerichtes gewählt werden, welches, abgesehen von der Befreiung, das zuständige Untersuchungsgericht wäre, oder dessen Vorstand als Untersuchungsrichter bestellt worden ist.

Nur im Falle der Zuziehung von Beisitzern eines Bezirksgerichts findet die in den Art. 42. und Art. 47. Abs. 2—3. erwähnte Befugniß Statt.

Die Gerichtszeugen sind, soweit dieß nicht schon früher geschehen, nach Maaßgabe der Art. 59—61. zu belehren und in Eidespflicht zu nehmen.

Art. 59.

Die Gerichtszeugen haben die Verpflichtung, auf den Hergang der Verhandlungen und darauf, daß Alles vollständig und treu niedergeschrieben werde, genau zu achten, auch das Protokoll nur, wenn sie dessen Inhalt dem Verlauf der Sache gemäß finden, mit ihrer Unterschrift zu bekräftigen.

Art. 60.

Wenn die Gerichtszeugen bei dem Verfahren des Untersuchungsrichters oder bei der Führung des Protokolls Anstand finden; so haben sie jenem, jedoch in Abwesenheit des Verhörten, bescheidene Vorstellungen zu machen, und wenn solche unbeachtet bleiben, entweder der höheren Behörde unmittelbar ihr Bedenken anzuzeigen, oder die Aufnahme des letzteren in das Protokoll zu verlangen, welches solchenfalls unverweilt dem Obergerichte vorzulegen ist.

Auch sind die Gerichtszeugen befugt, die Unterzeichnung des Protokolls zu verweigern, wenn die Aufnahme ihrer Einwendungen in dasselbe Widerspruch findet.

Hierüber müssen dieselben bei ihrer Vereidung ausdrücklich belehrt werden.

Art. 61.

Alle Mitglieder des Untersuchungsgerichts haben über die Verhandlungen und Vorfälle vor Gericht, durch deren Bekanntmachung Gelegenheit zur Verständigung unter Mitschuldigen, oder sonst zu Vereitlung des Zwecks der Untersuchung, oder zu Erschwerung derselben gegeben

Digitized by Google

werden könnte, die Amtsverschwiegenheit bei Strafe (Art. 406. des Strafgesetzbuchs) gewissenhaft zu beobachten.

Zweiter Titel.

Von dem Gange der Untersuchung überhaupt.

Erstes Kapitel.

Von der Voruntersuchung.

Art. 62.

Der Untersuchungsrichter ist zu Eröffnung einer Untersuchung berechtigt, sobald die Gewißheit oder Wahrscheinlichkeit eines begangenen Verbrechens vorliegt, wofern letzteres nicht zu denjenigen gehört, welche nach besonderer gesetzlicher Vorschrift nur auf Klage des Beleidigten oder Beschädigten untersucht werden dürfen.

Art. 63.

Hätte in Fällen der letzteren Art (Art. 62.) der Beleidigte oder Beschädigte auf die Klage verzichtet; so kann er auf solche nicht zurückkommen.

Hinwiederum hemmt die Zurücknahme der Klage nur unter den im Art. 134—135. des Strafgesetzbuchs erwähnten Voraussetzungen den Fortgang der Untersuchung.

Wird von dem Kläger die erfolgte Verzichtleistung auf die Klage bestritten; so entscheidet hierüber die für das Erkenntniß in der Hauptsache zuständige Gerichtsstelle.

Art. 64.

Anzeigen (Denunciationen) können nicht blos unmittelbar bei dem Untersuchungsrichter vorgebracht werden, sondern auch bei jeder anderen richterlichen oder polizeilichen Obrigkeit; doch sind letztere Behörden verbunden, solche Anzeigen dem Untersuchungsrichter ungesäumt mitzutheilen.

Art. 65.

Eine unbestimmte, in sich unwahrscheinliche oder blos auf Hörensagen beruhende Anzeige, deßgleichen eine solche, welche von ungenannten, gänzlich unbekannten, oder zum Zeugniß untüchtigen Personen herrührt, ist für sich nicht hinreichend, um die Eröffnung einer Untersuchung zu begründen. Es muß aber der Untersuchungsrichter sich bemühen, jenen Mängeln, wo möglich, abzuhelfen, und zu dem Ende entweder selbst, soweit es ohne Nachtheil für die Ehre einer Person geschehen kann, Erkundigung einziehen oder der Polizeibehörde Mittheilung machen, um auf solchem Wege gründliche Veranlassung zur Untersuchung zu erhalten.

Digitized by Google

Art. 66.

Ist die Anzeige gegen eine bestimmte Person gerichtet; so soll der Untersuchungsrichter den Angeber nicht nur über den Inhalt seiner Anzeige und die zur näheren Erforschung dienlichen Umstände vernehmen, sondern auch über seine Verhältnisse zu dem Bezüchtigten befragen und seine Beweggründe zur Anzeige zu erforschen suchen.

Hievon sind allein diejenigen Anzeigen ausgenommen, welche von Personen, die vermöge ihres Amtes dazu verpflichtet sind, mit Beziehung auf den geleisteten Amtseid geschehen.

Art. 67.

Ein Kläger oder Angeber ist weder die Beweislast zu übernehmen, noch Sicherheit wegen der Untersuchungskosten oder des Schadensersatzes zu leisten schuldig.

Doch hat er auf Verlangen die erforderlichen näheren Aufklärungen zu ertheilen und die ihm bekannten Beweismittel oder sonst zur Bestätigung seiner Klage oder Anzeige dienenden Umstände anzugeben.

Art. 68.

Verlangt ein Angeber die Verschweigung seines Namens; so kann ihm solche nur auf so lange zugesichert werden, als nicht dem Bezüchtigten zum Behuf seiner Vertheidigung die Benennung des Angebers erforderlich oder gegen diesen der Verdacht strafbarer Denunciation begründet ist.

Wird dem Angeber die Verschweigung seines Namens zugesagt; so ist die Benennung seiner Person in ein besonderes Protokoll aufzunehmen und dieses versiegelt den Akten beizulegen.

Art. 69.

Erfährt der Untersuchungs-Richter, daß ein Gerücht von einem begangenen Verbrechen im Umlauf sey; so soll er, wenn die Grundlosigkeit des Gerüchts nicht sogleich offenbar ist, nach Beschaffenheit der Umstände entweder selbst sich davon zu überzeugen suchen, ob dasselbe gegründet sey, oder die Polizei-Behörde zu Nachforschungen veranlassen.

Hiebei ist mit besonderer Behutsamkeit zu verfahren, damit nicht der gute Name eines Unschuldigen gekränkt werde.

Art. 70.

Gibt sich Jemand selbst als Verbrecher an; so soll derselbe, nachdem er über seine persönlichen Verhältnisse vernommen worden, zur umständlichen Erzählung des ganzen Vorgangs und zur Angabe alles dessen, was zu näherer Aufklärung oder weiterer Nachforschung dienen mag, aufgefordert, auch insbesondere über den Beweggrund zur Selbstanzeige befragt werden.

Digitized by Google

Art. 71.

Wird ein auf der That betretener Verbrecher vor eine gerichtliche oder polizeiliche Obrigkeit gebracht; so sollen, wofern nicht eine andere Untersuchungshandlung dringender ist, Diejenigen, durch welche er eingebracht worden, über die Art seiner Ergreifung und alle dabei bemerkten Umstände, so wie auch darüber, ob und welche Personen sonst noch davon unterrichtet seyn können, sogleich vernommen werden.

Art. 72.

Wenn eine der im Art. 50. genannten Gerichtspersonen außergerichtlich einen Umstand wahrgenommen hat, welcher den Anfang einer Untersuchung begründet; so ist sie verhindert, letztere zu führen, soll sich vielmehr auf eine Anzeige beschränken. Hätte der Bezirksrichter eine solche Wahrnehmung gemacht; so ist die Untersuchung durch das Obergericht einem anderen Bezirksgericht zu übertragen.

Art. 73.

Wird wegen eines schweren Verbrechens eine Untersuchung eröffnet; so hat der Untersuchungs-Richter eine Anzeige hievon an das Kreis-Gericht zu erstatten, und, wenn die Untersuchung ein Verbrechen betrifft, wobei die öffentliche Sicherheit besonders gefährdet oder die Vorkehrung polizeilicher Maaßregeln erforderlich ist, wie Hochverrath, Aufruhr, Falschmünzen, Raub oder Diebstahl in Banden u. dergl., zugleich die Polizei-Behörde von dem Vorfalle unverzüglich in Kenntniß zu setzen.

Art. 74.

Sobald der Untersuchungs-Richter Veranlassung zu Eröffnung einer Untersuchung hat (Art. 62); so ist derselbe verpflichtet, unverzüglich die nöthigen Nachforschungen anzustellen, um die erforderlichen Beweismittel für das Daseyn des Verbrechens und hinreichende Verdachtsgründe gegen den noch unbekannten Urheber und seine Theilnehmer aufzufinden.

Der Untersuchungs-Richter hat sich für diese Zwecke den im dritten Titel dieser Prozeß-Ordnung (Kap. 1—7.) bezeichneten Handlungen nach Maaßgabe der dort ertheilten Vorschriften zu unterziehen.

Art. 75.

Wird bei der Voruntersuchung gegen eine Person der Verdacht ihrer Urheberschaft oder Theilnahme an dem Verbrechen ermittelt; so hat der Untersuchungs-Richter den Verdächtigen durch dessen vorläufige Vernehmung, so wie nach Befinden durch Gegenüberstellung desselben und der Zeugen, zur Erklärung über die gegen ihn vorliegenden Verdachtsgründe zu veran-

Digitized by Google

lassen, um zu erheben, ob der zur Versetzung in den Anschuldigungsstand erforderliche Grad von Wahrscheinlichkeit der Schuld vorhanden sey.

Art. 76.

Sind durch die Voruntersuchung zu der Versetzung in den Anschuldigungsstand genügende Verdachtsgründe gegen eine Person nicht erhoben worden, und ist nach der Lage der Sache auch nicht zu erwarten, daß sich dergleichen durch weitere Nachforschungen ergeben werden; so ist die Einstellung der Untersuchung, und zwar nach der in den Art. 79. und 80. bezeichneten Verschiedenheit der Fälle, von dem Bezirksrichter oder dem Bezirksgerichte zu beschließen.

Handelt es sich jedoch nicht um ein der bezirksgerichtlichen Strafbefugniß anheimfallendes Vergehen; so muß jener Beschluß binnen acht Tagen mit den Akten dem Kreisgerichte vorgelegt werden, das denselben aufheben und die Fortsetzung der Voruntersuchung verfügen, oder auch sogleich die Versetzung in den Anschuldigungsstand aussprechen und die Eröffnung der Hauptuntersuchung anordnen kann (vergl. Art. 16. Abs. 1.).

Zweites Kapitel.

Von der Versetzung in den Anschuldigungsstand und der Haupt-Untersuchung.

Art. 77.

Bevor eine Person wegen eines Verbrechens oder Vergehens in den Stand der Anschuldigung versetzt werden kann, müssen durch die Voruntersuchung hinreichende Gründe für die Wahrscheinlichkeit zu den Akten gebracht seyn, daß

1) die strafbare That geschehen ist und daß
2) jene Person sich derselben als Urheber oder Theilnehmer schuldig gemacht hat.

Art. 78.

Die Wahrscheinlichkeit, daß eine bestimmte Person sich der That schuldig gemacht habe, kann beruhen auf einem in der Voruntersuchung abgelegten Bekenntnisse; auf einer vor Gericht geschehenen Selbstanzeige oder einem außergerichtlichen Geständnisse, wofern dieselben unter solchen Umständen erfolgt sind, daß absichtliche oder Selbst-Täuschung nicht zu besorgen ist; auf glaubwürdiger Aussage von Zeugen oder Angebern wider die Person über die That selbst, und auf gehörig erwiesenen Thatsachen, welche in solcher Beziehung zu der Person stehen, daß ein begründeter Verdacht der Schuld der letzteren aus solchen hervorgeht.

Digitized by Google

Art. 79.

Liegt eine solche Wahrscheinlichkeit vor; so soll, wenn

1) das angeschuldigte Vergehen nur mit Geld oder Gefängnißstrafe bedroht oder
2) die Anschuldigung gegen eine Person gerichtet ist, welche die bürgerlichen Ehren- und die Dienstrechte nicht mehr besitzt,

der Bezirksrichter die Versetzung in den Anschuldigungsstand beschließen.

Er hat seinen Beschluß mit den Gründen zu Protokoll zu nehmen und dem Angeschuldigten zu eröffnen.

Art. 80.

In allen anderen Fällen hat auf den Vortrag des Untersuchungsrichters das Bezirksgericht die Versetzung in den Anschuldigungsstand zu beschließen.

Zur Gültigkeit dieses Beschlusses, der sammt den Gründen zu Protokoll zu bemerken und dem Angeschuldigten zu verkünden ist, wird die Gegenwart des Bezirksrichters, des Gerichts-Aktuars und dreier Gerichts-Beisitzer erfordert.

Art. 81.

Der auf Versetzung in den Anschuldigungsstand gehende Beschluß gehört zur wesentlichen Form des Verfahrens.

Die Unterlassung dieser Beschlußfassung zieht die Nichtigkeit der mit dem Angeschuldigten als solchem vorgenommenen Verhöre nach sich.

Ist die Eröffnung des Beschlusses an den Angeschuldigten versäumt worden; so muß solche, wofern nicht das Schlußverfahren bereits erfolgt ist (Art. 255. 258—259. 276.), nachgeholt werden.

Der Bezirksrichter verfällt wegen solcher Versäumnisse in den Ersatz der hiedurch verursachten Kosten, und, wofern nicht der Art. 439. des Strafgesetzbuchs Anwendung findet, in eine Ordnungsstrafe.

Art. 82.

Die Hauptuntersuchung hat zum Zweck, den Beweis der verbrecherischen That an sich, der Schuld des Angeschuldigten und aller auf das Endurtheil Einfluß äußernden Umstände herzustellen, soweit dafür nicht schon in der Voruntersuchung das Erforderliche geschehen ist.

Dabei darf aber der Untersuchungsrichter auch nichts versäumen, was etwa die Unschuld des Angeschuldigten in das Licht setzen kann.

Digitized by Google

Art. 83.

Was insbesondere den Beweis der Schuld betrifft; so soll die Untersuchung dahin gerichtet seyn, daß über die Zurechnungsfähigkeit des Angeschuldigten, über Veranlassung, Beweggrund und Endzweck des Entschlusses zur That, über die etwa geschehenen Vorbereitungen zu derselben, über die Mittel, die Art und die Umstände ihrer Ausführung, über die nach deren Vollbringung vorgefallenen erheblichen Thatsachen, endlich darüber, ob und welche Mitschuldige bei, vor oder nach Vollführung des Verbrechens mitgewirkt haben, kein rechtlich begründeter Zweifel bleibe.

Art. 84.

Zu Erreichung vorgedachter Zwecke hat der Untersuchungsrichter nach Erforderniß des Falles Augenschein einzunehmen und das Gutachten von Sachverständigen einzuholen, den Angeschuldigten und die Zeugen zu vernehmen und beigebrachte Urkunden zu benützen.

In Ansehung des bei diesen Handlungen zu beobachtenden Verfahrens kommen die Vorschriften des Tit. III. zur Anwendung.

Art. 85.

Ergibt sich während des Laufs der Hauptuntersuchung gegen den Angeschuldigten zureichender Verdacht weiterer Vergehen; so bedarf es hinsichtlich der letzteren eines besonderen auf Versetzung in den Anschuldigungsstand lautenden Beschlusses, sollte auch nur der in Art. 123. des Strafgesetzbuches bezeichnete Zusammenfluß vorhanden seyn.

Doch ist jener Beschluß auch in den sonst dem Bezirksgerichte vorbehaltenen Fällen (Art. 79—80.) nur von dem Bezirksrichter zu fassen, wofern nicht das weitere Verbrechen eine höhere Strafart begründet, als dasjenige, wegen dessen die Untersuchung eröffnet worden ist.

Stellt sich dieselbe Handlung, in Beziehung auf welche die Versetzung in den Anschuldigungsstand erfolgt ist, während der Hauptuntersuchung als eine andere Stufe des Verbrechens oder als ein verschiedenes Verbrechen dar; so soll, wenn hiernach eine höhere Strafart zur Anwendung kommen könnte, die Versetzung in den Anschuldigungsstand nochmals, nach Befinden durch den Bezirksrichter oder das Bezirksgericht (Art. 79—80.), geschehen.

In Hinsicht auf Mitschuldige, gegen welche erst später Verdacht der Theilnahme an dem Verbrechen entsteht, sind die Vorschriften der Art. 77—81. zu befolgen.

Art. 86.

Wenn weitere Vergehen des Angeschuldigten zur Sprache kommen, von deren Verfolgung keine Erhöhung der Strafe zu erwarten ist (Art. 117. und 118. des Strafgesetzbuchs); so darf

Digitized by Google

die Unterſuchung auf dieſe Vergehen nicht ausgedehnt werden. Eine Ausnahme findet Statt, wenn die Erreichung anderer Zwecke des richterlichen Verfahrens, z. B. Mitſchuldige zu entdecken oder zu überführen, oder dem Beſchädigten zum Erſatze eines nicht unbedeutenden Schadens zu verhelfen, von der Ausmittlung jener Vergehen zu hoffen ſeyn ſollte.

Art. 87.

Wo die Verfaſſungs-Urkunde (§§. 135. und 142.) oder andere Geſetze an die Verhängung der Unterſuchung beſtimmte Rechtsnachtheile für den Angeſchuldigten knüpfen, treten dieſe mit der Verkündung des auf die Verſetzung in den Anſchuldigungsſtand gerichteten Beſchluſſes an den Angeſchuldigten, oder, wenn dieſe Eröffnung verſäumt worden ſeyn ſollte, mit der Schlußverhandlung (Art. 258—259. 276.) ein. Im Uebrigen wird durch einen ſolchen Beſchluß in den Rechten des Angeſchuldigten keine Veränderung bewirkt.

Die in der zeitlichen Entziehung der Wahl- und Wählbarkeits-Rechte beſtehende Wirkung der Verſetzung in den Anſchuldigungsſtand äußert ſich nur bei ſolchen Verbrechen, mit deren Strafe der Verluſt jener Rechte verbunden iſt.

Art. 88.

Iſt durch die Unterſuchung der Gegenſtand des richterlichen Verfahrens gehörig erſchöpft oder von Fortſetzung derſelben weiterer Aufſchluß nicht zu erwarten; ſo tritt das Schlußverfahren, nach Befinden zugleich das Vertheidigungs-Verfahren, ein.

Dritter Titel.

Von einzelnen, bei der Unterſuchung vorkommenden, Handlungen.

Erſtes Kapitel.

Von dem Augenſchein und dem Gutachten der Sachverſtändigen.

1) Von dem Augenſchein und der Zuziehung von Sachverſtändigen überhaupt.

Art. 89.

Sobald ein Umſtand, welcher auf die Unterſuchung oder das Erkenntniß Einfluß hat, durch Augenſchein erhoben werden kann, muß dieſen der Unterſuchungsrichter in jedem Zeitpunkte des Prozeſſes unverzüglich vornehmen.

Digitized by Google

Art. 90.

Zur Vornahme eines gerichtlichen Augenscheines wird die Gegenwart der im Art. 47. Abs. 1. bezeichneten Gerichtspersonen erfordert.

Außerhalb des Gerichtssitzes kann der Ortsvorstand, der aber dann zwei Gemeinderäthe als Urkunds-Personen beizuziehen hat, mit der Vornahme eines Augenscheins beauftragt werden, die im Art. 91. bezeichneten, so wie überhaupt wichtige, Fälle ausgenommen.

Art. 91.

In Fällen, wo zur Erforschung oder zur Beurtheilung des in Augenschein zu nehmenden Gegenstandes eine besondere, außer dem Kreise der berufsmäßigen Kenntnisse des Richters liegende Wissenschaft oder Kunst erforderlich ist, müssen neben den Gerichtspersonen auch Sachverständige zugezogen werden.

Hiebei kann ein Sachverständiger genügen, wenn derselbe seine Kunst oder Wissenschaft vermöge öffentlichen Amtes ausübt; im anderen Falle sind mindestens zwei Sachverständige erforderlich.

Art. 92.

Hat die Untersuchung bereits die Richtung gegen eine bestimmte Person genommen; so sollen dieser die zur Einnehmung des Augenscheins berufenen Sachverständigen zuvor benannt, und wenn der Verdächtige erhebliche Einwendungen gegen dieselben vorbringen und wahrscheinlich machen würde, andere Sachverständige zugezogen werden.

Art. 93.

Sachverständige sind vor Einnehmung des Augenscheines und Erstattung ihres Gutachtens zu beeidigen, wofern sie nicht als ständig bestellte Sachverständige bereits in Amtspflichten stehen.

Der Mangel der vorgängigen Eidesleistung kann durch nachfolgende Beeidigung gehoben werden, vorbehältlich übrigens der gegen den Untersuchungsrichter wegen Nachläßigkeit neben dem Kostenersatze zu verhängenden Strafe.

Art. 94.

Die Gegenstände des Augenscheins müssen von den Sachverständigen in Gegenwart der Gerichtspersonen besichtigt und untersucht werden.

Ausnahmen treten nur ein, wenn Rücksichten des sittlichen Anstandes solches erheischen, oder wenn die erforderlichen Wahrnehmungen nur durch fortgesetzte Beobachtung oder länger

Digitized by Google

dauernde Verſuche gemacht werden können. Sind hier Sachen zu unterſuchen; ſo ſollen dieſelben, wo es geſchehen kann, mit Zurückbehaltung eines Theils derſelben, den Sachverſtändigen urkundlich übergeben und von dieſen wohl verwahrt zurückgeliefert werden.

Wären die Sachverſtändigen von dem Gerichtsſitze zu weit entfernt; ſo müſſen die zu unterſuchenden Sachen dem Richter ihres Wohnortes zur geſetzmäßigen Vornahme des Augenſcheins zugeſtellt werden.

Art. 95.

Werden Sachverſtändige zu dem Augenſcheine beigezogen; ſo hat der Unterſuchungsrichter letzteren zu leiten und ſeine Aufmerkſamkeit darauf zu richten, daß nichts zur Beurtheilung der Sache Dienliches von den Sachverſtändigen überſehen werde.

Art. 96.

Der Unterſuchungsrichter hat den Sachverſtändigen entweder von Amtswegen oder auf deren Antrag, wenn ihm der Fall dazu geeignet erſcheint, die Unterſuchungsakten zur Einſicht vorzulegen oder Auszüge aus ſolchen mitzutheilen.

Auch können die Sachverſtändigen verlangen, daß ihnen durch Vernehmung des Verdächtigen oder von Zeugen über beſtimmte für das abzugebende Gutachten erhebliche Punkte weitere Aufklärung verſchafft werde.

Uebrigens haben die Sachverſtändigen bei ihrem Gutachten nur den Befund des Augenſcheins und die ſonſtigen aktenkundigen Umſtände zu Grunde zu legen und ſich alles Urtheils über dasjenige zu enthalten, was außer dem Kreiſe ihrer Sachkenntniß und berufsmäßigen Beurtheilung liegt.

Art. 97.

Die von den Sachverſtändigen zu unterſuchende Sache ſoll dem Verdächtigen, wo dieſes thunlich iſt, vor der Beſichtigung zur gerichtlichen Anerkennung vorgezeigt werden; wofern aber die Unterſuchung erſt ſpäter die Richtung gegen ſeine Perſon genommen, muß jenes nachher geſchehen.

Art. 98.

Das über den Augenſchein aufzunehmende Protokoll iſt ſo einzurichten, daß es eine treue und vollſtändige Anſchauung der beſichtigten Gegenſtände gewährt. Es ſind zu dieſem Zwecke erforderlichenfalls Zeichnungen, Plane und Riſſe beizufügen, auch Maaße, Gewichte, Größen- und Orts-Verhältniſſe, genau zu bezeichnen.

Auch ſoll das Verzeichniß aller aus Anlaß des Augenſcheins in gerichtliche Verwahrung genommenen Sachen dem Protokolle einverleibt werden.

Digitized by Google

Art. 99.

Wird das Gutachten der Sachverständigen nicht auf den Grund eines Augenscheins abgegeben, oder tritt einer der in den Art. 94. Abs. 2. und Art. 104. erwähnten Fälle ein; so ist dasselbe schriftlich abzufassen; in anderen Fällen soll es sogleich zum Augenscheins-Protokolle abgegeben werden. Doch bleibt den Sachverständigen auch hier unbenommen, sich eine besondere schriftliche Ausführung vorzubehalten, wozu ihnen eine der Beschaffenheit der Sache angemessene, kurze Frist zu verwilligen ist.

Art. 100.

Zeigen sich in einem Gutachten Mängel von der im Art. 293. bemerkten Art; so soll der Richter die Aussteller zu deren Berichtigung und Ergänzung auffordern und nöthigenfalls andere Sachverständige beiziehen.

Art. 101.

Sind die Sachverständigen in dem Urtheil über den Gegenstand des Gutachtens abweichender Ansicht; so hat der Richter die Entscheidung eines öffentlich anerkannten Vereins von Sachverständigen einzuholen.

In Ermanglung eines solchen sind andere Sachverständige zu Ertheilung eines neuen Gutachtens aufzufordern.

Art. 102.

Auf gleiche Art, wie in dem Falle einer Meinungs-Verschiedenheit unter den Sachverständigen, hat der Richter alsdann zu verfahren, wenn ihm die Triftigkeit und Zulänglichkeit der in dem Gutachten angeführten Gründe zweifelhaft scheint.

Namentlich ist das Gutachten von Gerichtsärzten, sobald die Anwendung der Todesstrafe in Frage kommt, bei irgend einem Zweifel einem der angeordneten Medicinal-Collegien zur Prüfung vorzulegen.

2) Insbesondere von dem Augenschein.

a) bei Tödtungen.

Art. 103.

Ergeben sich Anzeigen einer Tödtung; so darf der Körper des Entseelten erst nach vorgenommener gerichtlicher Leichenschau und Leichenöffnung beerdigt werden.

Sollte die Bestattung schon vorher erfolgt seyn; so muß der Leichnam wieder ausgegraben werden, wenn hievon noch irgend ein Nutzen für die Untersuchung zu hoffen ist.

Digitized by Google

Art. 104.

Zur Leichenschau wird außer der Gegenwart der im Art. 47. Abs. 1. benannten Gerichtspersonen erfordert, daß der Arzt und der Wundarzt des Untersuchungs-Gerichts, oder, wenn diese verdächtig oder verhindert sind, der Arzt und Wundarzt eines benachbarten Gerichts zugezogen werden.

In Nothfällen können auch andere, öffentlich angestellte oder zur Praxis berechtigte und beeidigte (Art. 93.) Aerzte die Besichtigung vornehmen.

Denjenigen Aerzten, welche den Verstorbenen in der durch die Verletzung entstandenen Krankheit behandelt haben, ist die Vornahme der Leichenschau nicht zu übertragen, wohl aber können dieselben bei dieser Handlung gegenwärtig seyn, um etwa aus der Krankheits-Geschichte weitere Aufschlüsse zu geben.

Art. 105.

Ehe zur Besichtigung des Leichnams geschritten wird, soll derselbe solchen Personen, welche den Verstorbenen im Leben gekannt haben, und, wenn die Lage der Sache es erlaubt, auch dem muthmaßlichen Thäter zur Anerkennung vorgezeigt werden.

Wird die Leiche von Niemand erkannt; so ist eine genaue Beschreibung derselben zu den Akten zu nehmen und in öffentlichen Blättern bekannt zu machen, es müßte denn zu besorgen seyn, daß durch die öffentliche Nachricht von dem Auffinden der Leiche die Verfolgung des Thäters erschwert werden möchte.

Art. 106.

Bei der Besichtigung der Leiche soll der Ort, wo, und die Lage, worin sie gefunden worden, nebst der Kleidung und den etwa in letzterer oder sonst in der Nähe gefundenen Gegenständen, welche für die Untersuchung von Bedeutung seyn können, wie auch das Geschlecht und muthmaßliche Alter des Entseelten wohl bemerkt, sodann die Zahl, Größe, Beschaffenheit und Lage der Wunden und anderer Spuren erlittener Gewaltthat, deßgleichen, durch welche Mittel oder Werkzeuge die Tödtung wahrscheinlich vollbracht worden, auf das Genaueste erforscht werden.

Art. 107.

Bei Anzeigen einer Kindstödtung ist neben der Beschaffenheit und Tödtlichkeit der Verletzungen vorzüglich zu untersuchen, ob das Kind lebendig geboren worden und zum Fortleben außer dem Mutterleibe fähig gewesen sey. Alle dahin gehörigen Erscheinungen und die deß-

Digitized by Google

halb angestellten Proben sollen, nebst der übrigen körperlichen Beschaffenheit des Kindes, umständlich zu Protokoll beschrieben werden.

Art. 108.

Bei dem Verdacht einer Vergiftung hat der Untersuchungsrichter insbesondere dafür zu sorgen, daß das Gift in dem Körper aufgesucht und chemisch geprüft werde.

Diese Prüfung ist auch mit allen verdächtigen Stoffen anzustellen, welche in der Wohnung des Verstorbenen, in den noch übrigen Speisen u. dergl., oder auch bei dem Verdächtigen selbst gefunden werden.

Art. 109.

Zur Vollständigkeit der Leichenschau gehört die Oeffnung des Kopfes, der Brust und des Unterleibes.

Der Untersuchungsrichter, welcher die Aerzte hiezu aufzufordern unterlassen, oder der Arzt, welcher der Aufforderung des Untersuchungsrichters pflichtwidrig entgegen gehandelt hat, ist nach Umständen mit einer Geldstrafe von fünf bis hundert Gulden zu belegen.

Doch entsteht aus einer solchen Unterlassung keine Nichtigkeit und kein Mangel an dem Beweise des Thatbestandes, wofern die Tödtlichkeit der Verletzung nur sonst keinem gegründeten Zweifel unterliegt.

Art. 110.

Ueber den Befund der Leichenschau haben die Aerzte ein schriftliches Gutachten abzufassen.

Dieses Gutachten muß, was die Todesursache betrifft, eine bestimmte Erklärung darüber enthalten:

1) ob es gewiß sey, daß die am Leichname bemerkten Verletzungen den Tod herbeigeführt haben oder doch herbeigeführt haben würden, wenn derselbe nicht durch ein anderes Ereigniß zeitiger bewirkt worden wäre; oder
2) ob, wenn auch nicht Gewißheit, so doch Wahrscheinlichkeit hiefür vorliege.

Art. 111.

Hiebei sind namentlich folgende Punkte zu beantworten:

1) ob die vorgefundenen Verletzungen ihrer allgemeinen Natur nach oder nur wegen der eigenthümlichen Leibesbeschaffenheit des Verletzten, oder wegen der zufälligen Umstände, unter welchen sie ihm zugefügt worden, Ursache des Todes gewesen seyen oder gewesen seyn würden?

Digitized by Google

2) ob die Verletzungen unmittelbar, oder durch andere, jedoch aus ihnen entstandene und durch sie in Wirksamkeit gesetzte, Ursachen den Tod bewirkt haben oder bewirkt haben würden? (Strafgesetzbuch Art. 235.)

b) Bei Verheimlichung der Geburt u. s. w.

Art. 112.

Wenn gegen eine Person ein zur Versetzung in den Anschuldigungsstand hinreichender Verdacht heimlicher Geburt und eines damit in Verbindung stehenden Verbrechens, z. B. des Kindsmordes, der Abtreibung der Leibesfrucht, der Aussetzung eines Kindes, vorhanden ist; so soll dieselbe von einer Hebamme oder einem Hebarzte, nöthigenfalls auch von dem Gerichtsarzte, untersucht werden.

Deßgleichen hat das Gericht, wenn wegen angezeigter Angriffe auf die Sittlichkeit an dem Verdächtigten oder dem Beschädigten eine Besichtigung vorzunehmen ist, mit letzterer nach Beschaffenheit des Falles den einen oder den anderen der erwähnten Sachverständigen zu beauftragen.

c) Bei Körperverletzungen.

Art. 113.

Wenn Jemand verwundet oder sonst körperlich beschädigt worden ist; so sollen die Spuren der Mißhandlung durch den Gerichts-Wundarzt untersucht werden.

In Fällen schwererer Verletzung hat der Gerichtsarzt mitzuwirken.

d) Bei Diebstählen und Beschädigungen fremden Eigenthums.

Art. 114.

Bei Diebstählen, insbesondere wenn solche durch Einbrechen, Einsteigen, oder auf ähnliche ausgezeichnete Weise verübt worden sind, deßgleichen bei Beschädigungen fremden Eigenthums, hat der Untersuchungsrichter sein Augenmerk hauptsächlich darauf zu richten, durch Augenschein die Beschaffenheit der angewendeten Gewalt, die Keckheit oder die List des Thäters, den gestifteten Schaden und das Daseyn solcher Thatsachen zu erforschen, die auf Entdeckung oder Ueberweisung des unbekannten oder läugnenden Thäters führen können.

e) Bei Brandstiftungen und anderen Verbrechen, wobei die Kenntniß des Ortes der That von Wichtigkeit ist.

Art. 115.

Bei Brandstiftungen ist insbesondere der Ort, wo zuerst das Feuer ausgebrochen, nebst anderen Umständen, welche auf die Entstehungsart schließen lassen, ferner die Beschaffenheit

Digitized by Google

und Größe des Brandes, die Entfernung der Brandstätte von anderen Gebäuden und überhaupt alles, woraus sich die Größe der Gefahr für Leben und Eigenthum abnehmen läßt, genau zu ermitteln.

Art. 116.

Auch in andern Fällen, wo die Kenntniß des Ortes der That für den Zweck der Untersuchung, insbesondere für Ermittlung der Art und Strafbarkeit des Verbrechens, von Wichtigkeit ist, soll die Beschaffenheit des Ortes, wo die That geschehen ist, mit dessen Umgebungen durch Augenschein sorgfältig erhoben und im Protokolle beschrieben werden.

Allgemeine Bestimmung.

Art. 117.

Sind von einem Verbrechen, welches sonst Spuren zu hinterlassen pflegt, keine solche aufzufinden, auch keine Merkmale von dem früheren Daseyn derselben zu entdecken; so soll der Untersuchungsrichter die Ursache dieses Mangels mit allem Fleiß zu erforschen suchen, übrigens aber um so mehr sich angelegen seyn lassen, den Thatbestand auf andere Art herzustellen.

Zweites Kapitel.

Von dem Verhör des Verdächtigen.

Art. 118.

So lange nicht Verhaftung zulässig ist, wird der Verdächtige, nach Beschaffenheit der Person, mündlich oder schriftlich vorgeladen, und wenn er der Ladung Folge zu leisten verweigert, vor Gericht geführt. Sollte er nur im bestimmten Termine ohne Entschuldigung ausgeblieben seyn; so kann eine zweite und letzte Ladung an denselben ergehen.

Art. 119.

Befindet sich der Vorzuladende in fremdem Gerichts-Bezirke; so wird der dortige Richter um Vollziehung der Ladung ersucht.

Dieser erhält hiedurch, auch ohne besonderen Auftrag, die Befugniß, den Vorzuladenden, wenn sich derselbe der Flucht verdächtig macht, zu verhaften.

In dringenden Fällen können auch die Ortsvorsteher in fremdem Gerichts-Bezirke unmittelbar durch den Untersuchungsrichter mit der Ladung oder Verhaftung (vergl. auch Abs. 2.) beauftragt werden.

Digitized by Google

Art. 120.

Wenn die in den Art. 118—119. bezeichnete Ladung bei einem abwesenden Verdächtigen nicht anwendbar ist, ohne daß doch seine Verhaftung begründet wäre; so soll an denselben eine öffentliche Ladung erlassen werden.

Art. 121.

Wegen Vergehen, welche nur mit Geld- oder Bezirks-Gefängnißstrafe bedroht sind, darf der Untersuchungsrichter, in dessen Bezirk dieselben verübt worden sind, den Verdächtigen durch das Gericht seines Wohnorts vernehmen lassen, wofern der Verdächtige solches verlangt und davon kein Nachtheil für die Untersuchung zu besorgen ist.

Art. 122.

Bei der ersten Vernehmung des Verdächtigen soll eine genaue Beschreibung seiner Person zu den Akten genommen werden, wofern nicht jede Besorgniß, daß derselbe entweichen könnte, ausgeschlossen ist.

Art. 123.

Der Verdächtige ist verbunden, die ihm vorgelegten Fragen mündlich zum Protokoll zu beantworten. Nur bei solchen Punkten, die auf weitläufigen Rechnungen oder verwickelten Auseinandersetzungen beruhen, so wie nach Beschaffenheit der Person des Angeschuldigten und der Umstände bei den im Art. 121. bezeichneten Straffällen, kann von dem Untersuchungsrichter schriftliche Beantwortung gestattet werden.

Art. 124.

Der Untersuchungsrichter hat sich gegen den Verdächtigen der, dem Stande desselben angemessenen, Form der Anrede zu bedienen.

Ist ein Verhafteter mit Fesseln belegt worden; so müssen ihm solche bei dem Verhör abgenommen werden. Kann dieß wegen dringender Gefahr einer Gewalthandlung von Seiten des Verdächtigen nicht geschehen; so ist hievon im Protokolle Erwähnung zu thun.

Art. 125.

Wenn der Verdächtige die deutsche Sprache nicht versteht; so soll das Verhör mit Zuziehung eines in Amtspflichten stehenden Dollmetschers, oder wo möglich zweier anderer vereideter Dollmetscher, vorgenommen und dabei Frage und Antwort sowohl in der Ursprache als in der Uebersetzung zum Protokolle verzeichnet werden.

Kann die Vernehmung tauber oder stummer Personen nur durch Zeichen bewirkt werden;

Digitized by Google

so muß sie unter Beihülfe besonders zu verpflichtender, der Zeichensprache kundiger, Männer geschehen, deren wo möglich zwei beizuziehen sind.

Art. 126.

Die Vernehmung hat sich nicht bloß auf alle Umstände der That, sondern auch auf die persönlichen Verhältnisse des Verdächtigen zu erstrecken.

Steht ein zu letzteren gehörender Gegenstand, z. B. das Gewerbe, der letzte Aufenthaltsort, mit der Anschuldigung in besonderem Zusammenhang; so sind alle darauf sich beziehenden Umstände genau zu erforschen.

Auch müssen Landstreicher und berüchtigte Verbrecher über ihren früheren Lebenswandel umständlich befragt werden.

Art. 127.

Das Verhör über die Sache selbst kann damit eingeleitet werden, daß der Verdächtige zunächst im Allgemeinen, z. B. nach den Gründen, aus welchen er vorgeladen oder verhaftet worden seyn möge, nach seinem Wissen von dem Vorfalle überhaupt, nach einzelnen mit dem gegen ihn vorliegenden Verdacht in Verbindung stehenden Umständen, befragt wird.

Art. 128.

Ist der Verdächtige hiedurch nicht zu vermögen, sich auf die Beschuldigung einzulassen; so soll ihm solche zwar namhaft gemacht, jedoch von den Umständen der That nur so viel angegeben werden, als unumgänglich nöthig ist, um ihn von der Beschuldigung in Kenntniß zu setzen.

Art. 129.

Läßt sich der Verdächtige zu einem Bekenntnisse an; so soll er aufgefordert werden, den Vorgang umständlich und zusammenhängend anzugeben. Der Untersuchungsrichter hat ihn hiebei so wenig als möglich zu unterbrechen, nach geendigter Erzählung aber denselben zur etwa nöthigen Aufklärung und Ergänzung aller in jener noch bemerkbaren Unbestimmtheiten, Dunkelheiten und Lücken anzuhalten, und mit dem Verhör, wo möglich unausgesetzt, bis zu Erschöpfung der Sache fortzufahren.

Art. 130.

Erfolgt bei der ersten Vernehmung ein unumwundenes, vollständiges und glaubwürdiges Bekenntniß der Schuld; so bedarf es keines weiteren Verhörs, um ein wiederholtes Geständniß zu erhalten.

Digitized by Google

Art. 131.

Sind mit dem Bekenntniſſe Einreden verbunden worden, durch welche, wenn ſie in Wahrheit gegründet wären, der Grund zur Unterſuchung aufgehoben würde; ſo ſoll letztere zunächſt auf jenes Vorbringen gerichtet, und, wenn es glaubwürdig befunden wird, entweder die Einſtellung der Vorunterſuchung (Art. 76.) beſchloſſen, oder, wo ſolches nicht mehr zuläßig iſt, die Sache zum Endurtheil eingeleitet werden.

Art. 132.

Wird die That überhaupt oder in Beziehung auf einzelne erhebliche Umſtände geläugnet; ſo ſoll, wenn ſich dieſelbe durch Zeugenbeweis erheben läßt, die Unterſuchung nicht durch Bemühung um das Geſtändniß verzögert, ſondern vornehmlich auf Herſtellung jenes Beweiſes Bedacht genommen werden.

Art. 133.

Iſt ein Beweis durch Zeugen nicht herzuſtellen, oder iſt der Erfolg der dahin gerichteten Schritte zur Zeit noch zweifelhaft; ſo hat ſich der Unterſuchungsrichter zu bemühen, den Verdächtigen durch zweckmäßige, auf die Perſönlichkeit deſſelben berechnete und nach der Eigenthümlichkeit des Falles bemeſſene, Fragen zum Geſtändniß zu bringen.

Art. 134.

Im Allgemeinen muß hier das Beſtreben dahin gehen, den Läugnenden, wenn er ſchuldig iſt, durch ſeine eigenen Ausſagen der Unwahrheit zu überführen und von der Nutzloſigkeit ſeines Läugnens zu überzeugen.

Es ſoll daher derſelbe auch bei offenbar unwahrem Vorbringen nicht unterbrochen, nach geendigter Erzählung aber zu genauerer Angabe aller Umſtände der vorgegebenen Thatſache angehalten und ihm ſodann die Unwahrſcheinlichkeit oder Unwahrheit und das Widerſprechende ſeiner Angaben nachgewieſen werden.

Sucht der Verdächtige ſich an bloßes Läugnen zu halten; ſo wird ſich der Unterſuchungsrichter bemühen, denſelben durch paſſende Anordnung zuſammenhängender Fragen unvermerkt bis zu dem Punkte zu führen, wo er dem Geſtändniſſe nicht mehr auszuweichen vermag.

Art. 135.

Iſt der Verdächtige durch vorgedachte Mittel nicht zum Geſtändniſſe zu bewegen; ſo ſollen ihm einzelne Verdachtsgründe vorgehalten werden. Dieſe Vorhaltungen ſind nach Umſtänden durch unvermuthete Vorlegung des Gegenſtandes, worauf ſich das Verhör bezieht, durch Hin-

Digitized by Google

führen des Verdächtigen an Ort und Stelle, durch unerwartete Gegenüberstellung des über die Thatsache aussagenden Mitschuldigen u. s. w. zu unterstützen.

Uebrigens hat hier der Untersuchungsrichter mit der größten Vorsicht und nur stufenweise voranzuschreiten, damit der Verdächtige den ganzen Umfang der gegen ihn vorliegenden Beweismittel nicht zu früh ermesse, und Umstände übrig bleiben, an welchen die Glaubwürdigkeit des Geständnisses geprüft werden kann.

Art. 136.

Der Untersuchungsrichter soll in den Fragen nach Mitschuldigen bestimmte Personen weder namentlich noch auf andere kennbare Weise bezeichnen.

Nur wenn die Theilnahme Anderer bereits außer Zweifel und wider bestimmte Personen ein näherer Verdacht vorhanden ist, der Verdächtige aber zu Angaben gegen dieselben durch allgemeine Befragung nicht geführt werden kann, dürfen ihm solche genannt werden.

Erfolgt eine Aussage gegen bestimmte Personen; so ist der Verdächtige nicht nur zur Beschreibung derselben, sondern auch zu umständlichen Angaben über die Beschaffenheit ihrer Theilnahme und über andere Thatsachen anzuhalten, deren weitere Erforschung zur Prüfung seiner Aussage in den Stand setzen kann.

Art. 137.

Widerruft der Verdächtige seine Einräumungen; so hat der Untersuchungsrichter zunächst nach den Gründen zu fragen, aus welchen jener zuvor geständig war, bei dem weiteren Verhöre aber, wie überhaupt im Falle des Läugnens, zu verfahren.

Art. 138.

Die Fragen des Untersuchungsrichters dürfen nicht unbestimmt, dunkel, vieldeutig oder auf verschiedene Umstände zugleich gerichtet seyn.

Insbesondere hat sich der Untersuchungsrichter aller verfänglichen Fragen zu enthalten, welche den Verdächtigen zu einer Antwort verleiten können, in welcher, ohne dessen Wissen, die Einräumung eines ihn beschwerenden Umstandes enthalten wäre.

Auch sind diejenigen Fragen zu vermeiden, wodurch dem Verdächtigen der besondere Umstand, welcher von ihm eingestanden werden soll, auf eine solche Art vorgesagt wird, daß es bei dem darauf erfolgenden Geständnisse zweifelhaft bleibt, ob dasselbe aus dem Bewußtseyn des Befragten selbst geflossen ist, oder nur auf der Eingebung des Fragenden beruht.

Digitized by Google

Art. 139.

Die Verhöre sollen nicht unzeitig abgebrochen, sondern, wo immer möglich, in demselben Termin so lange fortgesetzt werden, bis der Umstand, über welchen die Vernehmung eingeleitet worden, vollständig erschöpft ist.

Art. 140.

Der Untersuchungsrichter, welcher ein Bekenntniß durch Zusicherung der Strafloſigkeit oder ungegründetes Versprechen gelinderer Strafe, durch falsche Angaben oder andere betrügliche Mittel zu erlangen sucht, ist von dem Ober-Gerichte zur Strafe zu ziehen.

Art. 141.

Um den Verdächtigen zum Bekenntniß zu bewegen, darf in keinem Falle irgend eine Art von körperlichem Leiden, wie Schläge, Gefängniß, Verschärfung der Haft, Schmälerung der Kost, angewendet oder angedroht werden (vergl. Art. 434. des Straf-Gesetzbuches).

Von der Strafe ungebührlichen Benehmens und von Zwangsmitteln.

Art. 142.

Dagegen kann der Verdächtige, welcher während des Verhörs sich eines ungebührlichen Betragens schuldig macht, wofern nicht der Art. 188. Abs. 1. zur Anwendung kommt, oder die Ungebühr in ein im Straf-Gesetzbuche genanntes Verbrechen übergeht, durch das Bezirks-Gericht mit Verweis, Geldbuße bis zu 20 fl. oder mit Gefängniß bis zu acht Tagen bestraft werden.

Erfordert die Aufrechthaltung des amtlichen Ansehens ungesäumte Ahndung; so ist der Bezirks-Richter befugt, Gefängniß bis zu drei Tagen zu erkennen und sogleich zu vollziehen.

Eine solche Straf-Verfügung (Abs. 2.) ist auch dann statthaft, wenn die Ungebühr in ein nach dem Straf-Gesetzbuche zu ahndendes Vergehen übergegangen ist, welchenfalls übrigens bei späterer Bestrafung des letzteren die vorläufig eingetretene Ahndung berücksichtigt werden soll.

Art. 143.

Die gleichen Strafen finden Statt, wenn der Verdächtige hartnäckig die Antwort auf die ihm vorgelegten Fragen verweigert, sollte dieß auch nicht geradehin geschehen.

Dahin gehört, wenn der Verdächtige ein natürliches Unvermögen erwiesenermaßen nur vorspiegelt, z. B. sich taub, stumm, wahnsinnig stellt, oder wenn er, um den Antworten aus-

Digitized by Google

zuweichen, bei der bloßen Berufung auf eine schon anderswo, vor Gericht oder außergerichtlich, erfolgte Aussage beharrt.

Art. 144.

Ist der Angeschuldigte durch solche Strafen nicht zur Vernehmlassung zu bewegen; so hat der Richter die Untersuchung, so weit es ohne Vernehmung des Angeschuldigten geschehen kann, zu Ende zu führen, und die geschlossenen Akten dem erkennenden Gerichte vorzulegen. Von diesem ist hiernächst, wenn auf den erhobenen Beweis die Verurtheilung gegründet werden kann, die verwirkte Strafe auszusprechen, anderenfalls aber die Verhängung von Zwangsmitteln zu beschließen.

Letztere können bestehen

1) in Bezirks-Gefängniß bis zu vier Wochen, welches durch Schmälerung der Kost (Straf-Gesetzbuch Art. 25. Abs. 1.) und durch Dunkelarrest geschärft werden kann; doch darf letzterer nur unter der Voraussetzung, daß er bei der Strafart, welche auf der angeschuldigten That steht, zuläßig ist, und nur zweimal, je auf acht Tage, angewendet werden.

Würde der Angeschuldigte aber in seinem Ungehorsam beharren; so soll er

2) in der Anstalt, in welcher er im Falle seiner Verurtheilung die Strafe zu erstehen hätte, oder auch in einer zu Vollziehung geringerer Strafen bestimmten Anstalt verwahrt werden, bis er sich zur ordentlichen Vernehmung bereit zeigt. Er ist jedoch abgesondert von den Sträflingen in Haft zu halten und nicht gleich jenen zu behandeln. Auch gehen die Ehren- und Dienst-Rechte in keinem Falle schon durch eine solche Einsperrung verloren, und die Dauer der letzteren darf niemals das Zeitmaaß der Strafe überschreiten, welche den Angeschuldigten nach den vorliegenden Umständen im Fall seiner Verurtheilung treffen würde.

Ist das Verbrechen mit Todesstrafe bedroht; so kann die Gefangenhaltung auf die Lebensdauer des Angeschuldigten erstreckt werden.

Bei Ehren- und Vermögens-Strafen ist die Dauer der gefänglichen Haft nach Beschaffenheit des Falles festzusetzen.

Sollte sich der Angeschuldigte früher oder später zur Vernehmlassung verstehen; so muß im Falle seiner Verurtheilung die Dauer der stufenweise erfolgten Freiheits-Entziehung nach dem Maßstabe des Art. 50. des Straf-Gesetzbuches an der verwirkten Strafe in Abzug ge-

Digitized by Google

bracht, auch, wenn die Einsperrung über fünf Jahre gedauert hätte, statt der sonst begründeten Todesstrafe auf lebenslängliches Zuchthaus erkannt werden.

Art. 145.

Dasselbe Verfahren (Art. 143 — 144.) tritt ein, wenn der Verdächtige zwar nicht die Vernehmlassung überhaupt, jedoch bei einzelnen für die Untersuchung wesentlichen Fragen die Antwort beharrlich verweigert.

Art. 146.

Wenn der eines Verbrechens geständige oder rechtskräftig überführte Angeschuldigte einzelne für das Recht des Beschädigten wichtige Umstände, welche er nach dem Inhalte seines Geständnisses oder dem sonst erhobenen Beweise wissen muß, z. B. den Verbergungsort gestohlener Sachen, anzugeben sich beharrlich weigert; so können die im Art. 144. bestimmten Zwangsmittel gleichfalls zur Anwendung kommen.

In keinem Falle darf jedoch hier der Schuldige nach erstandener Strafe in der Strafanstalt längere Zeit zurückgehalten werden, als die Hälfte der für das Verbrechen selbst verwirkten Strafe betragen hat.

Art. 147.

Vor Vollziehung einer wegen ungebührlichen Benehmens verhängten Strafe oder eines Zwangsmittels soll dem Verurtheilten der Grund der gegen ihn beschlossenen Verfügung deutlich und bestimmt erklärt und diese Eröffnung, so wie die Art und Dauer der Strafe oder des Zwangsmittels, zu Protokoll bemerkt werden.

Art. 148.

Lügen des Verdächtigen vor Gericht begründen eine Schärfung der wegen der Hauptverschuldung verwirkten Strafe, auch wenn diese in Arbeitshaus- oder zeitlicher Zuchthaus-Strafe besteht (vergl. Art. 118. des Straf-Gesetzbuchs).

Wird wegen der Hauptanschuldigung keine Strafe erkannt; so ist wegen Lügen Gefängniß bis zu acht Tagen oder Geldbuße bis zu 20 fl. zu verhängen.

Diese Strafe kann bis zu Gefängniß von vier Wochen erhöht werden, wenn durch die vorgebrachte Unwahrheit einem Dritten Nachtheil zugefügt worden ist.

Bei Rückfällen finden die Art. 103. und 104. des Polizei-Strafgesetzes Anwendung.

Digitized by Google

Drittes Kapitel.

Von der Verhaftung des Verdächtigen.

1) Von der gerichtlichen Haft.

Art. 149.

Wegen des Verdachts eines Verbrechens darf nur derjenige, welcher deßhalb in Anschuldigungsstand versetzt ist, in gerichtliche Haft gebracht, oder, falls die vorläufige Haft von dem Bezirksrichter oder einer Polizei-Behörde (Art. 19.) angelegt worden war, in ersterer zurückbehalten werden.

Art. 150.

Bei Verbrechen, welche mit Zuchthaus oder noch höherer Strafe bedroht sind, soll die Versetzung des Angeschuldigten (vergl. Art. 149.) in gerichtliche Haft jedenfalls geschehen.

Art. 151.

Ist die Anschuldigung nicht auf ein Verbrechen von der im Art. 150. erwähnten Beschaffenheit gerichtet; so findet die gerichtliche Haft nur nach Maaßgabe der besonderen Verhältnisse der Person und des Verbrechens Statt. Das Gericht hat hier zu erwägen, ob nach der Größe des Letzteren, nach den Familien- und Vermögens-Verhältnissen, dem früheren Leben und dem Rufe des Angeschuldigten die Flucht desselben zu besorgen, oder nach der Lage der Sache die Vereitlung des Zweckes der Untersuchung durch Verabredung mit Zeugen oder Mitschuldigen zu fürchten ist.

Auch darf die Haft nur dann angelegt werden, wenn von dem Haus- oder Orts-Arrest, der Beschlagnehmung der Pässe oder der Versetzung unter besondere Polizei-Aufsicht die Erreichung des Zweckes nicht zu erwarten ist, und es soll in jedem Falle von dem Gerichte sorgfältig geprüft werden, ob nicht den Angeschuldigten schon durch die Verhängung oder durch die Dauer der Haft ein mit der angezeigten Verschuldung im Mißverhältnisse stehendes Uebel treffe.

Bei Vergehen, die nur mit Bezirks-Gefängniß oder Geldbuße bedroht sind, kann die Besorgniß der Flucht nur unter den im Art. 154. Ziffer 1. und 2. bezeichneten Voraussetzungen die Anlegung der Haft rechtfertigen.

Art. 152.

Wo nicht die Vorschrift des Art. 150. Anwendung findet, kann die gerichtliche Haft nur

Digitized by Google

in Folge eines Beschlusses des Bezirks-Gerichtes (vergl. Art. 80.) oder einer Verfügung des zur Entscheidung in der Hauptsache berufenen Kreis-Gerichtes angelegt werden.

Wird die Verhängung der Haft von dem Bezirks-Gerichte im Widerspruch mit der Ansicht des Bezirks-Richters abgelehnt; so hat dieser, wofern nicht auch das Endurtheil dem Bezirks-Gerichte zusteht, die Entscheidung des Kreis-Gerichtes einzuholen und die vorläufig angelegte Haft einstweilen zu beharren.

Was in Beziehung auf die Haft bestimmt ist, kommt auch bei den im Art. 151. Abs. 2. genannten Sicherungs-Mitteln zur Anwendung.

Art. 153.

Die Haft, oder das die Stelle derselben vertretende Sicherungs-Mittel (Art. 151. Abs. 2.) ist wieder aufzuheben, sobald die Veranlassung oder der Grund einer solchen Maaßregel wegfällt.

Die Aufhebung steht bei den eines schweren Verbrechens Angeschuldigten (Art. 150.), so wie bei Personen, die einen befreiten Gerichtsstand vor dem Kreis-Gerichte genießen, nur letzterem zu.

In anderen Fällen verfügt der Untersuchungs-Richter die Entlassung aus der Haft; es ist jedoch auch das in der Hauptsache zuständige Kreis-Gericht zu Anordnung dieser Maaßregel befugt.

2) Von der vorläufigen Haft.

Art. 154.

Ehe noch auf Versetzung in den Anschuldigungsstand erkannt worden, ist, auch bei entfernterem Verdacht, die vorläufige Haft zu verfügen:

1) wenn der muthmaßliche Thäter ein Landstreicher oder ein der Entweichung verdächtiger Ausländer ist;
2) wenn der Verdächtige sich flüchtig macht oder Anstalten zur Flucht trifft.

Auch kann noch vor dem Eintritte des Anschuldigungsstandes und bei nur entfernterem Verdacht unter den Voraussetzungen des Art. 151. Abs. 1. die vorläufige Haft in nachstehenden Fällen verhängt werden:

a) wenn der Verdächtige wegen gleichen oder ähnlichen Verbrechens schon bestraft oder von der Instanz entbunden worden ist;
b) wenn aus seiner früheren Aufführung oder Lebensart Gründe hervorgehen, welche zur Unterstützung des gegen ihn vorliegenden Verdachts dienen;

Digitized by Google

c) wenn die Theilnehmer an einem Auflaufe oder einem Raufhandel, wobei schwerere Verbrechen verübt worden sind, nicht sogleich ausgemittelt werden können.

Art. 155.

Ist die Versetzung in den Anschuldigungsstand noch nicht erfolgt, aber ein hierzu hinreichender Verdacht vorhanden; so wird unter den Voraussetzungen des Art. 151. Abs. 1. die vorläufige Haft verfügt.

Letztere tritt unter den gleichen Voraussetzungen auch nach erfolgter Versetzung in den Anschuldigungsstand ein, falls die gerichtliche Haft nicht sogleich beschlossen werden kann (Art. 152.).

In den im Art. 150. erwähnten Straffällen muß die vorläufige Haft schon bei entfernterem Verdachte verhängt werden, wenn die im Art. 154. unter Ziffer 1—2. und lit. a—c. bezeichneten Voraussetzungen zutreffen.

Art. 156.

Die vorläufige Haft wird von dem Bezirks-Richter oder auch in Folge einer Verfügung des in der Hauptsache zuständigen Kreis-Gerichts verhängt.

Ersteren Falls hat der Bezirks-Richter spätestens nach acht Tagen das Bezirks-Gericht von der getroffenen Maaßregel unter Anführung seiner Gründe in Kenntniß zu setzen.

Art. 157.

Dem Bezirks-Gerichte liegt es ob, nach sorgfältiger Prüfung dieser Gründe die Beharrung oder die Aufhebung der Haft zu beschließen.

Bleibt letzteren Falls der Bezirks-Richter mit dem Gerichte im Widerspruch; so kommt die Vorschrift des Art. 152. Abs. 2. zur Anwendung.

Art. 158.

Die Aufhebung der vorläufigen Haft (Art. 154. und Art. 155.) steht dem Untersuchungs-Richter zu, vorbehältlich der gleichen Befugniß des in der Hauptsache zuständigen Gerichts.

Jedenfalls hat aber das Bezirks-Gericht, wenn es den im Art. 80. vorgezeichneten Beschluß faßt, zugleich darüber zu entscheiden, ob die vorläufige Haft aufzuheben oder in die gerichtliche zu verwandeln sey (Art. 149.).

Art. 159.

Wo statt der vorläufigen Haft (Art. 154. Art. 155. Abs. 1. und 2.) ein anderes Sicherungsmittel (Art. 151. Abs. 2.) zuläßig ist, finden die Vorschriften der Art. 156—158. gleichfalls Anwendung.

Digitized by Google

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 160.

Bei jeder Verhaftung ist mit möglichster Schonung der Person und der Ehre des Verdächtigen zu verfahren.

Art. 161.

Wer zur Haft gebracht worden, ist sobald als immer möglich zu vernehmen, jedenfalls aber binnen 24 Stunden von der Ursache seiner Verhaftung in Kenntniß zu setzen.

Art. 162.

Der Ort, die Zeit, die Art und die Veranlassung der Verhaftung, die rechtzeitige Eröffnung der Ursache derselben an den Verhafteten und der von dem Bezirks-Gerichte gefaßte Beschluß sind zum Protokolle zu bemerken.

Dem Verhafteten müssen alle Gegenstände abgenommen werden, welche für die Untersuchung Wichtigkeit gewinnen oder von ihm mißbraucht werden können.

Dieselben sind zu verzeichnen und gerichtlich zu verwahren.

Von der geschehenen Verhaftung, so wie von der Aufhebung der Haft ist dem Obergerichte unverweilt Anzeige zu erstatten.

Art. 163.

Gegen Gerichts- und Polizei-Beamte oder deren Diener, welche den gesetzlichen Vorschriften über Verhaftung zuwiderhandeln, treten Ordnungsstrafen ein, so weit nicht die Art. 429—433. und 442. des Strafgesetzbuches Anwendung finden.

3) Von den Mitteln, einen Verdächtigen in Haft und vor Gericht zu bringen.

Art. 164.

Um einen Verdächtigen, der die Flucht ergriffen hat oder sonst abwesend ist, zur Haft zu bringen, hat sich der Untersuchungs-Richter, nach Verschiedenheit der Umstände, der Haussuchung (Art. 238. ff.), der gerichtlichen Nacheile, der Ersuchungsschreiben oder der Steckbriefe zu bedienen.

Art. 165.

Läßt sich hoffen, einen flüchtig gewordenen Verdächtigen durch Nacheile zu erreichen; so hat der Untersuchungs-Richter denselben ungesäumt durch Diener des Gerichts verfolgen zu lassen oder die Polizei-Behörden deßhalb anzugehen.

Die Nacheilenden sind mit offenen Ersuchungsschreiben zu versehen.

Digitized by Google

Art. 166.

Die Nacheile ist nicht auf den Bezirk des Untersuchungs-Gerichts beschränkt.

Alle Gerichte und Obrigkeiten, so wie, auf geschehene Aufforderung, die Unterthanen, sind den Nacheilenden beizustehen verpflichtet.

Art. 167.

Hält sich der Verdächtige außer dem Gerichts-Bezirke an einem, dem Gericht bekannten, Orte auf; so sind sogleich auf dessen Ergreifung und Einlieferung gerichtete Ersuchungsschreiben an die Obrigkeit seines Aufenthalts-Ortes zu erlassen.

Art. 168.

Das Ersuchungsschreiben muß hier, wie im Falle des Art. 119., eine Bezeichnung der Person des Abwesenden und die Benennung des Verbrechens, dessen er beschuldigt wird, enthalten, ohne daß es jedoch, wenn das Schreiben an ein inländisches Gericht erlassen wird, einer Darlegung der wider denselben vorhandenen Verdachtsgründe bedarf.

Art. 169.

Ist der Aufenthaltsort des zu Verhaftenden unbekannt; so sind Steckbriefe gegen ihn zu erlassen.

In diesen ist das Verbrechen, dessen jener verdächtig geworden, im Allgemeinen zu benennen, seine Person so genau als möglich zu beschreiben, und jede Obrigkeit zur Ergreifung und Auslieferung desselben an das Untersuchungs-Gericht aufzufordern.

Art. 170.

Steckbriefe werden in öffentlichen Blättern des Landes, auch nach Befinden in auswärtigen Zeitungen bekannt gemacht.

Auf gleichem Wege erfolgt die Zurücknahme der Steckbriefe, wenn der Grund oder Zweck ihrer Erlassung hinwegfällt.

Art. 171.

Jede Gerichtsstelle, welcher ein Steckbrief zukommt, ist verbunden, denselben unverzüglich zur Kenntniß der ihr untergebenen Diener und der Polizei-Behörde zu bringen, damit durch deren vereinte Thätigkeit dessen Zweck erreicht werden möge.

Der Polizeistelle liegt es sodann insbesondere ob, sämtliche Gemeinde-Vorsteher ihres Bezirks zur Mitwirkung aufzufordern.

Art. 172.

Einem Abwesenden, dessen Verhaftung begründet wäre, kann, um seine Stellung vor

Digitized by Google

Gericht zu bewirken, Befreiung von der Haft für den Fall seines Erscheinens (sicheres Geleit) nur durch Entschließung des Königs, auf vorgängigen Bericht des erkennenden Gerichts, mit oder ohne Beschränkungen und Bedingungen, verwilligt werden.

Art. 173.

Eine solche Befreiung von der Haft äußert ihre Wirkung nur in Ansehung der Untersuchungssache, wofür sie verwilligt ist.

Diese Wirkung hört auf, sobald das Erkenntniß erster Instanz gefällt ist, und noch früher, wenn solche Umstände eintreten, wegen deren ein gegen Sicherheitsleistung vom Gefängniß Befreiter in Haft genommen werden darf (Art. 180.).

Art. 174.

Bleiben alle Mittel, einen Abwesenden vor Gericht zu bringen, fruchtlos; so muß, wenn derselbe zur Zeit der ergriffenen Flucht noch nicht in Anschuldigungsstand versetzt war und sich aus der in seiner Abwesenheit geführten Untersuchung kein zur Versetzung in Anschuldigungsstand hinreichender Verdacht ergeben hat, die Sache ruhen, bis sich weitere Verdachtsgründe oder Beweise hervorthun oder der Verdächtige vernommen werden kann.

Wenn aber gegen denjenigen, welcher die Flucht ergriffen hat, oder sonst ungehorsam abwesend ist, durch die vor oder nach seiner Entfernung geführte Untersuchung ein solcher Verdacht ermittelt worden ist, welcher zur Versetzung in den Anschuldigungsstand hinreicht; so kann bei Vergehen, welche mit dreimonatlichem Kreisgefängniß oder höherer Strafe bedroht sind, die Beschlagnahme des von dem Verdächtigen zurückgelassenen Vermögens, unbeschadet der Rechte Dritter, durch Beschluß des in der Hauptsache zuständigen Gerichts verfügt werden.

Art. 175.

Die Vollziehung der Beschlagnahme liegt dem Civilgerichte des Wohnortes des Verdächtigen ob. Das in Beschlag zu nehmende Vermögen soll, unter Zuziehung der nächsten Verwandten des Abwesenden, wofern dieselbe geschehen kann, gesetzmäßig verzeichnet und sodann einem von dem Gerichte zu bestellenden Verwalter untergeben werden, welcher eidlich zu verpflichten ist, dem Abwesenden aus dessen Vermögen nichts verabfolgen zu lassen. Die Anordnung der Beschlagnahme des Vermögens wird öffentlich bekannt gemacht.

Art. 176.

Die gerichtliche Beschlagnahme des Vermögens dauert so lange, bis der Grund oder Zweck derselben hinwegfällt.

Dahin gehört, wenn der Abwesende vor Gericht erscheint, wenn Verjährung eingetreten

Digitized by Google

iſt, wenn Nachricht von ſeinem Tode einkommt oder nach den Beſtimmungen der Civilgeſetze ſeine Todes-Erklärung erfolgt.

Gegen die Anordnung der Beſchlagnahme des Vermögens ſind die vermuthlichen Erben des Abweſenden, ſowie diejenigen, welchen er Unterhalt ſchuldig iſt, Beſchwerde zu führen berechtigt.

4) Von der Befreiung von der Haft gegen Sicherheits-Leiſtung.

Art. 177.

Bei minder ſchweren Verbrechen (vergl. Art. 151.) kann einem Verdächtigen Befreiung von der Haft gegen Leiſtung hinreichender Sicherheit wegen jedesmaliger Befolgung der an ihn ergehenden Ladung von dem zur Verhängung der Haft zuſtändigen Gerichte bewilligt werden.

Die Befreiung findet nicht Statt:

1) wenn der Verdächtige früher eine ſolche gegen Sicherheitsleiſtung erlangte Befreiung zur Ergreifung der Flucht mißbraucht hat;
2) wenn von ihm eine Störung des Zwecks der Unterſuchung durch Verkehr mit Andern zu beſorgen iſt.

Art. 178.

Die Sicherheit muß durch tüchtige im Königreiche angeſeſſene Bürgen oder durch Unterpfänder oder Fauſtpfänder geleiſtet werden.

Sicherheitsbeſtellung durch Eid oder durch Verſicherung an Eides Statt iſt in keinem Falle zuläßig.

Art. 179.

Die Sicherheitsleiſtung ſoll immer auf eine beſtimmte Summe gerichtet werden; dieſe iſt nach Verhältniß der Größe des zu erwartenden Strafübels, mit Rückſicht auf den wahrſcheinlichen Betrag der Prozeßkoſten und des zu leiſtenden Schadenserſatzes, ſowie auf das Vermögen des Sicherheit Beſtellenden, zu bemeſſen.

Art. 180.

Der geleiſteten Sicherheit ungeachtet iſt der Verdächtige zu verhaften:

1) wenn er auf eine an ihn ergangene Ladung ungehorſam ausbleibt;
2) wenn er Anſtalten zur Flucht trifft, oder den beſonderen Bedingungen entgegenhandelt, unter welchen ihm die Befreiung von der Haft zugeſtanden war;

Digitized by Google

3) wenn er seine Freiheit zu unerlaubtem Verkehr mit Zeugen oder Mitschuldigen mißbraucht;

4) wenn hinreichende Anzeigen eines schon vor der Sicherheitsbestellung verübten Verbrechens sich ergeben, wegen dessen die Haft begründet ist.

Auch kann der Verdächtige

5) wenn er neue Vergehen verübt, nach Beschaffenheit der letzteren verhaftet werden.

Art. 181.

Die Versicherungs-Summe ist, vorbehältlich des dem Beschädigten gebührenden Ersatzes und der Prozeßkosten, dem Staate verfallen, sobald der Verdächtige sich der Fortsetzung der Untersuchung durch die Flucht entzieht.

Auch bleibt die Versicherungs-Summe verwirkt, wenn gleich der Flüchtige in der Folge wieder in die Gewalt des Gerichtes kommt.

Eine Ausnahme findet nur Statt, wenn sich der Verdächtige binnen dreimal 24 Stunden nach seiner Entweichung freiwillig stellt oder binnen dieser Frist von seinem Bürgen zurückgebracht wird, oder wenn dieser doch den Richter von seinem Verdacht, daß der Verdächtige entweichen möchte, rechtzeitig in Kenntniß gesetzt hat.

In keinem Falle kann der Bürge verlangen, daß wegen Bezahlung der verfallenen Summe zunächst der Verdächtige in Anspruch genommen werde; es bleibt ihm aber der Rückanspruch an Letztern und dessen Erben vorbehalten.

Art. 182.

Die Versicherungs-Summe wird frei, sobald dem Angeschuldigten das Urtheil verkündet oder derselbe im Laufe der Untersuchung von dem Untersuchungs-Richter verhaftet worden ist.

Nach Verkündung des Urtheils ist eine neue Sicherheitsleistung nach Maaßgabe der in den Art. 177—181. enthaltenen Bestimmungen statthaft. Wenn jedoch das Erkenntniß von dem Kreis-Gerichte gefällt worden, oder wenn von diesem in zweiter Instanz zu erkennen ist; so hat das Bezirks-Gericht nur vorläufig über die Sicherheitsbestellung zu beschließen und die entscheidende Verfügung steht dem Obergerichte zu, welches erkannt oder noch zu erkennen hat.

5) Von den Untersuchungs-Gefängnissen und der Behandlung der Verhafteten.

Art. 183.

Untersuchungs-Gefängnisse sollen der Gesundheit des Verhafteten nicht nachtheilig und überhaupt so beschaffen seyn, daß derselbe nicht mehr Uebel leide, als nöthig ist, um sich seiner Person zu versichern.

Digitized by Google

Dem Verhafteten ist, soweit es die Umstände erlauben, Bewegung und Genuß der freien Luft außer dem Gefängnisse, unter Beobachtung der nöthigen Vorsicht, zu gestatten; auch soll derselbe, wofern nicht der Fall des Art. 188. eintritt, nur wegen Gefährlichkeit seiner Person oder bei Gefahr der Flucht mit Fesseln belegt werden.

Der Bezirks-Richter hat seinen auf eine solche Maaßregel gerichteten Beschluß sammt den Gründen für dieselbe zu Protokoll zu nehmen.

Art. 184.

Bei der Behandlung der Verhafteten soll der Gesichtspunkt, daß die Untersuchungs-Haft keine Strafe sey, stets festgehalten werden. Die näheren Bestimmungen hierüber sind in besonderen Verordnungen ertheilt.

Solchen Verhafteten, welche durch eigene Mittel oder die Unterstützung Dritter in den Stand gesetzt sind, sich bessere Kost und Bekleidung und eine bequemere Lagerstätte zu verschaffen, soll dieses nicht verwehrt seyn, nur ist jedes Uebermaaß hiebei zu vermeiden.

Art. 185.

Die Verhafteten dürfen zur Arbeit niemals gezwungen werden. Dagegen ist ihnen im Innern des Gefängnisses unter den nöthigen Vorsichts-Maaßregeln eine mit der Hausordnung vereinbare Beschäftigung zu gestatten. Verhaftete, bei welchen Mißbrauch der Beschäftigungs-Mittel zu Entweichungs-Versuchen oder zur Selbstverletzung zu besorgen ist, sind von dieser Vergünstigung ausgeschlossen.

Art. 186.

Wenn die abgesonderte Verwahrung jedes Verhafteten nicht thunlich ist; so hat der Bezirks-Richter wenigstens dafür zu sorgen, daß nicht Personen verschiedenen Geschlechts, Theilnehmer an demselben Verbrechen, ungeübte Verbrecher mit geübten, gebildete Personen mit anderen, zusammen in ein Gefängniß gebracht werden.

Art. 187.

Jeder Verkehr von Verhafteten mit Andern darf nur mit Vorwissen des Bezirks-Richters und unter Beobachtung der nöthigen Vorsichtsmaaßregeln Statt finden.

Art. 188.

Wenn der Verhaftete sich eines ungebührlichen Betragens gegen das Gericht oder dessen Diener schuldig macht; so kann dergleichen Ungebühr, wofern solche nicht in ein nach dem Strafgesetzbuche zu ahndendes Verbrechen übergeht, durch das Bezirks-Gericht mit Verweis, Geldbuße, Verschärfung der Haft durch Anweisung einer minder bequemen Lagerstätte, mit

Digitized by Google

ſchmaler Koſt, beſtehend in Waſſer und Brod, je um den andern Tag, oder, im Falle verſuchter Gewalt, mit Anlegung von Feſſeln, übrigens, was die drei letzten Strafmittel betrifft, längſtens auf die Dauer von acht Tagen, beſtraft werden.

Erfordert indeſſen die Aufrechthaltung des amtlichen Anſehens ungeſäumte Ahndung; ſo iſt auch dem Bezirks-Richter geſtattet, jene Strafmittel, doch nicht über drei Tage, gegen den Schuldigen zu verhängen, und es findet hiebei die Vorſchrift des Art. 142. Abſ. 3. Anwendung.

Der Beſchluß über die verhängte Strafe iſt mit den Gründen zu Protokoll zu nehmen.

Art. 189.

Eigenmächtige Gewalt der Gefangenwärter iſt auch außer dem Falle des Art. 435. des Strafgeſetzbuches ſtreng zu beſtrafen, es müßte denn ſolche zur Abwendung augenblicklicher Gefahr nothwendig geweſen ſeyn.

Art. 190.

Dem Gefangenwärter iſt verboten, über Gegenſtände der Unterſuchung Unterredungen mit dem Verhafteten anzuknüpfen. Er hat aber Letzteren genau zu beobachten und ſeine Wahrnehmungen ſo wie die ihm von jenem aus eigener Bewegung gemachten Eröffnungen unverzüglich dem Unterſuchungs-Richter mitzutheilen.

Art. 191.

Der Unterſuchungs-Richter darf ſich niemals des Gefangenwärters oder Mitgefangener zu Ausforſchung des Verhafteten bedienen.

Art. 192.

Die Hintanſetzung der Vorſchriften der Art. 190—191. hat ſtrenge Ahndung zur Folge.

Art. 193.

Am Schluſſe des erſten Verhörs iſt der Verhaftete zu befragen, ob er über ſeine Behandlung im Gefängniſſe eine Beſchwerde zu führen habe, und zugleich darüber zu belehren, daß er eintretenden Falls dergleichen Klagen bei dem Unterſuchungs-Richter anzubringen befugt ſey.

Auch ſoll der Bezirks-Richter wenigſtens einmal in jedem Monate unter Zuziehung einer Gerichts-Perſon die ihm untergebenen Gefängniſſe unvermuthet beſuchen, die Verhafteten in Abweſenheit des Gefangenwärters über ihre Verpflegung und ſonſtige Behandlung befragen, und hierauf das Nöthige verfügen.

Digitized by Google

Viertes Kapitel.

Von der Vernehmung der Zeugen.

Art. 194.

Auf Erfordern des Richters ist Jeder im Staate, mit Ausnahme der im nächstfolgenden Artikel bezeichneten Personen, schuldig, sich als Zeuge vernehmen zu lassen.

Art. 195.

Von der Verbindlichkeit zu Ablegung eines Zeugnisses sind befreit:

1) die Verwandten des Verdächtigen in auf- und absteigender Linie, dessen Ehegatte, Geschwister, Verschwägerte bis zum zweiten Grade nach bürgerlicher Berechnung, Vormund, Mündel, Pflegeeltern und Pflegekinder;
2) Geistliche in Beziehung auf dasjenige, was ihnen in der Beichte oder sonst unter dem Siegel der Amtsverschwiegenheit als Seelsorgern eröffnet worden ist;
3) Vertheidiger hinsichtlich dessen, was ihnen in dieser Eigenschaft von dem Angeschuldigten über seine eigene Verschuldung vertraut wird, wofern nicht der Fall des Art. 94. Abs. 2. des Strafgesetzbuches eintritt.

Art. 196.

Die im Art. 195. Ziffer 1. genannten Personen können zwar, ihrer Verhältnisse zu dem Verdächtigen ungeachtet, vom Untersuchungs-Richter vorgefordert werden, um allenfalls ihr Zeugniß zu vernehmen; es muß aber denselben ihre Befugniß, sich des Zeugnisses zu entschlagen, bekannt gemacht, und, was sie hierauf erklären, im Protokoll bemerkt werden.

Art. 197.

Jeder Zeuge ist vor dem Richter zu erscheinen verbunden.

Doch sind in ihren Wohnungen zu vernehmen:

1) diejenigen, welche wegen Alters, Krankheit oder Gebrechlichkeit vor Gericht zu erscheinen verhindert sind;
2) die Mitglieder des Königlichen Hauses;
3) auf ihr Verlangen die Häupter der standesherrlichen Familien.

Art. 198.

Steht der Zeuge nicht unter der Gerichtsbarkeit des untersuchenden Richters und ist die Stellung desselben zum Verhör wegen gesetzmäßiger Hindernisse nicht thunlich; so soll der

Digitized by Google

Unterſuchungs-Richter das Gericht, vor welchem der Zeuge ſeinen perſönlichen Gerichtsſtand hat, um Vernehmung deſſelben über die im Erſuchungs-Schreiben bemerkten Verhörspunkte angehen. Auch muß letzteres überhaupt geſchehen, wenn der Aufenthaltsort des unter einer anderen Gerichtsbarkeit ſtehenden Zeugen über fünf Stunden von dem Sitze des Unterſuchungs-Gerichtes entfernt iſt.

Sollte jedoch der Unterſuchungs-Richter die eigene Vernehmung des Zeugen zur Erlangung einer erſchöpfenden Ausſage oder zur Beſchleunigung der Sache für nothwendig halten; ſo kann er, wenn ſich die Stellung des Zeugen nicht bewirken läßt, dieſen an deſſen Aufenthaltsorte, übrigens nicht ohne vorgängige Benachrichtigung des fremden Gerichts, ſelbſt vernehmen.

Auch iſt er befugt, die in einem anderen Gerichts-Bezirke wohnenden, ſo wie diejenigen Zeugen, welche einen befreiten Gerichtsſtand genießen und nicht zu den im Art. 197. Ziffer 2—3. genannten Perſonen gehören, unmittelbar vorzuladen.

Art. 199.

Wenn ein Zeuge der an ihn ergangenen Ladung ungehorſamer Weiſe nicht Folge leiſtet; ſo ſoll derſelbe, wofern er nicht etwa nur ohne Entſchuldigung ausgeblieben iſt, welchenfalls eine zweite und letzte Ladung erlaſſen werden kann, vor Gericht geführt werden.

Wer die Ablegung des Zeugniſſes ohne rechtlichen Grund verweigert, wird von dem Bezirks-Richter, wo aber deſſen Strafgewalt nicht mehr ausreicht, von dem Bezirks-Gerichte mit einer Geldbuße von fünf bis fünfzig Gulden oder mit Gefängniß bis zu dreißig Tagen beſtraft.

Dergleichen Strafen, ſo wie Vorführungs-Befehle können jedoch gegen Zeugen, welche den befreiten Gerichtsſtand vor einem Kreis-Gerichte haben, nur von dieſem verhängt werden.

Art. 200.

Die Zeugen haben Anſpruch auf angemeſſene Entſchädigung.

Ihre Gebühren, deren Bezahlung demjenigen zur Laſt fällt, welcher die Prozeßkoſten zu tragen hat, werden im Wege der Verordnung feſtſetzt.

Art. 201.

Jeder Zeuge muß einzeln, ohne Beiſeyn des Verdächtigen oder eines Mitzeugen, vernommen werden.

Bei Vergehen, welche nur mit Geldbuße oder Bezirks-Gefängniß bedroht ſind, kann der Unterſuchungs-Richter ſchriftliche Vernehmlaſſung geſtatten.

Digitized by Google

Art. 202.

Bei seinem Erscheinen vor Gericht ist der Zeuge zur treuen und vollständigen Angabe der Wahrheit mit dem Anfügen zu ermahnen, daß er seine Aussage eidlich zu bekräftigen haben werde (vergl. jedoch Art. 213.).

Art. 203.

Hiernächst soll der Zeuge um Vor- und Zunamen, Geburts- und Wohnort, Alter, Religion, Stand und Gewerbe, und was sonst nach Beschaffenheit der Umstände von seiner Person zu wissen nöthig ist, befragt werden.

Ueber sein Verhältniß zu dem Verdächtigen ist er erst dann zu vernehmen, wenn sich nach dem Stand der Sache nicht mehr besorgen läßt, daß die Erwähnung des Verdächtigen ein nicht auf dem eigenen Wissen beruhendes Zeugniß gegen jenen veranlassen könnte.

Art. 204.

Bei der Vernehmung über die Sache selbst soll der Zeuge zuvörderst zu einer freien zusammenhängenden Erzählung aufgefordert werden.

Die dem Zeugen vorzulegenden besonderen Fragen müssen bestimmt und deutlich, nur auf einen einzelnen Thatumstand gerichtet und nicht verfänglich seyn.

Auch darf der Untersuchungs-Richter dem Zeugen den von ihm zu erforschenden Umstand erst dann in der Frage selbst vorhalten, wenn der Zeuge nicht in anderer Weise darauf geführt werden konnte.

Art. 205.

Der Zeuge muß bei irgend einem Zweifel über den Grund seines Wissens befragt werden, ob er den angegebenen Umstand selbst wahrgenommen oder nur von Anderen gehört habe.

Auch ist genau darauf zu achten, daß er nicht bloße Schlüsse und Vermuthungen mit Wahrnehmungen verwechsle.

Art. 206.

Ist es zweifelhaft, ob der Zeuge unter den gegebenen Umständen die von ihm behauptete Thatsache mit seinen Sinnen habe wahrnehmen können; so muß solches durch genaue Befragung desselben, erforderlichen Falles auch durch Besichtigung des Ortes und Anstellung von Proben, erforscht werden.

Art. 207.

Behauptet der Zeuge, von dem Vorfall, worüber er vernommen werden soll, nichts zu

Digitized by Google

wiſſen; ſo muß der Unterſuchungs-Richter, wenn dieſe Angabe einem Zweifel unterworfen iſt, durch weitere Fragen an den Zeugen und auf anderem Wege unterſuchen, ob nicht jener nach den Verhältniſſen des Orts und der Zeit den Vorfall hätte wahrnehmen müſſen, wenn ſich dieſer wirklich ereignet hätte.

Art. 208.

Wenn der Zeuge den Verdächtigen nicht namhaft zu machen weiß, denſelben jedoch zu erkennen ſich getraut, oder wenn ein Irrthum des erſteren in der namentlichen Bezeichnung des letzteren zu vermuthen iſt; ſo ſoll der Zeuge zu genauer Beſchreibung des Verdächtigen nach Geſtalt, Sprache, Kleidung und anderen Kennzeichen veranlaßt und ihm ſodann der Verdächtige zur Anerkennung vorgeſtellt werden.

Nach Beſchaffenheit der Umſtände iſt hierbei letzterer, ſo weit es thunlich, mit andern ihm ähnlichen, dem Zeugen unbekannten Perſonen zuſammenzuſtellen, auch die Anerkennung ſo zu veranſtalten, daß der Zeuge von dem Verdächtigen nicht geſehen werden kann.

Handelt es ſich um die Anerkennung von Sachen; ſo muß mit gleicher Vorſicht verfahren werden.

Art. 209.

Der Unterſuchungs-Richter hat bei Widerſprüchen oder Unwahrſcheinlichkeiten in den Ausſagen des Zeugen nähere Erklärung zu fordern; bei unbeſtimmten oder unpaſſenden Antworten die Frage zu wiederholen und zu erläutern, und wenn der Zeuge Zurückhaltung zeigt, oder ſich ſonſt durch ſein Benehmen verdächtig macht, denſelben auf die Vereidung hin- oder zurückzuweiſen (Art. 211.), und ihn daran zu erinnern, daß nicht bloß durch Verfälſchung, ſondern auch durch Verſchweigung der Wahrheit falſches Zeugniß abgelegt werde.

Art. 210.

Lügen der Zeugen vor Gericht werden mit Geldbuße bis zu 20 fl. oder mit Gefängniß bis zu acht Tagen beſtraft.

Dieſe Strafe kann bis zu Gefängniß von vier Wochen erhöht werden, wenn durch die vorgebrachte Unwahrheit einem Dritten Nachtheil zugefügt worden iſt.

Bei Rückfällen kommt die Vorſchrift der Art. 103. und 104. des Polizei-Strafgeſetzes zur Anwendung.

Art. 211.

Nach geendigter Vernehmung muß dem Zeugen das Protokoll über ſeine Ausſage vor-

Digitized by Google

geleſen oder zum eigenen Durchleſen vorgelegt, und, was er etwa abändert oder hinzufügt, pünktlich im Protokolle bemerkt werden.

Hierauf hat der Zeuge ſeine Ausſage, wenn ſolche vorausſichtlich auf das Endurtheil von Einfluß iſt, und gegen ſeine Eidesfähigkeit kein Bedenken vorwaltet, eidlich zu bekräftigen, es wäre denn, daß der Unterſuchungs-Richter einen anderen Zeitpunkt hiezu für geeigneter erachten würde.

Die Beeidigung, zu welcher der Unterſuchungs-Richter den Zeugen durch einen Geiſtlichen beſonders vorbereiten laſſen oder auch letzteren beiziehen kann, hat nach angemeſſener Erinnerung dahin zu geſchehen, daß der Zeuge über dasjenige, worüber er vernommen worden, Alles, was ihm davon bekannt ſey, in reiner, unverfälſchter Wahrheit ausgeſagt habe, und daß er zugleich verſpreche, auch bei etwa erfolgender weiterer Vernehmung der Wahrheit gemäß auszuſagen.

Am Schluſſe der Handlung wird das Protokoll von dem Zeugen unterzeichnet, und ihm zugleich, wenn die Veröffentlichung ſeiner Ausſage mit Nachtheil verbunden ſeyn könnte, Beobachtung des Stillſchweigens aufgegeben.

Art. 212.

Jeder Zeuge iſt verbunden, den Eid nach den Grundſätzen und Gebräuchen ſeiner Religion, oder, wenn er ſich zu einer Religions-Parthei bekennt, welcher in Rückſicht auf ihre Grundſätze die Ablehnung eines förmlichen Eides geſetzlich (vergl. Art. 231. des Strafgeſetzbuches) geſtattet iſt, die deſſen Stelle vertretende feierliche Verſicherung abzulegen.

Letztere Vorſchrift findet auch auf Ausländer Anwendung, welchen nach den Geſetzen ihres Landes mit Rückſicht auf ihre religiöſen Grundſätze die förmliche Eidesleiſtung erlaſſen iſt.

Sollte ein Zeuge die Erfüllung vorſtehender Verbindlichkeit verweigern; ſo iſt gegen ihn auf gleiche Weiſe, wie gegen denjenigen zu verfahren, welcher die Ablegung des Zeugniſſes verweigert (Art. 199. vergl. mit 211. Abſ. 2.).

Art. 213.

Untüchtige Zeugen (Art. 304.), ſo wie diejenigen, welche ſelbſt des Verbrechens oder der Theilnahme an ſolchem verdächtig ſind, können zwar zur Erkundigung vernommen, dürfen aber nicht vereidet werden.

Ein Gleiches gilt von Allen, welche das ſechszehnte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, oder wegen Meineides beſtraft worden ſind.

Digitized by Google

Ob diejenigen, deren Zeugniß aus andern Gründen als verdächtig anzusehen ist, mit dem Eide zu belegen seyen, bleibt der Beurtheilung des Richters überlassen, welcher hierbei hauptsächlich auf die Erheblichkeit des abgelegten Zeugnisses, auf den Grad des gegen die Glaubwürdigkeit des Zeugen vorliegenden Verdachts und auf die Beschaffenheit der übrigen Beweismittel Rücksicht zu nehmen hat.

Art. 214.

Bei der Vernehmung und Vereidung tauber, stummer, oder der deutschen Sprache unkundiger Personen sind die Vorschriften des Art. 125. anzuwenden.

Art. 215.

Der Untersuchungs-Richter ist von Amtswegen verbunden, dem läugnenden Verdächtigen bei schicklicher Gelegenheit die Zeugen, durch die er überführt werden soll, zu benennen und ihn zu befragen, ob er sie kenne, in welchen Verhältnissen er zu ihnen gestanden und was er etwa gegen sie einzuwenden habe.

Art. 216.

Auch muß der Angeschuldigte jedenfalls vor dem Schlusse der Untersuchung mit dem Inhalte der Zeugen-Aussagen, so weit er nicht durch frühere Vorhaltungen davon unterrichtet ist (Art. 135.), bekannt gemacht, und zur Angabe dessen, was er etwa zu deren Widerlegung oder Bekräftigung anzuführen habe, aufgefordert werden.

Fünftes Kapitel.

Von der Gegenüberstellung.

Art. 217.

Wenn Zeugen in ihren Aussagen über Umstände, welche für die Untersuchung bedeutend seyn können, einander widersprechen; so hat der Untersuchungs-Richter solche Zeugen einander gegenüber zu stellen, damit sie sich gegenseitig über ihre abweichenden Behauptungen erklären.

Diese Gegenüberstellung kann in jedem Zeitpunkte der Untersuchung geschehen.

Art. 218.

Beharrt ein Verdächtiger auf seinem Läugnen; so sind demselben die wider ihn aussagenden Zeugen, oder, wenn kein besonderes Bedenken vorliegt, die wider ihn zeugenden Mitangeschuldigten gegenüber zu stellen.

Digitized by Google

Art. 219.

Auch außer dem Falle des beharrlichen Läugnens findet eine solche Gegenüberstellung Statt, wenn sie von dem Untersuchungs-Richter zur Aufklärung der Sache für nöthig erachtet oder von dem Verdächtigen zum Behuf seiner Vertheidigung verlangt wird.

Art. 220.

In allen Fällen muß der Untersuchungs-Richter darauf Bedacht nehmen, daß die Gegenüberstellung des Verdächtigen und der Zeugen oder Mitangeschuldigten nicht früher erfolge, als bis es für die Untersuchung nicht mehr nachtheilig seyn kann, daß jener den Namen der gegen ihn aussagenden Personen und den Inhalt ihrer Aussagen erfahre.

Art. 221.

Die Gegenüberstellung muß in der Regel von dem untersuchenden Richter vorgenommen werden.

Stehen Personen, die Andern gegenüber zu stellen sind, nicht unter der Gerichtsbarkeit des Untersuchungs-Richters; so ist der Richter, vor welchem jene ihren Gerichtsstand haben, um deren Stellung oder nach Beschaffenheit der Umstände (Art. 198. Abs. 1.) um Vornahme der Gegenüberstellung zu ersuchen.

Es kann aber auch der Untersuchungs-Richter die Gegenüberstellung in dem fremden Gerichts-Bezirke nach vorgängiger Benachrichtigung des Richters dieses Bezirks selbst vornehmen, sofern solches nach den besonderen Umständen des Falles als nothwendig oder rathsam erscheint.

Art. 222.

Wer zur Ablegung eines Zeugnisses verbunden ist, kann sich auch der Gegenüberstellung nicht entziehen.

Haben die im Art. 195. Ziffer 1. genannten Personen Zeugniß abgelegt; so können sie gleichwohl die Gegenüberstellung ablehnen, wofern nicht der Verdächtige auf letzterer zum Behuf seiner Vertheidigung besteht.

Glaubt ein anderer Zeuge nach seinen persönlichen Verhältnissen zu dem Verdächtigen die von Amtswegen oder auf Verlangen des letzteren beschlossene Gegenüberstellung ablehnen zu können; so sind seine Einwendungen an das erkennende Gericht zu bringen, welches darüber zu entscheiden hat, ob die Gegenüberstellung unbeschadet der Ermittlung der Wahrheit unterbleiben kann.

Digitized by Google

Art. 223.

Ist eine Anerkennung des Verdächtigen durch den Zeugen oder Mitangeschuldigten erforderlich; so muß solche in Gemäßheit des Art. 208. vorgenommen werden, ehe zur Gegenüberstellung geschritten wird.

Art. 224.

Der Untersuchungs-Richter hat denjenigen, welcher dem Verdächtigen gegenüber gestellt werden soll, auf diese Handlung vorzubereiten, zu dem Ende denselben nicht nur an seine früheren Aussagen zu erinnern, sondern auch mit dem Widerspruch des Verdächtigen bekannt zu machen und sich seiner Bereitwilligkeit, jene Aussagen dem Verdächtigen in das Angesicht zu wiederholen, möglichst zu versichern.

Art. 225.

Die Gegenüberstellung soll nicht zwischen mehr als zwei Personen zugleich geschehen.

Diese Vorschrift gilt auf gleiche Weise, es mag eine Gegenüberstellung des Verdächtigen und der Zeugen oder letzterer unter sich vorzunehmen seyn.

Art. 226.

Die Gegenüberstellung ist so einzurichten, daß der Zeuge oder Mitangeschuldigte seine früheren Aussagen nach und nach, soweit es zur vollständigen Erörterung der streitigen Punkte erforderlich ist, dem Verdächtigen in das Angesicht zu wiederholen und dieser darauf zu antworten veranlaßt wird.

Der Untersuchungs-Richter hat hierbei die gegenseitige Vernehmlassung durch zweckmäßige Zwischenfragen zu leiten und alle Sorgfalt anzuwenden, daß die Gegenüberstellung nicht zu geheimer Verständigung oder sonst zur Verdunklung der Wahrheit mißbraucht werde.

Die Erklärungen beider Theile sind in der Folge, wie sie abgegeben worden, neben einander zu Protokoll zu bemerken.

Art. 227.

Läßt sich der Verdächtige zu einem Bekenntniß an; so soll der Untersuchungs-Richter, wofern er nicht die Gegenwart des jenem Gegenübergestellten bei dem weitern Verhör für rathsam erachtet, erst nach der Entfernung desselben mit der Vernehmung des Verdächtigen fortfahren, bis dessen Geständniß erschöpfend aufgenommen ist.

Digitized by Google

Sechstes Kapitel.

Von dem Verfahren bei Urkunden.

Art. 228.

Sobald der Untersuchungs-Richter von dem Daseyn einer den Gegenstand der Untersuchung betreffenden Urkunde Nachricht erhält, liegt ihm ob, ohne Verzug dafür zu sorgen, daß solche in die Hände des Gerichts gelange.

Zu dem Ende hat er bei dem Verdächtigen, wofern die Voraussetzungen des Art. 239. zutreffen, Haussuchung anzustellen, und wenn ein Dritter, der nicht zu den im Art. 195. genannten Personen gehört, die Urkunde besitzt, diesen zu Vorlegung der letzteren anzuhalten.

Befindet sich die Urkunde in der Verwahrung einer öffentlichen Behörde; so soll dieselbe dem Untersuchungs-Richter auf Verlangen ausgefolgt werden, wofern sie nicht von einer der im Art. 195 bezeichneten Personen in der Absicht, daß ihr Inhalt geheim bleibe, verschlossen hinterlegt worden ist.

Art. 229.

Weigert sich der dritte Inhaber einer Urkunde, solche vorzulegen; so soll, wofern sich nicht ihre Hinwegnahme (vergl. Art. 238.) bewirken läßt, zu welcher auch bei den im Art. 195. genannten Personen geschritten werden darf, ebenso wie in dem Falle der verweigerten Ablegung eines Zeugnisses verfahren werden (Art. 199.).

Wie das Gericht in den Besitz einer Urkunde gekommen, ist jederzeit genau zu den Akten zu bemerken.

Art. 230.

Behauptet der angebliche Inhaber einer Urkunde, daß er solche nicht besitze, und ist derselbe der Theilnahme an dem Verbrechen nicht verdächtig; so kann er angehalten werden, seine Behauptung eidlich zu bestärken.

Sollte er zugleich bestreiten, von dem Daseyn oder von dem Aufbewahrungsorte der Urkunde Kenntniß zu haben; so kann die Beeidigung auch auf dieses Vorbringen erstreckt werden.

Art. 231.

Bei Herbeischaffung von Urkunden hat der Untersuchungs-Richter Privatgeheimnisse, so viel möglich, zu schonen, von solchen Urkunden, die zugleich andere, zur Sache nicht gehörige, Nachrichten enthalten, nur das Erforderliche zu den Akten zu nehmen, und Sorge zu tragen, daß die zur Hand genommenen Schriften gegen Mißbrauch und Neugierde gesichert seyen.

Digitized by Google

Art. 232.

Soll eine Urkunde dem Verdächtigen als ihrem Urheber zur Anerkennung vorgelegt werden und ist von demselben eine der Wahrheit gemäße Erklärung nicht zu erwarten; so hat sich der Untersuchungs-Richter zuvor anderer Schriften zu versichern, welche unzweifelhaft von dem Verdächtigen und möglichst aus derselben Zeit herrühren, wenn aber keine solche zu haben sind, denselben zu veranlassen, daß er selbst Etwas schreibe.

Art. 233.

Jede Urkunde, welche als Beweismittel gegen den Verdächtigen benützt werden soll, ist demselben zur Erklärung, und wenn sie muthmaßlich von ihm herrührt, zur Anerkennung vorzulegen.

Der Untersuchungs-Richter hat nach Befinden diese Vorlegung durch Vernehmung des Verdächtigen über andere mit der Abfassung der Urkunde in Verbindung stehende Umstände vorzubereiten.

Art. 234.

Erkennt der Verdächtige die Urkunde nicht an; so hat ihm der Untersuchungs-Richter zu Erwirkung eines Geständnisses die für seine Urheberschaft sprechenden Gründe vorzuhalten, auch erforderlichenfalls demselben die Sachverständigen, welche die Urkunde für die seinige erklärt haben, oder die Zeugen, welche bei deren Abfassung zugegen waren, gegenüber zu stellen.

Art. 235.

Bekennt sich der Verdächtige zwar zur Unterschrift, nicht aber zu dem Inhalte der Urkunde; so soll den von ihm geltend gemachten oder sonst sich ergebenden Umständen, welche die Erschleichung oder einen Mißbrauch seiner Unterschrift vermuthen lassen, sorgfältig nachgeforscht werden.

Art. 236.

Urkunden in einer fremden Sprache oder in Geheimschrift sollen von einem beeidigten Dollmetscher oder Sachverständigen übertragen und mit der Uebersetzung zu den Akten gebracht werden.

Mit der Urkunde ist auch die Uebertragung dem Verdächtigen vorzulegen (Art. 233.).

Art. 237.

Hat Jemand Anspruch auf den Besitz einer Urkunde; so soll dieselbe, wofern darin nichts Strafbares enthalten ist (vergl. Art. 320.), auf Verlangen zurückgegeben werden, sobald sie

Digitized by Google

für den Zweck des Strafverfahrens nicht mehr erforderlich ist. Es sind jedoch beglaubigte Abschriften bei den Akten zu behalten.

Siebentes Kapitel.

Von der Haussuchung und der Beschlagnahme von Briefen.

Art. 238.

Der Untersuchungs-Richter ist berechtigt, Haussuchungen anzuordnen, wenn er hinreichenden Grund zu der Vermuthung hat, daß durch jene Handlungen Spuren des Verbrechens oder des Schuldigen aufzufinden seyn werden.

Doch darf eine solche Maaßregel niemals weiter ausgedehnt werden, als der Zweck der Untersuchung nothwendig erfordert.

Art. 239.

Soll eine Haussuchung in der Wohnung eines Einzelnen wegen eines ihn selbst treffenden Verdachts vorgenommen werden; so muß, so weit nicht der Art. 44. Abs. 2. des Strafgesetzbuchs anders bestimmt, entweder die Versetzung in den Anschuldigungsstand bereits erfolgt, oder, wenn die Haussuchung nicht aufgeschoben werden kann, ohne daß Vereitlung des Zwecks der Untersuchung zu besorgen wäre, wenigstens ein zur Versetzung in den Anschuldigungsstand genügender Verdacht vorhanden seyn.

Bei entfernterem Verdacht ist die Haussuchung nur zuläßig, wenn solche zum Zwecke der vorläufigen Verhaftung in den Fällen der Art. 154. und 155. Abs. 3. einzutreten hat.

Art. 240.

Die Beschlagnahme von Papieren findet nicht Statt bei Vergehen, welche mit Geldbuße oder Bezirks-Gefängniß bedroht sind und der Strafbefugniß der Bezirks-Gerichte anheimfallen.

Der Untersuchungs-Richter darf von den Papieren eines Verdächtigen, die vor dessen Versetzung in den Anschuldigungsstand in Beschlag genommen worden sind (Art. 239.), nur in dringenden Fällen schon vor dem Eintritt des Anschuldigungsstandes Einsicht nehmen.

Art. 241.

Die Haussuchung erfordert die Gegenwart des Untersuchungs-Richters und zweier Gerichtszeugen.

Wenn jedoch in minder wichtigen Fällen eine Haussuchung an einem Orte außerhalb

Digitized by Google

des Amtssitzes vorzunehmen ist; so kann solche von dem Untersuchungs-Richter dem Ortsvorsteher aufgetragen werden, der zwei Gemeinderäthe als Urkunds-Personen beizuziehen hat.

Art. 242.

Das Anwohnen bei einer Haussuchung ist, wofern nicht besondere Bedenken vorwalten, dem Inhaber des Wohngelasses, welcher durchsucht werden soll, so wie dem Familienvater oder Dienstherren freizustellen.

Wird die Haussuchung in der Wohnung eines Einzelnen wegen eines ihn selbst treffenden Verdachtes vorgenommen (Art. 239.); so hat der Untersuchungs-Richter den Verdächtigen, oder, wenn solches nicht thunlich oder nicht rathsam wäre, eine Person von dessen Familie zur Handlung beizuziehen.

Art. 243.

In dem über die Haussuchung aufzunehmenden Protokolle soll die Handlung nach ihrem ganzen Verlauf genau beschrieben und insbesondere bemerkt werden, was an verdächtigen Sachen aufgefunden worden ist.

Art. 244.

Die in gerichtliche Verwahrung zu bringenden Papiere und andere bewegliche Sachen, sollen mit dem gerichtlichen Siegel in Gegenwart der im Art. 241. und 242. bezeichneten Personen verschlossen werden. Auch ist den Betheiligten das eigene Siegel beizudrücken gestattet.

Die Entsieglung geschieht in Gegenwart derselben Personen, nachdem ihnen das Siegel zur Anerkennung vorgezeigt worden.

Art. 245.

Bei einer Haussuchung soll der Untersuchungs-Richter durch zweckmäßige Anstalten zu verhindern trachten, daß nicht Sachen verborgen, verändert oder weggeschafft oder verdächtige Personen seiner Nachforschung entzogen werden.

Von der Beschlagnahme und Eröffnung von Briefen.

Art. 246.

Der Richter ist befugt, Briefe oder Pakete, welche an einen Verdächtigen oder von diesem an Dritte gerichtet sind, in Beschlag zu nehmen und zu eröffnen, wenn bereits die Versetzung in Anschuldigungsstand wegen eines nicht bloß mit Geldbuße oder Bezirks-Gefängniß bedrohten Vergehens erfolgt, und dabei mit hinreichendem Grunde zu vermuthen ist, daß solche Briefe

Digitized by Google

oder Pakete Beweismittel für das angeschuldigte Vergehen enthalten, oder zu diesem doch sonst in bestimmter Beziehung stehen.

Vor der Versetzung in Anschuldigungsstand ist bloß die Beschlagnahme zuläßig, und auch diese nur, wenn bereits erheblicher Verdacht vorliegt und Gefahr auf dem Verzuge haftet.

Die gleichen Bestimmungen gelten, wenn die Vermuthung begründet ist, daß von Dritten an Dritte gerichtete Briefe oder Pakete von dem Verdächtigen herrühren, oder in dessen Auftrage abgefertigt, oder daß sie für denselben bestimmt sind.

Nach diesen Vorschriften haben sich auch die Polizei-Behörden in den Fällen des Art. 19. zu achten.

Art. 247.

Auch wenn die Voraussetzungen des Art. 246. Abs. 1. und 2. nicht zutreffen, ist der Untersuchungs-Richter befugt, von Verhafteten an Dritte oder von diesen an jene gerichtete Briefe oder Pakete (vergl. auch Art. 246. Abs. 3.) sogleich zu eröffnen.

Art. 248.

Mit Ausnahme der im Art. 246. Abs. 3. bezeichneten Fälle dürfen von Dritten an Dritte gerichtete Briefe oder Pakete nicht in Beschlag genommen werden.

Hat der Untersuchungs-Richter Grund zu der Vermuthung, daß in denselben Aufschluß über das Verbrechen zu finden sey; so soll er die Absender und die Empfänger der Briefe oder Pakete über deren Inhalt zum Zeugnisse anhalten.

Art. 249.

Die Beschlagnahme von Briefen und Paketen steht dem Untersuchungs-Richter, der Beschluß über deren Eröffnung, die Fälle des Art. 247. ausgenommen, dem erkennenden Gerichte zu.

Unter den in den Art. 246. und 247. bezeichneten Voraussetzungen kann auch den Postbehörden die Auslieferung von Briefen oder Paketen aufgegeben werden.

Art. 250.

Von der Beschlagnahme ist, sofern solches ohne Nachtheil geschehen kann, den Betheiligten baldige Nachricht zu geben. Auch ist für die Ablieferung der Briefe und Pakete, bei deren Eröffnung sich keine Beziehung derselben zu der Untersuchung ergeben hat, so wie im entgegengesetzten Falle für die Mittheilung des unverfänglichen Theils ihres Inhaltes an die Betheiligten Sorge zu tragen.

Digitized by Google

Achtes Kapitel.

Von dem Schlußverfahren und der Vertheidigung.

Art. 251.

Das Schlußverfahren wird bei Verbrechen, welche mit einer geringeren als mit Zuchthausstrafe zu ahnden sind, vor dem Untersuchungs-Gerichte, bei Verbrechen, auf welchen nach den Umständen des einzelnen Falls Zuchthaus oder höhere Strafe steht, vor dem erkennenden Gerichte abgehalten.

Art. 252.

Dem Angeschuldigten steht es frei, sich einen Vertheidiger zu wählen.

Ist er minderjährig oder wegen Geistesschwäche unter Vormundschaft gestellt; so sind, auch ohne sein Verlangen, diejenigen, welche kraft elterlicher oder vormundschaftlicher Gewalt seine Person zu vertreten haben, zu einer solchen Wahl befugt.

In schweren Straffällen (vergl. Art. 251.) soll dem Angeschuldigten, auch wenn er und sein etwaiger Vertreter auf die Beiziehung eines Vertheidigers verzichten wollte, ein solcher von Gerichtswegen bestellt werden. Eine Ausnahme findet nur statt, wenn der Angeschuldigte freizusprechen ist. (Art. 263. Abs. 1.)

Art. 253.

Der Angeschuldigte, zutreffenden Falls sein Vertreter, ist in der Wahl der Person des Vertheidigers aus der Zahl der öffentlichen Rechtsanwälte nicht beschränkt, wenn er die festgesetzte Gebühr zu entrichten vermag. Auch kann sich der Angeschuldigte eines anderen geprüften Rechtsgelehrten bedienen, wofern er zu solchem in verwandtschaftlichen oder freundschaftlichen Beziehungen steht und das erkennende Gericht, so wie bei Staatsdienern die Letzteren vorgesetzte Dienstbehörde, ihre Genehmigung ertheilen.

Die Kosten der nothwendigen Vertheidigung eines vermögenslosen Angeschuldigten trägt die Staatskasse in der Art, daß dem Vertheidiger neben der Entschädigung für etwa erforderliche Reisen die ordnungsmäßige Gebühr gewährt wird.

Zur Uebernahme einer nothwendigen Vertheidigung sind erforderlichen Falls die Prokuratoren und Rechts-Consulenten des Kreises, in welchem die Untersuchung geführt wird, nach bestimmter Reihenfolge verbunden.

Digitized by Google

Art. 254.

Sind bei einer Untersuchung mehrere Angeschuldigte zu vertheidigen und stehen ihre Vertheidigungsgründe nicht gegenseitig im Widerstreit; so kann ein gemeinschaftlicher Vertheidiger zugelassen werden. Sucht aber der eine Theilnehmer aus der Beschuldigung des andern eine Entschuldigung für sich abzuleiten; so muß für jeden ein besonderer Vertheidiger auftreten.

Von dem Schlußverfahren:

1) in geringfügigen Straffällen.

Art. 255.

Wo das im Art. 54. bezeichnete kürzere Verfahren statthaft ist, hat der Untersuchungs-Richter am Schlusse der Untersuchung dem Angeschuldigten das Ergebniß derselben mündlich vorzuhalten, und ihn zur Angabe alles dessen, was er noch zu seiner Vertheidigung anzuführen haben möchte, aufzufordern, auch demselben auf Verlangen zu gestatten, eine schriftliche Darstellung seiner Vertheidigungsgründe noch selbst abzufassen oder durch einen öffentlichen Rechtsanwalt entwerfen zu lassen. Zu diesem Behuf ist eine von Gestattung der Einsicht der Akten zu berechnende Frist von acht Tagen zu bewilligen, die nach Beschaffenheit des Falls bis zu fünfzehn Tagen erstreckt, alsdann aber ohne die dringendsten Gründe nicht weiter verlängert werden soll.

Wenn der Richter zweiter Instanz den Straffall als nicht zum kürzeren Verfahren geeignet betrachten sollte; so hat er sich die Vorschrift des Art. 390. zur Richtschnur zu nehmen.

2) In höhern Straffällen.

Art. 256.

Zum Behuf der Einleitung des Schlußverfahrens in anderen Straffällen, wofern auf dem angeschuldigten Verbrechen nicht Zuchthaus oder höhere Strafe steht, hat der Untersuchungs-Richter eine faßliche, gedrängte schriftliche Darstellung aller in den Akten liegenden Umstände, welche für die Anschuldigung, wie für die Vertheidigung erheblich sind, zu entwerfen, und diese dem Vertheidiger, wenn ein solcher gewählt worden, mitzutheilen.

Hiebei beraumt der Untersuchungs-Richter zugleich den Termin des Schlußverfahrens an, welcher mit Rücksicht auf Umfang und Wichtigkeit der Akten zu bestimmen ist, jedoch nicht über 30 Tage, von der Mittheilung jener Darstellung an gerechnet, hinausgerückt werden darf.

Digitized by Google

Art. 257.

Der Vertheidiger hat sorgfältig zu prüfen, ob die zu Aufhebung oder Minderung der Schuld dienenden Umstände gehörig erforscht und die Beweismittel für solche zu den Akten gebracht und in die ihm mitgetheilte Darstellung (Art. 256.) vollständig aufgenommen sind. Er ist daher befugt, binnen des anberaumten Termins

1) sämmtliche Akten in der Gerichts-Kanzlei zu durchgehen und aus solchen die erforderlichen Auszüge zu machen; nur wenn besondere Umstände eine Ausnahme erheischen, kann die Einsicht der Akten außerhalb der Gerichts-Kanzlei, immer aber bloß am Orte des Gerichtssitzes und nach vorgängiger Verzeichnung der Akten, eröffnet werden;
2) sich mit dem in Haft befindlichen Angeschuldigten über die zu seiner Vertheidigung dienenden Umstände zu unterreden.

Sollte der Vertheidiger sich bei dieser Unterredung oder bei seinem Verkehr mit einem auf freiem Fuß befindlichen Angeschuldigten widerrechtliche Rathschläge oder Eingebungen erlauben; so trifft ihn, wofern nicht der Fall des Art. 456. Abs. 2. des Strafgesetzbuches eintritt, eine Ordnungsstrafe.

Eine solche Strafe findet auch bei ungebührlicher Verzögerung der Vertheidigung Statt, soweit nicht der Art. 457. des Strafgesetzbuches Anwendung leidet, vorbehältlich des Ersatzes der durch solche Säumniß verursachten Kosten und der etwa begründeten Entschädigung des Angeschuldigten.

Art. 258.

In dem Schlußtermine hat der Untersuchungs-Richter die von ihm entworfene Darstellung (Art. 256.) dem Angeschuldigten vorzuhalten und ihn dabei aufzufordern, Alles, was er dagegen vorzubringen und überhaupt zu seinem Vortheile noch anzuführen wisse, der Wahrheit gemäß anzuzeigen.

Art. 259.

Hierauf ist der Angeschuldigte und dessen Vertheidiger, wenn ein solcher für ihn erschienen, berechtigt, die zur Aufhebung oder Minderung der Schuld dienenden Umstände auszuführen und entweder mündlich oder schriftlich zu Protokoll zu geben.

Art. 260.

Wenn der Untersuchungs-Richter Anträge auf Ergänzungen, welche von dem Angeschuldigten oder dessen Vertheidiger gestellt werden, für begründet hält; so ist er denselben Folge zu

Digitized by Google

geben verpflichtet; entgegengesetzten Falles steht das endliche Erkenntniß über solche Anträge dem erkennenden Gerichte zu, welches auch allein die wiederholte Vornahme des Schluß-Verfahrens aus erheblichen Gründen anordnen kann.

Anträge auf Ergänzungen sind übrigens so zeitig zu machen, daß der Untersuchungs-Richter, wenn er solche begründet findet, den anberaumten Termin für das Schlußverfahren noch zurückstellen kann.

Nach Beendigung des letztern werden die Akten dem erkennenden Gerichte vorgelegt.

Art. 261.

Die Aufnahme der vorliegenden Anschuldigungs-Punkte in die zu den Akten zu bringende Darstellung (Art. 256), die dem Untersuchungs-Richter obliegende Aufforderung an den Angeschuldigten, sich über diese Darstellung zu erklären (Art. 258.), und die Vorladung des Vertheidigers, wenn ein solcher gewählt worden ist (Art. 256. Abs. 1. und 2.), gehören zu der wesentlichen Form des Prozesses. Das Versäumniß derselben zieht die Nichtigkeit des Schlußverfahrens mit der Wirkung nach sich, daß die Wiederholung desselben von dem erkennenden Gerichte angeordnet werden muß.

Sind dagegen in der Darstellung nur einzelne wesentliche Umstände einer Anschuldigung, deren Vorhaltung dem Angeschuldigten zu seiner Vertheidigung noch erforderlich ist, übergangen worden; so genügt die Nachholung des Vorhaltes in einem Verhör mit dem Angeschuldigten.

Den schuldigen Untersuchungs-Richter trifft neben dem Ersatz der verursachten Kosten eine Ordnungsstrafe, wofern nicht der Fall des Art. 339. des Strafgesetzbuches vorhanden ist.

3) In schweren Straffällen.

Art. 262.

In schweren Straffällen (vergl. Art. 251.) hat der Untersuchungs-Richter die Verhöre mit der Frage an den Angeschuldigten zu schließen, durch welchen Rechtsanwalt er vertheidigt zu werden wünsche, und hiernächst die Akten mit der Erklärung des ersteren dem Kreis-Gerichte vorzulegen.

Art. 263.

Sobald die Akten von letzterem für geschlossen angenommen worden, sind dieselben dem Staatsanwalte zu übergeben, wofern nicht das Gericht ein freisprechendes Erkenntniß für begründet hält, welchenfalls dieses sogleich an das Untersuchungs-Gericht ausgefertigt wird.

Zugleich mit der Verfügung an den Staatsanwalt ist wegen der Aufstellung des Vertheidigers vorläufige Vorkehrung zu treffen (Art. 252—253.).

Digitized by Google

Art. 264.

Der Staatsanwalt wird von dem Könige aus der Zahl der Mitglieder des Civil-Senates des Kreis-Gerichts oder der Bezirks-Richter des Kreises in widerruflicher Weise ernannt.

Hat er die Untersuchung geführt, oder ist er sonst verhindert; so tritt eine andere nach Maaßgabe der Bestimmungen des Abs. 1. zum Voraus als sein Stellvertreter bezeichnete Gerichtsperson für ihn ein.

Art. 265.

Von dem Staatsanwalte ist zunächst zu prüfen, ob alle Umstände, welche auf das Urtheil von Einfluß seyn können, durch die Untersuchung in das Klare gesetzt sind.

Entdeckt er hierbei erhebliche Mängel; so hat er die zu Hebung derselben erforderliche Wiederaufnahme der Untersuchung schriftlich in Antrag zu bringen; jedoch ist er verpflichtet, zugleich die Anklage-Akte vorzulegen.

Art. 266.

Hält der Staatsanwalt die Untersuchung für erschöpft, jedoch weder Verurtheilung noch Entbindung des Angeschuldigten von der Instanz für begründet; so hat er den Antrag auf Freisprechung zu stellen.

Tritt das Kreis-Gericht diesem Antrage bei; so findet das Schlußverfahren (Art. 275 ff.) nicht Statt. (vergl. Art. 263. Abs. 1.)

Art. 267.

Wird aber ein solcher Antrag von dem Kreis-Gerichte verworfen, oder reichen nach dem Erachten des Staatsanwalts die erhobenen Beweismittel zur Verurtheilung oder zur Entbindung des Angeschuldigten von der Instanz hin; so soll der Staatsanwalt im ersten Falle die Meinung des Gerichts, im andern seine eigene Ansicht in Form einer Anklage-Akte begründen.

Art. 268.

Die Anklage-Akte muß eine getreue Darstellung aller wesentlichen Umstände der That, die rechtliche Würdigung der in den Akten liegenden Beweismittel für die Anschuldigung und den Antrag entweder auf Entbindung von der Instanz oder auf Verurtheilung enthalten.

Im Falle des letztern Antrags ist die in Anwendung zu bringende Strafe nach Maaßgabe der Gesetze zu bezeichnen.

Art. 269.

Sogleich nachdem die Anklage-Akte vorgelegt worden, was jedenfalls binnen dreißig Tagen nach Empfang der Akten (Art. 263.) zu geschehen hat, ist dem Vertheidiger die Einsicht

Digitized by Google

der Anklageschrift und der übrigen Akten, so wie eine Unterredung mit dem Angeschuldigten (Art. 257. Ziff. 2.) zu gestatten.

Art. 270.

Dem Vertheidiger steht zwar die Befugniß zu, erhebliche Ergänzungen der Untersuchung zum Behufe der Vertheidigung in Antrag zu bringen; doch ist er verpflichtet, mit diesen Anträgen die Vertheidigung des Angeschuldigten in der Hauptsache nach der Lage der Akten zu verbinden und solche zugleich dem Kreis-Gerichte vorzulegen.

Art. 271.

Die Vertheidigung muß schriftlich abgefaßt werden.

In der Vertheidigungsschrift soll zwar Alles enthalten seyn, was zu dem Vortheile des Angeschuldigten nach dem Inhalt der Akten und den Bestimmungen der Gesetze angeführt werden kann. Es hat jedoch der Vertheidiger nicht nur unnützer Weitläufigkeit sich zu enthalten, sondern auch bei Strafe aktenwidrige Behauptungen und beleidigende Ausfälle zu vermeiden.

Art. 272.

Die zu Besorgung der Vertheidigung anzuberaumende Frist darf, wenn nicht die Akten sehr ausgedehnt oder mehrere Angeschuldigte zu vertheidigen sind, den Zeitraum von dreißig Tagen von verstatteter Einsicht der Akten an (Art. 269.) nicht übersteigen.

Eine Verlängerung der ertheilten Frist soll nur aus dringenden Gründen bewilligt werden.

Ist Abwesenheit oder Krankheit des Vertheidigers der Grund der Zögerung; so hat der Richter sofort für Aufstellung eines andern Vertheidigers zu sorgen.

Wegen Säumniß und Nachlässigkeit ist der Vertheidiger, wofern nicht der Art. 457. des Strafgesetzbuches Anwendung findet, mit Geldstrafen zu belegen und zu dem Ersatze des verschuldeten Mehrbetrags der Prozeßkosten zu verpflichten.

Art. 273.

Sind in der Vertheidigungsschrift Anträge auf Ergänzungen gestellt, die das erkennende Gericht begründet findet; so ist die Wiederaufnahme der Untersuchung anzuordnen und das Ergebniß derselben sowohl dem Staatsanwalte als dem Vertheidiger, unter Anberaumung einer kurzen Frist, Behufs ihrer Erklärung mitzutheilen.

Das Kreis-Gericht ist aber auch ermächtigt, die weitere Vernehmung des Angeschuldigten

Digitized by Google

über minder erhebliche Punkte dem Bezirks-Gerichte aufzutragen, in dessen Gefängnisse jener nach erfolgter Anordnung des Schlußverfahrens versetzt wird (Art. 274.).

Art. 274.

Nach Einlangung der Vertheidigungsschrift oder der weiteren Erklärung des Vertheidigers (Art. 273. Abs. 1.) ist ein Termin zum Schlußverfahren festzusetzen, und zugleich die Einlieferung des Angeschuldigten in die Gefängnisse des Gerichtssitzes, so wie geeigneten Falls die Vorladung der Zeugen (Art. 278. Abs. 2.) zu verfügen.

Art. 275.

In dem Schlußtermin geht die Verhandlung vor dem erkennenden Kreis-Gerichte in Gegenwart des Staatsanwaltes, des Angeschuldigten und seines Vertheidigers vor sich.

Art. 276.

Die Verhandlung ist von dem Gerichts-Vorstande mit einem kurzen Vortrag über die Veranlassung der Untersuchung und mit der Aufforderung an den Angeschuldigten zur Angabe seiner persönlichen Verhältnisse einzuleiten.

Hiernächst hat der Staatsanwalt die Anklage-Akte und der Vertheidiger die Schutzschrift vorzutragen, worauf der Angeschuldigte von dem Gerichts-Vorstande befragt werden soll, ob er noch selbst zu seiner Vertheidigung etwas vorzubringen habe.

Gegen den Inhalt der Schutzschrift und das etwaige Vorbringen des Angeschuldigten ist dem Staatsanwalt gestattet, sich mündlich vernehmen zu lassen, und auf dessen Erklärung sind hinwiederum der Angeschuldigte und sein Vertheidiger in gleicher Weise zu entgegnen befugt.

Mit dieser Erwiederung soll die Verhandlung geschlossen seyn.

Art. 277.

Der Staatsanwalt und der Vertheidiger haben die Verpflichtung, in ihren Vorträgen aktenwidrige Behauptungen des anderen Theils, erforderlichen Falls unter Berufung auf den Gerichts-Vorstand, zu berichtigen.

Letzterer ist nicht nur im Falle einer Berufung auf denselben, sondern auch von Amtswegen verbunden, Aufschlüsse aus den Akten zu ertheilen und die Vorträge der Partheien zu berichtigen und zu ergänzen.

Digitized by Google

Art. 278.

Die Vernehmung des Angeschuldigten bei der Schlußverhandlung kann, wenn das Kreis-Gericht solches zur Ermittlung der Wahrheit für nothwendig erachtet und hierüber von Amtswegen oder auf den Antrag des Angeschuldigten, seines Vertheidigers oder des Staatsanwaltes beschließt, auch auf frühere Angaben des Angeschuldigten, deren Inhalt Zweifel übrig läßt, durch den Gerichts-Vorstand erstreckt werden.

Unter denselben Voraussetzungen können bereits gehörte Zeugen vorgeladen und in gleicher Weise, wie der Angeschuldigte, vernommen werden.

Art. 279.

Bei der Schlußverhandlung (Art. 275—278.) wird ehrbaren Männern der Zutritt gestattet; ausgenommen

1) wenn bei der That Mitschuldige waren, welche noch nicht ausgemittelt oder noch abwesend sind;
2) wenn die Untersuchung Verbrechen der Unzucht betrifft;
3) wenn in besonderen Fällen Gefährdung des Staats oder der öffentlichen Sicherheit zu besorgen ist, worüber das Kreis-Gericht an das Justiz-Ministerium zu berichten und dessen Entschließung zu erwarten hat.

Art. 280.

Ueber die Schlußverhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen.

Art. 281.

Sollte bei der Verhandlung der Vortrag der Anklageakte und der Vertheidigungsschrift unterlassen, oder der Angeschuldigte nicht vor das Kreis-Gericht gestellt, oder derselbe nach seinen etwaigen Vertheidigungsgründen nicht befragt worden seyn; so ist das Schlußverfahren nichtig, und es muß die vorschriftsmäßige Wiederholung desselben angeordnet werden.

Art. 282.

Steht ein Todesurtheil bevor; so soll dem Angeschuldigten innerhalb 24 Stunden nach dem Schlußverfahren auf Anordnung des Kreis-Gerichtes eröffnet werden, daß, wenn er noch Gründe für seine Begnadigung geltend zu machen habe, er solche dem Gerichte oder seinem Vertheidiger mittheilen könne.

Dem Letzteren bleibt überlassen, das Begnadigungsgesuch in dem ihm geeignet scheinenden

Digitized by Google

Zeitpunkte einzureichen, wofern solches nur geschieht, bevor das Urtheil dem Könige vorgelegt wird (Art. 432.).

Art. 283.

Wo möglich unmittelbar nach Beendigung des Schlußverfahrens ist in nicht öffentlicher Sitzung des Kreis-Gerichtes der Hauptvortrag zu erstatten und das Urtheil zu sprechen.

Vierter Titel.

Von dem Beweise.

Erstes Kapitel.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 284.

Verurtheilung zur Strafe findet nur Statt, wenn durch gesetzmäßig aufgenommene und zu den Akten gebrachte Beweismittel die Gewißheit hergestellt ist, daß das in Frage stehende Verbrechen geschehen sey, und daß der Angeschuldigte sich desselben als Urheber oder Theilnehmer schuldig gemacht habe.

Art. 285.

Bei der Entscheidung darüber, ob eine Thatsache für gewiß zu achten sey, kommt die übrig bleibende bloße Möglichkeit des Gegentheiles nicht in Betracht.

Art. 286.

Gewißheit in Strafsachen kann sowohl durch unmittelbaren Beweis derjenigen Thatsachen, von welchen die Entscheidung abhängt, als auch vermittelst des Beweises anderer Thatsachen, aus welchen sich auf jene mit Sicherheit schließen läßt (durch Folgerungen aus zusammentreffenden Anzeigen), erlangt werden.

Der Richter benützt für diesen Zweck den Augenschein und das Gutachten der Sachverständigen, das Bekenntniß des Angeschuldigten, Zeugenaussagen und Urkunden.

Art. 287.

Für die Entscheidung darf kein Beweismittel benützt werden, worüber der Angeschuldigte nicht gehört ist. (Vergl. jedoch Art. 458.)

Digitized by Google

Art. 288.

Auf dieselbe Art und durch dieselben Mittel, wie bei dem Anschuldigungsbeweise, können auch die zur Vertheidigung dienenden Thatsachen bewiesen werden.

Art. 289.

Der bloße Mangel an Förmlichkeiten benimmt einem zur Vertheidigung dienenden Beweismittel nichts an seiner Wirksamkeit, wenn jener Mangel nicht mehr ergänzt werden kann.

Namentlich können unter dieser Voraussetzung außergerichtliche, vor nicht gehörig besetztem Gerichte abgelegte oder unbeschworene Zeugnisse als vollgültig angenommen werden.

Art. 290.

Die zur Vertheidigung gereichenden Umstände sind auch dann zu beachten, wenn sie nur wahrscheinlich gemacht sind.

Zweites Kapitel.

Von dem Beweise durch Augenschein und Gutachten der Sachverständigen.

Art. 291.

Eine Thatsache, bei welcher es nicht auf besondere Sachkenntnisse ankommt, kann als durch gesetzmäßigen Augenschein erwiesen betrachtet werden, wenn dieser entweder von dem zuständigen gehörig besetzten Gerichte (vergl. auch Art. 33.) oder aus Auftrag desselben, oder wenn er in den Fällen des Art. 449. durch die Dienstbehörde oder auf deren Anordnung, oder unter den Voraussetzungen des Art. 19. Ziffer 1. von der Polizeibehörde in gesetzlicher Form vorgenommen worden ist.

Hat der Richter eine Thatsache außergerichtlich wahrgenommen; so gilt seine Aussage darüber bloß als Zeugniß (Art. 39. Ziffer 1. Art. 72.).

Art. 292.

Eine Thatsache, zu deren Beobachtung und Beurtheilung eine besondere, außer dem Kreise der berufsmäßigen Kenntnisse des Richters liegende Wissenschaft oder Kunst erforderlich ist, kann ohne ein Gutachten der Sachverständigen nicht als erwiesen betrachtet werden.

Art. 293.

Zur vollen Beweiskraft eines solchen Gutachtens wird erfordert:

1) daß die Sachverständigen (Art. 91. Abs. 2. Art. 110. 112—113.) die Eigenschaften vollgültiger Zeugen haben und vereidet seyen;

Digitized by Google

2) daß das Gutachten durch Gründe gehörig unterstützt sey; nur bei Schätzungen hängt dieses Erforderniß von den Umständen ab;

3) daß dasselbe keine Widersprüche, Unbestimmtheiten oder Voraussetzungen unerwiesener Thatsachen enthalte.

Diese Erfordernisse müssen mit den im Art. 291. bezeichneten zusammentreffen, wenn durch einen Augenschein, zu welchem Sachverständige beizuziehen waren, voller Beweis soll hergestellt werden können.

Art. 294.

Wenn sich die wegen einer Meinungs-Verschiedenheit unter den Sachverständigen nach Vorschrift des Art. 101. Abs. 2. angegangenen weiteren Sachverständigen gleichfalls nicht vereinigen können; so entscheidet die dem Angeschuldigten günstigere Meinung.

Dasselbe findet Statt, wenn im Falle des Art. 102. auch die in dem neuen Gutachten enthaltenen Gründe die Zweifel des Richters nicht zu heben vermögen.

Art. 295.

Wird die Zurechnungsfähigkeit einer Person von den Aerzten wegen Seelenstörung in Abrede gestellt oder in Zweifel gezogen; so ist der Richter an dieses Gutachten gebunden, wenn und soweit dasselbe auf Gründen beruht, die dem Gebiete der Heilkunde entnommen sind.

Art. 296.

Findet der Richter bei einer Schätzung durch Sachverständige Bedenken, oder weichen diese in ihrer Schätzung von einander ab; so sind andere Sachverständige anzugehen, wofern im letzteren Fall das Gericht nicht bei der Durchschnittssumme stehen bleiben will. Stimmen die weiteren Sachverständigen nur unter sich überein; so kann sich der Richter entweder diese Schätzung oder den Durchschnitt aus sämtlichen Schätzungen zur Richtschnur nehmen.

An diesen Durchschnitt hat er sich jedenfalls zu halten, wenn die weiteren Sachverständigen sich nicht vereinigen konnten.

Art. 297.

Den Ausspruch der Verwaltungsstellen über die ihren Geschäftskreis berührenden, auf die Beurtheilung eines Vergehens Einfluß äußernden, Umstände hat der Richter nach den Bestimmungen über das Gutachten von Sachverständigen zu würdigen.

Digitized by Google

Drittes Kapitel.

Von dem Beweise durch Bekenntniß.

Art. 298.

Zur vollen Beweiskraft eines Bekenntnisses wird erfordert:

1) daß dasselbe vor dem an sich zuständigen (vergl. auch Art. 33.) oder um die Vernehmung des Verdächtigen ersuchten, gehörig besetzten Gerichte abgelegt worden;
2) daß es ausdrücklich, bestimmt und umständlich sey;
3) daß das Bekenntniß weder in sich selbst widersprechend sey, noch mit den über die Umstände des Verbrechens eingezogenen glaubwürdigen Nachrichten im Widerspruche stehe;
4) daß kein Grund vorhanden sey, dasselbe einem Irrthum oder einer auf Täuschung gerichteten Absicht zuzuschreiben.

Art. 299.

Ist ein Bekenntniß durch Zwang, unerlaubte Versprechungen oder andere rechtswidrige Mittel erwirkt worden; so kann dasselbe erst alsdann volle Beweiskraft erlangen, wenn es in einem Zustande, worin die rechtswidrige Einwirkung auf das Gemüth des Bekennenden und jede weitere Besorgniß derselben aufgehört hat, wiederholt wird, und sonst die Erfordernisse eines vollgültigen Bekenntnisses (Art. 298.) vorhanden sind.

Art. 300.

Sind alle Erfordernisse eines vollgültigen Bekenntnisses vorhanden; so kann durch dasselbe nicht bloß die eigene Handlung des Angeschuldigten mit den sich auf solche beziehenden Umständen bewiesen, sondern auch die Gewißheit hergestellt werden, daß das Verbrechen wirklich geschehen sey.

Hiebei wird jedoch in letzterer Hinsicht vorausgesetzt,

1) daß entweder aus der Natur des Verbrechens oder aus besonderen, durch andere Beweismittel, als das Bekenntniß, genügend nachgewiesenen Umständen erhellt, warum der Thatbestand auf anderem Wege nicht erhoben werden konnte;
2) daß es sich nicht von Umständen handelt, zu deren richtiger Wahrnehmung besondere, bei dem Bekennenden nicht vorauszusetzende, Kenntnisse erfordert werden.

Art. 301.

Wird einem Geständniß eine Einschränkung beigefügt, durch welche ein Theil dessen, was

Digitized by Google

zur Anschuldigung gehört, geläugnet wird; so gilt das Geständniß gegen den Bekennenden nur mit der beigefügten Einschränkung, so lange die Unwahrheit der letzteren nicht außer Zweifel gesetzt ist.

Wenn der Angeschuldigte zwar das Verbrechen vollständig bekannt, sich aber dabei auf eine besondere, die Strafbarkeit aufhebende oder mindernde Thatsache berufen hat; so kommt ihm eine solche Einrede zu Statten, wofern dieselbe genügend unterstützt ist.

Art. 302.

Der Widerruf eines vollgültigen Bekenntnisses hebt dessen Beweiskraft nicht auf, wofern nicht durch die zu seiner Unterstützung geltend gemachten Umstände die Unwahrheit des abgelegten Geständnisses wenigstens bis zur Wahrscheinlichkeit dargethan wird.

Dieß geschieht, wenn befriedigende Ursachen zu Ablegung eines unwahren Geständnisses angegeben werden und zugleich nachgewiesen ist, daß die Umstände, welche diesem zur Unterstützung gereicht haben, nicht entgegenstehen, oder daß sie falsch sind, oder wenn sich zeigen läßt, daß das Geständniß mit anderen wahr befundenen Umständen nicht vereinbar ist.

Viertes Kapitel.

Von dem Beweise durch Zeugen.

Art. 303.

Eine Zeugen-Aussage kann nur dann als vollgültig betrachtet werden:

1) wenn sie vor dem an sich zuständigen (vergl. auch Art. 33.) oder um die Vernehmung des Zeugen ersuchten, gehörig besetzten Gerichte abgelegt und eidlich bekräftigt ist; doch kann auch eine in den Fällen des Art. 449. durch die Dienst-Behörde oder auf deren Anordnung, oder unter den Voraussetzungen des Art. 19. Ziff. 1. und Art. 20. von der Polizei-Behörde in förmlicher Weise zu Protokoll genommene Zeugen-Aussage zum Beweise des Daseyns des Verbrechens oder einzelner auf die Person des Schuldigen oder die Zurechnung sich beziehender Umstände dienen;
2) wenn das Zeugniß deutlich und bestimmt ist, auf eigener sinnlicher Wahrnehmung beruht und mit sich selbst nicht im Widerspruche steht;
3) wenn nach den persönlichen Eigenschaften und Verhältnissen des Zeugen kein Grund zu der Besorgniß vorhanden ist, daß er die Wahrheit nicht sagen könne oder nicht sagen wolle.

Digitized by Google

Art. 304.

Zum Beweise untüchtige Zeugen sind:

1) Personen, welche zur Zeit des zu bezeugenden Vorfalls oder der Ablegung des Zeugnisses sich in einem Zustande befinden, worin sie des Gebrauchs der Vernunft ermangeln, oder denen der zur Wahrnehmung erforderliche Sinn fehlt;

2) diejenigen, welche für die Ablegung eines dem Angeschuldigten günstigen oder ungünstigen Zeugnisses etwas empfangen oder ein darauf gerichtetes Versprechen angenommen haben, wofern nicht die Eigenschaft des Gegebenen oder Versprochenen als bloßer Entschädigung des Zeugen außer Zweifel gesetzt ist, welchenfalls die Aussage als verdächtiges Zeugniß benützt werden kann.

Art. 305.

Verdächtig sind Zeugen:

1) wenn sie zur Zeit der Wahrnehmung das sechszehnte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben (Art. 213.);

2) wenn sie an einer Schwäche des zur Wahrnehmung erforderlichen Sinnes leiden oder wenn Beweise eines schwachen Erinnerungs-Vermögens gegen sie vorliegen;

3) wenn sie zu einer Zuchthaus-, Arbeitshaus- oder Festungsstrafe oder zu dem Verluste der bürgerlichen Ehren- und der Dienst-Rechte verurtheilt worden sind, oder wenn sie ein Straf-Erkenntniß wegen falschen Zeugnisses (Art. 233—234. des Strafgesetzbuches) gegen sich haben;

4) wenn sie mit demjenigen, zu dessen Vortheile sie aussagen, verheirathet oder verlobt, in gerader Linie verwandt oder verschwägert, bis zum vierten Grade der Seitenlinie nach bürgerlicher Berechnung verwandt oder im zweiten Grade verschwägert sind.

Art. 306.

Ob und in wie weit Diejenigen, welche wegen eines mit einer der Strafen des Art. 305. Ziffer 3. bedrohten Verbrechens von der Instanz entbunden worden oder in Untersuchung befangen sind, oder Solche, welche wegen anderer Vergehen verurtheilt worden, als Zeugen Glauben verdienen, bleibt der Beurtheilung des Richters überlassen, der auch zu ermessen hat, ob durch den Lebenswandel des Zeugen oder durch andere, als die im Art. 305. Ziffer 4. erwähnten, persönlichen Verbindungen und Beziehungen, wie Freundschaft, Feindschaft, häusliche Gemeinschaft, Privatdienst, amtliche Verhältnisse, die Glaubwürdigkeit des Zeugen vermindert oder aufgehoben werde.

Digitized by Google

Art. 307.

Die Beweiskraft der Aussagen solcher Zeugen, welche blos die im Art. 212. nachgelassene feierliche Versicherung abgelegt haben, ist mit besonderer Sorgfalt zu prüfen.

Art. 308.

Der Erwägung des Richters bleibt es überlassen, ob die Glaubwürdigkeit eines Zeugen, welcher in solchen Umständen seiner Erzählung, die er nach Gestalt der Sache nothwendig hätte wahrnehmen müssen, sich selbst widerspricht oder der Unwahrheit überführt wird, auch in Ansehung anderer Punkte aufgehoben oder nur vermindert werde.

Durch unrichtige Angaben oder Widersprüche des Zeugen bei Umständen, die seiner Aufmerksamkeit entgehen konnten, oder durch schwankendes und unsicheres Benehmen desselben bei seinen Aussagen wird, in Ermanglung eines befriedigenden Erklärungsgrundes, das Zeugniß verdächtig.

Art. 309.

Personen, welche von dem Ausgang der Untersuchung einen erheblichen Vortheil oder Schaden zu erwarten haben, sind als untüchtige oder nur als verdächtige Zeugen zu betrachten, je nachdem der zu erwartende Vortheil oder Schaden wichtig, unmittelbar und gewiß ist oder nicht.

Art. 310.

Ein Angeber ist als vollgültiger Zeuge über die That oder den Thäter zulässig, wenn sich nach sorgfältiger Prüfung kein Verdacht eines seine Glaubwürdigkeit schwächenden Beweggrundes zur Anzeige gegen ihn ergibt.

Verpflichtete obrigkeitliche Diener können aus dem Grunde, weil sie auf Anzeige-Gebühren als Gehaltstheil angewiesen sind, auch in gerichtlichen Straffachen nicht als verdächtige Zeugen angesehen werden.

Art. 311.

Ob die Aussage desjenigen, an welchem das Verbrechen verübt worden, als vollgültiges Zeugniß zu betrachten sey, hat der Richter mit Rücksicht auf die Person des Zeugen und die Umstände zu ermessen.

Art. 312.

Die Aussage eines Angeschuldigten gegen einen angeblichen Mitschuldigen ist einem verdächtigen Zeugnisse gleich zu achten, wofern solche nicht durch die Umstände ganz unglaubwürdig gemacht wird (Art. 309.).

Digitized by Google

Art. 313.

Zeugen-Aussagen können vollen unmittelbaren Beweis begründen, wenn zwei vollgültige vereidete Zeugen in allen erheblichen Umständen übereinstimmend über die zu beweisende Thatsache ausgesagt haben.

Auf solche Art kann namentlich auch die Gewißheit, daß das Verbrechen wirklich geschehen, erlangt werden, wofern die im Art. 300. unter Ziffer 1. und 2. erwähnten Voraussetzungen zutreffen.

Zeugnisse, welche von öffentlichen Behörden oder einem einzelnen hiezu besonders ermächtigten Beamten über Amtssachen ausgestellt werden, können für sich vollen Beweis begründen.

Art. 314.

Die Aussagen verdächtiger Zeugen in größerer Anzahl, als bei vollgültigen erfordert wird, können nur dann als vollständig beweisend angenommen werden, wenn die Zeugnisse in allen irgend erheblichen Umständen genau mit einander übereinstimmen und diese Uebereinstimmung nur in der Wahrheit der Aussage ihre befriedigende Erklärung findet.

Soll übrigens der Beweis blos durch drei verdächtige Zeugen hergestellt werden können; so müssen diese vereidet seyn.

Auch ist, wenn auf solche Art oder wenn auf den Grund der Aussage eines vollgültigen und mehrerer verdächtiger Zeugen Ueberweisung erfolgt, statt der sonst verwirkten Todesstrafe auf die ihr zunächst stehende Strafe zu erkennen.

Art. 315.

Durch die Aussage eines einzigen vollgültigen Zeugen oder durch die Aussagen mehrerer verdächtigen, bei welchen die Bedingungen des Art. 314. nicht eintreffen, wird nur eine Vermuthung begründet, deren größere oder geringere Beweiskraft nach den Umständen zu beurtheilen ist.

Art. 316.

Der Betrag des durch Verbrechen gestifteten Schadens ist in der Regel durch verpflichtete Sachverständige auszumitteln.

Handelt es sich jedoch um Sachen, die nicht mehr herbeizuschaffen sind, oder ist wegen des veränderten Zustandes, worin sie sich befinden, eine Schätzung durch Sachverständige nicht möglich, und läßt sich auch der Werth derselben nicht auf andere Art ausmitteln; so kann der Betrag durch eidliche Schätzung des Beschädigten hergestellt werden.

Digitized by Google

Ist das Verbrechen an Geld oder an solchen Sachen verübt, deren Werth der Schuldige beurtheilen kann; so genügt, in Ermanglung anderen Beweises, das Bekenntniß.

Art. 317.

Wenn die Aussagen verschiedener Zeugen mit einander im Widerspruche stehen; so ist nach der persönlichen Glaubwürdigkeit der Zeugen und nach der Uebereinstimmung ihrer Aussagen in sich und mit anderen sonst erwiesenen Umständen zu entscheiden.

Ist auf keiner Seite ein entschiedenes Uebergewicht vorhanden; so soll das Urtheil nach der dem Angeschuldigten günstigeren Aussage gefällt werden.

Uebrigens kommt in dem Falle, wenn der Angeschuldigte durch die Entscheidung zwischen widersprechenden vollgültigen Zeugnissen für überwiesen geachtet wird, in Ansehung des Straferkenntnisses dasjenige zur Anwendung, was im Art. 314. Abs. 3. verordnet wird.

Auch ist der Richter ermächtigt, wenn verdächtige Zeugen mit vollgültigen im Widerspruche stehen, nach Beschaffenheit des Falls statt der Todesstrafe auf die ihr zunächst stehende zu erkennen.

Art. 318.

Wenn verschiedene Zeugen sich in solchen Punkten widersprechen, die sie nach den Umständen des Falles in gleicher Art hätten wahrnehmen müssen; so wird die Glaubwürdigkeit derselben auch in Ansehung der gleichförmig bezeugten, von dem widersprochenen Theil ihrer Aussagen unabhängigen, Punkte vermindert oder aufgehoben.

Art. 319.

Ein blos verneinender Zeuge ist im Verhältnisse zu einem bejahenden nur dann als widersprechender Zeuge zu betrachten, wenn das verneinende Zeugniß durch Ort, Zeit und Umstände dergestalt bestimmt ist, daß sich hieraus schließen läßt, es hätte der Zeuge die in Frage stehende Thatsache wahrnehmen müssen, wenn sich dieselbe wirklich ereignet hätte.

Fünftes Kapitel.

Von dem Beweise durch Urkunden.

Art. 320.

Eine Urkunde, durch welche das Verbrechen selbst begangen worden ist, z. B. eine Schmähschrift, ein verfälschtes Dokument, begründet den Beweis des Verbrechens an sich, soweit der Thatbestand desselben aus dem Inhalte der Urkunde erkennbar ist.

Digitized by Google

Art. 321.

Gegen den Angeſchuldigten kann eine Privat-Urkunde nur dann beweiſen, wenn zuvor bewieſen iſt, daß ſie von ihm herrühre (vergl. Art. 325. Abſ. 1.).

Art. 322.

Daß der Angeſchuldigte Urheber der Urkunde ſey (Aechtheit der Urkunde), kann als vollkommen bewieſen angeſehen werden, wenn er dieſelbe vor Gericht anerkennt.

Hat er die Unterſchrift anerkannt, dabei aber geläugnet, daß der Inhalt von ihm herrühre oder daß er ſolchen gekannt habe; ſo iſt es Sache der richterlichen Erwägung, ob dieſem Vorbringen zu glauben ſey.

Art. 323.

Auch durch andere Beweismittel, welche dafür ſprechen, daß der Angeſchuldigte die Urkunde verfaßt oder unterzeichnet oder ihre Verfertigung durch Dritte veranſtaltet habe, kann die Aechtheit derſelben vollſtändig dargethan werden.

Doch begründet die Vergleichung der Handſchrift durch vereidete Sachverſtändige oder die eidliche Verſicherung von Perſonen, welche mit den Schriftzügen des Angeſchuldigten bekannt ſind, daß ſie die Handſchrift deſſelben in der vorliegenden Urkunde erkennen, nur eine mehr oder minder ſtarke Vermuthung der Aechtheit.

Art. 324.

Eine Urkunde, deren Aechtheit zur Gewißheit gebracht iſt, begründet wider ihren Urheber den vollen Beweis, daß der Inhalt der Urkunde von ihm herrühre. Wiefern ſie hiedurch als Beweismittel für die Anſchuldigung gelten kann, iſt nach der Vorſchrift des Art. 320. und den Beſtimmungen über den Beweis durch Bekenntniß und aus Anzeigen zu beurtheilen.

Hinſichtlich der Beweiskraft einer von einem Dritten herrührenden Urkunde gelten die Vorſchriften über den Beweis durch Zeugen und aus Anzeigen.

Art. 325.

Eine Urkunde kann, obgleich ſie von dem Angeſchuldigten ſelbſt herrührt, nach Beſchaffenheit ihres Inhaltes auch zum Vortheil des Angeſchuldigten beweiſen, wenn die Zeit ihrer Verfertigung nicht ungewiß iſt, und keine Vermuthung eines Betrugs entgegenſteht.

Art. 326.

In Beziehung auf die Beweiskraft öffentlicher Urkunden gilt die Vorſchrift des Art. 313. Abſ. 3.

Digitized by Google

Sechstes Kapitel.

Von dem Beweise aus Anzeigen.

Art. 327.

Thatsachen, aus welchen ein Verdacht hergeleitet werden kann (Art. 286. Abs. 1.), sind

1) solche, die einen zu Begehung des Verbrechens gefaßten Entschluß vermuthen lassen (vorhergehende Anzeigen), z. B. ein dringendes Interesse an Begehung des vorgefallenen Verbrechens; die vorhergegangene Aeußerung, dasselbe verüben zu wollen; Handlungen, welche als Vorbereitungen dazu anzusehen sind;
2) solche, von denen auf den Akt der Ausführung geschlossen werden kann (gleichzeitige Anzeigen), z. B. die Gegenwart am Orte der That um die Zeit ihrer Verübung mit zu letzterer geschikten Werkzeugen; Merkmale an einer Person oder an einer ihr zugehörigen Sache, welche wahrscheinlich durch die Verübung der That entstanden sind;
3) solche, die als Folge des begangenen Verbrechens zu betrachten sind (nachfolgende Anzeigen), z. B. die Entfernung einer Person von ihrem gewöhnlichen Aufenthaltsorte bald nach vorgefallener oder ruchbar gewordener That, ohne daß eine andere Ursache der Entfernung, als das Bewußtseyn der Schuld, glaubhaft vorausgesetzt werden kann; der Versuch, die Spuren des Verbrechens zu tilgen; das zuvorkommende Bemühen, den Verdacht von sich abzuwenden oder auf einen andern zu wälzen; der Besitz von Sachen, welche sich zur Zeit der That bei dem Beschädigten befunden haben, ohne daß der Inhaber einen rechtmäßigen Erwerb derselben nachzuweisen vermag.

Art. 328.

Thatsachen, welche nur zu einer Vermuthung im Allgemeinen Anlaß geben, z. B. der üble Ruf, die wegen eines gleichartigen Verbrechens schon erlittene Strafe, Umgang mit Verbrechern, begründen für sich allein keinen rechtlichen Verdacht, sondern dienen nur dazu, den schon rechtlich begründeten Verdacht zu verstärken oder den Richter in seiner Untersuchung auf bestimmte Verdachtsgründe zu leiten.

Ein Gleiches gilt von dem Benehmen einer Person, welches ebensowohl der Bestürzung und Verlegenheit über eine ungegründete Bezüchtigung, als dem Bewußtseyn der Schuld zugeschrieben werden kann, z. B. Veränderung der Gesichtsfarbe, Zittern, Stottern.

Digitized by Google

Art. 329.

Um das Gewicht der Anzeigen und den Grad der daraus hervorgehenden Wahrscheinlichkeit zu ermessen, hat der Richter theils auf den Beweis der Thatsachen, aus welchen geschlossen wird, theils auf die Beschaffenheit ihres Zusammenhangs mit dem Verbrechen Rücksicht zu nehmen.

Art. 330.

Eine Anzeige äußert nur dann ihre volle Wirkung, wenn sie durch vollkommenen unmittelbaren oder mittelbaren Beweis (Art. 286. Abs. 1.) dargethan ist.

Eine nicht vollständig bewiesene Anzeige ist um so schwächer, je mehr an der Vollständigkeit ihres Beweises mangelt.

Art. 331.

Eine Anzeige ist um so stärker, je gewöhnlicher die ihr zu Grund liegende Thatsache, der Erfahrung nach, mit dem Verbrechen verbunden ist, und je weniger sich solche auf andere Art, als unter Voraussetzung des Verbrechens, erklären läßt.

Art. 332.

Der Verdacht wird verstärkt durch das Zusammentreffen verschiedener Anzeigen, welche in einander greifen, sich gegenseitig unterstützen und zusammen auf dieselbe Voraussetzung führen.

Art. 333.

Bei der Beurtheilung des Gewichts der Anzeigen für die Schuld hat der Richter zugleich die entgegenstehenden Anzeigen für die Unschuld in Erwägung zu ziehen.

Zu diesen gehört, wenn kein Interesse des Beschuldigten an Begehung der That erkennbar ist oder diese sogar mit dem Interesse desselben im Widerspruch stand; wenn bei Verübung des Verbrechens Schwierigkeiten und Hindernisse vorhanden waren, deren Ueberwindung durch den Angeschuldigten nicht wahrscheinlich ist; wenn sich letzterer nach vorgefallenem Verbrechen so benommen hat, wie es von demjenigen, welcher sich der That bewußt war, nicht wohl erwartet werden konnte.

Allgemeine günstige Voraussetzungen, welche auf der guten Aufführung, dem bekannten Charakter und der Lebensweise eines Menschen beruhen und die Begehung der That von ihm nicht erwarten lassen, haben die Wirkung, daß, wo sie vorhanden sind, immer ein stärkerer Beweis der Schuld erfordert wird, als wo sie fehlen oder das Gegentheil derselben Statt findet.

Digitized by Google

Art. 334.

Eine Anzeige begründet dringenden Verdacht der Schuld und wird nahe Anzeige genannt, wenn sie sich auf eine bestimmte Verbindung einer Person mit dem Verbrechen bezieht und daraus auf die Begehung der That durch jene Person mit überwiegender Wahrscheinlichkeit geschlossen werden kann.

Das Letztere ist der Fall, wenn eine Erklärungsart der vorliegenden Anzeige, wobei der Richter nicht von der Voraussetzung der Schuld ausgeht, unter den gegebenen Umständen unwahrscheinlich ist.

Art. 335.

Dagegen entsteht aus einer Anzeige nur entfernter Verdacht der Schuld, wenn sie entweder mit dem Verbrechen nicht in besonderem Zusammenhange steht, oder wenn sie unter den gegebenen Umständen leicht auch auf andere Art, als aus dem begangenen Verbrechen, erklärt werden kann.

Art. 336.

Durch Anzeigen kann vollkommener Beweis sowohl darüber, daß das Verbrechen wirklich geschehen, als in Ansehung der Person des Thäters und der die Zurechnung bestimmenden Umstände hergestellt werden, wenn verschiedene in einander greifende und sich gegenseitig unterstützende Anzeigen in einer Weise zusammentreffen, daß ihre Uebereinstimmung vernünftiger Weise nicht anders, als aus der Wirklichkeit jener Beweisgegenstände, erklärt werden kann.

Soll auf ein solches Zusammentreffen von Anzeigen hin der Beweis in Ansehung der Person des Thäters als geführt angesehen werden können; so darf nicht bloß eine einzige dieser Anzeigen vollkommen bewiesen, oder es muß doch diese allein erwiesene Anzeige eine nahe seyn.

Art. 337.

Wenn übrigens der Beweis in Ansehung der Person des Thäters auf einem solchen Zusammentreffen von Anzeigen beruht (Art. 336. Abs. 1.); so tritt hinsichtlich des Straf-Erkenntnisses die Vorschrift des Art. 314. Abs. 3. ein.

Siebentes Kapitel.

Von dem zusammengesetzten Beweise.

Art. 338.

Beweismittel verschiedener Art, welche, einzeln genommen, zu Begründung voller Gewißheit unzureichend sind, bewirken letztere durch ihr Zusammentreffen, wenn der Zweifel, welchen das eine Beweismittel übrig läßt, durch das Hinzutreten des andern als gelöst zu betrachten ist.

Digitized by Google

Doch kann durch dieselben Zeugen, welche über die Handlung des Verbrechers aussagen, nicht zugleich das außergerichtliche Geständniß oder eine Anzeige bewiesen werden.

Art. 339.

Wird der Angeschuldigte in Gemäßheit des vorstehenden Artikels nur vermöge des Zusammentreffens verschiedenartiger Beweismittel für überwiesen gehalten; so kommt in Ansehung des Straf-Erkenntnisses die Vorschrift des Art. 314. Abs. 3. zur Anwendung.

Fünfter Titel.

Von dem Urtheile.

Erstes Kapitel.

Von der Entscheidung selbst.

Art. 340.

Ueber jeden, der in Anschuldigungsstand versetzt worden ist, muß durch förmliches Erkenntniß entschieden werden.

Eine stillschweigende Lossprechung durch Entlassung ohne förmliches Erkenntniß findet nicht Statt.

Wird die Voruntersuchung eingestellt; so ist hievon jedenfalls demjenigen, welcher vorläufig verhaftet war, Eröffnung zu machen.

1) Von der Entscheidung durch die Kreis-Gerichte.

Art. 341.

In schweren Straffällen (Art. 251.) wird zu Abfassung des Erkenntnisses die Zahl von sieben Gerichtsmitgliedern, außer dem Vorstande, erfordert.

Diese Zahl ist auch zur Entscheidung über die im ersten und zweiten Kapitel des ersten Titels des Strafgesetzbuches genannten Staatsverbrechen erforderlich, wofern auf letzteren nach den Umständen des Falles Arbeitshaus oder mehr als einjähriges Gefängniß steht.

In anderen Straffällen so wie zu Zwischenverfügungen genügt die Zahl von fünf Gerichtsmitgliedern. Sind hier mit Einschluß des Vorstandes nur fünf Gerichtspersonen anwesend; so gebührt jenem eine zählende und zwar die letzte Stimme.

Digitized by Google

Theilt ſich das Gericht in mehrere Abtheilungen und fehlt es in einer der letztern im einzelnen Falle an der im Abſ. 1—3. beſtimmten Zahl der Mitglieder; ſo iſt dieſe aus der Mitte der anderen Abtheilung nach beſtimmter Reihenfolge zu ergänzen.

Kommt wegen Zerſplitterung der Stimmen ein Beſchluß nicht zu Stande (Art 351.); ſo findet in gleicher Weiſe die Beiziehung weiterer Mitglieder Statt.

Art. 342.

Bei jeder Entſcheidung ſoll die Mehrzahl der Stimmenden in der Regel aus den ſtändigen Mitgliedern des Geſammtgerichts beſtehen.

Gerichtsperſonen, welche bis zum dritten Grade nach bürgerlicher Berechnung verwandt oder bis zum zweiten Grade verſchwägert ſind, können miteinander an keiner Berathung Theil nehmen.

Der Vorſtand und die Mitglieder des Gerichtes müſſen mit dem Richtereide belegt ſeyn.

Art. 343.

Eine mangelhafte Beſetzung des Gerichts zieht die Nichtigkeit des Urtheils nach ſich.

Art. 344.

Sobald die Unterſuchungs-Akten bei dem Kreis-Gerichte eingekommen ſind, ſoll von dem Vorſtande ohne Zeitverluſt ein Referent ernannt werden, falls ein ſolcher nicht ſchon früher beſtellt worden wäre.

Art. 345.

Der Vorſtand hat in allen Fällen, in welchen es ſich von Erkennung der Todesſtrafe handelt, einen Correferenten zu beſtellen, und iſt hiezu auch in anderen ſchweren oder beſonders verwickelten Fällen befugt.

Der Hauptvortrag des Referenten iſt dem Correferenten ſobald als möglich mitzutheilen.

Art. 346.

Sobald die Akten dem Referenten zugeſtellt worden, hat derſelbe vor Allem ſeine Aufmerkſamkeit darauf zu richten, ob die Unterſuchung zum Spruche reif oder zunächſt noch in Anſehung der Förmlichkeiten oder der Sache ſelbſt etwas zu ergänzen ſey.

Zeigen ſich Mängel, welche die Abfaſſung eines End-Urtheiles hindern; ſo hat er ſobald als möglich dem Gericht hierüber vorläufigen Vortrag zu erſtatten.

Art. 347.

Iſt ein Correferent beſtellt worden (Art. 345.), oder bietet der Fall beſondere Verwicklungen dar; ſo ſoll der Hauptvortrag ſchriftlich abgefaßt werden.

Digitized by Google

Tritt keine dieſer Vorausſetzungen ein; ſo kann der Hauptvortrag auch mündlich erſtattet werden; doch muß der Referent jedenfalls den Entwurf des Urtheils und der Entſcheidungsgründe zuvor ſchriftlich abfaſſen und denſelben ſeinem ganzen Inhalte nach zum Vortrag bringen.

Art. 348.

Der Hauptvortrag muß nebſt der Veranlaſſung und bündigen Geſchichte des Prozeſſes eine getreue Darſtellung des Vorfalls mit allen Umſtänden, welche auf das Endurtheil Einfluß haben können, und die Ausführung der Gründe des in Antrag zu bringenden Erkenntniſſes enthalten.

Art. 349.

Bei jedem Hauptvortrag ſind folgende weſentliche Punkte in Erwägung zu ziehen:

1) ob die Akten zum Spruch reif ſeyen,
2) ob der Angeſchuldigte für ſchuldig zu achten, und, bejahenden Falls,
3) welche Strafe zu erkennen ſey.

Bei den letzteren Punkten kommen dann beſonders der Thatbeſtand, die Zurechnungsfähigkeit, die Art der Verſchuldung, die vorhandenen Milderungs- oder Schärfungs-Gründe in Betracht.

Art. 350.

Ueber jede zur Abſtimmung gebrachte Frage entſcheidet einzeln die Stimmenmehrheit im Verhältniſſe zur ganzen Zahl der ſtimmenden Mitglieder (abſolute Stimmenmehrheit), und wenn Stimmengleichheit eintritt, gibt die Stimme des Vorſtandes den Ausſchlag.

Nur zu einem Erkenntniß auf Todesſtrafe wird erfordert, daß letztere mit einer Stimme über die unbedingte Mehrheit beſchloſſen worden ſey, auch daß das Gutachten der höheren Medicinal-Behörde, wodurch eine jene Strafe bedingende Frage im Widerſpruche mit der Anſicht der Gerichts-Aerzte bejaht wird, auf derſelben größeren Stimmenmehrheit beruhe.

Geht nur die einfache Stimmenmehrheit auf Todesſtrafe; ſo tritt lebenslängliches Zuchthaus an der letzteren Stelle.

Art. 351.

Sind die Stimmen in drei oder mehrere Meinungen getheilt, ohne daß für die eine oder die andere eine abſolute Mehrheit vorhanden iſt, und wird eine ſolche auch bei nochmaliger Umfrage nicht erreicht; ſo ſollen, wenn die mildere Meinung als in der ſtrengeren begriffen angenommen

Digitized by Google

werden kann, die dem Angeschuldigten nachtheiligsten Stimmen zu den nächstgelinderen hinzugezählt werden, bis sich nach der Zahl aller Stimmenden eine entschiedene Mehrheit ergibt.

Wäre dieses Verfahren nicht statthaft; so hat der Vorstand weitere Mitglieder des Gerichtes beizuziehen (Art. 341. Abs. 5.).

Art. 352.

Der über einen einzelnen Punkt gefaßte Beschluß (Art. 349.) ist für diejenigen Gerichts-Mitglieder, welche in der Minderheit geblieben sind, bei ihren weiteren Abstimmungen nicht bindend.

Eine Ausnahme tritt ein, wenn bei einem Zusammenflusse von Verbrechen (Art. 115—123. 333. Abs. 1. und 2. Art. 350. 360. des Strafgesetzbuches) die Gesammtstrafe zu beschließen ist.

Art. 353.

Ueber die Verhandlung ist durch einen der Kanzlei-Angehörigen des Gerichts ein Protokoll zu führen, in welchem der Antrag der Referenten, die Abstimmung der anderen Gerichts-Mitglieder und der hieraus sich ergebende Beschluß genau zu verzeichnen sind. Auch hat der Vorstand das Protokoll zu beurkunden.

Auf dem genehmigten Entwurfe des Urtheils (vergl. Art. 347.) sind alle Gerichts-Mitglieder, welche an der Entscheidung Theil genommen haben, namentlich zu bezeichnen.

Art. 354.

In jedem Endurtheile muß ausgedrückt seyn:

1) der Vor- und Zuname des Angeschuldigten, nebst dessen Stand und Wohnort;
2) die bestimmte Benennung des Verbrechens, worüber erkannt wird;
3) die Entscheidung in der Hauptsache, und zwar bei einem verurtheilenden Erkenntnisse unter genauer Bezeichnung der Strafe nach Art und Größe und unter Erwähnung der dieselbe begründenden gesetzlichen Bestimmung;
4) die Entscheidung über die Prozeßkosten und geeigneten Falls (Art. 8.) über die Verbindlichkeit zum Schadens-Ersatze.

Art. 355.

In der Hauptsache ist der Angeschuldigte entweder freizusprechen oder von der Instanz zu entbinden oder in Strafe zu verurtheilen.

Eine Zulassung zum Reinigungseid findet niemals Statt.

Digitized by Google

Art. 356.

Verurtheilung zur Strafe tritt ein, wenn der Angeschuldigte der Uebertretung schuldig befunden (Art. 284.) und keine die Strafbarkeit aufhebende Thatsache mindestens bis zur Wahrscheinlichkeit erhoben ist.

Entbindung von der Instanz findet Statt, wenn die Beweismittel für die Schuld nahezu zur Verurtheilung hinreichend sind und sich von der Fortsetzung des Verfahrens keine weitere Aufklärung erwarten läßt, oder wenn bei vorliegendem Beweise eine die Strafbarkeit aufhebende Thatsache, jedoch nicht in höherem Grade, wahrscheinlich gemacht ist.

Freisprechung ist begründet, wenn weder Verurtheilung noch Entbindung von der Instanz erfolgen kann.

Art. 357.

Wenn der Angeschuldigte zwar desjenigen Verbrechens, dessen er beschuldigt worden, weder geständig noch überwiesen, jedoch die That als eine geringere, an sich in dem Umfange der Strafbefugniß anderer Behörden enthaltene, Uebertretung zu bestrafen ist; so hat das Kreis-Gericht den Angeschuldigten in Ansehung jenes Verbrechens loszusprechen und zugleich wegen dieser Uebertretung zu verurtheilen.

Ein Gleiches gilt, wenn sich gegen den wegen des Hauptverbrechens loszusprechenden Angeschuldigten im Laufe der Untersuchung andere Uebertretungen von der im Abs. 1. erwähnten Beschaffenheit ergeben haben.

Das Kreis-Gericht ist aber in beiden Fällen auch ermächtigt, solche Vergehen an die geeigneten Behörden zu verweisen, und hat diese Verweisung bei allen, auch bei den an sich der bezirksgerichtlichen Strafbefugniß anheimfallenden, Vergehen jedenfalls dann zu beschließen, wenn die Sache in Ansehung jener Uebertretungen noch nicht zur Entscheidung reif ist.

Art. 358.

Jedes Endurtheil soll mit den Entscheidungsgründen versehen seyn; es wäre denn, daß durch das Erkenntniß zweiter Instanz das erstrichterliche Urtheil aus denselben Gründen bestätigt würde, welchenfalls eine Hinweisung auf diese Gründe genügt.

Art. 359.

Die Entscheidungsgründe müssen in gedrängter Darstellung enthalten:

1) die Hauptpunkte der Anschuldigung;
2) die Anführung der Beweismittel, welche sich für oder gegen die Anschuldigung ergeben haben;

Digitized by Google

3) die Folgerung, welche aus diesem Ergebnisse für die Freisprechung, die Entbindung von der Instanz oder die bestimmte Strafe nach Maaßgabe der Gesetze zu ziehen ist.

2) Von der Entscheidung durch die Bezirks-Gerichte.

Art. 360.

Zur Theilnahme an den Berathungen des Bezirks-Gerichtes sind alle ordentlichen Mitglieder desselben berechtigt.

Der Bezirks-Richter hat dieselben zu allen Gerichts-Sitzungen einzuladen, in welchen Endurtheile zu beschließen sind; doch genügt es für die an den ordentlichen Gerichtstagen abzuhaltenden Sitzungen an einer einmaligen allgemeinen Einladung, und nur zu außerordentlichen Gerichtssitzungen soll, wo es irgend thunlich ist, eine besondere Einladung erfolgen.

Die Versäumung dieser Vorschriften hat Ordnungsstrafen zur Folge.

Art. 361.

Zur förmlichen Besetzung des Gerichts als erkennender Behörde ist die Gegenwart des Bezirks-Richters, dreier Gerichtsbeisitzer und des Aktuars erforderlich.

Wo möglich sind dieselben Gerichtsbeisitzer, welche der Untersuchung angewohnt haben, auch zur Entscheidung beizuziehen.

Art. 362.

Die Stelle des Aktuars wird in Verhinderungsfällen, wofern nicht zu den Verrichtungen desselben ein Hülfsbeamter (Art. 50.) oder doch der Gerichtsnotar berufen werden kann, durch ein weiteres Gerichtsmitglied ersetzt.

Ist ein zweiter Aktuar bei dem Bezirks-Gerichte angestellt, und nimmt derselbe, wozu er als ordentliches Gerichts-Mitglied berechtigt ist, neben dem anderen Aktuar an einer Berathung Theil; so muß zu solcher ein weiterer Gerichtsbeisitzer über die erforderliche Zahl (Art. 361. Abs. 1.) beigezogen werden.

Art. 363.

Sämtlichen in den vorhergehenden Artikeln genannten Personen steht eine zählende Stimme zu.

Art. 364.

Der Vortrag in der Sache geschieht durch den Untersuchungs-Richter oder ein anderes rechtsgelehrtes Mitglied des Gerichts.

Digitized by Google

Ueber die Verhandlung ist durch den Aktuar ein Protokoll zu führen (Art. 353.), worin sämmtliche anwesende Gerichtsmitglieder namhaft zu machen sind, und welches auch der Gerichts-Vorstand zu beurkunden hat.

Art. 365.

Die Bestimmungen der Art. 342. Abs. 2. und 3., Art. 343. 347. 348—349. 350. Abs. 1. Art. 351—352. 354—359. finden auch bei den Bezirks-Gerichten Anwendung.

Doch sollen Gerichtsbeisitzer, welche nur im dritten Grade der Seitenlinie verwandt sind, hierdurch nicht verhindert seyn, mit einander an Berathungen des Gerichtes Theil zu nehmen.

Bei der Entscheidung steht dem Bezirks-Richter im Falle eintretender Stimmengleichheit eine weitere entscheidende Stimme zu, wofern nicht zwei Aktuare an der Berathung Theil nehmen (Art. 362. Abs. 2.) und Beide gegen die Ansicht des Bezirks-Richters stimmen, welchenfalls ein weiterer Gerichtsbeisitzer beizuziehen ist.

Zweites Kapitel.

Von der Verkündung des Urtheils.

Art. 366.

In schweren Straffällen soll das Urtheil (Art. 283.), unmittelbar nachdem es gefällt ist, in Gegenwart des Staatsanwalts, des Angeschuldigten und seines Vertheidigers in öffentlicher Sitzung des Kreis-Gerichts verkündet werden, mit Ausnahme jedoch der Todesurtheile (Art. 373.).

Art. 367.

In anderen Straffällen ist das Urtheil dem Angeschuldigten durch den Untersuchungs-Richter in Gegenwart zweier Gerichtszeugen ungesäumt zu verkünden.

Art. 368.

Wenn in einem Urtheil zugleich über privatrechtliche Forderungen entschieden ist (Art. 8.); so soll von demselben auch dem Beschädigten mündlich oder schriftlich, nach Maaßgabe des Schlußsatzes des Art. 387., Eröffnung gemacht werden.

Art. 369.

In Strafsachen, welche nur auf Klage anhängig werden, ist dem Kläger auf Verlangen eine Abschrift des Urtheils und der Entscheidungsgründe mitzutheilen.

Digitized by Google

Art. 370.

Ist einer unter väterlicher Gewalt oder Vormundschaft stehenden Person oder einer Ehefrau ein verurtheilendes oder von der Instanz entbindendes Erkenntniß zu eröffnen; so hat das Gericht dem Vater, Vormund oder Ehegatten derselben von dem Verkündungs-Termine Nachricht zu geben, um allenfalls hierbei erscheinen zu können.

Wenn bei Angeschuldigten unter sechszehen Jahren das Erscheinen ihres Vaters oder Vormundes zwar am Verkündungs-Termine nicht zu erwarten ist, dieselben aber voraussichtlich doch im Stande sind, noch innerhalb einer von dem Verkündungs-Termine an zu berechnenden Frist von zweimal 24 Stunden den Rekurs anzumelden (Art. 377. Abs. 2.); so soll ihnen von dem Erkenntnisse und jenem Termin unverweilt Mittheilung gemacht werden.

In anderen Fällen sind die im Abs. 2. genannten Personen, wofern es thunlich ist, einfach von dem Urtheil in Kenntniß zu setzen.

Art. 371.

Der Verkündung des Urtheils an den Angeschuldigten darf nur in den Fällen Aufschub gegeben werden, in welchen nach Art. 430. und 434. die Vollstreckung ohnehin nicht Statt finden kann.

Art. 372.

Es gehört zur wesentlichen Form der Verkündung, daß das Urtheil vollständig verlesen werde und zugleich die Eröffnung der Entscheidungsgründe erfolge.

Dem Angeschuldigten ist auf sein Verlangen von dem Erkenntnisse und den Entscheidungsgründen eine Abschrift auszufertigen.

Sechster Titel.

Von der Revision und dem ordentlichen Rechtsmittel.

Von der Revison.

Art. 373.

Wird von dem Kreis-Gerichte auf Todesstrafe erkannt; so ist das Erkenntniß von Amtswegen dem Ober-Tribunale zur Entscheidung in letzter Instanz vorzulegen.

Es muß jedoch dasselbe zuvor nebst den Entscheidungsgründen dem Vertheidiger des Angeschuldigten zur Ausführung seiner Beschwerden (Art. 381.) eröffnet werden.

Digitized by Google

Von dem Rekurse.

1) Gegen Erkenntnisse der Kreis-Gerichte.

Von dem Rekurse des Angeschuldigten.

Art. 374.

Das Rechtsmittel des Rekurses an das Ober-Tribunal steht dem Angeschuldigten gegen folgende Endurtheile und Zwischen-Erkenntnisse der Kreis-Gerichte zu:

1) gegen Erkenntnisse, wodurch eine Strafe ausgesprochen, oder die Stellung des Angeschuldigten unter polizeiliche Aufsicht verfügt worden ist, wofern nicht bei Straf-Erkenntnissen der Art. 373. zur Anwendung kommt;
2) gegen von der Instanz entbindende, oder
3) auf die in den Art. 144—146. bestimmten Zwangsmittel gerichtete Erkenntnisse;
4) gegen die Versetzung in den Anschuldigungsstand, wofern hierdurch der Angeschuldigte an der wirklichen Ausübung oder dem wirklichen Genusse seiner staats- oder gemeindebürgerlichen Wahl- und Wählbarkeits-Rechte gehindert würde; endlich, auch abgesehen von dem übrigen Theile des Erkenntnisses,
5) gegen die Verfällung in die Prozeßkosten, wenn ein Freigesprochener zu Erstattung der letzteren verpflichtet worden ist, sowie
6) gegen die Verurtheilung zu dem Schadensersatze, wofern die Beschwerdesumme 200 fl. übersteigt, oder das ganze Vermögen des Angeschuldigten ausmacht.

Gegen Ordnungs- und Ungehorsams-Strafen findet der außergerichtliche Rekurs nach Maaßgabe der Bestimmungen des Gesetzes über die Straf-Rekurse vom 26. Junius 1821. §§. 14—23. Statt.

Art. 375.

Die Wirkung des Rekurses erstreckt sich, soweit nicht der Art. 374. Ziffer 5. und 6. eine Ausnahme bestimmt, auf den ganzen Inhalt des Erkenntnisses.

Es wird daher, auch wenn nur gegen einzelne Punkte Beschwerde geführt worden ist, doch das Erkenntniß nach allen seinen Punkten Gegenstand der Beurtheilung des Oberrichters.

Art. 376.

Statt des Angeschuldigten kann auch dessen Vertheidiger, Vater, Vormund oder Ehegatte den Rekurs ergreifen.

Der Vater oder Vormund eines Angeschuldigten unter sechszehen Jahren ist berechtigt, selbst wider den Willen des letzteren das Rechtsmittel einzuwenden.

Digitized by Google

Ist in anderen Fällen der Rekurs durch eine der im Abs. 1. genannten Personen statt des Angeschuldigten ergriffen, von letzterem aber die Rekursanmeldung im Laufe der gesetzlichen Frist zur Beschwerden-Ausführung (Art. 381.) nicht ausdrücklich genehmigt worden; so wird das Rechtsmittel als verzichtet angenommen.

Art. 377.

Unmittelbar nach der Verkündung des Urtheils ist der Angeschuldigte über das ihm zustehende Rechtsmittel und seine Fristen, über die Möglichkeit einer für ihn nachtheiligen Abänderung des Urtheils in zweiter Instanz und über die Folgen der Betretung des Gnadenweges (Art. 386.) zu belehren und derselbe zu befragen, ob er sich des Rechtsmittels bedienen wolle.

Dabei ist dem Angeschuldigten, oder, wenn die zu dessen Vertretung berechtigten Personen erschienen sind, auch diesen zu eröffnen, daß ihnen zu jener Erklärung bei dem Gerichte (vergl. Art. 378.) eine Bedenkzeit von zweimal 24 Stunden gestattet sey.

Diese Belehrung (Abs. 1. und 2.) gehört zur wesentlichen Form der Verkündung.

Daß dieß Alles von dem Gerichte geschehen, und was hierauf von dem Angeschuldigten oder dessen Vertretern erklärt worden, soll in dem Verkündungs-Protokolle bemerkt werden.

Art. 378.

Der Rekurs muß bei dem das Urtheil verkündenden Gerichte mündlich oder schriftlich angemeldet werden.

Gegen Urtheile in schweren Straffällen (vergl. Art. 366.) kann diese Anmeldung mündlich nur unmittelbar nach der Urtheilsverkündung geschehen, wogegen dem Angeschuldigten hier gestattet ist, das Rechtsmittel auch bei dem Bezirksgerichte am Sitze des erkennenden Gerichts oder bei dem Untersuchungs-Gerichte einzuwenden.

Art. 379.

Nach erfolgter Entsagung auf das Rechtsmittel des Rekurses oder nach fruchtlosem Ablauf der genommenen Bedenkzeit, wofern dagegen keine Widereinsetzung in den vorigen Stand aus rechtsgültigen Gründen erlangt wird, geht das Erkenntniß unmittelbar in Rechtskraft über (vergl. übrigens Titel VII. Kap. 2.).

Art. 380.

Die Einwendung des Rechtsmittels hat die Wirkung, daß die Vollziehung des Erkenntnisses bis zu Ausgang der Sache in zweiter Instanz ausgesetzt bleiben muß.

Jedoch ist der Bitte eines zu einer Freiheitsstrafe Verurtheilten um einstweilige Abliefe-

Digitized by Google

rung in die Strafanstalt Statt zu geben, und auch ohne eine solche Bitte wird diese Ablieferung verfügt, wenn der Rekurs eines Verhafteten nur gegen die Dauer, nicht gegen die Art der Freiheitsstrafe gerichtet ist.

In diesen Fällen wird die Dauer der rechtskräftig erkannten Strafe jedesmal von dem Tage der vorläufigen Strafantretung an unter Anwendung des im Art. 50. des Strafgesetzbuches bestimmten Maaßstabes gerechnet.

Art. 381.

Der Angeschuldigte, oder wer dessen Stelle vertritt, kann die Gründe, aus welchen das Erkenntniß für beschwerend gehalten wird, sogleich bei Einwendung des Rechtsmittels mündlich zum Protokoll erklären.

Es ist aber auch dem Angeschuldigten oder dessen Vertretern gestattet, sich eine schriftliche Ausführung der Beschwerden vorzubehalten; in welchem Falle eine Frist von dreißig Tagen zur Einsicht der Akten und zur Abfassung und Einreichung der Beschwerdeschrift Statt findet.

Dieser Termin fängt von dem Tage der Eröffnung der die Akten-Einsicht gestattenden Verfügung zu laufen an und kann niemals erstreckt werden; jedoch ist das Ober-Tribunal ermächtigt, gegen den Ablauf desselben Wiedereinsetzung in den vorigen Stand aus rechtsgültigen Gründen zu ertheilen.

In den Fällen der Ziffer 3. und 4. des Art. 374. ist die Frist zur Beschwerdeausführung auf fünfzehen Tage beschränkt und es wird dieselbe vom Tage der Rekursanmeldung an berechnet.

Art. 382.

Der Lauf der zur Anmeldung und Ausführung des Rekurses festgesetzten Fristen wird durch die in den bestimmten Zeitraum fallenden Sonn-, Fest- oder Feiertage nicht unterbrochen. Uebrigens ist der Termin zur Anmeldung von Stunde zu Stunde und der zur Ausführung bestimmte von Tag zu Tag zu berechnen, so daß der Tag der Eröffnung der die Einsicht der Akten gestattenden Verfügung nicht gezählt wird. Wenn der letzte Tag der Frist auf einen Sonn-, Fest- oder Feiertag fällt; so geht jene erst mit dem darauf folgenden Werktage zu Ende.

Art. 383.

Wer die Befugniß zur Vertheidigung eines Angeschuldigten hat, ist auch zur Abfassung einer Beschwerdeschrift berechtigt.

Digitized by Google

Eine Verpflichtung hierzu tritt für denjenigen ein, welcher den Angeſchuldigten von Amtswegen zu vertheidigen hatte, wofern letzterer die Gebühr zu bezahlen im Stande iſt.

Art. 384.

Nachdem die Ausführung der Beſchwerden zu den Akten gekommen, oder der geſetzliche Termin für dieſelbe (Art. 381.) fruchtlos abgelaufen iſt, ſind ſämmtliche Akten dem Ober-Tribunale vorzulegen.

Dem Kreis-Gericht bleibt hiebei unbenommen, über die Beſchwerden ſich zu äußern; jedoch muß in jedem Falle die Beförderung der Akten an das Ober-Tribunal innerhalb 15 Tagen nach dem Ablauf des Termins oder dem Eintreffen der Beſchwerdeſchrift und der Akten bei dem Kreis-Gerichte geſchehen.

Art. 385.

Der Angeſchuldigte iſt befugt, dem eingewendeten Rechtsmittel wieder zu entſagen, ſo lange nicht von dem Obergericht entweder eine Verfügung zu Ergänzung der mangelhaft befundenen Unterſuchung oder das Erkenntniß beſchloſſen iſt.

Die gleiche Befugniß hat der Angeſchuldigte, wenn die Einwendung des Rechtsmittels für denſelben durch ſeine Vertreter geſchehen war, mit Ausnahme des Falles, wenn von letzteren der Rekurs wider Willen des Angeſchuldigten eingelegt worden iſt (Art. 376.).

Art. 386.

Dem Verurtheilten ſteht frei, ſtatt des Rekurſes ſich auf die Gnade des Königs zu berufen.

An letztere kann er ſich auch nach bereits eingelegtem Rekurſe in ſo lange wenden, als nicht von dem Oberrichter Ergänzung der Unterſuchung oder das Erkenntniß beſchloſſen worden iſt.

Jedoch wird in vorſtehenden Fällen durch das Begnadigungsgeſuch die Einwendung des Rekurſes oder die Fortſetzung deſſelben ausgeſchloſſen, auch findet kein Vorbehalt des Rücktritts zu dieſem Rechtsmittel Statt.

Von dem Rekurſe des Beſchädigten.

Art. 387.

Iſt in dem ſtrafgerichtlichen Erkenntniſſe zugleich über die privatrechtlichen Anſprüche von Betheiligten erkannt (Art. 8.); ſo ſteht dieſen die Berufung nur, wenn der Betrag der Beſchwerdeſumme 200 fl. überſteigt oder das ganze Vermögen der Betheiligten ausmacht, und nur

Digitized by Google

an dieselbe Behörde zu, welche in der höheren Instanz in Strafsachen zuständig ist. Die Beschwerdeführer haben hiebei die in dem Strafverfahren vorgeschriebenen Fristen und Förmlichkeiten zu beobachten.

Von dem Verfahren in zweiter Instanz.

Art. 388.

Das Erkenntniß erster Instanz kann von dem Ober-Tribunale aufgehoben, abgeändert oder bestätigt werden.

Art. 389.

Sind die als wesentlich vorgeschriebenen Formen bei der ganzen Untersuchung (Art. 34. 45—47. 49.) nicht beobachtet worden; so muß die Untersuchung und das Erkenntniß als nichtig aufgehoben und ein neues Verfahren angeordnet werden.

Ist eine solche wesentliche Förmlichkeit bei den in den Art. 81. Abs. 1—2. Art. 261. und Art. 281. bezeichneten einzelnen Untersuchungshandlungen versäumt worden; so soll das Erkenntniß und der Aktenschluß aufgehoben und die ordnungsmäßige Vornahme der unterlassenen oder fehlerhaft vollzogenen Handlung verfügt werden.

Ergiebt sich ein Mangel an den gesetzlichen Förmlichkeiten bei der Urtheilsfällung (Art. 34. 45—46. 341. Abs. 1—3. Art. 342. Abs. 2. und 3. Art. 343. 350—351.), oder ist das Erkenntniß wesentlich auf unrichtige Thatumstände im Vortrag oder auf falsche oder verfälschte Akten gegründet worden; so muß das Urtheil aufgehoben und nach Verschiedenheit der Fälle die Abfassung eines neuen Urtheils erster Instanz oder ein vorgängiges weiteres Verfahren eingeleitet werden.

War nur die Verkündung des Urtheils formwidrig geschehen (Art. 372. 377.); so soll der Eröffnungsakt aufgehoben und eine neue Verkündung angeordnet werden.

Art. 390.

Sind bei anderen, als den vorgenannten einzelnen Untersuchungshandlungen die gesetzlichen Förmlichkeiten versäumt worden; so hat das Ober-Tribunal, wofern die formwidrig vorgenommenen Handlungen Einfluß auf die Entscheidung haben, die Ergänzung der Förmlichkeiten zu verfügen, und wenn solche nicht ergänzt werden können, auf die rechtliche Wirkung dieses Mangels bei Abfassung des Erkenntnisses zweiter Instanz Rücksicht zu nehmen.

Art. 391.

Wegen mangelhafter Untersuchung können auch in zweiter Instanz Ergänzungen, entweder

Digitized by Google

von Amtswegen oder auf den Antrag des Angeschuldigten, seines Vertreters (Art. 381. Abs. 1.) oder Vertheidigers, angeordnet werden.

Dergleichen Anträge sind stets mit der Ausführung der Beschwerden in Verbindung zu setzen.

Art. 392.

Ergiebt sich in Folge der von dem Ober-Tribunal verfügten Ergänzungen in dem Stande der Sache eine wesentliche Veränderung zum Nachtheil des Angeschuldigten; so ist das Erkenntniß des Kreis-Gerichts aufzuheben und die Sache zur neuen Entscheidung in erster Instanz zurückzuweisen.

Art. 393.

Eine wesentliche Veränderung (Art. 392.) tritt ein:

1) wenn das erste Urtheil auf Freisprechung oder Entbindung von der Instanz lautete und das oberste Gericht nunmehr Verurtheilung für begründet hält;
2) wenn nach der Ansicht des Oberrichters statt der in erster Instanz erkannten Strafart eine höhere zu verfügen wäre.

In anderen Fällen hat das Ober-Tribunal, dem Erfolg der verfügten Ergänzungen gemäß, selbst zu entscheiden.

Art. 394.

Bei dem weiteren Verfahren, welches nach erfolgter Aufhebung des ersten Erkenntnisses eintritt, sind die allgemeinen Vorschriften der Prozeß-Ordnung zu beobachten; übrigens kann das Ober-Tribunal im Falle der Aufhebung des ersten Urtheils wegen Nichtigkeit (Art. 389.) die weitere Untersuchung einem anderen Untergerichte oder auch das neue Erkenntniß einem anderen Kreis-Gerichte übertragen.

Art. 395.

Eine Abänderung des Urtheils erster Instanz kann sowohl zum Vortheil als zum Nachtheil des Angeschuldigten geschehen.

Doch ist eine letzterem nachtheilige Abänderung unstatthaft, wenn ein Vertreter des noch nicht sechszehn Jahre alten Angeschuldigten wider dessen Willen den Rekurs ergriffen hat (Art. 376. Abs. 2.).

Auch kann eine Schärfung bis zur Todesstrafe von dem obersten Gerichte nur durch Stimmen-Einhelligkeit beschlossen werden.

Wird auf Todesstrafe erkannt; so ist dem Angeschuldigten binnen drei Tagen nach Maaß-

Digitized by Google

gabe des Art. 282. die geeignete Eröffnung zu machen, und ein Termin von acht Tagen anzuberaumen, um sein Begnadigungsgesuch vorzutragen.

Art. 396.

Bei dem Ober-Tribunale kommen, was seine Besetzung, den Vortrag, die Abstimmung und die Urtheilsfällung betrifft, die für die Entscheidung in erster Instanz ertheilten Bestimmungen zur Anwendung; doch findet hier kein öffentliches Verfahren Statt.

Von dem Rekurse

2) gegen Erkenntnisse der Bezirks-Gerichte.

Art. 397.

Gegen Erkenntnisse und Verfügungen der Bezirks-Gerichte in den Fällen des Art. 374. Ziffer 1—5., so wie gegen die Verfällung in den Schadenersatz, wofern die Beschwerdesumme 50 fl. übersteigt oder das ganze Vermögen des Angeschuldigten ausmacht, findet das Rechtsmittel des Rekurses an das Kreis-Gericht Statt.

Hinsichtlich der Ordnungs- und Ungehorsams-Strafen verbleibt es bei den Bestimmungen des Gesetzes über die Straf-Rekurse vom 26. Junius 1821.

Art. 398.

Das Rechtsmittel des Rekurses steht sowohl dem Angeschuldigten als dessen Vertretern zu (Art. 376.).

Art. 399.

Ist in dem Erkenntnisse über Privat-Ansprüche entschieden worden; so steht auch dem Beschädigten, wofern die Beschwerdesumme 50 fl. übersteigt oder das ganze Vermögen desselben ausmacht, die Berufung an das höhere Criminal-Gericht zu.

Art. 400.

Dem Angeschuldigten steht frei, bei Einwendung des Rekurses sich eine besondere Ausführung seiner Beschwerden vorzubehalten, zu welcher ihm eine unerstreckliche Frist von 15 Tagen bestimmt ist.

Art. 401.

Längstens binnen acht Tagen, nachdem der Rekurs eingewendet oder die vorbehaltene Ausführung der Beschwerden zu den Akten gekommen, oder die hiezu bestimmte Frist fruchtlos abgelaufen ist, hat das Bezirks-Gericht die Akten dem Kreis-Gerichte vorzulegen, und dabei zugleich die ihm etwa nöthig scheinenden Erinnerungen über die Beschwerden vorzutragen.

Digitized by Google

Art. 402.

Dem Kreis-Gerichte stehen in zweiter Instanz gleiche Befugnisse zu, wie solche in den Art. 388—395. für das Ober-Tribunal bestimmt sind. Namentlich kann das Kreis-Gericht die bezirksgerichtlichen Erkenntnisse nach Befinden aufheben (Art. 389. 392—393. Art. 361—363. 365.), bestätigen oder zum Vortheil oder Nachtheil des Angeschuldigten abändern.

Art. 403.

Die in den Art. 375—385. 385. 386. enthaltenen Bestimmungen über das Rechtsmittel des Rekurses und die Folgen der Betretung des Gnadenweges finden auch auf bezirksgerichtliche Erkenntnisse Anwendung.

Siebenter Titel.

Von der Nichtigkeits-Beschwerde und der Wieder-Anfnahme der Untersuchung.

Erstes Kapitel.

Von der Nichtigkeits-Beschwerde.

Art. 404.

Ein gerichtliches Erkenntniß kann auch ausser dem Wege des Rekurses zu jeder Zeit wegen Nichtigkeit wieder aufgehoben werden, sowohl in den im Art. 389. bezeichneten, als in folgenden weiteren Fällen:

1) wenn eine Handlung als ein Verbrechen bestraft worden ist, obschon das so benannte Verbrechen in den Gesetzen mit keiner Strafe bedroht ist, wofern nicht der Oberrichter dieselbe Handlung als ein anderes, gesetzlich wirklich strafbares Verbrechen beurtheilt, und die Strafe innerhalb des für letzteres bestimmten Rahmens bemessen worden ist;
2) wenn gegen die Bestimmungen über Verjährung geurtheilt worden ist, sey es, daß die thatsächlichen Voraussetzungen für die Verjährung oder die gesetzlichen Vorschriften für dieselbe übersehen worden sind;
3) wenn über ein nur auf Klage zu bestrafendes Verbrechen ohne eine solche oder nach rechtzeitig erfolgter Zurücknahme derselben erkannt worden ist;

Digitized by Google

4) wenn der Richter eine nicht auf dem Verbrechen ſtehende Strafart angewendet oder die Strafe nicht innerhalb des für jenes geſetzlich beſtimmten Rahmens ausgemeſſen hat, es wäre denn, daß der Oberrichter die erkannte Strafe in Folge einer von dem erſten Erkenntniſſe abweichenden Beurtheilung des Verbrechens (ſ. Ziffer 1.) als nicht ungeſetzlich erachten würde;

5) wenn ein Urtheil gegen ein früheres zur Kenntniß des Richters gekommenes rechtskräftiges Erkenntniß anſtößt.

Wäre das Urtheil formwidrig eröffnet worden (Art. 372. 377.); ſo kann der Akt der Urtheils-Verkündung auf erhobene Nichtigkeits-Beſchwerde (Art. 405—406.) oder auch von Amtswegen (Art. 405. Abſ. 3.) aufgehoben und eine neue Verkündung angeordnet werden. Wenn aber auf ein ſolches formwidrig eröffnetes Urtheil in zweiter Inſtanz ein ſchärfendes Erkenntniß erfolgt ſeyn würde; ſo ſoll auch letzteres als nichtig angefochten werden können.

Art. 405.

Das Recht zur Beſchwerde über Nichtigkeit bezirksgerichtlicher Erkenntniſſe ſteht dem Angeſchuldigten, und, wofern derſelbe unter ſechszehen Jahren iſt, auch deſſen Vater oder Vormunde ſelbſt wider den Willen des Angeſchuldigten zu.

Eine ſolche Beſchwerde muß bei dem, dem Bezirks-Gerichte vorgeſetzten, Kreis-Gerichte angebracht werden.

Es iſt aber letzteres auch befugt, ein Erkenntniß des Bezirks-Gerichtes wegen Nichtigkeit von Amtswegen aufzuheben, wenn ein ſolcher Mangel auf anderem Wege, als durch die Vorträge der Parthei, zu ſeiner Kenntniß gelangt.

Wird ein bezirksgerichtliches Erkenntniß aufgehoben, und iſt ein weiteres Verfahren überhaupt ſtatthaft (vergl. Art. 404. Ziffer 1—3. 5.); ſo muß die Sache zur ordnungsmäßigen Verhandlung entweder dem vorigen Richter zurückgegeben oder an ein anderes Bezirks-Gericht verwieſen werden.

Art. 406.

Nichtigkeits-Beſchwerden gegen Urtheile der Kreis-Gerichte hat der Angeſchuldigte, geeigneten Falles ſein Vater oder Vormund (Art. 405. Abſ. 1.), bei dem Ober-Tribunale anzubringen.

Hält letzteres die Beſchwerde für gegründet; ſo iſt das nichtige Erkenntniß aufzuheben und, wo es erforderlich iſt (Art. 405. Abſ. 4.), die Sache zur ordnungsmäßigen Verhandlung

Digitized by Google

entweder an den vorigen Richter zurückzuweisen oder einem anderen Kreis-Gericht zu übertragen.

Von Amtswegen findet eine Einschreitung des obersten Gerichts gegen ein kreisgerichtliches Erkenntniß nicht Statt.

Art. 407.

Auch gegen nichtige Erkenntnisse des Ober-Tribunals steht dem Angeschuldigten und seinem Vertreter (Art. 405. Abs. 1.) das Recht der Beschwerde zu. Ueber Beschwerden dieser Art hat das oberste Gericht selbst zu erkennen. Doch treten hierbei an die Stelle der Referenten und, wofern es geschehen kann, der weiteren Gerichtspersonen, welche an dem angefochtenen Erkenntnisse Theil genommen haben, andere Mitglieder des höchsten Gerichtes.

Art. 408.

Wäre ein nichtiges Erkenntniß bereits vollzogen und durch dasselbe der Angeschuldigte zu einer geringeren, als derjenigen Strafe verurtheilt worden, welche er nach dem neuen Urtheile verwirkt hat; so ist letztere über Abzug der bereits erlittenen Strafe zu vollziehen.

Die Gerichtspersonen, welche die Nichtigkeit verschuldet haben, sind jedenfalls zum Ersatze der durch dieselbe verursachten Kosten verbunden.

Hinsichtlich der Verbindlichkeit des Richters, den sonstigen durch sein nichtiges Verfahren verschuldeten Schaden zu vergüten, bleibt es bei dem bestehenden Rechte.

Art. 409.

Die Nichtigkeits-Beschwerde hemmt den Vollzug der Strafe, ausgenommen, wenn sie ohne bestimmte Bezeichnung der Nichtigkeits-Gründe und der Beweise für solche angebracht wird, oder wenn die Beschwerde eine wiederholte ist und die Nichtigkeits-Gründe nicht bereits bescheinigt sind.

Gegen ein, die erhobene Nichtigkeits-Beschwerde abweisendes, Erkenntniß ist ein weiteres Rechtsmittel nicht zulässig.

Zweites Kapitel.

Von der Wiederaufnahme der Untersuchung.

Art. 410.

Eine Voruntersuchung, welche eingestellt worden ist (Art. 76.), kann von dem Untersuchungs-Richter wieder aufgenommen werden, sobald sich neue Verdachts-Gründe ergeben, wofern nicht Verjährung eingetreten ist.

Digitized by Google

Hiebei entscheidet der Zeitraum, welcher zur Verjährung des Verbrechens, wie es nach den neuen Beweismitteln angezeigt ist, gesetzlich erfordert wird.

Art. 411.

Ist ein Erkenntniß erfolgt; so findet die Wiederaufnahme der Untersuchung unter den in den nachstehenden Artikeln bezeichneten Voraussetzungen zu jeder Zeit zum Vortheil des Angeschuldigten, zu seinem Nachtheile aber nur vor Ablauf der Verjährungszeit Statt (vergl. Art. 410. Abs. 2.).

Auch wird bei Verbrechen, die nicht von Amtswegen verfolgt werden, zu Wiederaufnahme der Untersuchung zum Nachtheil des Angeschuldigten die Erneuerung der Klage erfordert.

Art. 412.

Nach erfolgtem freisprechendem Erkenntnisse kann gegen den Freigesprochenen wegen derselben Handlung, über welche geurtheilt worden, die Untersuchung wieder aufgenommen werden:

1) wenn die Falschheit der Beweismittel, auf welchen die Freisprechung beruht, dargethan ist, z. B. wenn sich ergeben hat, daß die Urkunden verfälscht, die Zeugen meineidig, oder ihr Zeugniß auf einem wesentlichen Irrthum gegründet gewesen, vorausgesetzt übrigens, daß noch zu einer Versetzung in den Anschuldigungsstand genügende Verdachtsgründe vorliegen;
2) wenn neue Beweismittel an den Tag kommen, welche für sich allein oder in Verbindung mit den in der früheren Untersuchung erhobenen hinreichend sind, um eine Versetzung in den Anschuldigungsstand zu beschließen.

Art. 413.

Zur Wiederaufnahme der Untersuchung wird der Untersuchungs-Richter durch einen Beschluß desjenigen Gerichts ermächtigt, welches in erster oder abändernd in zweiter Instanz auf Freisprechung erkannt hat.

Ist letztere im Auslande erfolgt; so beschließt das Gericht, welches nach den Bestimmungen der Art. 22. u. ff. für das weitere Urtheil zuständig ist.

Wenn jedoch Gefahr auf dem Verzuge haftet oder der Freigesprochene die Dienst- und Ehren-Rechte nicht mehr besitzt; so ist der Untersuchungs-Richter befugt, die Untersuchung sogleich wieder aufzunehmen, und er hat nur dem erkennenden Gerichte hievon Anzeige zu erstatten.

Digitized by Google

Art. 414.

Gegen den von der Instanz Entbundenen ist, ohne vorgängigen Beschluß der erkennenden Behörde, die Untersuchung wieder aufzunehmen, sobald sich neue Beweismittel hervorgethan haben, von welchen zu erwarten ist, daß sie für sich allein oder in Verbindung mit den schon zuvor vorhanden gewesenen, dessen Ueberweisung oder Geständniß bewirken werden.

Art. 415.

Auch der von der Instanz Entbundene selbst kann die Wiederaufnahme der Untersuchung verlangen, sobald er in den Akten nicht bereits vorliegende Beweismittel anzeigt, welche seine Freisprechung zu begründen im Stande sind.

Wenn solche Beweismittel auf anderem Wege zum Vorschein kommen; so hat der Untersuchungs-Richter von Amtswegen die Untersuchung wieder aufzunehmen.

Art. 416.

Der Verurtheilte ist zu jeder Zeit, selbst nach erstandener Strafe, berechtigt, die Wiederaufnahme der Untersuchung zu verlangen, wenn er neue, in den Akten noch nicht vorkommende, Beweismittel anzugeben vermag, womit die Grundlosigkeit der Verurtheilung oder eine verminderte Schuld dargethan werden kann.

Der Ehegatte des Verurtheilten, sein Vormund, wie auch seine Verwandte in gerader Linie und seine Geschwister, sind, unter der erwähnten Voraussetzung, gleichfalls befugt, zu dessen Vortheil die Wiederaufnahme der Untersuchung zu verlangen. (Art. 376.)

Diese Befugniß steht denselben auch noch nach dem Tode des Verurtheilten zu.

Art. 417.

Das Gesuch um Wiederaufnahme der Untersuchung hemmt den Fortgang der angetretenen Freiheitsstrafe:

1) wenn die Unschuld oder doch eine solche Verminderung der Strafbarkeit des Verurtheilten, welche das Herabsteigen von der erkannten Zuchthaus- oder Arbeitshausstrafe zum Gefängnisse begründen könnte, nach dem Ermessen des erkennenden Gerichtes bereits wahrscheinlich gemacht ist; oder
2) wenn dem Gesuche eines zu Gefängniß Verurtheilten entsprochen wird (Art. 418. Abs. 1.) und derselbe bis zur Entscheidung auf freien Fuß gestellt werden kann.

Art. 418.

Ueber das Gesuch um Wiederaufnahme der Untersuchung, welches mit einer bestimmten Angabe der Beweismittel versehen seyn muß, erkennt dasjenige Gericht, von welchem in erster

Digitized by Google

oder abändernd in zweiter Instanz das verurtheilende Erkenntniß gesprochen worden war, wofern nicht die Vorschrift des Art. 413. Abs. 2. Anwendung findet.

Die neue Untersuchung wird, wenn nicht die letztere Voraussetzung eintritt, durch denselben Richter geführt, von welchem der Verurtheilte zuvor untersucht worden ist; es wäre denn, daß dieselbe dem Gerichte der Strafanstalt übertragen würde, woselbst der Verurtheilte in Verwahrung ist.

Art. 419.

Auch von Amtswegen hat das im Art. 418. Abs. 1. bezeichnete Gericht die Wiederaufnahme der Untersuchung zu verfügen:

1) wenn neue Beweismittel von der im Art. 416. Abs. 1. erwähnten Beschaffenheit aufgefunden werden;
2) wenn sich gegen den Verurtheilten Beweismittel für solche beschwerende Eigenschaften der abgeurtheilten Handlung ergeben, daß entweder auf eine höhere Strafart erkannt oder die zuvor ausgesprochene Strafe namhaft erhöht werden könnte;
3) wenn in den Fällen der Art. 314. Abs. 3. Art. 317. Abs. 3. Art. 337. 339. vor dem Ablauf von fünf Jahren seit der Einlieferung des statt der Todesstrafe zu lebenslänglichem Zuchthause Verurtheilten in die Strafanstalt solche Beweismittel für seine Schuld zum Vorschein kommen, daß die vorerwähnten gesetzlichen Bestimmungen der Anwendung der Todesstrafe nicht mehr im Wege stehen.

Das in den Art. 262 — 283. vorgezeichnete Schlußverfahren wird nur dann wiederholt, wenn in Folge der wieder aufgenommenen Untersuchung entweder erst jetzt auf Zuchthaus- oder höhere Strafe zu erkennen ist oder wenn gegen den Zuchthausgefangenen eine höhere, mindestens fünfjähriges weiteres Zuchthaus betragende, Strafe in Frage kommt.

Art. 420.

Wenn über ein abgeurtheiltes Verbrechen die Untersuchung wieder aufgenommen wird; so ist nach Vollführung derselben stets ein neues Erkenntniß zu fällen.

Diese Vorschrift findet auch dann Anwendung, wenn das vorige Urtheil im Gnadenwege gemildert worden ist; doch muß solchenfalls das neu geschöpfte Erkenntniß vor dessen Vollziehung zum Behuf der etwaigen Ausübung des Begnadigungs-Rechtes vorgelegt werden.

Gegen das neue Erkenntniß, wofern es von dem Richter erster Instanz gefällt worden ist, so wie gegen einen Beschluß des letzteren, wodurch das Gesuch um Wiederaufnahme der Untersuchung verworfen wird, findet das Rechtsmittel des Rekurses Statt.

Digitized by Google

Art. 421.

Wird gegen einen Verurtheilten nach wieder aufgenommener Unterſuchung eine höhere Strafe als zuvor erkannt; ſo iſt bei Bemeſſung der neuen Strafe das bereits erlittene Strafübel abzurechnen.

Die Todesſtrafe ſoll auch in den Fällen der Ziffer 2. des Art. 419. nur dann noch angewendet werden, wenn der Verurtheilte nicht in Folge des früheren Erkenntniſſes bereits fünfjähriges Zuchthaus oder ſechsjähriges Arbeitshaus erſtanden hat.

Achter Titel.

Von der einfachen Beſchwerde über geſetz- und ordnungswidriges Verfahren.

Art. 422.

Beſchwerden über Verzögerung und Verweigerung der Strafrechts-Pflege ſind bei der zunächſt vorgeſetzten Behörde anzubringen.

Sie können nach Maaßgabe des §. 36. der Verfaſſungs-Urkunde ſtufenweiſe bis zu dem Throne des Königs verfolgt werden.

Art. 423.

Ueber einzelne richterliche Verfügungen, gegen welche kein Rekurs zuläßig iſt, namentlich über Verſetzung in den Anſchuldigungsſtand und Anlegung der Haft, iſt der Angeſchuldigte bei dem zunächſt höheren Richter eine einfache Beſchwerde zu erheben berechtigt.

Art. 424.

Eine ſolche Beſchwerde kann von dem Angeſchuldigten bei dem Unterſuchungs-Richter, ſelbſt wenn ſie gegen dieſen gerichtet wäre, entweder mündlich angebracht oder demſelben in einem offenen oder verſchloſſenen Schreiben zur Beförderung an das Obergericht zugeſtellt, oder auch unmittelbar bei letzterem übergeben werden.

Begehrt ein Verhafteter ſeine Beſchwerde ſchriftlich einzureichen; ſo ſind ihm die Mittel hiezu unter Beobachtung der nöthigen Vorſichtsmaaßregeln zu gewähren.

Im Falle der Verhaftung iſt auch den im Art. 376. benannten Vertretern eines Angeſchuldigten das Recht der Beſchwerde eingeräumt.

Der Vater oder Vormund eines Angeſchuldigten unter ſechszehen Jahren kann, auch wenn dieſer nicht verhaftet iſt, und ſelbſt gegen deſſen Willen, Beſchwerde führen.

Digitized by Google

Art. 425.

Der Untersuchungs-Richter ist verbunden, über das Anbringen der Beschwerde, geschehe solches mündlich oder schriftlich, unter Zuziehung von zwei Gerichtszeugen ein Protokoll aufzunehmen und dieses mit der Beschwerde-Eingabe, wenn eine solche vorliegt, unverzüglich an den Oberrichter einzusenden.

Ist die Beschwerde mündlich oder in einem offenen Schreiben vorgebracht worden; so hat sich der Untersuchungs-Richter bei Einsendung des Protokolls über den Inhalt der Beschwerde den Akten gemäß zu äußern.

Art. 426.

Das Obergericht hat, wenn nicht die Beschwerde schon nach dem eigenen Vorbringen des Beschwerdeführers oder dem bereits vorliegenden Berichte desjenigen Richters, gegen welchen sie erhoben worden (Art. 425. Abs. 2.), als grundlos erscheint und sogleich zu verwerfen ist, von letzterem unter Anberaumung einer höchstens achttägigen Frist Bericht zu fordern und zugleich die Einsendung der zur Beurtheilung der Beschwerde etwa erforderlichen Akten anzuordnen.

Art. 427.

Eine Hemmung der richterlichen Verfügung, gegen welche Beschwerde geführt worden, so wie des Verfahrens überhaupt, wird durch einfache Beschwerde nicht bewirkt, ausgenommen, wenn durch eine solche Hemmung weder der Endzweck der angefochtenen Maaßregel, noch das richterliche Ansehen gefährdet würde. Auch ist der Oberrichter die Hemmung der Verfügung vorläufig anzuordnen befugt.

Art. 428.

Gegen die Verfügung der vorgesetzten Gerichtsstelle, bei welcher eine einfache Beschwerde angebracht worden, findet eine weitere Beschwerde (Art. 425.) nicht Statt.

Mißbrauch des Rechts zu Einwendung von Rechtsmitteln und des Beschwerderechts.

Art. 429.

Muthwillige Beschwerden sollen gegen die Schuldigen mit Ordnungsstrafen geahndet werden, wofern nicht höhere Strafen, namentlich wegen Ehrenkränkung oder Verläumdung, verwirkt sind.

Digitized by Google

Neunter Titel.

Von der Vollstreckung des Urtheils.

Art. 430.

Ein freisprechendes, so wie ein von der Instanz entbindendes Erkenntniß ist, wenn sich der Angeschuldigte in Haft befinden sollte, durch ungesäumte Aufhebung der letzteren in Vollzug zu setzen, wofern nicht solche Umstände vorhanden sind, welche die Wiederaufnahme der Untersuchung begründen.

Art. 431.

Der Freigesprochene ist zu fordern berechtigt, daß das Urtheil öffentlich bekannt gemacht werde.

Auch kann der von der Instanz Entbundene und der Verurtheilte das Erkenntniß, jedoch nur mit den vollständigen Entscheidungsgründen, auf seine Kosten veröffentlichen.

Art. 432.

Alle Erkenntnisse in schweren Fällen (Verf.Urk. §. 97.), namentlich aber Todesurtheile, werden dem Könige, und zwar die Todesurtheile so wie die Erkenntnisse zweiter Instanz vor der Verkündung, die Erkenntnisse erster Instanz nach erlangter Rechtskraft, zum Behufe etwaiger Ausübung des Begnadigungsrechtes vorgelegt.

Auch in anderen Straffällen sind die Gerichte ermächtigt, von Amtswegen ihre Erkenntnisse zu gleichem Behufe vorzulegen, wenn der Angeschuldigte nach dem Buchstaben des Gesetzes eine Strafe verwirkt hat, die in auffallendem Mißverhältnisse zu seiner Verschuldung steht.

Die Vollziehung des Erkenntnisses bleibt in solchen Fällen (Abs. 1. und 2.) ausgesetzt, es wäre denn, daß zugleich der Verurtheilte um Begnadigung gebeten hätte, welchenfalls die Vorschrift des Art. 433. Abs. 1. Anwendung findet.

Art. 433.

Begnadigungsgesuche hemmen die Vollziehung der erkannten Strafe, jedoch ist der Verurtheilte, wenn er nur um Abkürzung der letzteren gebeten hat, in die Straf-Anstalt mit der in Art. 380. Abs. 3. bestimmten Wirkung vorläufig abzuliefern.

Digitized by Google

War ein Erkenntniß bereits von Amtswegen zum Behuf etwaiger Begnadigung vorgelegt; so wird durch ein Begnadigungsgesuch die Strafvollziehung nur dann gehemmt, wenn zur Unterstützung desselben in den Akten nicht bereits enthaltene Umstände angeführt sind.

Wiederholte Begnadigungsgesuche bewirken keine Hemmung des Strafvollzugs, wofern in solchen nicht neuentdeckte Umstände vorgetragen und zugleich bescheinigt sind.

Im Uebrigen ist das bei Begnadigungsgesuchen und Gesuchen um Strafaufschub im Gnadenwege zu beobachtende Verfahren Gegenstand der Verordnung.

Art. 434.

Die Gerichte sind noch in folgenden Fällen verpflichtet, die Vollstreckung eines verurtheilenden Erkenntnisses zu verschieben:

1) wenn der Verurtheilte von Geisteszerrüttung oder von einer Krankheit befallen ist, welche von dem Vollzug der Strafe erheblichen Nachtheil für die Gesundheit besorgen läßt, deßgleichen wenn eine Schwangere zum Tode oder zu einer Strafe verurtheilt ist, von deren Vollstreckung Schaden für die Leibesfrucht zu fürchten wäre;
2) wenn die Wiederaufnahme der Untersuchung in der durch Art. 418. Abs. 1. vorgeschriebenen Weise nachgesucht worden ist, oder eine solche von Amtswegen in Frage kommt;
3) wenn die Verurtheilung auf das Geständniß des Angeschuldigten gegründet ist und dieser dasselbe mit Anführung von Gründen widerruft.

Art. 435.

Die Vollziehung kreisgerichtlicher Erkenntnisse kann dem Untersuchungs-Gerichte oder dem Gerichte des Wohnorts des Verurtheilten, in schweren Straffällen auch dem am Gerichtssitze befindlichen Bezirks-Gerichte, aufgetragen werden.

Deßgleichen darf bei bezirksgerichtlichen Erkenntnissen das Gericht des Wohnorts um deren Vollziehung angegangen werden.

Bezirks-Gefängnißstrafen sollen, statt von dem Untersuchungs-Gerichte, durch das Gericht des Wohnortes oder des zeitlichen Aufenthaltsortes des Verurtheilten vollzogen werden, wenn dieser solches verlangt und seinem Begehren nichts im Wege steht.

Von Vollstreckung der Todesurtheile.

Art. 436.

Ist ein Todesurtheil zu vollziehen; so soll dasselbe gleich nach dessen Eintreffen in Gegen-

Digitized by Google

wart des Unterſuchungs-Richters und zweier Gerichtszeugen dem Verurtheilten mit dem Anfügen eröffnet werden, daß die Vollziehung nach Verfluß von drei Tagen erfolgen werde.

Art. 437.

Während dieſer dreitägigen Friſt ſoll der Verurtheilte unter hinreichender Bewachung in leichterer Gefangenſchaft gehalten, jedoch der Zugang zu demſelben nur dem Geiſtlichen ſeines Glaubensbekenntniſſes, ſeinen Angehörigen und ſolchen Perſonen geſtattet werden, die er ſelbſt noch zu ſprechen wünſcht.

Art. 438.

Am Tage der Hinrichtung, welche an jedem Werktage Vormittags geſchehen kann, wird der Verurtheilte, vor der Abführung zur Richtſtätte, auf dem Rathhauſe vor das verſammelte Bezirks-Gericht geſtellt, ihm daſelbſt, nach erfolgter Verleſung einer kurzen gemeinfaßlichen Erzählung ſeines Verbrechens, das Urtheil, mit Uebergehung der Entſcheidungsgründe, öffentlich verkündet, ſofort aber mit der Vollſtreckung in Gemäßheit der hierüber beſtehenden Verordnungen verfahren.

Art. 439.

Sollte der Verurtheilte in irgend einem Zeitpunkte vor der Vollziehung des Todesurtheils das von ihm abgelegte Bekenntniß, worauf die Verurtheilung gegründet war, widerrufen; ſo muß derſelbe über die Gründe des Widerrufes vernommen werden.

Nach beendigtem weiterem Verfahren iſt ein neues Erkenntniß abzufaſſen, und wenn dieſes wiederum auf Todesſtrafe lautet, auch nach deſſen Vorlegung keine Begnadigung erfolgt, kann eine bloße Wiederholung des früheren Widerrufes die Vollſtreckung des Urtheils nicht hemmen.

Art. 440.

Ueber die Vollſtreckung eines Todesurtheils iſt ein Protokoll abzufaſſen und ſowohl an das Juſtiz-Miniſterium als an das Kreis-Gericht Bericht zu erſtatten.

Zehnter Titel.

Von den Prozeß-Koſten.

Art. 441.

Für die Koſten eines Strafprozeſſes, welche auf die Unterſuchung, die nothwendige Ver-

Digitized by Google

theidigung, die Entscheidung und Urtheilsvollstreckung verwendet werden, haftet zunächst derjenige, welcher sie durch sein Verschulden veranlaßt hat.

Art. 442.

Weder der Freigesprochene oder aus einer Voruntersuchung Entlassene, noch der von der Instanz Entbundene sind zur Erstattung der Prozeßkosten verpflichtet, ausgenommen, wenn und soweit sie solche durch eigenes Verschulden veranlaßt haben.

Wer in Strafe verurtheilt wird, hat die Kosten der Untersuchung und Bestrafung (Art. 441.) seines Verbrechens zu tragen, soweit sie nicht durch Dritte verschuldet sind.

Art. 443.

Ein Angeber, welcher durch wissentlich falsche oder durch muthwillige Angaben einen Unschuldigen in Untersuchung gebracht oder eine Voruntersuchung herbeigeführt hat, ist zu Bezahlung der hierdurch verschuldeten Prozeßkosten verbunden.

Der Untersuchungs-Richter hat die Prozeßkosten zu tragen, wenn und soweit diese dadurch veranlaßt worden sind, daß er aus rechtswidrigem Vorsatze oder aus grober Nachläßigkeit oder Unwissenheit einen Unschuldigen in Untersuchung gezogen oder eine Voruntersuchung eingeleitet oder das Verfahren ungebührlich ausgedehnt oder verschleppt hat.

Art. 444.

Ist der Angeschuldigte vor rechtskräftigem Erkenntnisse gestorben; so kann sein Nachlaß wegen der Prozeßkosten in Anspruch genommen werden, wofern der Verstorbene solche durch sein Verschulden veranlaßt hatte.

Art. 445.

Bei einer gegen Mehrere zugleich geführten Untersuchung ist jeder Mitschuldige in die Kosten, welche er für seine Person veranlaßt hat, insbesondere in die Kosten seiner Beisahung, Verpflegung, nothwendigen Vertheidigung, so wie des Strafvollzugs, vorzugsweise zu verurtheilen.

Andere Kosten, welche auf die Untersuchung im Ganzen verwendet worden, sind von allen Mitschuldigen nach Verhältniß ihres Verschuldens (Art. 441.) zu tragen.

In Ansehung dieser und jener Kosten hat der Urheber des Verbrechens auch für die Gehülfen, wenn diese nicht zahlungsfähig sind, und, unter gleicher Voraussetzung, der Anstifter für den Thäter und der eine Miturheber des im Complott verübten Verbrechens für den andern zu haften, vorbehältlich der Ansprüche desjenigen, der Zahlung geleistet hat.

Digitized by Google

Art. 446.

Wenn und soweit eine Verurtheilung in die Prozeßkosten nicht erfolgt oder derjenige, welcher zu deren Bezahlung verurtheilt ist, solche nicht zu erstatten vermag, fallen die Kosten dem Staate oder, wenn die Strafgerichtsbarkeit im Besitze einer Gerichtsherrschaft ist, der Letzteren zur Last.

Für unvermögend ist derjenige zu halten, welcher durch Entrichtung der Prozeßkosten ausser Stand gesetzt seyn würde, sich und die Seinigen nothdürftig zu ernähren.

Eine Abverdienung der Prozeßkosten durch Arbeit kann dem Unvermögenden nicht auferlegt werden.

Eilfter Titel.

Von dem Verfahren bei Vergehen öffentlicher Diener.

Art. 447.

Wenn sich gegen einen öffentlichen Diener (Strafgesetzbuch Art. 599. Ziffer 1—6.) Verdacht eines gemeinen Verbrechens ergeben hat; so wird die Untersuchung von dem zuständigen Gerichte auf gleiche Art, wie bei Verbrechen anderer Personen, eröffnet und vollführt.

Doch ist der Untersuchungsrichter verbunden, bei Verhängung der Untersuchung gegen den verdächtigen Diener die diesem vorgesetzte Dienstbehörde hievon in Kenntniß zu setzen.

Art. 448.

Liegt gegen einen Diener Verdacht eines Dienstvergehens vor; so steht es der vorgesetzten Dienstbehörde zu, die Untersuchung gegen denselben zu eröffnen, oder hiezu Einleitung zu treffen.

Ist ein Beamter mehreren Behörden untergeordnet; so ist diejenige, deren Geschäftskreis das in Frage stehende Verbrechen berührt, zu jener Maaßregel berechtigt.

Art. 449.

Bei dieser Untersuchung hat die zuständige Dienstbehörde Alles, was in Rücksicht auf das Verbrechen und den Schuldigen zu Begründung der gerichtlichen Untersuchung erforderlich ist, zu erforschen, die nothwendigen Belege und Ueberführungsmittel zu den Akten zu bringen, erforderlichenfalls Zeugen abzuhören und zu beeidigen, auch den Verdächtigen selbst zu seiner vorläufigen, schriftlichen oder mündlichen, Verantwortung aufzufordern.

Art. 450.

Ergibt sich hierbei wider den Diener ein solcher Verdacht eines mit gerichtlicher Strafe bedrohten Dienstvergehens, welcher zur Versetzung in den Anschuldigungsstand hinreichen könnte; so sind die Akten zur weiteren Einleitung den Gerichten zu übergeben.

Digitized by Google

Steht der Verdächtige mindeſtens auf der Rangſtufe eines Bezirks-Beamten; ſo erfolgt die Mittheilung an das zuſtändige Kreis-Gericht. Bei anderen Dienern geſchieht ſolche unmittelbar an den Unterſuchungs-Richter.

Ob nach den Ergebniſſen der durch die Dienſtbehörde geführten Unterſuchung nunmehr die gerichtliche Unterſuchung gegen den Verdächtigen zu eröffnen ſey, hat nach der Verſchiedenheit der bezeichneten Fälle das Kreis-Gericht, oder, wofern nicht die Vorausſetzungen des Art. 79. Ziffer 1. zutreffen, das Bezirksgericht (Art. 80.) zu beſtimmen.

Art. 451.

Liegt gegen einen Diener zu gleicher Zeit der Verdacht eines gemeinen und eines Dienſtvergehens vor; ſo treten in Beziehung auf die Eröffnung der Unterſuchung die Vorſchriften des Art. 447. ein.

Bei Vollführung derſelben hat, ſoweit ſie die zur Sprache gekommenen Dienſtvergehen betrifft, der zu vorläufiger Unterſuchung derſelben an ſich zuſtändige Beamte den Unterſuchungs-Richter in der Weiſe zu unterſtützen, wie ſolche in dem Art. 449. vorgezeichnet iſt.

Das Erkenntniß über beiderlei Verbrechen ſteht jedenfalls den Gerichten zu.

Art. 452.

Bei Dienern, welche nicht mehr im Dienſte ſind, kommen in Anſehung der während ihrer Dienſtzeit begangenen Verbrechen die Vorſchriften der Art. 447—451. gleichfalls zur Anwendung.

Art. 453.

Wird gegen einen Diener gerichtliche Unterſuchung erkannt; ſo iſt derſelbe durch die für das Erkenntniß in der Hauptſache zuſtändige Gerichtsſtelle von ſeinen Dienſtverrichtungen einſtweilen zu entfernen, ſobald mit Wahrſcheinlichkeit angenommen werden kann, daß das Endurtheil den Verluſt des Dienſtes ausſprechen werde.

Einem ſolchen Diener wird von ſeinem Gehalte ſo viel abgezogen, als zur Belohnung ſeines Stellvertreters erforderlich iſt.

Art. 454.

Die vorgeſetzte Dienſtbehörde iſt ſowohl vor der Abgabe der gegen einen Diener eingeleiteten Unterſuchung an das zuſtändige Gericht, als während der gerichtlichen Unterſuchung befugt, den Verdächtigen von ſeinen Dienſtverrichtungen vorläufig zu entfernen, wenn das Vergehen von der Art iſt, daß die Entfernung vom Amte wenigſtens im Wege des §. 47. der Verfaſſungs-Urkunde erfolgen könnte.

Eine Schmälerung des Gehaltes iſt zwar mit einer ſolchen Verfügung nicht verbunden;

Digitized by Google

es hat aber der Richter spätestens im Endurtheile darüber zu erkennen, ob und wie weit der Angeschuldigte den Aufwand für die Amtsverweſung zu erſtatten habe.

Art. 455.

Wäre ein Diener nicht im Laufe der wider ihn verhängten Unterſuchung ſeiner Dienſtverrichtungen einſtweilen enthoben, wohl aber im Endurtheile ſeines Dienſtes verluſtig erklärt worden; ſo hat dieſes Urtheil für den Fall der Rekurs-Anmeldung die Wirkung der einſtweiligen Enthebung vom Dienſte.

Art. 456.

Von dem Endurtheile iſt jederzeit der Dienſtbehörde des Angeſchuldigten Nachricht zu ertheilen.

Im Falle der Freiſprechung des Letzteren iſt ihm der in der Zwiſchenzeit zurückbehaltene Gehaltstheil mit Zinſen zu erſetzen, wofern nicht der Angeſchuldigte ſeine einſtweilige Entfernung vom Amte verſchuldet hatte.

Zwölfter Titel.

Von dem Erkenntniſſe gegen Abweſende.

Art. 457.

Hat ein Verdächtiger, nachdem er wegen eines mit der im Art. 174. bezeichneten Strafe bedrohten Verbrechens bereits in Anſchuldigungsſtand verſetzt worden iſt, die Flucht ergriffen; ſo tritt nicht nur die in den Art. 174—176. bezeichnete Beſchlagnahme ſeines Vermögens ein, ſondern er ſoll auch durch öffentliche Ladung aufgefordert werden, innerhalb dreier Monate zur Fortſetzung der gegen ihn anhängigen Unterſuchung, deren Gegenſtand im Allgemeinen zu benennen iſt, vor Gericht zu erſcheinen, widrigenfalls nach Ablauf jenes Termins das Urtheil, den Geſetzen gemäß, gefällt werden würde.

Dieſe Ladung wird nicht nur an dem Sitze des Unterſuchungs-Gerichts und an dem Wohnorte des Angeſchuldigten öffentlich angeſchlagen, ſondern auch in öffentlichen Blättern des Landes, und, nach Beſchaffenheit der Umſtände, in ausländiſchen Zeitungen dreimal, je nach einem monatlichen Zwiſchenraume, bekannt gemacht.

Art. 458.

Lauft die dreimonatliche Friſt (Art. 457.) ab, ohne daß der Angeſchuldigte vor Gericht erſcheint, oder ſeine Abweſenheit hinreichend gerechtfertigt wird, und iſt nach vollendeter Unterſuchung und geführter Vertheidigung, welche in dergleichen Fällen jederzeit von Amtswegen angeordnet werden muß, weder der Thatbeſtand, noch daß der Angeſchuldigte als Thäter ſtraf-

Digitized by Google

bar sey, einem Zweifel unterworfen; so kann der Abwesende, als wäre er gegenwärtig, auf den Inhalt der Akten in die gesetzliche Strafe verurtheilt werden.

Art. 459.

Das in Gemäßheit des Art. 458. gefällte Erkenntniß wird dem Vertheidiger verkündet.

Diesem sowohl, als dem Ehegatten oder Vormunde des Verurtheilten, wie auch den Verwandten in gerader Linie und den Geschwistern desselben ist der Rekurs gegen das Erkenntniß innerhalb der gesetzlichen Fristen gestattet.

Art. 460.

Das zur Rechtskraft gediehene Erkenntniß wird auf gleiche Art, wie die erlassene öffentliche Ladung (Art. 457.), jedoch nur einmal, öffentlich bekannt gemacht, und, soweit es in Abwesenheit des Verurtheilten geschehen kann, vollzogen.

Art. 461.

Wird der abwesend Verurtheilte ergriffen, oder stellt er sich freiwillig; so ist ihm das Erkenntniß samt den Entscheidungsgründen mit dem Anfügen zu verkünden, daß es ihm freistehe, sich noch schriftlich oder mündlich zu vertheidigen, daß er aber seine Erklärung, ob er von dieser Befugniß Gebrauch machen wolle, binnen zweimal 24 Stunden abzugeben habe, widrigenfalls es bei dem Erkenntnisse sein Verbleiben haben würde.

Zugleich ist derselbe, wenn Beweismittel für die Anschuldigung, worüber er noch nicht gehört worden ist, auf die Entscheidung von Einfluß waren, auf dieselben im Einzelnen hinzuweisen.

Sollte durch die Vertheidigung oder durch die in Folge derselben angeordnete weitere Untersuchung die Lage der Sache eine Aenderung erleiden; so ist ein neues Urtheil zu fällen, andernfalls aber zu erkennen, daß es bei der früheren Entscheidung sein Bewenden habe.

Hinsichtlich des Gerichtes, welches diese weiteren Erkenntnisse zu beschließen hat, so wie des Rekurses gegen letztere, kommen die Vorschriften des Art. 418. Abs. 1. und des Art. 420. zur Anwendung.

* * *

Art. 462.

Die Artikel 69—71. 75. 89. 98. 103. 105—108. 114—117. 122. 124. Abs. 1. Art. 126—137. 139. 162. Abs. 2. Art. 168. 171. 190—192. 202—203. 204. Abs. 1. Art. 205—209. 220. 223—224. 226—227. 232. 235. Abs. 2. Art. 254. (mit Ausnahme der Vorschrift wegen Gegenüberstellung der Sachverständigen) 255. 245. 245. 262. 346. 348. 440. 447. Abs. 2. Art. 456. Abs. 1. dieser Strafprozeß-Ordnung sind, als im Wege der Verordnung ergehende Vorschriften, von der Verabschiedung ausgenommen.

Digitized by Google

Art. 463.

Alle bisher gültigen Gesetze, Verordnungen und Gewohnheiten, welche das Verfahren der bürgerlichen Gerichte in Strafsachen betreffen, werden hiermit für die Dauer der Gültigkeit dieser Strafprozeß-Ordnung außer Wirksamkeit gesetzt.

Unser Ministerium der Justiz ist mit der Vollziehung dieser Prozeß-Ordnung beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 22. Juni 1843.

Wilhelm.

Der Chef des Departements der Justiz:
von Prieser.

Auf Befehl des Königs,
der Staats-Secretär:
Vellnagel.

B) Gesetz,

betreffend die Einführung der Strafprozeß-Ordnung im Königreiche.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

In Beziehung auf die Einführung der heute erlassenen provisorischen Strafprozeß-Ordnung verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen-Rathes und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Art. 1.

Die Strafprozeß-Ordnung tritt mit dem 1. Oktober 1843. in dem ganzen Umfange des Königreiches in Kraft.

Art. 2.

Die Fortsetzung einer vor gedachtem Tage anhängig gewordenen Untersuchung steht dem Gerichte, welches dieselbe, den Bestimmungen des Gesetzes vom 1. März 1839. gemäß, eröffnet hat, auch in solchen Fällen zu, in welchen dieses Gericht nach den Vorschriften der Strafprozeß-Ordnung nicht das zur Einschreitung zuständige gewesen wäre.

Art. 3.

Ist schon vor genanntem Zeitpunkte (Art. 1.) von dem Untersuchungs-Richter in der herkömmlichen Form die Versetzung in den Anschuldigungsstand verfügt worden; so soll dieselbe gleichwohl nach den Vorschriften der Prozeß-Ordnung wiederholt werden.

Digitized by Google

Eine Ausnahme tritt ein, wenn schon vor dem bemerkten Tage

1) von dem erkennenden Gerichte die Vertheidigung eingeleitet worden, oder

2) die Sache zur Endentscheidung an das Kreis-Gericht gelangt ist.

Wird von diesem zunächst noch eine Zwischenverfügung erlassen; so hat es zugleich über die Versetzung in den Anschuldigungsstand zu beschließen.

Art. 4.

Das Schlußverfahren unterbleibt

1) in schweren Straffällen (Art. 262. der Strafprozeß-Ordnung), wenn die Vertheidigung schon vor dem im Art. 1. bezeichneten Tage angeordnet worden ist;

2) in anderen Straffällen, wenn schon vor diesem Zeitpunkte die Sache an das Kreis-Gericht zur Endentscheidung eingesendet oder die Vertheidigung eingeleitet worden ist, es wäre denn, daß das erkennende Gericht die Fortsetzung der Untersuchung nothwendig finden sollte, welchenfalls auch die Nachholung der Schluß-Verhandlung beschlossen werden kann.

Art. 5.

Sind Strafsachen, welche erst durch die Strafprozeß-Ordnung den Bezirks-Gerichten zur Erledigung zugewiesen werden, vor dem in Art. 1. erwähnten Zeitpunkte zur Endentscheidung an das Kreis-Gericht gelangt; so bleibt dieses für das Endurtheil zuständig.

Eine Ausnahme tritt ein, wenn das Kreis-Gericht die Sache nicht als spruchreif annehmen sollte.

Art. 6.

Die Dauer der Wirksamkeit der provisorischen Strafprozeß-Ordnuung ist auf die Zeit von dem Tage des Eintritts ihrer Wirksamkeit (Art. 1.) bis zur weiteren Verabschiedung über das Straf-Verfahren auf dem ersten ordentlichen Landtage, welcher nach sechsjähriger Wirksamkeit der Strafprozeß-Ordnung einberufen wird, beschränkt.

Erfolgt eine Verabschiedung über das Straf-Verfahren auf diesem Landtage nicht; so tritt der unmittelbar vor der Verkündigung der provisorischen Strafprozeß-Ordnung bestandene Rechts-Zustand wieder ein.

Unser Justiz-Ministerium ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 22. Juni 1843.

Wilhelm.

Der Chef des Departements der Justiz:
von Prieser.

Auf Befehl des Königs,
der Staats-Secretär:
Vellnagel.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

№ 34.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Samstag den 15. Juli 1843.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, betreffend die Bereitung von Branntwein für den eigenen Gebrauch. — Verfügung, betreffend die Umlage der Grund-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbe-Steuer auf das Jahr 1843—44.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 23. v. M. die erledigte Oberamts-Arztsstelle zu Nagold dem Salinen-Arzt Dr. Jenisch zu Kochendorf, Oberamts Neckarsulm, zu übertragen,

durch höchste Entschließung vom 26. v. M. den ausübenden Arzt Dr. Schwandner in Backnang zum Unteramts-Arzt in Murrhardt, desselben Oberamts, zu ernennen, wie auch

die erledigte Oberamts-Aktuarsstelle in Geißlingen dem Regiminal-Referendär Kolb von Kirchheim u. T., sodann

durch höchste Entschließung vom 28. v. M. die erledigte evangelische Pfarrei Oberasbach, Dekanats Hall, dem Pfarrer Neudörfer zu Mainhardt, Dekanats Weinsberg,

die erledigte evangelische Pfarrei Aldingen, Dekanats Ludwigsburg, dem Pfarrer Kemler zu Bickelsberg und Brittheim, Dekanats Sulz,

Digitized by Google

die erledigte evangelische Pfarrei Schmerbach, Dekanats Weikersheim, dem Predigtamts-Candidaten Mutschler von Beihingen,

die erledigte Helfersstelle zu Vaihingen dem Präzeptor Ruß zu Leonberg,

die erledigte evangelische Pfarrei Niederhofen, Dekanats Brackenheim, dem Candidaten Bauerheim von Stuttgart, und

die bei dem Ministerium des Innern erledigte Kanzlei-Assistentenstelle dem Oberamts-Aktuar Heinz in Ulm zu übertragen gnädigst geruht.

Der von dem Fürsten v. Thurn und Taxis auf die erledigte katholische Pfarrei Hausen, Dekanats Riedlingen, ernannte Pfarrer Freitag von Dürnau, hat am 23. v. M.,

ferner hat am 4. d. M. der von dem Fürsten v. Thurn und Taxis auf die erledigte Pfarrei Elchingen, Dekanats Neresheim, patronatisch ernannte Pfarrer Felix Walter zu Geislingen, und

die von Seite des Grafen v. Maldeghem auf Niederstotzingen zu der Pfarrstelle Oberstotzingen erfolgte patronatische Ernennung des Priesters Franz Joseph Bescher von Königseggwald die landesherrliche Bestätigung erhalten.

II. Verfügungen der Departements.

A) Der Departements des Innern und der Finanzen.

Der Ministerien des Innern und der Finanzen.

Bekanntmachung, betreffend die Bereitung von Branntwein für den eigenen Gebrauch.

In Beziehung auf die Frage: ob die Bereitung von Branntwein aus erkauften Früchten für den eigenen Gebrauch von Erlangung einer polizeilichen Concession zum Branntweinbrennen abhängig, und in wie weit solcher Branntwein der Fabrikations-Steuer unterworfen sey? haben Seine Königliche Majestät nach Vernehmung des Geheimen-Raths durch höchste Entschließung vom 8. d. M. die Entscheidung ertheilt:

daß nach dem Wirthschafts-Abgaben-Gesetze zur Selbstbereitung von Branntwein blos für den eigenen Gebrauch, aus erkauften, wie aus selbst erzeugten Früchten, eine polizeiliche Concession nicht erforderlich sey und daß solcher Branntwein mit

Digitized by Google

Ausnahme der Malzsteuer, wenn Malz dazu verwendet würde, einer Fabrikations-Steuer nicht unterliege. —

Es wird dieses hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 30. Juni 1843.

Schlayer. Herdegen.

B) Des Finanz-Departements.

Des Steuer-Collegium.

Verfügung, betreffend die Umlage der Grund-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbe-Steuer auf das Jahr 1843—44.

Vermöge des Finanzgesetzes vom 30. Juni 1842 sollen für das Finanzjahr $18\frac{43}{44}$ an Grund-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbe-Steuer . . . . . 2'000,000 fl. umgelegt und erhoben werden.

Hieran haben beizutragen:

$\frac{17}{24}$ das Grundeigenthum und die Gefälle, nämlich:

a) das Grundeigenthum	1'340,846 fl.	
b) die Gefälle	75,821 fl.	
	— : ·	1'416,667 fl.
$\frac{4}{24}$ die Gebäude		333,333 fl.
$\frac{3}{24}$ die Gewerbe		250,000 fl.
	— : ·	2'000,000 fl.

Mit Berücksichtigung der das Landes-Cataster betreffenden Veränderungen, worüber die erforderlichen Nachweisungen den Oberämtern besonders zugegangen sind, und nach denen auch der Lokal-Steuerfuß richtig zu stellen ist, berechnet sich

a) das Grund-Cataster nach dem angenommenen Reinertrag auf . . . . . 15'920,836 fl. 23 kr.

und

das Gefäll-Cataster auf . . . . . 900,284 fl. 19 kr.

Demnach die Staatssteuer je auf 100 fl. Reinertrag zu . . . . . 8 fl. 25 kr. $1\frac{3}{10}$ hlr.

Digitized by Google

b) das Gebäude-Cataſter nach den Capital-
werthen auf . . . . . 171'013,181 fl.
und die Staatsſteuer je auf 100 fl. Capital-
werth zu . . . . . 11 kr. $4\frac{17}{100}$ hlr.

c) die Cataſter-Anſätze für die Gewerbeſteuer
betragen . . . . . 391,440 fl. 50 kr.
und kommen zur Umlage der Summe von
250,000 fl. auf 100 fl. Cataſter-Anſatz . . 63 fl. 52 kr.

Nachdem hienach die Jahresſteuer von 1843—44 unter die Oberamts-Bezirke auf die aus der Beilage erſichtliche Weiſe vertheilt worden iſt; ſo werden nun die K. Oberämter angewieſen, unverweilt die Vertheilung der Steuern auf die einzelnen Orte und Gutsherrſchaften, unter Zugrundlegung des Landes-Cataſters, vorzunehmen, auch dafür zu ſorgen, daß die Unter-Austheilung auf die Steuerpflichtigen nach den verſchiedenen Cataſter-Zweigen je abgeſondert auf das Grund-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbe-Cataſter vollzogen werde.

Wegen Fortführung der Oberamts-Ueberſichten und Erhaltung ihrer Uebereinſtimmung mit den Canzlei-Exemplaren, ſo wie hinſichtlich der Benützungsart des Steuer-Cataſters zu der Umlage der Corporations-Anlagen wird auf die Verordnungen vom 18. Juli 1829 und 30. Juni 1830 verwieſen, insbeſondere aber den K. Oberämtern die Ueberwachung der inſtruktionsgemäßen Fortführung der Gebäude- und Gewerbeſteuer-Rollen empfohlen.

Da es übrigens für die Erhaltung der Ordnung im Staatshaushalte und für die Beſtreitung der Staats-Bedürfniſſe von großer Wichtigkeit und dringend nothwendig iſt, daß die Steuergelder regelmäßig eingehen, auch eine zu rechter Zeit vorgenommene Unteraustheilung und ein zweckgemäß geleiteter Einzug zur Schonung der ökonomiſchen Verhältniſſe der Steuerpflichtigen weſentlich beitragen; ſo werden die K. Oberämter unter Beobachtung der wegen des Steuer-Einzugs ſchon früher, insbeſondere unter dem 21. Juni 1819 erlaſſenen Verfügungen, ſich angelegen ſeyn laſſen, daß die für die Unteraustheilung der Steuern erforderlichen Arbeiten ſogleich beginnen, und daß der Einzug und die Ablieferung der Steuern pünktlich erfolgen.

Stuttgart den 1. Juli 1843. Süskind.

Genehmigt von dem Finanz-Miniſterium den 4. Juli 1843.

Herdegen.

Digitized by Google

Beilage.

Vertheilung

der direkten Staatssteuer auf die Oberämter des Königreichs, die Hof-Domänenkammer und die Staatskasse-Renten von 1843—44.

Oberämter.	Grundsteuer.	Gefällsteuer.	Gebäudesteuer.	Gewerbesteuer.	Hauptbetrag.
I. Neckarkreis.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
Backnang	18,572	300	4,554	3,870	27,296
Besigheim	18,441	576	5,925	3,335	28,277
Böblingen	19,379	302	5,456	3,541	28,678
Brackenheim	19,251	1,107	4,434	2,113	26,905
Cannstatt	15,478	205	5,487	3,650	24,820
Eßlingen	18,766	732	4,786	5,632	29,916
Heilbronn	20,225	1,154	9,014	9,170	39,563
Leonberg	26,315	844	7,026	2,951	37,136
Ludwigsburg	23,541	840	8,463	4,623	37,467
Marbach	25,648	603	5,104	3,020	34,375
Maulbronn	17,649	153	4,547	1,936	24,285
Neckarsulm	25,361	827	5,431	3,608	35,227
Stuttgart, Stadt . . .	4,990	201	25,518	22,906	53,615
Stuttgart, Amt	19,954	470	5,419	2,927	28,770
Vaihingen	18,174	636	4,741	2,596	26,147
Waiblingen	19,703	132	4,788	2,916	27,539
Weinsberg	18,511	885	3,883	2,200	25,479
—	329,958	9,967	114,576	80,994	535,495

Digitized by Google

Oberämter.	Grundsteuer	Gefällsteuer.	Gebäudesteuer.	Gewerbesteuer.	Hauptbetrag.
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
II. Schwarzwaldkreis.					
Balingen	18,459	460	4,621	4,213	27,753
Calw	13,588	78	4,991	3,712	22,369
Freudenstadt	15,913	51	4,229	3,298	23,491
Herrenberg	22,194	297	5,048	2,058	29,597
Horb	15,935	858	4,599	2,445	23,817
Nagold	14,586	251	4,903	3,323	22,863
Neuenbürg	10,246	209	3,443	2,470	16,368
Nürtingen	18,193	444	4,634	2,860	26,131
Oberndorf	14,241	355	3,662	2,595	20,853
Reutlingen	21,372	466	7,078	8,916	38,432
Rottenburg	23,227	566	6,252	3,006	33,051
Rottweil	22,224	1,090	4,692	3,740	31,746
Spaichingen	13,021	309	2,134	1,992	17,456
Sulz	15,979	150	3,001	2,038	21,168
Tuttlingen	17,113	777	3,240	2,754	23,884
Tübingen	18,838	569	7,371	4,845	31,623
Urach	17,977	179	4,129	4,146	26,431
	292,906	7,089	78,627	58,411	437,055

Oberämter.	Grundsteuer	Gefällsteuer	Gebäudesteuer.	Gewerbesteuer.	Hauptbetrag.
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
III. Jaxtkreis.					
Aalen	12,938	1,026	2,828	3,140	19,932
Crailsheim	16,989	807	3,160	2,978	23,934
Ellwangen	22,621	1,042	4,293	3,685	31,641
Gaildorf	18,335	552	2,574	2,065	23,526
Gerabronn	36,629	2,013	4,212	3,190	46,044
Gmünd	15,817	1,110	3,492	4,748	25,167
Hall	29,951	4,652	5,052	4,412	44,047
Heidenheim	21,380	526	5,528	5,107	32,541
Künzelsau	26,675	1,354	4,453	3,682	36,144
Mergentheim	29,923	1,598	4,543	3,294	39,358
Neresheim	18,912	2,989	2,962	2,815	27,678
Oehringen	37,181	2,119	5,457	3,576	48,313
Schorndorf	15,402	182	4,507	2,284	22,375
Welzheim	14,396	404	2,817	1,680	19,297
	317,149	20,374	55,818	46,656	439,997

Digitized by Google

Oberämter.	Grundsteuer.	Gefällsteuer.	Gebäude-steuer.	Gewerbe-steuer.	Haupt-betrag.
IV. Donaukreis.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
Biberach	33,044	2,827	6,604	5,727	48,202
Blaubeuren	18,586	595	3,397	2,701	25,279
Ehingen	29,372	4,061	5,197	3,054	41,684
Geislingen	17,373	1,035	4,013	3,822	26,243
Göppingen	24,137	678	6,114	6,081	37,010
Kirchheim	22,302	358	5,535	3,855	32,050
Leutkirch	24,589	1,769	4,062	2,839	33,259
Münsingen	17,552	790	3,052	2,320	23,714
Ravensburg	30,310	1,039	6,586	4,525	42,460
Riedlingen	28,352	3,252	6,309	3,129	41,042
Saulgau	30,995	2,083	4,964	3,526	41,568
Tettnang	20,566	490	3,852	2,258	27,166
Ulm	26,490	2,669	9,745	10,844	49,748
Waldsee	29,408	2,413	5,874	2,895	40,590
Wangen	21,909	1,326	3,825	3,247	30,307
Wiblingen	19,714	2,565	4,240	2,769	29,288
— :	394,699	27,950	83,369	63,592	569,610
V. K. Hof-Domänenkammer	6,134	7,318	943	347	14,742
VI. Staatskasse-Renten .	—	3,123	—	—	3,123
Zusammen — :	1'340,846	75,821	333,333	250,000	2'000,000

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

№ 35.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Mittwoch den 19. Juli 1843.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Dienst-Nachricht.
Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, den Uebertritt der Referendäre zweiter Classe von den Gerichtshöfen zu den Oberamtsgerichten betreffend. — Verfügung, betreffend die Anwendung der allgemeinen Brandversicherungs-Ordnung auf die Harz-Siedereien, Pottaschen-Siedereien, Chlorkalkfabriken und Cichorien- und Waldsamen-Dörren ꝛc. — Bekanntmachung, betreffend das der Postverwaltung zu Gunsten der vermehrten Fahrpostkurse zwischen Carlsruhe und Augsburg über Stuttgart und Ulm gestattete Nebeneinanderspannen von drei Pferden. — Verfügung, betreffend die Anfangszeugnisse der Forst-Candidaten. — Bekanntmachung des Ergebnisses einer zweiten höheren Finanz-Dienstprüfung.
Dienst-Erledigungen.
Widerruflich angestellte Diener.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachricht.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 28. v. M. den Oberamtsarzt Dr. Rueff zu Waldsee wegen leidender Gesundheit mit Pension in den Ruhestand zu versetzen geruht.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements.

Des Justiz-Ministerium.

Bekanntmachung, den Uebertritt der Referendäre zweiter Classe von den Gerichtshöfen zu den Oberamtsgerichten betreffend.

Die nachbenannten Referendäre zweiter Classe, welche durch die Ministerial-Verfügung vom 9. Januar d. J. (Reg.Blatt S. 19) für die erste Hälfte ihres Dienst-Probejahrs den K. Gerichtshöfen zugetheilt worden sind, werden hiemit für die zweite Hälfte ihrer Probezeit den hienach erwähnten Bezirksgerichten beigegeben.

Digitized by Google

1) Der Referendär Bazing dem Stadtgericht Stuttgart.
2) — — Gmelin dem Criminalamt Stuttgart.
3) — — Graf v. Grävenitz dem Oberamtsgericht Eßlingen.
4) — — Herdegen dem Oberamtsgericht Biberach.
5) — — Reher dem Oberamtsgericht Ravensburg.
6) — — Ruoff dem Oberamtsgericht Balingen.
7) — — Speidel dem Oberamtsgericht Heidenheim.

Diese Referendäre haben bei den bezeichneten Bezirksgerichten spätestens acht Tage nach ihrem Austritt von den Gerichtshöfen ihre Funktionen anzutreten und von den gedachten Gerichten wird die vorschriftmäßige Anzeige über diesen Eintritt gewärtigt.

Stuttgart den 14. Juli 1843.

Für den Departements-Chef:
Gaisberg.

B) Des Departements des Innern.

Des Ministerium des Innern.

a) Verfügung, betreffend die Anwendung der allgemeinen Brandversicherungs-Ordnung auf die Harz-Siedereien, Pottaschen-Siedereien, Chlorkalkfabriken und Cichorien- und Waldsamen-Dörren ꝛc.

Zu Sicherung einer gleichförmigen Anwendung der allgemeinen Brandversicherungs-Ordnung vom 17. December 1807 (Reg.Blatt von 1808, S. 30 ff.) auf Harz-Siedereien, Pottaschen-Siedereien, Chlorkalkfabriken und Cichorien- und Waldsamen-Dörren wird hiemit verfügt:

1) Gebäude mit Lokalen zum Dörren oder Trocknen von Waldsamen oder von Cichorien sind, wofern diese Lokale feuerfest gebaut sind, und mittelst geschlossener Feuerung oder durch Zuleitung warmer Luft geheizt werden, in die Brandversicherung aufzunehmen und den in §. 17, lit. a der Brandversicherungs-Ordnung bezeichneten Gebäuden beizuzählen, wonach auf den Fall, daß in einem solchen Gebäude (die Entzündung durch Blitz oder durch vollkommen erwiesene Feuereinlegung von Seite dritter Personen ausgenommen) ein Brand entsteht, der achte Theil der Entschädigungssumme in Abzug kommt.

Dasselbe findet Statt

2) bei Harz-Siedereien und Pottaschen-Siedereien, in feuerfesten Lokalen mit geschlossener Herd- oder Kessel-Feuerung.

Digitized by Google

3) Wo zu Bereitung des Chlorkalks keine Feuerung gebraucht wird, unterliegt die Aufnahme der Chlorkalkfabriken in die allgemeine Brandversicherungs-Anstalt für Gebäude keiner Beschränkung; wo aber eine Feuerungs-Einrichtung damit verbunden ist, findet die Bestimmung des §. 17, lit. a der Brandversicherungs-Ordnung, wie bei den unter Ziffer 2 genannten Einrichtungen, Anwendung.

Stuttgart den 30. Juni 1843. Schlayer.

b) Bekanntmachung, betreffend das der Postverwaltung zu Gunsten der vermehrten Fahrpostkurse zwischen Carlsruhe und Augsburg über Stuttgart und Ulm gestattete Nebeneinanderspannen von drei Pferden.

In Betracht der vom ersten dieses Monats an mit höchster Genehmigung eingetretenen Erweiterung der Fahrpostkurse zwischen Stuttgart und Carlsruhe, und Stuttgart und Augsburg, auf zwei täglich hin und her gehende Eilwagen und einen täglich circulirenden Packwagen, ist durch eine im Vollmachtsnamen Seiner Königlichen Majestät gefaßte Entschließung des Ministerraths von heute das Nebeneinanderspannen von drei Pferden an den auf der Route von der Landesgränze bei Enzberg über Stuttgart und Göppingen nach Ulm geführten Eilwagen im Wege der Dispensation von der Vorschrift des Art. 26 der Wegordnung vom 25. Oktober 1808 gestattet worden.

Es wird dieses unter Beziehung auf die Bekanntmachungen vom 6. Mai 1840 (Reg.-Blatt S. 805) und 22. November 1841 (Reg.Blatt S. 548) in Betreff des zu Gunsten der Eilwagenkurse zwischen Stuttgart und Tübingen, und Stuttgart und Frankfurt verwilligten gleichen Zugeständnisses mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Bedingungen der Benützung dieses Zugeständnisses auf den drei hievor bezeichneten Routen von nun an folgendermaßen gestellt sind:

1) Es dürfen nur hinten unmittelbar am Wagen drei Pferde nebeneinander geführt werden, welche durch Kreuzzügel verbunden seyn müssen.

2) Die Achsenlänge der Wagen, an welchen drei Pferde auf diese Art geführt werden, darf nicht über sechs Schuhe betragen.

3) Das dritte Pferd darf auf der Wildbahn gehen, hiezu dürfen jedoch nur ganz zuverläßige fromme Pferde verwendet werden.

4) Vor dem Einfahren in einen Orts-Etter ist ein Posthorn-Signal zu geben.

5) Innerhalb der Orts-Etter darf auf breiten geraden und ebenen Straßen im kurzen Trott, auf andern Straßen aber und bei allen Straßenwendungen soll nur im Schritt gefahren werden.

Digitized by Google

6) Auch außerhalb Etters ſoll auf Brücken, ſo wie beim Ausweichen auf ſchmalen Straßenſtrecken im Schritt gefahren werden.

Stuttgart den 1. Juli 1843. Schlayer.

C) Des Departements der Finanzen.

Des Finanz-Miniſterium.

a) Verfügung, betreffend die Anfangszeugniſſe der Forſt-Candidaten.

Nach §. 6 pct. 3 der K. Verordnung, in Betreff der Forſt-Dienſtprüfungen, vom 24. Januar 1840 (Reg.Blatt S. 56) iſt die Bildungslaufbahn für das Forſtfach mit einem wenigſtens einjährigen Aufenthalt bei einem Revierförſter zu beginnen, und wie ſolches geſchehen, mit der Meldung um Zulaſſung zur erſten Dienſtprüfung nachzuweiſen.

Hierdurch ſollen die dem Forſtweſen ſich widmenden Jünglinge veranlaßt werden, ſchon nach beendigten Vorſtudien das Fach, wofür ſie ſich ausbilden wollen, aus eigener Anſchauung kennen zu lernen, den Umfang der hiezu erforderlichen Fähigkeiten und Kenntniſſe zu ermeſſen und durch Theilnahme an den mit körperlicher Anſtrengung verbundenen Verrichtungen der Waldwirthſchaft unter der Leitung eines unterrichteten und erfahrenen Forſtmanns auch ihre dießfällige Tüchtigkeit zu erproben.

Indem man auf dieſen Zweck diejenigen Revierförſter, welche ſich zur Anleitung von Anfängern im Forſtfache berufen fühlen, hiedurch aufmerkſam macht, werden für die ſolchen Anfängern auszuſtellenden Zeugniſſe folgende Rubriken vorgeſchrieben:

1) Vor- und Zuname, und Lebensalter des Candidaten;
2) Zeitdauer des Aufenthalts deſſelben bei dem Revierförſter;
3) Kenntniſſe, welche der Candidat
   a) in der Arithmetik, Geometrie ꝛc. und im Planzeichnen,
   b) in den Naturwiſſenſchaften, namentlich in der Pflanzen-, Gebirgs- und Boden-Kunde und in der Naturgeſchichte der Thiere,

   an den Tag gelegt hat;
4) Geſchick, welches derſelbe bei der Theilnahme an Schlagführungen, Beſtandesabſchätzungen und Culturen bewieſen;
5) Fleiß, Ausdauer und ſittliche Aufführung des Candidaten.

Die Zeugniſſe ſind von den Revierförſtern pflichtmäßig auszuſtellen, von dem vorgeſetzten Forſtamt zu beglaubigen und nach Umſtänden mit Zuſätzen zu verſehen.

Stuttgart den 27. Juni 1843. Herdegen.

Digitized by Google

b) Bekanntmachung des Ergebniſſes einer zweiten höheren Finanz-Dienſtprüfung.

Bei der vom 26. Juni bis 1. Juli d. J. vorgenommenen zweiten höheren Dienſtprüfung im Finanzfache ſind von den nach der Bekanntmachung vom 31. Mai d. J. (Reg.Blatt S. 316) zugelaſſenen Cameral-Candidaten zur Bewerbung um die in §. 3 der K. Verordnung vom 10. Februar 1837 bezeichneten Aemter des Finanz-Departements als befähigt erkannt worden:

1) Bleſſing, Friedrich, geb. zu Thomashardt, O.A. Schorndorf, Finanz-Referendär in Reutlingen.
2) Dillenius, Imanuel Friedrich Carl, geb. zu Stuttgart, Finanz-Referendär in Ellwangen.
3) Herdegen, Emil Robert, geb. zu Stuttgart, Finanz-Referendär in Stuttgart.
4) Mauſer, Johann Bernhard, geb. zu Sontheim, O.A. Heilbronn, Gehülfe bei der Waiſenhaus-Oekonomie-Verwaltung in Weingarten.
5) Mörike, Martin Hermann, geb. zu Stuttgart, Finanz-Referendär in Stuttgart.
6) Sick, Paul, geb. zu Stuttgart, Finanz-Referendär in Stuttgart.
7) v. Valois, Julius, geb. zu Stuttgart, Finanz-Referendär in Stuttgart.

Stuttgart den 4. Juli 1843. Herdegen.

Dienſt-Erledigungen.

1) Die Bewerber um die erledigte Pfarrei Echterdingen, Amtsdekanats Stuttgart, haben ſich binnen vier Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium vorſchriftmäßig zu melden. Dieſelbe zählt im Mutterorte 1700, in den Filialien Stetten und Weidach 550 Kirchengenoſſen, und es iſt der künftige Pfarrer verbunden, einen beſtändigen Pfarrgehülfen auf ſeine Koſten zu halten. Das verwandelte Einkommen iſt zu 1892 fl. berechnet.

2) Die Bewerber um die erledigte, mit einem jährlichen Einkommen von 1020 fl. nach Preiſen des Sportelgeſetzes verbundene Stelle eines zweiten Stadtpfarrers in Heilbronn haben ſich innerhalb vier Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium vorſchriftmäßig zu melden. Zu den Obliegenheiten derſelben gehören Predigten an Sonntagen Nachmittags, an Feiertagen, am Freitag, Sommers auch ſonntägliche Frühpredigten, Catechiſationen am Sonntage und in der Woche nebſt Religionsunterricht in den Schulen. In dieſe Geſchäfte hat er ſich mit dem erſten und dritten Stadtpfarrer zu theilen. Taufen, Trauungen, Führung der öffent-

Digitized by Google

lichen Bücher wechseln unter den drei Geistlichen. Die Privatseelsorge richtet sich nach der freien Wahl der Kirchengenossen.

3) Die Bewerber um die Pfarrei Ottmarsheim, Dekanats Marbach, welche im Mutterorte 836, in den Parzellen Liebenstein und Izingen 55 Kirchengenossen zählt, haben sich binnen vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden. Das zu 997 fl. in Preisen des Sportelgesetzes berechnete Einkommen ist noch nicht verwandelt und es hat sich der anzustellende Geistliche einer etwaigen Verwandlung einzelner Einkommenstheile, wenn solche von der Ober-Kirchenbehörde gut geheißen wird, zu unterwerfen.

4) Die Bewerber um die 516 Kirchengenossen zählende, mit einem verwandelten Einkommen von 850 fl. verbundene Pfarrei in Burgstall, Dekanats Marbach, haben sich binnen vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden.

5) Die Bewerber um die erledigte Pfarrei Oellingen, Dekanats Ulm, welche 376 Kirchengenossen zählt, und deren verwandeltes Einkommen auf 798 fl. 56 kr. in Preisen des Sportelgesetzes berechnet ist, haben sich binnen vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden.

6) Die Bewerber um die erledigte Stelle eines Hospitalpfarrers zu Reutlingen haben sich binnen vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden. Der anzustellende Geistliche hat an jedem Sonn- und Festtage, theils an der Hauptkirche, theils an der Hospitalkirche und je am dritten Feiertage an der Hauptkirche eine Predigt und an letzterer wöchentlich eine Kinderlehre zu halten, auch bei Reichung des heiligen Abendmahls mitzuwirken. Ferner hat derselbe vom 1. April bis 30. September in der Catharinenkirche an jedem Sonntage eine Vormittagspredigt und in dem Armenspitale eine Wochenbetstunde, vom 1. Oktober bis 31. März an jedem Sonntage in dem Armenspitale eine Erbauungsstunde zu halten, auch an dem Religionsunterricht in den Schulen Antheil zu nehmen. Die Annahme von Beichtkindern ist ihm unverwehrt; die Vornahme von Taufen und Trauungen bleibt den an der Hauptkirche angestellten Geistlichen vorbehalten. Das Einkommen dieser Stelle besteht, mit Einrechnung aller Nebenbezüge, in 600 fl. baar, nebst einer Hausmiethe-entschädigung von 175 fl.

Es werden wieder besetzt werden:

7) die erledigte katholische Pfarrei Seitingen, Oberamts Tuttlingen, Dekanats Wurmlingen. Sie begreift im Pfarrorte und in einigen nahegelegenen Filialien 1456 Pfarrgenossen, und gewährt aus eigenen Gütern, von Zehenten, Besoldungen und Gebühren ein beständiges Einkommen von 1298 fl.;

Digitized by Google

8) die erledigte Pfarrei Andelfingen, Oberamts und Dekanats Riedlingen. Dieselbe begreift im Pfarrdorf und in dem nahe gelegenen Filiale Dorf Heiligkreuzthal, wo an den Sonn- und Festtagen Predigt und Meßamt nebst Christenlehre zu halten, auch eine eigene Schule und ein Friedhof vorhanden sind, 995 Pfarrgenossen, und gewährt aus eigenen Gütern, von Zehenten, Grundgefällen, Kapitalzinsen, Besoldungen und Gebühren, nach Abzug der Ausgaben für den beständigen Vicar, ein beständiges Einkommen von 907 fl.;

9) die erledigte katholische Pfarrei Weigheim, Oberamts Tuttlingen, Dekanats Wurmlingen. Sie begreift im Pfarrdorf 561 Pfarrgenossen, und gewährt aus eigenen Gütern, von Zehenten, Grundgefällen, Besoldungen, Gebühren und etwas Kapitalzinsen, ein beständiges Einkommen von 699 fl.;

10) die erledigte Kaplanei zur heiligen Anna in Tettnang. Dieselbe hat von eigenen Gütern, Zehenten, Grundgefällen, Kapitalzinsen, Besoldungen, Gebühren, ein beständiges Einkommen von 699 fl. Der Kaplan muß zugleich gegen einige Erleichterung in den Kaplanei-Obliegenheiten Unterricht in den Anfangs-Gegenständen des unteren Gymnasium und in Realien ertheilen, wofür er eine unter dem obigen Einkommen begriffene Remuneration von 136 fl. aus der Staatskasse bezieht.

Die Bewerber um diese vier Kirchenstellen haben sich binnen vier Wochen bei dem K. katholischen Kirchenrathe zu melden, und rücksichtlich der letzteren sich besonders auch über ihre Befähigung zu Versehung des Lehramtes auszuweisen.

11) Das Präzeptorat der lateinischen Schule zu Tuttlingen ist in Erledigung gekommen. Mit demselben ist neben einer Amtswohnung ein Gehalt von 600 fl. (in Geld und Naturalien nach Sportelpreisen berechnet) und die Verpflichtung verbunden, in wöchentlich 29 Stunden theils in der Präzeptorats-, theils in der Realschule Unterricht in den alten Sprachen, in der Religion, Geschichte und Geographie zu ertheilen, auch die Stadtgeistlichen in besonderen Fällen in den kirchlichen Geschäften zu unterstützen. Die Bewerber um dasselbe haben sich innerhalb vier Wochen bei dem K. Studienrathe vorschriftmäßig zu melden.

12) An dem Gymnasium in Ehingen ist die Lehrstelle an der ersten Klasse der untern Abtheilung (für Schüler von 8—10 Jahren) mit einer Besoldung von 500 fl. an Geld und Naturalien, nebst einem Antheil am Schulgeld (von ungefähr 40 fl.) und einer Amtswohnung oder einer Entschädigung von 50 fl. für Hausmiethe, zu besetzen. Der Lehrer ist zu 28—30 wöchentlichen Unterrichtsstunden verpflichtet, und haben sich die Bewerber binnen vier Wochen bei dem K. Studienrathe vorschriftmäßig zu melden.

Digitized by Google

13) Das zu beſetzende Rabbinat Freudenthal, Oberamts Beſigheim, womit das Amt eines Vorſängers verbunden iſt, begreift 383 Iſraeliten in dieſem Ort und in dem Filial Zaberfeld, und gewährt neben freier Wohnung und neben den zu 25 fl. angeſchlagenen Stolgebühren, ſodann einer Stiftungsgebühr von 24 fl., eine bei der iſraelitiſchen Central-Kirchenkaſſe zu erhebende Beſoldung von 500 fl. Der Rabbine hat an jedem Sabbath und an den Hauptfeſten der jüdiſchen Kirche, Predigt und Catechiſation zu halten, der Jugend den Religions-Unterricht mindeſtens in vier wöchentlichen Stunden zu ertheilen, und die gewöhnlichen Obliegenheiten eines Vorſängers zu erfüllen. Ueberdieß iſt der Rabbine für den Fall, wenn in der Strafanſtalt Markgröningen iſraelitiſche Strafgefangene ſich befinden, verpflichtet, dieſe Anſtalt, Behufs der religiöſen Berathung und Unterrichtung der daſigen iſraelitiſchen Strafgefangenen jährlich wenigſtens viermal gegen eine beſtimmte Reiſekoſten-Entſchädigung zu beſuchen, und denſelben bei ſchwerer Krankheit, auf beſondere Aufforderung der Verwaltung dieſer Anſtalt, beizuſtehen. Die Bewerber um dieſe Stelle haben ſich unter Angabe ihrer perſönlichen und Familien-Verhältniſſe, ſo wie ihrer Bildungslaufbahn binnen vier Wochen bei der iſraelitiſchen Ober-Kirchenbehörde zu melden.

14) Die Bewerber um die in Erledigung gekommene Stelle eines Oberamtsarztes zu Waldſee mit einem Gehalte von 300 fl. aus der Staatskaſſe und von 150 fl. aus Körperſchaftskaſſen, neben einer Pferdsration und dem gewöhnlichen doppelten Schreibmaterialien-Averſum, werden aufgefordert, binnen drei Wochen ſich bei der K. Regierung des Donaukreiſes zu melden.

15) Die Bewerber um eine bei dem Oberamte Ulm erledigte Aktuarsſtelle werden aufgefordert, binnen drei Wochen ſich vorſchriftmäßig bei der Regierung des Donaukreiſes zu bewerben.

* * *

Widerruflich angeſtellte Diener.

Durch höchſte Entſchließung vom 22. v. M. wurde Conſiſtorial-Aſſeſſor Zeller zum Verwalter der Jubiläumsſtiftung beſtellt.

Unter dem 13. d. M. iſt auf die in Gemäßheit höchſter Entſchließung vom 6. März d. J. neu errichtete zweite Buchhalterſtelle bei dem Cameralamt Heidenheim der in Folge der Auflöſung des Cameralamts Wieſenſteig entbehrlich gewordene Buchhalter Daur verſetzt worden.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google

№ 36.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Freitag den 28. Juli 1843.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Dienst-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Verfügung, betreffend die Erhöhung des Kostpreises für die Gefangenen bei den Bezirksstellen. — Bekanntmachung, betreffend die künftige Benennung des Kapellenberges bei Erolzheim. — Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Pfarrverweserei für die Gemeinde Gellmersbach, Dekanats Weinsberg. — Bekanntmachung, betreffend die Erlöschung des dem Chemiker G. Mayer verliehenen Erfindungspatents auf eine Bereitung von Schwamm aus Baumwoll-Abfällen. — Verleihung eines Erfindungspatents an den Steindruckerei-Besitzer J. G. Lau auf eine Methode, lithographische Zeichnungen auf Holz, Metall, Glas, aufzutragen. — Verfügung, betreffend die Verwahrung der Laternen in den Stallungen. — Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer katholischen Pfarrei zu Stetten, Dekanats Wurmlingen. — Bekanntmachung einer Veränderung in der Classen-Eintheilung der Gemeinde Edelfingen, Oberamts Mergentheim. — Erlöschung des Erfindungspatents des Drechslermeisters Rummel auf Verbesserungen an Tabacks-Pfeifenröhren und Wasser-Abgüssen. — Verleihung eines Erfindungspatents an den Mechaniker Zuppinger auf Verbesserungen an Kreiselrädern. — Verfügung, betreffend die Erhöhung des Kostpreises bei den Gefangen-Transporten. — Bekanntmachung, betreffend die Anstellung eines K. fürstl. Waldburg-Wolfegg-Waldsee'schen Forstdieners. — Bekanntmachung, betreffend die Rechnungs-Ergebnisse der Pensions- und der Wittwenkasse der Volks-Schullehrer vom 1. Juli 1841—42.
Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Durch höchste Entschließung vom 15. und 24. v. M. haben Seine Königliche Majestät den Direktor v. Köstlin zum Direktor der Eisenbahn-Commission,

zu Mitgliedern dieser Behörde aber den Ober-Baurath v. Bühler und

den mit dem Titel und Rang eines Ober-Baraths für den Eisenbahnbau angestellten Architekten Etzel aus Stuttgart, ferner

den Finanzrath Autenrieth in Ludwigsburg, unter Verleihung des Titels und Rangs eines Regierungsraths, gnädigst ernannt.

Digitized by Google

Vermöge höchster Entschließung vom 10. d. M. ist der bei der Finanzkammer in Ludwigsburg angestellte Registrator Wege seinem Ansuchen gemäß, wegen vorgerückten Alters, und durch höchste Entschließung vom 17. d. M. der evangelische Pfarrer Mörike zu Cleversulzbach, Dekanats Neuenstadt, seiner Bitte gemäß, wegen andauernder Krankheits-Umstände, unter Vorbehalt seiner Wiederanstellung für den Fall seiner Genesung, in den Pensionsstand gnädigst versetzt worden.

II. Verfügungen der Departements.

A) Der Departements der Justiz, des Innern und der Finanzen.

Der Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen.

Verfügung, betreffend die Erhöhung des Kostpreises für die Gefangenen bei den Bezirksstellen.

Da man bei den ungewöhnlich hoch gestiegenen Preisen des Brodes und der übrigen Lebensmittel den durch die Ministerial-Verfügung vom 20. December 1842 (Reg.Blatt von 1843, S. 2) auf tägliche 14 kr. festgesetzten Kostpreis für die Gefangenen bei den Bezirksstellen vom 1. Juli 1843 an um weitere 2 kr., mithin auf tägliche sechszehen Kreuzer erhöht haben will; so wird solches hiemit bekannt gemacht.

Stuttgart den 12. Juli 1843.

Für den Chef des Departements der Justiz:

Gaisberg. Schlayer. Herdegen.

B) Des Departements des Innern.

Des Ministerium des Innern.

a) Bekanntmachung, betreffend die künftige Benennung des Kapellenbergs bei Erolzheim.

Da Seine Königliche Majestät dem Besitzer des Ritterguts Erolzheim, Oberamts Biberach, Freiherrn v. Bernhard zu München, auf sein Ansuchen gnädigst gestattet haben, dem zu diesem Rittergut gehörigen Kapellenberg zur Erinnerung an das wohlthätige Wirken seiner verstorbenen Gattin, der Freifrau Amalie v. Bernhard, geb. Gräfin v. Montjoye, die Benennung Frohberg beizulegen; so wird solches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 23. Juni 1843. Schlayer.

Digitized by Google

b) Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Pfarrverweserei für die Gemeinde Gellmersbach, Dekanats Weinsberg.

Vermöge höchster Entschließung vom 26. d. M. haben Seine Königliche Majestät die Errichtung einer beständigen evangelischen Pfarrverweserei in der Gemeinde Gellmersbach, Dekanats Weinsberg, und die Trennung dieses Orts von dem bisherigen kirchlichen Verbande mit der Pfarrei Eberstadt zu genehmigen geruht.

Stuttgart den 27. Juni 1843. Schlayer.

c) Bekanntmachung, betreffend die Erlöschung des dem Chemiker G. Majer verliehenen Erfindungspatents auf eine Bereitung von Schwamm aus Baumwoll-Abfällen.

Da das durch höchste Entschließung vom 17. September 1839 dem Chemiker Gustav Majer von Horb, auf die von ihm angegebene Art und Weise der Bereitung von Zünd- und Räucher-Schwamm aus Baumwoll-Abfällen verliehene zehenjährige Erfindungspatent (Reg.Blatt S. 595) durch Verzicht erloschen ist; so wird dieses, in Gemäßheit des Art. 159 der revidirten allgemeinen Gewerbeordnung vom 5. August 1836, öffentlich bekannt gemacht.

Stuttgart den 28. Juni 1843. Schlayer.

d) Verleihung eines Erfindungspatents an den Steindruckerei-Besitzer J. G. Lau auf eine Methode, lithographische Zeichnungen auf Holz, Metall, Glas, aufzutragen.

Da Seine Königliche Majestät durch höchste Entschließung vom 28. d. M. dem Steindruckerei-Besitzer J. G. Lau in Wangen, das nachgesuchte Erfindungspatent auf die von ihm dargelegte Methode, lithographische Zeichnungen auf Holz, Metall, Glas, in Metall- und andern Farben aufzutragen, mit sechsjähriger Dauer gnädigst verliehen haben; so wird dieses, unter Beziehung auf den siebenten Abschnitt der revidirten Gewerbeordnung und des Gesetzes vom 29. Juni 1842, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 29. Juni 1843. Schlayer.

e) Verfügung, betreffend die Verwahrung der Laternen in den Stallungen.

Da die Bestimmung der Feuerpolizei-Verordnung vom 13. April 1808, Abthl. C. §. II.

„In den Herbergs-Stallungen, Oehrn ꝛc. sollen die Laternen, welche mit gestricktem „eisernem Draht und inwendig mit Blech oder Sturz zu verwahren sind, einge- „mauert werden, damit sie nicht umgestoßen werden können"

häufig unrichtig aufgefaßt wird; so sieht man sich veranlaßt, zu näherer Erläuterung derselben Nachstehendes zu verfügen:

Digitized by Google

1) das Anzünden und Löschen der Laternenlichter darf in den Ställen selbst nicht geschehen.

Im Stalle festgemauerte oder sonst festgemachte Laternen sind daher nicht zu dulden.

2) Die Laternen sind entweder in massiven Mauernischen von hinreichender Tiefe, oder auf eine sonst gegen das Umstoßen Schutz gewährende feuersichere Weise und in gehöriger Entfernung von allen leicht entzündbaren Gegenständen aufzustellen oder aufhängen.

Das Aufhängen darf nur in Ställen mit geschlierten Decken, nicht unmittelbar unter einem Balken und nur an einem Haken, einer Kette oder Stange von Eisen geschehen.

3) Die Laternen müssen entweder von Eisen verfertigt seyn, oder doch einen (nicht gelötheten) vernieteten eisernen Boden haben und sonst inwendig mit Blech oder Sturz gehörig verwahrt, auch über der obern Oeffnung mit einem Hute von Sturzblech versehen, und mit unmangelhaften Gläsern, die von außen durch Eisendraht-Geflechte geschützt sind, verschlossen seyn.

Die Local- und Ober-Feuerschauer haben die Beobachtung dieser Vorschriften sorgfältig zu überwachen.

Stuttgart den 5. Juli 1843. Schlayer.

f) Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer katholischen Pfarrei zu Stetten, Dekanats Wurmlingen.

Mit höchster Genehmigung Seiner Königlichen Majestät ist in Stetten, Dekanats Wurmlingen, unter Aufhebung des kirchlichen Verbands dieser Gemeinde mit der Pfarrei Mühlheim, eine eigene katholische Pfarrei errichtet worden; was hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart den 5. Juli 1843. Schlayer.

g) Bekanntmachung einer Veränderung in der Classen-Eintheilung der Gemeinde Edelfingen, Oberamts Mergentheim.

Die Gemeinde Edelfingen, Oberamts Mergentheim, ist in Gemäßheit der K. Verordnung vom 9. Februar 1829 aus der dritten in die zweite Classe der Gemeinden versetzt worden; was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart den 11. Juli 1843. Schlayer.

Digitized by Google

h) Erlöschung des Erfindungspatents des Drechslermeisters Rummel auf Verbesserungen an Tabacks-Pfeifenröhren und Wasserabgüssen.

Da das dem Drechslermeister Valentin Rummel zu Ulm unter dem 28. April 1841 verliehene Erfindungspatent auf mehrere die Erhaltung der Reinlichkeit bezweckenden Verbesserungen an Tabacks-Pfeifenröhren und Wasserabgüssen (Reg.Blatt von 1841, S. 183) durch Verzichtleistung des Berechtigten erloschen ist; so wird dieses zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 12. Juli 1843.

Schlayer.

i) Verleihung eines Erfindungspatents an den Mechaniker Zuppinger auf Verbesserungen an Kreiselrädern.

Da durch Entschließung des Ministerraths im Vollmachtsnamen Seiner Majestät des Königs vom 10. d. M. dem zu Weiler, Gemeinde Ailingen, Oberamts Tettnang, sich aufhaltenden Mechaniker Walther Zuppinger, von Mänidorf im Schweizer Canton Zürich, auf die von ihm dargelegten, die Leitung und Regulirung des Wasserzuflusses betreffenden Verbesserungen an Kreiselrädern das nachgesuchte Erfindungspatent mit sechsjähriger Dauer verliehen worden ist; so wird dieses, unter Beziehung auf den siebenten Abschnitt der revidirten Gewerbe-Ordnung und das Gesetz vom 29. Juni 1842, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 14. Juli 1843.

Schlayer.

k) Verfügung, betreffend die Erhöhung des Kostpreises bei den Gefangenen-Transporten.

In Berücksichtigung der gegenwärtigen Preise der Lebensmittel wird das Kostgeld der auf dem Transport befindlichen Gefangenen hiemit auf tägliche sechszehen Kreuzer in der Art erhöht, daß hievon für das Frühstück und für das Mittagessen je vier und ein halber Kreuzer, und für das Nachtessen sieben Kreuzer angerechnet werden dürfen.

Das erhöhte Kostgeld ist mit dem 1. d. M. in Anwendung zu bringen.

Stuttgart den 23. Juli 1843.

Schlayer.

Digitized by Google

C) Des Departements der Finanzen.

Des Finanz-Ministerium.

a) Bekanntmachung, betreffend die Anstellung eines K. fürstl. Waldburg-Wolfegg-Waldsee'schen Forstdieners.

Nachdem von Seite der fürstlichen Standesherrschaft Waldburg-Wolfegg-Waldsee der seitherige Revieramts-Verweser Nepomuk Zwicker zu Waldburg als K. fürstl. Revierförster daselbst im Privat-Dienstverhältnisse angestellt und diesseits hiezu für befähigt erkannt worden ist; so wird dieß hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 18. Juli 1843. Herdegen.

b) Bekanntmachung, betreffend die Rechnungs-Ergebnisse der Pensions- und der Wittwenkasse für Volks-Schullehrer vom 1. Juli $18^{41}/_{42}$.

Nach vollzogener Prüfung und Abhör der über die Verwaltung der Schulmeister-Pensionskasse und der Schulmeister-Wittwenkasse auf das Etatsjahr $18\frac{41}{42}$ abgelegten Rechnungen werden die Ergebnisse derselben, in Gemäßheit der Verfügung vom 2. Mai 1837, §. 1, in den nachfolgenden Rechnungs-Auszügen (A und B) zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 20. Juli 1843. Herdegen.

A) Auszug

aus der Rechnung der Schullehrer-Pensionskasse vom 1. Juli $18\frac{41}{42}$.

I. Einnahmen und Ausgaben.

Einnahmen.

A) Reste:		
1) Kassenbestand auf den 30. Juni 1841 .	479 fl. 2 kr.	
2) Aktiv-Ausstände	0	
3) Ersatzposten	1 fl. 50 kr.	
		480 fl. 52 kr.
B) Für den Grundstock:		
Zurückerhaltene Anlehen		0
C) Laufendes:		
1) Jährliche Beiträge der Staats-Hauptkasse:		

Digitized by Google

a) zu Pensionen	0		
b) zu Gratialien, aus dem allgemeinen Gratialienfonds der Staats-Hauptkasse zu Bestreitung der, nicht pensionsberechtigten Schullehrern verwilligten Unterstützungen (Siehe Ausgabe C 3) .	1,068 fl. 2 kr.		
		1,068 fl.	2 kr.
2) Abzüge an den Ruhegehalten:			
a) wegen Versehung eines mit einem Einkommen verbundenen öffentlichen Amtes (Gesetz, Art. 57)	93 fl. 44 kr.		
b) wegen bleibenden Aufenthalts im Auslande (Gesetz, Art. 58)	0		
		93 fl.	44 kr.
3) Zinse:			
a) aus dem Ausstattungs-Capital . . .	37,200 fl.		
b) aus verzinslich angelegten Einnahme-Ueberschüssen	1,680 fl.		
		38,880 fl.	
4) Außerordentliche Einnahmen		0	
Summe der Einnahmen —		40,522 fl.	38 kr.

Ausgaben.

A) Reste:			
1) Mehr-Ausgabe am Schlusse des vorigen Rechnungsjahrs	0		
2) Passiv-Rückstände	0		
3) Ersatzposten	0		
		0	
B) Auf den Grundstock:			
Hingeliehene Gelder vom jährlichen Einnahme-Ueberschuß (Gesetz, Art. 60) . . .		17,000 fl.	
C) Laufendes:			
1) Beiträge zu den Gehalten einzelner Hülfslehrer (Gesetz, Art. 53):			

Digitized by Google

a) evangelischer Confession	1,694 fl. 9 kr.	
b) katholischer Confession	1,120 fl. 10 kr.	
		2,814 fl. 19 kr.
2) Ruhegehalte an des Dienstes enthobene Schullehrer (Gesetz, Art. 54—56):		
a) evangelischer Confession	12,623 fl. 20 kr.	
b) katholischer Confession	6,562 fl. 54 kr.	
		19,186 fl. 14 kr.
3) Gratialien und Unterstützungen an entweder schon vor Verkündigung des Schulgesetzes zur Ruhe gesetzte oder überhaupt nicht pensionsberechtigte Schullehrer		
a) evangelischer Confession	903 fl. 20 kr.	
b) katholischer Confession	164 fl. 42 kr.	
		1,068 fl. 2 kr.
4) Verwaltungskosten		200 fl.
Summe der Ausgaben —:·		40,268 fl. 35 kr.

Es ergibt sich somit auf den 30. Juni 1842 ein Kassenbestand von
—:· 254 fl. 3 kr.

II. Vermögens-Berechnung auf den 30. Juni 1842.

A) Capitalien:		
bei der Staatsschulden-Zahlungskasse verzinslich angelegt à 4 Procent		989,000 fl.
(darunter neu von $18\frac{11}{12}$ nach Ausgabe B oben 17,000 fl.)		
B) Kassenbestand auf den 30. Juni 1842		254 fl. 3 kr.
Zusammen Aktivstand auf den 30. Juni 1842 —:·		989,254 fl. 3 kr.

Zuwachs in Vergleichung mit dem Stand am 30. Juni 1841
von 972,479 fl. 2 kr.
16,775 fl. 1 kr.

Digitized by Google

III. Unterstützungs-Genossen auf den 30. Juni 1842.

A) Ständige Beiträge zu Hülfslehrer-Gehalten		
an 30 evangelische Schullehrer	1,566 fl. 46 kr.	
— 15 katholische Schullehrer	913 fl. 34 kr.	
		2,480 fl. 20 kr.
B) Jährliche Ruhegehalte		
an 65 evangelische Schullehrer	12,561 fl. 57 kr.	
— 37 katholische Schullehrer	7,139 fl. 48 kr.	
		19,701 fl. 45 kr.
C) Gratialien, jährliche:		
an 30 evangelische Schullehrer	929 fl.	
— 7 katholische	160 fl.	
		1,089 fl.

B) Auszug

aus der Rechnung der Schullehrer-Wittwenkasse vom 1. Juli $18\frac{41}{42}$.

I. Einnahmen und Ausgaben.

Einnahmen.

A) Reste:		
1) Kassenbestand auf den 30. Juni 1841 .	4,589 fl. 19 kr.	
2) Aktiv-Ausstände an nachgeholten Jahres-Beiträgen vom 31. December 1836 bis 1840	65 fl. 25 kr.	
3) Ersatzposten	0	
		4,654 fl. 44 kr.
B) Für den Grundstock:		
zurückerhaltene Anlehen		0
C) Laufendes:		
1) Eintrittsgelder (Gesetz, Art. 62):		
von evangelischen Schullehrern . . .	1,500 fl. 19 kr.	
von katholischen Schullehrern	1,087 fl. 50 kr.	
		2,588 fl. 9 kr.

Digitized by Google

2) Jährliche Beiträge (Gesetz, Art 62) auf den 31. December 1841:		
a) aus Dienstgehalten von Schullehrern evangelischer Confession	7,639 fl. 11 kr.	
katholischer Confession	4,107 fl. 15 kr.	
		11,746 fl. 26 kr.
b) aus Ruhegehalten von Schullehrern evangelischer Confession	253 fl. 24 kr.	
katholischer Confession	118 fl. 10 kr.	
		371 fl. 34 kr.
3) Sporteln von Prüfung der Dienst-Candidaten (Gesetz, Art. 63):		
a) von evangelischen Schuldienst-Candidaten	172 fl. 56 kr.	
b) von katholischen Schuldienst-Candidaten	45 fl. 27 kr.	
		218 fl. 23 kr.
4) Capitalzinse:		
a) aus dem Ausstattungsfonds	2,200 fl.	
b) aus den von Einnahme-Ueberschüssen angesammelten Capitalien	2,800 fl.	
		5,000 fl.
5) Ersatzposten		0
6) Zuschüsse der Staats-Hauptkasse aus dem allgemeinen Gratialienfonds zu Unterstützungen für Hinterbliebene von Schullehrern (Siehe Ausgabe C 3)		2,057 fl. 15 kr.
7) Außerordentliche Einnahmen		0
Summe der Einnahmen —		26,636 fl. 31 kr.

Ausgaben.

A) Reste:	
1) Passiv-Rückstände vom vorigen Jahr . .	0

Digitized by Google

2) Erst in diesem Jahr ihrem Betrage nach bekannt gewordene Schuldigkeiten vom vorigen Jahr	0	
3) Rück-Ersätze:		
a) an zu viel erhobenen Eintrittsgeldern von früheren Jahren	0	
b) an zu viel erhobenen Jahresbeiträgen, von früheren Jahren	46 fl. 28 kr.	
		46 fl. 28 kr.
B) Auf den Grundstock:		
angeliehene Capitalien von Einnahme-Ueberschüssen		20,000 fl.
C) Laufendes:		
1) Sterbnachgehalte an Hinterbliebene von Schullehrern (Gesetz, Art. 65):		
a) evangelischer Confession	1,088 fl. 1 kr.	
b) katholischer Confession	318 fl. 18 kr.	
		1,406 fl. 19 kr.
2) Jährliche Pensionen an Hinterbliebene von Schullehrern (Gesetz, Art. 66—68):		
a) evangelischer Confession	2,971 fl. 43 kr.	
b) katholischer Confession	1,363 fl. 27 kr.	
		4,335 fl. 10 kr.
3) Gratialien an Hinterbliebene der vor Erscheinung des Gesetzes verstorbenen oder überhaupt nicht pensionsberechtigten Schullehrer (Ministerial-Verfügung §§. 22 und 30):		
a) evangelischer Confession	1,476 fl. 45 kr.	
b) katholischer Confession	580 fl. 30 kr.	
		2,057 fl. 15 kr.
4) Rück-Ersätze von zu viel erhobenen laufenden Eintrittsgeldern und Jahresbeiträgen		19 fl. 20 kr.
5) Verwaltungskosten (Gesetz, Art. 71):		
a) Belohnung der Oberamtspfleger . .	640 fl.	

Digitized by Google

b) Geldträgerlöhne an Postboten und für Postscheine . . . . . 6 kr.

c) Aufwand für die mit der Verwaltung und Verrechnung bei der Ober-Einnehmerei der Staats-Hauptkasse verbundenen Geschäfte . . . . . 100 fl.

740 fl. 6 kr.

Summe der Ausgaben —:· 28,604 fl. 38 kr.

Es ergiebt sich demnach auf den 30. Juni 1842 eine Mehr-Ausgabe von —:· 1,968 fl. 7 kr.

II. Vermögens-Berechnung auf den 30. Juni 1842.

A) Capitalien:

bei der Staatsschulden-Zahlungskasse à 4 Procent verzinslich angelegt:

1) Ausstattungs-Capital von der Staats-Hauptkasse . . . . . 55,000 fl.

2) von den Einnahme-Ueberschüssen seit dem Jahre 1828 bis 30. Juni 1842 angelegt 90,000 fl.

145,000 fl.

(davon von $18\frac{41}{42}$ neu —:· 20,000 fl.)

B) Unverzinsliche Aktiv-Ausstände:

an unverfallenen Eintrittsgeldern bei Schullehrern

evangelischer Confession . . . . . 532 fl. 23 kr.

katholischer Confession . . . . . 287 fl. 12 kr.

819 fl. 35 kr.

Zusammen —:· 145,819 fl. 35 kr.

Hievon ist in Abzug zu bringen:

die Mehrausgabe auf den 30. Juni 1842 mit . . . . . 1,968 fl. 7 kr.

Bleibt Gesammt-Vermögen auf den 30. Juni 1842 . . . . 143,851 fl. 28 kr.

Bei Vergleichung mit dessen Stand auf den 30. Juni 1841 à —:· 130,366 fl. 19 kr.

ergiebt sich ein Zuwachs von . . . . . 13,485 fl. 9 kr.

Digitized by Google

III. Personalstand am 30. Juni 1842.

A) Beitragspflichtige:

nach dem Stand an dem Normaltage 31. December 1841:

a) im aktiven Dienste:

evangelische Schullehrer	1,359	
katholische Schullehrer	743	
		2,102

b) im Pensionsstand:

evangelische Schullehrer	66	
katholische Schullehrer	31	
		97
		2,199 Personen

B) Im Pensions- und Gratialien-Genuß stehende Personen:

1) Jährliche Pensionen (eine Portion ist auf jährliche 25 fl. für die Etatsperiode $18\frac{42}{43}$ festgesetzt):

a) Hinterbliebene evangelischer Confession:

59 Portionen an 59 Wittwen ohne Kinder.
60 — — 60 Wittwen mit 139 Kinder.
15 — — 27 Kinder (ohne Wittwen).

134 Portionen.

b) Hinterbliebene katholischer Confession:

52 Portionen an 52 Wittwen ohne Kinder.
21 — — 21 Wittwen mit 58 Kinder.
4 — — 7 Kinder (ohne Wittwen).

57 Portionen.

191 Portionen.

2) Im Genuß von Gratialien stehen:

176 Hinterbliebene von Schullehrern evangelischer Confession, welche in
137 Portionen . . . . . 1,442 fl. 45 kr.

Digitized by Google

60 Hinterbliebene von Schullehrern katholischer Confession, welche in
43 Portionen . . . . . 513 fl. 50 kr.
erhalten.

Dienst-Erledigungen.

1) Die Bewerber um die bei dem evangelischen Consistorium in Erledigung gekommene Registratorsstelle mit dem Gehalte von 800 fl. werden aufgefordert, binnen drei Wochen sich bei dem gedachten Collegium vorschriftmäßig zu melden.

2) Die Bewerber um die bei der Finanzkammer des Neckarkreises erledigte Registratorsstelle, mit welcher die Besoldung von 800 fl. verbunden wird, haben binnen vier Wochen bei der gedachten Finanzkammer vorschriftmäßig sich zu melden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

№ 37.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Mittwoch den 9. August 1843.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Ordens-Verleihungen und Bewilligung zur Annahme fremder Orden. — Dienst-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Verfügung, betreffend die Gebühren der Rabbinen für ihre Dienstleistungen in Criminal- und Civilsachen. — Bekanntmachung der Haupt-Ergebnisse der ökonomischen Verwaltung der Amtskörperschaften und Gemeinden nach dem Stande vom 30. Juni 1841. — Bekanntmachung in Betreff der Aufnahme von Zöglingen in die Offiziers-Bildungs-Anstalt.
Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Ordens-Verleihungen und Bewilligung zur Annahme fremder Orden.

Seine Königliche Majestät haben nach höchstem Dekrete vom 27. Juni an den Vice-Ordenskanzler,

dem Großherzoglich Baden'schen Kammerherrn und Geheimen-Legationsrath, Freiherrn v. Rüdt-Collenberg-Bödigheim, seitherigem Ritter des Kron-Ordens, so wie

dem Großherzoglich Baden'schen Ministerial-Direktor im Ministerium des Innern, v. Eichrodt, das Commenthurkreuz des Ordens der Württembergischen Krone, und

dem Großherzoglich Baden'schen Kammerherrn und Legationsrath v. Kettner, wie auch

nach höchstem Dekrete vom 28. Juni an den Vice-Ordenskanzler, dem K. Baierischen Ober-Postrath und Ministerial-Referenten, Freiherrn v. Brück, das Ritterkreuz dieses Ordens gnädigst verliehen.

Ferner haben Seine Königliche Majestät durch höchste Entschließung vom 31. v. M. den hiernach erwähnten Königlichen Dienern die nachgesuchte Erlaubniß, die ihnen von des

Digitized by Google

Großherzogs von Baden Königl. Hoheit verliehenen Ordens-Dekorationen annehmen und tragen zu dürfen, gnädigst ertheilt, als:

dem Geheimen-Legationsrath v. Roser, und

dem Ober-Finanzrath v. Schmidlin, das Commenthurkreuz, und

dem Regierungsrath Sauter das Ritterkreuz des Zähringer Löwen-Ordens.

B) Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 24. v. M. die bei der Regierung des Jaxtkreises erledigte Sekretärsstelle dem Oberamtspfleger Heilenmann zu Künzelsau, sodann

die bei der Regierung des Donaukreises erledigte Revisorsstelle dem bei dieser Regierung angestellten Kanzlei-Assistenten Lock, und

das erledigte Oberamts-Aktuariat zu Rottenburg dem Regierungs-Referendär erster Classe, Ehemann von Sickenhausen, Oberamts Tübingen, gnädigst übertragen.

Das Amt eines Landkapitels-Kämmerers für den Dekanats-Bezirk Gmünd ist den 21. v. M. dem bisherigen Kamerariats-Verweser, Pfarrer Ruetz in Oberbettringen definitiv übertragen, und

die patronatische Ernennung des Predigt- und Lehramts-Candidaten Traugott Ferdinand Scholl, von Beutelsbach, Oberamts Schorndorf, zu der Diakonat- und Präzeptoratsstelle zu Langenburg den 28. v. M. bestätigt worden.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements.

Des Justiz-Ministerium.

Verfügung, betreffend die Gebühren der Rabbinen für ihre Dienstleistungen in Criminal- und Civil-Sachen.

Nachdem durch die Verfügung des K. Ministerium des Innern vom 3. August 1832 (Reg.Blatt S. 283) die kirchliche Eintheilung der Israeliten des Königreichs in 13 Rabbinats-Bezirke festgesetzt worden ist, wird zu Vereinfachung der Anrechnungen der Rabbinen bei ihren

Digitized by Google

Dienstleistungen in Criminal- und Civil-Rechts-Sachen, wie solche durch die Justiz-Ministerial-Verfügung vom 19. Januar 1832 (Ergänzungsband zum Reg.Blatt von 1838, S. 4) provisorisch bestimmt worden, Folgendes verfügt:

1) die Rabbinen erhalten bei Reisen innerhalb ihrer Rabbinats-Bezirke als Aversal-Entschädigung für Zehrung und Reisekosten, und zwar:
   a) bei Reisen in diejenigen Orte, welche innerhalb des Oberamts-Bezirks des Rabbinatssitzes liegen
      für den vollen Tag . . . . . Sechs Gulden,
      für den halben Tag . . . . . Vier Gulden;
   b) bei Reisen in solche Orte, welche außerhalb des Oberamts-Bezirks des Rabbinatssitzes gelegen sind,
      für den vollen Tag . . . . . Acht Gulden,
      für den halben Tag . . . . . Fünf Gulden.
2) Neben dieser Aversal-Entschädigung findet die Anrechnung von Taggeldern nicht Statt. Dagegen ist
3) für Verhandlungen am Orte des Rabbinatssitzes die Anrechnung eines Taggeldes
   auf den vollen Tag von . . . . . Zwei Gulden,
   auf den halben Tag von . . . . . Einem Gulden

zuläßig.

Stuttgart den 4. August 1843. Prieser.

B) Des Departements des Innern.

Des Ministerium des Innern.

Bekanntmachung der Haupt-Ergebnisse der ökonomischen Verwaltung der Amtskörperschaften und Gemeinden nach dem Stand vom 30. Juni 1841.

In den anliegenden tabellarischen Uebersichten Lit. A. und B. werden die Haupt-Ergebnisse der Verwaltung der Amtskörperschaften und Gemeinden nach dem Stande vom 30. Juni 1841 mit der Bemerkung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Rechnungen der Amtspflegen und Gemeinden bis auf diesen Zeitpunkt vollständig abgelegt, geprüft und erledigt sind.

Stuttgart den 4. Juli 1843.

Auf Seiner Königlichen Majestät besonderen Befehl:
Schlayer.

Digitized by Google

C) Des Kriegs-Departements.

Des Kriegs-Ministerium.

Bekanntmachung in Betreff der Aufnahme von Zöglingen in die Offiziers-Bildungs-Anstalt.

Diejenigen Jünglinge, welche sich in diesem Jahre um Aufnahme in die Offiziers-Bildungs-Anstalt zu Ludwigsburg bewerben wollen, haben sich unter der Voraussetzung: daß sie Söhne von Landes-Unterthanen, oder von solchen Ausländern sind, welche sich um den Staat verdient gemacht haben,

Montag den 2. Oktober, Nachmittags 4 Uhr

auf der Adjutantur des Kriegs-Ministers persönlich zu melden und vierzehen Tage vor diesem Termine nachbemerkte Urkunden an das K. Kriegs-Ministerium einzusenden:

1) den Taufschein, zur Beurkundung, daß sie das sechszehnte Lebensjahr zurückgelegt und das achtzehnte noch nicht angetreten haben. Um jedoch durch die vorgeschriebene Prüfung eine etwaige frühzeitige körperliche und geistige Entwickelung von Jünglingen unter dem Alter von sechszehen Jahren beurtheilen zu können, wird festgesetzt, daß auch Jünglinge nach zurückgelegtem fünfzehenten Lebensjahr, — unter keinen Umständen aber noch jüngere — zu der Prüfung zugelassen werden; wogegen bemerkt wird, daß auch ein ganz befriedigendes Ergebniß der Prüfung dieser fünfzehenjährigen Jünglinge für sie keinen rechtlichen Anspruch zur Aufnahme in die Anstalt begründet, welche Letztere sie erst durch Alters-Dispensation auf dem Wege der Gnade nachzusuchen haben.
2) Ein ärztliches Zeugniß, daß sie einen gesunden fehlerfreien Körper und ein gutes Gesicht haben.

   Hiebei werden die Eltern oder Vormünder insbesondere darauf aufmerksam gemacht, daß bei einem sonst fehlerfreien Körper ein schwaches Gesicht hinreiche, um den Bewerber von der Aufnahme auszuschließen, oder wenn dieser Fehler erst nach erfolgter Aufnahme entdeckt werden sollte, die Entlassung des Zöglings aus der Anstalt zu verfügen.
3) Eine von den Eltern oder Vormündern ausgestellte, und von der obrigkeitlichen Behörde beglaubigte Urkunde, daß ihnen im Falle der Aufnahme eine jährliche Zulage von 225 fl. gegeben werden könne, so wie

Digitized by Google

die vorgeschriebene Ausstattung beim Eintritte in die Anstalt und die künftige Offiziers-Ausrüstung.

4) Zeugnisse ihrer bisherigen Lehrer über ihre sittliche Aufführung und ihre Studien bis zur Zeit ihres Aufnahme-Gesuches. Bei den Sitten-Zeugnissen wird vorausgesetzt, daß sie mit der größten Gewissenhaftigkeit abgefaßt seyen.

Die Prüfung selbst, welche in Stuttgart abgehalten wird, beginnt

Dienstag den 3. Oktober

und wird an den darauf folgenden Tagen fortgesetzt. Dabei werden nachfolgende Anforderungen an die Bewerber gemacht:

A. Religion.

Kenntniß der Hauptsätze der natürlichen und positiven Religion und ihrer Beweise.

B. Deutsche Sprache.

a) Bekanntschaft mit der Wortlehre der reinen Sprachlehre, wo möglich nach dem Lehrbuche von Reinbeck.

b) Schriftliche Bearbeitung eines gegebenen Themas ohne Fehler gegen die Orthographie, gegen die Richtigkeit der Sprache, der Wort- und Satz-Verbindung.

C. Französische Sprache.

a) Bekanntschaft mit der Wortlehre, wo möglich nach: „Abbrégé de la grammaire française de Noël et Chapsal etc. par demandes et par réponses, par Gérard. Stoutgart, chez Schweizerbart 1833."

b) Richtige Uebersetzung jeder historischen französischen Schrift.

c) Uebung im Uebersetzen aus dem Deutschen in das Französische.

d) Einige Uebung im Sprechen, mit besonderer Rücksicht auf den Dialekt.

D. Geschichte.

Uebersicht der alten Geschichte, insbesondere aber Kenntniß der römischen und griechischen Geschichte.

E. Geographie.

Uebersichtliche Kenntniß der Erdkunde und der Staatenkunde von Europa.

F. Mathematik.

a) Arithmetik.

Die vier Species mit benannten und unbenannten Zahlen, gewöhnliche Brüche, Deci-

Digitized by Google

malbrüche, arithmetische und geometrische Proportionen, gründliche Entwickelung der verschiedenen hieher gehörigen Lehrsätze.

Anwendung der Lehre der Proportionen. Die vier Species der Buchstaben-Rechnung.

b) Geometrie.

Das erste, zweite und dritte Buch von Legendre's Geometrie, ins Deutsche übersetzt von Grelle.

G. Psychologie.

Kenntniß der Hauptvermögen der menschlichen Seele und der Hauptgesetze ihrer Wirksamkeit.

H. Zeichnen.

Freihandzeichnen bis einschließlich der Köpfe.

I. Schönschreiben.

Deutliche und schöne Handschrift in deutscher und lateinischer Schrift.

Stuttgart den 8. August 1845. Graf v. Sontheim.

Dienst-Erledigungen.

1) Die Bewerber um die 1420 Kirchengenossen zählende, mit einem verwandelten Einkommen von 1439 fl. verbundene Pfarrei Plattenhardt, Amtsdekanats Stuttgart, haben sich binnen vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden.

2) Die Bewerber um eine bei der Regierung des Donaukreises erledigte Kanzlei-Assistentenstelle werden aufgefordert, sich binnen drei Wochen vorschriftmäßig bei jenem Collegium zu melden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Lit. A.

Ueberſicht

über den

Stand der Verwaltung der Amts-Körperſchaften

auf den 30. Juni 1841.

Digitized by Google

Namen des Oberamts.	Die Amtsschadensumlage (incl. der Amtsvergleichung) betrug	Aktiv-Stand der Amtspflegen.					Passiv-
		Verzinsliche Aktiv-Capitalien.	Ausstände bei den Gemeindekassen.	Ersatzposten.	Andere Ausstände.	Summe der Aktiven.	Verzinsliche Passiv-Capitalien.
	$18^{40}/_{41}$.	1841.	1841.	1841.	1841.	1841.	1841.
Backnang	10,209	—	—	—	3,430	3,430	8,700
Besigheim	5,696	14,695	—	—	4,528	19,223	—
Böblingen	3,175	27,046	—	—	2,156	29,202	—
Brackenheim	12,586	—	—	—	1,146	1,146	—
Cannstatt	6,667	—	—	—	779	779	67,300
Eßlingen	3,987	2,250	—	—	2,308	4,558	—
Heilbronn	14,791	8,700	—	—	662	9,362	1,100
Leonberg	1,000	69,844	—	—	1,855	71,699	—
Ludwigsburg	9,534	—	—	—	6,161	6,161	—
Marbach	6,119	4,334	—	—	8,403	12,737	—
Maulbronn	7,459	12,827	—	2	1,188	14,017	—
Neckarsulm	12,102	554	—	—	5,015	5,569	37,530
Stuttgart, Amt	488	113,498	—	—	1,774	115,272	—
Vaihingen	3,674	600	—	—	3,268	3,868	—
Waiblingen	3,796	1,960	—	—	2,020	3,980	—
Weinsberg	9,000	—	—	—	3,447	3,447	4,400
	110,283	256,308	—	2	48,140	304,450	119,030

Digitized by Google

Kreis.

Stand der Amtspflegen.			Vergleichung.		Erlös aus veräußerten Grundstücks-theilen von $18^{38}/_{41}$.	In Abgang verrechnet oder nachgelassen von $18^{38}/_{41}$.	Verwendet auf		
Rückstände zur Staatskasse.	Andere Passiv-Rückstände.	Summe der Passiven.	Aktiv-Ueberschuß.	Deficit.			Erbauung neuer Gebäude von $18^{38}/_{41}$.	Erkaufung von Gebäuden, Gütern, Gefällen und anderen Rechten von $18^{38}/_{41}$.	Ablösung von Servituten und anderen Lasten von $18^{38}/_{41}$.
1841.	1841.	1841.	1841.	1841.					
—	17	8,717	—	5,287	7,000	1,324	—	—	—
—	3,019	3,019	16,204	—	7,000	577	—	62	75
—	489	489	28,713	—	1,030	25	5,228	—	—
—	—	—	1,146	—	—	552	—	—	—
—	132	67,432	—	66,653	—	143	—	—	—
—	134	134	4,424	—	—	1,329	—	—	—
—	123	1,223	8,139	—	39	793	1,301	—	—
—	346	346	71,353	—	—	380	—	—	—
—	17	17	6,144	—	—	1,384	—	203	237
—	165	165	12,572	—	7,209	16	—	—	—
—	—	—	14,017	—	1,500	41	—	—	—
—	911	38,441	—	32,872	3	3,234	—	—	—
—	3,669	3,669	111,603	—	1,671	18	14,298	231	—
—	304	304	3,564	—	—	471	—	—	—
—	25	25	3,955	--	—	975	—	—	17
—	26	4,426	—	979	10,366	—	1,524	—	—
—	9,377	128,407	281,834	105,791	35,818	11,262	22,351	496	329

Digitized by Google

Namen des Oberamts.	Die Amtsschadensumlage (incl. der Amtsvergleichung) betrug	Aktiv-Stand der Amtspflegen.					Passiv-
		Verzinsliche Aktiv-Capitalien.	Ausstände bei den Gemeindekassen.	Ersatzposten.	Andere Ausstände.	Summe der Aktiven.	Verzinsliche Passiv-Capitalien.
	$18^{40}/_{41}$.	1841.	1841.	1841.	1841.	1841.	1841.
Balingen	3,644	—	16,675	—	1,719	19,584	20,900
Calw	4,101	—	—	—	867	3,629	1,400
Freudenstadt	3,100	—	—	1	127	4,691	—
Herrenberg	2,778	17,338	—	—	125	22,017	—
Horb	4,990	—	—	—	62	1,406	2,125
Nagold	3,969	8,030	465	18	547	13,477	—
Neuenbürg	5,177	425	—	—	101	4,107	—
Nürtingen	7,000	11,243	—	—	4,209	19,423	21,000
Oberndorf	4,164	3,787	—	—	327	9,041	—
Reutlingen	2,670	4,900	—	5	26	5,482	—
Rottenburg	3,010	9,200	—	15	87	9,710	—
Rottweil	5,356	7,200	—	—	400	10,264	—
Spaichingen	3,610	16,904	—	—	—	18,206	—
Sulz	2,390	5,719	—	—	47	7,564	—
Tübingen	3,873	12,095	—	—	87	12,808	—
Tuttlingen	3,000	9,620	—	38	704	13,156	—
Urach	5,748	—	2,334	1	2,728	7,484	10,800
	68,580	106,461	19,474	78	12,163	182,049	56,225

Digitized by Google

reis.

Stand der Amtspflegen.			Vergleichung.		Erlös aus veräußerten Grundstücks-theilen von $18^{38}/_{41}$.	In Abgang verrechnet oder nachgelassen von $18^{38}/_{41}$.	Verwendet auf		
Rückstände zur Staatskasse.	Andere Passiv-Rückstände.	Summe der Passiven.	Aktiv-Ueberschuß.	Deficit.			Erbauung neuer Gebäude von $18^{38}/_{41}$.	Erkaufung von Gebäuden, Gütern, Gefällen und anderen Rechten von $18^{38}/_{41}$.	Ablösung von Servituten und anderen Lasten von $18^{38}/_{41}$.
1841.	1841.	1841.	1841.	1841.					
—	36	20,936	—	1,352	—	657	—	—	—
—	128	1,528	2,101	—	10,000	602	—	—	—
—	517	517	4,174	—	—	165	—	—	—
—	3	3	22,014	—	8,800	1,186	—	—	786
—	—	2,125	—	719	—	656	—	—	—
—	400	400	13,077	—	—	396	—	—	800
—	1,773	1,773	2,334	—	—	1,506	—	—	—
—	404	21,404	—	1,981	—	757	1,622	—	—
—	143	143	8,898	—	550	519	4,470	—	—
—	71	71	5,411	—	951	24	—	—	—
—	99	99	9,611	—	—	330	—	—	—
—	—	—	10,264	—	6,000	—	—	—	—
—	84	84	18,122	—	—	—	—	—	—
2	240	242	7,322	—	406	345	—	—	—
—	—	—	12,808	—	—	1,406	—	—	—
—	430	430	12,726	—	—	8	—	—	—
—	153	10,953	—	3,469	161	186	—	—	—
2	4,481	60,708	128,862	7,521	26,868	8,743	6,092	—	1,586

Digitized by Google

Namen des Oberamts.	Die Amtsschadensumlage (incl. der Amtsvergleichung) betrug	Aktiv-Stand der Amtspflegen.					Passiv=
		Verzinsliche Aktiv-Capitalien.	Ausstände bei den Gemeindekassen.	Ersatzposten.	Andere Ausstände.	Summe der Aktiven.	Verzinsliche Passiv-Capitalien.
	$18^{40}/_{41}$.	1841.	1841.	1841.	1841.	1841.	1841.
Aalen	9,163	—	—	—	14	1,768	52,475
Crailsheim	9,500	—	—	—	2,403	6,352	57,000
Ellwangen	19,277	—	5,157	—	5,989	12,068	84,750
Gaildorf	17,310	—	1,267	—	2,335	5,249	62,150
Gerabronn	16,084	15,773	—	—	385	16,843	—
Gmünd	10,469	3,150	—	36	2,456	10,680	83,290
Hall	21,765	—	3,078	—	4,285	9,200	61,200
Heidenheim	11,433	—	1,576	—	15,364	20,434	65,450
Künzelsau	11,770	1,269	2,141	1,512	4,949	10,637	57,400
Mergentheim	14,000	15,300	—	—	496	23,488	—
Neresheim	10,500	7,200	99	152	770	9,062	—
Oehringen	13,571	11,699	—	—	1,264	16,490	—
Schorndorf	11,418	26,426	—	—	696	31,335	—
Welzheim	10,836	13,060	—	—	248	19,864	—
	187,096	93,877	13,318	1,700	41,654	193,470	523,715

Digitized by Google

reis.

tand der Amtspflegen.			Vergleichung.		Erlös aus veräußerten Grundstücks-theilen von $18^{38}/_{41}$.	In Abgang verrechnet oder nachgelassen von $18^{38}/_{41}$.	Verwendet auf		
stände zur atskasse.	Andere Passiv-Rückstände.	Summe der Passiven.	Aktiv-Ueberschuß.	Deficit.			Erbauung neuer Gebäude von $18^{38}/_{41}$.	Erkaufung von Gebäuden, Gütern, Gefällen und anderen Rechten von $18^{38}/_{41}$.	Ablösung von Servituten und anderen Lasten von $18^{38}/_{41}$.
841.	1841.	1841.	1841.	1841.					
—	—	52,475	—	50,707	900	2,676	2,002	—	—
—	1,146	58,140	—	51,794	—	430	—	—	—
—	582	85,332	—	73,264	—	1,166	—	—	—
8	—	62,158	—	56,909	—	835	—	—	—
29	1,858	1,887	14,956	—	10,000	765	—	—	—
—	232	83,522	—	72,842	8,500	825	—	—	—
—	3,686	64,886	—	55,686	—	1,007	—	—	—
—	4,854	70,304	—	49,870	5,000	62	—	—	—
300	2,442	60,142	—	49,505	—	158	—	—	—
—	3,209	3,209	20,279	—	—	296	—	—	—
—	2,039	2,039	7,023	—	3,000	289	—	534	—
78	555	633	15,857	—	—	4,906	—	—	—
—	263	263	31,072	—	20	160	—	—	—
—	300	300	19,564	—	—	579	—	—	—
415	21,166	545,296	108,751	351,826	27,420	14,154	2,002	534	—

Digitized by Google

Namen des Oberamts.	Die Amtsschadensumlage (incl. der Amtsvergleichung) betrug	Aktiv-Stand der Amtspflegen.					Passiv-
		Verzinsliche Aktiv-Capitalien.	Ausstände bei den Gemeindekassen.	Ersatzposten.	Andere Ausstände.	Summe der Aktiven.	Verzinsliche Passiv-Capitalien.
	$18^{40}/_{41}$.	1841.	1841.	1841.	1841.	1841.	1841.
Biberach	5,664	6,810	—	—	1,786	10,712	—
Blaubeuren	4,332	6,790	—	—	414	11,000	2,500
Ehingen	5,391	858	—	—	749	3,950	3,000
Geißlingen	3,874	26,795	—	—	1,962	36,013	—
Göppingen	7,899	74,433	—	—	444	82,553	—
Kirchheim	4,865	6	—	—	160	5,396	—
Leutkirch	5,302	8,572	—	—	92	11,916	—
Münsingen	7,614	—	—	—	1,671	1,671	5,900
Ravensburg	3,104	—	—	—	17	728	—
Riedlingen	2,683	19,028	—	—	103	20,703	—
Saulgau	4,159	—	—	—	—	676	—
Tettnang	2,303	19,090	—	1	3,917	24,299	—
Ulm	4,016	15,500	—	—	4,949	27,172	—
Waldsee	2,653	9,000	—	—	21	10,392	—
Wangen	3,776	11,700	—	—	15	13,764	—
Wiblingen	6,469	2,173	—	—	1,653	5,167	300
	74,104	200,755	—	1	17,953	266,112	11,700

Digitized by Google

Kreis.

Stand der Amtspflegen.			Vergleichung.		Erlös aus veräußerten Grundstocks-theilen von $18^{38}/_{41}$.	In Abgang verrechnet oder nachgelassen von $18^{38}/_{41}$.	Verwendet auf		
Rückstände zur Staatskasse.	Andere Passiv-Rückstände.	Summe der Passiven.	Aktiv-Ueberschuß.	Deficit.			Erbauung neuer Gebäude von $18^{38}/_{41}$.	Erkaufung von Gebäuden, Gütern, Gefällen und anderen Rechten von $18^{38}/_{41}$.	Ablösung von Servituten und anderen Lasten von $18^{38}/_{41}$.
1841.	1841.	1841.	1841.	1841.					
293	1,191	1,484	9,228	—	—	39	—	—	—
—	72	2,572	8,428	—	180	245	—	—	—
—	26	3,026	924	—	323	158	—	—	—
—	942	942	35,071	—	—	3	—	—	—
—	177	177	82,376	—	—	841	—	—	50
—	20	20	5,376	—	—	574	—	—	—
—	316	316	11,600	—	—	8,276	—	—	—
14	854	6,768	—	5,097	130	2,181	—	—	—
—	15	15	713	—	—	196	—	—	—
—	488	488	20,215	—	—	260	—	—	—
—	—	—	676	—	—	172	—	—	—
—	1,679	1,679	22,620	—	1,650	47	—	—	—
—	1,172	1,172	26,000	—	—	726	—	—	—
—	—	—	10,392	—	8,000	226	—	—	—
—	252	252	13,512	—	—	138	—	—	—
—	237	537	4,630	—	—	95	—	—	—
307	7,441	19,448	251,761	5,097	10,283	14,177	—	—	50

Digitized by Google

Zusammen=

Kreis.	Die Amtsschadensumlage (incl. der Amtsvergleichung) betrug	Aktiv-Stand der Amtspflegen.					Passiv=
		Verzinsliche Aktiv-Capitalien.	Ausstände bei den Gemeindekassen.	Ersatzposten.	Andere Ausstände.	Summe der Aktiven.	Verzinsliche Passiv-Capitalien.
	$18^{40}/_{41}$.	1841.	1841.	1841.	1841.	1841.	1841.
Neckarkreis	110,283	256,308	—	2	48,140	304,450	119,030
Schwarzwaldkreis	68,580	106,461	19,474	78	12,163	182,049	56,225
Jaxtkreis	187,096	93,877	13,318	1,700	41,654	193,470	523,715
Donaukreis	74,104	200,755	—	1	17,953	266,112	11,700
	440,063	657,401	32,792	1,781	119,910	946,081	710,670

Digitized by Google

stellung.

Stand der Amtspflegen.			Vergleichung.		Erlös aus veräußerten Grundstocks-theilen von $18^{38}/_{41}$.	In Abgang verrechnet oder nachgelassen von $18^{38}/_{41}$.	Verwendet auf		
Rückstände zur Staatskasse.	Andere Passiv-Rückstände.	Summe der Passiven.	Aktiv-Ueberschuß.	Deficit.			Erbauung neuer Gebäude von $18^{38}/_{41}$.	Erkaufung von Gebäuden, Gütern, Gefällen und anderen Rechten von $18^{38}/_{41}$.	Ablösung von Servituten und anderen Lasten von $18^{38}/_{41}$.
1841.	1841.	1841.	1841.	1841.					
—	9,377	128,407	281,834	105,791	35,818	11,262	22,351	496	329
2	4,481	60,708	128,862	7,521	26,868	8,743	6,092	—	1,586
415	21,166	545,296	108,751	351,826	27,420	14,154	2,002	534	—
307	7,441	19,448	251,761	5,097	10,283	14,177	—	—	50
724	42,465	753,859	771,208	470,235	100,389	48,336	30,445	1,030	1,965

Digitized by Google

Digitized by Google

Lit. B.

Uebersicht

über den

Stand der Gemeinde-Verwaltung

auf den 30. Juni 1841.

Digitized by Google

Namen der Oberämter.	Die Gemeindeumlagen betrugen	Den Steuercontribuenten wurde gutgeschrieben	Aktiv-Stand der Gemeinden.					Passiv-
			Verzinsliche Aktiv-Capitalien.	Ausstände bei den Steuercontribuenten.	Ersatzposten.	Andere Aktiv-Posten.	Summe der Aktiven.	Verzinsliche Passiv-Capitalien.
	1841.	1841.	1841.	1841.	1841.	1841.	1841.	1841.
Backnang	14,155	—	29,705	720	357	30,626	61,408	30,468
Besigheim	16,301	—	121,163	118	4	51,174	172,459	34,222
Böblingen . . .	7,515	—	102,302	107	236	59,641	162,286	31,087
Brackenheim . . .	15,858	—	54,197	1,011	48	55,862	111,118	88,883
Cannstatt	26,245	—	34,265	2,171	167	28,016	64,619	160,000
Eßlingen	9,143	—	44,036	118	387	52,346	96,887	124,426
Heilbronn . . .	2,758	1,202	73,310	805	18	31,645	105,778	142,856
Leonberg	6,325	—	182,490	131	42	52,274	234,937	27,755
Ludwigsburg . . .	22,479	—	154,916	106	180	49,196	204,398	35,355
Märbach	14,409	1,309	108,188	4,970	128	53,973	167,259	69,833
Maulbronn . . .	10,143	—	135,872	407	104	38,814	175,197	56,067
Neckarsulm . . .	9,613	—	114,490	1,484	476	65,366	181,816	197,479
Stuttgart, Stadt .	50,023	—	2,000	9,308	44	74,698	86,050	143,300
Stuttgart, Amt . .	21,635	—	68,143	298	16	42,064	110,521	49,342
Vaihingen . . .	6,653	—	148,108	546	230	59,930	208,814	61,942
Waiblingen . . .	20,588	—	109,611	638	203	31,965	142,417	11,904
Weinsberg . . .	25,905	—	146,804	2,889	475	62,772	212,940	45,386
	279,748	2,511	1'629,600	25,827	3,115	840,362	2'498,904	1'310,305

Digitized by Google

Kreis.

Stand der Gemeinden.			Vergleichung.		Erlös aus veräußerten Grundstocks-theilen, Gebäuden ꝛc.	In Abgang verrechnet oder nachgelassen von	Verwendet auf		
Rückstand zur Amtspflege.	Andere Schulden u. Rückstände.	Summe der Passiven.	Ueberschuß.	Deficit.			Erbauung neuer Gebäude von	Erkaufung von Gebäuden, Gütern, ꝛc.	Ablösung von Servituten und Grundlasten.
1841.	1841.	1841.	1841.	1841.	$18^{38}/_{41}$.	$18^{38}/_{41}$.	$18^{38}/_{41}$.	$18^{38}/_{41}$.	$18^{38}/_{41}$.
—	6,001	36,469	49,414	24,475	3,537	2,229	5,430	12,380	2,565
—	5,850	40,072	158,106	25,719	17,174	1,628	4,219	14,228	7,635
—	20,582	51,669	118,229	7,612	16,636	1,433	49,499	7,523	14,682
—	12,116	100,999	77,214	67,095	14,128	3,539	36,858	13,996	16,616
—	7,740	167,740	32,532	135,653	3,073	6,042	22,137	8,002	14,810
—	1,694	126,120	34,360	63,593	11,957	3,289	55,615	41,448	12,452
—	7,677	150,533	76,797	121,552	20,645	826	75,110	33,449	1,900
—	18,899	46,654	201,133	12,850	18,592	1,520	19,562	60,541	25,272
—	1,622	36,977	181,149	13,728	8,493	3,750	31,304	8,992	33,695
—	13,068	82,901	140,220	55,862	15,512	3,401	19,959	10,479	5,658
—	1,999	58,066	126,360	9,229	19,111	1,418	43,465	15,081	9,195
—	1,464	198,943	98,977	116,104	17,759	4,467	19,228	67,120	35,650
—	1,874	145,174	—	59,124	25,348	6,386	8,263	12,710	6,231
—	11,828	61,170	76,164	26,813	9,260	2,866	16,635	27,585	11,384
—	10,198	72,140	166,365	29,691	12,048	449	5,637	19,227	29,907
—	5,429	17,333	130,120	5,036	38,786	1,444	14,119	3,581	9,886
—	5,830	51,216	183,326	21,602	1,429	4,297	25,643	4,729	3,631
—	133,871	1'444,176	1'850,466	795,738	253,188	48,984	451,883	327,871	241,169

Digitized by Google

Namen der Oberämter.	Die Gemeindeumlagen betrugen	Den Steuercontribuenten wurde gutgeschrieben	Aktiv-Stand der Gemeinden.					Passiv-
			Verzinsliche Aktiv-Capitalien.	Ausstände bei den Steuercontribuenten.	Ersatzposten.	Andere Aktiv-Posten.	Summe der Aktiven.	Verzinsliche Passiv-Capitalien.
	1841.	1841.	1841.	1841.	1841.	1841.	1841.	1841.
Balingen . . .	11,158	—	42,816	25,612	1,464	63,347	133,239	80,927
Calw	9,360	3,015	158,996	1,211	258	63,455	223,920	7,914
Freudenstadt . .	21,531	—	42,592	5	111	51,661	94,369	20,921
Herrenberg . . .	14,013	625	98,251	681	75	59,445	158,452	23,971
Horb	21,064	—	53,041	263	174	36,813	90,287	59,758
Nagold	14,037	642	59,071	—	509	48,341	107,921	16,296
Neuenbürg . . .	22,999	5	98,140	145	182	58,011	156,478	31,555
Nürtingen . . .	2,410	1,284	210,650	64	27	114,583	325,324	19,701
Oberndorf . . .	23,525	—	70,113	77	138	52,481	122,809	193,607
Reutlingen . . .	5,298	—	51,175	72	76	53,654	104,977	139,895
Rottenburg . . .	16,457	—	44,399	—	61	61,907	106,367	67,084
Rottweil	14,605	—	326,188	—	—	125,086	451,274	456,793
Spaichingen . . .	11,508	—	146,684	4,159	12	43,223	194,078	138,409
Sulz	5,993	—	72,428	112	52	29,410	102,002	28,868
Tübingen . . .	12,874	3,788	106,329	1,509	108	58,115	166,061	40,699
Tuttlingen . . .	9,809	—	101,363	409	15	56,180	157,967	38,867
Urach	12,353	130	104,539	18,538	465	72,768	196,310	33,036
	228,994	9,489	1'786,775	52,857	3,727	1'048,476	2'891,835	1'398,301

Digitized by Google

Kreis.

Stand der Gemeinden.			Vergleichung.		Erlös aus veräußerten Grundstocks-theilen, Gebäuden ꝛc.	In Abgang verrechnet oder nachgelassen von	Verwendet auf		
Rückstand zur Amtspflege.	Andere Schulden u. Rückstände.	Summe der Passiven.	Ueberschuß.	Deficit.			Erbauung neuer Gebäude von	Erkaufung von Gebäuden, Gütern, ꝛc.	Ablösung von Servituten und Grundlasten.
1841.	1841.	1841.	1841.	1841.	$18^{38}/_{41}$.	$18^{38}/_{41}$.	$18^{38}/_{41}$.	$18^{38}/_{41}$.	$18^{38}/_{41}$.
16,675	2,747	100,349	70,061	37,171	8,739	1,180	24,451	2,690	25,565
—	16,506	24,420	202,585	3,085	8,641	1,638	26,027	10,833	29,665
—	5,837	26,758	76,829	9,218	10,189	1,263	22,845	4,624	4,904
—	4,795	28,766	129,686	—	5,834	480	12,413	9,429	12,095
—	7,148	66,906	44,745	21,364	5,546	715	19,020	8,622	7,198
465	4,339	21,100	89,130	2,309	15,444	6,273	33,847	7,236	11,342
—	4,751	36,306	128,415	8,243	3,567	3,133	30,957	20,654	23,066
—	21,248	40,949	286,101	1,726	11,408	2,209	11,135	13,339	4,808
—	8,883	202,490	39,374	119,055	12,702	1,968	17,159	81,181	5,672
—	30,539	170,434	27,072	92,529	11,348	1,871	55,562	30,525	53,019
—	3,287	70,371	80,875	44,879	3,378	2,578	45,190	7,798	9,692
—	6,537	463,330	128,317	140,373	45,366	5,698	52,416	31,518	10,844
—	2,514	140,923	80,270	27,115	8,430	548	31,031	24,474	13,881
—	83	28,951	84,379	11,328	4,989	1,945	4,401	5,702	17,020
—	1,674	42,373	128,016	4,328	14,674	3,677	49,426	12,522	4,009
—	1,345	40,212	138,689	20,934	9,301	290	14,099	6,741	20,109
2,334	4,457	39,827	160,181	3,698	32,326	4,251	20,893	21,322	22,134
19,474	126,690	1'544,465	1'894,725	547,355	211,882	39,717	470,872	299,210	275,023

Digitized by Google

Namen der Oberämter.	Die Gemeindeumlagen betrugen	Den Steuercontribuenten wurde gutgeschrieben	Aktiv-Stand der Gemeinden.					Passiv-
			Verzinsliche Aktiv-Capitalien.	Ausstände bei den Steuercontribuenten.	Ersatzposten.	Andere Aktiv-Posten.	Summe der Aktiven.	Verzinsliche Passiv-Capitalien.
	1841.	1841.	1841.	1841.	1841.	1841.	1841.	1841.
Aalen	13,568	—	10,964	—	157	23,954	35,074	38,923
Crailsheim . . .	10,750	—	3,902	—	17	22,617	26,536	16,947
Ellwangen . . .	25,620	—	15,056	3,622	179	43,177	62,034	37,406
Gaildorf	15,278	—	16,441	259	159	35,923	52,782	15,950
Gerabronn . . .	12,902	—	22,270	621	11	13,594	36,496	15,856
Gmünd	9,565	771	111,878	472	14	39,437	151,801	57,027
Hall	12,563	7	67,988	1,053	113	47,310	116,464	700
Heidenheim . . .	6,605	500	39,245	428	404	82,464	122,542	179,170
Künzelsau . . .	24,884	—	13,821	2,658	18	40,369	56,866	155,902
Mergentheim . .	14,264	—	29,560	209	33	40,356	70,158	66,652
Neresheim . . .	10,464	—	28,986	719	654	17,914	48,273	33,224
Oehringen . . .	32,722	—	15,307	4,276	29	55,050	74,662	137,743
Schorndorf . . .	12,975	—	140,396	211	—	38,082	178,689	9,500
Welzheim . . .	10,348	—	44,753	119	14	29,856	74,742	13,495
Standesh. Aemter:								
Kirchberg	3,750	—	100	104	11	2,330	2,545	2,975
Künzelsau . . .	6,310	—	6,299	258	1	12,577	19,135	43,638
Langenburg . . .	2,499	—	910	—	—	3,786	4,696	1,075
Neresheim . . .	4,886	—	1,125	473	208	12,003	13,809	8,419
Weikersheim . .	4,491	—	150	222	16	6,478	6,866	22,242
	234,444	1,278	569,151	15,704	2,038	567,277	1'154,170	856,844

Digitized by Google

Kreis.

Stand der Gemeinden.			Vergleichung.		Erlös aus veräußerten Grundstocks-theilen, Gebäuden ꝛc.	In Abgang verrechnet oder nachgelassen von	Verwendet auf		
Rückstand zur Amtspflege.	Andere Schulden u. Rückstände.	Summe der Passiven.	Ueberschuß.	Deficit.	$18^{38}/_{41}$.	$18^{38}/_{41}$.	Erbauung neuer Gebäude von $18^{38}/_{41}$.	Erkaufung von Gebäuden, Gütern ꝛc. $18^{38}/_{41}$.	Ablösung von Servituten und Grundlasten. $18^{38}/_{41}$.
1841.	1841.	1841.	1841.	1841.					
—	1,056	39,979	13,585	18,490	1,366	182	618	1,672	—
—	752	17,699	20,417	11,580	37	944	77	1,035	73
5,157	7,533	50,096	31,623	19,685	4,624	2,724	108	2,907	10,177
1,267	1,483	18,700	36,384	2,302	700	670	6,398	3,948	—
—	707	16,563	28,537	8,604	350	272	6,580	2,368	307
—	7,768	64,795	99,632	12,626	7,791	1,249	1,770	1,585	318
3,078	4,181	7,959	109,345	840	61,985	2,489	15,500	6,479	2,000
1,576	25,134	205,880	63,253	146,591	5,268	2,767	29,633	26,304	2,745
2,141	8,841	166,884	15,526	125,544	11,243	3,121	—	34,214	14,447
—	9,924	76,576	28,541	34,959	2,431	1,780	18,453	39,667	4,482
99	4,113	37,436	29,700	18,863	39,483	744	11,160	3,569	20
—	17,329	155,072	41,261	121,671	8,860	4,061	17,838	11,550	9,056
—	5,372	14,872	164,811	994	10,311	1,238	14,637	8,569	7,038
—	1,902	15,397	62,028	2,683	697	730	3,664	6,346	5,283
—	470	3,445	1,168	2,068	—	287	828	—	—
—	5,769	49,407	8,768	39,040	541	173	—	203	2,115
—	150	1,225	4,618	1,147	—	39	200	—	1,347
—	1,303	9,722	8,786	4,699	1,253	171	2,500	1,053	—
—	1,000	23,242	1,056	17,432	1,773	155	2,737	3,087	1,269
13,318	104,787	974,949	769,039	589,818	158,713	23,796	132,701	154,556	60,677

Digitized by Google

Namen der Oberämter.	Die Gemeinde-Umlagen betrugen.	Den Steuercontribuenten wurde gutgeschrieben.	Aktiv-Stand der Gemeinden.					Passiv=
			Verzinsliche Aktiv-Capitalien.	Ausstände bei den Steuer-Contribuenten.	Ersatzposten.	Andere Aktiv-Posten.	Summe der Aktiven.	Verzinsliche Passiv-Capitalien.
	1841.	1841.	1841.	1841.	1841.	1841.	1841.	1841.
Biberach	32,530	—	65,671	121	39	38,825	104,656	65,631
Blaubeuren . . .	6,064	—	53,606	23	—	18,756	72,385	35,630
Ehingen	14,321	112	18,769	2,091	163	18,687	39,710	85,531
Geißlingen . . .	10,544	—	65,158	—	464	77,086	142,708	27,755
Göppingen . . .	10,479	4	156,570	482	113	61,821	218,986	22,003
Kirchheim	5,146	—	91,518	2,486	51	72,928	166,983	21,200
Leutkirch	9,881	—	14,943	395	194	9,329	24,861	10,607
Münsingen . . .	3,497	314	64,908	1,335	141	44,629	111,013	128,183
Ravensburg . . .	28,086	8	32,209	1,137	141	30,274	63,761	76,339
Riedlingen . . .	20,444	1,500	37,948	59	—	19,199	57,206	76,200
Saulgau	13,510	—	9,534	—	37	4,832	14,403	95,062
Tettnang	37,638	—	21,066	495	479	12,942	34,982	51,347
Ulm	15,029	—	204,149	5,019	350	62,649	272,167	40,207
Waldsee	8,859	2	7,875	—	42	6,289	14,206	38,860
Wangen	14,833	—	17,581	—	—	16,555	34,136	9,512
Wiblingen . . .	16,305	—	53,948	548	313	38,897	93,706	70,187
Standesh. Aemter:								
Aulendorf	4,244	1	12,797	—	3	2,434	15,234	15,111
Buchau	16,399	—	18,163	88	197	4,604	23,052	77,388
Obermarchthal . .	12,715	756	21,165	1,024	97	6,805	29,091	68,460
Obersulmetingen .	4,913	540	2,579	819	287	2,544	6,229	10,013
Scheer	13,160	—	9,637	58	255	13,554	23,504	76,960
Schloß Waldsee . .	9,034	—	9,412	118	—	3,966	13,496	18,117
Wolfegg	8,168	—	2,175	164	—	4,626	6,965	9,550
Wurzach	3,873	—	13,104	—	3	7,351	20,458	5,995
Zeil	1,843	—	2,025	—	11	1,909	3,945	887
	321,515	3,237	1'006,510	16,462	3,380	581,491	1'607,843	1'136,735

Digitized by Google

Kreis.

Stand der Gemeinden.			Vergleichung.		Erlös aus veräußerten Grundstocks-theilen, Gebäuden ꝛc.	In Abgang verrechnet oder nachgelassen.	Verwendet auf		
Rückstand zur Amtspflege.	Andere Schulden u. Rückstände.	Summe der Passiven.	Ueberschuß.	Deficit.			Erbauung neuer Gebäude.	Erkaufung von Gebäuden, Gütern ꝛc.	Ablösung von Servituten und Grundlasten.
1841.	1841.	1841.	1841.	1841.	$18^{38}/_{41}$.	$18^{38}/_{41}$.	$18^{38}/_{41}$.	$18^{38}/_{41}$.	$18^{38}/_{41}$.
—	1,696	67,327	85,157	47,828	4,839	2,108	5,511	4,369	564
—	6,297	41,927	55,165	24,707	5,477	668	14,563	16,670	17,789
—	2,983	88,514	18,947	67,751	6,845	2,756	28,650	7,349	1,729
—	67,148	94,903	67,423	19,618	10,985	791	12,135	4,876	15,011
—	7,840	29,843	192,102	2,959	3,984	2,597	12,644	16,786	8,329
—	826	22,026	145,611	654	6,164	5,886	35,069	15,971	16,195
—	808	11,415	21,756	8,310	200	255	—	9,040	5,390
—	17,564	145,747	79,430	114,164	14,142	1,305	30,012	16,914	17,417
—	1,681	78,020	29,362	43,621	936	595	12,341	3,495	1,341
—	4,085	80,285	27,074	50,153	3,262	959	8,919	522	3,102
—	391	95,453	2,870	83,920	6,468	193	—	12,206	50
—	4,194	55,541	24,502	45,061	1.509	445	24,941	3,579	5,143
—	14,641	54,848	242,298	24,979	6,139	9,807	23,162	20,700	12,491
—	142	39,002	4,400	29,196	2,937	1,878	6,692	3,900	183
—	4,901	14,413	28,226	8,503	151	2,952	—	13,813	76
—	13,033	83,220	41,112	30,626	3,634	1,058	8,168	32,851	2,304
—	11	15,122	4,424	4,312	935	34	5,773	250	—
—	340	77,728	13,160	67,836	2,842	4,686	5,572	3,909	874
—	1,455	69,915	6,851	47,675	4,315	515	8,210	1,354	2,459
—	95	10,108	2,564.	6,443	3,814	173	585	226	16
—	310	77,270	10,797	64,563	3,080	398	20,984	865	195
—	397	18,514	1,737	6,755	—	38	2,088	—	—
—	874	10,424	5,276	8,735	—	—	—	—	—
—	5,504	11,499	8,995	36	—	339	—	—	41
—	1,301	2,188	1,876	119	—	—	—	—	—
—	158,517	1'295,252	1'121,115	808,524	92,658	40,436	266,019	189,645	110,699

Digitized by Google

Hauptzusam=

Kreise.	Die Gemeindeumlagen betrugen	Den Steuer-Contribuenten wurde gutgeschrieben	Aktiv-Stand der Gemeinden.					Passiv-
			Verzinsliche Aktiv-Capitalien.	Ausstände bei den Steuercontribuenten.	Ersatzposten.	Andere Aktiv-Posten.	Summe der Aktiven.	Verzinsliche Passiv-Capitalien.
	1841.	1841.	1841.	1841.	1841.	1841.	1841.	1841.
Neckarkreis . . .	279,748	2,511	1'629,600	25,827	3,115	840,362	2'498,904	1'310,305
Schwarzwaldkreis .	228,994	9,489	1'786,775	52,857	3,727	1'048,476	2'891,835	1'398,301
Jaxtkreis	234,444	1,278	569,151	15,704	2,038	567,277	1'154,170	856,844
Donaukreis . . .	321,515	3,237	1'006,510	16,462	3,380	581,491	1'607,843	1'136,735
	1'064,701	16,515	4'992,036	110,850	12,260	3'037,606	8'152,752	4'702'185

Digitized by Google

mentrag.

Stand der Gemeinden.			Vergleichung.		Erlös aus veräußerten Grundstücks-theilen, Gebäuden ꝛc.	In Abgang verrechnet oder nachgelassen von	Verwendet auf		
Rückstände zur Amtspflege.	Andere Schulden u. Rückstände.	Summe der Passiven.	Ueberschuß.	Deficit.			Erbauung neuer Gebäude von	Erkaufung von Gebäuden, Gütern ꝛc.	Ablösung von Servituten und Grundlasten.
1841.	1841.	1841.	1841.	1841.	$18^{38}/_{41}$.	$18^{38}/_{41}$.	$18^{38}/_{41}$.	$18^{38}/_{41}$.	$18^{38}/_{41}$.
—	133,871	1'444,176	1'850,466	795,738	253,188	48,984	451,883	327,871	241,169
19,474	126,690	1'544,465	1'894,725	547,355	211,882	39,717	470,872	299,210	275,023
13,318	104,787	974,949	769,039	589,818	158,713	23,796	132,701	154,556	60,677
—	158,517	1'295,252	1'121,115	808,524	92,658	40,436	266,019	189,645	110,699
32,792	523,865	5'258,842	5'635,345	2'741,435	716,441	152,933	1'321,475	971,282	687,568

Digitized by Google

Digitized by Google

№ 38.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Samstag den 19. August 1843.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Dienst-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Verfügung, betreffend den Einzug, die Verrechnung und Ablieferung der Notariats-Sporteln. — Bekanntmachung des Ergebnisses der im Mai d. J. stattgehabten Dienstprüfung der Candidaten des katholischen Kirchendienstes zur Anstellung auf Kirchenstellen. — Bekanntmachung, betreffend die Eröffnung eines neuen Lehrkurses bei der K. Thierarzneischule. — Verfügung, betreffend die Rübenzuckersteuer auf das Betriebsjahr $18^{43}/_{44}$.
Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Vermöge höchster Entschließung vom 31. v. M. haben Seine Königliche Majestät die erledigte evangelische Pfarrei Baiersbronn, Dekanats Freudenstadt, dem Verweser derselben, Pfeilstiker, und

die erledigte evangelische Pfarrei Warth, Dekanats Nagold, dem Präzeptor Jäck zu Freudenstadt gnädigst übertragen.

Die patronatische Ernennung des Predigt- und Lehramts-Candidaten Eduard Moser aus Ulm, zu der Stelle eines Helfers und Präzeptors zu Kirchberg, Dekanats Langenburg, ist am 4. d. M. bestätigt worden.

Unter dem 8. d. M. haben der von dem Fürsten v. Thurn und Taxis zur Caplanei Oepfingen, Dekanats Ehingen, nominirte Caplan Sebastian Mak zu Oggelsbeuren, und

der von der gräflich v. Plettenberg'schen Patronatsherrschaft ernannte Caplan Andreas Straub zu Mietingen, wie auch

Digitized by Google

am 11. d. M. der auf die erledigte Pfarrei Dunstelkingen, Dekanats Neresheim, von der fürstlichen Standesherrschaft Oettingen-Wallerstein patronatisch ernannte Pfarrer Philipp Haas zu Kirchheim, die landesherrliche Bestätigung erhalten.

II. Verfügungen der Departements.

A) Der Departements der Justiz und der Finanzen.

Der Ministerien der Justiz und der Finanzen.

Verfügung, betreffend den Einzug, die Verrechnung und Ablieferung der Notariats-Sporteln.

Nachdem durch das Gesetz über das Notariatswesen vom 14. Juni 1843 das Gerichts-Notariatsedikt vom 29. August 1819 und die Notariats-Vollziehungs-Verordnung vom 24. Mai 1826 aufgehoben worden sind, werden in Betreff des Einzugs, der Verrechnung und Ablieferung der Notariats-Sporteln, unter Bezugnahme auf die Ministerial-Verfügung vom 5. December 1842, die Vollziehung des Notariats-Sportelgesetzes betreffend (Reg.Blatt vom Jahr 1842, S. 619), folgende nähere Vorschriften ertheilt.

§. 1.

Die Gerichts- und Amts-Notare haben die Notariats-Sporteln, Gebühren der Waisenrichter und sonstige Kosten zu berechnen, und am Schlusse des Geschäfts den Betrag auf dem betreffenden Aktenstücke anzumerken.

Dieselben sind für den Ansatz und die richtige Berechnung der Sporteln verantwortlich, und haben die Verpflichtung, den Betheiligten über den Belauf sämtlicher Kosten eine Rechnung zuzustellen.

§. 2.

Der Einzug der von einem Notar angesetzten Sporteln liegt diesem ob. Er hat denselben gleich nach vollendetem Geschäfte zu bewirken, und den Betheiligten die ihnen gebührenden Urkunden oder Auszüge aus dem Geschäfte nicht früher zu verabfolgen, als bis sie die Sporteln baar berichtigt haben.

Die übrigen Gebühren sind von dem Vorstande des Waisengerichts einzuziehen und zu vertheilen.

Der Empfang der Sporteln und sonstigen Kosten ist auf der den Betheiligten einzuhändigenden Rechnung zu bescheinigen.

Digitized by Google

§. 3.

Den Sportelansatz, so wie den Tag des Einzugs hat der Notar in sein Geschäfts-Tagebuch einzutragen, und je nach Verfluß eines Vierteljahrs, und zwar auf den 1. September, 1. December, 1. März und 1. Juni des Etatsjahrs, seine Rechnung dem Oberamtsrichter zu übergeben.

Als Entwurf dieser Rechnung dient das Geschäfts-Tagebuch, und ihre Reinschrift besteht in einem Auszuge aus demselben.

Dieser Auszug umfaßt:

a) die in früheren Quartalen von dem Notar erledigten Fälle, in welchen die Zahlung der Sporteln noch im Rückstande haftet, und

b) alle im laufenden Quartale von dem Notar erledigten Fälle, mit einziger Ausnahme der Schulden-Liquidationen.

§. 4.

In jeder Quartalrechnung sind zuerst die einzelnen Ausstandsposten an Sporteln von den vorherigen Quartalen aufzuführen.

Hierauf folgen die in dem laufenden Quartal anzusetzenden verschiedenen Sporteln.

Am Schlusse der Rechnung ist eine Uebersicht darüber anzuhängen:

a) wie hoch die Ausstände am Anfang des Quartals sich belaufen;

b) was hievon während desselben eingegangen ist;

c) wie viel die Summe der im Laufe des Quartals angesetzten Sporteln beträgt;

d) was hievon eingegangen; und

e) in welcher Weise die Einnahme von dem Notar abgeliefert worden ist.

Der am 1. Juni jeden Jahres verfallenden Sportelrechnung ist eine Beurkundung der Ausstände beizulegen.

§. 5.

Der Oberamtsrichter ist für den richtigen und vollständigen Eintrag der angesetzten Sporteln in der Rechnung verantwortlich. Er hat die in solcher enthaltenen Sportelansätze mit den von den Schultheißenämtern nach Ablauf eines jeden Vierteljahrs einzuschickenden, beziehungsweise mit den in den oberamtsgerichtlichen Registraturen aufbewahrten Originalakten, so wie mit den von den Ortsvorstehern am Schlusse jeden Monats an den Notar einzusendenden Verzeichnissen der angefallenen waisengerichtlichen Geschäfte zu vergleichen, auch zu Betreibung

Digitized by Google

der Sportelausstände nöthigenfalls Verfügung zu treffen, und sodann die Rechnung mit seinem vidit versehen an das Cameralamt abzugeben.

§. 6.

Die eingegangenen Sporteln hat der Notar am Schlusse des Vierteljahrs an dasjenige Cameralamt einzuliefern, an welches das vorgesetzte Bezirksgericht die von ihm angesetzten Sporteln abgibt.

Im Laufe des Quartals sind von dem Notar an das bezeichnete Cameralamt Abschlags-Zahlungen zu bewirken, sobald der Cassenbestand die Summe von fünfzig Gulden erreicht hat. Sollte jedoch der verdiente Gehalt des Notars diesem Sportel-Cassenbestand gleichkommen, oder solchen übersteigen; so ist der Rechner Behufs der Vermeidung eines unnöthigen Hin- und Hersendens von Amtsgeldern ermächtigt, in Gemäßheit der Ministerial-Verfügung vom 28. März 1833 (Reg.Blatt S. 96—97), das Geld auf Abrechnung an seinem Gehalte zu empfangen, und statt des Geldes eine Abschlags-Quittung an das Cameralamt zu übersenden, welches sodann deren Betrag als Sportellieferung in Einnahme zu stellen hat.

§. 7.

Hinsichtlich des Bezugs, der Verrechnung und Ablieferung der Notariats-Sporteln in den standesherrlichen Bezirken hat es bei den bisherigen besonderen Bestimmungen des §. 17 der Instruktion vom 26. Juni 1826 (Reg.Blatt S. 335—336), und der Ministerial-Verfügung vom 2. August 1830 (Ergänzungsband zum Reg.Blatt S. 96—97), sein Verbleiben.

Stuttgart den 4. August 1843. Prieser. Herdegen.

B) Des Departements des Innern.

1. Des K. katholischen Kirchenraths.

Bekanntmachung des Ergebnisses der im Mai d. J. stattgehabten Dienstprüfung der Candidaten des katholischen Kirchendienstes zur Anstellung auf Kirchenstellen.

In Folge der am 2. Mai d. J. und an den folgenden Tagen mit 15 Candidaten des katholischen Kirchendienstes von Seiten des K. katholischen Kirchenraths und des bischöflichen Ordinariats gemeinschaftlich vorgenommenen zweiten Dienst- und Anstellungs-Prüfung wurden nachstehende dreizehen Priester zu Pfarrstellen fähig erkannt:

Büchler, Carl, von Gmünd.

Gaß, Caspar, von Mergentheim.

Digitized by Google

Götz, Franz, von Horb.
Heinzelmann, Anton, von Marbach.
Holl, Xaver, von Fach.
Mattes, Wenzel, von Renquishausen.
Probst, Ferdinand, von Ehingen.
Rittelmann, Johann, von Hussenhofen.
Steinhardt, Franz, von Steinbach.
Steinhauser, Joseph, von Wassers bei Wolfegg.
Stütz, Wilhelm, von Gmünd.
Werfer, Albert, von Neresheim.
Zimmermann, Johann, von Ehingen.

Stuttgart den 28. Juli 1843. Linden.

2. Behörde für die K. Thierarzneischule.

Bekanntmachung, betreffend die Eröffnung eines neuen Lehrkurses bei der K. Thierarzneischule.

Mit Anfang des Monats November d. J. beginnt bei der K. Thierarzneischule ein neuer Lehrkurs. Es haben daher diejenigen, welche Antheil daran zu nehmen Lust haben, und die erforderlichen Eigenschaften besitzen, in welcher Beziehung auf die Bekanntmachung im Regierungsblatte vom Jahr 1842, S. 503 verwiesen wird, ihre Gesuche so zeitlich den betreffenden K. Oberämtern zu übergeben, daß letztere dieselben noch im Laufe des Monats September an die Behörde für die K. Thierarzneischule einzusenden vermögen.

Stuttgart den 8. August 1843. Haußmann.

C) Des Departements der Finanzen.

Des Finanz-Ministerium.

Verfügung, betreffend die Rübenzuckersteuer für das Betriebsjahr $18^{43}/_{44}$.

Da nach dem Ergebnisse der in Gemäßheit des Artikel 4 der Uebereinkunft wegen Besteuerung des Rübenzuckers (Reg.Blatt von 1841, S. 321) geschehenen Ermittelungen der zur Zeit bestehende Steuersatz von 35 kr. auf den Centner Rübenrohzucker auch innerhalb des dritten, mit dem 1. September 1843 beginnenden Betriebsjahrs beizubehalten ist; so wird dieß, unter Beziehung auf die Verfügung vom 4. September 1842 (Reg.Blatt S. 505), zur Nachachtung für die Behörden und Steuerpflichtigen bekannt gemacht.

Stuttgart den 12. August 1843. Herdegen.

Digitized by Google

Dienst-Erledigungen.

1) Durch das Ableben des Ober-Kirchenraths Volz ist die Stelle eines geistlichen Mitglieds des Kirchenraths und die damit verbundene Stelle eines Mitglieds des Studienraths in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle, mit welcher der Titel und Rang eines Ober-Kirchenraths und der Gehalt eines Collegialraths von 1500 fl. verbunden ist, werden aufgefordert, sich binnen vier Wochen bei dem katholischen Kirchenrathe zu melden.

2) Die Bewerber um die Pfarrei Magstadt, Dekanats Böblingen, welche 2092 Kirchengenossen zählt, und mit einem auf 1199 fl. berechneten Einkommen verbunden ist, dessen bereits eingeleitete Verwandlung ein künftiger Pfarrer sich, wie solche von der Ober-Kirchenbehörde festgesetzt werden wird, gefallen zu lassen hat, haben sich binnen vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden.

3) Da die mit einem verwandelten Einkommen von 638 fl. in Preisen des Sportelgesetzes erledigte Pfarrei Leukershausen, Dekanats Crailsheim, nunmehr wieder besetzt werden kann, so werden die Bewerber um dieselbe, unter Beziehung auf den früheren Aufruf in Nro. 52 des Reg.Blatts vom 12. November v. J., aufgefordert, sich innerhalb vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium zu melden.

4) Durch das Ableben des Amtsnotars Her ist das in der ersten Besoldungsklasse stehende Amtsnotariat Boll, Oberamts Göppingen, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dasselbe haben sich innerhalb drei Wochen bei dem K. Gerichtshof in Ulm zu melden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

№ 39.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Samstag den 26. August 1843.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Ordens-Verleihung.
Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, betreffend die Dienstthätigkeit des Landjägerkorps in dem Verwaltungsjahr 18$^{42}/_{43}$. — Bekanntmachung der im Etatsjahr 18$^{42}/_{43}$ zu Ergänzung unzureichender Schullehrergehalte aus der Staatskasse bewilligten Beiträge. — Ergebniß der zweiten Dienstprüfung evangelischer Predigtamts-Candidaten im Laufe dieses Sommers. — Bekanntmachung in Betreff der Aufnahme von Offiziers-Zöglingen in die Regimenter.
Dienst-Erledigungen.
Widerruflich angestellte Diener.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Ordens-Verleihung.

Seine Königliche Majestät haben dem K. K. Oesterreichischen Hofrath, Freiherrn Nell v. Nellenburg das Ritterkreuz des Ordens der Württembergischen Krone zu verleihen geruht.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Departements des Innern.

1. Des Ministerium des Innern.

a) Bekanntmachung, betreffend die Dienstthätigkeit des Landjägerkorps in dem Verwaltungsjahr 18$^{42}/_{43}$.

Nachstehende Uebersicht der in dem Verwaltungsjahr 18$^{42}/_{43}$ durch das K. Landjägerkorps ergriffenen und eingelieferten Personen wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 8. August 1843. Schlayer.

Digitized by Google

Uebersicht

der im Etatsjahr 1842—43 durch die Mannschaft des Landjägerkorps ergriffenen und eingelieferten Personen.

Kreise.	Mörder.	Räuber.	Brandstifter.	Diebe.	Wilderer.	Deserteurs: Inländer.	Deserteurs: Ausländer.	Entwichene Rekrutirungspflichtige.	Vaganten: männliche.	Vaganten: weibliche.	Bettler: männliche.	Bettler: weibliche	Sonstige Gesetzesüber-
Neckarkreis . .	—	2	3	133	1	5	2	1	129	48	303	220	1,39
Schwarzwaldkreis	—	—	—	196	—	1	—	1	257	84	303	349	1,08
Jaxtkreis . . .	—	8	—	375	4	—	3	—	165	107	175	380	92
Donaukreis . .	—	2	2	143	—	1	—	—	343	116	531	243	1,19
—:·	—	12	5	847	5	7	5	2	894	355	1,312	1,192	4,59

Zusammen —:· 9,231 Personen.

Zur Beglaubigung:
Kanzlei-Direktion des Ministerium des Innern:
Camerer.

b) Bekanntmachung der im Etatsjahr $18^{42}/_{43}$ zu Ergänzung unzureichender Schullehrergehalte aus der Staatskasse bewilligten Beiträge.

Im Etatsjahr $18\frac{43}{44}$ sind nachgenannten weiteren Gemeinden und Gemeindeparzellen, welche die gesetzlichen Gehalte ihrer Volksschullehrer nicht vollständig aufzubringen vermögen, von Seiner Majestät dem Könige jährliche Beiträge aus der Staatskasse gnädigst verwilligt worden, und zwar:

1)	Dätzingen, O.A. Böblingen	30 fl.
2)	Pflaumloch, O.A. Neresheim, zu früher bewilligten 40 fl. weitere	22 fl.
3)	Untergröningen, O.A. Gaildorf, zu seitherigen 16 fl. 30 kr.	10 fl.
4)	Moosburg, K. fürstl. Amts Buchau, zu früheren 40 fl. noch	15 fl.
5)	Betzenweiler, K fürstl. Amts Buchau	40 fl.
6)	Gaugenwald, O.A. Nagold, zu bisherigen 20 fl. weitere	19 fl.
7)	Nenquishausen, O.A. Tuttlingen, zu bereits bewilligten 30 fl. weitere	36 fl.
8)	Ebersberg, O.A. Backnang	50 fl.
9)	Ellwangen, für die Schule an der dortigen Marienpflege	120 fl.
10)	Oelkofen, K. fürstl. Amts Scheer	40 fl.
11)	Baach, O.A. Ehingen	25 fl.
12)	Spiegelberg, O.A. Backnang, zu früheren 64 fl. 24 kr.	45 fl.
13)	Hinterbüchelberg, desselben Oberamts	80 fl.
14)	Jux, desselben Oberamts, zu seitherigen 30 fl. weitere	60 fl.
15)	Steinbach, desselben Oberamts	40 fl.
16)	Frauenzimmern, O.A. Brackenheim	36 fl.
17)	Steinach, O.A. Waiblingen	60 fl.
18)	Alpirsbach, O.A. Oberndorf	100 fl.
19)	Mittelroth, O A. Gaildorf	45 fl.
20)	Vichberg, O.A. Gaildorf	20 fl.
21)	Itzelberg, O.A. Heidenheim, zu seitherigen 19 fl.	20 fl.
22)	Nitzenhausen, O.A. Künzelsau	60 fl.
23)	Baltersroth, O.A. Oehringen	36 fl.
24)	Schornbach, O.A. Schorndorf	60 fl.
25)	Lindach, O.A. Gmünd, zu bisherigen 25 fl. 24 kr. fernere	30 fl.

Digitized by Google

26) Oberndorf, O.A. Welzheim, zu früheren 59 fl. 36 kr. . . . . 30 fl.
27) Jebenhausen, O.A. Göppingen . . . . . 120 fl.

Zusammen — 1249 fl.

Unter Einrechnung der in den Bekanntmachungen vom 31. Juli 1838 (Reg.Blatt S. 424), vom 7. Juli 1839 (Reg.Blatt S. 508), vom 11. Juli 1840 (Reg.Blatt S. 319), vom 17. Juli 1841 (Reg.Blatt S. 285), und vom 31. Juli 1842 (Reg.Blatt S. 449) aufgeführten Verwilligungen im Betrage von 23,206 fl. 54 kr. berechnen sich die seit dem 1. Juli 1833 angewiesenen Beiträge nunmehr auf jährliche 24,455 fl.

Stuttgart den 15. August 1843. Schlayer.

2. Des evangelischen Consistorium.

Ergebniß der zweiten Dienstprüfung evangelischer Predigtamts-Candidaten im Laufe dieses Sommers.

Von den zur zweiten Dienstprüfung im Laufe dieses Sommers zugelassenen Candidaten des evangelischen Predigtamtes sind nachstehende vierundzwanzig für befähigt erklärt worden:

1) Bilfinger, von Markgröningen.
2) Etter, von Tübingen.
3) Fleischhauer, von Stuttgart.
4) Götz, von Beinstein.
5) Haller, von Stuttgart.
6) Herwig, von Oehringen.
7) Hoffacker, von Hegelohe.
8) Hopfenstock, von Bönnigheim.
9) Hörttrich, von Stuttgart.
10) Kies, von Ludwigsburg.
11) Klemm, von Stuttgart.
12) Lang, von Laufen, Oberamts Balingen.
13) Löffler, von Leonberg.
14) Lutz, von Reidlingen.
15) Merz, von Crailsheim.
16) Moser, von Ulm.
17) Müller, von Tübingen.
18) Naumann, von Ulm.

Digitized by Google

19) Sattler, von Tübingen.
20) Schlotterbeck, von Linsenhofen.
21) Schmidt, von Dünsbach.
22) Schmitt, von Mainhardt.
23) Scholl, von Beutelsbach.
24) Weigle, von Großbottwar.

Stuttgart den 15. August 1843. Scheurlen.

B) Des Kriegs-Departements.

Des Kriegs-Ministerium.

Bekanntmachung in Betreff der Aufnahme von Offiziers-Zöglingen in die Regimenter.

Nachdem durch höchste Entschließung Seiner Königlichen Majestät vom 21. December 1842 die bis dahin geltenden Bestimmungen über Bildung der Offiziers-Zöglinge in den Regimentern außer Wirkung gesetzt, und dafür die in dem Regierungsblatt vom 7. Januar 1843 bekannt gemachten neuen Anordnungen getroffen worden, findet am 10. Oktober und den darauf folgenden Tagen die erste Vorprüfung zur Aufnahme als Regiments-Offiziers-Zöglinge zweiter Classe in Ludwigsburg Statt.

Diejenigen Jünglinge, welche sich um diese Aufnahme bewerben wollen, haben sich Montag den 9. Oktober bei dem Vorstande der Prüfungs-Commission, General-Lieutenant v. Bartruff, persönlich zu melden, 14 Tage zuvor aber nachstehende Urkunden an das K. Kriegs-Ministerium einzusenden:

1) den Taufschein, zur Beurkundung, daß sie das achtzehnte Jahr angetreten, und das neunzehnte nicht überschritten haben.
2) Ein ärztliches Zeugniß, daß sie einen gesunden, fehlerfreien Körper, gutes Gesicht und Gehör haben.
3) Zeugnisse ihrer bisherigen Lehrer über ihre sittliche Aufführung und ihre Studien. Diese Zeugnisse müssen wenigstens einen Zeitraum von den letzten zwei Jahren umfassen, und es wird vorausgesetzt, daß dieselben mit der größten Gewissenhaftigkeit abgefaßt seyen.
4) Eine von den Eltern oder Vormündern ausgestellte, und von der obrigkeitlichen Behörde beglaubigte Urkunde, daß sie, im Falle der Aufnahme, bei den fußgehenden Waffen eine monatliche Zulage von 7 Gulden, und bei den reitenden Waffen von 10 Gulden, mit Ausschluß der Kleidung, beziehen werden, und daß sie die Mittel

Digitized by Google

besitzen, bei der Ernennung zum Offizier, bei den fußgehenden Waffen wenigstens die erste vollständige Ausrüstung bestreiten, bei den reitenden Waffen aber nicht nur im Verhältnisse des Mehraufwandes sich ausrüsten, sondern auch eine monatliche Zulage von wenigstens 20 Gulden erhalten zu können.

Diejenigen Bewerber, welche diesen Bedingungen Genüge geleistet haben, werden in folgenden wissenschaftlichen Fächern geprüft:

1) Deutsche Sprache:

a) Bekanntschaft mit der Wortlehre der reinen Sprachlehre (Reinbeck, Regellehre der deutschen Sprache);

b) schriftliche Bearbeitung eines gegebenen Themas, ohne Fehler gegen die Orthographie, die Richtigkeit der Sprache, Wort- und Satzverbindung, mit besonderer Rücksicht auf deutliche Schrift.

2) Französische Sprache:

a) Bekanntschaft mit der Wortlehre (abrégé de la grammaire française, de Noël et Chapsal etc. par demandes et par reponses, par Gérard. Stouttgart, chez Schweizerbart, 1833);

b) richtige Uebersetzung jeder historischen französischen Schrift;

c) Uebung im Uebersetzen aus dem Deutschen in's Französische, mit Rücksicht auf gute Schrift;

d) Fähigkeit, vorgelegte Fragen in französischer Sprache zu beantworten.

3) Geschichte:

a) Uebersicht der Geschichte im Allgemeinen nach ihren Haupt-Perioden;

b) Bekanntschaft mit den Hauptbegebenheiten aus den verschiedenen Perioden, so wie aus der vaterländischen Geschichte. (Bredow, umständliche Erzählungen der merkwürdigen Weltbegebenheiten aus der allgemeinen Weltgeschichte. Pölitz, kleine Weltgeschichte. Memminger, Geschichte von Württemberg.)

4) Geographie:

a) nöthige Vorkenntniß in der mathematischen Geographie; physikalische Geographie.

b) politische Geographie der europäischen und außereuropäischen Länder;

c) mehr spezielle Kenntniß von Deutschland, Frankreich, der Schweiz und den Niederlanden. (Lehrbuch von Dittenberger.)

5) Philosophische Kenntnisse:

Kenntniß der Hauptgesetze der Psychologie, so wie der Logik.

Digitized by Google

6) Religion:

christliche Sittenlehre.

7) Arithmetik:

a) die vier Rechnungs-Arten mit benannten und unbenannten Zahlen;
b) Lehre von den gewöhnlichen und Decimalbrüchen;
c) die vier Rechnungs-Arten mit Buchstaben;
d) die vier Rechnungs-Arten mit Potenzen;
e) das Ausziehen der Quadrat- und Kubik-Wurzel;
f) Verhältnisse und Proportionen und ihre Anwendung auf die Regel de tri;
g) Gleichungen des ersten und zweiten Grades.

8) Geometrie:

a) ebene Geometrie (die vier ersten Bücher von Legendre);
b) Stereometrie, Lehre von den Ebenen, den körperlichen Winkeln und von der Polyedern (fünftes und sechstes Buch von Legendre);
c) Aufnehmen mit dem Meßtisch und einem Winkelmesser.

9) Zeichnen:

Freihandzeichnen bis einschließlich der Köpfe.

Im Uebrigen wird sich auf die oben angeführte Verfügung bezogen.

Stuttgart den 19. August 1843. Graf v. Sontheim.

Dienst-Erledigungen.

1) Die Bewerber um die 680 Einwohner zählende, mit einem in Preisen des Sportelgesetzes zu 638 fl. berechneten verwandelten Einkommen verbundene Pfarrei Cleversulzbach, Dekanats Neuenstadt, haben sich binnen vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden.

Es werden wieder besetzt werden:

2) die katholische Pfarrei Moosheim, Oberamts und Dekanats Saulgau, welche im Pfarrort und sechs Weilern 589 Pfarrgenossen zählt, zwei Schulen hat, und ein in eigenen Gütern, Zehenten, Grundgefällen, Capitalzinsen, Besoldungen und gestifteten Gebühren bestehendes jährliches Einkommen von 1148 fl. gewährt;

3) die katholische Pfarrei Steinhausen, Oberamts und Dekanats Biberach, welche im Pfarrdorf und in den dazu gehörigen Filialweilern und Höfen 510 Pfarrgenossen begreift, und ein fast ganz in Geld und Holzbesoldung bestehendes beständiges Einkommen von 923 fl. hat;

Digitized by Google

4) die katholische Pfarrei Margarethenhausen, Oberamts Balingen und Dekanats Spaichingen, mit 302 Pfarrgenossen im Pfarrort und einem beständigen Einkommen von 706 fl. aus eigenen und Allmandgütern, Capitalzinsen, Besoldungen und gestifteten Gebühren;

5) die katholische Pfarrei Ahldorf, Oberamts und Dekanats Horb, welche im Pfarrdorf 876 Pfarrgenossen begreift, und von eigenen Gütern, Zehenten, Grundgefällen, Capitalzinsen, Besoldungen und Gebühren ein beständiges Einkommen von 690 fl. gewährt;

6) die katholische Pfarrei Kiebingen, Oberamts und Landdekanats Rottenburg, mit 714 Pfarrgenossen, und einem beständigen Einkommen von 602 fl. aus eigenen Gütern, Grundgefällen, Capitalzinsen, Besoldungen und gestifteten Gebühren.

Die Bewerber haben sich binnen vier Wochen vorschriftmäßig bei dem K. katholischen Kirchenrathe zu melden.

7) Das durch Beförderung des seitherigen Verwalters des Interkalarfonds der katholischen Kirchenstellen erledigte widerrufliche Amt eines Verwalters dieses Fonds wird in Verbindung mit der Stelle eines außerordentlichen Canzlei-Assistenten bei dem K. katholischen Kirchenrath wieder besetzt werden. Der Jahresgehalt wird 800 fl. betragen. Die Bewerber haben sich binnen drei Wochen bei dem katholischen Kirchenrath zu melden, und sich unter Vorlegung von Nationallisten, Sitten- und Dienstprüfungs-Zeugnissen über ihre Tüchtigkeit im Rechnungsfache und zu Expeditionsgeschäften jeder Art, auch darüber auszuweisen, daß sie im Stande sind, eine Caution von 1500 fl. zu leisten.

8) Die Bewerber um eine bei dem Oberamte Ulm erledigte Aktuarsstelle werden aufgefordert, sich binnen drei Wochen vorschriftmäßig bei der Regierung des Donaukreises zu melden.

9) Die Bewerber um die durch den Tod des Umgelds-Commissärs Dörr erledigte Umgelds-Commissärsstelle zu Ravensburg, mit welcher der Gehalt zweiter Classe von 500 fl. neben den gesetzlichen Gebühren (Reg.Blatt von 1836, S. 537) verbunden ist, haben binnen vier Wochen bei dem K. Steuer-Collegium vorschriftmäßig sich zu melden.

* * *

Widerruflich angestellte Diener.

Durch höchste Entschließung vom 14. d. M. ist dem Canzleihülfsarbeiter bei dem katholischen Kirchenrathe, Interkalarfonds-Verwalter Sigle, wie auch

dem Oberamts-Aktuar Kegelen in Ulm, die nachgesuchte Dienstentlassung gnädigst ertheilt worden

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

№ 40.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Donnerstag den 31. August 1843.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Dienst-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Betanntmachung der im Etatsjahr 1842—43 zu Kirchen- und Schulhausbaukosten aus der Staatskasse bewilligten Beiträge. — Verfügung die dießjährige Feier des landwirthschaftlichen Festes in Cannstatt betreffend. — Bekanntmachung, betreffend die Uebersicht der Theilnahme der einzelnen Oberamts-Bezirke an den Staatswaisenhäusern.
Dienst-Erledigungen.
Widerruflich angestellte Diener.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Durch höchste Entschließung vom 14. d. M. ist der evangelische Dekan Göß zu Aalen seinem Ansuchen gemäß, wegen hohen Alters, in den Ruhestand gnädigst versetzt worden.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 23. d. M. die bei der Regierung des Schwarzwaldkreises erledigte Rathsstelle dem Oberamtmann Wolfer in Künzelsau gnädigst übertragen,

den Oberamtmann Dettinger in Sulz auf das erledigte Oberamt Oberndorf gnädigst befördert,

die bei der Regierung des Neckarkreises erledigte Revisorsstelle dem Regierungs-Sekretär Müller in Reutlingen, seinem Ansuchen gemäß, gnädigst verliehen,

dem außerordentlichen Professor an der katholisch-theologischen Fakultät, Graf, die von ihm nachgesuchte Pfarrei Steinberg, Dekanats Wiblingen, unter Belassung seines gegenwärtigen Titels und Ranges,

Digitized by Google

die erledigte zweite Stadtpfarrstelle zu Heilbronn dem dritten Stadtpfarrer daselbst, Heyd,

die erledigte Helfersstelle in Lauffen, Dekanats Besigheim, dem dermaligen Verweser dieser Stelle, Zeller,

die erledigte evangelische Helfersstelle zu Marbach dem Repetenten Kornbeck, Stadt-Vikar zu Stuttgart,

die erledigte evangelische Pfarrei Klein-Ingersheim, Dekanats Besigheim, dem Pfarr-Verweser Bruckmann zu Allmersbach, Dekanats Backnang,

die erledigte katholische Pfarrei Kirchen, Dekanats Ehingen, dem Pfarrer Neubrand zu Iggingen, Dekanats Gmünd,

die erledigte katholische Pfarrei Igersheim, Dekanats Mergentheim, dem Caplan Custor in Gmünd,

die erledigte katholische Pfarrei Pfahlheim, Dekanats Ellwangen, dem Pfarr-Verweser Nägele zu Weitingen, Dekanats Horb,

die neu errichtete katholische Pfarrei Simprechtshausen, Dekanats Amrichshausen, dem Pfarr-Verweser Diemer zu Markt-Lustenau, Dekanats Ellwangen, wie auch

die erledigte Lehrstelle an der sechsten Classe des Gymnasiums in Ellwangen dem Ober-Präzeptor Jacker an derselben Anstalt, und

die dadurch in Erledigung kommende Lehrstelle der fünften Classe dem Lehrer an der vierten Classe in Ellwangen, Präzeptor Ettensperger, gnädigst übertragen.

Sodann haben Höchstdieselben vermöge höchsten Dekrets vom 24. d. M. die erledigte Sekretärsstelle bei dem K. Gerichtshofe in Eßlingen dem Gerichts-Aktuar v. Mögling in Calw,

die erledigte Stelle eines Ober-Justiz-Prokarators bei dem K. Gerichtshofe in Ulm dem Gerichts-Aktuar Klett in Ulm,

das erledigte Gerichts-Notariat Spaichingen dem Amts-Notar Kapff in Trossingen, Oberamts Tuttlingen,

das erledigte Amts-Notariat Weikersheim, Oberamts Mergentheim, dem Amts-Notar Sibert in Kirchheim, Oberamts Neresheim, und

das erledigte Amts-Notariat Kirchhausen, Oberamts Heilbronn, dem Notariats-Candidaten Erhardt, von Hall, zu übertragen geruht.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 28. d. M. auf die bei der Finanzkammer des Neckarkreises erledigte Rathsstelle den Cameral-Verwalter Löser in Ochsenhausen gnädigst befördert, und

Digitized by Google

auf die erledigte Ober-Reviorsstelle bei der Ober-Rechnungskammer den Cameral-Verwalter Mögling in Ehingen, mit dem Titel als Kanzleirath, gnädigst versetzt.

Sodann haben Höchstdieselben vermöge höchster Entschließung von demselben Tage die erledigte Revierförstersstelle zu Herrenalb, Forstamts Neuenbürg, dem Forstamts-Assistenten Vischer zu Sulz, vorerst mit der Besoldung zweiter Classe,

die erledigte Revierförstersstelle zu Hirsau, Forstamts Wildberg, dem provisorischen Forstamts-Assistenten Fröhner in Lorch,

die erledigte Revierförstersstelle zu Unterlenningen, Forstamts Kirchheim, dem Forstwart Renner im Revier Bermaringen, Forstamts Blaubeuren, und

die erledigte Revierförstersstelle in Hohentwiel, Forstamts Rottweil, dem Forstpraktikanten v. Rom gnädigst übertragen.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung von ebendemselben Tage auf ihr Ansuchen in den Ruhestand versetzt:

den Hauptmann im siebenten Infanterie-Regiment v. Schweikher, wegen leidender Gesundheit, und

den Regiments-Arzt im vierten Reiter-Regiment, v. Schaumann, wegen Alters und Kränklichkeit, unter Anerkennung seiner langen treuen Dienste.

Seine Königliche Majestät haben durch allerhöchste Dekrete an die betreffenden Behörden vom 29. d. M. den Staats-Sekretär und Hofkammer-Präsidenten, Freiherrn v. Vellnagel, seinem Wunsche gemäß, unter Bezeugung Höchst-Ihrer dankbaren Anerkennung seiner bald 60jährigen, dem Königl. Hause und dem Staate mit seltener Berufstreue geleisteten ausgezeichneten Dienste, dieser Aemter in Gnaden zu entheben und denselben dagegen zum Ordenskanzler und zum Präsidenten des K. Ober-Hofraths, sodann

den Geheimen-Rath v. Gärttner, seitherigen Direktor der K. Hofkammer, zum Präsidenten derselben,

Höchst-Ihren ersten Cabinets-Sekretär, Staats-Rath v. Gös, zum Staats-Sekretär und Vorstand Höchst-Ihres Geheimen Cabinets gnädigst zu ernennen, auch

die erledigte zweite Cabinets-Sekretärsstelle dem seitherigen Kanzlei-Direktor bei dem K. Finanz-Ministerium, Finanz-Rath Lienhardt, gnädigst zu übertragen geruht.

Der auf die Pfarrstelle Heiligenbronn, Oberamts und Dekanats Horb, von dem Schertlin'schen Seniorate in Horb patronatisch ernannte Pfarr-Verweser Carl Reininger zu Salzstetten hat am 18. d. M., und

Digitized by Google

die patronatische Ernennung des Predigtamts-Candidaten Wilhelm Heinrich Krais aus Beilstein, Dekanats Marbach, zu der evangelischen Pfarrei Lehrensteinsfeld, Dekanats Weinsberg, den 22. d. M. die landesherrliche Bestätigung erhalten.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Departements des Innern.

1. Des Ministerium des Innern.

a) Bekanntmachung der im Etatsjahr $18^{42}/_{43}$ zu Kirchen- und Schulhausbaukosten aus der Staatskasse bewilligten Beiträge.

Zur Unterstützung unvermögender Gemeinden bei dem Bauaufwande für Kirchen- und Schulgebäude sind von Seiner Majestät dem Könige im Etatsjahr $18\frac{42}{43}$ folgende Beiträge aus der Staatskasse gnädigst bewilligt worden:

A. Zu Kirchenbaukosten:

1)	der Kirchengemeinde Dornstetten, O.A. Freudenstadt	200 fl.
2)	— — Weilen unter den Rinnen, O.A. Spaichingen . .	180 fl.
	Zusammen — :	380 fl.

B. Zu Schulhausbaukosten:

1)	der Schulgemeinde Armenweiler, O.A. Aalen	800 fl.
2)	der Gemeinde Flunau, O.A. Tettnang	450 fl.
3)	— — Schönmünznach, O.A. Freudenstadt	200 fl.
4)	— — Pfrondorf, O.A. Nagold	100 fl.
5)	— — Gültstein, O.A. Herrenberg	600 fl.
6)	— — Blaichstetten, O.A. Urach	160 fl.
7)	— — Steinhausen, O.A. Biberach	360 fl.
8)	— — Matzenbach, O.A. Crailsheim	350 fl.
9)	— — Neuenhaus, O.A. Nürtingen	900 fl.
10)	— — Aßmannshardt, O A. Biberach	600 fl.
11)	— — Wendelsheim, O.A. Rottenburg	750 fl.
12)	— — Buttenhausen, O.A. Münsingen	250 fl.
13)	— — Oggelsbeuren, K. fürstl. Amts Obermarchthal	300 fl.
14)	— — Stockheim, O.A. Brackenheim	350 fl.

Digitized by Google

15)	der Gemeinde Aichstruth, O.A Welzheim	. . . . .	100 fl.
16)	— — Hohnhardt, O.A. Crailsheim	. . . . .	700 fl.
17)	— — Maselheim, O.A. Biberach	. . . . .	600 fl.
18)	— — Reute, O.A. Biberach	. . . . .	500 fl.
19)	— — Fachsenfeld, O.A. Aalen	. . . . .	1050 fl.
20)	— — Rüsselhausen, O.A. Mergentheim	. . . . .	400 fl.
21)	— — Waldburg, K. fürstl. Amts Wolfegg	. . . . .	500 fl.
22)	— — Schönbronn, O.A. Nagold	. . . . .	400 fl.
23)	— — Oberstotzingen, O.A. Ulm	. . . . .	300 fl.
24)	— — Dunstelkingen, O.A. Neresheim	. . . . .	600 fl.
25)	— — Langenbeutingen, O.A. Oehringen	. . . . .	300 fl.
		Zusammen — :	11,620 fl.

C. Zu Baukosten israelitischer Schulen:

der israelitischen Gemeinde Archshofen, O.A. Mergentheim	. . . . .	200 fl.
Die Summe der Beiträge unter A. B. und C. beträgt — :		12,200 fl.

Stuttgart den 15. August 1843.

Schlayer.

b) Verfügung, die dießjährige Feier des landwirthschaftlichen Festes in Cannstatt betreffend.

In Beziehung auf das nächst bevorstehende landwirthschaftliche Fest in Cannstatt wird hiemit Folgendes bekannt gemacht:

§. 1.

Das landwirthschaftliche Fest wird in diesem Jahre Donnerstag den 28. September auf dem gewöhnlichen Platze bei Cannstatt gefeiert.

§. 2.

Alle württembergischen Landwirthe, Vieh- oder Pferdebesitzer, welche etwas Ausgezeichnetes von Pferden, Rindvieh oder sonstigen Hausthieren aufzuweisen vermögen, werden zu Vorführung derselben und zu der ihnen eröffneten Preisbewerbung eingeladen.

§. 3.

Hinsichtlich der Preise für die Pferdezucht wird auf die Verordnung vom 31. Oktober 1836 (Reg.Blatt S. 594 ff.), nach deren näheren Bestimmungen die Preise an die Besitzer

Digitized by Google

von Mutterſtuten mit Fohlen, welche im laufenden Jahre gefallen ſind, ausgetheilt werden, und auf die Verordnung vom 11. April 1839, betreffend die Vertheilung von Preiſen an Privat-Beſchälhalter (Reg.Blatt S. 329 ff.), verwieſen. Unter Beziehung auf die weiteren Vorſchriften der gedachten Verordnung vom 11. April 1839 wird ausdrücklich darauf aufmerkſam gemacht, daß bei der dießjährigen Preiszuerkennung nur die Leiſtungen der Privat-Beſchälhalter in der Beſchälperiode des Jahrs 1842 den Maaßſtab abgeben.

Diejenigen Privat-Beſchälhalter, welche mit ihren Zuchthengſten bei dem Feſte erſcheinen und ſich um Preiſe bewerben wollen, haben, um ihre Anſprüche gründlich prüfen zu können, die ihnen zu Gebot ſtehenden Ausweiſe den K. Bezirksämtern zu übergeben, welche dieſelben längſtens bis zum 15. September der Landgeſtüts-Commiſſion vorlegen werden.

§. 4.

Die Preiſe bei dem dießjährigen landwirthſchaftlichen Feſte beſtehen neben einer ſilbernen Medaille:

I. in der Pferdezucht:

A) bei den Mutterſtuten:

a) als Hauptpreiſe für die drei beſten Mutterſtuten im Alter von 5—8 Jahren mit Fohlen:
in 20—16—12 Württembergiſchen Fünfguldenſtücken in Gold;

b) als Nachpreiſe für ſechs Mutterſtuten mit Fohlen, welche in der Preiswürdigkeit den unter a gedachten Thieren am nächſten ſtehen:
in je acht Württembergiſchen Fünfguldenſtücken in Gold;

B) bei den Zuchthengſten von Privat-Beſchälhaltern:

a) in drei Hauptpreiſen von 20—16—12 Württembergiſchen Fünfguldenſtücken in Gold; und

b) in zehen Nachpreiſen von je acht Württembergiſchen Fünfguldenſtücken in Gold;

II. in der Rindviehzucht:

a) für die ſechs beſten zwei- und dreijährigen Zuchtſtiere:
in 10—8—6—4—3—2 Württembergiſchen Fünfguldenſtücken in Gold;

b) für trächtige Kalbeln und für Kühe, deren Alter an den Zähnen noch deutlich zu erkennen iſt (bis in das vierte oder fünfte Jahr), trächtig oder mit einem Kalbe:

Digitized by Google

in sechs Preisen zu 10—8—6—4—3—2 Württembergischen Fünfgulden-stücken in Gold;

III. in der Schafzucht:

für die drei besten feinwolligen vierschauflichen Widder:

in 8—4—2 Württembergischen Fünfguldenstücken in Gold;

für die drei besten feinwolligen vierschauflichen Mutterschafe:

in 6—3—2 Württembergischen Fünfguldenstücken in Gold;

IV. in der Schweinezucht:

für die drei besten Eber:

in 5—2—1 Württembergischen Fünfguldenstücken in Gold;

für die drei besten Mutterschweine:

in 4—2—1 Württembergischen Fünfguldenstücken in Gold.

Zu Nachpreisen für die zunächst preiswürdigen Thiere in den unter II—IV. genannten Thiergattungen ist noch eine weitere Anzahl silberner Medaillen gewidmet.

Niemand kann jedoch mehr als einen Preis für dieselbe Thiergattung (bei den Stuten und den Zuchthengsten nicht mehr als Einen Hauptpreis) erhalten.

§. 5.

Diejenigen Bewerber um Preise in der Pferdezucht, welche, gemäß der Verordnung vom 31. Oktober 1836, Nro. 5, ihre trächtigen Stuten schon bei Gelegenheit der Beschälregulirung dem K. Land-Oberstallmeister vorgezeigt haben, und zum Erscheinen bei dem Feste mit ihren Thieren aufgerufen worden sind, erhalten, wenn sie keine Preise bekommen, einen Reisekosten-ersatz von sechs und dreißig Kreuzern für jede Stunde der Entfernung ihres Wohnorts von Cannstatt, und eine Entschädigung von einem Gulden und zwölf Kreuzern für die Kosten des Aufenthalts an letzterem Orte. Die Entfernung von Cannstatt ist durch eine, nach der Vorschrift vom 5. September 1826 (Reg.Blatt S. 399) abgefaßte Urkunde nachzuweisen.

Die gleiche Reisekosten- und Aufenthalts-Entschädigung wird, nach vorgängiger vorschrift-mäßiger Nachweisung der Entfernung ihrer Wohnorte von Cannstatt, auch denjenigen als Preisbewerber auftretenden Privat-Beschälhaltern zu Theil, welche zum Erscheinen bei dem Feste mit ihren Zuchthengsten besonders aufgerufen werden und hier keine Preise erhalten.

§. 6.

Bei sämtlichen zur Preisbewerbung bestimmten Stuten und Fohlen ist die Abstammung, und zwar

Digitized by Google

a) im Falle der Abstammung von Hengsten des K. Privatgestüts oder von Landbeschälern durch ordnungsmäßige Beschälscheine,

b) im Falle der Abstammung von Privatbeschälern durch eine von dem privilegirten Beschälhalter ausgestellte und von dem betreffenden Ortsvorstande beglaubigte Urkunde, welche zugleich Farbe, Alter, Größe und Abzeichen des Hengstes beschreibt,

darzuthun.

Außerdem haben diese Preisbewerber auch durch eine beglaubigte Urkunde darüber, daß sie die Stute entweder selbst erzogen, oder am Tage des landwirthschaftlichen Festes wenigstens schon zwei Jahre im Besitz haben, sich auszuweisen.

§. 7.

Auch die Preisbewerber in der Rindvieh-, Schaf- oder Schweinezucht haben ein von der Ortsobrigkeit ausgestelltes, und von dem betreffenden K. Oberamt zu beglaubigendes Zeugniß darüber mitzubringen, daß das zur Preisbewerbung bestimmte Thier entweder von ihnen selbst oder wenigstens im Inlande erzogen worden sey.

§. 8.

Sämtliche Preisbewerber haben sich am Tage vor dem Feste (27. September), und zwar mit den Pferden Morgens acht Uhr, mit den Schafen und mit den Schweinen Vormittags neun Uhr, mit den Stieren und Kühen aber Nachmittags zwei Uhr bei dem verordneten Schaugerichte zu Cannstatt einzufinden, welchem die oben §§. 5, 6 und 7 vorgeschriebenen Urkunden, und zwar diejenigen der Pferde-Eigenthümer je abgesondert ausgestellt, vorzulegen sind.

§. 9.

An demselben Tage (27. September), Nachmittags vier Uhr, haben sich die Eigenthümer der zum Wettrennen bestimmten Pferde auf dem Rennplatze einzufinden, die obrigkeitlichen von den betreffenden K. Oberämtern zu beglaubigenden Zeugnisse über die inländische Abkunft ihrer Pferde vorzulegen, und sich für das mit dem Feste verbundene Wettrennen einschreiben zu lassen.

§. 10.

Die Rennpreise bestehen in einer Medaille und

zehen Württembergischen Fünfguldenstücken in Gold für den ersten,
acht Württembergischen Fünfguldenstücken in Gold für den zweiten, und
vier Württembergischen Fünfguldenstücken in Gold für den dritten Preis.

Digitized by Google

§. 11.

Eigenthümer von Rennpferden, welchen kein Preis zu Theil wird, deren Pferde aber nach ihren Leistungen gleichwohl als wettkampffähig erkannt worden, erhalten einen Reisekostenersatz von dreißig Kreuzern für jede Stunde der vorschriftmäßig (oben §. 5) nachzuweisenden Entfernung ihres Wohnorts von Cannstatt, und eine Entschädigung von einem Gulden für die Kosten des Aufenthalts an letzterem Orte.

§. 12.

Jeder Preisbewerber, sey es nun um die Rennpreise oder um die landwirthschaftlichen Preise, hat sich bei Verlust seiner Ansprüche am Tage des Festes spätestens Vormittags neun Uhr mit seinen Thieren auf der für die betreffende Thiergattung angewiesenen Stelle einzufinden.

§. 13.

Die Vertheilung der Preise nimmt Vormittags eilf Uhr ihren Anfang.

§. 14.

Alle diejenigen Landwirthe, welche, ohne auf einen der oben bestimmten Preise Anspruch zu machen, irgend etwas Ausgezeichnetes an Pferden, Rindvieh oder anderen Hausthieren aufzuweisen vermögen, werden eingeladen, durch die Ausstellung desselben zu Beförderung der gemeinnützigen Zwecke des Festes mitzuwirken.

§. 15.

Zur Ausstellung landwirthschaftlicher Produkte, welche ihrer Seltenheit oder Vollkommenheit wegen der besonderen Aufmerksamkeit des vaterländischen Publikums würdig sind, werden besondere Buden aufgeschlagen werden.

§. 16.

Auch die Erfinder, Verfertiger oder Besitzer ausgezeichneter Fabrikate, Werkzeuge, Maschinen ꝛc. werden eingeladen, dieselben auf diesem Wege dem Publikum zur anschaulichen Kenntniß zu bringen.

§. 17.

Den Schaulustigen bleibt nicht allein der äußere Umkreis der Rennbahn, sondern auch die Rennbahn selbst, letztere jedoch nur bis zu Anfang der Preisevertheilung, geöffnet.

Für diejenigen Zuschauer, welche sich der unter polizeilicher Aufsicht aufgeschlagenen Schaugerüste nicht bedienen wollen, wird ein hinreichender Theil des Umkreises angewiesen. Dage-

Digitized by Google

gen ist das Eindringen unter die Schaugerüste, so wie der Eintritt in die inneren, zur Ausstellung der verschiedenen Thiergattungen bestimmten Räume zur Verhütung jeden Unfalls verboten.

§. 18.

In gleicher Absicht ist der Zutritt zu dem Schauplatze nur Fußgängern, mit gänzlichem Ausschlusse von Wagen und Pferden, gestattet. Hunde mitzuführen, bleibt bei unnachsichtlichem Verluste des Hundes verboten.

Je mehr diese polizeilichen Anordnungen bloß auf die eigene Sicherheit und möglichste Bequemlichkeit der Zuschauer berechnet sind, desto gewisser glaubt man sich der Hoffnung überlassen zu dürfen, daß die Ordnung des Festes nicht durch unbescheidene Zudringlichkeit gestört, vielmehr den Anweisungen und Warnungen der aufgestellten Sicherheitswachen von Jedermann, ohne Unterschied des Standes, die gebührende Folge geleistet werde.

Stuttgart den 24. August 1843.

Schlayer.

2. Der Commission für die Erziehungshäuser.

Bekanntmachung, betreffend die Uebersicht der Theilnahme der einzelnen Oberamtsbezirke an den Staatswaisenhäusern.

Unter Beziehung auf die Bekanntmachungen vom 23. September 1833 und 9. December 1835, das Verfahren bei der Aufnahme in die Staatswaisenhäuser betreffend (Reg.Blatt 1833, S. 300, und 1835, S. 491), wird die nachstehende Uebersicht über die Theilnahme der einzelnen Oberamtsbezirke an den Staatswaisenhäusern, wie sich dieselbe in Folge der neuesten Aufnahme in diese Institute herausstellt, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Von denjenigen Oberämtern, welche unter dem ihnen gebührenden Antheil bedeutend zurückgeblieben, sind theils nicht in erforderlicher Zahl, theils den Aufnahmebedingungen nicht entsprechende Gesuche eingekommen.

Stuttgart den 3. August 1843.

Schedler.

Digitized by Google

Uebersicht

des Standes der Waisenhäuser im Frühjahr 1843.

Oberämter.	Aufnahme-Zahl.	Aufgenommene	
		bürgerliche Kinder.	Soldaten-Kinder.
I. Neckarkreis.			
Backnang	9	9	—
Besigheim	9	9	1
Böblingen	8	8	—
Brackenheim	8	8	—
Cannstatt	8	8	1
Eßlingen	9	10	2
Heilbronn	9	9	—
Leonberg	9	9	—
Ludwigsburg	10	12	5
Marbach	9	9	—
Maulbronn	7	8	—
Neckarsulm	9	9	—
Stuttgart, Stadt	14	20	5
Stuttgart, Amt	9	8	—
Vaihingen	7	7	—
Waiblingen	9	9	1
Weinsberg	8	7	—
		159	15

Digitized by Google

Oberämter.	Aufnahme-Zahl.	Aufgenommene Kinder. bürgerliche	Soldaten-
II. Schwarzwaldkreis.			
Balingen	9	9	—
Calw	7	7	—
Freudenstadt	7	7	—
Herrenberg	8	8	1
Horb	7	7	—
Nagold	7	7	—
Neuenbürg	7	7	—
Nürtingen	8	9	—
Oberndorf	7	7	—
Reutlingen	9	8	—
Rottenburg	9	9	—
Rottweil	7	7	—
Spaichingen	6	6	—
Sulz	6	8	1
Tübingen	9	8	—
Tuttlingen	8	8	—
Urach	9	10	—
		132	2

Digitized by Google

Oberämter.	Aufnahme-Zahl.	Aufgenommene Kinder. bürgerliche	Soldaten-
III. Jaxtkreis.			
Aalen	6	7	—
Crailsheim	7	7	—
Ellwangen	8	8	—
Gaildorf	7	8	—
Gerabronn	10	10	—
Gmünd	8	6	—
Hall	10	11	5
Heidenheim	10	9	—
Künzelsau	10	11	—
Mergentheim	10	10	1
Neresheim	8	7	—
Oehringen	11	9	—
Schorndorf	8	9	—
Welzheim	6	7	—
		119	6

Digitized by Google

Oberämter.	Aufnahme-Zahl.	Aufgenommene bürgerliche Kinder.	Aufgenommene Soldaten-Kinder.
IV. Donaukreis.			
Biberach	10	8	—
Blaubeuren	7	7	—
Ehingen	10	9	—
Geißlingen	7	8	1
Göppingen	10	10	—
Kirchheim	8	9	2
Leutkirch	7	5	—
Münsingen	6	4	—
Ravensburg	9	6	—
Riedlingen	10	7	—
Saulgau	9	8	—
Tettnang	7	6	—
Ulm	12	12	—
Waldsee	9	7	—
Wangen	7	7	—
Wiblingen	7	6	—
		119	3
		529	26
		— : 555	

Digitized by Google

Dienſt-Erledigungen.

1) Die Bewerber um das in erſter Beſoldungsklaſſe ſtehende Oberamt Künzelsau werden aufgefordert, binnen drei Wochen bei der Regierung des Jaxtkreiſes ſich vorſchriftmäßig zu melden.

2) Die Bewerber um das in dritter Beſoldungsklaſſe ſtehende Oberamt Sulz werden aufgefordert, binnen drei Wochen ſich vorſchriftmäßig bei der Regierung des Schwarzwaldkreiſes zu melden.

3) Die Bewerber um das erledigte in der erſten Beſoldungsklaſſe ſtehende Cameralamt Ochſenhauſen haben ſich binnen vier Wochen bei der Finanzkammer des Donaukreiſes vorſchriftmäßig zu melden.

4) Die Bewerber um das erledigte in der zweiten Beſoldungsklaſſe ſtehende Cameralamt Ehingen haben ſich binnen vier Wochen bei der gedachten Finanzkammer vorſchriftmäßig zu melden.

5) Die Bewerber um die 807 Kirchengenoſſen zählende und mit einem verwandelten Einkommen von 836 fl. nach Preiſen des Sportelgeſetzes verbundene Pfarrei Diefenbach, Dekanats Knittlingen, haben ſich binnen vier Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium vorſchriftmäßig zu melden.

6) Die Bewerber um die bei der Regierung des Schwarzwaldkreiſes erledigte Sekretärsſtelle werden aufgefordert, binnen drei Wochen ſich vorſchriftmäßig bei der Kreis-Regierung in Reutlingen zu bewerben.

7) Die Bewerber um die erledigte Aktuarsſtelle bei dem K. Oberamts-Gericht Ulm haben ſich innerhalb vierzehen Tagen bei dem K. Gerichtshofe in Ulm zu melden.

8) Die Bewerber um die erledigte Aktuarsſtelle bei dem K. Oberamts-Gerichte Calw haben ſich innerhalb drei Wochen bei dem K. Gerichtshofe in Tübingen zu melden.

9) Die Bewerber um das erledigte Amts-Notariat Troſſingen, Oberamts Tuttlingen, womit ein Gehalt von 400 fl. verbunden iſt, haben ſich innerhalb drei Wochen bei dem K. Gerichtshofe in Tübingen zu melden.

10) Die Bewerber um das erledigte Amts-Notariat Kirchheim, Oberamts Neresheim, mit welchem ein Gehalt von 350 fl. verbunden iſt, haben ſich innerhalb drei Wochen bei dem K. Gerichtshofe in Ellwangen zu melden.

Digitized by Google

11) Die Bewerber um die erledigte Forstwartsstelle im Revier Bermaringen, Forstamts Blaubeuren, mit welcher der Normalgehalt von 300 fl. verbunden ist, haben sich binnen vier Wochen bei der Finanzkammer des Donaukreises vorschriftmäßig zu melden.

* * *

Widerruflich angestellter Diener.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 23. d. M. die erledigte Oberamts-Aktuarsstelle in Weinsberg dem Regierungs-Referendär erster Classe, Hopf aus Balingen, gnädigst übertragen.

Vermöge höchster Entschließung Seiner Königlichen Majestät vom 28. d. M. ist zum Canzlei-Assistenten bei der Ober-Rechnungskammer der Cameralamts-Buchhalter Megerlin in Ludwigsburg,

zum Forstwart im Revier Laupheim, Forstamts Ochsenhausen, der Waldschütze Klett in Aichelberg, Forstamts Kirchheim, und

zum Forstwart im Revier Sternenfels, Forstamts Bönnigheim, der Waldschütze Faber zu Ebny, Forstamts Lorch, gnädigst ernannt worden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

№ 41.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Dienstag den 5. September 1843.

Inhalt.

Königliche Dekrete. K. Verordnung, in Betreff der Staatsprüfungen im Baufach.

Unmittelbare Königliche Dekrete.

Königliche Verordnung,

in Betreff der Staatsprüfungen im Baufach.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

In Ansehung der Staatsprüfungen im Baufache verordnen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen-Raths, wie folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die Befähigung zur Anstellung im Staatsdienste in den Fächern des Wasser-, Brücken- und Straßen-Baues und des Hochbauwesens und zur Revision von Bauplanen der Amts-

Digitized by Google

körperschaften, Gemeinden und Stiftungen (vergl. Verordnung vom 19. April 1823, Reg.-Blatt S. 319, und Instruktion zur revidirten Gewerbe-Ordnung vom 12. Oktober 1837, §. 65, Reg.Blatt S. 509), ist durch die genügende Erstehung zweier Staatsprüfungen bedingt.

§. 2.

Die erste Prüfung soll das theoretische Wissen, die zweite die praktische Tüchtigkeit erforschen.

§. 3.

Beide Prüfungen werden jährlich Einmal in Stuttgart vorgenommen. Wenn jedoch für eine solche Prüfung nur ein einziger zulassungsfähige Candidat vorhanden ist, so kann derselbe auf die Prüfung des nächsten Jahrs verwiesen werden.

§. 4.

Die Prüfungen geschehen durch mündliche und schriftliche Fragen und durch Zeichnungs-Aufgaben.

§. 5.

Der Gebrauch von Büchern und anderen literarischen Hülfsmitteln ist, mit alleiniger Ausnahme von Logarithmentafeln, den Prüfungs-Candidaten untersagt.

Ein Candidat, welcher sich eine Uebertretung dieses Verbots zu Schulden kommen läßt, wird, wenn dieselbe im Laufe der Prüfung entdeckt wird, durch Ausspruch der Prüfungs-Commission von der Prüfung ausgeschlossen; wenn aber seine Verfehlung erst später zur Anzeige kommt, so wird ihm kein Prüfungszeugniß ausgestellt, oder das bereits ausgestellte Zeugniß wieder abgenommen.

Gleiche Ahndung trifft diejenigen Candidaten, welche Anderen während der Prüfung in irgend einer Weise zu Lösung der gegebenen Fragen und sonstigen Aufgaben behülflich sind, oder ihre Hülfe annehmen.

§. 6.

Gesuche um Zulassung zur Prüfung, welche nicht in der hiefür festgesetzten Frist (§§. 11 und 19) eingereicht werden, oder nicht mit den vorgeschriebenen Nachweisen (§§. 12 und 19) versehen sind, werden nicht berücksichtigt.

Candidaten, welche nicht am Anfange des für die Vornahme einer Prüfung festgesetzten Termins erscheinen, werden auf die nächstfolgende Prüfung verwiesen.

Digitized by Google

Diejenigen Candidaten, welche sich zwar vorschriftmäßig gemeldet haben, aber nicht als zulassungsfähig erkannt worden sind, werden hievon unter Angabe des Grundes in Kenntniß gesetzt.

§. 7.

Die bei der Prüfung als befähigt erfundenen Candidaten erhalten von dem Vorstande der Prüfungs-Commission und den für jede Prüfung bestellten Examinatoren unterschriebene, von den Departements-Chefs des Innern und der Finanzen unter Beidrückung der Ministerial-Sigille beglaubigte Zeugnisse, welche die Classe der von dem Einzelnen bewiesenen Befähigung (§. 8) angeben.

§. 8.

In den Prüfungszeugnissen werden die Befähigungsstufen nach drei Classen,

Classe I. (obere)
Classe II. (mittlere)
Classe III. (untere)

bezeichnet.

Jede Classe zerfällt in zwei Unterabtheilungen a und b, wodurch die Annäherung an eine höhere oder niedrigere Classe ausgedrückt wird.

Die Classe I. Unterabtheilung a wird nur ausgezeichneten Candidaten ertheilt.

§. 9.

Die Namen der für befähigt erkannten Candidaten (§. 7) werden im Regierungs-Blatte bekannt gemacht.

II. Von der ersten Prüfung.

§. 10.

Die erste Prüfung ist für die Candidaten im Straßen-, Brücken- und Wasser-Bau- und für die Candidaten im Hochbau-Fache gemeinschaftlich.

Sie wird von einer aus den betreffenden Fachlehrern der polytechnischen Schule, einem technischen Rath des Ministeriums des Innern und einem solchen des Ministeriums der Finanzen bestehenden Commission vorgenommen.

Dieser Commission wird von den Ministerien des Innern und der Finanzen abwechslungsweise ein Sekretär beigegeben.

Digitized by Google

§. 11.

Die Prüfung beginnt jeden Jahrs am 10. Februar, und wenn auf diesen Tag ein Sonn- oder Feiertag fällt, am folgenden Tage.

Die Meldung zu derselben hat je vor dem 15. December des nächstvorangehenden Jahres bei dem Ministerium des Innern zu geschehen, welches die Meldungs-Eingaben samt deren Beilagen dem Finanz-Ministerium mittheilen und gemeinschaftlich mit diesem über die Zulassung zur Prüfung verfügen und die Vorladung der zugelassenen Candidaten einleiten wird.

§. 12.

Jeder Candidat hat sich auszuweisen

1) über die Zurücklegung des einundzwanzigsten Lebensjahrs;
2) über den Besitz eines Gemeinde-Genossenschafts-Rechts;
3) über die Vollendung eines seiner Bestimmung entsprechenden (Ober-Realklassen- und polytechnischen Schul-) Curses und über seine von da an bis zur Prüfung fortgesetzte weitere Vorbereitung;
4) über Fleiß, Fortschritte und sittliches Betragen durch Zeugnisse der Vorsteher der von ihm besuchten Lehranstalten, und Derjenigen, unter deren Aufsicht und Leitung er sich für das gewählte Fach vorbereitet hat.

Die Meldungs-Eingaben der in der polytechnischen Schule befindlichen Candidaten sind dem Vorstande dieser Anstalt, die der übrigen Candidaten dem Bezirksamte des Aufenthaltsorts, von den etwa im Auslande befindlichen Candidaten dem Bezirksamte des gesetzlichen Wohnorts zur Vorlegung zu übergeben, welche spätestens innerhalb acht Tagen zu erfolgen hat.

§. 13.

Die Prüfungsgegenstände sind:

1) Physik,
2) Chemie,
3) Geognosie,

} in ihrer besonderen Beziehung auf Baukunde;

4) reine Mathematik, hiebei die Analysis bis einschließlich der Differential- und Integral-Rechnung;
5) praktische Geometrie;
6) Mechanik der festen, flüssigen und elastisch-flüssigen Körper;

Digitized by Google

7) darstellende Geometrie mit Anwendung auf Licht- und Schatten-Lehre, Perspektive, Reflexe, Stein- und Holz-Schnitt;
8) topographisches Planzeichnen;
9) Architektur-Zeichnen;
10) Maschinen-Zeichnen;
11) Freihandzeichnen;
12) Bau-Construktion in Holz, Stein und Eisen;
13) Baumaterialien-Lehre;
14) Geschichte und Literatur der Baukunst.

§. 14.

Die bei dieser Prüfung für befähigt erkannten Candidaten erlangen mit der nach §. 9 erfolgenden Bekanntmachung des Prüfungs-Ergebnisses — vorbehältlich ihrer Beeidigung — die Befugnisse von Bau- und Feldmessern erster Classe. (Verfügung vom 18. Januar 1827, Reg.Blatt S. 39.)

III. Von der zweiten Prüfung.

§. 15.

Die zweite Prüfung zerfällt:

A. in diejenige im Fache des Straßen-, Brücken- und Wasser-Baues,

und

B. in diejenige im Hochbaufache.

Die Prüfung besteht in jedem von beiden Fächern für sich, und es hängt von dem Ermessen eines jeden Candidaten ab, ob er nur in Einem oder in beiden Fächern sich prüfen lassen will.

Im Fache des Straßen-, Brücken- und Wasser-Bauwesens wird die Prüfung von einem aus zwei Bauräthen des Departements des Innern und einem Lehrer des Baufaches der polytechnischen Schule — und im Fache des Hochbauwesens von einem aus zwei Bauräthen des Finanz-Departements und einem Lehrer des Baufaches der polytechnischen Schule bestehenden Commission vorgenommen.

Jeder der beiden Commissionen wird von dem betreffenden Ministerium ein Sekretär beigegeben.

Digitized by Google

§. 16.

Candidaten, welche die Befähigung zu Baurathsstellen in den Departements des Innern und der Finanzen erlangen wollen, müssen die zweite Prüfung in beiderlei Fächern mit genügendem Erfolg erstanden haben.

§. 17.

Die Prüfung beginnt jeden Jahres:

1) im Fache des Straßen-, Brücken- und Wasser-Baues je am ersten März,

2) im Hochbaufache am ersten April;

wenn aber der bezeichnete Tag ein Sonn- oder Feiertag ist, am nächstfolgenden Werktage.

§. 18.

Die Zulassung zur zweiten Prüfung ist in beiden Abtheilungen durch die mit genügendem Erfolge erstandene erste Prüfung (§. 10 ff.) und durch eine von deren Erstehung an zu rechnende zweijährige praktische Vorbereitung bedingt, wobei die Praxis in dem einen Hauptfache auch für das andere gilt.

§. 19.

Die Meldungs-Eingaben sind je vor dem 15. December des nächstvorangehenden Jahres von den bei einer Bezirks- oder Straßen-Bau-Inspektion prakticirenden Candidaten dem Inspector, von den bei Privat-Baumeistern oder Werkmeistern prakticirenden dem in §. 12 bezeichneten Bezirks-Polizeiamte zur Vorlegung an das betreffende Ministerium zuzustellen.

Die Bezirks-Polizeiämter und Inspektoren sind verpflichtet, die Meldungen um Zulassung zu der Prüfung in der Straßen-, Brücken- und Wasser-Baukunde dem Ministerium des Innern, im Hochbaufache dem Finanz-Ministerium längstens binnen acht Tagen mit Bericht vorzulegen.

Den Meldungs-Eingaben sind beizuschließen:

1) das Zeugniß über die Erstehung der ersten Dienstprüfung, nebst

2) urkundlichem Nachweise über die seit jener Prüfung gepflogene praktische Vorbereitung (§. 18), über die hiebei gemachten Fortschritte und über das inzwischen beobachtete sittliche Verhalten des Candidaten.

§. 20.

Die Prüfungs-Gegenstände im Straßen-, Brücken- und Wasser-Baufache sind:

Digitized by Google

1) Straßen- und Eisenbahn-Baukunde;
2) Brücken-Baukunde;
3) Wasser-Baukunde, und zwar in Beziehung auf
   a) Flußbau,
   b) Gründungs-Arbeiten,
   c) Floß-Einrichtungen für Lang- und Brennholz,
   d) Schifffahrts-Bauten, Schleusen und Wehre,
   e) Wässerungs- und Entwässerungs-Einrichtungen,
   f) Brunnen-Fassung und Leitung,
   g) Anlegung von Sammelteichen, wasserdichten Behältern und Zuleitungen;
4) Bau der Getreidemühlen;
5) angewandte Baumaterialien-Lehre;
6) Werkzeug- und Maschinen-Kunde in Beziehung auf alle vorgenannten Bauten;
7) Kenntniß der Gesetze und Verordnungen in Beziehung auf das Straßen-, Brücken- und Wasser-Bauwesen und der polizeilichen Bestimmungen in Ansehung der Benützung und Erhaltung der Land- und Wasser-Straßen und Eisenbahnen und deren Zugehörden und auf den Bau und Betrieb der Getreide-Mühlen.

Hiezu kommt endlich

8) die Fertigung von Planen und Kosten-Anschlägen über alle unter Ziff. 1—3 genannten Gegenstände.

§. 21.

Im Hochbaufache erstreckt sich die Prüfung über folgende Materien:

1) höhere und niedere bürgerliche Baukunst mit besonderer Rücksicht auf die Bedürfnisse der Landwirthschaft und der Gewerbe;
2) Feuerungs-Einrichtungen;
3) Anlage von Wohnplätzen (Städte und Dörfer) und Situation einzelner Gebäude in Beziehung auf ihre Verbindungen, Umgebungen, Wasser-Ableitung ꝛc.
4) angewandte Baumaterialien-Lehre;
5) Kenntniß der älteren Bau-Monumente;
6) Ornamenten-Zeichnung;
7) Kenntniß der Bau- und Feuer-Polizeigesetze und der Gebäude-Dienstbarkeiten;
8) Kenntniß der Feuer-Löschgeräthschaften.

Digitized by Google

Schließlich wird

9) die Ausarbeitung eines die bürgerliche Baukunst betreffenden Planes und Kosten-Anschlags zu demselben oder einem Theile desselben, und eines Entwurfs der zu stellenden Accords-Bedingungen für die verschiedenen Arbeiten, aufgegeben.

§. 22.

Auf entsprechende Ausarbeitung der Plane und Kosten-Anschläge ist in beiden Abtheilungen bei der Beurtheilung des Prüfungs-Ergebnisses besondere Rücksicht zu nehmen.

IV. Vorübergehende Bestimmungen.

Candidaten, welche sich bereits theoretisch und praktisch ausgebildet haben, werden in den Jahren 1844 und 1845, wenn sie zuvor die erste Prüfung in beiderlei Hauptfächern nach den Vorschriften gegenwärtiger Verordnung mit genügendem Erfolg erstanden haben, mit Befreiung von der in §. 18 vorgeschriebenen Vorbereitungszeit zu der zweiten Prüfung zugelassen.

Unsere Ministerien des Innern und der Finanzen sind mit der Vollziehung gegenwärtiger Verordnung beauftragt.

Stuttgart den 22. August 1843.

Wilhelm.

Der Minister des Innern:
Schlayer.
Der Finanz-Minister:
Herdegen.

Auf Befehl des Königs,
der Staats-Secretär:
Vellnagel.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

№ 42.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Donnerstag den 7. September 1843.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Keine.
Verfügungen der Departements. Verfügung, betreffend die Pensions-Verhältnisse der bei den höheren und mittleren öffentlichen Unterrichts-Anstalten und den lateinischen und Real-Schulen angestellten Diener in Folge des Gesetzes vom 6. Juli 1842.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

Der Departements des Innern und der Finanzen.

Der Ministerien des Innern und der Finanzen.

Verfügung, betreffend die Pensions-Verhältnisse der bei den höheren und mittleren öffentlichen Unterrichts-Anstalten und den lateinischen und Real-Schulen angestellten Diener in Folge des Gesetzes vom 6. Juli 1842.

Behufs der Vollziehung des Gesetzes vom 6. Juli 1842 (Reg.Blatt S. 393 ff.) in Beziehung auf die Pensions-Verhältnisse der bei den höheren und mittleren öffentlichen Unterrichts-Anstalten und den lateinischen und Real-Schulen angestellten Diener wird in Gemäßheit höchster Entschließung vom 7. August 1843 Folgendes verfügt:

Digitized by Google

Erſter Abſchnitt.

Diener an den höheren und mittleren Unterrichts-Anſtalten.

§. 1.

Die Vorſchriften der §§. 6 — 14 der Verordnung vom 16. April 1822, in Betreff der Vollziehung der Dienſtpragmatik (Reg.Blatt S. 289) finden auf die durch das Geſetz vom 6. Juli 1842 in die Claſſe der penſionsberechtigten Staatsdiener geſtellten, im Art. 1 dieſes Geſetzes näher bezeichneten Diener gleichfalls Anwendung und es gelten überhaupt auch für ſie die im Allgemeinen in Beziehung auf die Erhebung und Verrechnung der Eintrittsgelder und jährlichen Beiträge der Civilſtaatsdiener feſtgeſetzten Normen unter den im Nachſtehenden enthaltenen näheren Beſtimmungen.

§. 2.

Veränderungen in dem Stande des Perſonals und der penſionsberechtigten Beſoldungen der im Art. 1 des Geſetzes vom 6. Juli 1842 bezeichneten Diener werden in jedem einzelnen Falle durch die dem Diener nächſtvorgeſetzte Centralſtelle, beziehungsweiſe das betreffende Miniſterium, der Oberrechnungskammer angezeigt.

§. 3.

Den Einzug der Eintrittsgelder und jährlichen Beiträge von den im Art. 1 des Geſetzes bezeichneten Dienern beſorgen auf Anweiſung der Civildiener-Wittwenkaſſe die K. Cameralämter.

Die Erhebung geſchieht mittelſt Abzugs an der Beſoldung, und zwar, wenn die von einem Cameralamt ſelbſt zu bezahlenden Beſoldungstheile hiefür nicht zureichen, aus deſſen Auftrag durch diejenige beſoldende Kaſſe, welche dem Cameralamt von Seite der Penſionskaſſe bezeichnet wird, und welche ſodann den erhobenen Betrag an das Cameralamt abzuliefern hat.

Für die Verrechnung der eingezogenen Schuldigkeiten haben die Cameralämter künftig der Abtheilung:

„G. Fremde Gelder.

V. Für die Staatshauptkaſſe"

die Unterabtheilung beizufügen:

„2) Für die Penſions-Inſtitute.

a) Für die Civilſtaatsdiener-Wittwen-Penſionskaſſe."

(Vergl. §§. 20 und 31 unten.)

Digitized by Google

§. 4.

Was die Nachzahlung der Eintrittsgelder und Pensionsbeiträge (Gesetz, Art. 12) betrifft, so findet

a) der nachträgliche Ansatz von Eintrittsgeld, da ein solches erst durch das Gesetz vom 28. Juni 1821 eingeführt worden ist, auch bei den jetzt in die Anstalt aufgenommenen Dienern nur aus denjenigen Besoldungen oder Besoldungs-Aufbesserungen Statt, in welche ein Diener nach dem Erscheinen dieses Gesetzes eingerückt ist;

b) die jährlichen Beiträge aber sind auf die volle im pensionsberechtigten Dienste seit 1817 oder später zugebrachte Zeit zu berechnen. Diese jährlichen Beiträge bestehen nach dem Pensionsedikt vom 18. November 1817, Art. 11, lit. c, für die Periode von Martini 1817 bis Georgii 1821 in Einem Procent der genossenen Besoldung, und nach dem Gesetz vom 28. Juni 1821, §. 41 von da an, und zwar auf den 31. December 1821 erstmals, in Zwei Procent der je am 31. December jeden Jahrs bezogenen Besoldung.

§. 5.

Die früheren Leistungen, welche nach Art. 12 des Gesetzes, Abtheilung 3, 4 an der nach §. 4 berechneten Nachzahlung abzurechnen sind, umfassen die gleiche Zeit, für welche einem Diener Eintrittsgeld und Beiträge nachträglich berechnet werden.

Zu den an dem Eintrittsgeld abzurechnenden Leistungen gehören außer den bezahlten Anstellungs- und Beförderungstaxen oder Sporteln (einschließlich der Schreib-, auch Zucht- und Waisenhaus-Gebühren) auch die zur Wittwenkasse der evangelischen Geistlichen bezahlten Eintrittsgelder, welche in den sogenannten Einlagen in fundum, und dem vierten Theil der Besoldung oder Besoldungserhöhung bestehen.

§. 6.

Behufs der Abrechnung, welche hiernach mit jedem bei Verkündigung des Gesetzes vom 6. Juli 1842 angestellt gewesenen Diener, der nicht die Theilnahme an der Civilstaatsdiener-Wittwenanstalt nach Zulassung des Art. 12 abgelehnt hat, über die ihm obliegenden Nachzahlungen zu treffen ist, hat die demselben vorgesetzte Stelle der Oberrechnungskammer über folgende Punkte aktenmäßige Mittheilung zu machen:

A. in Beziehung auf die Schuldigkeit:

a) die am 18. November 1817 (oder in Folge der nach diesem Termin erfolgten ersten Anstellung), vom Diener definitiv bekleidete Dienststelle und den Betrag der mit solcher verbundenen Besoldung;

Digitized by Google

b) den Tag des späteren Antrittes einer anderweitigen Stelle und Besoldung;

c) die neueste Dienststelle, auf welcher der Diener in Folge des Gesetzes nun an der Pensionsanstalt Theil nimmt, so wie den Betrag des Gehaltes derselben. (Bei dem jüngsten Gehalte müssen die solchen abreichenden Kassen und deren einzelne Besoldungsbeträge angegeben seyn.)

B. In Beziehung auf die abzurechnenden Leistungen:

a) die seit 28. Juni 1821 bezahlten Dienstanstellungs- und Beförderungstaxen oder Sporteln mit Unterscheidung des

aa) in die Staatshauptkasse,

bb) in die geistliche Wittwenkasse zu Folge des Art. 44 des Sportelgesetzes, geflossenen Betrags;

b) die bezahlten Eintrittsgelder zur Wittwenkasse der evangelischen Geistlichen (§. 5);

c) das, was der Diener seit Martini 1817 an Jahresbeiträgen zu der letztgenannten Wittwenkasse bezahlt hat.

Diese Notizen werden über alle einer Stelle untergebenen Diener gleichzeitig übergeben.

§. 7.

Die Abrechnung selbst besorgt die Oberrechnungskammer mittelst Aufnahme eines besonderen Grundbuches, in welchem bei jedem einzelnen Diener vorgetragen wird:

1) dessen Schuldigkeit

a) an Eintrittsgeld;

b) an Jahresbeiträgen;

2) dessen Leistungen:

a) die an die Staatskasse bezahlten Dienstanstellungs- und Beförderungstaxen oder Sporteln;

b) die Zahlungen zur Wittwenkasse der evangelischen Geistlichen.

Hierauf folgt, was die Wittwen- und Waisen-Pensionskasse theils im Wege der Vertretung durch die Staatskasse (§. 10 unten), theils von dem Diener selbst zu erheben hat. (Gesetz, Art. 12).

Auszüge aus diesem Grundbuche beglaubigen die Verrechnung der Pensionskasse.

§. 8.

Rücksichtlich der nachzuholenden Beträge wird den betreffenden Dienern eine Erleichterung

Digitized by Google

in der Art zugestanden, daß zu Tilgung des Rückstandes nicht über ein Drittheil der vierteljährigen Besoldung innebehalten wird.

§. 9.

Im Falle einer nach der Verkündigung des Gesetzes vom 6. Juli 1842 erfolgten oder künftig erfolgenden Versetzung ist, um die nach Art. 13—15 des Gesetzes eintretende Ueberweisung einzuleiten,

a) wenn die Versetzung von einem bei der Wittwenkasse der evangelischen Geistlichen betheiligten Amte auf eine der im Art. 1 des Gesetzes bezeichneten Stellen geschieht, und umgekehrt, durch die dem betreffenden Diener alsdann vorgesetzte Dienstbehörde, welche in Beziehung auf die früheren Leistungen eines Dieners durch eine Mittheilung der ihm zuvor vorgesetzten Dienstbehörde in den Stand gesetzt wird, der Aufsichtsbehörde derjenigen Pensionsanstalt, zu welcher der Uebertritt geschieht, die oben im §. 6 bezeichnete aktenmäßige Nachricht zu ertheilen.

Die letztere Behörde hat sodann die hierüber vorzunehmende Abrechnung in der im §. 7 bemerkten Weise zu besorgen.

Auf gleiche Weise ist zu verfahren:

b) wenn der Uebertritt von einer weder bei der Civildiener-Pensionsanstalt noch bei der geistlichen Wittwenkasse betheiligten, jedoch nach Art. 11 und 12 des Gesetzes zu berücksichtigenden Stelle auf eine der im Art. 1 des Gesetzes bezeichneten Stellen geschieht.

Die aktenmäßige Mittheilung der dem Diener nunmehr vorgesetzten Dienstbehörde beschränkt sich in diesem Fall auf die im §. 6 unter lit. A, a, b, c, und unter lit. B, a bezeichneten Notizen.

c) Bei der Versetzung von einem Lehramt an den niederen lateinischen und Realschulanstalten (Gesetz, Art. 16) auf eine der im Gesetz Art. 1 bezeichneten Stellen oder umgekehrt, bildet auf erhaltene Anzeige der dem Diener nunmehr vorgesetzten Dienstbehörde, die Oberrechnungskammer, als Verwaltungs-Aufsichtsbehörde der beiderseitigen Pensionsanstalten, diese Abrechnung nach Maaßgabe des Art. 14 des Gesetzes aus den Materialien, welche ihr einerseits die Verrechnung der Lehrer-Wittwenkasse (§. 23 unten), so wie andererseits die Verrechnung der Civilstaatsdiener-Wittwenkasse an die Hand giebt.

In Anstandsfällen nimmt sie mit der betreffenden Dienstbehörde Rücksprache.

Digitized by Google

§. 10.

Die Beträge an Anstellungs- und Beförderungstaxen oder Sporteln, so wie die Leistungen an die Wittwenkasse der evangelischen Geistlichen, welche die Diener an ihrer Schuldigkeit zur Civilstaatsdiener-Wittwenkasse abrechnen dürfen, und welche beziehungsweise durch die Staatskasse an jene abzugeben sind (Gesetz, Art. 12, 13, 14), werden für die Zukunft je nach drei Monaten in ein Verzeichniß gebracht, welches dem Finanz-Ministerium durch die Oberrechnungskammer Behufs der Zahlungsanweisung vorzulegen ist.

Bei der erstmaligen Hauptabrechnung mit diesen Dienern erfolgt diese Vorlegung auf Einmal.

Zweiter Abschnitt.

Pensionskasse der Lehrer an den niederen lateinischen und Real-Unterrichts-Anstalten (Lehrer-Pensionskasse).

§. 11.

Auf der für die Lehrer an den niederen lateinischen und Real-Unterrichts-Anstalten aus Mitteln der Staatskasse zu bildenden besondern Pensionskasse (Gesetz, Art. 27) haften folgende

Leistungen:

a) die Zuschüsse zu den Kosten der Hülfslehrer nach Maßgabe des Art. 17 des Gesetzes;

b) die den Lehrern nach den Bestimmungen der Art. 18 — 22 des Gesetzes zu bewilligenden Ruhegehalte.

Dazu erhält dieselbe folgende

Deckungsmittel:

1) Gemeinschaftlich mit der Lehrer-Wittwenkasse denjenigen Theil an dem für die Finanzperiode vom 1. Juli $18\frac{1}{4}\frac{3}{5}$ verabschiedeten Etatssatz der Staatshauptkasse für Pensionen von Gymnasial-, lateinischen und Reallehrern und deren Hinterbliebenen, welcher nach Abzug der in dieser Etatsperiode verwilligten Pensionen für die im Art. 1 des Gesetzes bezeichneten Diener und deren Hinterbliebene bevorbleibt (vergl. §. 23 unten).

2) Die Zinse aus dem nach Art. 27 des Gesetzes aus Staatsmitteln zu bildenden Pensionsfonds und aus den zu Vermehrung desselben verzinslich anzulegenden Einnahme-Ueberschüssen.

Digitized by Google

Als Einnahmen sind ferner zu behandeln:

3) der Abzug von zehen Procent von denjenigen Ruhegehalten, welche mit höherer Erlaubniß im Auslande verzehrt werden (Gesetz, Art. 23), so wie

4) der hälftige Betrag des Nebeneinkommens von einem sonstigen öffentlichen Amte, das ein in Ruhestand versetzter Lehrer versieht (Gesetz, Art. 25).

§. 12.

Die Verwaltung dieser Lehrer-Pensionskasse, sowohl in Beziehung auf die Einnahmen als die Ausgaben, wird der Ober-Einnehmerei der Staatshauptkasse unter Mitwirkung der Cameralämter übertragen.

Der jährlich gegen die Oberrechnungskammer auf den 30. Juni abzulegenden und je auf den 1. December des Jahrs zu übergebenden Rechnung ist eine Uebersicht über den Stand der im Genusse von Ruhegehalten stehenden Lehrer anzuhängen.

Das Ergebniß der Jahresrechnungen wird durch das Regierungs-Blatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§. 13.

Hinsichtlich der Anweisung und Bezahlung der verwilligten Beiträge zu Hülfslehrergehalten (Gesetz, Art. 17), und der bewilligten Ruhegehalte (Gesetz, Art. 18, 24, 26), ist die Verwaltung der Kasse dem Ministerium des Innern und dem Studienrath untergeordnet.

In jeder andern Beziehung steht die Verwaltung der Lehrer-Pensionskasse unter der Oberaufsicht des Finanz-Ministeriums und unter der Leitung und Aufsicht der Oberrechnungskammer.

Von jeder neuen Anweisung auf die Pensionskasse macht der Studienrath der Oberrechnungskammer Mittheilung, welche zu enthalten hat:

1) rücksichtlich der Beiträge zu den Hülfslehrergehalten
   a) die Kasse, an welche der Beitrag bezahlt werden soll;
   b) den Namen und die Lehrstelle des Dieners, zu dessen Gunsten der Beitrag verwilligt wird;
   c) den Jahrsbetrag des Beitrags und dessen Anfangstermin;
2) rücksichtlich der Ruhegehalte:
   a) den Namen des in Ruhestand versetzten Lehrers, dessen Wohnort mit Bezeichnung des betreffenden Cameralamts;
   b) Tag, Monat und Jahr seiner Geburt;

Digitized by Google

c) Tag der Verwilligung des Ruhegehaltes;

d) deſſen Jahresbetrag; und

e) den Tag, mit welchem ſolcher beginnt.

Die Oberrechnungskammer führt zur Controle zwei Grundliſten:

a) über Beiträge zu Hülfslehrergehalten,

b) über Ruhegehalte,

und giebt, nachdem in dieſe der nöthige Eintrag gemacht iſt, jene Mittheilungen des Studienraths mit der erforderlichen Weiſung an die Lehrer-Penſionskaſſe ab.

§. 14.

Veränderungen, welche die Verminderung oder gänzliche Einziehung eines angewieſenen Ruhegehalts zur Folge haben, namentlich

a) wenn der im Ruheſtand lebende Lehrer einen ſonſtigen mit einem Einkommen verbundenen öffentlichen Dienſt übernimmt (Geſetz, Art. 25);

b) wenn gegen einen ſolchen Lehrer eine gerichtliche Strafe erkannt wird, welche den Verluſt der Stelle nach ſich gezogen hätte (Geſetz, Art. 24),

ſind in jedem einzelnen Falle, und zwar zu a von dem Polizeibeamten, in deſſen Bezirk der im Ruheſtand befindliche Lehrer bis dahin ſeinen Wohnſitz hatte, Behufs der Richtigſtellung der Penſion, ſogleich der vorgeſetzten Dienſtbehörde anzuzeigen, welche gleichmäßig zu b von dem erkennenden Gerichte, ſobald deſſen Erkenntniß die Rechtskraft beſchritten hat, in Kenntniß geſetzt wird.

§. 15.

Wenn ein im Ruheſtand lebender Lehrer

1) von einem mit einem Einkommen verbundenen, durch ihn bisher verſehenen öffentlichen Dienſte wieder abtritt, oder

2) ſeinen bis dahin im Auslande gehabten Wohnſitz wieder bleibend im Königreiche genommen hat,

ſo hat er hievon dem Bezirkspolizeiamt ſeines Wohnſitzes Anzeige zu machen, welches, nach vorgängiger Erhebung der Thatſachen, im erſtern Falle der vorgeſetzten Dienſtbehörde, im zweiten Falle der Oberrechnungskammer Behufs der Ergänzung des Ruhegehaltes Bericht zu erſtatten hat.

§. 16.

Auch die Cameralämter haben im Laufe des Etatsjahrs über die, eine Verminderung oder Einziehung der bei ihnen eingewieſenen Ruhegehalte geſetzlich bedingenden Thatſachen,

Digitized by Google

sofern sie zu ihrer Kenntniß gelangen, von Amtswegen der Oberrechnungskammer Bericht zu erstatten und mit der Bezahlung vorläufig innezuhalten.

Von dem Tode eines in Pension gestandenen Lehrers hat jedesmal das betreffende Cameralamt der Oberrechnungskammer sogleich Anzeige zu machen, und nur die Rate bis zum Todestage (diesen miteingeschlossen) zu bezahlen.

§. 17.

Am Schlusse jeden Etatsjahrs hat der im Ruhestand lebende Lehrer von der Ortsbehörde seines Wonsitzes ein Zeugniß darüber beizubringen und dem Cameralamte einzuhändigen:

a) daß er den 30. Juni erlebt;

b) daß er seinen Wohnsitz fortdauernd im Königreiche gehabt habe;

c) ob und welchen öffentlichen Dienst er versehe, und mit welchem Einkommen dieser Dienst verbunden sey.

Ohne dieses Zeugniß darf die letzte Quartalrate des Ruhegehalts nicht bezahlt werden, und es sind diese Beglaubigungen den Zahlungsbescheinungen beizuschließen.

Außerdem macht der Studienrath der Ober-Rechnungskammer davon Mittheilung, wenn der Beitrag zu einem Hülfslehrer-Gehalt oder ein eingewiesener Ruhegehalt aus einem andern Grunde als dem des Absterbens ganz oder theilweise wieder einzuziehen ist.

§. 18.

Von den eingehenden Veränderungs-Anzeigen (§§. 14—17) macht die Ober-Rechnungskammer der Pensionskasse unverweilte Mittheilung, welche nach Maaßgabe derselben an die betreffenden Cameralämter die geeignete Weisung erläßt.

In Anstandsfällen wird der Gegenstand von der Ober-Rechnungskammer dem Finanz-Ministerium vorgelegt, so wie auch den Betheiligten gegen die in Frage stehenden Verfügungen der Pensionskasse und der Ober-Rechnungskammer der Rekurs (übrigens ohne Suspensivkraft) an das Finanz-Ministerium offen steht.

§. 19.

Die Zahlung von Beiträgen zu Hülfslehrer-Gehalten und von Ruhegehalten geschieht in vierteljährlichen Raten je auf den letzten September, December, März und Juni.

Die Aufrechnung solcher Zahlungen gegen die Pensionskasse erfolgt je nach drei Monaten unter Uebergabe der Zahlungsbescheinungen und sonstigen Belege.

§. 20.

Die den Cameralämtern zum Einzug überwiesenen Pensions-Abzüge wegen Aufenthalts

Digitized by Google

im Auslande oder Versehung eines sonstigen öffentlichen Dienstes verrechnen dieselben unter der oben im §. 8 angeführten Hauptabtheilung:

„G. Fremde Gelder ꝛc.

in einer Unterabtheilung:

V. 2. b. für die Lehrer-Pensionskasse."

Die Ablieferung dieser Gelder an letztere Kasse erfolgt vierteljährlich unter der erforderlichen Bezeichnung.

§. 21.

Der dieser Pensionskasse nach Art. 27 des Gesetzes aus den Mitteln der Staatskasse auszuscheidende Fonds, so wie jeder sonstige Einnahme-Ueberschuß wird zu Vermehrung des Kapitalfonds verzinslich angelegt.

Die Aufbewahrung der Schuldokumente für diese Anlehen geschiehet auf die gleiche Weise wie bei den Obligationen anderer bereits bei der Staatshauptkasse in abgesonderter Verwaltung befindlicher Anstalten.

§. 22.

Briefe, Gelder und andere Pakete, welche die Lehrer-Pensionskasse betreffen, sind von den betreffenden Beamten und Behörden als „Schulfondssachen" zu bezeichnen, welchen nach der Verordnung vom 2. August 1822 (Reg.Blatt S. 553) Postportofreiheit zukommt.

Dritter Abschnitt.

Wittwen- und Waisen-Pensionskasse für Hinterbliebene der Lehrer an den niederen lateinischen und Real-Unterrichts-Anstalten (Lehrer-Wittwenkasse).

§. 23.

Der durch das Gesetz Art. 28 angeordneten Wittwen- nnd Waisenkasse sind folgende

Leistungen

zugeschieden: als

a) die Sterbnachgehalte für die Hinterbliebenen;

b) die von Ablauf des Sterbnachgehalts an eintretenden jährlichen Pensionen für solche (Gesetz, Art. 29).

Die Deckungsmittel

hiefür bestehen in Folgendem:

Digitized by Google

1) in den Eintrittsgeldern, welche von den im Art. 16 des Gesetzes genannten Dienern statt der seitherigen Anstellungs- oder Beförderungs-Sportel zu entrichten sind (Art. 28, 1 des Gesetzes);
2) in den jährlichen Beiträgen aus den Besoldungen, Quiescenz- oder Ruhegehalten (Art. 28, 2 des Gesetzes);
3) in den Prüfungssporteln, welche nach dem Sportelgesetz den Dienst-Candidaten für die — Art. 16 des Gesetzes — genannten Lehrstellen seit dem Erscheinen des Gesetzes, aufgelegt worden sind (Art. 28 des Gesetzes);
4) gemeinschaftlich mit der Lehrer-Pensionskasse (§. 11) in demjenigen Theil an dem für die Finanz-Periode vom 1. Juli 18$\frac{1}{4}\frac{2}{5}$ verabschiedeten Etatssatze der Staats-Hauptkasse für Pensionen von Gymnasial-, lateinischen und Reallehrern und deren Hinterbliebenen, welcher nach Abzug der in dieser Etatsperiode verwilligten Pensionen der im Art. 1 des Gesetzes bezeichneten Diener und ihrer Hinterbliebenen bevorbleibt;
5) in den künftig aus der Staatskasse zu Deckung der Erfordernisse anzuweisenden besonderen Zuschüssen (Art. 28 des Gesetzes).

§. 24.

Die Verwaltung der Lehrer-Wittwenkasse wird, wie jene der Lehrer-Pensionskasse (§. 12), der Ober-Einnehmerei der Staats-Hauptkasse unter Mitwirkung der Cameralämter übertragen.

Rechnungs-Ablegung, Abnahme und öffentliche Bekanntmachung erfolgt ebenso, wie bei den Rechnungen der Lehrer-Pensionskasse.

Die unmittelbare Aufsicht und Leitung der Verwaltung liegt der Ober-Rechnungskammer unter Oberaufsicht des Finanz-Ministerium ob.

Zur Controle führt die Ober-Rechnungskammer

a) ein Hauptverzeichniß über die Diener und deren beitragspflichtige Besoldungen nach den verschiedenen Lehranstalten und der im Staats-Handbuch bestehenden Reihenfolge der Oberämter;
b) eine fortlaufende Grundliste über die für Wittwen und Waisen bewilligten Pensionen nach den allmähligen Einweisungen.

Gleich wie bei der Staatsdiener-Wittwen-Pensionskasse wird künftig alljährlich auf den 31. December ein Auszug aus diesem Hauptverzeichniß für die Wittwenkasse gefertigt und dadurch das Soll der Einnahme festgestellt.

Digitized by Google

§. 25.

Das Erkenntniß über den Anspruch auf Sterbnachgehalte und Pensionen für Wittwen und Waisen (Gesetz, Art. 29) steht dem Studienrathe zu, welcher in jedem einzelnen Falle der Ober-Rechnungskammer Behufs der Einweisung bei der Lehrer-Wittwenkasse Mittheilung macht.

Diese Einweisungen müssen enthalten:

a) Namen und Wohnort des verstorbenen Lehrers mit Angabe des betreffenden Cameralamts;

b) den Tag des Absterbens;

c) die Namen der pensionsberechtigten Wittwe und der unter 18 Jahren stehenden ehelichen Kinder des Verstorbenen;

d) Tag, Monat und Jahr der Geburt der Wittwe und jeden Kindes;

e) Betrag des zuletzt bezogenen Dienst- oder Ruhegehalts;

f) Betrag

α) des Sterbnachgehalts,

β) der nach dessen Ablauf eintretenden Pension für die Wittwe und für die Kinder (letztere zusammen in einer Summe).

Die Berechnung dieser Ansprüche erfolgt in einer besondern Beilage zur oben bemerkten Mittheilung, und wird durch die Ober-Rechnungskammer der Lehrer-Wittwenkasse Behufs der Ausbezahlung zugefertigt.

§. 26.

Die eingewiesenen Sterbnachgehalte haben die Cameralämter alsbald in einer Summe, die Pensionen aber in vierteljährigen Raten, je auf den 30. September, 31. December, 31. März und 30. Juni zu entrichten.

§. 27.

Die letzte Jahresrate der Pension darf erst bezahlt werden, wenn zuvor dem Cameralamt eine Beglaubigung darüber zugestellt ist, daß

a) die Wittwe und jedes einzelne Kind unter 18 Jahren noch lebt;

b) die Wittwe sich noch im Wittwenstande befindet.

Diese entweder vom Pfarramte oder dem Ortsvorstand zu ertheilenden Beglaubigungen sind mit den Zahlungsbescheinungen an die Hauptkasse abzugeben.

Digitized by Google

Die Aufrechnung der Zahlungen gegen letztere erfolgt auf die im Allgemeinen vorgeschriebene Weise.

§. 28.

Die Vorschrift des §. 16 findet auch auf Wittwen- und Waisen-Pensionen ihre Anwendung. Insbesondere haben die Cameralämter von Amtswegen die Bezahlung der wegen Wiederverheirathung einer Wittwe, oder wegen Vollendung des 18ten Lebensjahrs einer Waise erlöschenden Pensionen einzustellen, und, wenn eine verstorbene Wittwe pensionsberechtigte Kinder hinterläßt, Behufs der nach Art. 29 des Gesetzes zu verfügenden Erhöhung der Waisen-Pension an die Ober-Rechnungskammer Anzeige zu machen.

§. 29.

Den Ansatz des Eintrittsgelds und der jährlichen Beiträge besorgt die Ober-Rechnungskammer, welche Behufs der Einleitung ihrer Erhebung der Lehrer-Wittwenkasse die erforderliche Weisung ertheilt. Zu diesem Ende macht der Studienrath der Ober-Rechnungskammer über die seit der Verkündigung des Gesetzes vom 6. Juli 1842 eingetretenen und die künftig eintretenden Fälle einer neuen Anstellung auf eine Stelle der im Art. 16 des Gesetzes bezeichneten Classe, so wie des Vorrückens in eine höhere Besoldung auf einer solchen Stelle, Mittheilung, mit Angabe der bisherigen und der neuen pensionsberechtigten Besoldung, beziehungsweise der eingetretenen Erhöhung.

Ueber die bei dem Erscheinen des Gesetzes auf ihren dermaligen Stellen angestellt gewesenen Diener, so weit sie nicht auf den Grund und nach Maßgabe des Art. 30 des Gesetzes die Theilnahme an der Lehrer-Wittwenkasse abgelehnt haben, hat der Studienrath der Ober-Rechnungskammer Behufs des Ansatzes des Eintrittsgelds von denjenigen Dienern, welche bisher nicht bei der geistlichen Wittwenkasse betheiligt waren (Art. 30 des Gesetzes), und Behufs der Einweisung der Jahresbeiträge in Form eines die Namen der Diener und nachstehende weitere Punkte enthaltenden Verzeichnisses Mittheilung zu machen:

a) die dermalige Dienststelle;
b) die dermalige pensionsberechtigte Besoldung;
c) die den Gehalt abreichenden Kassen mit dem Betrage des von jeder zu leistenden Theils der Besoldung;
d) den Betrag der von dem Diener früher bei der Anstellung auf seiner dermaligen Stelle entrichteten Anstellungs-Taxe oder Sportel;

Digitized by Google

endlich ist

e) bei denjenigen Dienern, welche bisher bei der geistlichen Wittwenkasse betheiligt waren, dieses ausdrücklich zu bemerken.

Auf den Grund dieser Notizen hat sofort die Ober-Rechnungskammer die erforderliche Abrechnung zu treffen und das Ergebniß der Lehrer-Wittwenkasse zum Vollzug zuzufertigen.

§. 30.

Die Jahresbeiträge werden je für ein Etatsjahr auf Einmal entrichtet. Als Normaltag für die Berechnung derselben wird der 31. December jeden Jahrs in der Art bestimmt, daß solche von allen Besoldungen, welche an diesem Tage eingewiesen sind, erhoben werden, wobei der Zeitpunkt, zu welchem die Besoldungen verwilligt worden sind, nicht in Betracht kommt.

§. 31.

Die Erhebung der Schuldigkeiten an Eintrittsgeld und an Jahresbeiträgen (§§. 29, 30) haben die Cameralämter nach den ihnen dießfalls von der Lehrer-Wittwenkasse zukommenden Weisungen zu besorgen.

Rücksichtlich der nachzuholenden Schuldigkeiten findet die oben §. 8 berührte Erleichterung in der Bezahlungsweise ebenfalls Statt.

Wo der Einzug dieser Schuldigkeiten mittelst Abzugs an der, von der Staatskasse abzureichenden Quartal-Besoldung nicht erfolgen kann, haben die Cameralämter diejenige Casse um den Einzug anzugehen, welche ihnen dießfalls von der Lehrer-Wittwenkasse bezeichnet wird (§. 3).

Die Verrechnung dieser Einnahmen für die Lehrer-Wittwenkasse erfolgt unter der oben im §. 8 erwähnten Hauptabtheilung:

„G. Fremde Gelder ꝛc.

unter der neu zu bildenden Unterabtheilung:

V. 2. c. für die Wittwen- und Waisenkasse der Lehrer."

Die Ablieferung der Gelder an die Pensionskasse findet von drei zu drei Monaten unter näherer Bezeichnung Statt.

§. 32.

Bei der seit der Verkündigung des Gesetzes vom 6. Juli 1842 erfolgten oder künftig erfolgenden Versetzung eines Dieners von einem bei der Wittwenkasse der evangelischen Geist-

Digitized by Google

lichen betheiligten Amte auf eine der im Art. 16 des Gesetzes bezeichneten Dienststellen hat der Studienrath an die Ober-Rechnungskammer zugleich mit der nach §. 29 zu machenden Mittheilung die durch Rücksprache mit dem evangelischen Consistorium von ihm zu erhebenden Notizen über die von dem Diener früher an die Staatskasse entrichteten Anstellungs- oder Beförderungstaxen oder Sporteln, und über den Betrag des an die Wittwenkasse der evangelischen Geistlichen entrichteten Eintrittsgeldes (§. 5), welche der Diener nach Art. 13 und 31 des Gesetzes an dem Eintrittsgeld zur Lehrer-Wittwenkasse abrechnen darf, zur Besorgung des Weitern zu übergeben.

§. 33.

Nach Versetzung eines Dieners dieser Classe auf ein bei der Wittwenkasse der evangelischen Geistlichen betheiligtes Amt, in welchem Falle letztere das Eintrittsgeld bezieht (Art. 13 und 31 des Gesetzes), derselbe aber an solchem die zur Staatskasse bezahlten Anstellungs- und Beförderungstaxen oder Sporteln, so wie das zur Lehrer-Wittwenkasse bezahlte Eintrittsgeld in Abzug bringen darf (Art. 28 des Gesetzes), gibt die Ober-Rechnungskammer, Namens der Lehrer-Wittwenkasse, die zur Abrechnung erforderlichen Notizen an das evangelische Consistorium ab.

§. 34.

Die vom Erscheinen des Gesetzes an von Seite des Studienraths eingezogenen Dienst-Prüfungssporteln (oben §. 23) werden sogleich nach erfolgtem Erkenntniß über den Erfolg der Prüfung an die Lehrer-Wittwenkasse abgeliefert. Am Ende jeden Etatsjahres übergiebt der Studienrath der Ober-Rechnungskammer als Beleg der Pensions-Rechnung eine Urkunde über die im Laufe desselben vorgenommenen Dienstprüfungen für Lehrerstellen der im Art. 16 des Gesetzes bezeichneten Art, nebst dem Betrag der hiebei angesetzten und eingezogenen Sporteln.

§. 35.

Die Ermächtigung der Staatskasse zur Vertretung versetzter Lehrer rücksichtlich der entrichteten Anstellungs- und Beförderungstaxen oder Sporteln (§. 32) erfolgt auf die oben im §. 10 berührte Weise.

§. 36.

Bei Versendung von Briefen, Geldern und andern die Lehrer-Wittwenkasse betreffenden Paketen findet die Vorschrift des §. 22 gleichfalls Anwendung.

Digitized by Google

IV. Schlußbestimmung.

§. 37.

Was die Jahresbeiträge für $18\frac{43}{44}$ betrifft, welche bereits in Gemäßheit der Verfügung vom 9. December 1842 (Reg. Blatt S. 616) im Betrage von zwei Procent der Besoldung auf den Normaltag (31. December 1842) vorläufig erhoben worden sind, so ist bei den im Art. 16 des Gesetzes bezeichneten Dienern, insofern diese erst mit Verkündigung des Gesetzes am 15. Juli 1842 beitragspflichtig wurden, nur die Rate auf $11\frac{1}{2}$ Monat oder $\frac{23}{24}$stel ihres Jahresbeitrags zu berechnen. Für die im Art. 1 des Gesetzes bezeichneten Diener aber, welche schon früher die Jahresbeiträge mit zwei Procent zu entrichten hatten, tritt gegenüber von der Pensionskasse eine Ratenberechnung nicht ein, vielmehr ist dieselbe bloß bei der Abrechnung zwischen der Pensionskasse und der Wittwenkasse der evangelischen Geistlichen zu berücksichtigen.

Die Ablieferung der vorläufig erhobenen Jahresbeiträge an die Ober-Einnehmerei der Staatshauptkasse ist inner 14 Tagen unter Anschluß eines die Dienststelle, den Namen, die Besoldung und den Jahresbeitrag enthaltenden Verzeichnisses zu vollziehen.

Die Verrechnung dieser abgelieferten Gelder in dem kameralamtlichen Hauptbuch erfolgt unter dem Titel:

„G. Fremde Gelder

V. Für die Staatshauptkasse."

2) Für die Pensions-Institute,

a) für die Civil-Staatsdiener-Pensionskasse,

beziehungsweise

c) für die Lehrer-Wittwenkasse.

Ein gleichlautendes Verzeichniß über diese vorläufig für $18\frac{43}{44}$ erhobenen Jahresbeiträge ist der Ober-Rechnungskammer unmittelbar zu übergeben.

Stuttgart den 26. August 1843.

Schlayer. Herdegen.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

№ 43.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Samstag den 9. September 1843.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.
Verfügungen des Departements. Verfügung, betreffend die Aufnahme des Rechts-Consulenten Spittler in die Zahl der immatrikulirten Notare. — Verleihung der goldenen Verdienst-Medaille an den Pfarrer Schmid in Pfauhausen. — Verleihung der goldenen Verdienst-Medaille an den Schultheißen Stähle zu Eberdingen. — Verfügung, betreffend die Vorsichtsmaaßregeln gegen das Vorkommen von Brand und Unkraut unter dem Getreide des heurigen Jahrgangs. — Verfügung, betreffend die Aufbewahrung der Aschen-Vorräthe der Gewerbsleute. — Bekanntmachung, betreffend das der Postverwaltung zu Gunsten der vermehrten Fahrpostkurse zwischen Stuttgart und Nürnberg über Ellwangen und Crailsheim gestattete Nebeneinanderspannen von drei Pferden. — Verzeichniß der Vorlesungen, welche an der Universität Tübingen im Winter-Semester 1843—44 gehalten werden.
Dienst-Erledigungen.
Widerruflich angestellter Diener.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben gnädigst geruht, vermöge allerhöchster Entschließung vom 13. Mai d. J. den K. Preußischen General-Consul, Geheimen-Commerzien-Rath Hebeler in London zugleich zum K. Württembergischen General-Consul in Großbritannien zu ernennen.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchsten Dekrets vom 24. v. M. dem Gerichts-Aktuar Veesenmeyer in Rottenburg die nachgesuchte Entlassung aus dem Staatsdienste zu ertheilen und hiernächst denselben in die Zahl der Rechts-Consulenten aufzunehmen geruht, in welch letzterer Eigenschaft derselbe Ulm zum Wohnsitze gewählt hat.

Sodann haben Höchstdieselben durch höchste Entschließung vom 30. v. M. den seitherigen Assistenzarzt bei dem Clinikum in Tübingen, Dr. Wunderlich, zum außerordentlichen Professor der Medicin und zum Mitgliede der medicinischen Fakultät gnädigst ernannt,

Digitized by Google

die erledigte evangelische Pfarrei Oellingen, Dekanats Ulm, dem Pfarrer Vetter in Grimmelfingen, desselben Dekanats, und

die erledigte Hospital-Pfarrstelle zu Reutlingen dem Repetenten Bockshammer an dem evangelischen Seminar zu Tübingen gnädigst übertragen.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchsten Dekrets vom 31. v. M. zu Vollziehung des Art. 264 der Straf-Prozeß-Ordnung

zum Staats-Anwalt bei dem K. Gerichtshofe in Eßlingen den Ober-Justiz-Assessor v. Jasmund, und

zu dessen Stellvertreter den Ober-Justiz-Assessor Probst daselbst,

zum Staats-Anwalt bei dem Gerichtshofe in Tübingen den Ober-Justiz-Rath Beck, und

zu dessen Stellvertreter den Ober-Justiz-Assessor Dr. Huck daselbst,

zum Staats-Anwalt bei dem K. Gerichtshof in Ellwangen den Oberamtsrichter, Ober-Justiz-Rath Holzinger, und

zu dessen Stellvertreter den Ober-Justiz-Assessor Weber daselbst, sodann

zum Staats-Anwalt bei dem K. Gerichtshofe in Ulm den Ober-Justiz-Rath Bocks-hammer, und

zu dessen Stellvertreter den Ober-Justiz-Assessor Grafen v. Leutrum daselbst

zu ernennen geruht.

Vermöge höchsten Dekrets von demselben Tage haben Höchstdieselben den Referendär erster Classe, Hertling von Affaltrach, Oberamts Weinsberg, seinem Ansuchen gemäß, in die Zahl der Rechts-Consulenten gnädigst aufzunehmen geruht. Derselbe hat Neckarsulm zu seinem Wohnsitze gewählt.

Durch höchste Entschließung vom 5. d. M. haben Seine Königliche Majestät den aggregirten Hauptmann v. Bregenzer vom sechsten zu dem siebenten Infanterie-Regiment, wie auch

den Lieutenant v. Kahlden vom vierten Infanterie-Regiment zu den Garnisons-Compagnien, und

den Lieutenant Stadlinger von den Garnisons-Compagnien zum achten Infanterie-Regiment versetzt, ferner

die bei der Finanzkammer des Neckarkreises erledigte Registratorsstelle dem bei derselben angestellten Kanzlei-Assistenten Dieterich zu übertragen gnädigst geruht.

Durch höchste Entschließungen vom 30. v. M. wurde der Uebertragung der erledigten Haupt-Postmeistersstelle in Stuttgart an den Ober-Postmeister Plessing in Ulm, wie auch

Digitized by Google

der von Seite des Landes-Bischofs erfolgten Ernennung des Priesters Friedrich August Schmid, von Ober-Stadion, zu der erledigten Dom- und Stadt-Caplanei zum heiligen Lorenz in Rottenburg mit dem damit verbundenen Amte eines Vorstandes der bischöflichen Correktions-Anstalt die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements.

Des Justiz-Ministerium.

Verfügung, betreffend die Aufnahme des Rechts-Consulenten Spittler in die Zahl der immatrikulirten Notare.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 31. v. M. den Rechts-Consulenten Spittler zu Reutlingen in die Zahl der immatrikulirten Notare aufzunehmen geruht, was mit Bezugnahme auf die K. Verordnung, betreffend die Vollziehung des Notariatsgesetzes vom 14. Juni d. J. hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart den 2. September 1843. Prieser.

B) Des Departements des Innern.

1. Des Ministerium des Innern.

a) Verleihung der goldenen Verdienst-Medaille an den Pfarrer Schmid zu Pfauhausen.

Vermöge höchster Entschließung vom 23. d. M. haben Seine Königliche Majestät dem katholischen Pfarrer Schmid zu Pfauhausen, Oberamts Eßlingen, als Zeichen der Anerkennung seiner vieljährigen treuen Dienstleistungen die goldene Civil-Verdienst-Medaille gnädigst verliehen.

Stuttgart den 24. August 1843. Schlayer.

b) Verleihung der goldenen Verdienst-Medaille an den Schultheißen Stähle zu Eberdingen.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 23. August d. J. dem Schultheißen Stähle in Eberdingen, Oberamts Vaihingen, wegen seiner fortgesetzten verdienstlichen Bemühungen um das Wohl dieser Gemeinde, statt der bisherigen silbernen, die goldene Verdienst-Medaille gnädigst zu verleihen geruht.

Stuttgart den 24. August 1843. Schlayer.

Digitized by Google

c) Verfügung, betreffend die Vorsichtsmaaßregeln gegen das Vorkommen von Brand und Unkraut unter dem Getreide des heurigen Jahrgangs.

Da mehrfachen Nachrichten zu Folge unter dem dießjährigen Getreide Ruß und Mutterkorn (Brand) besonders häufig vorkommt, auch in Folge des unter dem Getreide üppig gewachsenen Unkrauts die Vermischung der Brodfrüchte mit schädlichen Samenkörnern zu befürchten ist, so findet man sich veranlaßt, den Polizei-Behörden die Verordnung vom 4. November 1816 (Reg.Blatt S. 335) in Erinnerung zu bringen und deren genaue Beobachtung einzuschärfen.

Namentlich ist den Kornhaus-Aufsehern und Kornmessern, den Mühlschauern und Brodschauern nachdrücklich aufzugeben, die ihnen im allgemeinen Interesse übertragene Aufsicht über die Beschaffenheit der unentbehrlichsten Lebensmittel streng und unpartheiisch auszuüben und jede Verfehlung zur alsbaldigen Anzeige zu bringen.

Auch wird den Verwaltern öffentlicher Anstalten die genaue Aufmerksamkeit auf die Beschaffenheit des Brodes und der Früchte, die daselbst zum Verbrauch kommen, so wie die Anzeige jeder Ordnungswidrigkeit in dieser Beziehung zur besonderen Pflicht gemacht.

Stuttgart den 28. August 1843. Schlayer.

d) Verfügung, betreffend die Aufbewahrung der Aschen-Vorräthe der Gewerbsleute.

In Erwägung, daß die Vorschrift der Bauordnung vom Jahr 1655, S. 9 (wiederholt in der Feuer-Polizei-Ordnung vom 13. April 1808, Abthl. B, §. 1), welche

„Niemanden Asche, anders denn unten in die Gebäu in verwahrte und gemauerte „Orth und keineswegs oben in die Häuser, auf hölzerne Böden oder hölzerne Wänd „zu schütten"

gestattet, einzelnen Gewerben sehr beschwerlich fällt, und aus diesem Grunde nicht selten Uebertretungen derselben Statt finden, und daß Ausnahmen von dieser Vorschrift unter gewissen Vorsichts-Maaßregeln mit keiner Feuersgefahr verbunden sind, wird mit höchster Genehmigung Seiner Königlichen Majestät vom 30. v. M. verfügt, wie folgt:

§. 1.

Von dem Verbote der Aufbewahrung von Aschen-Vorräthen in den oberen Theilen eines Gebäudes findet eine Ausnahme nur im Wege besonderer Dispensation Statt.

Zu Ertheilung einer solchen Dispensation sind die Kreis-Regierungen ermächtigt.

Digitized by Google

§. 2.

Eine Dispensation kann von den Kreis-Regierungen nur an Fabrikanten und Gewerbsleute, welche für ihr Gewerbe beträchtlicherer Aschen-Vorräthe bedürfen, und nur dahin bewilligt werden, daß sie im zweiten Stocke ihrer Werkstätten oder anderer nicht zugleich als Stallung oder Scheune dienenden Gebäude Aschen-Vorräthe in besonders eingerichteten Magazinen verwahren dürfen.

§. 3.

Jede solche Dispensation ist an folgende Voraussetzungen und Bedingungen gebunden:

1) Das im zweiten Stock befindliche Aschen-Magazin muß durchaus massive Umfassungs-Wandungen haben, mit einem Steinboden versehen seyn, und unmittelbar auf einem dem ersten Stock (Erdgeschoß) angehörigen Gewölbe ohne alles Holzwerk ruhen.

2) Die Decke des Aschen-Magazins ist ebenfalls zu wölben.

Wenn dieß in bereits bestehenden Gebäuden nicht thunlich seyn sollte, so kann auch eine geschlierte und überdieß einen Zoll dick durchlaufend vergypste Decke zugelassen werden, wenn das Magazin eine zureichende Stockhöhe hat.

3) Der Fußboden des vor dem Magazine befindlichen Vorplatzes (Oehrn) muß gemäß der Vorschrift der Feuer-Polizei-Verordnung vom 13. April 1808, Abthl. A. §. VII. mit Platten oder Backsteinen feuersicher belegt seyn.

4) Das Thürgestell des Magazins muß von Stein, die Thüre von Sturzblech, einwärts aufgehend, und mit einer einen Fuß über den inneren Boden erhöhten steinernen Schwelle versehen seyn.

5) Die Lichtöffnungen dürfen nur an ungefährlichen Stellen angebracht werden, und nicht weiter, als zwei Fuß über die Decke herabgehen.

Sie sind mit engem Drahtsieb an eisernen Rahmen ohne alles Holzwerk zu verwahren.

6) Wo ausnahmsweise (Ziff. 2) eine Gypsdecke zugelassen ist, darf die Asche nur so hoch aufgeschüttet werden, daß sie überall wenigstens drei Fuß von der Decke entfernt bleibt.

§. 4.

Die Orts- und Ober-Feuerschauer haben bei ihren Umgängen die Beobachtung gegenwärtiger Verfügung zum Gegenstande ihrer besonderen Aufmerksamkeit zu machen, und alle Verfehlungen pflichtmäßig zur Anzeige zu bringen.

Stuttgart den 1. September 1843. Schlayer.

Digitized by Google

e) Bekanntmachung, betreffend das der Postverwaltung zu Gunsten der vermehrten Fahrpostkurse zwischen Stuttgart und Nürnberg über Ellwangen und Crailsheim gestattete Nebeneinanderspannen von drei Pferden.

Vermöge höchster Entschließung Seiner Königlichen Majestät vom 30. v. M. ist für die an die Stelle des bisherigen täglichen Eilwagen-Curses von Stuttgart nach Nürnberg und umgekehrt mit der K. Baierischen Postverwaltung verabredeten zwei täglichen Eilwagen-Curse, wovon der eine über Aalen und Ellwangen, der andere aber über Crailsheim, und zwar der letztere viermal wöchentlich über Hall, und dreimal über Murrhardt und Gaildorf geführt wird, die widerrufliche Erlaubniß zum Nebeneinanderspannen von drei Pferden im Wege der Dispensation von der Vorschrift des §. 26 der Wegordnung vom 23. October 1808 unter folgenden Bestimmungen ertheilt worden:

1) Es dürfen nur hinten unmittelbar am Wagen drei Pferde nebeneinander geführt werden, welche durch Kreuzzügel verbunden seyn müssen.
2) Die Achsenlänge der Wagen, an welchen drei Pferde auf diese Art geführt werden, darf nicht über sechs Schuhe betragen.
3) Das dritte Pferd darf auf der Wildbahn gehen, hiezu dürfen jedoch nur ganz zuverläßige fromme Pferde verwendet werden.
4) Vor dem Einfahren in einen Orts-Etter ist ein Posthorn-Signal zu geben.
5) Innerhalb der Orts-Etter darf auf breiten geraden und ebenen Straßen im kurzen Trott, auf anderen Straßen aber und bei allen Straßenwendungen solle nur im Schritt gefahren werden.
6) Auch außerhalb Etters soll auf Brücken, so wie beim Ausweichen auf schmalen Straßenstrecken im Schritt gefahren werden.

Es wird nun dieses zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 2. September 1843. Schlayer.

2. Des Rektoramts der Universität Tübingen.

Verzeichniß der Vorlesungen, welche an der Universität Tübingen im Wintersemester $18^{43}/_{44}$ gehalten werden.

A. Philosophische Wissenschaften.

Psychologie in vier wöchentlichen Stunden, Privatdocent Dr. Reiff.

Logik nach vorausgeschickter Einleitung in das Studium der Philosophie in vier Stunden, Prof. Dr. Fichte.

Digitized by Google

Allgemeine praktische Philosophie (philosophische Rechtslehre und Ethik) vier bis fünfmal wöchentlich, Derselbe.

Philosophische Unterredungen, Derselbe.

Religionsphilosophie auf Verlangen Dr. Reiff.

Geschichte der neueren Philosophie seit dem sechszehenten Jahrhundert auf Verlangen Privatdocent Dr. Zeller.

Pädagogik und Didaktik mit Erläuterung der vaterländischen Elementar-Schulgesetze, Wilhelmstifts-Direktor Schott.

B. Mathematische Wissenschaften.

Elementar-Mathematik von 2—3 Uhr, Prof. Dr. Hohl.

Theorie der sieben arithmetischen Spezies in Verbindung mit Trigonometrie und den Elementen der analytischen Geometrie von 11—12 Uhr, Derselbe.

Reine Stereometrie in Verbindung mit den Kegelschnitten von 6—7 Uhr, Derselbe.

Mathematische Uebungen im Reallehrer-Seminar in zwei Stunden, Derselbe.

Den ersten Theil der gesamten reinen Mathematik von 2—3 Uhr, Dr. Osterdinger.

Ebene und sphärische Trigonometrie in fünf Stunden, auf Verlangen Derselbe.

Populäre Astronomie, am Dienstag und Freitag von 3—4 Uhr, Derselbe.

Höhere Analysis mit Anwendung auf Geometrie und Mechanik, fünfmal wöchentlich von 2—3 Uhr, Prof. Dr. v. Nörrenberg.

Fortsetzung der höheren Mechanik dreimal wöchentlich von 11—12 Uhr, Derselbe.

Physikalische Uebungen im Reallehrer-Seminar in zwei wöchentlichen Stunden, Derselbe.

C. Natur-Wissenschaften.

Spezielle Chemie von 5—6 Uhr, wöchentlich fünf Stunden, Prof. Dr. Sigwart.

Zoochemie von 2—3 Uhr, fünfmal in der Woche, Derselbe.

Digitized by Google

Analytische und synthetische Experimental-Chemie mit Uebungen, auf Verlangen Derselbe.

Pharmacologische Chemie, täglich von 10—11 Uhr, Prof. Dr. Chr. Gmelin.

Examinatorium über Chemie in einer Abendstunde, Derselbe.

Mineralogie in fünf wöchentlichen Stunden, Prof. Dr. Quenstedt.

Kryſtallographie in zwei wöchentlichen Stunden, Derselbe.

Allgemeine Geographie, auf Verlangen Derselbe.

Geographische und mineralogische Uebungen im Reallehrer-Seminar, Derselbe.

Anatomie und Physiologie der Pflanzen, fünf Stunden wöchentlich, Prof. Dr. Hugo Mohl.

Cryptogamische Gewächse 2—3 Stunden, Derselbe.

D. Geschichte.

Den ersten Theil der Universalgeschichte in sechs wöchentlichen Stunden (von 10—11 Uhr), Prof. Dr. Haug.

Deutsche Geschichte von der Reformation an bis zum westphälischen Frieden, auf Verlangen Derselbe.

Historische Uebungen im Reallehrer-Seminar, Derselbe.

E. Sprachen und ihre Literatur, Archäologie, Kunst und schöne Wissenschaften.

Das Buch der zwölf kleinen Propheten, Privatdocent Dr. E. Meier.

Arabische Grammatik mit praktischen Uebungen in zwei öffentlichen Stunden, Derselbe.

Erläuterung von Stücken der Veda's, Prof. Dr. v. Ewald.

Erklärung arabischer Schriftsteller und Dichter, Derselbe.

Aethiopische Sprache, auf Verlangen Derselbe.

Arabische oder armenische Sprache zweimal wöchentlich, Prof. Dr. Welte.

Annalen des Tacitus in vier wöchentlichen Stunden, Prof. Dr. G. L. Tafel.

Encyclopädie der griechischen Dichter, Geschichtschreiber und Redner in vier Stunden, Derselbe.

Digitized by Google

Erklärung des sophocleiſchen Oedipus auf Colonos, auf Verlangen Derſelbe.

Eclogen des Virgilius und lateiniſche Stylübungen im philologiſchen Seminar, Derſelbe.

Römiſche Literaturgeſchichte öffentlich in noch zu beſtimmenden Stunden, Privatdocent Dr. Bröcker.

Prometheus des Aeſchilus und Philoclet des Sophocles in vier wöchentlichen Stunden, Prof. Dr. Walz.

Die Wolken des Ariſtophanes und griechiſche Stylübungen im philologiſchen Seminar, Derſelbe.

Geſchichte der neuen deutſchen Literatur ſeit Leſſing in zwei wöchentlichen Stunden, Prof. Dr. Viſcher.

Vorleſung über Göthes Fauſt und Leitung deutſcher Stylübungen, auf Verlangen Derſelbe.

Ueber Shakespeare's Tragödien zwei Stunden in der Woche, Derſelbe.

Deutſche Grammatik viermal wöchentlich, Prof. Dr. Keller.

Erläuterung eines Abſchnittes der deutſchen Grammatik im Reallehrer-Seminar einmal wöchentlich, Derſelbe.

Deutſche Literaturgeſchichte (mit Zuziehung von Wilh. Wackernagels deutſchem Lehrbuch Bd. I. Baſel, 1839) im Reallehrer-Seminar einmal wöchentlich, Derſelbe.

Erklärung des Dante einmal wöchentlich, Derſelbe.

Erklärung des Misanthrope von Molière mit hiſtoriſchen und literariſchen Anmerkungen und mit Rückſicht auf die inzwiſchen eingetretenen Sprachänderungen eine Stunde, Prof. Dr. Peſchier.

Styl- und Sprachübungen im Reallehrer-Seminar, ſo wie Privatſtunden über die engliſche Sprache und Literatur, Derſelbe.

F. Theologie.

a) Evangeliſch-theologiſche Fakultät.

Den zweiten Theil der chriſtlichen Glaubenslehre wöchentlich fünfmal um 11 Uhr, Prof. Dr. Beck.

Digitized by Google

Den zweiten Theil der christlichen Sittenlehre in fünf wöchentlichen Stunden um 10 Uhr, Prof. Dr. Schmid.

Religionsphilosophie in zwei wöchentlichen Stunden auf Verlangen, Prof. Dr. v. Baur.

Den ersten Theil der Kirchengeschichte in fünf wöchentlichen Stunden um 8 Uhr, Prof. Dr. v. Baur.

Geschichte des protestantischen Lehrbegriffs fünfmal wöchentlich, viermal um 5 Uhr und Donnerstag um 8 Uhr, Prof. Landerer.

Erklärung des Pentateuchs in vier wöchentlichen Stunden um 2 Uhr und Donnerstag um 9 Uhr, Prof. Dr. v. Ewald.

Synoptische Erklärung der drei ersten Evangelien wöchentlich fünfmal um 9 Uhr, Prof. Landerer.

Erklärung des Briefs an die Römer mit vorangeschickter Einleitung in den paulinischen Lehrbegriff in vier wöchentlichen Stunden, Privatdocent Zeller.

Erklärung des ersten Briefs an die Corinthier in drei oder vier wöchentlichen Stunden um 4 Uhr, Prof. Dr. v. Baur.

Homiletik und Katechetik mit vorangeschickter Einleitung in die praktische Theologie überhaupt in vier wöchentlichen Stunden um 3 Uhr, Prof. Dr. Schmid.

Erläuterung ausgewählter für die Pastoral-Theologie wichtigen Stellen des neuen Testaments zwei bis dreimal wöchentlich um 9 Uhr, Prof. Dr. Beck.

Pastoral-Theologie zwei bis dreimal in der Woche in noch zu bestimmenden Stunden, Dekan Pressel.

Leitung der homiletischen und katechetischen Uebungen in der evangelischen Predigeranstalt, Prof. Dr. Schmid.

b) Katholisch-theologische Fakultät.

Theologische Encyclopädie wöchentlich viermal um 10 Uhr, Prof. Dr. v. Drey.

Einleitung in die Dogmatik wöchentlich fünfmal um 11 Uhr, Prof. Dr. Kuhn.

Die Fortsetzung der Dogmatik wöchentlich fünfmal um 3 Uhr, Derselbe.

Den ersten Theil der Kirchengeschichte in sieben wöchentlichen Stunden täglich von 9—10 Uhr und am Dienstag und Freitag um 4 Uhr Nachmittags, Prof. Dr. Hefele.

Digitized by Google

Neuere Kirchengeschichte wöchentlich dreimal, am Montag, Mittwoch und Samstag um 4 Uhr, Derselbe.

Die Weissagungen Jesaja's, am Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag von 8—9 Uhr, Prof. Dr. Welte.

Hebräische Archäologie, am Montag, Mittwoch und Freitag von 2—3 Uhr, und am Samstag von 8—9 Uhr, Derselbe.

(Arabische oder armenische Sprache, Derselbe, s. bei den Sprachen.)

Den ersten Theil der christlichen Moral fünfmal in der Woche um 8 Uhr, Prof. Gehringer.

Synoptische Erklärung der ersten Hälfte der vier Evangelien fünfmal wöchentlich um 3 Uhr, Derselbe.

Erklärung der Apostelgeschichte auf Verlangen, Derselbe.

Einleitung in das neue Testament in je fünf wöchentlichen Stunden um 10 Uhr, und die erste Hälfte der Pastoral-Theologie um 11 Uhr, Prof. Graf.

G. Rechtswissenschaft.

Encyclopädie der Rechtswissenschaften, nach Falk, viermal wöchentlich um 4 Uhr, Privatdocent Dr. Bruns.

Institutionen des römischen Rechts, nach seinem Grundrisse sechsmal wöchentlich um 11 Uhr, Prof. Dr. Mayer.

Römisches Familien- und Erbrecht, nach Mühlenbruch, täglich um 11 Uhr, und zweimal wöchentlich um 9 Uhr, Prof. Dr. v. Schrader.

Pandekten, erster Theil, nach Mühlenbruch, täglich um 9 und 11 Uhr, Privatdocent Dr. Bruns.

Römische Rechtsgeschichte, nach Hugo, fünfmal wöchentlich um 3 Uhr, und dreimal um 5 Uhr, Prof. Dr. v. Schrader.

Die deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, nach seinem Grundriß, sechsmal wöchentlich von 8—9 Uhr, Prof. Dr. Michaelis.

Das gemeine deutsche und das württembergische Lehenrecht, nach seinem Grundriß, dreimal wöchentlich von 5—6 Uhr, Derselbe.

Das gemeine deutsche und das württembergische Handels-, Wechsel-

Digitized by Google

und Gewerberecht, nach seinem Grundrisse, zweimal wöchentlich von 5—6 Uhr, und in einer noch zu bestimmenden Donnerstagsstunde, Derselbe.

Deutsches Privatrecht, sechsmal wöchentlich um 10 Uhr, Prof. Dr. Reyscher.

Württembergisches Privatrecht fünfmal um 4 Uhr, Donnerstags zu einer noch zu bestimmenden Stunde, Derselbe.

Gemeines deutsches und württembergisches Straf- und Strafpolizeirecht, zweiter Theil, nach Feuerbach, fünfmal wöchentlich von 3—4 Uhr, und in einer weiteren Stunde, Prof. Dr. Hepp.

Gemeines deutsches und württembergisches Strafrecht um 9 und 11 Uhr (mit Ausnahme des Donnerstags), Prof. Dr. Köstlin. (Auf Verlangen wird derselbe die Vorlesung über gemeines Strafrecht für sich um 9 Uhr, die über württembergisches für sich um 11 Uhr halten, künftig aber immer beide Vorlesungen verbinden.)

Gemeiner deutscher und württembergischer Civilprozeß, sechsmal wöchentlich von 4—5 Uhr, und einmal von 2—3 Uhr, Prof. Dr. Mayer.

Gemeiner deutscher und württembergischer Strafprozeß nach Martin, sechsmal wöchentlich von 8—9 Uhr, Prof. Dr. Hepp.

Das Relatorium, d. h. die theoretische und praktische Anleitung zu Collegialvorträgen in Civil-, Criminal- und Verwaltungssachen, unter Mittheilung von Prozeßakten, Dienstags und Freitags von 10—11 Uhr und in einer späteren weiteren Stunde, Prof. Dr. Michaelis.

Die Haltung eines Criminalpracticum durch Prof. Dr. Köstlin bleibt auf eine besondere Ankündigung desselben ausgesetzt.

Württembergisches Staatsrecht (s. Staatswissenschaften).

II. Heilkunde.

Encyclopädie der medizinischen Wissenschaften (in noch zu bestimmenden Stunden), Dr. Hermann Meyer.

Demonstrationen der Anatomie des Menschen fünfmal wöchentlich von 2—3 Uhr, Prof. Dr. v. Rapp.

Osteologie und Syndesmologie von 8—9 Uhr, Prof. Dr. Baur.

Unterricht im anatomischen Präpariren und Repetitionen der Anatomie von 3—5 Uhr, Derselbe.

Digitized by Google

Populäre Anatomie wöchentlich zweimal, Derselbe.

Physiologie des Menschen fünfmal wöchentlich von 3—4 Uhr, Dr. Hermann Meyer.

Pathologische Anatomie von 11—12 Uhr, Prof. Dr. v. Rapp.

Allgemeine Pathologie fünfmal wöchentlich von 8—9 Uhr, Prof. Dr. F. G. v. Gmelin.

Allgemeine Therapie von 11—12 Uhr, Derselbe.

Spezielle Pathologie und Therapie (erster Theil, die Krankheiten des Nervensystems, der Respirations- und Circulations-Organe), fünfmal wöchentlich von 9—10 Uhr, Dr. Wunderlich.

Hautkrankheiten 1—2 Stunden wöchentlich auf Verlangen, Privatdocent Dr. Oesterlen.

Arzneimittellehre mit Demonstrationen von 4—5 Uhr, Prof. Dr. Autenrieth.

Staatsarzneikunde auf Verlangen, Derselbe.

Materia medica in Verbindung mit Toxicologie und Versuchen fünfmal wöchentlich von 4—5 Uhr, Dr. Oesterlen.

Materia chirurgica zwei bis dreimal wöchentlich, Dr. Kreuser.

Zu Examinatorien erbietet sich Derselbe.

Chirurgie wöchentlich fünf Stunden, Dr. Frank.

Repetitorien über Chirurgie und Geburtshülfe auf Verlangen, Derselbe.

Operative Chirurgie mit Uebungen an Leichnamen fünfmal wöchentlich von 1—2 Uhr, Prof. Dr. Bruns.

Demonstrationen über die Chirurgie der am Kopf, Hals und Brust gelegenen Organe, einmal wöchentlich auf Verlangen, Privatdocent Dr. Roser.

Chirurgisches Examinatorium dreimal wöchentlich, Derselbe.

Theoretische Geburtshülfe fünfmal wöchentlich von 5—6 Uhr, Prof. Dr. v. Riecke.

Medizinische Klinik täglich von 11—12 Uhr, Dr. Wunderlich.

Poliklinik von 2—3 Uhr, Prof. Dr. Autenrieth.

Chirurgische Klinik von 10—11 Uhr, Prof. Dr. Bruns.

Geburtshülfliche Klinik, verbunden mit geburtshülflichem Operationskurs, Prof. Dr. v. Riecke.

Zu medizinischen Repetitionen erbietet sich Dr. F. G. Majer.

Digitized by Google

I. Staatswirthschaft.

Encyclopädie der ökonomisch-politischen Wissenschaften vier bis fünfmal wöchentlich von 11—12 Uhr, Prof. Dr. Schüz.

Allgemeine Statistik (Theorie der Statistik und vergleichende Darstellung der bedeutendsten gesellschaftlichen Zustände der Gegenwart), unter Beziehung auf seine „Einleitung in die Wissenschaft der Statistik, Tübingen 1843," in fünf wöchentlichen Stunden, Abends von 6—7 Uhr, Prof. Dr. Fallati.

Encyclopädie der Forstwissenschaft viermal wöchentlich von 4—5 Uhr, Prof. Dr. Knaus.

Technopropädeutik fünfmal wöchentlich von 3—4 Uhr, Prof. Dr. Volz.

Allgemeine Experimental-Technologie, Montag nnd Mittwoch von 9—10 Uhr, Derselbe.

Gewerbe-Oekonomie, Dienstag und Freitag von 9—10 Uhr, Derselbe.

Finanz-Wissenschaft fünfmal wöchentlich von 8—9 Uhr, Prof. Dr. Schüz.

Politik fünfmal von 5—6 Uhr, Prof. Dr. R. v. Mohl.

Württembergisches Staatsrecht fünfmal vom 10—11 Uhr, Derselbe.

System der Polizeigesetze und Polizeianstalten in Württemberg fünfmal wöchentlich von 2—3 Uhr, Prof. Dr. Hoffmann.

System der württembergischen Finanzgesetzgebung erster Theil, nebst Einleitung in die württembergische Finanzgeschichte und einem Praktikum und Relatorium, unter Beziehung auf seine Schrift: „Die Domanial-Verwaltung des Württembergischen Staats, Tübingen 1842," fünfmal wöchentlich von 11—12 Uhr, Derselbe.

Zu einem Vortrag über Acker-Verfassung und agrarische Gesetzgebung in zwei Wochenstunden erbietet sich Prof. Dr. Knaus.

K. Uebungen in Künsten.

Unterricht im Reiten gibt Stallmeister v. Hermann.

Musikdirektor Silcher leitet die Gesang- und Instrumental-Musik.

Die Uebungen im Zeichnungs-Institute werden von den Zeichnungslehrern Helwig und Leibniz gemeinschaftlich Donnerstags von 8—12 Uhr, und in zwei weiteren

Digitized by Google

noch zu bestimmenden Stunden geleitet werden. Beide sind zur Ertheilung von Privat-Unterricht im Zeichnen und Malen bereit.

Fechtmeister Kastropp gibt Privat-Unterricht im Fechten und führt die Aufsicht über die öffentlichen Fechtübungen.

Tanzen lehrt Tanzmeister Beck.

Das Ende der Herbstferien ist auf den 23. Oktober festgesetzt; den 24. Oktober wird die Eröffnung der Vorlesungen an der schwarzen Tafel bekannt gemacht werden, und die Hauptvorlesungen werden am 25sten ihren Anfang nehmen. Acht Tage später darf nach der K. Verordnung vom 26. December 1834 (Reg.Blatt vom Jahr 1835, S. 17) ohne besonderen Grund keine Immatrikulation mehr Statt finden. Zum Zweck für diese hat sich jeder neu ankommende Studirende innerhalb zwei Tagen nach seiner Ankunft bei der Immatrikulations-Commission zu melden und die nöthigen Urkunden vorzulegen.

Tübingen den 17. August 1843. Schmid.

Dienst-Erledigungen.

1) Die Bewerber um die erledigte Stelle eines dritten Stadtpfarrers in Heilbronn haben sich innerhalb drei Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden. Das Einkommen derselben besteht in 930 fl. nach Preisen des Sportelgesetzes neben einer zur Zeit auf jährliche 100 fl. festgesetzten Entschädigung für die Amtswohnung. Außer den kirchlichen Geschäften, in welche sich dieser Geistliche mit dem Dekan und dem zweiten Stadtpfarrer zu theilen hat, liegt demselben auch das Amt eines städtischen Schulinspektors und nach Umständen die Besorgung der Stelle eines evangelischen Hausgeistlichen am K. Kreisgefängnisse, letztere gegen eine besondere Belohnung, ob.

2) Die Bewerber um die Pfarrei Unterlenningen, Dekanats Kirchheim, welche mit den dazu gehörenden Höfen 812 Kirchengenossen zählt und mit einem in Preisen des Sportelgesetzes zu 947 fl. berechneten Einkommen verbunden ist, dessen Verwandlung sich ein künftiger Geistlicher, wenn solche von der Oberkirchenbehörde genehmigt wird, gefallen zu lassen hat, haben sich binnen vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden.

Digitized by Google

3) An dem Gymnasium in Ellwangen ist die Lehrstelle an der vierten Classe der untern Abtheilung in Erledigung gekommen. Der Lehrer hat in wöchentlich 30 Stunden im Lateinischen, Griechischen und in den gewöhnlichen Realien Unterricht zu ertheilen und bezieht ein Einkommen von jährlich 650 fl. und einen Antheil an dem Schulgeld von 30—40 fl. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen drei Wochen an den K. Studienrath zu wenden.

4) Die Bewerber um die erledigte Aktuarsstelle bei dem K. Oberamtsgerichte Rottenburg haben sich innerhalb vierzehen Tagen bei dem K. Gerichtshofe in Tübingen zu melden.

5) Die Bewerber um die bei der Finanzkammer des Neckarkreises erledigte Kanzlei-Assistentenstelle, mit welcher der Normalgehalt von 600 fl. verbunden ist, haben binnen vier Wochen bei der gedachten Finanzkammer vorschriftmäßig sich zu melden.

6) Die Bewerber um das erledigte Oberamts-Aktuariat Kirchheim u. T. werden aufgefordert, sich binnen drei Wochen vorschriftmäßig bei der Regierung des Donaukreises zu bewerben.

* * *

Widerruflich angestellter Diener.

Unter dem 30. v. M. ist der Notariats-Candidat Aigster zum Copisten bei dem K. Bergrathe ernannt worden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

№ 44.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Freitag den 15. September 1843.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, betreffend die Stations-Entfernung zwischen Alpirsbach und Hausach. — Bekanntmachung einer Veränderung in der Classen-Eintheilung der Gemeinde Großdeinbach, Oberamts Welzheim. — Bekanntmachung der in das K. evangelische Seminar zu Maulbronn aufgenommenen Zöglinge. — Bekanntmachung, betreffend die Vornahme einer ersten Forstdienstprüfung. — Bekanntmachung in Betreff der Vornahme einer zweiten Forstdienstprüfung.
Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 6. d. M. den von dem Ausschusse der Gesellschaft für Beförderung der Gewerbe zu der Stelle eines merkantilischen Mitglieds der Eisenbahn-Commission mit Stimmeneinhelligkeit vorgeschlagenen Fabrikanten C. Deffner in Eßlingen in die gedachte Central-Behörde für den Bau und Betrieb der Eisenbahnen gnädigst berufen.

Sodann haben Höchstdieselben vermöge höchster Entschließung von demselben Tage dem französischen Sprachlehrer an der Realschule zu Stuttgart, Eisenmann, den Titel eines Professors mit dem Rang in der achten Stufe gnädigst verliehen,

die erledigte Pfarrei Echterdingen, Amts-Dekanats Stuttgart, dem Dekan Binder zu Sulz mit Belassung seines bisherigen Titels und Rangs, seinem Ansuchen gemäß, ferner

Digitized by Google

die erledigte zweite evangelische Helfersstelle und die damit verbundene Präzeptorsstelle an dem Lyceum in Ravensburg dem Repetenten Hauber am evangelischen Seminar zu Maulbronn,

die erledigte evangelische Pfarrei Burgstall, Dekanats Marbach, dem Pfarrer Hutzel zu Hochdorf, Dekanats Waiblingen,

die erledigte evangelische Pfarrei Ottmarsheim, Dekanats Marbach, dem Pfarrer am Arbeitshause zu Ludwigsburg, Dierlamm,

die erledigte Präzeptorsstelle zu Tuttlingen dem dermaligen Verweser derselben, Schweitzer,

die Reallehrstelle zu Giengen, Oberamts Heidenheim, dem dermaligen Verweser derselben, Schlumpberger, und

die erledigte Stelle eines Registrators bei dem K. evangelischen Consistorium dem bei demselben angestellten Kanzlei-Assistenten Schön, wie auch

vermöge höchsten Dekrets vom 8. d. M. die erledigte Oberamts-Richtersstelle in Oehringen dem Oberamtsrichter Koch in Freudenstadt, und

die erledigte Oberamts-Richtersstelle in Tettnang dem Justiz-Ministerial-Sekretär Lehr gnädigst übertragen.

Der Uebertragung der erledigten Post-Expeditorsstelle zu Lauchheim, Oberamts Ellwangen, an den Kaufmann Johann Philipp Freybler daselbst ist am 6. d. M., und

der patronatischen Ernennung des Pfarrers Knapp zu Hohenstaufen, Dekanats Göppingen, zu der erledigten Pfarrei Neckarthailfingen, Dekanats Nürtingen, am 8. d. M. die landesherrliche Bestätigung ertheilt worden.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Departements des Innern.

1. Des Ministerium des Innern.

a) Bekanntmachung, betreffend die Stations-Entfernung zwischen Alpirsbach und Hausach.

Die Entfernung zwischen der diesseitigen Poststation Alpirsbach und der Großherzoglich Badischen Station Hausach ist zu 1½ Posten festgesetzt worden; was hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart den 7. September 1843. Schlayer.

Digitized by Google

b) Bekanntmachung einer Veränderung in der Classen-Eintheilung der Gemeinde Großdeinbach, Oberamts Welzheim.

Die Gemeinde Großdeinbach, Oberamts Welzheim, ist in Gemäßheit der K. Verordnung vom 9. Februar 1829 aus der dritten in die zweite Classe der Gemeinden versetzt worden; was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart den 9. September 1843. Schlayer.

2. Des Studienraths.

Bekanntmachung der in das K. evangelische Seminar zu Maulbronn aufgenommenen Zöglinge.

Von den 78 Schülern, welche sich bei der dießjährigen Conkursprüfung für die Aufnahme in das evangelische Seminar zu Maulbronn eingefunden haben, sind Nachstehende als Zöglinge aufgenommen worden:

1) Ammon, Sohn des Pfarrers in Hengstfeld.
2) Baumann, Sohn des Pfarrers in Oeschingen.
3) Deck, Sohn des Verwaltungs-Aktuars in Ellwangen.
4) Dillmann, Sohn des Schulmeisters in Illingen.
5) Ehinger, Sohn des Secklermeisters in Balingen.
6) Eidenbenz, Sohn des Stadtpfarrers und Professors in Ellwangen.
7) Geß, Sohn des General-Superintendenten in Heilbronn.
8) Grunsky, Sohn des Pfarrers in Ensingen.
9) Gundert, Sohn des Kaufmanns in Stuttgart.
10) Günther, Sohn des † Verwaltungs-Aktuars in Eßlingen.
11) Haldenwang, Sohn des Pfarrers in Buttenhausen.
12) Halder, Sohn des Hauptzollamts-Controlleurs in Cannstatt.
13) Hauff, Sohn des Stadtpfarrers in Waldenbuch.
14) Hochstetter, Sohn des Stadtpfarrers und Professors in Eßlingen.
15) Kapff, Sohn des Oberamtsrichters in Rottenburg.
16) Mehl, Sohn des Revierförsters in Einsiedel.
17) Mörike, Sohn des vormaligen Amtmanns in Scheer.
18) Osiander, Sohn des Dekans in Göppingen.
19) Reichard, Sohn des † Pfarrers in Pflugfelden.

Digitized by Google

20) Sautter, Sohn des Schneidermeisters in Tübingen.
21) Schmid, Sohn des Pfarrers in Untertürkheim.
22) Schumann, Sohn des Helfers in Eßlingen.
23) Schwarzkopf, Sohn des Oberamtspflegers in Aalen.
24) Schweizer, Sohn des Arztes in Mössingen.
25) Sigwart, Sohn des General-Superintendenten von Hall.
26) Stockmayer, Sohn des Oberamtmanns in Backnang.
27) Teichmann, Sohn des Oberamtspflegers in Backnang.
28) Weinland, Sohn des Pfarrers in Grabenstetten.
29) Wörner, Sohn des † Kaufmanns in Stuttgart.
30) Wurm, Sohn des † Stadtpfarrers in Waldenbuch.

Der Tag des Eintritts in das Seminar ist der achtzehnte Oktober; bei demselben sind dem Ephorus die Verpflichtungsurkunden (mit der im Reg.Blatt vom 6. November 1826, S. 491, vorgeschriebenen oberamtsgerichtlichen Beglaubigung) desgleichen schriftliche Bemerkungen über die Gesundheitsverhältnisse der Zöglinge, besonders in Beziehung auf die Krankheiten der Kinderjahre zu übergeben. Die Bücher, welche die Zöglinge mitzubringen haben, wird das Ephorat im schwäbischen Merkur bekannt machen.

Stuttgart den 9. September 1843. Knapp.

B) Des Finanz-Departements.

Des Finanz-Ministerium.

a) Bekanntmachung, betreffend die Vornahme einer ersten Forstdienstprüfung.

Nachbenannte, zur ersten Forstdienstprüfung für zulassungsfähig erkannte Candidaten werden vorgeladen:

Montag den 23. Oktober d. J., Morgens 8 Uhr

in dem Kanzlei-Gebäude, Kasernenstraße Nr. 2 (unweit des Büchsenthors) sich einzufinden:

Joseph Ernst, Forst-Candidat zu Kössingen, Oberamts Neresheim.
Johann Ludwig Ley, Forst-Candidat in Hohenheim.
Ludwig Renner, Forst-Candidat in Urspring, Oberamts Blaubeuren.
Wilhelm Friedrich Strobel, Forstschütze in Kapfenburg.
Carl v. Ungelter, Forst-Candidat in Hohenheim.

Stuttgart den 12. September 1843. Herdegen.

Digitized by Google

b) Bekanntmachung in Betreff der Vornahme einer zweiten Forst-Dienstprüfung.

Nachbenannte Forst-Candidaten, welche sich zur zweiten Dienstprüfung gemeldet haben, und für zulassungsfähig erkannt worden sind, haben sich hiezu an den bezeichneten Tagen je Morgens 8 Uhr in dem Kanzleigebäude, Kasernenstraße Nro. 2 (unweit des Büchsenthors), einzufinden.

Erste Abtheilung, Dienstag den 3. Oktober d. J.:

August Friedrich Autenrieth, K. Waldschütze zu Eschenau, O.A. Weinsberg.
Philipp Anton Bader, K. Waldschütze zu Matzenbach, O.A. Crailsheim.
Carl Baur, fürstlich Waldburg-Wolfegg-Waldsee'scher Waldschütze zu Wolfegg.
Georg Carl Bayer, fürstlich Hohenlohe-Jartberg'scher Revierförster zu Mulfingen, O.A. Künzelsau.
Carl Betzendörfer, Forst-Candidat in Roth, O.A. Leutkirch.
Joseph Biendl, Forstamtsgehülfe zu Wörth im Königreich Bayern.
Hermann Blattmacher, Forstamtsgehülfe in Ellwangen.
Friedrich Brecht, prov. Forstamts-Assistent in Leonberg.
Gottlieb Friedrich Bürklen, Forst-Candidat in Bebenhausen.
Carl Gustav Calwer, Forst-Candidat in Rottenburg.
Joseph Eduard Diemer, K. Waldschütze zu Tempelhof, O.A. Crailsheim.
Jakob Friedrich Erhardt, prov. Forstamts-Assistent in Ochsenhausen.
Carl Faber, K. Forstwart zu Sternenfels, O.A. Maulbronn.
Michael Fäßler, fürstlich Waldburg-Wolfegg-Waldsee'scher Waldschütze in Wolfegg.
Carl Eberhardt Fischbach, Forst-Candidat in Hohenheim.
Anton Fischer, Forst-Candidat in Adelmansfelden, O.A. Aalen.
Christian Ludwig Heinrich Fröhner, Revierförster in Hirschau, O.A. Calw.
Philipp Friedrich Carl Gantz, fürstlich Hohenlohe-Oehringen'scher Revierförster zu Weisbach.
Wilhelm August Geißele, Forst-Candidat in Neuenbürg.
Emil Geyer, Forst-Candidat in Blaubeuren.
Ludwig Christian Gottschick, K. Forstwart in Agenbach, O.A. Calw.
Anton Grimm, Forstamtsgehülfe in Weingarten.
Carl Friedrich Gwinner, K. Waldschütze zu Tuttlingen.

Digitized by Google

Friedrich Wilhelm Hauser, K. Waldschütze zu Maulbronn.
Otto Hahn, Forst-Candidat in Hohenheim.
Friedrich Gustav Herdegen, Forst-Candidat in Hall.
Carl Otto Hirsching, K. Waldschütze zu Gompelscheuer, O.A. Nagold.
Carl Alexander Hochmüller, Forst-Candidat in Hohenheim.
Heinrich Hophan, K. Waldschütze in Sindelfingen.
Bernhard Illeson, K. Waldschütze in Großsüssen, Oberamts Geislingen.

Zweite Abtheilung, Donnerstag den 12. Oktober d. J.:

Franz Joseph Imhof, Forst-Candidat in Hohenheim.
Carl Friedrich Junginger, K. Hofjäger zu Weil im Dorf, O.A. Leonberg.
Carl Alexander Junginger, Forst-Candidat in Hohenheim.
Friedrich Junginger, Forst-Candidat in Ellwangen.
Johann Friedrich Kemmler, K. Forstwart zu Mariaberg, O.A. Reutlingen.
Thomas Keßler, K. Waldschütze zu Gerlingen, O.A. Leonberg, derzeit in Hohenheim.
Carl Freiherr v. Knöringen, prov. Forst-Assistent bei der K. fürstlich Thurn und Taxis'schen Forstverwaltung Sießen.
Wilhelm Kuhnle, Forst-Candidat in Hohenstadt, O.A. Aalen.
Gustav Langen, Forst-Candidat in Hohenheim.
Christoph Friedrich Carl Laroche, prov. Forst-Assistent bei der K. fürstlich Hohenlohe-schen Forstverwaltung in Kirchberg.
Carl Leute, K. Waldschütze zu Winzenweiler, O.A. Gaildorf.
Johann Baptist Leute, K. Waldschütze zu Burgrieden, O.A. Biblingen.
Carl Loreck, fürstlich Thurn- und Taxis'scher Forstgehülfe zu Oggelsbeuren, O.A. Ehingen.
Franz Xaver Marz, städtischer Waldmeister zu Ellwangen.
Johann Michael Maurer, städtischer Waldschütze in Stuttgart.
Georg Christian Ludwig Meier, Forst-Candidat in Oehringen.
Rupert Metz, fürstlich Thurn- und Taxis'scher Forstgehülfe zu Dürmentingen, O.A. Riedlingen.
Franz v. Miller, Hofkammer-Förster zu Stetten, O.A. Cannstatt.

Digitized by Google

Carl Müller, fürſtlich Hohenlohe-Oehringen'ſcher Leibjäger zu Schrozberg, O.A. Gerabronn.

Friedrich Neudörffer, Forſt-Candidat in Hohenheim.

Ferdinand Niethammer, K. Waldſchütze zu Sternenfels, O.A. Maulbronn.

Ernſt Heinrich Obermüller, K. Forſtwart in Welzheim.

Anton Prielmayer, fürſtlich Thurn- und Taris'ſcher Forſtgehülfe zu Buchau.

Franz Walter Probſt, Forſt-Candidat in Bebenhauſen.

Johann Jakob Rau, Forſt-Candidat in Calmbach, O.A. Neuenbürg.

Franz Anton Rau, K. Waldſchütze zu Hutzenbach, O.A. Freudenſtadt.

Carl Jakob Reinhold, K. Forſtwart in Weingarten.

Rudolph Graf v. Reiſchach, Forſt-Candidat in Bebenhauſen.

Friedrich Wilhelm Riegel, Forſt-Candidat in Bönnigheim.

Philipp Rommel, fürſtl. Waldburg-Wolfegg-Waldſee'ſcher Büchſenſpanner in Wolfegg.

Dritte Abtheilung, Montag den 23. Oktober d. J.:

Chriſtian Guſtav Rösler, K. Waldſchütze in Neuffen.

Georg Wilhelm Roßhirt, K. Forſtwart in Bernsfelden, O.A. Mergentheim.

Xaver Rothenhäußler, fürſtlich Waldburg-Wolfegg-Waldſee'ſcher Waldſchütze zu Neuthann.

Daniel Schaupp, Forſt-Candidat in Hohenheim.

Johann Friedrich Adolph Schelling, K. Waldſchütze zu Bothnang, O.A. Stuttgart.

Carl Friedrich Schelling, Forſt-Candidat in Giengen, O.A. Heidenheim.

Carl Schilt, fürſtlich Thurn- und Taris'ſcher Forſtgehülfe zu Kirchbierlingen, O.A. Ehingen.

Carl Schmid, K. Forſtwart zu Hegnach, O.A. Waiblingen.

Carl Schoch, Forſt-Candidat in Balingen.

Wilhelm Heinrich Schöll, K. Forſtwart zu Baiersbronn, O.A. Freudenſtadt, derzeit in Hohenheim.

Carl Schott v. Schottenſtein, Forſt-Candidat in Zwiefalten.

Carl Chriſtian Friedrich Schöttle, Forſt-Candidat zu Lichtenſtein, O.A. Reutlingen.

Carl Ludwig Friedrich Schwarz, Forſt-Candidat in Hildrizhauſen, O.A. Herrenberg.

Wilhelm Israel Seitz, Forſt-Candidat in Hohenheim.

Digitized by Google

Conrad Sitzler, Hospital Hallischer Forstverwalter zu Steinbach, O.A. Hall.

Ernst Carl Julius Stadelmann, Forst-Assistenten-Amtsverweser zu Mergentheim.

Maximilian Steger, K. Forstwart zu Blitzenreute, O.A. Ravensburg.

Ernst Stickel, Forst-Candidat in Hohenheim.

Anselm Sutor, fürstlich Thurn- und Taxis'scher Parkjäger zu Duttenstein, O.A. Neresheim.

Wilhelm Friedrich v. Tessin, Forst-Candidat in Bebenhausen.

Carl Friedrich Wilhelm Teutschenbach, K. Waldschütze in Röthenbach, O.A. Aalen.

Ludwig Textor, Forstschütze zu Herrenalb, O.A. Neuenbürg.

Jakob Friedrich Uhl, Forst-Candidat in Rübgarten, O.A. Tübingen.

Friedrich Wilhelm Ferdinand Umrath, Waldmeister zu Magstadt, O.A. Böblingen.

Friedrich Carl Wanderer, Forst-Candidat in Hohenheim.

Friedrich Weiß, fürstlich Thurn- und Taxis'scher Forstwart in Neresheim.

Ludwig Friedrich Carl Weiß, fürstlich Hohenlohe'scher Oberjäger zu Adolzfurt, O.A. Oehringen.

Jakob Friedrich Wilhelm Werner, Waldmeister in Lorch.

Johann Baptist Zipfehli, Forst-Assistent bei der K. fürstlich Thurn- und Taxis'schen Forstverwaltung Buchau.

Joseph Zoller, Forst-Candidat in Bebenhausen.

Stuttgart den 12. September 1843. Herdegen.

Dienst-Erledigungen.

1) Die Bewerber um die in Erledigung gekommene, in der zweiten Besoldungsklasse stehende Oberamts-Richtersstelle in Freudenstadt haben sich innerhalb vierzehen Tagen bei dem K. Gerichtshofe in Tübingen zu melden.

2) Bei dem evangelischen Consistorium ist eine etatsmäßige Kanzlei-Assistentenstelle mit dem Gehalte von 600 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche innerhalb drei Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig einzureichen.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

№ 45.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Mittwoch den 20. September 1843.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, betreffend die Auszeichnung eines Oberamtsdieners. — Verleihung eines Erfindungspatents an den Lackierwaaren-Fabrikanten Bülow und Comp. zu Berlin auf eine neu erfundene Einrichtung der Kaffee-Maschine. — Verleihung eines Einführungspatents an den Maschinenbauer Hartmann zu Chemnitz auf eine Verbesserung an der Vorspinnkrempel. — Bekanntmachung, betreffend die Versicherung beweglichen Vermögens durch die Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft gegen Feuerschaden. — Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer katholischen Pfarrei zu Wörth, Dekanats Ellwangen. — Verfügung, betreffend die Forst-Revier-Eintheilung der fürstlichen Standesherrschaft Waldburg-Wolfegg-Waldsee.

Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Vermöge höchster Entschließung vom 14. d. M. haben Seine Königliche Majestät die evangelische Pfarrei Plattenhardt, Amtsdekanats Stuttgart, dem Pfarrer Cranz zu Steinenberg, Dekanats Schorndorf, und

die bei der Regierung des Donaukreises erledigte Canzlei-Assistentenstelle dem Oberamts-Aktuar Bitzer in Ehingen gnädigst übertragen.

Digitized by Google

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Departements des Innern.

Des Ministerium des Innern.

a) Bekanntmachung, betreffend die Auszeichnung eines Oberamtsdieners.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 10. d. M. dem auf sein Ansuchen mit Ruhegehalt entlassenen Oberamtsdiener Ummenhofer in Riedlingen, in Anerkennung seiner langjährigen und treuen Dienstleistung, die silberne Civil-Verdienst-Medaille gnädigst verliehen.

Stuttgart den 11. September 1843. Schlayer.

b) Verleihung eines Erfindungs-Patents an den Lackierwaaren-Fabrikanten Bülow und Comp. zu Berlin auf eine neu erfundene Einrichtung der Kaffee-Maschine.

Da Seine Königliche Majestät vermöge höchster Entschließung vom 6. d. M. den Lackierwaaren-Fabrikanten Bülow und Comp. zu Berlin auf die von ihnen neu erfundene Einrichtung der Kaffee-Maschine das nachgesuchte Erfindungs-Patent für die Dauer von fünf Jahren gnädigst verliehen haben; so wird dieses, unter Beziehung auf den siebenten Abschnitt der allgemeinen revidirten Gewerbe-Ordnung und das Gesetz vom 29. Juni 1842, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 11. September 1843. Schlayer.

c) Verleihung eines Einführungs-Patents an den Maschinenbauer Hartmann zu Chemnitz auf eine Verbesserung an der Vorspinnkrempel.

Da Seine Königliche Majestät vermöge höchster Entschließung vom 6. d. M. dem Maschinenbauer Richard Hartmann zu Chemnitz im Königreiche Sachsen auf die von ihm vorgelegte Verbesserung an seiner Vorspinnkrempel Behufs der leichteren Handhabung und Reinigung der Peigneurs ein Einführungs-Patent auf die Zeit von vier Jahren gnädigst verliehen haben; so wird dieses, unter Beziehung auf den siebenten Abschnitt der allgemeinen revidirten Gewerbe-Ordnung und das Gesetz vom 29. Juni 1842, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 11. September 1843. Schlayer.

Digitized by Google

d) Bekanntmachung, betreffend die Versicherung beweglichen Vermögens durch die Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft gegen Feuerschaden.

Die zu Frankfurt am Main bestehende „Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft gegen Feuerschaden" ist nach Vorlegung ihrer Statuten zu Versicherung beweglichen Vermögens im Königreiche ermächtigt und ihrem Hauptagenten, Georg Heinrich Keller's Söhne zu Stuttgart, der Stadtdirektor daselbst als Regierungs-Commissär beigegeben worden.

Dieses wird unter Beziehung auf Art. 9 und 10 des Gesetzes vom 25. Mai 1830 und auf die Instruktion vom 26. desselben Monats und Jahrs, Abschnitt 4 (Reg.Blatt S. 209 ff. 222 ff.), mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß sich die Gesellschaft eines für das Königreich besonders gedruckten Police-Formulars zu bedienen hat, wovon ein Exemplar auf der Registratur der Regierung des Neckarkreises hinterlegt ist.

Stuttgart den 14. September 1843. Schlayer.

e) Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer katholischen Pfarrei zu Wörth, Dekanats Ellwangen.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 13. d. M. die Trennung der Gemeinde Wörth, Dekanats Ellwangen, von dem Verbande der katholischen Pfarrei Stödtlen und die Errichtung einer eigenen katholischen Pfarrei in Wörth genehmigt; was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart den 15. September 1843. Schlayer.

B) Des Finanz-Departements.

Des Finanz-Ministerium.

Verfügung, betreffend die Forst-Revier-Eintheilung der fürstlichen Standesherrschaft Waldburg-Wolfegg-Waldsee.

Nachdem die der Königlichen Verordnung vom 25. Juni 1838 (Reg.Blatt S. 385), betreffend die Einsetzung des Fürsten von Waldburg-Wolfegg-Waldsee in die Forstgerichtsbarkeit, Forst- und Jagd-Polizei, beigefügte Revier-Eintheilung in Folge der mit höchster Genehmigung Seiner Königlichen Majestät vom 29. Mai d. J. bewirkten Vereinigung diesfälliger Vorbehalte des fürstlichen Hauses mehrere Aenderungen erlitten hat; so wird die hienach neu getroffene Revier-Eintheilung nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 29. August 1843. Herdegen.

Digitized by Google

Beilage.

Revier-Eintheilung

der

der K. Finanzkammer des Donaukreises untergeordneten K. Württemb. fürstlich Waldburg-Wolfegg-Waldsee'schen Forstverwaltung Wolfegg.

Forst-Revier.	Oberämter, Gemeinden und Gemeinde-Parzellen.	Anmerkungen.
A) Kißlegg.	**Oberamt Wangen.** I. Von der Gemeinde Emmelhofen die Parzellen: 1) Blöden, 2) Brenberg, 3) Emmelhofen theilweise: a) Hagwies, b) Schindbühl, c) Schwenden, 4) Freibolz, 5) Haßlach, 6) Höhmühle, 7) Kehr, 8) Menzlings, 9) Oberroth theilweise, 10) Reipertshofen theilweise, 11) Röthsee, 12) Schnellen, 13) Unterroth theilweise, 14) Weitershofen desgleichen. II. Von der Gemeinde Immenried die Parzellen: 1) Brunnen: a) Maucher, b) Moos, 2) Eberharz: a) Säghöfle, b) Windhag, 3) Einthürnenberg, 4) Holzmühle, 5) Immenried, 6) Klaren, 7) Oberreute, 8) Pfänders, 9) Rahmhaus: a) Brenters, b) Töbele, 10) Stadels. III. Gemeinde Kißlegg (Sitz des Revier-Försters) theilweise. IV. Die Gemeinde Praßberg aus folgenden Parzellen bestehend: 1) Schloß Praßberg, 2) Allewinden, 3) Bach, 4) Bayums, 5) Becken, 6) Bertling, 7) Bietenweiler, 8) Buchen, 9) Butzmann, 10) Erlach, 11) Fünfers, 12) Girensberg, 13) Grünenberg, 14) Gutermann, 15) Halden, 16) Herfaz: a) Herfazbruck, b) Waldberg, 17) Höfen, 18) Hofstatt, 19) Holzmaier, 20) Hueb, 21) Knöpflers, 22) Kohl-	In der Herrschaft Kißlegg ist die Jagdgerechtsame zwischen den beiden fürstlichen Häusern Wolfegg und Wurzach gemeinschaftlich und die dermalige Jagdausübung beruht nur auf einer provisorischen Abtheilung. Die Forstgerichtsbarkeit und Forstpolizei in den hier genannten Orten dieser Herrschaft steht aber dem fürstlichen Hause Wolfegg zu, insoweit an derselben nicht das fürstliche Haus Waldburg-Wurzach in den mit „theilweise" bezeichneten Orten Antheil hat. Zu IV. Die Jagdgerechtsame steht dem fürstlichen Hause zu. In der Waldparzelle Winden, jenseits der Argen, gehört solche dem Staat.

Digitized by Google

Forst-Revier.	Oberämter, Gemeinden und Gemeinde-Parzellen.	Anmerkungen.
A) Kißlegg.	haus, 23) Leupolz mit Langhalden, 24) Leupolz-Bauhof, 25) Leupolz-Mühle, 26) Loch mit Stämple, 27) Merken, 28) Mischen, 29) Missen, 30) Mittelhub, 31) Müllern, 32) Nebenberg, 33) Niederweiler, 34) Nußbaum, 35) Oberweiler, 36) Praßberg-Bauhof, 37) Praßberg-Mühle, 38) Rehmen, 39) Reischmann mit Krähenberg, 40) Rempen, 41) Reute, 42) Reutstock, 43) Ried, 44) Rohrenmoos, 45) Rohrweiher, 46) Samen, 47) Schmidberg, 48) Siggen, 49) Steinenberg, 50) Straß, 51) Stützenberg, 52) Trists mit Holzhäusle, 53) Ungerhaus, 54) Weyhers, 55) Weyerhäusle, 56) Weiler, 57) Wolfshaus. V. Von der Gemeinde Sommersried die Parzellen: 1) An theilweise, 2) Bachmühle desgleichen, 3) Burg und Hahnensteig, 4) Feld, 5) Finken, 6) Furtmühle, 7) Furtmühleberg, 8) Goppertshofen: a) Niederholz, b) Schornreute, 9) Johlers, 10) Kaibach, 11) Kochs, 12) Krummbach, 13) Langenacker, 14) Langwanz, 15) Lautersee, 16) Liebenried, 17) Löhle zur Hälfte, 18) Oberhaid theilweise, 19) Oberrübgarten, 20) Obertiefenthal theilweise, 21) Pfaffenweiler, 22) Rielings, 23) Sammisweiler, 24) Schurtannen, 25) Sommershalden, 26) St. Anna theilweise, 27) Unterhaid theilweise, 28) Sommersried desgl., 29) Unterhorgen desgl., 30) Unterrübgarten desgl., 31) Untertiefenthal desgl., 32) Zaisenhofen theilweise. VI. Von der Gemeinde Wiggenreute: 1) Hollenbach theilweise, 2) Holdenreute desgl., 3) Rempertshofen theilweise: a) Berghof, b) Winneberg, 4) Samhof, 5) Straß, 6) Wiggenreute: a) Biggels, b) Bronner, c) Kiebele, d) Schötthorn.	

Digitized by Google

Forst-Revier.	Oberämter, Gemeinden und Gemeinde-Parzellen.	Anmerkungen.
A) Kißlegg.	Oberamt Leutkirch.	
	VII. Die Gemeinde Waltershofen mit allen Parzellen, als: 1) Argenseehaus, 2) Ausnangbühl, 3) Büchlisbronn, 4) Bühlsee, 5) Dettishofen, 6) Dürren, 7) Grünbühl, 8) Hilpertshofen, 9) Knittelsbach, 10) Oberswies, 11) Rain, 12) Siegeratshofen, 13) Unterwies, 14) Waltershofen, 15) Wengen.	Zu 15) Vorbehältlich der dem Grafen v. Beroldingen zu Ratzenried zustehenden Jagdgerechtsame.
	Ferner gehören noch zu diesem Revier:	
	1) Oberamt Waldsee:	
	Von der Gemeinde Einthürnen: die fürstlichen Waldungen Kühnberg und Nonnenbue, und das theilweise der Ortsgemeinde Weitprechts und Metzisweiler servitutpflichtige sogenannte Paradeißlerholz.	
	Das Uebrige siehe Revier Wolfegg.	
	2) Oberamt Wangen:	
	a) Von der Gemeinde Deichelried: 1) die fürstlichen Waldparzellen Seeholz und 2) die Privatwaldungen im Rempen;	Zu 1) Die Jagdgerechtsame gehört der Herrschaft Ratzenried.
	b) von der Gemeinde Pfärrich: der Privatwald von Burkhardshaus im Grünenbergerholz;	
	c) von der Gemeinde Eggenreute: die Privatwaldparzelle von Edenhaus und Rutzenweiler im Missenholz;	
	d) von der Gemeinde Ratzenried: die fürstliche Waldparzelle Dürrenholz.	Zu d) wie oben zu 1).
	3) Oberamt Leutkirch:	
	Aus der Gemeinde Gebrazhofen: die fürstlichen Waldungen Haile und Sackholz.	

Digitized by Google

Forst-Revier.	Oberämter, Gemeinden und Gemeinde-Parzellen.	Anmerkungen.
B) Waldburg.	Oberamt Ravensburg. Die Gemeinde Waldburg mit ihren Parzellen, als: 1) Appen, 2) Badstuben, 3) Bannried, 4) Baurenmühle, 5) Beickers, 6) Blauensee, 7) Blaser, 8) Dietenberg, 9) Edensbach, 10) Egg, 11) Ehrlen, 12) Ehrhaus, 13) Feld, 14) Forstenhausen, 15) Frankenberg, 16) Fricker, 17) Füglesmühle, 18) Füßinger bei Füglesmühle, 19) Füßinger b. Edensbach, 20) Greut, 21) Hannober, 22) Heckers, 23) Hinderwiddum, 24) Hochrain, 25) Kesenweiler, 26) Knausenhaus, 27) Kohlhaus, 28) Krottenbühl, 29) Maderhof, 30) Maierthal, 31) Neuschel, 32) Neuwaldburg, 33) Nickel, 34) Ottenlehen, 35) Reute, 36) Ried, 37) Rothenburg, 38) Sausenwind, 39) Schafmaier, 40) Schleise, 41) Sieberatsreute, 42) Spehnen bei Edensbach, 43) Stocken, 44) Tannersholz, 45) Theuringer, 46) Vorderwiddum, 47) Waldburg, 48) Wetzisbühl, 49) Widmannsbronn. Ferner gehören noch zu diesem Revier: Oberamt Ravensburg: die fürstlichen Waldungen: 1) von der Gemeinde Baindt: a) der Baumgarteuwald, 2) von der Gemeinde Schlier: b) der Heinrichsbühl, welche ehedem zum sog. gemeinen Altdorfer Wald gehörten, c) die Erbisreuter Egg, d) der obere und untere Heinrichsbühl, e) das Himmelreichmoos, f) die Saaß und g) das Klosterfrauenhölzle, welche Waldungen (c bis g) zu den sog. sonderbaren Forsten ehedem gehört haben. 3) Von der Gemeinde Vogt: a) der Fuchsbühl, b) der Langenfurt, c) das Oberholz am Ried, d) das Mollenmoos.	Zu 1) Unbeschadet der der Gemeinde zustehenden Gerichtsbarkeit in den Lehen-, Commun-, Corporations- und Privat-Waldungen. Die Jagdgerichtsbarkeit und die Polizei des fürstlichen Hauses erstreckt sich nur auf die eigenthümliche Jagd in dieser Gemeinde. Zu 9) die Jagdgerechtsame gehört theilweise der Krone. Zu 12, 20, 24, 26, 28, 38, 48) der Krone stehet die Jagdgerechtsame zu. Zu 1—3) Die Gerechtsame in diesen sämtlichen Waldungen gehört dem Staat und somit auch die Jagdpolizei und jagdpolizeiliche Gerichtsbarkeit. Uebrigens ist mit diesem Revier auch die Ausübung der Jagd, soweit sie auf den Gemeinde-Markungen von Bodnegg, Pfärrich, Vogt, Grünkraut und Eggenreute dem fürstlichen Hause zusteht, verbunden.

Digitized by Google

Forst-Revier.	Oberämter, Gemeinden und Gemeinde-Parzellen.	Anmerkungen.
C) Waldsee.	**Oberamt Waldsee.** **I.** Von der Gemeinde Dietmanns die Parzellen: 1) Dietmans, 2) Bannholz, 3) Bruis, 4) Falkenhäuser, 5) Friedlings, 6) Iggenau, 7) Kirchenbauer, 8) Knobel, 9) Kränkelshöfle, 10) Kuchenbauer, 11) Mäseratshof, 12) Martinsbaur, 13) Martinshof, 14) Menzlis, 15) Mooshäusle, 16) Oberluitzen, 17) Oberschwarzach, 18) Rupprechts, 19) Sailerle, 20) Schandhäuser, 21) Schwalohof, 22) Sonnenberg, 23) Storenberg, 24) Tannegg, 25) Tannenbauer und Lachenbauer, 26) Unterluitzen, 27) Willis, 28) Zimmermartin.	Zu I. Unbeschadet der theilweisen Gerechtsame des fürstlichen Hauses Wurzach in dieser Gemeinde.
	II. Von der Gemeinde Eberhardszell die Parzellen: 1) Eberhardszell, 2) Allgaierhof, 3) Awengen, 4) Bestlishof, 5) Bosliz, 6) Braunenmoos, 7) Dietenwengen, 8) Göritz, 9) Guntarz, 10) Hedelberg, 11) Heinrichsburg, 12) Kappel, 13) Klotzenhof, 14) Krummen, 15) Joses, 16) Längenmoos, 17) Märbottenweiler, 18) Oberhornstolz, 19) Ritzenweiler, 20) Rollis, 21) Simis, 22) Stephan, 23) Straub, 24) Unterhornstolz, 25) Voggen, 26) Wächter, 27) Waibel, 28) Weiler.	Die in diesem Gemeindebezirk liegenden, vormals Kloster Schussenriedischen, jetzt dem Staat gehörigen Waldungen Widdumswald, Lichtenberg und Widdumwäldle sind, gleich allen Staatswaldungen, von dem standesherrlichen Forstbezirke ausgenommen.
	III. Von der Gemeinde Haisterkirch die Parzellen: 1) Haisterkirch, 2) Hittelkofen, 3) Hittisweiler, 4) Kurzes, 5) Osterhofen.	
	IV. Von der Gemeinde Mühlhausen die Parzellen: 1) Ampfelbronn, 2) Beckenbauer, 3) Ergatweiler, 4) Huths, 5) Jörgen, 6) Menisrain, 7) Metzger, 8) Mühlhausen, 9) Peter, 10) Schneidersbauer, 11) Weiherhaus, 12) Zeller.	
	V. Von der Gemeinde Obereffendorf die Parzellen: 1) Boppers, 2) Greut, 3) Geiger, 4) Geiselmann,	

Digitized by Google

Forst-Revier.	Oberämter, Gemeinden und Gemeinde-Parzellen.	Anmerkungen.
C) Waldsee.	5) Haldenkiefer, 6) Heines, 7) Hetzisweiler, 8) Himmenweiler, 9) Huber 10) Krettis, 11) Mittishaus, 12) Neuhauser, 13) Obereffendorf, 14) Schmidtonis, 15) Schneiderbenes, 16) Schneidermartin, 17) Theuses, 18) Wagenhalden, 19) Wüstmichel, 20) Venis, 21) Zuben.	
	VI. Von der Gemeinde Reute die Parzellen: 1) Eib, 2) Erlen, 3) Greut, 4) Heurenbach, 5) Magenhaus, 6) Obermöllenbronn, 7) Reute, 8) Scheuerlen, 9) Späten, 10) Stadel, 11) Tobel, 12) Untermöllenbronn, 13) Waldacker.	Zu VI. Dem Staate gehört theilweise die Jagdgerechtsame auf dieser Gemeinde-Markung.
	VII. Von der Gemeinde Schweinhausen die Parzellen: 1) Appendorf, 2) Berg, 3) Benzenhaus, 4) Busenberg, 5) Hochgeländ, 6) Schweinhausen, 7) Wettenberg.	Zu VII. Den Parzellen 1 und 6 stehet die Jagdausübung auf ihrer Markung theilweise zu.
	VIII. Von der Gemeinde Steinach die Parzellen: 1) Buch, 2) Bulachshof, 3) Eichenstegen, 4) Elchenreute, 5) Englerts, 6) Ganters, 7) Haßlanden, 8) Hifringen, 9) Hopfenweiler, 10) Kohlhaus, 11) Lämmle, 12) Mattenhaus, 13) Reichertshaus, 14) Riedmühle, 15) Ringerhaus, 16) Ringerts, 17) Schellenberg, 18) Schlupfen, 19) Steinach, 20) Steinenberg, 21) Ziegelhütte.	Der bei Englerts liegende vormals dem Kloster Schussenried, nun dem Staate gehörige Wald „Osterholz" und der in der Nähe von Haslanden, Schlupfen, Steinenberg befindliche Wald „Brunnenholz" gehören nicht zum standesherrlichen Forstbezirk. Zu 13) ein Hof gehört in Beziehung auf Forstgerichtsbarkeit und Forstpolizei dem Staat.
	IX. Von der Gemeinde Untereffendorf die Parzellen: 1) Linden, 2) Scharben, 3) Untereffendorf, 4) Venusberg, 5) Weiherhäusle.	
	X. Von der Gemeinde Unterschwarzach die Parzellen: 1) Adelshofen, 2) Buchhäusle, 3) Eggmannsried, 4) Entenmoos, 5) Greut, 6) Hürloch, 7) Knetzenweiler, 8) Laienbauer, 9) Lettengrund, 10) Mauchenmühle, 11) Menhardsweiler, 12) Michels und Fabrikhof, 13) Oberbuchhäusle, 14) Oberhaslach,	

Digitized by Google

Forst-Revier.	Oberämter, Gemeinden und Gemeinde-Parzellen.	Anmerkungen.
C) Waldsee.	15) Oberwaldhaus, 16) Oeschle, 17) Rettisweiler, 18) Riedhofen, 19) Schönbuch, 20) Schwende, 21) Solben, 22) Soldenhorn, 23) Stelzenmühle, 24) Truitz, 25) Uebelhör, 26) Unterbuchhäusle, 27) Unterhaßlach, 28) Unterschwarzach, 29) Unterwaldhaus, 30) Weiherbauer, 31) Wolfertsweiler. **XI.** Von der Gemeinde Unterurbach die Parzellen: 1) Menisweiler, 2) Mittelurbach, 3) Oberurbach, 4) Seeden, 5) Unterurbach, 6) Volkertshaus, 7) Wolpertsheim. **XII.** Von der Gemeinde Winterstettenstadt die Parzellen: 1) Hirsches, 2) Stadelhof, 3) Steinenfurt, 4) Weiherstadel, 5) Winterstettenstadt. **XIII.** Von der Stadtgemeinde Waldsee die Parzellen: 1) Graben, 2) Waldsee. **XIV.** Das Schloß Waldsee. Ferner gehören noch zu diesem Revier: Oberamt Waldsee: 1) In der Gemeinde Bergatreute: a) der fürstliche Wald „Enzisreuterwald," b) der Ort Azzenreute, c) die Waldparzelle „Spitalholz" am Enzisreuterwalde. 2) In der Gemeinde Thannhausen: a) der Ort Haslach, b) die Waldparzellen: Nr. 14) Kleinhölzle, 16) Großholz, 44) Großer Korb, 46) Hinderer Korb, 47) Einöde, 48 u. 49) Oberholz. 3) In der Gemeinde Michelwinnenden: der Ort Michelberg.	Zu 5) Die Gemeinde hat theilweise das Jagdrecht anzusprechen, auch werden ihr ihre hergebrachten und gesetzlichen Forstgerechtsame vorbehalten. Zu 2) Unbeschadet der hergebrachten und gesetzlichen Forstgerechtsame der Stadt und ihres Rechtes des Mitjagens auf das kleine Waidwerk. Zu 1) Die Jagdgerechtsame gehört der Krone. ad a) die Forstgerichtsbarkeit und Forstpolizei gehört dem Staat. Zu 2) Die Jagdgerechtsame steht der gräflichen Standesherrschaft Aulendorf zu. Uebrigens gehören zu diesem Revier noch, vorbehältlich der Rechte Dritter, die Jagdgerechtsame a) in der Gemeinde Michelwinnenden theilweise, b) desgleichen zu Winterstettendorf, c) desgleichen zu Hochdorf, d) im Oberamt Leutkirch zu Ellwangen, Eulenthal, Löhlis, Tristolz, Weißenried und Wirrenn.

Digitized by Google

Forst-Revier.	Oberämter, Gemeinden und Gemeinde-Parzellen.	Anmerkungen.
D) Wolfegg.	Oberamt Waldsee. I. Von der Gemeinde Arnach die Parzellen: 1) Arnach, 2) Baltasar, 3) Baschis, 4) Brugg, 5) Christen, 6) Freipürsch, bestehend aus: a) Hasenhorner, b) Horner, c) Kastlis, 7) Geboldingen, 8) Gensee, 9) Greutenberg, bestehend aus: a) Hanses, b) Jöchlers, c) Moser, 10) Greutfeld, bestehend aus: a) Geier, b) Häuslis, c) Kämmerlis, d) Kiefer, e) Nagler, f) Rothis, g) Schlesis, h) Zimmermann, 11) Glaser, 12) Hämmerle, 13) Hummberg, 14) Jäger, 15) Kolben, 16) Lochhanses, 17) Munkes, 18) Neuhausen, 19) Niedermühle, 20) Romay, bestehend aus: a) Bauerhaus, b) Grieser, c) Jägerbeckes, d) Metzger, e) St. Quirin, f) Schneider, 21) Sahlers mit Altenmüller, 22) Schöllhorn, 23) Stockäcker, bestehend aus: a) Lenzers, b) Piusses, c) Sailer, d) Schreinermann, 24) Stitzlis, 25) Theuses, 26) Thonis, 27) Tobelmühle, 28) Trollis, 29) Truschwende theilweise. II. Aus dem Gemeindebezirk Dietmanns: die Parzelle Zieghölz. Das Uebrige bei dem Revier C. III. Von der Gemeinde Einthürnen die Parzellen: 1) Dietrichsholz, 2) Einthürnenberg, 3) Greut, 4) Knöpflers, 5) Kämmerle, 6) Linden, 7) Metzisweiler, 8) Mohr, 9) Reich, 10) Rohr, 11) Schnitzer, 12) Sontheim, 13) Weitprechts. IV. Von der Gemeinde Haidgau die Parzellen: 1) Bäckis, 2) Bäuerle, 3) Baurenhof, 4) Brantweinerhof, 5) Brodbacherhof, 6) Bulachshof, 7) Ehrensberg, 8) Feilers, 9) Fischers, 10) Girayen, 11) Gores, 12) Haidgau, 13) Hansen, 14) Harzers,	Zu 2) Ein Theil hievon gehört zum Revier A.

Digitized by Google

Forst-Revier.	Oberämter, Gemeinden und Gemeinde-Parzellen.	Anmerkungen.
D) Wolfegg.	15) Högers, 16) Hutters, 17) Kimpfler, 18) Klingenhof, 19) Kramer, 20) Maier, 21) Neuhäusler, 22) Oehrlis, 23) Remisberger, 24) Riedhäusle, 25) Riedschmiede, 26) Rothenhäusler, 27) Sattler, 28) Schneidermändle, 29) Schreiner, 30) Schuhjoggens, 31) Schumacher, 32) Sporer, 33) Stoßler, 34) Wangelbäuerle, 35) Weberlis, 36) Wengen, 37) Winkelbauer, 38) Wintersbrandhof, 39) Wintersheidhof, 40) Zwings. V. Von der Gemeinde Wolfegg die Parzellen: 1) Altthann, 2) Annaburg, 3) Bachtelhalden, 4) Baindes, 5) Berg, 6) Binzen, 7) Boschenmühle, 8) Boschers, 9) Brenden, 10) Brunstgruben, 11) Eckhäusle, 12) Frohnhof, 13) Gaishaus, 14) Gauszürnen, 15) Giras, 16) Grimmenstein, 17) Grünenberg, 18) Haghof, 19) Höll, 20) Hofs, 21) Hofstatt, 22) Katzenthal, 23) Klösterle, 24) Löchle, 25) Loretto, 26) Maierhof, 27) Molpertshaus, 28) Mooshäusle, 29) Mühlberg, 30) Neckenfurt, 31) Neuhaus, 32) Neumühle, 33) Neuthann, 34) Oberhof, 35) Oppenreute, 36) Pfarr, 37) Poppenhaus, 38) Premen, 39) Reute, 40) Röthenbach, 41) Roßberg, 42) Rothenbach, 43) Samhof, 44) Sailers, 45) Schachen, 46) Schachenmühle, 47) Schafhof, 48) Schlegelsberg, 49) Speck, 50) Stadels, 51) Staig, 52) Thal, 53) Thannen, 54) Vesers, 55) Wäsch, 56) Wassers, 57) Weißenbrunnen, 58) Witschwende, 59) Wolfegg, 60) Ziegelstadel, 61) Zürnen. VI. Von der Gemeinde Ziegelbach die Parzellen: 1) Beckes, 2) Beneles, 3) Beutels, 4) Boschis, 5) Gräser, 6) Heines, 7) Himbach, 8) Hintergreut, bestehend aus: a) Aurelis, b) Käspers, c) Matheus, d) Schmalzer, e) Wirthweber, 9) Huchlers,	Zu 27) Unbeschadet der auf Theilen dieser Markung der Krone zustehenden Forstgerichtsbarkeit und Forstpolizei. Zu 58) Der Krone stehet die Jagdgerechtsame auf dem größten Theile dieser Parzelle zu.

Digitized by Google

Forst-Revier.	Oberämter, Gemeinden und Gemeinde-Parzellen.	Anmerkungen.
D) Wolfegg.	10) Krattenweiler-Greut, 11) Langen, 12) Langhansen, 13) Lechners, 14) Miesis, 15) Mittelgreut, bestehend aus: a) Dickes, b) Fimpels, 16) Oberkrattenweiler, 17) Oberziegelbach, 18) Rohrbach, 19) Schenken, 20) Schultesen, 21) Unterkrattenweiler, 22) Vordergreut, bestehend aus: a) Dodels, b) Johlers, c) Ludescher, d) Mühlhausen, e) Oelhäusle, f) Schneider, g) Stelzer, h) Waldfeld, 23) Ziegelbach. **VII.** Von der Gemeinde Bergatreute gehören einige fürstliche und Privat-Grundstücke in dieses Revier. **VIII.** Aus der Gemeinde Unterurbach die fürstliche Waldparzelle Blaserberg nebst einigen Privatwaldungen. Oberamt Wangen. Aus der Gemeinde Immenried: die Waldparzelle Nadlerholz.	

Dienst-Erledigungen.

1) Die sechste Lehrstelle an dem oberen Gymnasium in Ehingen, welche, den Bezug einer freien Wohnung, im Miethwerth von 50 fl., eingerechnet, einen Gehalt von 800 fl. gewährt, soll wieder besetzt werden. Der Professor hat in wöchentlich 18 bis 20 Lehrstunden Unterricht in den klassischen Sprachen und in wissenschaftlichen Lehrgegenständen zu ertheilen, auch abwechselnd mit den übrigen geistlichen Lehrern an Besorgung des Gottesdienstes in der Gymnasiumskirche Antheil zu nehmen. Wenn der zu ernennende Lehrer der oberen Abtheilung den Schülern des Gymnasiums Unterricht in der französischen Sprache und Literatur zu

Digitized by Google

ertheilen vermag, so erhält er dafür eine außerordentliche jährliche Belohnung von 100 fl. Die Bewerber um diese Stelle haben sich, unter Angabe der Lehrgegenstände, welche sie vorzugsweise zu übernehmen vermöchten, binnen drei Wochen an den K. Studienrath vorschriftmäßig zu wenden.

2) Die Bewerber um die erledigte Aktuarsstelle bei dem Oberamt Ehingen werden aufgefordert, sich binnen drei Wochen vorschriftmäßig bei der Regierung des Donaukreises zu bewerben.

Am 19. d. M. sind die Rechts-Erkenntnisse vom Monat Juli d. J. ausgegeben worden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

№ 46.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Dienstag den 26. September 1843.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Dienst-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, betreffend die Herabsetzung des Preises für einzelne Nummern des Regierungsblatts von älteren Jahrgängen. — Bekanntmachung einer Aenderung in der Gemeinde-Bezirks-Eintheilung. — Bekanntmachung, die Aufhebung des Frankirungszwanges bei der Correspondenz nach und aus den K. K. Oesterreichischen Staaten, insbesondere die Behandlung portofreier Sendungen betreffend. — Einberufung zu der Anstellungs-Prüfung der katholischen Geistlichen für Kirchendienste. — Bekanntmachung der zu akademischen Studien für befähigt erklärten Jünglinge. — Bekanntmachung, Dienstbelobungen und Verleihung der Civil-Verdienst-Medaille betreffend. — Verfügung, betreffend die Besetzung einer Königl. Fürstl. Waldburg-Zeil-Trauchburgischen Revier-Försterstelle.
Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchsten Dekrets vom 15. d. M. den Ober-Justizrath Dr. Plieninger von Ulm, seinem Ansuchen gemäß, auf die erledigte Rathsstelle bei dem K. Gerichtshofe in Eßlingen in Gnaden zu versetzen geruht.

Sodann haben Höchstdieselben vermöge höchster Entschließung vom 20. d. M. den Ober-Kirchenrath v. Steinhardt, seinem Ansuchen gemäß wegen vorgerückten Alters, unter fernerer Belassung der Vorstandschaft der israelitischen Ober-Kirchenbehörde und unter Ernennung zum Ehren-Mitgliede des katholischen Kirchenraths, in den Ruhestand gnädigst versetzt,

Digitized by Google

den Consistorial-Assessor Geyer zum Assessor des Ministerium des Innern mit dem Titel und Rang eines Regierungsraths gnädigst ernannt,

dem Professor an der Thierarzneischule, ordentlichem Mitgliede der Land-Gestüts-Commission und außerordentlichem Beisitzer des Medicinal-Collegium, Hering, den Titel als Medicinal-Rath gnädigst ertheilt,

die erledigte katholische Pfarrei Seitingen, Dekanats Wurmlingen, dem katholischen Stadt- und Garnisons-Pfarrer Stütz zu Ludwigsburg,

die erledigte Lehrstelle an der unteren Classe des Gymnasiums zu Ehingen dem Präzeptorats-Verweser Feyl in Weil der Stadt, wie auch

die bei dem Oberamte Ulm erledigten beiden Aktuarsstellen den Regierungs-Referendären erster Classe, Wolf von Großgartach und Kirchner von Forchtenberg, gnädigst übertragen.

Ferner haben Seine Königliche Majestät vermöge höchsten Dekrets vom 21. d. M. das erledigte Amts-Notariat Boll, Oberamts Göppingen, dem Amts-Notar Flori in Wiesensteig, Oberamts Geislingen, und

das hiedurch in Erledigung gekommene Amts-Notariat Wiesensteig dem Notariats-Candidaten Haberer, von Rottweil, zu übertragen geruht.

Durch höchste Entschließung vom 22. d. M. haben Höchstdieselben dem Ober-Lieutenant Carl August v. Schmidt im dritten Infanterie-Regiment die nachgesuchte Entlassung aus den K. Militärdiensten ertheilt.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements.

Des Justiz-Ministerium.

Bekanntmachung, betreffend die Herabsetzung des Preises für einzelne Nummern des Regierungsblatts von älteren Jahrgängen.

Da der Preis der noch vorhandenen einzelnen Nummern des Regierungsblatts von den Jahren 1806 bis 1839 einschließlich von bisherigen drei Kreuzern für den Bogen auf einen Kreuzer für einen solchen herabgesetzt worden ist; so wird dieses hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Stuttgart den 22. September 1843. Prieser.

Digitized by Google

B) Des Departements des Innern.

1. Der Regierung des Schwarzwaldkreises.

Bekanntmachung einer Aenderung in der Gemeinde-Bezirkseintheilung.

Durch Entschließung vom heutigen Tage wurde der beantragten Trennung der Parzelle Wildenstein von der Gemeinde Hausen ob Rottweil, Oberamts Rottweil, und der Vereinigung derselben mit der Gemeinde Horgen, desselben Oberamts, Statt gegeben, und es wird dieß hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Reutlingen den 15. September 1843. Rummel.

2. General-Direction der K. Württembergischen Posten.

Bekanntmachung, die Aufhebung des Frankirungszwanges bei der Correspondenz nach und aus den K. K. Oesterreichischen Staaten, insbesondere die Behandlung portofreier Sendungen betreffend.

Mit Bezugnahme auf die den vorbemerkten Gegenstand betreffende Bekanntmachung vom 23. April d. J. (Reg.Blatt S. 288) werden noch folgende, in Hinsicht auf portofreie Sendungen nach und aus Oesterreich zu beachtende Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Die Correspondenz zwischen den Behörden, Stellen und öffentlichen Landesanstalten im Königreiche Württemberg und in den K. K. Oesterreichischen Staaten in Regierungs- und Officialsachen, so wie die amtlichen Aufgaben derselben an Privatpersonen werden von der Postanstalt, wo die Aufgabe Statt findet, portofrei belassen, insofern das aufgebende Amt in dem Staate, wo die Aufgabe geschieht, von der Portoentrichtung befreit ist.

Diese Aufgaben müssen nach Maßgabe der bestehenden landesherrlichen Vorschriften durch Canzleihand unter Beifügung des Namens des Expedienten mit „R. S." (Regierungssache) oder mit „ex officio" oder mit dem Betreff der Sache (also nach dem Gegenstande des Inhalts), als gesetzlich portofrei bezeichnet, und dieselben amtlich gesiegelt seyn.

Für dergleichen Sendungen aus Oesterreich haben jedoch die K. Württembergischen Postanstalten die halbe Taxe und das etwa treffende ausländische Transitporto für den Durchgang durch zwischenliegendes fremdes Postgebiet zu erheben, wenn die als Adressat bezeichnete Behörde, Stelle, öffentliche Anstalt oder Person, oder der Gegenstand der Sendung nach den bestehenden K. Württembergischen Landesverordnungen oder Post-Lehensvertrags-Bestimmungen nicht portobefreit ist.

Digitized by Google

2) Correspondenzen von Behörden und Stellen, welche in dem Staate, in welchem die Aufgabe geschieht, von der Portoentrichtung im Allgemeinen, oder hinsichtlich des Gegenstandes nicht befreit sind, müssen, wenn gleich an Behörden und Stellen gerichtet, wie die Sendungen der Privatpersonen behandelt, demnach bei der Aufgabe frankirt werden.

Für die Aufgaben der K. Württembergischen Staatsbehörden an K. K. Oesterreichische Stellen und Behörden in Dienst- und Regierungs-Angelegenheiten, falls dieselben im diesseitigen Postverwaltungsgebiete nach den bestehenden Bestimmungen die Portofreiheit nicht anzusprechen haben, ist jedoch nur die Hälfte des gemeinschaftlichen Porto nebst dem allenfallsigen fremden Transitporto, d. i. das Porto bis zur Grenze des Oesterreichischen Kaiserstaates, innerhalb dessen diese Correspondenz rücksichtlich der Empfänger portofrei ist, zu entrichten.

3) Da in den K. K. Oesterreichischen Staaten die Correspondenzen der Behörden in Partheisachen nicht portopflichtig sind, so wird für dergleichen, an K. Behörden und Stellen in Württemberg aus Oesterreich ankommende Correspondenzen bei der Abgabe und ebenso bei Aufgaben K. Behörden und Stellen in Württemberg an K. K. Oesterreichische Behörden in Portosachen nur die halbe Taxe nebst dem allenfallsigen ausländischen Transitporto für den Durchgang durch zwischenliegendes fremdes Postgebiet erhoben.

4) Die unmittelbare Correspendenz J. J. Majestäten und der Mitglieder des Allerdurchlauchtigsten Württembergischen Königshauses, so wie auch die unmittelbare Correspondenz J. J. Majestäten und der Mitglieder des Allerdurchlauchtigsten Oesterreichischen Kaiserhauses, insofern sie zwischen den Allerhöchsten Personen gewechselt wird, wird gegenseitig portofrei befördert.

5) Personen, welche in Württemberg oder in Oesterreich befugt sind, Briefe franco ohne Erlegung eines internen Porto abzusenden, haben im Wechselverkehr zwischen Württemberg und Oesterreich, wenn sie die volle Frankatur an den Adressaten beabsichtigen, die Hälfte der gemeinschaftlichen Portotaxe zu Gunsten der betreffenden Postanstalt und das ausländische Transitporto für den Durchgang durch zwischenliegendes fremdes Postgebiet zu entrichten.

Frankfurt a. M. den 15. September 1843.

In Abwesenheit des General-Postdirektors:
C. Müller.

Digitized by Google

3. Des K. katholischen Kirchenraths.

Einberufung zu der Anstellungsprüfung der katholischen Geistlichen für Kirchendienste.

Denjenigen katholischen Geistlichen, welche um Zulassung zu der im Herbste d. J. stattfindenden zweiten Kirchendienst- oder Anstellungs-Prüfung gebeten haben, wird hiemit eröffnet, daß diese Prüfung Dienstag den 10. Oktober d. J. früh 7 Uhr in der Kanzlei des K. katholischen Kirchenraths dahier beginnen wird.

Stuttgart den 19. September 1843. Linden.

4. Des Studienraths.

Bekanntmachung der zu akademischen Studien für befähigt erklärten Jünglinge.

In Folge der in diesem Monat vorgenommenen Vorprüfung für die akademischen Studien, sind von den dabei erschienen 63 Universitäts-Candidaten wegen unzureichender Kenntnisse

von dem	Studium	der	Rechtswissenschaft	. . . . .	5
—	—	—	Regiminalwissenschaft	. . . . .	5
—	—	—	Medicin und höheren Chirurgie	. . . . .	5
—	—	—	Cameralwissenschaften	. . . . .	3
—	—	—	Forstwissenschaft	. . . . .	5
—	—	—	Philosophie	. . . . .	1

zurückgewiesen, folgende aber zu Universitäts-Studien für befähigt erklärt worden.

I. Zum Studium der evangelischen Theologie:

Gerber, Herrmann, Sohn des Pfarrers in Buchenbach.
Göz, Louis, Sohn des Stadtpfarrers in Neubulach.
Knecht, Ludwig, Sohn des fürstl. Hohenlohe-Oehringen'schen Hofgärtners zu Platzhof.
Köhl, Wilhelm, Sohn des Hauptmanns in Ulm.
Schreiber, August, in Ulm
Schumacher, Robert, Sohn des Bortenmachers in Ulm.

II. Zum Studium der Rechtswissenschaft:

Bossert, Gustav Herrmann, Sohn des Kreis-Medicinalraths in Reutlingen.
Elwert, Ludwig, Sohn des Goldarbeiters in Reutlingen.
Faber du Faur, Moritz, Sohn des Obersten in Frankfurt a. M.

Digitized by Google

Grub, Heinrich, Sohn des Posthalters in Illingen.
Häcker, Christian, Sohn des Schultheißen in Kirchheim a. N.
Knapp, Carl, Sohn des Oberamtmanns in Kirchheim u. T.
Krauß, Wilhelm Eduard, Sohn des fürstl. Hohenlohe-Waldenburgischen Domänen-Verwalters in Kupferzell.
Leypoldt, Carl Ernst, Sohn des † Regierungsraths in Reutlingen.
Malblanc, Julius Bernhard, Sohn des Oberamtsrichters in Hall.
v. Ow, Friedrich, Sohn des Freiherrn zu Wachendorf.
le Prêtre, Ferdinand, Sohn des Kanzleiraths in Ulm.
Streich, Carl, Sohn des Regierungsraths in Ellwangen.
Traub, Carl Ferdinand, Sohn des † Amtssubstituten in Leonberg.
Weisert, Robert Wilhelm, Sohn des Oeconomen in Heilbronn.
Wolbach, Gustav, Sohn des Oberbürgermeisters in Ulm.
Ziegler, Friedrich, Sohn des Schultheißen in Dagersheim.

III. Zum Studium der Regiminal-Wissenschaft:

Elben, Leopold Christian Eduard, Sohn des Redacteurs in Stuttgart.
Finckh, Wilhelm, Sohn des † Hauptmanns in Ludwigsburg.
Geissinger, Carl, Sohn des Kasten-Verwalters in Ellwangen.
Gerner, Friedrich, Sohn des Speisewirths in Weikersheim.
Gmelin, Julius Adolph, Sohn des pens. Revisors in Stuttgart.
Luz, Carl, Sohn des Rothgerbers in Altenstaig.
Sattler, Julius, Sohn des † Pfarrers in Ober-Ensingen.

IV. Zum Studium der Medicin und höheren Chirurgie:

Fichte, Carl Eduard, Sohn des Professors in Tübingen.
Luithlen, Georg Wilhelm Friedrich, Sohn des Decans in Vaihingen.
Reuß, Wolfgang Joseph Christian, Sohn des Ober-Medicinal-Assessors in Stuttgart.

V. Zum Studium der Cameral-Wissenschaft:

Ammon, Carl Friedrich Wilhelm, Sohn des Pfarrers in Hengstfeld.
Köber, Ferdinand Christian, Sohn des Schullehrers in Gmünd.
Müller, Carl, Sohn des Cameralamts-Dieners in Crailsheim.
Müller, Johann Friedrich, Sohn des † Zeugschmids in Cannstatt.

Digitized by Google

VI. Zum Studium der Forſtwiſſenſchaft:

v. Phull, Max, Sohn des Kammerherrn und Forſtraths in Stuttgart.

VII. Zum Studium der Philologie:

Cramer, Oscar, Sohn des Partikulier in Heilbronn.

VIII. Zum Studium der Naturwiſſenſchaft:

Schumann, Theodor, Sohn des Profeſſors in Eßlingen.

Stuttgart den 20. September 1843. Knapp.

C) Des Finanz-Departements.

Des Finanz-Miniſterium.

a) Bekanntmachung Dienſtbelobungen und Verleihung der Civil-Verdienſt-Medaille betreffend.

Auf erſtatteten Vortrag über das Ergebniß der Viſitation mehrerer Forſtamts- und Forſt-Verwaltungs-Bezirke haben Seine Königliche Majeſtät vermöge höchſter Entſchließung vom 1. d. M.

1) dem Oberförſter in Neuenbürg, v. Molke, wegen fortgeſetzter fleißiger und umſichtiger Verwaltung ſeines beſchwerlichen Amtes Höchſt-Ihre Zufriedenheit zu bezeigen,

2) den Revierförſtern:

Gottſchick in Pfronſtetten, Forſtamts Zwiefalten,
Lang in Comburg, Forſtamts Comburg,
Seitz in Urach, Forſtamts Urach, und
Stierlen in Welzheim, Forſtamts Lorch,

wegen ihrer eifrigen und nützlichen Dienſtleiſtungen die goldene Civil-Verdienſt-Medaille zu verleihen, auch

3) zu genehmigen geruht, daß nachgenannte Gemeinde-Beamten, nämlich:

Stadt-Waldmeiſter Steinhauſer in Gmünd, Forſtamts-Bezirks Lorch,
Stadtſchultheiß Fiſcher in Neuenbürg,
Schultheiß Großmann in Höfen, Forſtamts-Bezirks Neuenbürg,
Schultheiß Knauer in Gröningen, Forſtamts-Bezirks Crailsheim,
Schultheiß Oeſterle in Hauſen, deſſelben Bezirks,

Digitized by Google

Hospital-Verwalter Bonhöffer in Hall, Forstamts-Bezirks Comburg,
Schultheiß v. Welz in Bretzfeld, desselben Bezirks,
Stadtschultheiß Kopp in Mengen, Forstamts-Bezirks Zwiefalten,
Stadtschultheiß Steiner in Hayingen, desselben Bezirks,
Schultheiß Lämmle zu Winterstettenstadt, Forstverwaltungs-Bezirks Wolfegg, und
der nun resignirte Schultheiß Hauser zu Herbertingen, Forstverwaltungs-Bezirks Sieffen,

welche durch geordnete Behandlung und Cultur der Gemeinde-Waldungen, so wie durch das Bestreben, die Orts-Angehörigen von Waldfreveln abzuhalten, sich ausgezeichnet haben, hierüber öffentlich belobt werden.

Stuttgart den 8. September 1843. Herdegen.

b) Verfügung, betreffend die Besetzung einer Königl. fürstl. Waldburg-Zeil-Trauchburgischen Revier-Försterstelle.

Die mit der Befugniß zur Beaufsichtung der Gemeinde-, Stiftungs- und Privat-Waldungen in forst- und jagdpolizeilicher Beziehung verbundene Stelle eines Revierförsters zu Neu-Trauchburg, K. Württembergischen, Fürstl. Waldburg-Zeil-Trauchburgischon Forst-Verwaltungs-Bezirks Zeil, ist statt des nun ausschließlich zum Fürstl. Rentbeamten ernannten bisherigen Försters Waldraff, dem bisherigen Fürstl. Forst-Assistenten Wörz in Zeil in der Eigenschaft eines Privatdieners übertragen worden; was hiemit, nachdem derselbe als befähigt erkannt worden ist, mit Beziehung auf den §. 1 der K. Verordnung vom 3. September 1838 (Reg.Blatt S. 506), zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart den 18. September 1843. Herdegen.

Dienst-Erledigungen.

1) Die Bewerber um die bei dem Civil-Senate des K. Gerichtshofs in Ulm in Erledigung gekommene Rathsstelle haben sich innerhalb vierzehen Tagen bei dem K. Ober-Tribunale zu melden.

2) Die Bewerber um die bei dem katholischen Kirchenrathe erledigte weltliche Rathsstelle werden aufgefordert, ihre Meldungen binnen vierzehen Tagen bei dem katholischen Kirchenrathe einzureichen.

3) Die Bewerber um eine weltliche Assessorsstelle bei dem evangelischen Consistorium werden aufgefordert, sich binnen drei Wochen vorschriftmäßig bei der gedachten Behörde zu melden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

№ 47.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Dienstag den 3. Oktober 1843.

Inhalt.

Königl. Dekrete. K. Verordnung, die Erneuerung des Bundestagsschlusses vom 13. November 1834 betreffend. — Bewilligung zur Annahme eines fremden Ordens. — Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Wohnsitzveränderung eines Rechts-Consulenten. — Verfügung, betreffend die Herabsetzung des Kostpreises für die Gefangenen bei den Bezirksstellen. — Erlöschung des dem Bierbrauer Müller verliehenen Patents auf eine Methode der Extraction der Bierwürze mittelst Wasserdampfes. — Bekanntmachung einer Veränderung in der Classeneintheilung der Gemeinden Althütte und Spiegelberg, Oberamts Backnang. — Verfügung, betreffend die Bezirksaufsicht über die Apotheken. — Verfügung, betreffend die Prüfung der Schmide im Hufbeschlag. — Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß der ersten theologischen Dienstprüfung. — Bekanntmachung, die dießjährige Aufnahme in die katholischen niederen Convikte betreffend. — Bekanntmachung, betreffend die von dem Landesbischofe den Zöglingen des Priesterseminars ertheilte Priesterweihe. — Ertheilung der Jahres- (September-) Preise für technische und landwirthschaftliche Erfindungen und Leistungen. — Verfügung, die Aushebung für das Jahr 1844 betreffend.

Dienst-Erledigungen.

Widerruflich angestellter Diener.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Königliche Verordnung,

die Erneuerung des Bundestagsschlusses vom 13. November 1834 betreffend.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nachdem von der deutschen Bundesversammlung die Fortdauer der, in Unserer Verordnung vom 26. December 1834 (Reg.Blatt von 1835, S. 17—25) verkündeten Bestimmungen in Betreff der Universitäten und anderer Lehr- und Erziehungs-Anstalten auf fernere sechs, vom 29. Juli 1841 an laufende, Jahre beschlossen worden ist; so machen Wir dieses,

Digitized by Google

nach Anhörung Unseres Geheimen-Rathes, unter Beziehung auf obgedachte Unsere Verordnung, hiemit zur allgemeinen Nachricht und Nachachtung bekannt.

Gegeben, Stuttgart den 26. September 1843.

Wilhelm.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten:
Beroldingen.
Der Minister des Innern:
Schlayer.

Auf Befehl des Königs,
der Staats-Secretär:
Gös.

B) Bewilligung zur Annahme eines fremden Ordens.

Seine Königliche Majestät haben nach höchster Entschließung vom 26. v. M. an den Ordens-Kanzler, dem K. Gesandten, General-Lieutenant Grafen v. Bismark, die nachgesuchte Erlaubniß gnädigst ertheilt, das ihm von des Herzogs von Braunschweig Durchlaucht verliehene Großkreuz des Ordens Heinrichs des Löwen anzunehmen und zu tragen.

C) Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 20. v. M. den Regierungsrath Sautter bei dem K. Ministerium des Innern zugleich zum Mitgliede der Centralstelle des landwirthschaftlichen Vereins gnädigst ernannt.

Durch höchste Entschließung vom 25. v. M. haben Höchstdieselben folgende Beförderungen und Ernennungen in dem K. Armeekorps vorgenommen:

der Ober-Lieutenant, Regiments-Adjutant im fünften Infanterie-Regiment, v. Bünau, wird zum Hauptmann im siebenten,

der Lieutenant v. Stumpe im achten, zum Ober-Lieutenant im vierten,

der Lieutenant Griesinger des fünften, zum Ober-Lieutenant in demselben Regiment befördert, und

der Ober-Lieutenant Rampacher im fünften Infanterie-Regiment, zum Regiments-Adjutanten desselben ernannt.

Digitized by Google

Die aus der Offiziers-Bildungs-Anstalt tretenden Zöglinge erster Classe rücken zu Lieutenants vor und werden eingereiht:

Roschmann und Lenz } der Artillerie aggregirt,

v. Wagner im vierten
Seybold im sechsten } Infanterie-Regiment eingetheilt,
Rau im vierten

v. Neubronn dem vierten Reiter-Regiment aggregirt,

Milz im siebenten Infanterie-Regiment eingetheilt.

Ferner werden zu Lieutenants befördert:

der Regiments-Offiziers-Zögling erster Classe, Feldwebel Schwarz des ersten Infanterie-Regiments im zweiten,

der Regiments-Offiziers-Zögling erster Classe, Feldwebel Brüderlein des ersten Infanterie-Regiments, im dritten, und

der Fourier v. Maur des achten Infanterie-Regiments im dritten Infanterie-Regiment.

Versetzt werden:

der aggregirte Lieutenant Graf v. Maldeghem im dritten Reiter-Regiment in gleicher Eigenschaft zu der K. Leibgarde zu Pferd,

der Lieutenant Graf v. Reischach des dritten zum vierten Infanterie-Regiment,

der Lieutenant Weissenstein des siebenten zum fünften, und

der aggregirte Lieutenant v. Hornstein des sechsten, in gleicher Eigenschaft zum dritten Infanterie-Regiment.

Auch haben Seine Königliche Majestät durch höchste Entschließung von demselben Tage dem pensionirten Hauptmann v. Werthes den Charakter als Major ertheilt, und durch höchste Entschließung vom 26. v. M. dem Obersten Grafen v. Neipperg den Charakter und Rang eines General-Majors gnädigst verliehen.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 27. v. M. das Rektorat an dem Lyceum und der Realschule in Ravensburg dem Professor Widmann daselbst,

die erledigte Präzeptorats-Caplaneistelle in Munderkingen dem bisherigen Verweser der Ober-Präzeptorsstelle zu Gmünd, Kriegstötter, zu übertragen,

Digitized by Google

dem Lehrer der französischen Sprache an der lateinischen und Real-Lehranstalt in Eßlingen, Herwig, die nachgesuchte Dienstentlassung zu ertheilen gnädigst geruht, wie auch

dem Oberamts-Aktuar Sigmund in Gerabronn die nachgesuchte Entlassung aus dem Staatsdienste in Gnaden ertheilt, ferner

vermöge höchsten Dekrets vom 28. v. M. auf die erledigte Stelle eines Justiz-Ministerial-Sekretärs den Justiz-Ministerial-Registrator Berner zu versetzen, und

die hiedurch in Erledigung gekommene Stelle eines Justiz-Ministerial-Registrators dem Gerichts-Aktuar Frey von Wangen zu übertragen geruht.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements.

Des Justiz-Ministerium.

Wohnsitz-Veränderung eines Rechts-Consulenten.

Da der Rechts-Consulent Hetzel in Hall seinen Wohnsitz nach Mergentheim zurückverlegt hat; so wird solches hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 25. September 1843. Prieser.

B) Der Departements der Justiz, des Innern und der Finanzen.

Der Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen.

Verfügung, betreffend die Herabsetzung des Kostpreises für die Gefangenen bei den Bezirksstellen.

Da man den durch die Ministerial-Verfügung vom 12. Juli d. J. (Reg.Blatt. S. 591) auf tägliche 16 kr. erhöhten Kostpreis für die Gefangenen bei den Bezirksstellen nach dem wieder eingetretenen Sinken der Fruchtpreise vom 1. Oktober 1843 an auf vierzehen Kreuzer für den Tag herabgesetzt haben will; so wird solches hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 20. September 1843.

Prieser. Schlayer. Herdegen.

Digitized by Google

C) Des Departements des Innern.

1. Des Miniſterium des Innern.

a) Erlöſchung des dem Bierbrauer Müller verliehenen Patents auf eine Methode der Extraktion der Bierwürze mittelſt Waſſerdampfes.

Da das dem Bierbrauer G. Müller zu Tübingen unter dem 3. Juli 1840 verliehene Erfindungspatent auf die von ihm dargelegte Methode der Extraktion der Bierwürze mittelſt Waſſerdampfes (Reg.Blat von 1840, S. 322), durch die unter dem 12. Auguſt d. J. erklärte Verzichtleiſtnng des Berechtigten erloſchen iſt; ſo wird dieſes zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 14. September 1843. Schlayer.

b) Bekanntmachung einer Veränderung in der Claſſeneintheilung der Gemeinden Althütte und Spiegelberg, Oberamts Backnang.

Die Gemeinden Althütte und Spiegelberg, Oberamts Backnang, ſind in Gemäßheit der K. Verordnung vom 9. Februar 1829 aus der dritten in die zweite Claſſe der Gemeinden verſetzt worden; was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart den 17. September 1843. Schlayer.

c) Verfügung, betreffend die Bezirks-Aufſicht über die Apotheken.

Zu wirkſamer Ausübung der den Oberamtsärzten im §. 11 ihrer Amts-Inſtruktion vom 23. März 1814 (Reg.Blatt S. 127) aufgetragenen Aufſicht über die Apotheken wird in Gemäßheit Königl. Entſchließung vom 21. d. M. verfügt, wie folgt:

1) Die Oberamtsärzte haben die Apotheken ihres Wohnſitzes von Zeit zu Zeit und diejenigen ihrer Amtsorte, wenn ſie aus Anlaß ihres Berufs ohnedieß im Ort anweſend ſind, zu beſuchen, und ſich hiedurch in ſteter Kenntniß von der Ordnung und Reinlichkeit in den verſchiedenen Räumen und Abtheilungen einer jeden Apotheke, von der Ausrüſtung derſelben theils mit den erforderlichen Werkzeugen und Geräthſchaften, theils mit den erforderlichen Arznei-Waaren, von der Zweckmäßigkeit und Reinlichkeit in der Aufbewahrung und Aufſtellung der letzteren, von dem kunſtgerechten und pünktlichen Verfahren in der Ausfertigung der Arzneien ꝛc., von der Geſetzmäßigkeit hinſichtlich der Taxirung der letzteren, ſodann der Abgabe von Arznei-

Digitized by Google

mitteln auf Recepte und im Handverkauf und des Giftverkaufs, endlich von dem in der Apotheke angestellten Personal zu erhalten, auch zu Abstellung der etwa vorgefundenen Mängel den Apotheker unverweilt aufzufordern, und, wenn dieses nicht fruchten sollte, dem Bezirks-Polizeiamte zum Behufe weiterer Einschreitung die geeignete Mittheilung zu machen.

2) Die gleiche Verpflichtung liegt auch einem Unteramtsarzte als dem Stellvertreter des Oberamtsarztes innerhalb seines Bezirks ob, so lange der letztere nicht selbst im Bezirke des Unteramtsarztes anwesend ist.

3) Einmal des Jahrs haben die Oberamtsärzte in jeder Apotheke des Oberamtsbezirks unvorbereitet eine spezielle Prüfung des vorhandenen Arznei-Vorraths unter protokollarischer Aufnahme des Ergebnisses vorzunehmen.

In denjenigen Jahren, in welchen in einem Oberamtsbezirke die Medicinal-Visitation durch den Kreis-Medicinalrath vorgenommen worden, findet jedoch diese oberamtsärztliche Prüfung nicht statt.

Ebenso unterbleibt diese Prüfung in demjenigen Jahr, in welchem eine Apotheke vom Oberamtsarzte aus anderem Anlaß, z. B. wegen Uebergangs an einen neuen Besitzer ꝛc. visitirt worden ist.

4) Der Oberamtsarzt hat bei seiner Visitation unter Zugrundlegung des von dem Apotheker zu führenden Einkaufs- (Bestell-Waaren oder Fakturen) und Bereitungs- (Elaborations-, Defecten- oder Tag-) Buchs, wovon das erstere, belegt mit den betreffenden Rechnungen und mit den Preislisten der Materialhändler, über sämtliche, von Material-Handlungen, chemischen Fabriken oder anderen Apothekern erkaufte, einfache oder zusammengesetzte Arzneistoffe, das letztere über alle durch mechanische Operationen oder auf chemischem Wege selbst vollzogene Zubereitungen und Zusammensetzungen von Arzneimitteln nach der Zeitfolge, Verfahren, Menge und Gewicht Aufschluß zu geben hat, die sowohl in den Magazinen als in der Offizin vorhandenen Vorräthe einer genauen Prüfung zu unterwerfen.

Besonders ist das Augenmerk darauf zu richten:

a) ob die einfachen und rohen Arzneistoffe durchgängig von ächter Beschaffenheit und vollkommen guter Qualität angeschafft werden und zur Dispensirung kommen, auch ob die einzelnen immer in einer dem Verbrauch entsprechenden Quantität vorhanden seyen;

b) ob die mechanischen Zubereitungen der Arzneistoffe für die Anwendung auf eine kunstgerechte Weise in der Apotheke selbst vollzogen werden, ob die Species, die gröblichen

Digitized by Google

Pulver und die feinen Pulver in befriedigender Form und Reinheit, in richtiger Aufbewahrung und in zweckmäßiger Quantität sich vorfinden,

c) welche Präparate in der Apotheke selbst bereitet, welche aus Material-Handlungen, Fabriken oder anderen Quellen bezogen werden, und ob die vorhandenen von guter und reiner Beschaffenheit seyen?

Aus der Zahl der Präparate sind etwa zehen einer näheren chemischen Prüfung zu unterziehen.

5) Das von dem Oberamtsarzte über sein Geschäft aufzunehmende Protokoll, worin das Verfahren, und das Ergebniß bei der Prüfung der Präparate speciell angegeben werden muß, ist vom Apotheker mit zu unterschreiben.

Am Schlusse hat der Oberamtsarzt die Rezesse, welche er vorzuschlagen sich veranlaßt findet, beizufügen, und hierauf das Protokoll dem Bezirks-Polizeiamte zur dießfallsigen Verfügung zu übergeben.

Von Letzterem ist dasselbe, nach erfolgter Erledigung, und zwar, wenn die Visitation mit einer Reise verbunden war, unter Anschluß der, auf die Staatskasse zur Zahlung anzuweisenden Diäten- und Reisekosten-Rechnung des Oberamtsarztes, der vorgesetzten Kreis-Regierung zur Einsicht vorzulegen, welche sofort dem Medicinal-Collegium Mittheilung davon machen wird, vorbehältlich der Zurückgabe des Protokolls zur Aufbewahrung in der Registratur des Oberamtsarztes.

6) In ihren Jahresberichten haben die Oberamtsärzte die fraglichen Revisionen, die sie im Laufe des Verwaltungsjahrs vorgenommen, besonders zu erwähnen, und mit Beziehung auf deren Ergebniß, so wie auf ihre anderweitigen Wahrnehmungen, über den Betrieb und den Zustand der einzelnen Apotheken des Bezirks sich auszusprechen.

7) Die Kreis-Medicinalräthe werden nicht unterlassen, die oberamtsärztlichen Revisions-Protokolle und Jahres-Berichte für den Gang der bei den Medicinal-Visitationen ihnen obliegenden umfassenden Visitation der Apotheken, und für die Bildung des Urtheils über Gehalt und Verläßigkeit ihrer Inhaber, namentlich über das Geeignetseyn derselben zur Nachbildung von Zöglingen der Pharmacie zu benützen.

Stuttgart den 22. September 1843.

Schlayer.

Digitized by Google

d) Verfügung, betreffend die Prüfungen der Schmide im Hufbeschlag.

Zu Erzielung einer Gleichförmigkeit bei den für die Ermächtigung zum Hufbeschlag erforderlichen Prüfungen und in Rücksicht auf die Wichtigkeit des Hufbeschlags für die Benützung und Erhaltung der Pferde wird in Gemäßheit höchster Entschließung vom 21. d. M. verfügt:

1) Die Prüfung, von deren Erstehung die Befugniß der Hufschmide zu selbstständiger Ausübung des Hufbeschlags abhängt (Ministerialverfügung vom 25. Oktober 1837, §. 47, Reg.Blatt S. 503), wird von der ordentlichen Prüfungs-Commission einer jeden Schmidzunft vorgenommen, und zwar
   a) bei denjenigen Hufschmiden, welche ihre Befähigung als Meister durch Erstehung einer förmlichen Meisterprüfung nachweisen wollen, in Verbindung mit der gesammten Meisterprüfung, und
   b) bei denjenigen, welche ihre Befähigung in den übrigen Theilen ihres Handwerks durch Zeugnisse über eine genügende praktische Vorbereitung in gesetzlicher Weise darlegen, in einem für sich bestehenden Akte. Diese besondere Prüfung wird jedoch von Hufschmiden, welche die Lehrvorträge an der Thierarzneischule in Stuttgart besucht und von den Vorstehern dieser Anstalt nach vorgängiger Prüfung Zeugnisse ihrer Tüchtigkeit als Thierärzte erlangt haben (Verfügung vom 7. Januar 1830, Reg.Blatt S. 25), nicht gefordert.
2) Unter den Mitgliedern der Prüfungs-Commission muß sich jedesmal wenigstens ein geprüfter und als befähigt anerkannter Thierarzt befinden. Die Bezirksämter haben daher bei der ihnen zukommenden Bezeichnung der Mitglieder dieser Commission hierauf Rücksicht zu nehmen.

   Thierärzte, welche zugleich das Hufschmidgewerbe treiben, sind zu der Theilnahme an der Prüfungs-Commission vorzugsweise geeignet.
3) Dem Meisterrechtsbewerber sind wenigstens je zwei Fragen aus folgenden drei Hauptfächern zur Beantwortung aufzugeben:
   a) über das Allgemeine des Hufbaues: Beschaffenheit des regelmäßigen Hufs, Unterschied des Vorderhufs von dem Hinterhufe, fehlerhafte Formen der Hufe, Theile des Hornschuhes, der Hornwand, der Sohle, des Strahls ꝛc., und deren Beschaffenheit;
   b) über den Hufbeschlag selbst: Beschlagwerkzeuge, Materialien zu Anfertigung der

Digitized by Google

Hufeisen und des Hufbeschlags, Regeln des Zurichtens der Hufe und des Auflegens der Eisen, Fehler des Beschlags, Arten des Beschlags nach Verschiedenheit der Benützung der Pferde, bei Platt- und bei Vollhufen, bei schiefen Bok- und Zwanghufen, bei fehlerhaften Stellungen und Gängen;

c) über Hufkrankheiten, soweit solche unmittelbar auf den Beschlag Einfluß haben: Beschreibung derselben und Angabe des Verfahrens beim Beschlag in Bezug auf dieselben.

4) Als Arbeitsaufgabe ist zu bestimmen: die Anfertigung von zwei vordern und zwei hintern Hufeisen aus Stabeisen, das Beschneiden der vier Hufe eines Pferdes und Richten der Eisen, so wie das Beschlagen des Pferdes auf allen vier Füßen.

5) Die Prüfungs-Commission hat sich in ihrem über den Erfolg der Prüfung zu erstattenden Gutachten bestimmt darüber auszusprechen, ob der Bewerber hinreichende Befähigung gezeigt habe. Das Bezirksamt hat die Prüfungsverhandlung nach Maasgabe vorstehender Bestimmungen genau zu prüfen. In dem Meisterbriefe der Schmide ist der Erfolg der im Hufbeschlag erstandenen Prüfung besonders auszudrücken.

Stuttgart den 23. September 1843. Schlayer.

2. Des evangelischen Consistorium.

Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß der ersten theologischen Dienstprüfung.

Bei der im Monate September d. J. vorgenommenen ersten Dienstprüfung sind nachstehende 30 Candidaten des evangelischen Predigtamtes für befähigt erklärt worden:

1) Ammon, Heinrich, von Eschenthal, Seminarist.
2) Andler, Emil, von Calw, Seminarist.
3) Bärlin, Friedrich, von Tübingen, Seminarist.
4) Beuerlin, Carl, von Oehringen, Seminarist.
5) Brandauer, Friedrich Wilhelm, von Stuttgart.
6) Cranz, August, von Ludwigsburg, Seminarist.
7) Finck, Wilhelm, von Besigheim, Seminarist.
8) Fuchs, Carl Eberhard, von Neuenbürg, Seminarist.
9) Greiner, Rudolph, von Hermaringen, Seminarist.
10) Häcker, Wilhelm, von Kirchheim a. N., Seminarist.
11) Hailer, Friedrich August, von Neuenbürg, Seminarist.

Digitized by Google

12) Hauff, Gustav, von Auenstein, Seminarist.
13) Jäckh, Carl, von Waiblingen, Seminarist.
14) v. Jan, Ernst, von Ohrnberg, Seminarist.
15) Keim, Gustav, von Stuttgart, Seminarist.
16) Kelber, Wilhelm, von Waldmannshofen, Seminarist.
17) Keller, Carl, von Heiningen, Seminarist.
18) Mack, Gottlieb Ludwig, von Ludwigsburg, Seminarist.
19) Müller, Johann Christoph, von Oellingen, Seminarist.
20) Ostertag, Wilhelm Eduard, von Besigheim.
21) Ritter, Constantin, von Calw, Seminarist.
22) Sauberschwarz, Carl, von Tübingen, Seminarist.
23) Schwab, Christoph, von Stuttgart, Seminarist.
24) Schwarz, Julius Heinrich, von Stuttgart, Seminarist.
25) Ströhmfeld, August, von Vaihingen, Seminarist.
26) Sturz, Albrecht, von Ulm, Seminarist.
27) Sülzer, Ernst Moritz, von Täferroth.
28) Tscherning, Carl, von Tübingen, Seminarist.
29) Winter, Hermann, von Brackenheim, Seminarist.
30) Zimmermann, R. L. G. E., von Stuttgart, Seminarist.

Stuttgart den 22. September 1843. Scheurlen.

3. Des katholischen Kirchenraths.

a) Bekanntmachung, die dießjährige Aufnahme in die katholischen niederen Convikte betreffend.

Auf den Grund der im Monat August d. J. mit 81 Candidaten dahier vorgenommenen Prüfung und nach Maßgabe ihrer übrigen Eigenschaften sind

I. folgende 39 Gymnasialschüler in den ersten Curs der niederen katholischen Convikte aufgenommen worden:

A. in den Convikt zu Ehingen:

1) Binder, Franz, Sohn des Schulmeisters in Ertingen, O.A. Riedlingen;
2) Birk, Johann Evangelist, Sohn des Müllers in Dietenheim, O.A. Wiblingen;
3) Bock, Benedikt, Sohn des Kastenknechts in Ochsenhausen, O.A. Biberach;

Digitized by Google

4) Borst, Georg, Sohn des Bergmanns in Wasseralfingen, O.A. Aalen;
5) Dirlewanger, Johann Baptist, Sohn des Metzgers in Marbach, O.A. Riedlingen;
6) Grupp, Johann Nepomuk, Sohn des Schulmeisters in Böhmenkirch, O.A. Geißlingen;
7) Haaga, Paul, Sohn des Maurermeisters in Laupheim, O.A. Wiblingen;
8) Hauser, Franz, Sohn des Bauers in Wengenried, O.A. Leutkirch;
9) Heilig, Joseph, Sohn des Gemeindepflegers in Reichenbach, O.A. Gmünd;
10) Kley, Matthias, Sohn des Schneidermeisters in Ehingen;
11) Knapp, Hermann, Sohn des Schulmeisters in Schwendi, O.A. Wiblingen;
12) Maucher, Joseph, Sohn des Gemeindepflegers in Hagnaufurth, O.A. Waldsee;
13) Pfaff, Anton, Sohn des Krämers in Unlingen, O.A. Riedlingen;
14) Pfanner, Alois, Sohn des † Flaschners in Wurzach;
15) Rehm, Peter, Sohn des Schulmeisters in Dentenhofen, O.A. Ehingen;
16) Schmid, Eligius, Sohn des Strumpfwebers in Gmünd;
17) Schmid, Valentin, Sohn des Adlerwirths in Iggingen, O.A. Gmünd;
18) Schneider, Gebhard, Sohn des Schultheißen in Wielandsweiler, O.A. Tettnang;
19) Sontheimer, Johann, Sohn des Bauers in Marchbronn, O.A. Blaubeuren;
20) Wäter, Carl, Sohn des Webermeisters in Ellwangen;

B. in den Convikt zu Rottweil:

21) Bauer, Wilhelm Andreas, Sohn des Maurers in Neuhausen, O.A. Eßlingen;
22) Betz, Matthias Valentin, Sohn des Bauers in Waldstetten, O.A. Gmünd;
23) Biffart, Max, Sohn der Maria Anna Müller, von Wiesensteig;
24) Bock, Wendelin, Sohn des Wagnermeisters in Rottenburg;
25) Butsch, Macar, Sohn des Schreiners in Friedingen, O.A. Tuttlingen;
26) Dorner, Constantin, Sohn des Metzgermeisters in Rottenburg;
27) Garb, Albert, Sohn des † Küfers in Rottenburg;
28) Glaz, Carl Jordan, Sohn des Uhrmachers in Rottweil;
29) Hartmann, Carl, Sohn des Gutsbesitzers in Wiesensteig;
30) Huber, Matthäus, Sohn des Bauers in Böttingen, O.A. Spaichingen;
31) Keßler, Joseph, Sohn des Schuhmachermeisters in Leutkirch;
32) Khuen, Franz Albert, Sohn des Oberamtsrichters in Spaichingen;

Digitized by Google

33) Koz, Franz, Sohn des Gemeinderaths in Sulzau, O.A. Horb;
34) Küſter, Georg Anton, Sohn des Uhrmachers in Horb;
35) Pecoroni, Julius, Sohn des Schulmeiſters in Dahenfeld, O.A. Neckarſulm;
36) Schmid, Joſeph, Sohn des Gemeindepflegers in Wilſingen, O.A. Münſingen;
37) Storz, Joſeph Anton, Sohn des Bäckers in Schramberg;
38) Weiß, Felix, Sohn des Bauers in Seebronn, O.A. Rottenburg;
39) Zürn, Georg Anton, Sohn des Hutmachers in Mergentheim.

II. Ferner werden dem erſten Curſe der niederen Convikte nachſtehende zehen Schüler zugetheilt, welche ihren Bitten gemäß ſtatt der Naturalverpflegung im Inſtitute die hiefür feſtgeſetzten Stipendien mit der Erlaubniß erhalten, bis auf Weiteres ihre Studien an einem der inländiſchen Obergymnaſien fortſetzen zu dürfen, und zwar werden:

a) dem Conviktsverbande zu Ehingen zugetheilt:

40) Högg, Guſtav Eduard, Sohn des Hoſpitalverwalters in Ellwangen;
41) Kolb, Franz Xaver, Sohn des Sattlermeiſters in Ehingen;
42) Kopp, Guſtav Joſeph, Sohn des Stadtſchultheißen in Mengen;
43) Schönbrod, Franz Xaver, Sohn des Buchhändlers in Ellwangen;
44) Zink, Hermann, Sohn des † Präzeptorats-Verweſers in Ellwangen;

b) dem Conviktsverbande zu Rottweil:

45) Fiſchinger, Franz Xaver, Sohn des Bäckermeiſters in Rottweil;
46) Haffner, Paul Leopold, Sohn des Oberamtsarztes in Rottenburg;
47) Horn, Wilhelm Hugo, Sohn des Hofmuſikus in Stuttgart;
48) Kräutle, Ferdinand, Sohn des Stiftungsverwalters in Schramberg;
49) Ruckgaber, Emil, Sohn des Kirchenraths-Regiſtrators in Stuttgart.

Die erſtgenannten 39 Schüler haben ſich Samſtag den 21. Oktober d. J. mit den vorgeſchriebenen Erforderniſſen verſehen, in dem betreffenden Inſtitute einzufinden, die übrigen zehen aber an demſelben Tage bei dem Rektorat desjenigen Gymnaſiums, an welchem ſie ihre Studien fortſetzen wollen, ſich anzumelden. Im Uebrigen bezieht man ſich hinſichtlich der Stipendiaten auf die unter dem 9. November 1839 (Reg.Blatt Nro. 62, S. 725) gegebenen Beſtimmungen.

Stuttgart den 22. September 1843. Linden.

Digitized by Google

b) Bekanntmachung, betreffend die von dem Landesbiſchofe den Zöglingen des Prieſter-Seminars ertheilte Prieſterweihe.

Am 30. Auguſt d. J. ſind nachbenannte 23 Candidaten der katholiſchen Theologie von dem Landesbiſchofe in Rottenburg zu Prieſtern geweiht worden, und treten ſonach als Gehülfen in die Seelſorge ein:

Bayer, Joſeph, von Neresheim.
Birkler, Wilhelm, von Buchau.
Blank, Matthäus, von Möhringen.
Dreher, Albert, von Gmünd.
Dreher, Anton, von Ertingen.
Frick, Joſeph, von Schweinebach.
Geiger, Bernhard, von Degenfeld.
Göſer, Simon, von Wieſenſteig.
Hankh, Carl Otto, von Rottenburg.
Högg, Friedrich, von Ellwangen.
Klotz, Johann Baptiſt, von Aderazhofen.
Mennel, Johann Nepomuk, von Hüttenweiler.
Pfluger, Joſeph, von Ellwangen.
Rauſer, Johann Friedrich, von Uttenweiler.
Riſt, Caſimir, von Wangen.
Schmid, Joſeph, von Unterböbingen.
Schönweiler, Joſeph, von Neufra.
Schöttle, Johannes, von Granheim.
Schuh, Carl, von Rottenburg.
Schuſter, Joſeph, von Ellwangen.
Sorg, Nikolaus, von Dewangen.
Staudacher, Anton, von Buchau.
Vetter, Ignaz, von Dentingen.

Stuttgart den 22. September 1843.

Linden.

Digitized by Google

4. Der Centralstelle des landwirthschaftlichen Vereins.

Ertheilung der Jahres- (September-) Preise für technische und landwirthschaftliche Erfindungen und Leistungen.

Die von Seiner Königlichen Majestät gnädigst ausgesetzten Jahrespreise zu Beförderung der vaterländischen Industrie haben in diesem Jahre wieder mehrfache Bewerbungen veranlaßt.

Nachdem dieselben sorgfältig geprüft, und Seiner Königlichen Majestät unterthänigster Vortrag darüber erstattet worden, wird, zu Folge höchster Entschließung vom 23. September, das Ergebniß bekannt gemacht, wie folgt:

I. Der mechanische Preis konnte keinem der sieben Bewerber zuerkannt werden, da sich unter den Bewerbungs-Gegenständen keiner, weder durch Neuheit, noch durch erprobte Brauchbarkeit oder Gemeinnützigkeit auszeichnete.

II. Aus gleichen Gründen konnte der chemische Preis keinem der aufgetretenen fünf Bewerber ertheilt werden.

III. Unter den achtzehn Bewerbern um den landwirthschaftlichen Preis hat sich keiner gefunden, dessen Leistungen die ausschließliche Ertheilung des Preises begründet hätten. Doch wurden nachstehende Bewerber einer Auszeichnung würdig erfunden, und hienach

1) von dem landwirthschaftlichen Preise, welchem noch die Hälfte des nicht ertheilten chemischen Preises zugelegt wurde,
   a) 20 Dukaten nebst einer silbernen Medaille dem Fürstlich Waldburg-Wolfegg-Waldsee'schen Guts-Verwalter Casper zu Heinrichsburg, Oberamts Waldsee, zuerkannt, wegen durchgreifender Verbesserungen im landwirthschaftlichen Betriebe der von ihm seit 12 Jahren verwalteten Fürstl. Domäne Heinrichsburg von 667 Morgen, wodurch nicht nur der Ertrag dieses Gutes bedeutend gesteigert, sondern auch für die Umgegend ein größeres Beispiel aufgestellt worden ist;
   b) 15 Dukaten nebst einer silbernen Medaille dem Johann Nepomuk Gallegger, Gutsbesitzer zu Mühlhausen, Oberamts Waldsee, wegen des durch die vielseitige und gründliche Verbesserung seines Gutes von 121 Morgen für die Gegend aufgestellten guten Beispiels;
   c) 10 Dukaten nebst einer silbernen Medaille dem Johann Ludwig Höhn, Gutsbesitzer zu Waldhausen, Oberamts Tübingen, wegen wesentlicher und musterhafter

Digitized by Google

Verbesserungen auf seinem im Jahr 1831 erkauften Antheile von 232 Morgen an der vormaligen Staats-Domäne Waldhausen.

Außerdem wurde

2) der Auszeichnung durch die silberne Preis-Medaille würdig erkannt: Johann Aldinger, Gutsbesitzer und Rößlenswirth zu Endersbach, Oberamts Waiblingen, wegen des musterhaften Betriebs seiner Feldwirthschaft, besonders durch Einführung besserer Acker-Werkzeuge und zweckmäßige Herstellung seiner Oekonomie-Gebäude und Dungstätten.

3) Eines öffentlichen Lobes sind für werth gehalten worden:

a) Joseph Engstler, Fürstl. Taxis'scher Gutspächter zu Oepfingen, Oberamts Ehingen, wegen Ausführung zweckmäßiger und zum Beispiele für Andere geeigneter Weiden-Pflanzungen zur Befestigung der Ufer an seinen, an der Donau gelegenen Pachtgütern, so wie wegen sonstiger Bemühungen um Einführung verschiedener landwirthschaftlicher Verbesserungen;

b) J. F. Maier, Stadtrath in Rottweil, wegen fortgesetzter, sehr eifriger und vom besten Erfolge begleiteter Bemühungen um Emporbringung des Obstbaues in dortiger Gegend, wofür er schon im Jahr 1835 mit Preis und Medaille ausgezeichnet worden ist.

Das Nähere über diese Preisbewerbungen wird in einem der nächsten Hefte des Correspondenz-Blattes des landwirthschaftlichen Vereines mitgetheilt werden.

Stuttgart den 24. September 1843. Gärttner.

D) Des Kriegs-Departements.

Des Ober-Rekrutirungsraths.

Verfügung, die Aushebung für das Jahr 1844 betreffend.

Die Vorbereitungsgeschäfte zur Aushebung im Jahr 1844, so wie die Aushebung selbst, erfolgen in denselben Terminen, wie durch die Verfügung des Ober-Rekrutirungsraths vom 1. September 1835 (Reg.Blatt Nro. 34) angeordnet worden ist.

Unter Bezugnahme auf diese Verfügung wird den K. Oberämtern aufgegeben, die dort angegebenen Termine genau einzuhalten, und in den Gemeinden gehörig bekannt zu machen,

Digitized by Google

auch längstens bis zum 8. November d. J. Anzeige hieher zu erstatten, daß mit der Aufzeichnung der Militärpflichtigen in jeder Gemeinde der Anfang gemacht sey.

Stuttgart den 28. September 1843. Göriz.

Dienst-Erledigungen.

1) Die Bewerber um die erledigte Aktuarsstelle bei dem K. Oberamts-Gerichte Wangen haben sich innerhalb drei Wochen bei dem K. Gerichtshofe in Ulm zu melden.

2) Die Bewerber um das erledigte Oberamts-Aktuariat Gerabronn haben sich binnen drei Wochen bei der Regierung des Jaxtkreises vorschriftmäßig zu melden.

* * *

Widerruflich angestellter Diener.

Vermöge höchster Entschließung Seiner Königlichen Majestät vom 25. v. M. ist zum Forstwart im Revier Rottenmünster, Forstamts Rottweil, der bisherige Verweser dieser Stelle, Forstpraktikant Feeser, gnädigst ernannt worden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

№ 48.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Montag den 16. Oktober 1843.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, der theils in das evangelische Seminar zu Tübingen aufgenommenen, theils zum akademischen Studium der evangelischen Theologie für befähigt erklärten Jünglinge. — Bekanntmachung, in Betreff einer ersten höheren Finanz-Dienstprüfung.
Dienst-Erledigungen.
Widerruflich angestellte Diener.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Auf den Grund des Art. 11 des Gesetzes über das Notariatswesen vom 14. Juni d. J. haben Seine Königliche Majestät vermöge höchster Entschließung vom 28. v. M. die bisher widerruflich angestellten Gerichts-Notare:

Laderer zu Ravensburg,
Monn zu Aalen,
Nädelin zu Marbach,
Fischer zu Waiblingen,
Schleicher zu Stuttgart,
Gerster zu Oberndorf,
Jüdler zu Herrenberg,
Kirn zu Rottenburg,
Hohbach zu Riedlingen,
Bellino zu Blaubeuren,

Digitized by Google

Glocker zu Urach,
Hölder zu Besigheim,
Mammel zu Rottweil,
Fleiner zu Mergentheim,
Bauer zu Heilbronn,
Stahl zu Biberach,
v. Mayr zu Tettnang,
Härlin zu Leonberg,
Stierlin zu Weinsberg,
Müller zu Langenburg,
Jäger zu Heidenheim,
Maier zu Neckarsulm,
Knecht zu Leutkirch,
Lohmann zu Waldsee,
Keppler zu Münsingen,
Heyd zu Sulz,
Pfizmajer zu Saulgau,
Heinle zu Neresheim,
Weißmann zu Crailsheim,
Ruoff zu Horb,
Krauß zu Ehingen,
Nast zu Reutlingen,
Schmid zu Backnang,
Taxis zu Maulbronn, und
Elemens zu Brackenheim

in dieser Anstellung definitiv zu bestätigen gnädigst geruht.

Durch höchste Entschließung vom 4. d. M. haben Seine Königliche Majestät die erledigte Oberamts-Arztsstelle zu Waldsee dem bisherigen Verweser derselben, Unteramtsarzt Dr. Stiegele in Schussenried,

die erledigte evangelische Pfarrei Magstadt, Dekanats Böblingen, dem Pfarrer Hauff in Hohenhaslach, Dekanats Vaihingen,

Digitized by Google

die erledigte katholische Pfarrstelle zu Andelfingen, Dekanats Riedlingen, dem Pfarrer Bolter zu Rechberghausen, Dekanats Eybach,

die erledigte katholische Pfarrei Weigheim, Dekanats Wurmlingen, dem Präzeptorats-Caplanei-Verweser Blaicher in Riedlingen gnädigst übertragen, ferner

durch höchste Entschließung vom 27. v. und 4. d. M. an der Realschule in Stuttgart

1) die neu errichtete Lehrstelle an der fünften Classe dem Ober-Reallehrer Ehrhardt in Ulm,

2) die dritte Lehrstelle an der vierten Classe dem bisherigen Verweser derselben, Präzeptor Seyerlen,

3) die an der dritten Classe zu besetzenden zwei Lehrstellen dem Präzeptor Schacher, bisher Lehrer an der zweiten Classe, und dem Reallehrer Gruner zu Ludwigsburg, und

4) die an der zweiten Classe erledigten zwei Lehrstellen dem bisherigen provisorischen Lehrer Wanner und dem Reallehrer Fein dahier gnädigst verliehen, endlich

5) die beiden Lehrstellen an der ersten (unteren) Classe den bisherigen Verwesern derselben, Fischer und Schäfer, definitiv gnädigst übertragen.

Sodann haben Höchstdieselben durch höchste Entschließung vom 6. d. M. den Dr. Franz Dingelstedt aus Rinteln in Kurhessen in Höchst-Ihre Dienste zu berufen und, mit dem Charakter eines Hofraths, als Bibliothekar bei der K. Hand-Bibliothek anzustellen geruht.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließungen vom 11. d. M. den Ober-Consistorial- und Studienrath Dr. Knapp, unter Beibehaltung der Stelle eines außerordentlichen Mitglieds des evangelischen Consistorium, zum Direktor des Studienraths gnädigst befördert,

dem Ober-Kirchen- und Studienrath v. Schedler den Titel und Rang eines Vice-Direktors gnädigst verliehen,

das erledigte Oberamt Sulz dem Regierungs-Revisor Herbort in Ellwangen,

die bei der Regierung des Schwarzwaldkreises erledigte Sekretärsstelle dem Canzlei-Assistenten Muff in Reutlingen übertragen,

die erledigte Lehrstelle an dem oberen Gymnasium in Rottweil, in Verbindung mit der dortigen Maria-Caplanei, dem Professorats-Verweser Leonhard daselbst gnädigst verliehen, auch demselben die widerrufliche Stelle des Vorstehers des dortigen Convikts nunmehr definitiv, wie auch

Digitized by Google

die erledigte Stelle eines Verwalters des Interkalarfonds in Verbindung mit der Stelle eines Canzlei-Assistenten bei dem katholischen Kirchenrathe dem Schultheißen und Verwaltungs-Aktuar, Schiebel zu Hirrlingen, Oberamts Rottenburg, gnädigst übertragen.

Durch höchste Entschließungen vom 12. d. M. haben Seine Königliche Majestät dem von des Kronprinzen Königlicher Hoheit in Dienst genommenen Literaten Hackländer, von Elberfeld, in Beziehung auf dieses Dienstverhältniß, den Titel eines Sekretärs gnädigst verliehen, ferner

die erledigte Aktuarsstelle bei dem K. Oberamtsgericht Ulm dem Referendär erster Classe, Gemming von Heilbronn, zu übertragen,

den Gerichts-Aktuar Bleyer in Neckarsulm, seinem Ansuchen gemäß, auf die erledigte Aktuarsstelle bei dem K. Oberamtsgerichte Rottenburg zu versetzen,

das erledigte Amts-Notariat Trossingen, Oberamts Tuttlingen, dem Gerichts-Notariats-Assistenten Hirsching in Gaildorf, und

das erledigte Amts-Notariat Kirchheim, Oberamts Neresheim, dem Stadtgerichts-Notariats-Assistenten Renz in Stuttgart zu übertragen geruht.

Am 3. d. M. ist dem von der Großherzoglich Badischen Universität Freiburg auf die Caplanei Unteressendorf, Dekanats Waldsee, patronatisch ernannten Repetenten des Wilhelmsstifts zu Tübingen, Albert Werfer, wie auch

der von Seite des Fürsten v. Waldburg-Zeil-Trauchburg erfolgten patronatischen Ernennung des Priesters Johann Chrysostomus Wanger zur Caplaneistelle in Rimpach, und

am 6. d. M. der patronatischen Ernennung des Predigtamts-Candidaten Johannes Naumann, von Ulm, zu der Pfarrei Eschenau, Dekanats Weinsberg, die landesherrliche Bestätigung ertheilt worden.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Departements des Innern.

Des Studienraths.

Bekanntmachung der theils in das evangelische Seminar zu Tübingen aufgenommenen, theils zum akademischen Studium der evangelischen Theologie für befähigt erklärten Jünglinge.

In Folge der am 2. ff. Oktober l. J. vorgenommenen Conkursprüfung sind;

I. in das evangelische Seminar zu Tübingen aufgenommen worden:

1) Auer, Sohn des Tuchmachers in Nürtingen.

Digitized by Google

2) Bertsch, Sohn des Bierbrauers in Dürmenz.
3) Cellarius, Sohn des † Pfarrers in Frickenhofen.
4) Cramer, Sohn des Kaufmanns in Stuttgart.
5) Elwert, Sohn des Pfarrers in Brettach.
6) Finck, Sohn des Amtsnotars in Ludwigsburg.
7) Fleischmann, Sohn des Pfarrers in Nordheim.
8) Fricker, Sohn des Salinekassiers in Friedrichshall.
9) Gmelin, Sohn des vormaligen Pfarrers in Darmsheim.
10) Günther, Sohn des Secklermeisters in Heilbronn.
11) Hauff, Sohn des Stadtpfarrers in Waldenbuch.
12) Haug, Sohn des Präzeptors in Sulz.
13) Jäger, Sohn des † Pfarrers in Münchingen.
14) Keeser, Sohn des † Pfarrers in Billingsbach.
15) Keim, Sohn des Oberpräzeptors in Stuttgart.
16) Klett, Sohn des Oberjustizraths in Ludwigsburg.
17) Mauz, Sohn des Arztes in Eßlingen.
18) Müller, Sohn des Pfarrers in Böringen.
19) Pfleiderer, Sohn des Rothgerbermeisters in Waiblingen.
20) Richter, Sohn des Präzeptors in Marbach.
21) Schmid, Sohn des Pfarrers in Untertürkheim.
22) Schnitzer, Sohn des † Kameralverwalters in Rosenfeld.
23) Schuster, Sohn des Schumachermeisters in Tübingen.
24) Schwarz, Sohn des Registrators in Ulm.
25) Schweizer, Sohn des Regiments-Quartiermeisters in Ulm,
26) Stadelmann, Sohn des Oberamtsrichters in Maulbronn.
27) Steudel, Sohn des † Professors der Theologie in Tübingen.
28) Stiefel, Sohn des Pfarrers in Eutendorf.
29) Traub, Sohn des Präzeptors in Ludwigsburg.
30) Tschnerning, Sohn des Kaufmanns in Heilbronn.

Der Tag des Eintritts in das Seminar ist der 23. Oktober. Bei demselben haben diejenigen, welche bisher nicht Seminaristen in Maulbronn waren, die Verpflichtungs-Urkunden in der vorgeschriebenen Form dem Ephorus zu übergeben.

Digitized by Google

II. Zum akademiſchen Studium der evangeliſchen Theologie außerhalb des Seminars ſind für befähigt erklärt worden:

1) Betz, Sohn des Schulmeiſters in Göppingen.
2) Finckh, Sohn des Oberamtsrichters in Calw.
3) Hopf, Sohn des Oberamtspflegers in Sulz.
4) Kübler, Sohn des Reviſors in Stuttgart.
5) Lieſching, Sohn des Pfarrers in Affalterbach.
6) Mezger, Sohn des Kaufmanns in Metzingen.
7) Sülzer, Sohn des Pfarrers in Gammersfeld.
8) Welſch, Sohn des Kaufmanns in Crailsheim.

Stuttgart den 11. Oktober 1843. Knapp.

B) Des Finanz-Departements.

Des Finanz-Miniſterium.

Bekanntmachung in Betreff einer erſten höheren Finanz-Dienſtprüfung.

Zu der am Montag den 20. November d. J. und den folgenden Tagen in Tübingen ſtattfindenden erſten höheren Dienſtprüfung im Finanzfache ſind als zulaſſungsfähig erkannt worden:

Ferdinand v. Heider, von Biberach,
Paul Adolph Pfleiderer, von Dürrenzimmern, O.A. Brackenheim.
Adolph Alexander Weiß, von Tuttlingen.
Heinrich Wilhelm Rapp, von Berg, bei Stuttgart.

Dieſelben werden, unter Hinweiſung auf die K. Verordnung vom 10. Februar 1837 (Reg.Blatt S. 83) aufgefordert, an dem genannten Tage, Morgens 8 Uhr in dem Lokal der Prüfungs-Commiſſion zu Tübingen ſich einzufinden.

Stuttgart den 12. Oktober 1843. Herdegen.

Dienſt-Erledigungen.

1) Die Bewerber um die Stelle eines Dekans und Stadtpfarrers zu Aalen haben ſich binnen drei Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium vorſchriftmäßig zu melden. Das

Digitized by Google

Dekanat umfaßt 20 Gemeinden in den Oberämtern Aalen, Ellwangen, Neresheim und Gmünd; die Parochie Aalen, mit den Filialien, wovon Unterrombach eine eigene Schule hat, 3813 Kirchengenossen. Dem künftigen Dekan und Stadtpfarrer wird ein Einkommen von 1200 fl., dessen einzelne Bestandtheile die Ober-Kirchenbehörde festsetzen wird, gewährt werden. Die Bestimmung der Geschäfts-Abtheilung zwischen der Stadtpfarrei und dem Diakonat wird der Ober-Kirchenbehörde vorbehalten.

2) Die Bewerber um die erledigte Pfarrei Bondorf, Dekanats Herrenberg, haben sich binnen vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden. Dieselbe zählt 1474 Kirchengenossen und ist mit einem in Preisen des Sportelgesetzes zu 1405 fl. berechneten Einkommen verbunden, bei welchem die Verwandlung einzelner Theile, wenn solche von der Ober-Kirchenbehörde eingeleitet werden will, vorbehalten bleibt, und für den künftigen Geistlichen verbindlich ist.

3) Die Bewerber um das erledigte Präzeptorat Beilstein, womit ein Einkommen von 646 fl., neben freier Wohnung, und die Verpflichtung zu wöchentlich 25 Unterrichtsstunden, so wie zur Unterstützung des evangelischen Stadtgeistlichen durch Predigten und in anderen kirchlichen Funktionen verbunden ist, haben sich binnen drei Wochen bei dem K. Studienrathe zu melden. Wegen der letztgedachten Verpflichtung müssen die Bewerber die evangelisch-theologische Dienstprüfung erstanden haben; auch wird von denselben gefordert, daß sie, neben den alten Sprachen, der Realien und der französischen Sprache kundig sind.

4) Die befähigten Bewerber um die erledigte Lehrstelle an der zweiten Classe der Realschule in Ludwigsburg, womit ein fixer Gehalt von 600 fl. (ohne Amtswohnung und sonstige Emolumente) und die Obliegenheit zu 28—30 wöchentlichen Unterrichtsstunden verbunden ist, haben sich innerhalb drei Wochen vorschriftmäßig bei dem K. Studienrathe zu melden.

5) Die Bewerber um das erledigte Präzeptorat zu Vaihingen, womit ein Einkommen von 600 fl., neben freier Wohnung und die Verpflichtung zu 30 wöchentlichen Unterrichtsstunden verbunden ist, haben sich innerhalb drei Wochen bei dem K. Studienrathe zu melden.

6) Die Bewerber um eine bei der Regierung des Jaxtkreises erledigte Revisorsstelle werden aufgefordert, sich binnen drei Wochen vorschriftmäßig bei der gedachten Kreisbehörde zu melden.

7) Die Bewerber um die erledigte Aktuarsstelle bei dem K. Oberamtsgerichte Neckarsulm haben sich innerhalb drei Wochen bei dem K. Gerichtshofe in Eßlingen zu melden.

Digitized by Google

8) Die Bewerber um eine bei der Kreisregierung in Reutlingen erledigte Canzlei-Assistentenstelle werden aufgefordert, sich binnen drei Wochen bei der Regierung des Schwarzwaldkreises vorschriftmäßig zu melden.

9) Durch das Ableben des Kanzlisten Schenk bei dem K. Gerichtshofe in Eßlingen ist dessen Stelle, mit welcher vorerst ein Gehalt von 550 fl. verbunden ist, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich innerhalb drei Wochen bei dem vorgedachten Gerichtshofe zu melden.

* * *

Widerruflich angestellte Diener.

Vermöge höchster Entschließung vom 2. d. M. ist für die durch Versetzung des Forstwarts Seibold auf die Forstwartsstelle zu Frickenhofen im Revier Gschwend, erledigte Forstwartsstelle im Revier Freudenstadt der bisherige Verweser derselben, Forstpraktikant Enslin, zum Forstwart, ferner

vermöge höchster Entschließung Seiner Königlichen Majestät vom 9. d. M. zum Forstamts-Assistenten in Lorch der Forstpraktikant Hochstetter in Bebenhausen,

zum Forstamts-Assistenten in Sulz der Forstpraktikant Friedrich Kuttroff in Schorndorf gnädigst ernannt, und

unter dem 11. d. M. der Cameralamts-Buchhalter Dank zu Maulbronn auf sein Ansuchen auf die erledigte Buchhaltersstelle bei dem Cameralamt Ludwigsburg versetzt worden.

Berichtigung.

In der Bekanntmachung des Finanz-Ministerium vom 8. September 1843, Reg.Blatt Nr. 46, S. 711, Dienstbelobungen ꝛc. betreffend, ist unter Ziff. 3 statt: „Schultheiß Großmann" — „Schultheiß Bodamer in Höfen" zu lesen; auch vergl. bezüglich des Stadtschultheißen Fischer in Neuenbürg dessen frühere Belobung, Reg.Blatt von 1841, S. 28.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

№ 49.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Samstag den 21. Oktober 1843.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachricht.
Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer katholischen Pfarrei in Mochenwangen. — Bekanntmachung, betreffend das Verbot der Druckschrift: „Einundzwanzig Bogen aus der Schweiz. Herausgegeben von Georg Herwegh." — Bekanntmachung, betreffend die Aufnahme in das Wilhelmsstift zu Tübingen. — Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß der Prüfung zur Aufnahme in die K. Offiziers-Bildungs-Anstalt. — Verfügung in Betreff der Weinlese.
Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachricht.

Durch höchste Entschließung vom 16. d. M. haben Seine Königliche Majestät dem Unterarzt Dr. Heimerdinger des vierten Infanterie-Regiments die Regimentsarztsstelle im vierten Reiter-Regiment übertragen.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Departements des Innern.

1. Des Ministerium des Innern.

Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer katholischen Pfarrei in Mochenwangen.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 4. d. M. die Trennung des Orts Mochenwangen und der Parzellen Krummensbach, Muckenhäusle,

Digitized by Google

Moosehren, Hänsel, Kögel, Steinhausen, Weyden, Geiselmacher, Eyb, Menzenhäusle und Greut, von dem kirchlichen Verbande mit Wolpertsschwende, Dekanats Ravensburg, und die Errichtung einer besondern katholischen Pfarrei für dieselben mit dem Sitz in Mochenwangen, gnädigst genehmigt; was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart den 5. Oktober 1843.

Schlayer.

2. Der Regierung des Neckarkreises.

Bekanntmachung, betreffend das Verbot der Druckschrift: „Einundzwanzig Bogen aus der Schweiz. Herausgegeben von Georg Herwegh."

Da der Criminal-Senat des K. Gerichtshofs für den Neckarkreis durch Beschluß vom 30. September d. J. die durch die Polizeibehörde vorläufig verfügte Beschlagnahme der Druckschrift:

„Einundzwanzig Bogen aus der Schweiz, herausgegeben von Georg Herwegh. Erster Theil. Zürich und Winterthur. Verlag des literarischen Comptoirs. 1843"

wegen ihres den Bestimmungen der Art. 142, 192, 284, Ziff. 2 des Strafgesetzbuches, des Art. 54 des Polizeistrafgesetzes und der §§. 4, 5, 6, 8 und 9 des Preßgesetzes vom 30. Jan. 1817 zuwiderlaufenden Inhalts für gesetzwidrig erklärt, und das Verbot ihrer Verbreitung im Königreiche ausgesprochen hat; so wird dieß, unter Beziehung auf den §. 26 des Preßgesetzes, wonach der Verkauf eines jeden Exemplars der in Frage stehenden Schrift in das In- und Ausland zum erstenmale mit 75 fl. und im Wiederholungsfalle noch härter geahndet wird, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Ludwigsburg den 6. Oktober 1843. Soden.

3. Des katholischen Kirchenraths.

Bekanntmachung, betreffend die Aufnahme in das Wilhelms-Stift zu Tübingen.

Auf den Grund der am 29. September und den folgenden Tagen d. J. vorgenommenen Conkurs-Prüfung werden von den vom K. Studienrathe zum akademischen Studium legitimirten Zöglingen der beiden niedern Convikte zu Ehingen und Rottweil und der übrigen Lehranstalten nachstehende Candidaten in den katholischen Convikt (Wilhelmsstift) zu Tübingen aufgenommen:

Digitized by Google

1) Aicher, Dionys, Sohn des Bauern in Mahlſtetten, O.A. Spaichingen.
2) Arnold, Anton, Sohn des Bauern von Aichelau, O.A. Münſingen.
3) Bauer, Alois, Sohn des Weisgerbers in Dietenheim.
4) Bautenbacher, Johann, Sohn des Lammwirths in Utzmemmingen, O.A. Neresheim.
5) Bock, Peter, Sohn des Taglöhners in Schneidheim, O.A. Ellwangen.
6) Bopp, Joh. Jakob, Sohn des Schneidermeiſters in Biberach.
7) Bucher, Jordan, Sohn des Schulmeiſters in Friedingen.
8) Fähndrich, Eduard, Sohn des Schulmeiſters in Blochingen, O.A. Saulgau.
9) Funk, Johann, Sohn des Färbers in Roth, O.A. Leutkirch.
10) Ginter, Mathäus, Sohn der Suſanna Ginter, von Deißlingen.
11) Graf, Joh. Michael, Sohn des † Bauern in Heggelbach, O.A. Leutkirch.
12) Haas, Titus, Sohn des Bauern in Beuren, O.A. Wangen.
13) Hacker, Joh. Nepomuck, Sohn des † Taglöhners in Unterſulmentingen.
14) Häbe, Johann, Sohn des Schuſters in Ehingen.
15) Hänle, Johann, Sohn des Schreinermeiſters von Jartheim, O.A. Neresheim.
16) Hertwig, Franz Xaver, Sohn des Küfermeiſters in Wangen.
17) Heuberger, Joſeph, Sohn des Schuſters in Wachbach, O.A. Mergentheim.
18) Hohl, Karl, Sohn des Schulmeiſters in Ohmenheim, O.A. Neresheim.
19) Huber, Wilhelm, Sohn des Chirurgen in Aitrach, O.A. Leutkirch.
20) Jutz, Anton, Sohn des Säcklers in Altdorf-Weingarten.
21) Kerker, Moriz, Sohn des † Schulmeiſters in Mergentheim.
22) Kopp, Eduard, Sohn des Stadtſchultheißen in Mengen.
23) Küſter, Andreas, Sohn des Färbers in Horb.
24) Lang, Emilian, Sohn des Stadtſchultheißen in Wurzach.
25) Lehner, Friedrich Auguſt, Sohn des Waldſchützen in Gültlingen, O.A. Nagold.
26) Letzgus, Sohn des Schulmeiſters in Schwalldorf, O.A. Rottenburg.
27) Linſenmann, Wilhelm, Sohn des Kaufmanns in Rottweil.
28) Maier, Gottlieb, Sohn des Steinhauers in Schwalldorf.
29) Meier, Lorenz, Sohn des Schuſters in Oberndorf.
30) Morent, Sebaſtian, Sohn des Bauren in Albris, O.A. Wangen.
31) Mühleiſen, Julius, Sohn des reſignirten Stadtſchultheißen in Gmünd.

Digitized by Google

32) Müller, Ignaz, Sohn des Bauern in Unterurbach, O.A. Waldsee.
33) Müller, Joseph, Sohn des Färbermeisters in Ehingen.
34) Nägele, Leopold, Sohn des Wagners in Hoßkirch, O.A. Saulgau.
35) Neher, Ignaz, Sohn des Bauern in Wohlfahrtsreute, O.A. Saulgau.
36) Notz, Felix, Sohn des Schulmeisters in Immenried, O.A. Wangen.
37) Rist, Georg, Sohn des Gerbers in Musbach, O.A. Saulgau.
38) Roßnagel, Joseph, Sohn des Taglöhners von Nordhausen, O.A. Ellwangen.
39) Rupf, Joseph, Sohn des Wirths in Biberach.
40) Schlipf, Joseph, Sohn des Taglöhners in Ellwangen.
41) Schneider, Severin, Sohn des † Bäckers in Jettenhausen, O.A. Tettnang.
42) Stark, Johann, Sohn des Bierbrauers in Kißlegg.
43) Steigentesch, Karl Eduard, Sohn des vormaligen Famulus in Ehingen.
44) Steinhauser, Gebhard, Sohn des Kaufhausmeisters in Langenargen.
45) Thiermann, Benedikt, Sohn des Conditors in Biberach.
46) Wintergerst, Karl, Sohn des Fabrikinhabers in Schrezheim, O.A. Ellwangen.
47) Zähringer, Ludwig, Sohn des Kaufmanns in Horb.

Diese und die übrigen Zöglinge des höheren Convikts haben sich den 24. d. M. Nachmittags mit den vorgeschriebenen Erfordernissen versehen, im Wilhelmsstifte zu Tübingen einzufinden und bei dem Stiftsdirektor sich zu melden.

Stuttgart den 13. Oktober 1843.

Linden.

B) Des Kriegs-Departements.

Des Kriegs-Ministerium.

Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß der Prüfung zur Aufnahme in die K. Offiziers-Bildungs-Anstalt.

Bei der vom 3. bis 5. Oktober vorgenommenen Prüfung zur Aufnahme in die K. Offiziers-Bildungs-Anstalt sind nachstehende für befähigt erklärte Bewerber durch höchste Entschließung vom 9. Oktober als Zöglinge mit Präbende in die vierte Klasse aufgenommen worden:

Digitized by Google

Gasser, Sohn des Hauptmanns a. D., Commissärs bei der Landesvermessung.
v. Dillen, Sohn des pensionirten Hauptmanns.
Schäffer, Sohn des Oberzoll-Inspektors, Rittmeisters a. D.
Wundt, Sohn des General-Majors.
v. Rantzau, Sohn des Obersten.
v. Faber du Faur, Sohn des Obersten.
v. Soden, Sohn des Regierungs-Präsidenten und Staatsraths.

Stuttgart den 10. Oktober 1843.

Graf v. Sontheim.

C) Des Finanz-Departements.

Des Finanz-Ministerium.

Verfügung in Betreff der Weinlese.

In Absicht auf die dießjährige Weinlese wird den K. Cameralämtern unter Hinweisung auf die bestehenden Verordnungen Folgendes zur Nachachtung eröffnet:

1) Wo die Weingefälle des Staats nicht vertragsmäßig in Geld bezahlt werden, sind dieselben in gesetzlicher und hergebrachter Weise unter gehöriger Aufsicht einzuziehen, und nach ihrer verschiedenen Qualität zu sortiren.

2) Von den erhobenen Gefällweinen sind die wenigen noch nicht in Geld verwandelten Weinbesoldungen, Pensionen und Gülten unter den Keltern in Natur abzureichen, so weit nicht für deren Abgabe besondere Bestimmungen gegeben werden.

3) Die über die Naturalabgaben bevorbleibenden Gefällweine sind unter den Keltern bestmöglich zu verwerthen.

4) Die Einsendung der Herbstrechnungen ist so zu beschleunigen, daß die hieraus von den Finanzkammern zu fertigenden Uebersichten spätestens auf den 15. December d. J. hieher vorgelegt werden können.

Stuttgart den 19. Oktober 1843.

Herdegen.

Digitized by Google

Dienst-Erledigungen.

1) Die Bewerber um die erledigte Stelle eines Oberhelfers in Tübingen, welche mit einem zu 976 fl. berechneten Einkommen verbunden ist, haben sich innerhalb vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium zu melden.

2) Die Bewerber um die Stadtpfarrei Groß-Sachsenheim, Dekanats Vaihingen, welche im Mutterorte 1292 und in 2 Filialien 49 Kirchengenossen zählt und mit einem auf 1005 fl. 1 kr. berechneten Einkommen verbunden ist, dessen Verwandlung sich der künftige Geistliche, nach den Bestimmungen der Oberkirchenbehörde gefallen zu lassen hat, haben sich binnen vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden.

Berichtigung.

In der Nummer 48 des Reg.Blatts vom 16. Oktober 1843, S. 733, Linie 4 von unten ist statt: „Tschnerning" zu lesen: „Tscherning."

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

№ 50.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Dienstag den 31. Oktober 1843.

Inhalt.

Königl. Dekrete. K. Verordnung, betreffend den Vollzug der K. Deklaration über die staatsrechtlichen Verhältnisse des gräflichen Hauses Rechberg in Ansehung der Polizei-Verwaltung. — Dienst-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, betreffend die Einsendung der Gebühren für das Regierungs-Blatt auf das Jahr 1844. — Termin zu Vornahme der nächsten Prüfung der Justiz-Referendäre. — Auszeichnung von Gemeindedienern. — Verleihung der silbernen Verdienst-Medaille an den Schulmeister Weber. — Bekanntmachung, betreffend die Anerkennung des Vereins zur Unterstützung hülfsbedürftiger unverheiratheter Frauenspersonen aus dem Honoratiorenstande. — Bekanntmachung, betreffend die zum Studium der katholischen Theologie außerhalb des Wilhelmsstifts für befähigt erklärten Jünglinge.
Dienst-Erledigungen.
Widerruflich angestellte Diener.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Königliche Verordnung,

betreffend den Vollzug der K. Deklaration über die staatsrechtlichen Verhältnisse des gräflichen Hauses Rechberg in Ansehung der Polizei-Verwaltung.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nachdem der Graf Albert v. Rechberg sich für die wirkliche Uebernahme der ihm in Unserer Deklaration vom 3. Mai 1832 über die staatsrechtlichen Verhältnisse seines Hauses eingeräumten Polizei-Verwaltung in seinen Besitzungen erklärt und über die Erfüllung der gesetzlichen Vorbedingungen hiefür sich ausgewiesen hat; so verordnen und verfügen Wir, unter Beziehung auf die §§. 17 und folgende dieser Deklaration und den durch Unsere Entschließung vom 10. September 1834 genehmigten Nachtrag zu derselben (Reg.Blatt von 1832, S. 159 ff. und von 1834, S. 522 ff.) wie folgt:

Digitized by Google

§. 1.

Für die Polizei-Verwaltung in den gräflich Rechberg'schen Besitzungen werden nachstehende Amtsbezirke gebildet:

I. Im Donaukreise

Amtsbezirk Donzdorf

A. Vogtei Donzdorf, Oberamts Geislingen,

mit den Gemeindebezirken:

1) Donzdorf,
2) Böhmenkirch,
3) Kleinsüßen,
4) Nenningen,
5) Schnittlingen,
6) Treffelhausen,
7) Weissenstein;

B. Vogtei Ottenbach, Oberamts Göppingen,

mit dem Gemeindebezirke

8) Ottenbach.

II. Im Jaxtkreise.

Amtsbezirk Rechberg

mit den Gemeindebezirken:

1) Rechberg,
2) Reichenbach,
3) Straßdorf,
4) Winzingen.

§. 2.

Das für beide Amtsbezirke bestellte Königliche gräflich Rechberg'sche Amt Donzdorf-Rechberg erhält seinen Sitz zu Donzdorf.

Unser Minister des Innern ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 25. Oktober 1843.

Wilhelm.

Der Minister des Innern:
Schlayer.

Auf Befehl des Königs,
der Staats-Secretär:
Goes.

Digitized by Google

B) Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge allerhöchster Entschließung vom 28. Mai d. J. den K. Preußischen und K. Sächsischen Consul zu Baltimore, Ferdinand Ludwig Brauns zum K. General-Consul in den vereinigten Staaten von Nordamerika an die Stelle des im September v. J. verstorbenen General-Consuls Christian Mayer gnädigst zu ernennen geruht.

Durch höchste Entschließung vom 4. d. M. wurde Präzeptor Güntner in Neuenbürg zum Kanzlisten bei der Regierung des Schwarzwaldkreises ernannt.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchsten Dekrets vom 5. d. M. dem Gerichts-Aktuar Kauffmann in Maulbronn die nachgesuchte Entlassung von seiner Stelle zu ertheilen und denselben in die Zahl der Rechts-Consulenten aufzunehmen geruht, in welch letzterer Eigenschaft derselbe Neckarsulm zum Wohnsitze gewählt hat.

Sodann haben Höchstdieselben vermöge höchster Entschließung vom 18. d. M. auf die erledigte weltliche Rathsstelle bei dem katholischen Kirchenrathe den bei demselben angestellten Assessor Schmidt gnädigst befördert,

das erledigte Oberamt Künzelsau dem Oberamtmann Walther in Tettnang,

dem Regierungs-Referendär erster Classe, Fuchs von Schorndorf, die Oberamts-Aktuarsstelle in Freudenstadt,

die erledigte evangelische Pfarrei Diefenbach, Dekanats Knittlingen, dem Pfarrverweser Mäntler zu Eschenau, Dekanats Weinsberg,

die erledigte dritte evangelische Stadtpfarrstelle zu Heilbronn dem Helfer Buttersack zu Schorndorf,

die erledigte evangelische Pfarrei Cleversulzbach, Dekanats Neuenstadt, dem seitherigen Verweser derselben, Haueisen, und

die erledigte evangelische Pfarrei Leukershausen, Dekanats Crailsheim, dem seitherigen Pfarrverweser Renz zu Schmerbach, Dekanats Weikersheim, gnädigst übertragen.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 23. d. M. den bei dem statistisch-topographischen Büreau und der Zolldirektion eingetheilten bisherigen Finanz-Assessor Moser zum Finanzrath zu befördern,

den bisher als Zollstations-Controleur in Mannheim bestellten Finanz-Assessor Diezel als Collegial-Mitglied bei der Zolldirektion einzutheilen, und

den Canzlei-Assistenten des Finanz-Ministerium, Schnurrer, mit Verleihung der Staats-

Digitized by Google

Dienerrechte eines Collegial-Expeditors zweiter Classe und des Titels eines Finanz-Assessors, zum Stations-Controleur bei den großherzoglich badischen Hauptzollämtern Mannheim und Heidelberg, in Verbindung mit der Controle bei dem K. bayern'schen Hauptzollamte Ludwigshafen zu ernennen gnädigst geruht.

Ferner haben Höchstdieselben vermöge höchster Entschließung von demselben Tage auf das erledigte Cameralamt Ochsenhausen den Cameral-Verwalter Schall in Waldsee befördert,

das hiedurch erledigte Cameralamt Waldsee dem Oberhofkassen-Controleur Rümelin übertragen, auch

auf das erledigte Cameralamt Ehingen den Cameral-Verwalter Grauer in Kapfenburg, seinem Ansuchen gemäß, versetzt, und

zum Cameral-Verwalter in Kapfenburg den früheren Cameralamts-Buchhalter, Oberamtspfleger Schoffer in Nagold, gnädigst ernannt.

Nach höchster Entschließung von ebendiesem Tage haben Seine Königliche Majestät dem Ober-Lieutenant Oßwald und dem Lieutenant v. Bouwinghausen im achten Infanterie-Regiment, die Entlassung aus dem K. Militärdienste ertheilt, wie auch

durch höchste Entschließung vom 25. d. M. die erledigte evangelische Pfarrei Unterlenningen, Dekanats Kirchheim, dem Pfarrer Faber zu Neckargröningen, Dekanats Ludwigsburg, gnädigst übertragen.

Vermöge höchster Entschließung von demselben Tage sind die evangelischen Pfarrer Brey in Donnstetten, Dekanats Urach, und Schick in Endingen, Dekanats Balingen, ihrem Ansuchen gemäß gegenseitig versetzt,

die erledigte Oberamts-Aktuarsstelle in Kirchheim dem Regierungs-Referendär erster Classe, Wächter von Stuttgart,

die bei dem evangelischen Consistorium erledigte Canzlei-Assistentenstelle dem Oberamts-Aktuar Majer in Besigheim, und

vermöge höchsten Dekrets vom 26. d. M. die erledigte Stelle eines Ober-Justizraths bei dem K. Gerichtshofe in Ulm dem Ober-Justiz-Assessor Krauß in Tübingen gnädigst übertragen worden.

Der von dem Fürsten von Thurn und Taxis auf die erledigte Pfarrei Dürnau patronatisch nominirte Kaplan Moser, von Buchau, hat den 20. d. M. die landesherrliche Bestätigung erhalten.

Digitized by Google

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements.

Des Justiz-Ministerium.

a) Bekanntmachung, betreffend die Einsendung der Gebühren für das Regierungsblatt auf das Jahr 1844.

Da mit dem 1. Januar 1844 ein neues Abonnement auf das Regierungs-Blatt beginnt; so werden die mit dem Einzuge der Abonnements-Gebühren in den Oberamtsbezirken beauftragten Stellen, so wie die K. Postämter andurch aufgefordert, diese Gebühren im Betrage von drei Gulden (pr. Exemplar) für den ganzen Jahrgang 1844, oder, wenn mit dem Regierungs-Blatt auch die Sammlung der Rechts-Erkenntnisse verlangt wird, im Betrage von vier Gulden, längstens bis zum 20. December d. J. an die Justiz-Ministerial-Casse mit der Bezeichnung „Regierungs-Blatt-Geld" einzusenden.

Die in Stuttgart wohnenden Abonnenten haben in derselben Zeit die Abonnements-Gebühren zu entrichten; übrigens steht es ihnen, so wie überhaupt allen Privatabonnenten, frei, ob sie für den ganzen Jahrgang 1844, oder zunächst nur für das erste Semester desselben vorausbezahlen wollen.

Auswärtige Privat-Abonnenten haben sich, worauf hiemit wiederholt aufmerksam gemacht wird, mit ihren Bestellungen nicht unmittelbar an die Justiz-Ministerial-Casse, sondern je an das nächstgelegene K. Postamt, durch welches sie das Regierungs-Blatt zu beziehen wünschen, zu wenden.

Stuttgart den 20. Oktober 1843. Prieser.

b) Termin zu Vornahme der nächsten Prüfung der Justiz-Referendäre.

Diejenigen Justiz-Referendäre zweiter Classe, welche in Gemäßheit der K. Verordnung vom 25. April 1839 sich zu der bevorstehenden zweiten Dienstprüfung gemeldet und nach erfolgter Zulassung zu derselben ihre Probearbeiten rechtzeitig übergeben haben, werden hiermit benachrichtigt, daß ihre Prüfung demnächst bei der Justiz-Prüfungs-Commission in Stuttgart in zwei Abtheilungen vorgenommen werden wird.

Digitized by Google

Die erste Abtheilung besteht aus den Referendären:

Föhr,
Kohler,
Mayer,
Müller,
Oesterlen,
v. Ow;

die zweite Abtheilung aus den Referendären:

Geß,
Handschuh,
Herre,
Neher,
Waizsäcker,
Waldbauer.

Die Candidaten der ersten Abtheilung haben am

Freitag den 24. November d. J.,

diejenigen der zweiten Abtheilung

Freitag den 1. December d. J.

in Stuttgart sich einzufinden und beziehungsweise an den bezeichneten Tagen Nachmittags zwischen drei und fünf Uhr auf der Canzlei des K. Ober-Tribunals sich zu melden, um daselbst die weitere Anweisung zu empfangen.

Stuttgart den 25. October 1843. Prieser.

B) Des Departements des Innern.

1. Des Ministerium des Innern.

a) Auszeichnung von Gemeindedienern.

Seine Königliche Majestät haben aus Veranlassung der diesjährigen Visitation des Oberamts Leonberg vermöge höchster Entschließung vom 30. v. M. dem Schultheißen Stähle zu Mönsheim die goldene und dem Gemeindepfleger Prophet zu Gebersheim die silberne Verdienst-Medaille, in Anerkennung ihrer lobenswerthen und verdienstlichen Amtsführung, gnädigst verliehen.

Stuttgart den 14. Oktober 1843. Schlayer

Digitized by Google

b) Verleihung der silbernen Verdienstmedaille an den Schulmeister Weber.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Enschließung vom 25. d. M. dem evangelischen Schulmeister Weber zu Hedelfingen, Oberamts Cannstatt, in gnädigster Anerkennung seiner vieljährigen, treuen Dienste, die silberne Verdienst-Medaille gnädigst verliehen.

Stuttgart den 26. Oktober 1843. Schlayer.

c) Bekanntmachung, betreffend die Anerkennung des Vereins zur Unterstützung hülfsbedürftiger unverheiratheter Frauenspersonen aus dem Honoratioren-Stande.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 25. d. M. dem in Stuttgart bestehenden „Vereine zur Unterstützung hülfsbedürftiger unverheiratheter Frauenspersonen aus dem Honoratioren-Stande" die nachgesuchte Anerkennung als moralische Person gnädigst verliehen; was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart den 27. October 1843. Schlayer

2. Des K. Studienraths.

Bekanntmachung, betreffend die zum Studium der katholischen Theologie außerhalb des Wilhelmsstifts für befähigt erklärten Jünglinge.

In Folge der vom 29. September bis 2. Oktober d. J. stattgehabten Conkurs-Prüfung sind außer den in das Wilhelmsstift aufgenommenen Jünglingen (Reg.Blatt Nr. 49) zum akademischen Studium der katholischen Theologie außerhalb des Wilhelmsstifts für befähigt erklärt worden:

1) Buck, Wunibald, Sohn des † Gerbers in Ertingen, O.A. Riedlingen.
2) Ehren, Johann, Sohn des Kaufmanns in Waldsee.
3) Fricker, Fidel, Sohn des † Bauern in Untereisenbach, O.A. Tettnang.
4) Oberdorfer, Johannes, Sohn des Schmids in Unterkochen, O.A. Aalen.
5) Salzgeber, Heribert, Sohn des † Wirths in Orsenhausen, O.A. Wiblingen.
6) Seibold, Mathäus, Sohn des † Bauern, in Wäschenbeuren, O.A. Welzheim.
7) Schele, Joseph Anton, Sohn des † Bäckers in Eglofs, O.A. Wangen.

Stuttgart den 21. October 1843. Knapp.

Digitized by Google

Dienst-Erledigungen.

1) Die Bewerber um das in zweiter Besoldungsklasse stehende Oberamt Tettnang werden aufgefordert, sich binnen drei Wochen vorschriftmäßig bei der Regierung des Donaukreises zu melden.

2) Die Bewerber um die bei dem katholischen Kirchenrath erledigte Stelle eines weltlichen Assessors mit dem Normalgehalte der dritten Classe von 800 fl. haben ihre Meldungen binnen drei Wochen bei dem katholischen Kirchenrathe einzureichen.

3) Die befähigten Bewerber um die durch den Tod des provisorischen Reallehrers Fischer erledigte Lehrstelle an der Realschule in Rottenburg, mit welcher die Verpflichtung zu 28—30 wöchentlichen Unterrichtsstunden und ein Gehalt von 600 fl. nebst 50 fl. Hausmiethe-Entschädigung verbunden ist, haben sich innerhalb drei Wochen bei dem K. Studienrathe vorschriftmäßig zu melden.

4) Die Bewerber um die erledigte Aktuarsstelle bei dem K. Oberamtsgerichte Maulbronn haben sich innerhalb vierzehn Tagen bei dem K. Gerichtshofe in Eßlingen zu melden.

5) Die Bewerber um die bei dem Oberamte Besigheim erledigte Aktuarsstelle werden aufgefordert, sich binnen drei Wochen vorschriftmäßig bei der Regierung des Neckarkreises zu melden.

* * *

Widerruflich angestellte Diener.

Vermöge höchster Entschließung Seiner Königlichen Majestät vom 23. d. M. ist die erledigte Canzlei-Assistentenstelle bei der Finanzkammer in Ludwigsburg dem Cataster-Büreau-Assistenten Reidhardt übertragen,

zum Cameralamts-Buchhalter in Neuffen der Finanz-Referendär erster Classe, Friedrich Hochstetter in Reutlingen, gnädigst ernannt, und

als Canzlei-Assistent bei dem Finanz-Ministerium der Finanz-Referendär erster Classe, Herdegen, angestellt worden.

Berichtigung.

In der Nummer 49 des Reg.Blatts vom 21. October 1843, Seite 738, Linie 16 von oben ist statt: „gesetzwidrig" zu lesen: „gesetzmäßig."

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

№ 51.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Freitag den 10. November 1843.

Inhalt.

Königl. Dekrete. — Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, betreffend einen weiteren Nachtrag zu dem Familien-Statute des Grafen v. Quadt-Wickradt-Isny. — Bekanntmachung, betreffend die Einschärfung der Strafbestimmungen gegen die zur Rechtspraxis legitimirten Sachwalter, im Falle der Versäumung von Appellations-Nothfristen. — Vertheilung von Preisen an die Zöglinge des land- und forstwirthschaftlichen Instituts Hohenheim.

Dienst-Erledigungen.

Widerruflich angestellte Diener.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchsten Dekrets vom 19. v. M. den Oberamtsrichter v. Pfizer in Ravensburg, seinem Ansuchen gemäß, wegen Alters und leidender Gesundheit, in den Ruhestand zu versetzen geruht.

Sodann haben Höchstdieselben vermöge höchster Entschließung vom 30. v. M. die erledigte Hüttenverwaltersstelle zu Wasseralfingen dem Hüttenverwalter Weberling in Königsbronn gnädigst übertragen,

auf die hiedurch in Erledigung kommende Hüttenverwaltersstelle zu Königsbronn den Hüttenverwalter Bilfinger zu Ludwigsthal, und

Digitized by Google

auf die gleiche Stelle zu Ludwigsthal den Hüttenverwalter Dobel zu Abtsgmünd befördert, sodann

den Hüttenverwalter Haas in Unterkochen auf die Hüttenverwaltersstelle zu Abtsgmünd versetzt,

dagegen zum Hüttenverwalter in Unterkochen den Hüttenamts-Assistenten Eckardt in Wasseralfingen gnädigst ernannt, ferner

durch höchste Entschließung von demselben Tage den Lieutenant Heinrich v. Hügel des dritten Infanterie-Regiments zum Ober-Lieutenant in demselben, und

den Lieutenant Carl Knörzer des ersten zum Ober-Lieutenant im achten Infanterie-Regiment befördert.

Durch höchste Entschließung vom 1. d. M. haben Seine Königliche Majestät die erledigte evangelische Garnisonspfarrei zu Heilbronn dem dortigen zweiten Stadtpfarrer Heyd zu seinem bisherigen Amte,

die erledigte katholische Pfarrei Ahldorf, Dekanats Horb, dem bisherigen Verweser derselben, Zotz,

die erledigte katholische Pfarrei Kiebingen, Landdekanats Rottenburg, dem Pfarrverweser Kées zu Berg, Dekanats Tettnang,

die erledigte katholische Pfarrei Margarethenhausen, Dekanats Spaichingen, dem Pfarrverweser Reinhardt zu Dunstelkingen, Dekanats Neresheim,

die erledigte katholische Pfarrei Steinhausen, Dekanats Waldsee, dem Pfarrer Mayr von Stödtlen, Dekanats Ellwangen,

die erledigte katholische Pfarrei Moosheim, Dekanats Saulgau, dem Stadtpfarrer Preis zu Friedingen, Dekanats Wurmlingen,

die erledigte dritte Lehrstelle an dem unteren Gymnasium zu Ellwangen dem Präzeptor Schupp zu Wangen zu übertragen,

den bei der Hof-Domänenkammer angestellten Registrator Herrlinger zum Oberhofkasse-Controleur zu ernennen,

die hiedurch in Erledigung gekommene Stelle eines Registrators dem Hofkammer-Revisor Lauser zu verleihen, und

den Canzlei-Assistenten Honold bei der Hof-Domänenkammer zum Revisor bei derselben zu befördern, wie auch

Digitized by Google

vermöge höchsten Dekrets vom 2. d. M. die erledigte Aktuarsstelle bei dem K. Oberamtsgerichte Wangen dem Referendär erster Classe, Schmalzigaug von Ulm, zu übertragen gnädigst geruht.

Vermöge höchster Entschließung Seiner Königlichen Majestät vom 6. d. M. ist der bei der Finanzkammer in Ludwigsburg angestellte Revisor Pfleiderer, wegen geschwächter Gesundheit, unter Vorbehalt der Wiederanstellung im Falle wieder erlangter Diensttüchtigkeit, in den Pensionsstand gnädigst versetzt worden.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements.

1. Des Justiz-Ministerium.

Bekanntmachung, betreffend einen weiteren Nachtrag zu dem Familien-Statute des Grafen v. Quadt-Wickrądt-Isny.

Der Graf Wilhelm Otto v. Quadt-Wickradt-Isny hat einen am 15. Juli d. J. gefertigten weiteren Nachtrag zu dem unter dem 28. Oktober 1838 errichteten Familien-Statute (Reg.Blatt von 1839, S. 64) Seiner Königlichen Majestät mit der unterthänigsten Bitte vorgelegt, demselben gleichfalls die landesherrliche Bestätigung zu ertheilen und dessen öffentliche Bekanntmachung anzuordnen.

Diesem Ansuchen gemäß wird in Folge höchster Entschließung vom 2. November d. J. der erwähnte Nachtrag, nach vorgängiger Prüfung desselben, unter Bezugnahme auf die ihm beigefügte Bestätigungs-Urkunde, mittelst des nachstehenden Auszugs, zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht.

Stuttgart den 7. November 1843. Prieser.

Auszug

aus dem Nachtrage vom 15. Juli 1843 zu dem Familien-Statute des Grafen v. Quadt-Wickradt-Isny.

Die den Cognaten im §. 5 und §. 13 Unseres Familien-Statuts vom 28. Oktober 1838 eingeräumten Rechte, nach welchen Veräußerungen des letzten Agnaten von den zunächst

Digitized by Google

Successionsberechtigten Cognaten als nichtig angefochten, und eine Aenderung oder gänzliche Aufhebung des Statuts ohne ihren Consens von den Agnaten allein nicht vorgenommen werden kann, widerrufen Wir hiemit und ändern hiemit Unser Statut hierin ab.

In Gemäßheit höchster Entschließung Seiner Königlichen Majestät vom 2. November d. J. wird dem vorstehenden weiteren Nachtrage zu dem von dem Grafen Wilhelm Otto v. Quadt-Wickradt-Isny am 28. Oktober 1838 errichteten Familien-Statute unter der bei der Bestätigung des letzteren ausgedrückten Beschränkung auf die in dem Königreiche Württemberg gelegenen Besitzungen, so wie unter dem Vorbehalte der Rechte jedes Dritten und jedes einzelnen gräflich v. Quadt'schen Familiengliedes anmit die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

Stuttgart den 7. November 1843.

Auf Seiner Königlichen Majestät höchsten Special-Befehl:

(L. S.) Prieser.

2. Des Civil-Senats des K. Ober-Tribunals.

Bekanntmachung, betreffend die Einschärfung der Strafbestimmungen gegen die zur Rechtspraxis legitimirten Sachwalter, im Falle der Versäumung von Appellations-Nothfristen.

Da in neuerer Zeit die Fälle sich mehren, in welchen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung von Appellations-Nothfristen auf dem Grunde einer Verschuldung des Procurators oder eines anderen zur Rechtspraxis ermächtigten Rechtsfreundes einer Partei nachgesucht wird; so findet sich der Civil-Senat des K. Ober-Tribunals zu der Bekanntmachung veranlaßt, daß künftig gegen diejenigen der bezeichneten Sachwalter, welche die Versäumung einer Nothfrist verschuldet haben, die dießfälligen Strafbestimmungen unnachsichtlich zur Anwendung werden gebracht werden.

Stuttgart den 24. Oktober 1843. Harpprecht.

B) Des Departements des Innern.

Der land- und forstwirthschaftlichen Anstalt.

Vertheilung von Preisen an die Zöglinge des land- und forstwirthschaftlichen Instituts Hohenheim.

Bei der am 25. September d. J. in Gegenwart einer K. Commission der Centralstelle des landwirthschaftlichen Vereines mit den Zöglingen der hiesigen Anstalt vorgenommenen

Digitized by Google

Hauptprüfung fand nach Maßgabe der Statuten die Vertheilung von Preismedaillen in folgender Weise statt:

a) Zutheilung von Preisen:

Unter den Landwirthschafts-Zöglingen wurden
Alfred Föhlisch, aus Wertheim,
Julius Hildebrand, aus Magdeburg,
Carl Sievers, aus Cassel,
Heinrich Weber, aus Tübingen, und
Hermann Werner, aus Reutlingen,
als gleich preiswürdig bezeichnet, und es fielen durch das Loos die drei ausgesetzten Medaillen den Zöglingen Föhlisch, Weber und Werner zu.

Von den Forstwirthschafts-Zöglingen erhielten Preise:
Leopold Engel, aus Hauerz,
Otto Hahn, aus Ingelfingen,
Gottlieb König, aus Biel, Kantons Bern.

b) Einer öffentlichen Belobung

wurden für würdig erkannt:
der Landwirthschafts-Zögling Richard Straznicky, aus Rzezan in Mähren;
ferner wegen ausgezeichneten Fleißes der Forstwirthschafts-Zögling Joseph Imhof, aus Birkenhart.

Hohenheim den 31. Oktober 1843. Weckherlin.

Dienst-Erledigungen.

1) Die Bewerber um die in der ersten Besoldungsklasse stehende Oberamtsrichtersstelle in Ravensburg haben sich innerhalb drei Wochen bei dem K. Gerichtshofe in Ulm zu melden.

2) Die Bewerber um das mit der Stadtpfarrei verbundene Dekanat Sulz haben sich binnen drei Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden. Das Dekanat umfaßt 23 Parochien in den Oberämtern Sulz, Horb, Oberndorf, Rottweil; als

Digitized by Google

Stadtpfarrer hat der Dekan die 2404 evangelische Einwohner zählende Gemeinde Sulz, in Gemeinschaft mit dem Helfer, welcher übrigens zugleich die Pfarrei Holzhausen zu besorgen hat, zu versehen. Bei dem auf 1234 fl. in Preisen des Sportelgesetzes berechneten Einkommen ist die Verwandlung der ungeeigneten Theile eingeleitet und wird, nach den von der Oberkirchenbehörde zu treffenden Bestimmungen, für den künftigen Geistlichen verbindlich.

3) Die Bewerber um das erledigte Diakonat in der 3844 evangelische Einwohner zählenden Oberamtsstadt Schorndorf, womit ein auf 636 fl. berechnetes Einkommen verbunden ist, haben sich binnen drei Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden.

4) Die Bewerber um die Pfarrei Kaltenwesten, Dekanats Besigheim, welche im Mutterorte 1475, in den Filialien Pfahlhof, Liebenstein und Izingen 54 Kirchengenossen zählt und deren Einkommen auf 891 fl. in Preisen des Sportelgesetzes berechnet ist, haben sich binnen vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden.

5) Die Bewerber um die Pfarrei Onolzheim, Dekanats Crailsheim, welche 727 Kirchengenossen zählt, haben sich binnen vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden. Das Einkommen, dessen Verwandlung bei einzelnen Theilen eingeleitet ist und gegenüber von dem künftigen Pfarrer vorbehalten wird, ist zu 794 fl. in Preisen des Sportelgesetzes berechnet, worunter übrigens ein zu 69 fl. angeschlagenes Beholzungsrecht begriffen ist, welches neuerdings bestritten werden will und wofür daher dem künftigen Geistlichen keine Gewähr geleistet werden kann.

Es werden wieder besetzt werden:

6) die mit dem Dekanatamte zu verbindende katholische Stadtpfarrstelle zu Biberach. Dieselbe zählt in der Stadt und in fünf Filialorten 2392 Pfarrgenossen, und hat vier Schulen, wovon eine im Filial Rißegg befindlich. Das Diensteinkommen beträgt, nach Abzug der Ausgaben für zwei ständige Vikare, mit Einschluß des in eine jährliche Entschädigung verwandelten Opfergeldes und des pfarrlichen Antheils an den ebenso fixirten Stolgebühren, 1383 fl.;

7) die katholische Pfarrei Mühlhausen, O.A. Tuttlingen und Dekanats Wurmlingen, welche 265 Pfarrgenossen zählt, und ein fixirtes Einkommen von 1311 fl. von eigenen Gütern, Zehenten, Capitalzinsen, Besoldung und gestifteten Gebühren gewährt;

8) die katholische Garnisonspfarrstelle zu Hohenasperg, Oberamts Ludwigsburg. Dieselbe begreift am Pfarrsitz und in Markgröningen, nebst den außerordentlichen Filialien, 192 Pfarrgenossen. Der Pfarrer, welcher einschließlich der Belohnung für außerordentliche

Digitized by Google

Dienste und der Reise-Entschädigung ein beständiges Einkommen von 910 fl. erhält, hat an Sonn- und Festtagen sowohl in Hohenasperg, als zu Markgröningen vollständigen pfarrlichen Gottesdienst zu halten, und überdem in jeder Woche an einem Werktage wenigstens einmal den katholischen Strafgefangenen zu Markgröningen, und in zwei Wochenstunden den Militär-Gefängniß-Arrestanten besonderen Religions-Unterricht zu ertheilen;

9) die St. Johann-Caplanei zu Ellwangen, mit welcher neben einer Amtswohnung ein in Capitalzinsen, Besoldungen und Gebühren bestehendes beständiges Einkommen von 604 fl. verbunden ist. Der Caplan hat sich mit dem St. Magdalena-Caplan und den beiden Pfarrvikarien der vollständigen Pastoration der gesammten Pfarrei in der Stadt sowohl, als den Filialien, so wie dem Schulbesuch, im turnus zu unterziehen, und außerdem an der Realschule zu Ellwangen in einer angemessenen Zahl von Stunden den Religions-Unterricht zu ertheilen.

Die Bewerber um vorbenannte vier Stellen haben sich binnen vier Wochen bei dem K. katholischen Kirchenrathe zu melden.

10) Die neu errichtete katholische Pfarrstelle in Beffendorf, Oberamts und Dekanats Oberndorf, mit 562 Pfarrgenossen, und einem in Güterertrag, Grundgefällen, Capitalzinsen, Besoldungen und gestifteten Gebühren bestehenden fixen Einkommen von 683 fl. wird nun besetzt werden. Die Bewerber haben sich binnen vier Wochen vorschriftmäßig bei dem katholischen Kirchenrathe zu melden.

11) Die Bewerber um eine bei der K. Hof-Domänenkammer erledigte Canzlei-Assistentenstelle werden aufgefordert, sich binnen drei Wochen vorschriftmäßig zu melden.

12) Die Bewerber um die bei der Finanzkammer des Neckarkreises erledigte Revisorsstelle, mit welcher die Besoldung von 800 fl. verbunden wird, haben sich binnen vier Wochen bei der gedachten Finanzkammer vorschriftmäßig zu melden.

13) Die Bewerber um die in der ersten Besoldungsklasse stehende Revierförstersstelle in Adelberg, Forstamts Schorndorf, haben sich innerhalb vier Wochen bei der Finanzkammer des Jaxtkreises vorschriftmäßig zu melden.

14) Die Bewerber um die erledigte Forstwartsstelle im Revier Dankolzweiler, Forstamts Ellwangen, mit welcher der Normalgehalt von 300 fl. verbunden ist, haben sich innerhalb vier Wochen bei der Finanzkammer des Jaxtkreises vorschriftmäßig zu melden.

* * *

Digitized by Google

Widerruflich angestellte Diener.

Vermöge höchster Entschließung Seiner Königlichen Majestät vom 30. v. M. ist der Bergkadet Erhardt von Stuttgart zum Hüttenamts-Assistenten in Wasseralfingen,

vermöge höchster Entschließung vom 6. d. M. zum Umgelds-Commissär in Ravensburg der Cataster-Büreau-Assistent Späth gnädigst ernannt, und

die durch Versetzung des Umgelds-Commissärs Vogel von Wangen nach Leonberg in Erledigung kommende Umgelds-Commissärsstelle zu Wangen dem Buchhalter bei der Irren-Heilanstalt zu Winnenthal, Sammet, gnädigst übertragen worden.

Ferner haben Höchstdieselben vermöge höchster Entschließung von demselben Tage die erledigte Stadt-Accisersstelle in Stuttgart dem bisherigen Cameralamts-Buchhalter Assenheimer daselbst, und

die erledigte Forstwartsstelle zu Asch im Revier Bermaringen, Forstamts Blaubeuren, dem Waldschützen Kerler in Aufhausen, Reviers Nellingen, gnädigst übertragen.

Berichtigung.

In der Nummer 45 des Reg.Blatts vom 20. September 1843, Seite 697, ist unter den Anmerkungen zu 1—3, statt: „die Gerechtsame" zu lesen: „die Jagdgerechtsame"

Am 16. v. M. sind die Rechts-Erkenntnisse vom Monat August d. J. ausgegeben worden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

№ 52.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Donnerstag den 16. November 1843.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Keine.
Verfügungen der Departements. Darstellung der Rechnungs-Ergebnisse der Staatsschulden-Zahlungskasse von 1842—43.
Widerruflich angestellter Diener.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

Des Finanz-Departements.

Des Finanz-Ministerium.

Darstellung der Rechnungs-Ergebnisse der Staatsschulden-Zahlungskasse von 1842—43.

In Gemäßheit der Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde §. 123 und des Staatsschulden-Statuts Art. 13 werden nachstehend die Ergebnisse der Rechnung der Staatsschulden-Zahlungskasse von dem Etatsjahr 1842—43, wie sie von den für die Abhör dieser Rechnung bestimmten Königlichen und ständischen Commissären vorgelegt worden sind, mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß seit dem Statut vom 22. Juni 1820 nach Vergleichung der anfänglichen und der später übernommenen Schulden von

—:. 28,706,350 fl. 5 kr.

mit dem jetzigen Schuldenstand von . . . . . 21,643,052 fl. 25 kr.

eine Capitalsumme von . . . . . 7,063,297 fl. 40 kr.

getilgt worden ist.

Stuttgart den 14. November 1843. Herdegen.

Digitized by Google

Darstellung

der Ergebnisse der Staatsschulden-Zahlungskasse-Rechnung von dem Etatsjahr 1842—43.

Abschnitt I.

Uebersicht der Einnahme und Ausgabe des vereinigten Zinsen- und Tilgungsfonds.

Soll.		A. Einnahme.	Hat.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
		I. Aktiv-Reste vom vorigen Jahre:				
106,339	19	Cassenbestand bei dem Jahres-Abschluß von $18\frac{41}{42}$:				
		für die Zinsenzahlung . . . . 41,424 fl. 1 kr.				
		— — Capitalzahlung . . . . 64,915 fl. 18 kr.				
			106,339	19	—	—
		II. Laufendes:				
		1) Zins- und Capital-Zahlungsfonds nach dem Haupt-Finanz-Etat für 1842—43:				
		a) für die Zinsenzahlung . . 884,075 fl. 33 kr.				
1,255,885	15	b) — — Capitalablösung . 371,809 fl. 42 kr.				
			1,255,885	15	—	—
		2) Aufgenommene Passiv-Capitalien:				
		zu 4 Procent				
		Anlehen aus dem Pensionsfonds:				
		a) der Hinterbliebenen der Civil-Staatsdiener . . . . 512,000 fl.				
		b) der Volksschullehrer . . . . 17,000 fl.				
		c) der Wittwen und Waisen der letzteren . . . . . 12,000 fl.				
		d) Militär-Cautionen . . . . 138,000 fl.				
		zu $3\frac{1}{2}$ Procent				
		Behufs der Ablösung vierprocentiger Capitalien auf den Grund des Gesetzes vom 4. Juli 1842 (Reg. Blatt S. 352) . . . . . 4,509,200 fl.				
5,188,200	—		5,188,200	—	—	—
6,550,424	34		6,550,424	34	—	—

Digitized by Google

Soll. fl.	kr.	Abschnitt I. B. Ausgabe.	Hat. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
		I. Passiv-Reste vom vorigen Jahr:				
41,424	1	Zinsrückstände.				
		II. Laufendes:				
923,060	9	1) Passiv-Capitalzinse	930,339	35	34,144	35
5,585,940	24	2) Abgelöste Passiv-Capitalien	5,473,610	—	112,330	24
6,550,424	34		6,403,949	35	146,474	59
gleich der Einnahme.					gleich dem Cassenbestand am Ende des Jahres.	
		Wird von der Summe des Hat oder der wirklichen Einnahme mit . . . . . 6,550,424 fl. 34 kr.				
		die Summe der wirklichen Ausgabe abgezogen, mit . . . 6,403,949 fl. 35 kr.				
		so ergiebt sich der Cassenbestand am Ende des Jahres von . 146,474 fl. 59 kr.				
		Hievon gehört, wie oben nachgewiesen wurde:				
		dem Zinsensonds . . . . . 34,144 fl. 35 kr.				
		dem Capitalfonds . . . . . 112,330 fl. 24 kr.				
		— : 146,474 fl. 59 kr.				

Digitized by Google

Abschnitt II.

Verwendung des Zinsenfonds.

				fl.	kr.
Abschnitt I. A. I.	Unter dem Cassenbestande bei dem Jahres-Abschlusse für 1841—42 waren für die Zinsenzahlung vorhanden			41,424	1
II. 1. a.	Für die dießjährigen Zinsen wurden in dem Haupt-Finanz-Etat für 1842—43 der Casse angewiesen			884,075	33
			—:	925,499	34
Abschn. I. B.	Hievon waren zu bezahlen:				
	Passiv-Rückstände aus dem vorigen Jahre			41,424	1
	Laufende Zinse, nach dem Stand der Staatsschuld am 1. Juli 1842 aus				
	515,920 fl. —	zu 5 Procent	25,796 fl. —		
	21,062,460 fl. 49 kr.	— 4 Procent	842,498 fl. 26 kr.		
	19,500 fl. —	— 4 Procent in den Monaten April, Mai und Juni 1842 eingelieferten Militär-Cautionen, welche erst drei Monate nach der Einlieferung zur Verzinsung angenommen werden, und deren erster Zins somit im Jahre 1843—44 verfällt, daher für dieses Jahr	0		
	438,740 fl. —	zu 3½ Procent	15,355 fl. 54 kr.		
	4,172 fl. —	zu 2½ Procent	104 fl. 18 kr.		
	22,040,792 fl. 49 kr.		883,754 fl. 38 kr.		
	Hiezu kommen die Stückzinse aus den im Laufe des Jahres nach den Zinsverfall-Terminen abgelösten Capitalien mit		54,308 fl. 39 kr.		
			—: 938,063 fl. 17 kr.		
	Davon sind abzuziehen:				
	die Zinsersparnisse durch Ablösung von Capitalien vor der Verfallzeit der Jahreszinse mit	14,698 fl. 55 kr.			
	die an älteren Zinsresten abgegangenen	304 fl. 13 kr.			
			15,003 fl. 8 kr.		
	Worüber verbleiben			923,060	9
			—:	964,484	10

Digitized by Google

		fl.	kr.
	Uebertrag	964,484	10
	Davon wurden theils baar, theils mittelſt Abzugs der gegen die Staats-Hauptkaſſe berechneten Capitalſteuer bezahlt	930,339	35
Abſchnitt I. B. I. II. 1.	und blieben auf den 30. Juni unberichtigt, welche von den Gläubigern nicht erhoben wurden, und ſich baar in der Caſſe befanden	34,144	35
	—:·	964,484	10
	Wenn mit dem obigen ganzen Zinſenfonds von	925,499	34
	dieſes Erforderniß verglichen wird, mit	964,484	10
	ſo ergiebt ſich in dieſem Etatsjahr nicht nur kein Ueberſchuß, ſondern eine vom Tilgungsfonds berichtigte Unzulänglichkeit des Zinſenfonds von		
	—:· 38,984 fl. 36 kr.		
	welche davon herrührt, daß die nach den Zinsverfall-Terminen noch verfallenen Stückzinſe aus abgelösten Capitalien mehr betragen haben, als die Zinserſparniſſe im Laufe des Jahres durch Capital-Ablöſungen vor den Zinsverfall-Terminen und durch Abgang an älteren Zinſen.		

Digitized by Google

Abschnitt III.

Verwendung des Tilgungsfonds.

				fl.	kr.
	Zur Schuldentilgung waren zu verwenden:				
	1) Aus dem vorigen Jahre:				
Abschnitt I. A. I.	Bei dem Jahres-Abschluß von 1841—42 waren unter dem Cassenbestande vorhanden			64,915	18
	2) Von diesem Jahre:				
Absch. I. A. II. 1.	a) ordentlicher Tilgungsfonds	371,809 fl.	42 kr.		
Abschn. II.	b) Ueberschuß des Zinsenfonds und Zinsersparniß bei Capital-Ablösungen	0			
		— :-	371,809 fl.	42 kr.	
Abschn. II.	hievon die oben angegebene Unzulänglichkeit des Zinsenfonds, welche durch Ersparniß bei letzterem im nächsten Jahre sich wieder ausgleichen wird, abgezogen mit	38,984 fl.	36 kr.		
		bleiben	— :-	332,825	6
				397,740	24
Abschn. I. II. 2.	Werden hiezu die aufgenommenen Passiv-Capitalien gerechnet mit	5,188,200 fl.	—		
Abschn. I. B. II. 2.	so erscheint der Betrag des Soll für die Capital-Ablösung mit	5,585,940 fl.	24 kr.		
Abschn. IV.	Hievon wurden zur Schulden-Tilgung verwendet			285,410	—
Abschn. I.	nebst 5,188,200 fl. Anlehen,				
Abschn. I. B.	und waren bei dem Jahres-Abschluß in der Casse vorhanden, die im folgenden Jahr zu verwendenden			112,330	24
				397,740	24

Digitized by Google

Abſchnitt IV.

Stand der Staatsſchuld.

		fl.	kr.
	Am 30. Juni 1842 haben ſich die Paſſiv-Capitalien belaufen, nach der Darſtellung der Rechnungs-Ergebniſſe von 1841—42 (Reg.Blatt von 1842, S. 562) auf	22,040,792	49
Abſchn. III.	Hievon wurden aus dem Tilgungsfonds abgelöst	285,410	—
	und es betrugen ſomit die Paſſiv-Capitalien am 30. Juni 1843 die Summe von	21,755,382	49
	Davon werden nach den im Jahr 1842—43 eingetretenen Veränderungen verzinst:		
	zu 5 Procent . . . . . 515,920 fl —		
	zu 4 Procent Penſionsfonds- und Militär-Cautions-Capitalien . . . . . 5,466,700 fl. —		
	zu 3½ Procent ſind bereits verzinslich . . . 5,080,540 fl. —		
	und vom neuen Zinsjahr an . . 12,688,050 fl. 49 kr.		
	zu 2½ Procent . . . . . 4,172 fl. —		
		21,755,382	49
	In der oben erwähnten Darſtellung des Standes der Staatsſchuld vom 30. Juni 1842 beträgt die Summe der Paſſiv-Capitalien	22,040,792	49
	die dießjährige Summe der Paſſiv-Capitalien beträgt	21,755,382	49
	und werden hievon die zur Ablöſung noch zu verwendenden	112,330	24
	abgezogen, ſo bleiben	21,643,052	25
	und es erſcheint demnach eine Abnahme der Staatsſchuld von — 397,740 fl. 24 kr.		

Stuttgart den 11. November 1843.

Zur Abhör der Rechnung abgeordnete

Regierungs-Commiſſäre:
Ludwig.
Elben.

Ständiſche Commiſſäre:
Frhr. v. Linden.
Schoffer.

Digitized by Google

Widerruflich angestellter Diener.

Vermöge höchster Entschließung Seiner Königlichen Majestät vom 13. d. M. ist der bisherige provisorische Buchhalter Feil zum Hüttenkasse-Buchhalter in Abtsgmünd ernannt worden.

Am 13. d. M. sind die Rechts-Erkenntnisse vom Monat September d. J. ausgegeben worden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

№ 53.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Samstag den 18. November 1843.

Inhalt.

Königl. Dekrete. — Ordensverleihung. — Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, betreffend den Vollzug der K. Declaration vom 8. December 1821 in Ansehung des Rittergutes Rechtenstein. — Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß einer ersten Staatsprüfung in der Medicin und höheren Wundarzneikunde. — Bekanntmachung, betreffend die Veränderung eines Gemeindebezirks. — Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß der dießjährigen und die Anmeldung zur nächstjährigen Forstdienstprüfung.

Dienst-Erledigung.

Widerruflich angestellte Diener.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Ordens-Verleihung.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 8. d. M. dem evangelischen Pfarrer Haas zu Gruppenbach, Dekanats Heilbronn, in Berücksichtigung seiner fünfzigjährigen treuen Dienste, das Ritterkreuz des Ordens der Württembergischen Krone gnädigst verliehen.

Digitized by Google

B) Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben gnädigst geruht, den Kaufmann Robert Kiderlen zu Rotterdam vermöge allerhöchster Entschließung vom 5. Mai d. J. zum K. Consul daselbst zu ernennen.

Sodann haben Höchstdieselben vermöge höchster Entschließung vom 8. d. M. den Ministerial-Sekretär Krauß auf die erledigte Stelle eines weltlichen Assessors bei dem evangelischen Consistorium gnädigst befördert,

den evangelischen Pfarrer Haas zu Gruppenbach, Dekanats Heilbronn, seinem Ansuchen gemäß, wegen hohen Alters in den Ruhestand gnädigst versetzt,

die erledigte sechste Lehrstelle an dem oberen Gymnasium zu Ehingen dem seitherigen Verweser derselben, Beser, und

die erledigte Aktuarsstelle bei dem Oberamte Gerabronn dem Regierungs-Referendär erster Classe, Wolff von Neuenstadt, gnädigst übertragen.

Vermöge höchster Entschließung von demselben Tage ist der katholische Pfarrer Wangenmüller zu Frommenhausen, Dekanats Rottenburg, auf die erledigte Caplanei Bergatreute, Dekanats Waldsee, versetzt worden.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 9. d. M. dem Canzleigehülfen bei dem K. Oberst-Stallmeisterstabe, bisherigen Stall-Inspektor Burkhardt, den Titel eines Sekretärs gnädigst verliehen, ferner

durch höchste Entschließung vom 13. d. M. dem provisorisch angestellten Regiments-Pferdearzt Straub im vierten Reiter-Regiment diese Stelle definitiv übertragen, und

den Regimentsarzt Dr. v. Freitag im zweiten Infanterie-Regiment, wegen fortdauernder Krankheits-Umstände, in den Ruhestand auf sein Ansuchen versetzt, wie auch

die erledigte Revierförstersstelle zu Hürbel, Forstamts Ochsenhausen, dem bisherigen Verweser derselben, Forstpraktikanten Vollmer, gnädigst übertragen.

Am 31. v. M. erhielt der von dem Fürsten v. Waldburg-Zeil-Trauchburg zur Pfarrei Dautmergen, Dekanats Rottweil, patronatisch ernannte Pfarrverweser daselbst, Johann Rau von Weilderstadt, die landesherrliche Bestätigung.

Digitized by Google

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Departements des Innern.

Des Ministerium des Innern.

a) Bekanntmachung, betreffend den Vollzug der K. Declaration vom 8. December 1821 in Ansehung des Ritterguts Rechtenstein.

Da durch K. Entschließung vom 1. d. M. auf Ansuchen des Fürsten v. Thurn und Taxis die nachträgliche Anwendung der K. Declaration vom 8. December 1821, in Betreff der staatsrechtlichen Verhältnisse des ritterschaftlichen Adels auf das in dem Besitze des Fürsten übergegangene Rittergut Rechtenstein in den Oberamts-Bezirken Ehingen und Münsingen, und zwar nach erfolgter Verzichtleistung auf Patrimonial-Gerichtsbarkeit, Ortspolizei und Forstgerichtsbarkeit, unter Einräumung der in den §§. 30 und 41 zugesicherten Surrogate der beiden ersteren Rechte, genehmigt worden ist; so wird solches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 3. November 1843.

Schlayer.

b) Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß einer ersten Staatsprüfung in der Medicin und höheren Wundarzneikunde.

In Folge der vom 24—30. October d. J. vorgenommenen ersten Staatsprüfung in der innern Heilkunde und in der höheren Wundarzneikunde sind nachstehende Candidaten für befähigt erkannt und sonach für berechtigt erklärt worden, nach vorheriger, einjähriger, praktischer Vorbereitung für ihren Beruf um die zweite Staatsprüfung sich zu melden, und zwar:

Julius Faber, von Königsbronn, O.A. Heidenheim,
Carl Friedrich Heinrich Lang, von Oehringen, und
Johann Friedrich Stimmel, von Dürnau, O.A. Göppingen.

Stuttgart den 6. November 1843.

Schlayer.

Digitized by Google

c) Bekanntmachung, betreffend die Veränderung eines Gemeindebezirks.

Nachdem die Frohnmühle, Oberamts Leonberg, mit Genehmigung der zuständigen Regierungsbehörde von ihrem bisherigen Verbande mit der Stadtgemeinde Heimsheim getrennt und der Gemeinde Hausen an der Würm einverleibt worden ist; so wird diese Veränderung hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 9. November 1843.

Schlayer.

B) Des Finanz-Departements.

Des Finanz-Ministerium.

Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß der dießjährigen und die Anmeldung zur nächstjährigen Forstdienst-Prüfung.

Von den, nach der Bekanntmachung vom 12. September d. J. (Reg.Blatt S. 687), zur zweiten Forstdienstprüfung vorgeladenen Candidaten sind fünf (der nunmehrige Revierförster Fröhner zu Hirschau, der Forstwart Gottschick zu Agenbach, der Hofjäger Junginger zu Weil im Dorf, der Forstcandidat Schoch zu Balingen, und der Waldschütze Teutschenbach zu Röthenbach) nicht erschienen; dagegen wurden die nach der weiteren Bekanntmachung von demselben Tage (Reg.Blatt S. 686) zur ersten Forstdienstprüfung vorgeladenen fünf Bewerber in Berücksichtigung der vorgebrachten besondern Umstände von der ersten Prüfung dispensirt und ebenfalls zur zweiten Dienstprüfung zugelassen.

Von den hienach erschienenen 90 Candidaten sind nach den Bestimmungen der K. Verordnung vom 24. Januar 1840 (Reg.Blatt S. 55) die Nachgenannten als befähigt erkannt worden, welche, in sofern sie nicht bereits angestellt sind, nunmehr in das Verhältniß von Forstpraktikanten erster Classe eintreten:

I. Zu Forstamts-Assistenten und Oberförstersstellen:

Georg Carl Bayer, fürstlich Hohenlohe-Jagstberg'scher Revierförster zu Mulfingen, O.A. Künzelsau.

Hermann Blattmacher, Forstamtsgehülfe in Ellwangen.

Friedrich Brecht, provisorischer Forstamts-Assistent in Leonberg.

Digitized by Google

Jacob Friedrich Erhardt, proviſoriſcher Forſtamts-Aſſiſtent in Ochſenhauſen.
Carl Eberhard Fiſchbach, Forſtcandidat in Hohenheim.
Philipp Friedrich Carl Gantz, fürſtlich Hohenlohe-Oehringen'ſcher Revierförſter zu Weisbach, O.A. Künzelsau.
Emil Geyer, Forſtcandidat in Blaubeuren.
Chriſtoph Friedrich Carl Laroche, proviſoriſcher Forſtaſſiſtent bei der K. fürſtlich Hohenlohe'ſchen Forſtverwaltung in Kirchberg.
Johann Baptiſt Leute, K. Waldſchütze zu Burgrieden, O.A. Wiblingen.
Franz v. Miller, K. Hofkammerförſter zu Stetten, O.A. Cannſtatt.
Friedrich Neudörffer, Forſtcandidat in Hohenheim.
Franz Walter Probſt, Forſtcandidat in Bebenhauſen.
Rudolph Graf v. Reiſchach, Forſtcandidat in Bebenhauſen.
Friedrich Wilhelm Riegel, Forſtcandidat in Bönnigheim.
Carl Friedrich Schelling, Forſtcandidat in Giengen, O.A. Heidenheim.
Carl Schott v. Schottenſtein, Forſtcandidat in Zwiefalten.
Maximilian Steger, K. Forſtwart zu Blitzenreute, O.A. Ravensburg.
Ludwig Friedrich Carl Weiß, fürſtlich Hohenlohe'ſcher Oberjäger zu Adolzfurth, O.A. Oehringen.
Johann Baptiſt Zipfehli, Forſtaſſiſtent bei der K. fürſtlichen Thurn und Taxis'ſchen Forſtverwaltung Buchau.

II. Zu Forſtwarts- und Revierförſters-Stellen.

Auguſt Friedrich Autenrieth, K. Waldſchütze zu Eſchenau, O.A. Weinsberg.
Carl Baur, fürſtlich Waldburg-Wolfegg-Waldſee'ſcher Waldſchütze zu Wolfegg.
Carl Betzendörfer, Forſtcandidat in Roth, O.A. Leutkirch.
Joſeph Biendl, Forſtamtsgehülfe zu Wörth im Konigreiche Baiern.
Gottlieb Friedrich Bürklen, Forſtcandidat in Bebenhauſen.
Carl Guſtav Calwer, Forſtcandidat in Rottenburg.
Joſeph Eduard Diemer, K. Waldſchütze zu Tempelhof, O.A. Crailsheim.
Carl Faber, K. Forſtwart zu Sternenfels, O.A. Maulbronn.
Michael Fäßler, fürſtlich Waldburg-Wolfegg-Waldſee'ſcher Waldſchütze in Wolfegg.
Anton Fiſcher, Forſtcandidat in Adelmannsfelden, O.A. Aalen.

Digitized by Google

Wilhelm August Geißele, Forstcandidat in Neuenbürg.
Anton Grimm, Forstamtsgehülfe in Weingarten.
Friedrich Wilhelm Hauser, K. Waldschütze zu Maulbronn.
Otto Hahn, Forstcandidat in Hohenheim.
Friedrich Gustav Herdegen, Forstcandidat in Hall.
Carl Otto Hirsching, K. Waldschütze zu Gompelscheuer, O.A. Nagold,
Franz Joseph Imhof, Forstcandidat in Hohenheim.
Carl Alexander Junginger, Forstcandidat in Hohenheim.
Friedrich Junginger, Forstcandidat in Ellwangen.
Johann Friedrich Kemmler, K. Forstwart zu Mariaberg, O.A. Reutlingen.
Carl Freiherr v. Knöringen, provisorischer Forstassistent bei der K. fürstlich Thurn und Taxis'schen Forstverwaltung Sießen.
Wilhelm Kuhnle, Forstcandidat in Hohenstadt, O.A. Aalen.
Carl Leute, K. Waldschütze zu Winzenweiler, O.A. Gaildorf.
Johann Ludwig Ley, Forstcandidat in Hohenheim.
Franz Xaver Marz, städtischer Waldmeister zu Ellwangen.
Georg Christian Ludwig Meyer, Forstcandidat in Oehringen.
Rupert Metz, fürstlich Thurn und Taxis'scher Forstgehülfe zu Dürmentingen, O.A. Riedlingen.
Carl Müller, fürstlich Hohenlohe-Oehringen'scher Leibjäger zu Schrozberg, O.A. Gerabronn.
Johann Jakob Rau, Forstcandidat in Calmbach, O.A. Neuenbürg.
Christian Gustav Rösler, K. Waldschütze in Neuffen.
Georg Wilhelm Roßhirt, K. Forstwart in Bernsfelden, O.A. Mergentheim.
Xaver Rothenhäusler, fürstlich Waldburg-Wolfegg-Waldsee'scher Waldschütze zu Neuthann, O.A. Waldsee.
Johann Friedrich Adolph Schelling, K. Waldschütze zu Bothnang, O.A. Stuttgart.
Carl Schmid, K. Forstwart zu Hegnach, O.A. Waiblingen.
Wilhelm Heinrich Schöll, K. Forstwart zu Baiersbronn, O.A. Freudenstadt.
Carl Christian Friedrich Schöttle, Forstcandidat zu Lichtenstein, O.A. Reutlingen.
Carl Ludwig Friedrich Schwarz, Forstcandidat in Hildrizhausen, O.A. Herrenberg.

Digitized by Google

Wilhelm Israel Seitz, Forſtcandidat in Hohenheim.
Conrad Sizler, Hoſpital Halliſcher Forſtverwalter zu Steinbach, O.A. Hall.
Ernſt Carl Julius Stadelmann, Forſtamts-Aſſiſtenten-Verweſer zu Mergentheim.
Ernſt Stickel, Forſtcandidat in Hohenheim.
Wilhelm Friedrich v. Teſſin, Forſtcandidat in Bebenhauſen.
Ludwig Textor, Forſtſchütze zu Herrenalb, O.A. Neuenbürg.
Jakob Friedrich Uhl, Forſtcandidat in Rübgarten, O.A. Tübingen.
Friedrich Wilhelm Ferdinand Umrath, Waldmeiſter zu Magſtadt, O.A. Böblingen.
Carl v. Ungelter, Forſtcandidat in Hohenheim.
Friedrich Carl Wanderer, Forſtcandidat in Hohenheim.
Jacob Friedrich Wilhelm Werner, Waldmeiſter in Lorch.

Indem man dieſes Ergebniß zur öffentlichen Kenntniß bringt, wird zugleich beigefügt, daß

1) denjenigen Forſtcandidaten, welche unter Benützung der ihnen nach der K. Verordnung vom 24. Januar 1840, §. 12 (Reg.Blatt Seite 58), ertheilten Dispenſation von der erſten Dienſtprüfung und dem Probejahr einer der bisherigen Dienſtprüfungen ohne Erfolg ſich unterzogen haben, ſo wie

2) denjenigen, welche, nachdem ſie für Revierförſterſtellen bereits als befähigt erkannt ſind, noch eine weitere Prüfung Behufs der Befähigung für Forſtaſſiſtenten- und Oberförſters-Stellen zu erſtehen beabſichtigen ſollten,

die Zulaſſung zur zweiten Dienſtprüfung des nächſten Jahrs noch geſtattet werden wird.

Zu dieſem Endzwecke haben jedoch die zu Ziffer 2 bezeichneten Candidaten, wenn ſie die erforderliche Dispenſation von der akademiſchen Vorprüfung nicht bereits erlangt haben, in Gemäßheit der erwähnten K. Verordnung, §. 12, ihre dießfälligen Dispenſationsgeſuche mit den erforderlichen Belegen und Beiberichten vor dem 31. December 1843 einzureichen.

Stuttgart den 8. November 1843.

Herdegen.

Digitized by Google

Dienst-Erledigung.

Durch das am 9. d. M. erfolgte Ableben des Amtsnotars Hoffacker ist das in der ersten Gehaltsklasse stehende Amtsnotariat Untertürkheim, Oberamts Cannstatt, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dasselbe haben sich innerhalb drei Wochen bei dem K. Gerichtshofe in Eßlingen zu melden.

* * *

Widerruflich angestellte Diener.

Unter dem 10. d. M. sind die Forstwarte Obermüller, Reviers Welzheim, Forstamts Lorch, und Faber, im Revier Sternenfels, Forstamts Stromberg, auf ihr Ansuchen gegenseitig versetzt worden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

№ 54.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Donnerstag den 23. November 1843.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Keine.
Verfügungen der Departements. Verfügung, betreffend den Bau und die Reinigung nicht besteigbarer Kamine. — Verfügung, betreffend den Lohn der Kaminfeger.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern.

Des Ministerium des Innern.

a) Verfügung, betreffend den Bau und die Reinigung nicht besteigbarer Kamine.

(Mit drei lithographirten Abbildungen.)

Nach Maßgabe der Erfahrungen, welche in Ansehung der nicht besteigbaren Kamine seit der Verfügung vom 10. April 1835 (Reg.Blatt S. 171 ff.) gemacht worden sind, und auf den Grund weiterer technischer Prüfung dieses Gegenstandes, werden mit der nach Vernehmung des K. Geheimenraths erfolgten höchsten Genehmigung Seiner Königlichen Majestät vom 29. August d. J. nachstehende Vorschriften ertheilt.

Digitized by Google

I. Vorschriften über den Bau der unbesteigbaren Kamine.

§. 1.

Unbesteigbare Kamine, d. h. Kamine von geringerer als der in der Feuerpolizei-Verordnung vom 13. April 1808, Abthlg. A. §. XIII. (Reg.Blatt S. 205) vorgeschriebenen Weite, dürfen nur mit besonderer Erlaubniß errichtet werden.

§. 2.

Die Erlaubniß wird von dem Bezirkspolizeiamte unter genauer Beobachtung nachfolgender allgemeinen Bedingungen und Vorschriften ertheilt.

Dem Bezirkspolizeiamte bleibt außerdem vorbehalten, die von der Beschaffenheit des einzelnen Falles etwa gebotenen näheren Vorschriften festzusetzen.

§. 3.

In Gebäuden, die mit Holz, Stroh oder Lehmstroh bedeckt — oder von andern Gebäuden, die eine solche Bedeckung haben, so wie von Scheunen nicht wenigstens 30 Fuß entfernt sind, darf die Errichtung unbesteigbarer Kamine nicht gestattet werden.

§. 4.

In anderen Wohngebäuden ist die Errichtung solcher Kamine nur zuläßig:

1) für Feuerstellen in geschlossenen Räumen, wie Zimmeröfen, Kanalheitzungen, geschlossene Koch- und Kessel-Feuerherde u. dergl., und
2) für die Essen der Feuerarbeiter.

Bei Zimmeröfen muß jedoch entweder für die Heitzung vom Zimmer aus eine den Vorschriften der Ministerial-Verfügung vom 28. März 1831, betreffend die Errichtung von Windöfen (Reg.Blatt S. 179 ff.) entsprechende Einrichtung (Figur I.) getroffen, oder ein gemauerter (durch ein massiv eisernes, oder wenigstens von innen mit Eisenblech beschlagenes, Vorkaminthürchen zu verschließender) Heitzwinkel (Figur II.) vorhanden seyn; bei Kanalheitzungen ist ein gleicher Heitzwinkel erforderlich; bei geschlossenen Koch- und Kessel-Feuerherden ꝛc. aber wird vorausgesetzt, daß sich dieselben nur in ordentlichen Koch-, Back- oder Waschküchen oder sonstigen feuersicheren Lokalen befinden.

§. 5.

Den unbesteigbaren Kaminen kann in ihrem Innern entweder eine kreisförmige, oder eine viereckige Gestalt gegeben werden.

Digitized by Google

§. 6.

Kamine mit kreisförmiger Gestalt (§. 5) müssen durchaus die gleiche Weite von 7½ oder von 11 Decimalzollen im Licht, je nach dem Bedarf der Feuerungs-Einrichtung, erhalten.

Der Baustoff eines kreisförmigen Kamins kann aus Gußeisen oder aus gebranntem Thon, und in diesem Falle entweder aus gebrannten Kaminsteinen oder aus gebrannten cylinderförmigen Kaminröhren bestehen.

Die gußeisernen Kaminröhren (Fig. IV.) müssen 2 bis 2½ Fuß lang, in den Fugen 2 Zoll über einander gefalzt und mindestens 2½ Decimallinien dick seyn.

Wenn eiserne Kamine durch den Dachstock fortgesetzt werden; so sind sie mit liegenden Kluckern zu ummauern, und mit dieser Ummauerung über das Dach hinauszuführen.

Es kann aber auch ein durch die Stockwerke mittelst eiserner Röhren geleiteter Rauchfang im Dachraume mittelst eines Kamins aus gebrannten Steinen mit kreisförmigem Querschnitt von gleichem Durchmesser nach Figur VIII. oder IX. fortgesetzt werden, wobei für die Ausdehnung des Eisens in die Höhe und Breite der erforderliche Spielraum zu lassen ist.

Bei Kaminröhren aus gebrannten Kaminsteinen müssen die letzteren entweder eine durchaus gleiche Breite von wenigstens 3 Zoll 4 Linien Decimalmaß — wie die gewöhnlichen Klucker — haben; so daß ihre äußere Form gleich der inneren (Fig. V.) kreisförmig ist, und dieser parallel lauft; oder es müssen im Falle einer viereckigen äußeren Form (Fig. VI.) die Kaminsteine an ihren schmalsten Stellen wenigstens 3 Zoll 4 Linien breit seyn.

Die Dicke (Höhe) der Kaminsteine muß im einen, wie im andern Falle 2 Zoll 5 Linien *) betragen.

Cylinderförmige Kaminröhren von gebranntem Thon mit oder ohne Glasur der innern Fläche müssen eine Wanddicke von wenigstens ¾ Zoll haben, an den Fugen gefalzt und aus wenigstens 1½ Fuß langen Stücken zusammengesetzt seyn.

Solche Kaminröhren müssen jedoch entweder durch massive, sie nach allen Seiten einschließende Mauern geführt — oder gleich den durch den Dachstock führenden eisernen Kaminen, auf ihre ganze Höhe ummauert, und hiebei alle leeren Räume zwischen dem Mauerwerk und der Röhre mit Lehm oder Speis ausgefüllt werden.

---

*) In der allegirten Verordnung vom 15. November 1810 ist die Dicke der Klucker unrichtig zu 2⅕ Zoll Decimalmaß, anstatt des 3 Zoll Duodecimalmaß entsprechenden Betrags von 2 Zoll 5 Linien Decimalmaß angegeben.

Digitized by Google

§. 7.

Kamine von viereckigem Querdurchschnitte (§. 5) sind aus 4 Kluckern von der gesetzlichen Größe (Verordnung vom 15. November 1810), welche ein regelmäßiges Viereck von 7 Decimalzoll im Licht geben, zu bilden, und durchaus mit liegenden Steinen, in gleicher Weite aufzuführen (Fig. VII.).

Es können mehrere viereckige Kamine so aneinander gereiht werden, daß je zwei Eine gemeinschaftliche Seitenwand haben (Fig. X.), in welchem Falle die zum Verbande erforderlichen Steine zum Theil 8 Zoll 7 Linien lang gefertigt werden müssen. Wo die Form des regelmäßigen Vierecks unbequem ist, können auch Kamine mit länglich viereckigem Querdurchschnitt unter der Bestimmung gestattet werden, daß die schmale Seite des Vierecks im Licht 5 Zoll 3 Linien, die lange Seite 1 Fuß 4 Linien messen muß (Fig. XI.), wozu die bei Figur X. erwähnten 8 Zoll 7 Linien langen Steine in Verbindung mit den gewöhnlichen Kluckern verwendet werden können.

§. 8.

Zwischenstufen zwischen den in den §§. 6 und 7 für kreisförmige und für viereckige Kaminröhren vorgeschriebenen Maaßen sind nicht gestattet. Wo die Feuerungs-Einrichtung eine größere Weite, als von 11 Zoll Durchmesser bei den kreisförmigen, von 7 Zoll bei den gleichseitig viereckigen und von $\frac{5 \text{ Zoll } 3 \text{ Linien}}{10 \text{ Zoll } 4 \text{ Linien}}$ bei den länglich-viereckigen Kaminen erfordert, dürfen nur besteigbare Kamine von der gesetzlichen Lichtweite errichtet werden.

§. 9.

Unbesteigbare Kamine mit runder Rauchröhre von 11 Zoll Durchmesser dürfen den Rauch von höchstens sechs, alle anderen unbesteigbaren Kamine den Rauch von höchstens drei Feuerstellen aufnehmen.

§. 10.

Die gemauerten unbesteigbaren Kamine jeder Art, müssen inwendig über die Fugen sorgfältig verputzt und an der äußeren Oberfläche ebenfalls mit einem soliden Verputz überzogen seyn.

Dasselbe ist auch bei der Ummauerung der eisernen Kamine (§. 6) zu beobachten.

So weit ein gußeisernes Kamin durch Gebälke, Bretterböden, Verlattung von Gypsdecken ꝛc. geht, ist dasselbe ringsum auf wenigstens 5 Zoll Breite mit gebrannten Steinen zu umgeben (s. Fig. VIII. und IX.).

Digitized by Google

Bei gemauerten Kaminen iſt das Gebälke zum wenigſten durch zwei, die Fugen des Kamins überbindende, gehörig in Speis gelegte und befeſtigte Dachplatten zu verwahren.

Dieſe Bekleidung des Gebälkes darf jedoch mit dem Kamine ſelbſt nicht ſo feſt verſpannt werden, daß letzteres dadurch gehindert wäre, ſich zu ſetzen.

§. 11.

Nicht beſteigbare Kamine müſſen durch alle Stockwerke auf ſich ſelbſt ruhend aufgeführt werden.

In der Regel ſollen ſie eine durchaus ſenkrechte Stellung haben; eine ſchiefe Stellung iſt nur in ſoweit, als ein Kamin durch eine maſſive Mauer von gehöriger Stärke zieht, erlaubt. Die Abweichung von der ſenkrechten Stellung darf jedoch im höchſten Falle nicht 30 Grade betragen (d. h. die ſchiefe Linie muß mit dem Horizont einen Winkel von wenigſtens 60 Graden bilden) und bei dem Uebergang von der ſenkrechten zur ſchiefen Richtung muß das Kamin zum Zwecke leichterer Reinigung in einem Bogen geführt werden, deſſen Halbmeſſer an dem converen Bogenſtücke mindeſtens 3 Fuß beträgt (Fig. XII.).

Mehrere in maſſiven Längenmauern aufſteigende Kamine können auf dem Dachboden auf die in der Fig. XIII. bezeichnete Weiſe in Bögen zuſammengezogen werden.

Ruhen die Kamine nicht auf maſſiven Mittelmauern; ſo iſt eine Zuſammenziehung derſelben nur alsdann zuläßig, wenn ſie entweder vom Erdgeſchoße aus aufſteigen, und dort gehörig fundamentirt ſind, oder wofern ſie über dem erſten Stockwerke anfangen, doch von Grund auf in der erforderlichen Stärke ſo untermauert werden, daß ſie ohne Mitwirkung der Gebälke ſich ſelbſt tragen.

Soll ein einziges Kamin unter Dach geſchleift werden; ſo iſt die nämliche Fundamentirung von unten auf nothwendig; auch muß die Schleifung auf gut untermauerten Sporn-pfeilern ruhen.

Das Ineinanderſchleifen unbeſteigbarer Kamine iſt unbedingt verboten, ebenſo das Schleifen unbeſteigbarer Kamine in beſteigbare.

§. 12.

Unbeſteigbare Kamine müſſen, wofern ſie durch die Spitze des Daches geführt ſind, dieſe wenigſtens 1½ Fuß hoch überragen, oder wofern ſie an der Seite des Daches ausmünden, mit dem Mittelpunkte ihrer Mündung in horizontaler Richtung wenigſtens fünf Fuß von der Dachfläche entfernt ſeyn (Fig. I.).

Digitized by Google

§. 13.

Die Wand, vor welcher ein unbesteigbares steinernes Kamin ohne Zwischenraum, oder in einer Entfernung von weniger als fünf Zoll, errichtet werden will, muß eine Feuerwand seyn; Pfette und Schwelle derselben sind um die Dicke zweier Dachplatten auszuschneiden, und mit solchen Platten feuerdicht so zu verkleiden, daß nicht Fuge auf Fuge trifft.

Bei gußeisernen Kaminen, welche nicht wenigstens zwei Fuß weit von einer Wand zu stehen kommen, muß diese Wand, wie bei Oefen, eine regelmäßige Feuerwand, oder doch mit liegenden Kluckern verkleidet seyn.

§. 14.

Wenn ein steinernes Kamin, und zwar

a) mit kreisförmigem Querdurchschnitt von 7½ Zoll im Licht oder mit viereckigem Querdurchschnitt, durch einen mehr als 10 Fuß hohen Raum und

b) mit kreisförmigem Querdurchschnitt von 11 Zoll im Licht durch einen Raum von mehr als 14 Fuß Höhe freistehend und senkrecht geführt werden soll, so ist dasselbe entweder zwischen Pfosten zu stellen, oder durch horizontal gestellte Verspannungshölzer gegen Verschiebung zu sichern. Zwischen den Hölzern und den Kaminwänden sind in beiden Fällen Backsteine einzusetzen.

Eiserne Kamine sind, ohne Unterschied des Durchmessers, durch Bänder von diesem Metalle vor Verschiebung zu sichern.

§. 15.

Ein Ofenkamin, das nicht von einem ordentlichen Heitzwinkel (Fig. II.) ausgeht (Fig. I. und III.), muß zu ebener Erde auf einfachem, und auf Gebälken auf doppeltem Plattenboden angelegt, und mit einer durch zwei massiv eiserne Thürchen zu verschließenden 2—3 Fuß hohen Oeffnung von der ganzen Weite des Kamins versehen werden, welche entweder vom Boden oder in einer Höhe von einigen Fuß über demselben anfangen kann.

Im letzteren Falle ist übrigens die Kaminröhre vom Boden bis zu der Oeffnung auszumauern, oder feuersicher auszufüllen (Fig. I. und III.).

§. 16.

Außerdem (§. 15) muß ein unbesteigbares Kamin für den Zweck der Einbringung der Reinigungswerkzeuge noch folgende Oeffnungen haben:

Digitized by Google

1) innerhalb des Dachraumes auf dem oberſten Gebälke des Gebäudes, wofern nicht im Dache ſelbſt ein Ausſchnitt angebracht iſt, durch welchen man zu der oberen Mündung der Rauchröhre mit Leichtigkeit gelangen kann;

2) im Falle das Kamin geſchleift iſt, unmittelbar über der Biegung, und

3) in Gebäuden von vier und mehr Stockwerken im vierten Stocke des Hauſes an einer leicht zugänglichen Stelle (vergl. §. 25), ſo weit nicht bei geſchleiften Kaminen dieſe Oeffnung durch die unter Ziff. 2 vorgeſchriebene entbehrlich iſt.

Jede ſolche Oeffnung muß ſich auf die ganze Weite des Kamins erſtrecken, und mit zwei maſſiv-eiſernen Thürchen verſchloſſen werden.

§. 17.

Wo an bereits beſtehenden unbeſteigbaren Kaminen, gemäß dem Punkt 6 der Verfügung vom 10. April 1835, weitere als die vorbenannten (§§. 15 und 16) Oeffnungen eingerichtet ſind, ſind dieſelben nach Ablauf von drei Jahren, von ihrer Errichtung an, wenn die Ortsfeuerſchau ſich zuvor überzeugt hat, daß zwiſchen dem Gebälke eine Trennung des Kamins nicht eingetreten iſt, zuzumauern.

§. 18.

An jedem neu zu errichtenden unbeſteigbaren Kamine iſt auf dem oberſten Dachboden ein eiſerner Schieber nebſt einem mit eiſernem Thürchen verſchloſſenen Gehäuſe von Stein oder Sturzblech anzubringen (Fig. XIV.), welches letztere immer ſorgfältig verſchloſſen bleiben muß. Der Schieber muß ganz am Ende nach unten mit einem ſchmalen Lappen verſehen ſeyn, welcher das völlige Herausziehen unmöglich macht, ohne die Offenhaltung der Kaminröhre in ihrer ganzen Weite zu hindern.

Im Falle zufälliger Entzündung des Kamins iſt jeder Hausbeſitzer oder Bewohner verpflichtet, die Kaminröhre unverzüglich mittelſt dieſes Schiebers zu ſchließen.

II. Vorſchriften in Betreff der Reinigung der unbeſteigbaren Kamine.

§. 19.

Die Reinigung der für Zimmeröfen eingerichteten unbeſteigbaren Kamine muß in der Regel zweimal des Jahrs, und zwar im Monat Januar und im Monat September geſchehen. Eine Ausnahme hievon findet bei mehr als gewöhnlicher Heitzung ſtatt, in welchem Falle der

Digitized by Google

Kaminfeger die Zahl der periodisch vorzunehmenden Reinigungen, vorbehältlich der Entscheidung der Ortspolizeibehörde über etwaigen Widerspruch von Seite des Hausbesitzers, zu ermessen hat.

Die Essenkamine der Feuerarbeiter unterliegen, wo in denselben unzweifelhaft nur Holzkohlen oder Steinkohlen gebrannt werden, dem Zwang einer Reinigung aus feuerpolizeilichen Rücksichten nicht. Dagegen sind sie von den Lokal- und Ober-Feuerschauern bei ihren Umgängen in Beziehung auf feuerfeste Beschaffenheit genau zu untersuchen.

§. 20.

Der Kaminfeger hat bei dem Reinigen der unbesteigbaren Kamine die Rauchröhre, so weit dabei seine gewöhnlichen Werkzeuge nicht anwendbar sind, oder nicht ausreichen, mittelst walzenförmig ausgerüsteter Bürsten, deren ganze Breite um einige Linien größer seyn muß, als der Querschnitt der Rauchröhre, oder mittelst Reisbüscheln von einem der Lichtweite des Kamins entsprechenden Umfange, welche beiderlei Werkzeuge von der obersten Seitenöffnung oder von der Ausmündung des Kamins (§. 16) und von dem Heitzwinkel, oder der dessen Stelle vertretenden Oeffnung am Boden des Kamins (§. 15) auf- und niedergezogen werden, zu streifen.

§. 21.

Den Reinigungs-Werkzeug für unbesteigbare Kamine, wie sie gewöhnlich vorkommen, nämlich mit kreisförmigem Querdurchschnitt von 7½ oder von 11 Zoll im Licht (§. 6) und mit viereckigem Querdurchschnitt von 7 Zoll im Licht (§. 7, erster Absatz) hat der Kaminfeger, bei anderen Kaminen von länglich-viereckigem Querdurchschnitt aber der Gebäude-Eigenthümer anzuschaffen.

§. 22.

Wenn der in einem unbesteigbaren Kamine befindliche Glanzruß nach dem Erachten des Kaminfegers mittelst der im §. 20 bezeichneten Reinigungs-Werkzeuge nicht mehr beseitigt werden kann, und demnach zum Ausbrennen des Kamins zu schreiten ist; so hat er hievon den Hauseigenthümer in Kenntniß zu setzen, und sich mit demselben über den Tag der Vornahme des Geschäfts zu verständigen.

§. 23.

Das Ausbrennen der Kamine ist nur bei gänzlicher Windstille und Vormittags, wo möglich bei schneebedeckten Dächern oder bei nasser Witterung, vorzunehmen.

Digitized by Google

Die Vornahme des Geschäfts ist durch ein am Gebäude auszusteckendes Signal zu bezeichnen, welches die Ortspolizeibehörde zu bestimmen, und dessen Bedeutung sie dem Publikum einmal für immer zu verkünden hat.

§. 24.

Dem Ausbrennen hat immer eine Reinigung des Kamins mit den in §. 20 bezeichneten Werkzeugen unmittelbar nachzufolgen.

§. 25.

Das Anzünden des Glanzrußes geschieht mit einem leicht und in heller Flamme brennenden Stoffe, als Stroh, Hobelspänen, und zwar in Gebäuden von weniger als vier Stockwerken an der untersten Oeffnung des Kamins (§. 15).

Bei vier- und mehrstockigen Häusern wird der Glanzruß zuerst in der im vierten Stocke des Gebäudes angebrachten Oeffnung (§. 16, Ziff. 3) angezündet, und erst nachdem der obere Theil des Kamins ausgebrannt ist, das Feuer auch in der unteren Oeffnung des Kamins angebracht.

Während der Vornahme des Geschäfts sind die Klappen der Ofenröhre und die Ofenthürchen verschlossen zu halten.

Auch ist dabei mittelst eines mehr oder weniger beschränkten Oeffnens der Kaminthürchen dahin zu wirken, daß die Flammen im Kamine keinen allzu raschen Zug gewinnen.

§. 26.

Das Ausbrennen eines Kamins ist vom Kaminfeger in Gemeinschaft mit einem Maurer zu besorgen. Einer von ihnen hat sich an der unteren, der Andere an der oberen Mündung des Kamins (§§. 15 und 16) aufzustellen.

In jedem Zwischenstockwerke ist das Kamin während des Ausbrennens durch eine zuverläßige Person zu beobachten; auch ist vor dem Beginne des Geschäfts ein zureichender Wasservorrath in das Haus, und insbesondere auf den Dachboden in die Nähe des Kamins zu schaffen.

§. 27.

Von dem Unternehmen ist der Ortspolizeibehörde Tags zuvor Anzeige zu machen, welche die Nachbarn und die Thurmwächter davon in Kenntniß zu setzen, und jene aufzufordern hat, die Oeffnungen ihrer Gebäude, durch welche Funken eindringen könnten, zu verschließen, und überhaupt alle Sorgfalt zu Verhütung einer Feuersgefahr anzuwenden.

Digitized by Google

§. 28.

Die untadelhafte bauliche Beschaffenheit der unbesteigbaren Kamine ist sowohl von dem Kaminfeger bei der Reinigung, als auch von der Orts- und Ober-Feuerschau bei ihren Umgängen jedesmal sorgfältig zu untersuchen; auch ist darauf zu sehen: ob die Thürchen an den sämtlichen Oeffnungen der unbesteigbaren Kamine (§§. 15 und 16) und die Gehäuse über den Schiebdeckeln (§. 18) stets verschlossen gehalten werden.

Die Verfügung vom 10. April 1835 (Reg.Blatt S. 171 ff.) wird hiemit außer Wirkung gesetzt.

Stuttgart den 16. Oktober 1843. Schlayer.

b) Verfügung, betreffend den Lohn der Kaminfeger.

Es ist für nöthig erachtet worden, die Bestimmungen über den Lohn der Kaminfeger, wie sie in der Instruktion vom $\frac{17}{19}$. Oktober 1810 und der Verfügung vom 30. Juli 1811 enthalten sind, einer Revision zu unterwerfen. Auf den Grund des Ergebnisses dieser Revision wird in Gemäßheit der nach Vernehmung des K. Geheimen-Raths erfolgten höchsten Entschließungen vom 29. August und 21. September d. J. verfügt:

I. Von besteigbaren Kaminen.

(Feuer-Polizeiverordnung vom 13. April 1808, Abthlg. A. §. XIII. Reg.Blatt S. 203.)

§. 1.

Dem Kaminfeger gebührt für die Reinigung eines Einheitzwinkels (Vorkamins) oder einer Küche (Koch-, Wasch-, Back-Küche ꝛc.) mit Einschluß des Kaminschosses und der etwa von Kesselfeuerungen, Kunstherden und Oefen in den Rauchfang aufsteigenden Rauchabzugsröhren zusammengenommen eine Belohnung von . . . . . zwei Kreutzern.

§. 2.

Von jedem von einem Einheitzwinkel oder einer Küche (§. 1) ausgehenden Kamine hat der Kaminfeger an Reinigungslohn zu fordern:

1) für jeden einzelnen Stock (Etage) bis zum Dachstocke . . . . einen Kreutzer,
2) für die ganze Dachhöhe, ohne Unterschied, ob das Dach einen Kniestock oder ein oder mehrere Kehlgebälke hat . . . . . zwei Kreutzer.

Digitized by Google

Hiernach ist bei einem vierstockigen Hause zu bezahlen:

a) von einer im Erdgeschosse befindlichen Feuerung (Einheitzwinkel oder Küche (§. 1) 2 Kreutzer,

und von den dazu gehörigen Kaminen

im zweiten Stocke	1	—
— dritten Stocke	1	—
— vierten Stocke	1	—
— Dachstocke	2	—
	— :. 7	Kreutzer.

b) von einer Feuerung im zweiten Stocke im Ganzen . . . . . 6 Kreutzer,

c) von einer Feuerung im dritten Stocke . . . . . 5 —

d) von einer Feuerung im vierten Stocke . . . . . 4 —

Befinden sich Wohnungen im Dache oder einem Mansardenstocke oder Querhause; so ist zu bezahlen:

für den Einheitzwinkel oder Küche	2	Kreutzer,
für den übrigen Theil des Dachstockes	1	—
	— :. 3	Kreutzer.

§. 3.

Bei Einheitzwinkeln, von welchen der Rauch mittelst Zusammenziehung durch eine eiserne Röhre in einen darüber befindlichen Einheitzwinkel geleitet wird (gegliedertes Kamin) hat der Kaminfeger für jeden solchen Einheitzwinkel, einschließlich des Reinigens der Rauchröhre, zu fordern . . . . . drei Kreutzer,
und durch den Dachstock (vergl. § 2, Ziff. 2) . . . . . zwei Kreutzer;
so daß von einem durch drei Stockwerke führenden gegliederten Kamine, welches aus drei über einander befindlichen Einheitzwinkeln besteht, an den Kaminfeger 11 Kreutzer an Reinigungslohn zu entrichten sind.

§. 4.

Bei mehreren besteigbaren Kaminen, die in einander geschleift sind, ist der Lohn des Kaminfegers nur bei derjenigen Rauchröhre (Kamin), welche den Rauch der geschleiften Kamine aufnimmt, für seine ganze Länge bis zum Dache hinaus, bei den andern aber nur auf ihre Länge bis zur Einmündung in das Hauptkamin, somit nur für so viele Stockwerke, als sie vor ihrer Vereinigung mit dem Hauptkamin durchlaufen, zu berechnen.

Digitized by Google

II. Von unbesteigbaren Kaminen.

§. 5.

Bei unbesteigbaren Kaminen ist je das Doppelte der in §. 2 für die Stockwerke und den Dachstock festgesetzten Gebühren zu bezahlen; hingegen ist die in §. 1 bestimmte Gebühr auch bei derartigen Kaminen nur einfach zu entrichten.

§. 6.

Für das Ausbrennen eines unbesteigbaren Kamins, mit Einschluß der unmittelbar nachher vorzunehmenden ordentlichen Reinigung (Verfügung vom heutigen Tage, betreffend den Bau und die Reinigung der unbesteigbaren Kamine §. 24), ist dem Kaminfeger der zwei und einhalbfache Betrag der in §. 5 bestimmten Gebühren zu bezahlen. Der zum Geschäft erforliche Maurer ist vom Hauseigenthümer zu bestellen und nach dem Verhältnisse seines Zeitaufwandes besonders zu belohnen.

Stuttgart den 16. Oktober 1843.

Schlayer.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

Fig. I. Durchschnitt eines unbesteigbaren Kamins

Fig. II. Durchschnitt eines unbesteigbaren 11" weite

Fig. III. Durchschnitt eines unbesteigbaren 7" 5" i
werke anfangenden Kamins.

Fig. IV. Durchschnitt einer 11" weiten gusseis

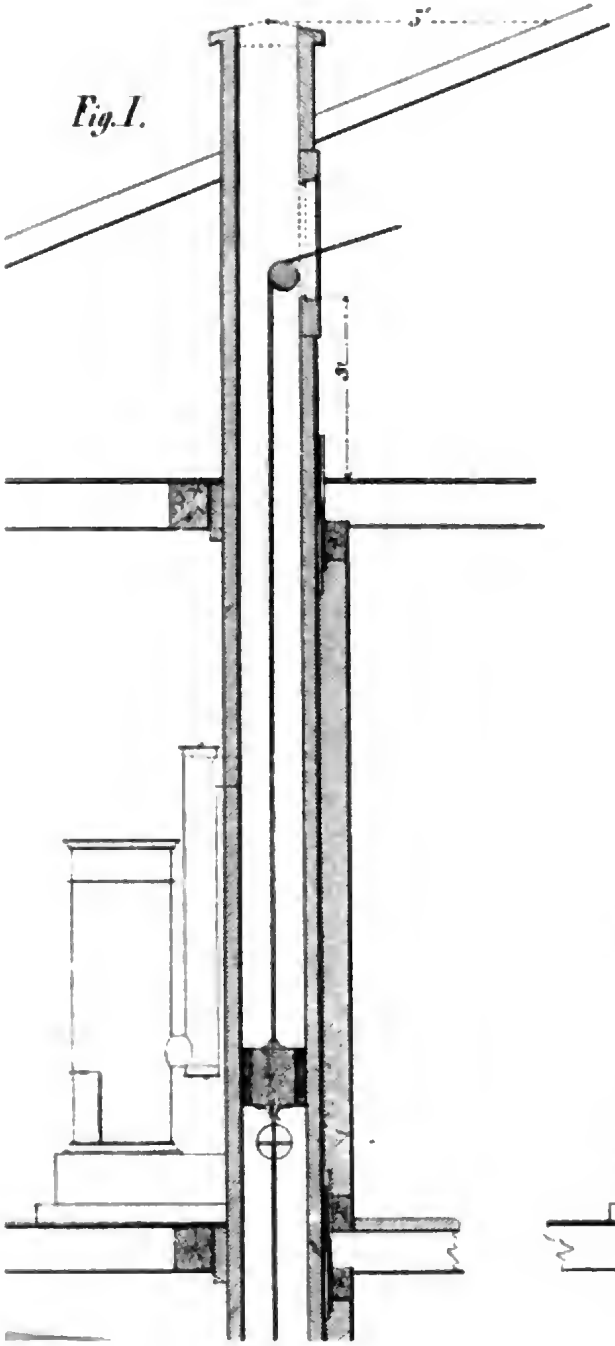

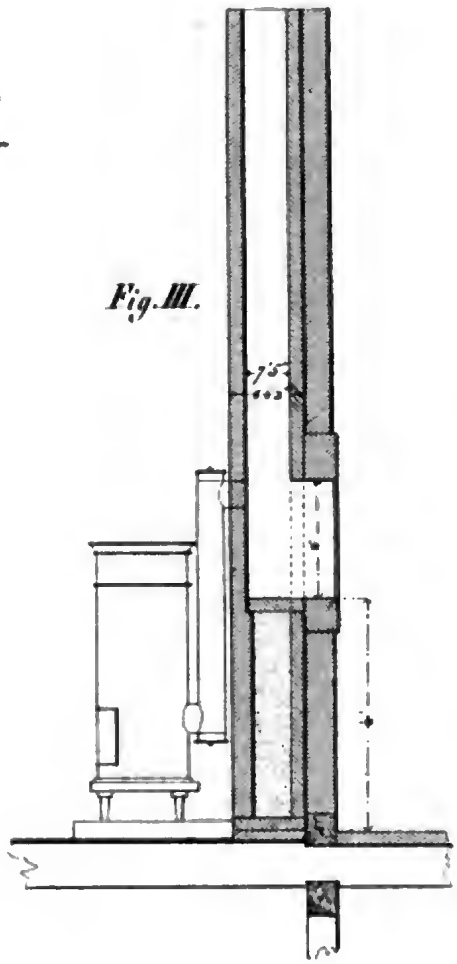

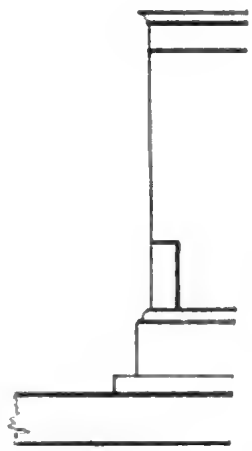

Digitized by Google

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

№ 55.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Dienstag den 28. November 1843.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, Dienst-Ernennungen betreffend.. — Verleihung der silbernen Verdienst-Medaille an den Polizeidiener Horn. — Verleihung eines Erfindungspatents an den Mechanikus Klein auf die Anbringung des Schwungrads bei Spindelpressen für Wein- und Obstmost. — Verleihung eines Erfindungspatents an August Majer zu Ettlingen auf eine neue Bleichmethode. — Bekanntmachung, das Ergebniß der ersten Dienstprüfung für die Aufnahme in das Priester-Seminar zu Rottenburg betreffend. — Bekanntmachung, betreffend den Verlag der neu bearbeiteten Hand- und Wand-Fibel, nebst Gebrauchs-Anweisung für die evangelischen Volksschulen. — Bekanntmachung, betreffend eine zweite höhere Dienstprüfung im Finanzfache.

Dienst-Erledigungen.

Widerruflich angestellte Diener.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 15. d. M. die bei der Regierung des Jaxtkreises erledigte Revisorsstelle dem Kanzlei-Assistenten Sandberger daselbst zu übertragen,

Digitized by Google

durch höchſte Entſchließung vom 19. d. M. den Ober-Lieutenant bei der Feldjäger-Schwadron, Freiherrn v. Berlichingen, zu Höchſt-Ihrem Kammerherrn, wie auch

vermöge höchſter Entſchließung vom 20. d. M. den ſeitherigen Geſchäftsträger am K. Preußiſchen Hofe, Kammerherrn und Geheimen-Legationsrath Freiherrn v. Linden, zu Höchſt-Ihrem außerordentlichen Geſandten und bevollmächtigten Miniſter am K. K. Oeſterreichiſchen Hofe zu ernennen gnädigſt geruht.

Sodann haben Höchſtdieſelben durch höchſtes Dekret von demſelben Tage folgende Veränderungen in der K. Infanterie vorgenommen:

der Ober-Lieutenant Widmann im zweiten Regiment wird zum Hauptmann bei den Garniſons-Compagnien, und

der Ober-Lieutenant Bührlen im achten zum Hauptmann im ſiebenten Regiment befördert,

der Hauptmann v. Zſchwitz der Garniſons-Compagnien zu dem ſechsten Regiment verſetzt, und

der Lieutenant v. Goumoëns im vierten Regiment auf ſein Anſuchen, in Gnaden als Ober-Lieutenant aus dem Militärdienſte entlaſſen und ihm die Erlaubniß ertheilt, die Armee-Uniform tragen zu dürfen.

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge höchſter Entſchließung vom 22. d. M. dem Privat-Docenten an der mediciniſchen Fakultät in Tübingen, Dr. Oeſterlen, den Titel und Rang eines außerordentlichen Profeſſors an der Univerſität gnädigſt verliehen,

die erledigte Stelle eines evangeliſchen Dekans und Stadtpfarrers zu Aalen dem Helfer Hartmann zu Böblingen,

die erledigte evangeliſche Pfarrei Bondorf, Dekanats Herrenberg, dem Pfarrer Hochſtetter zu Holzgerlingen, Dekanats Böblingen, und

die bei der Regierung des Schwarzwaldkreiſes erledigte Canzlei-Aſſiſtentenſtelle dem Oberamts-Aktuar Lauth in Herrenberg, ferner

vermöge höchſten Dekrets vom 23. d. M. die erledigte Aktuarsſtelle bei dem K. Oberamtsgerichte Maulbronn dem Referendär erſter Claſſe, Kern von Tübingen, und

Digitized by Google

die erledigte Aktuarsſtelle bei dem K. Oberamtsgerichte Neckarſulm dem Referendär erſter Claſſe, Baur von Tübingen, zu übertragen gnädigſt geruht.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Juſtiz-Departements.

Des Juſtiz-Miniſterium.

Bekanntmachung, Dienſt-Ernennungen betreffend.

Da vom 1. Januar 1844 an mit höchſter Genehmigung ſämtliche Nachrichten in Dienſt-Sachen, ſo weit ſolche auf unmittelbarer höchſter Verfügung Seiner Königlichen Majeſtät beruhen, in dem Regierungs-Blatte unter der allgemeinen Rubrik: „Unmittelbare K. Dekrete. Dienſt-Nachrichten," in chronologiſcher Ordnung ohne weitere Unterſcheidung werden bekannt gemacht werden, ſonach die Rubrik: „Widerruflich angeſtellte Diener" künftig ganz wegfällt; ſo wird ſolches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 21. November 1843.

Prieſer.

B) Des Departements des Innern.

1. Des Miniſterium des Innern.

a) Verleihung der ſilbernen Verdienſt-Medaille an den Polizeidiener Horn.

Seine Königliche Majeſtät haben durch höchſte Entſchließung vom 22. d. M. dem Polizeidiener Horn zu Hall wegen ſeiner vorzüglichen Dienſtleiſtung die ſilberne Verdienſt-Medaille gnädigſt zu verleihen geruht.

Stuttgart den 24. November 1843.

Schlayer.

Digitized by Google

b) Verleihung eines Erfindungspatents an den Mechanikus Klein auf die Anbringung des Schwungrads bei Spindelpressen für Wein- und Obstmost.

Da Seine Königliche Majestät vermöge höchster Entschließung vom 22. November dem Mechanikus Christoph Klein zu Cannstatt das nachgesuchte Erfindungspatent auf die Anbringung des Schwungrads Behufs der leichteren Auf- und Zudrehung der mit der Schraube ohne Ende versehenen Spindelpressen für Wein- und Obstmost mit zehenjähriger Dauer gnädigst verwilligt haben; so wird dieses, unter Beziehung auf den siebenten Abschnitt der allgemeinen revidirten Gewerbe-Ordnung und das Gesetz vom 29. Juni 1842, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 24. November 1843. Schlayer.

c) Verleihung eines Erfindungspatents an August Majer zu Ettlingen auf eine neue Blaichmethode.

Da Seine Königliche Majestät durch höchste Entschließung vom 22. November dem August Maier zu Ettlingen im Großherzogthum Baden das nachgesuchte Erfindungspatent auf die von ihm vorgelegte neue Blaichmethode für die Dauer von zehen Jahren gnädigst ertheilt haben; so wird dieses, unter Beziehung auf den siebenten Abschnitt der allgemeinen revidirten Gewerbe-Ordnung und das Gesetz vom 29. Juni 1842, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 24. November 1843. Schlayer.

2. Des katholischen Kirchenraths.

Bekanntmachung, das Ergebniß der ersten Dienstprüfung für die Aufnahme in das Priester-Seminar zu Rottenburg betreffend.

In Folge der zu Tübingen unter Mitwirkung der Commissarien des K. katholischen Kirchenraths und des bischöflichen Ordinariats im August d. J. stattgehabten ersten Dienstprüfung und nach dem Ergebnisse der Verhandlungen über sonstige zu berücksichtigende Verhältnisse sind nachbenannte 40 Candidaten der katholischen Theologie in das Priester-Seminar zu Rottenburg aufgenommen worden:

1) Ackermann, Max, von Buchau.
2) Auer, Max, von Gmünd.

Digitized by Google

3) Balle, Joſeph, von Schechingen, O.A. Aalen.
4) Bolter, Carl, von Mengen.
5) Breitenbach, Franz, von Höchſtberg.
6) Briſchac, Johann, von Horb.
7) Buohler, Johann, von Ehingen.
8) Eiſenbarth, Anſelm, von Neresheim.
9) Fiederer, Joſeph, von Obermarchthal.
10) Frölich, Jakob, von Ellwangen.
11) Gnant, Gottlieb, von Buchau.
12) Haller, Dominicus, von Altdorf, O.A. Ravensburg.
13) Hieber, Michael, von Neresheim.
14) Holderried, Lukas, von Bildechingen, O.A. Horb.
15) Hummel, Wilhelm, von Altdorf, O.A. Ravensburg.
16) Kiefer, Johann, von Nordſtetten, O.A. Horb.
17) Köhler, Anton, von Bargau, O.A. Gmünd.
18) Lacher, Anton, von Leupolz, O.A. Wangen.
19) Lang, Joſeph, von Oberweiler, O.A. Saulgau.
20) Leuchs, Balthaſar, von Laudenbach, O.A. Mergentheim.
21) Maier, Nikolaus, von Ellwangen.
22) Maſt, Franz Heinrich, von Altdorf, O.A. Ravensburg.
23) Mühleiſen, Franz, von Straßdorf, O.A. Gmünd.
24) Ott, Wilhelm, von Gmünd.
25) Pfadenhauer, Johann, von Edelfingen, O.A. Mergentheim.
26) Pfitzer, Anton, von Schrezheim, O.A. Ellwangen.
27) Piſcalar, Johann, von Stimpfach.
28) Rauch, Joſeph, von Saulgau.
29) Ruckgaber, Guſtav, von Stuttgart.
30) Ruetz, Joſeph Anton, von Altdorf.
31) Schätzle, Joſeph, von Delkhofen, O.A. Spaichingen.
32) Schwelle, Joſeph, von Wolfartsweiler, O.A. Saulgau.
33) Seyz, Carl, von Gmünd.
34) Stemmer, Ernſt, von Dahenfeld.

Digitized by Google

35) Straub, Constantin, von Kolbingen, O.A. Tuttlingen.
36) Ströbele, Franz Joseph, von Baustetten, O.A. Wiblingen.
37) Wendelstein, Jakob, von Rottenburg.
38) Wilhelm, Franz Xaver, von Aepfingen, O.A. Biberach.
39) Wolf, August, von Gmünd.
40) Zink, Albert, von Weissenstein.

Stuttgart den 10. November 1843.

Linden.

3. Der Commission für die Erziehungshäuser.

Bekanntmachung, betreffend den Verlag der neu bearbeiteten Hand- und Wand-Fibel nebst Gebrauchs-Anweisung für die evangelischen Volksschulen.

Der laut §. 20 der Verordnung vom 11. Februar 1810 (Reg.Blatt S. 63) der Waisenhausanstalt zustehende Verlag von den auf Veranlassung der evangelischen Oberschulbehörde neu bearbeiteten Volksschulschriften, nemlich:

einer Hand-Fibel,
einer Wand-Fibel und
einer Anweisung für die Lehrer zum Gebrauche derselben

ist vom 15. Mai d. J. an auf die Dauer von drei Jahren an den Druckerei-Inhaber J. C. Mäcken jun. und Comp. in Reutlingen verpachtet worden.

Solches wird daher unter Hinweisung auf die Verordnung vom 25. Februar 1815 (Reg.Blatt, S. 75), wonach Bücher, deren Verlag an Institute überlassen worden ist, bei den auf die Verletzung eines Privilegiums gegen den Nachdruck gesetzten Strafen weder nachgedruckt, noch in einem fremden Nachdruck debitirt werden dürfen, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 25. October 1843.

Schedler.

Digitized by Google

C) Des Departements der Finanzen.

Des Finanz-Ministerium.

Bekanntmachung, betreffend eine zweite höhere Dienstprüfung im Finanzfache.

Am Montag den 11. December d. J. wird eine zweite höhere Dienstprüfung im Finanzfache hier in Stuttgart statt finden, zu welcher sich die nachbenannten, für zulassungsfähig erkannten Cameral-Candidaten in dem Finanz-Ministerial-Canzlei-Gebäude an der Königsstraße Morgens 8 Uhr einzufinden haben; und zwar:

Lang, Wilhelm Jakob, aus Möckmühl, O.A. Neckarsulm, Festungsbauschreiber in Ulm.
v. Reinhardt, Hugo Ludwig, von Ulm, Finanzreferendär zweiter Classe in Tübingen.

Stuttgart den 21. November 1843. Herdegen.

Dienst-Erledigungen.

1) Die Bewerber um die evangelische Pfarrei Roßwag, Dekanats Vaihingen, welche 886 Kirchengenossen zählt und mit einem auf 1083 fl. berechneten Einkommen verbunden ist, dessen Verwandlnng eingeleitet ist und für den künftigen Geistlichen nach den Bestimmungen der Ober-Kirchenbehörde verbindlich wird, haben sich binnen vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden.

2) Die Bewerber um die 594 Kirchengenossen zählende, mit einem Einkommen von 600 fl., dessen Verwandlung ein künftiger Geistlicher nach den Bestimmungen der Ober-Kirchenbehörde sich gefallen zu lassen hat, verbundene Pfarrei Goldbach, Dekanats Crailsheim, haben sich binnen vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden.

3) Die Bewerber um eine bei der Regierung des Jaxtkreises erledigte Canzlei-Assistentenstelle werden aufgefordert sich binnen drei Wochen bei jenem Collegium vorschriftmäßig zu melden.

4) Die Bewerber um die bei dem Oberamte Herrenberg erledigte Aktuarsstelle werden aufgefordert, sich binnen drei Wochen bei der Regierung des Schwarzwaldkreises zu melden.

Digitized by Google

Widerruflich angestellte Diener.

Unter dem 18. d. M. sind auf ihr Ansuchen

der Forstwart Grüter in Pflummern, Reviers Dürrenwaldstetten, Forstamts Zwiefalten, auf die Forstwartsstelle zu Schnaith, im Revier Engelberg, Forstamts Schorndorf,

der Forstwart Oberreuter von Schnaith auf die Forstwartsstelle zu Thomashardt, im Revier Baiereck, Forstamts Schorndorf, und

der Forstwart Stock von Thomashardt auf die Forstwartsstelle in Pflummern versetzt worden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

№ 56.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Montag den 4. December 1843.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Ordens-Verleihungen. — Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Bekanntmachung der Uebersichten über die Geschäfts-Thätigkeit der Justiz-Behörden in der Periode vom 1. Julius 1842 bis 30. Junius 1843. (Mit Beilagen A—L.) — Vorladung der Rechts-Candidaten zu der ersten höheren Dienstprüfung.

Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Ordens-Verleihungen.

Seine Königliche Majestät haben nach höchstem Dekrete vom 18. v. M. an den Ordenskanzler, Höchst-Ihrem Oberst-Stallmeister, General-Major Freiherrn v. Maucler, den Friedrichsorden, und

Höchst-Ihrem Gesandten am K. K. Oesterreichischen Hofe, Kammerherrn und Geheimen Legationsrath Freiherrn v. Linden, bisherigen Ritter des Ordens der württembergischen Krone, das Commenthurkreuz dieses Ordens gnädigst verliehen.

B) Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchsten Dekrets vom 16. v. M. die durch den Austritt des zum Direktor des Studienraths beförderten Ober-Consistorialraths Dr. Knapp aus dem K. Straf-Anstalten-Collegium in Erledigung gekommene Stelle eines ordentlichen Mitglieds bei diesem Collegium dem Assessor bei dem K. Ober-Tribunal, Ober-Justizrath Moriz Pfaff, zu übertragen, und

Digitized by Google

dem Vorstande der polytechnischen Schule in Stuttgart, Baurath v. Fischer, seinem Ansuchen gemäß, die Entlassung von der Stelle eines außerordentlichen Mitglieds des K. Straf-Anstalten-Collegium zu ertheilen und diese Stelle dem Hofkammer-Baumeister Gaab gnädigst zu verleihen geruht.

Sodann haben Höchstdieselben vermöge höchster Entschließung vom 29. v. M. die erledigte Stelle eines weltlichen Assessors bei dem K. katholischen Kirchenrathe dem Gerichts-Aktuar Vogt von Biberach, und

die erledigte Stelle eines Unteramtsarztes in Löwenstein, Oberamts Weinsberg, dem ausübenden Arzte Dr. Maurer in Aulendorf gnädigst verliehen, ferner

dem Candidaten Mayersperger, von Oeffingen, Oberamts Cannstatt, die von ihm seither in provisorischer Eigenschaft bekleidete erste Lehrstelle an der Reallehr-Anstalt zu Ellwangen definitiv, wie auch

vermöge höchsten Dekrets vom 30. v. M. die erledigte Kanzlistenstelle bei dem K. Gerichtshof in Eßlingen dem Tagschreiber August v. Thannhausen bei dem K. Gerichtshof in Ellwangen gnädigst übertragen.

II. Verfügungen der Departements.

Des Justiz-Departements.

Des Justiz-Ministerium.

a) Bekanntmachung der Uebersichten über die Geschäfts-Thätigkeit der Justiz-Behörden in der Periode vom 1. Julius 1842 bis 30. Junius 1843. (Mit Beilagen A — L.)

Die nachstehenden Uebersichten über die Geschäfts-Thätigkeit des K. Ober-Tribunals, der K. Kreis-Gerichtshöfe und der Oberamts- und Amts-Gerichte in dem Zeitraume vom 1. Julius 1842 bis 30. Junius 1843, sodann der Gerichts- und Amts-Notariate in der Zeit vom 1. Junius 1842 bis 31. Mai 1843 werden, unter Beziehung auf die Bekanntmachung vom 12. November 1842 (Reg.Blatt S. 604), andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Es ergiebt sich hieraus, daß die Justiz-Behörden, unerachtet der auch in dem letzten Etats-Jahre eingetretenen beträchtlichen Geschäfts-Vermehrung, mit wenigen Ausnahmen, auf dem Laufenden geblieben sind.

Seine Königliche Majestät haben daher vermöge höchster Entschließung vom 10. d. M. den Unterzeichneten gnädigst zu ermächtigen geruht, den vorgenannten Behörden Höchst-Ihre Zufriedenheit mit deren Geschäfts-Thätigkeit in dem verflossenen Etats-Jahre und mit dem befriedigenden Zustande der Rechts-Verwaltung zu erkennen zu geben.

Stuttgart den 17. November 1843. Prieser.

Digitized by Google

telen zweiter Classe:		Curatel- und Administrations-Rechnungen von Exemten zweiter Classe und von Nicht-Exemten:					
hörten auf:	blieben zu beaufsichtigen:	waren zu revidiren:	waren abzuhören:	wurden revidirt:	wurden abgehört:	blieben zu revidiren:	blieben abzuhören:
—	7	400	622	400	622	—	—
2	2	197	212	178	191	19	21
—	—	157	341	157	279	—	62
—	2	253	305	286	304	67	1
1	12	397	397	397	227	—	170
2	11	481	505	468	437	13	68
1	2	337	337	337	148	—	189
—	—	155	383	145	295	10	88
1	5	293	436	293	399	—	37
—	1	120	183	120	81	—	102
—	—	133	133	133	7	—	126
—	—	224	224	195	148	29	76
1	4	268	690	187	301	81	389
—	—	255	263	255	261	—	2
—	2	136	136	136	127	—	9
—	—	263	335	263	333	—	2
—	1	63	63	63	48	—	15
—	—	82	82	77	42	5	40
—	6	81	40	40	4	41	36
8	55	4375	5687	4110	4254	265	1433
61	474	20648	29031	18042	20865	2606	8166

Digitized by Google

Beilage L.

Ueber

über

Geschäfts-Thätigkeit der

Notariats-Bezirke.	Zahl derselben:	Inventuren und Theilungen:			Vormundschafts	
		waren zu erledigen:	wurden erledigt:	blieben unerledigt:	waren zu erledigen:	wurden erledigt:
im Neckarkreis . . .	51	10612	10037	575	6750	6584
— Schwarzwaldkreis .	46	9270	8774	496	5419	5394
— Jaxtkreis	36	8468	7990	478	3580	3549
— Donaukreis . . .	37	8618	8402	216	4318	4250
Summe .	170	56968	55203	1765	20067	19777

Digitized by Google

i ch t

i e

Gerichts- und Amts-Notare.

echnungen:	Geschäfte in Schuld-Angelegenheiten und Gantsachen:			Güterbuchs-Ergänzungen aus Anlaß von Besitzstands-Veränderungen:			Zahl der privatim errichteten Inventuren und Theilungen:
blieben unerledigt:	waren zu erledigen:	wurden erledigt:	blieben unerledigt:	waren vorzunehmen:	wurden vollzogen:	blieben rückständig:	
166	1389	1367	22	106518	106518	—	689
25	960	940	20	92190	92190	—	202
31	812	805	7	51249	51249	—	127
68	700	691	9	44546	44546	—	311
290	3861	3803	58	294503	294503	—	1329

Zur Beurkundung:

die Kanzlei-Direktion des K. Justiz-Ministerium:

v. Phull.

Digitized by Google

Digitized by Google

b) Vorladung der Rechts-Candidaten zu der ersten höheren Dienstprüfung.

Die nachgenannten Rechts-Candidaten, welche sich zu der bevorstehenden ersten höheren Justiz-Dienstprüfung angemeldet haben und für zulassungsfähig erkannt worden sind, nämlich:

Ammon, Friedrich Wilhelm Adam Vollrath, von Untersontheim, O.A. Hall,
Binder, Eduard Carl Friedrich, von Stuttgart,
Dietter, Moriz, von Geislingen,
Forstner v. Dambenois, Wilhelm Carl Ludwig, von Morstein, O.A. Gerabronn,
Freisleben, Carl, von Ochsenhausen, O.A. Biberach,
Gaab, Christian, von Altenstadt, O.A. Geislingen,
Gänßlen, Johann Rudolph, von Reutlingen,
Gerold, Carl Friedrich, von Stuttgart,
Geßler, Carl Otto, von Weikersheim, O.A. Mergentheim,
Göhrum, Christian Gottlob, von Stuttgart,
Hallberger, Ludwig Friedrich, von Stuttgart,
Harpprecht, Carl, von Stuttgart,
v. Hayn, Carl, von Stuttgart,
Hörner, Wilhelm August, von Stuttgart,
Jetter, Adolph Wilhelm, von Reutlingen,
Koch, Georg Friedrich Ernst, von Waldenbuch, O.A. Stuttgart,
Lamparter, Theodor Anton, von Gruibingen, O.A. Göppingen,
Mayer, Friedrich Conrad Ludwig, von Tübingen,
Osiander, Ernst Hermann, von Ellwangen,
Sigwart, Hermann Gottlob Friedrich, von Stuttgart,
Steck, Eduard, von Stuttgart,
Ströbel, Hermann Ludwig, von Stuttgart,
Weinland, Paul August Ernst, von Ludwigsburg,
Weiß, Georg Carl Alfred, von Stuttgart,

werden, unter Hinweisung auf den §. 4 der K. Verordnung vom 25. April 1839 (Reg. Blatt S. 416), hiemit benachrichtigt, daß ihre Prüfung am 13. December d. J. und den folgenden Tagen Statt finden wird.

Digitized by Google

Dieselben haben sich daher am

Dienstag den 12. December d. J., Nachmittags 3 Uhr

bei dem Aktuariate der K. Justiz-Prüfungs-Commission in Tübingen einzufinden, um daselbst die weitere Anweisung zu empfangen.

Stuttgart den 30. November 1843. Prieser.

Dienst-Erledigungen.

1) Die Bewerber um die erledigte Helfersstelle in Böblingen, welche mit einem Einkommen von 840 fl. verbunden ist, dessen Verwandlung vorbehalten wird, haben sich innerhalb vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden.

2) Die Bewerber um die erledigte Pfarrei Holzgerlingen, Dekanats Böblingen, welche 1722 Kirchengenossen zählt, und mit einem verwandelten Einkommen von 1165 fl. verbunden ist, haben sich innerhalb vier Wochen bei dem akademischen Senate in Tübingen vorschriftmäßig zu melden.

3) Die Pfarrei Eberstadt, Dekanats Weinsberg, zählt, nach erfolgter Trennung der Filialien Gellmersbach und Weißenhof, im Mutterorte 919, in den Filialien Hölzern, Lenach, Buchhorn und Klingenhof 489 Kirchengenossen, und ist mit einem auf 1014 fl. berechneten Einkommen verbunden, dessen bereits eingeleitete Verwandlung der künftige Pfarrer sich nach den Bestimmungen der Oberkirchenbehörde gefallen zu lassen hat. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden.

4) Die Bewerber um die Pfarrei Steinheim, Dekanats Marbach, welche 1275 Kirchengenossen zählt, und mit einem in Preisen des Sportelgesetzes auf 734 fl. berechneten Einkommen verbunden ist, dessen bereits eingeleitete Verwandlung der künftige Geistliche sich nach den Bestimmungen der Oberkirchenbehörde gefallen zu lassen hat, haben sich binnen vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

Uebersichten

über die

Geschäfts-Thätigkeit

der

Justiz-Behörden des Königreichs

in dem Etatsjahr 1842—43.

Digitized by Google

Beilage A.

Ueber

über

Geschäfts-Thätigkeit des Criminal-

Im Jahre 1842—43 wurden im Ganzen			und zwar: Revisionssachen							
anhängig:	erledigt:	blieben unerledigt:	waren am 1. Juli 1842 anhängig:	kamen im Jahr 1842—43 hinzu:	waren somit im Ganzen anhängig:	Hievon wurden erledigt: durch Erkenntnisse:	Hievon wurden erledigt: auf andere Weise:	blieben unerledigt:	darunter spruchreif:	waren am 1. Juli 1842 anhängig.
381	357	24	—	2	2	1	—	1	1	11
	381									

In den durch Urtheile des Criminal-Senats des K. Ober-Tribunals erledigten Revisions- und Rekurssachen wurden die Erkenntnisse

des Gerichtshofs in	bestätigt:	abgeändert: gemildert:	abgeändert: geschärft:	theils bestätigt, theils abgeändert:	Zusammen:
Eßlingen	78	25	3	23	129
Tübingen	49	15	5	11	80
Ellwangen	37	4	6	4	51
Ulm	37	16	3	6	62
des fürstl. Hohenzollern-Sigmaringen'schen Hofgerichts	1	1	—	1	3
des fürstl. Hohenzollern-Hechingen'schen Appellations-Gerichts	—	—	—	—	—
Zusammen .	202	61	17	45	325

Digitized by Google

ſicht

die

Senats des K. Ober-Tribunals.

Rekurssachen						Administrativ-Fälle im Sinne der Verfassungs-Urkunde §. 47.				
kamen im Jahr 1842—43 hinzu:	waren somit im Ganzen anhängig:	Hievon wurden erledigt: durch Erkenntnisse:	Hievon wurden erledigt: auf andere Weise:	blieben unerledigt:	darunter spruchreif:	waren am 1. Juli 1842 anhängig:	kamen im Jahr 1842—43 hinzu:	waren somit im Ganzen anhängig:	hievon wurden erledigt:	blieben unerledigt:
360	371	325	25	21	11	—	8	8	6	2
371		350								
			371							

Digitized by Google

Beilage B.

Ueb

üb

Geschäfts-Thätigkeit des Ein

Prozesse waren anhängig:						wurd	
am 1. Juli 1842:		im Jahre 1842–43 neu hinzugekommen:		Zusammen:		durch Vergleich und Verzicht:	durch Ruhenlassen bis zur Wiederaufnahme
I. Instanz.	II. u. III.	I.	II. u. III.	I.	II. u. III.	I. / II. u. III.	I. / II. u. III.
7	304	26	304	33	706	7 / 76	— / 2
311		428		739		83	2
739							

Unter den im Jahr 1842—43 neu anhängig gewordenen Prozessen II. und III. Instanz waren begriffen:

1)	Revisions- und Restitutions-Prozesse ꝛc.	5
	und sind eingekommen:	
2)	von dem Gerichtshofe in Eßlingen	62
3)	— — — — Tübingen	44
4)	— — — — Ellwangen	142
5)	— — — — Ulm	116
6)	— — fürstlich Hohenzollern'schen Hofgericht in Sigmaringen	22
7)	— — — — Appellationsgericht in Hechingen	11
	Zusammen —:	402

Digitized by Google

ich t

ie

Senats des K. Ober-Tribunals.

rledigt:						giengen unerledigt in das Jahr 1843—44 über:					
durch Erkenntnisse:				Summe:		spruchreif:		in der Verhandlung begriffen:		Summe:	
formelle:		materielle:									
I.	II. u. III	I.	II. u. III.	I.	II. u. III.	I.	II. u. III.	I.	II. u. III.	I.	II. u. III.
3	60	20	145	30	283	—	81	3	342	3	423
63		165		313		81		345		426	
13						426					

In den durch materielle Erkenntnisse erledigten Civil-Prozessen II. und III. Instanz wurden von den untergerichtlichen Erkenntnissen

bestätigt	. . . . .	117
abgeändert	. . . . .	17
theils bestätigt, theils abgeändert	. . . . .	11
als nichtig aufgehoben	. . . . .	6 (formelle Erkenntnisse.)
		— : 151

Digitized by Google

Beilage C.

Ueb

üb

Geschäfts-Thätigkeit der Crimin

Gerichtsstellen:	Criminal-Prozesse													
	waren anhängig:						wurden erledigt:						blieb	
	am 1. Juli 1842:		kamen neue hinzu:		Zusammen:		durch Wegweisung ꝛc.		durch Erkenntniß ꝛc.		Zusammen:		in der Verhandlung begriffen:	
	I. Instanz.	II.	I.	II.	I.	II.	I.	II.	I.	II.	I.	II.	I.	II.
Criminal-Senat des Gerichtshofs in														
Eßlingen	43	—	961	96	1004	96	28	2	949	94	977	96	24	—
Tübingen	72	5	748	110	820	113	122	11	602	94	724	105	63	1
Ellwangen	50	—	558	74	608	74	53	—	506	74	559	74	47	—
Ulm	21	2	619	70	640	72	87	6	503	63	590	69	40	1
Zusammen .	186	5	2886	350	3072	355	290	19	2560	325	2850	344	174	3

Digitized by Google

...icht

...ie

...Senate der K. Gerichtshöfe.

...nerledigt:			
...pruchreif:		Zusammen:	
I.	II.	I.	II.
3	—	27	—
33	6	96	8
2	—	49	—
10	2	50	3
48	8	222	11

Von den im Jahre 1842—43 durch die Criminal-Senate der Gerichtshöfe abgeurtheilten Personen wurden verurtheilt, und zwar:

von dem Criminal-Senat des Gerichtshofs zu	zu der Strafe des Dienst-Verlustes.	zur Todes-strafe:
Eßlingen	4	—
Tübingen	10	—
Ellwangen	1	1
Ulm	2	1
Zusammen .	17	2

In den an die Criminal-Senate der Gerichtshöfe gelangten Rekurssachen wurden:

von dem Criminal-Senat des Gerichtshofs zu	die bezirksgerichtlichen Erkenntnisse				der Rekurs auf andere Weise erledigt:	Zusammen:
	bestätigt:	abgeändert:		theils bestätigt, theils abgeändert:		
		gemildert:	geschärft:			
Eßlingen . . .	37	39	5	5	10	96
Tübingen . .	29	32	5	28	11	105
Ellwangen. .	27	24	3	16	4	74
Ulm . . .	17	32	7	7	6	69
Zusammen .	110	127	20	56	31	344

Digitized by Google

Ueber

über

von den Criminal-Senaten der Gerichtshöfe in dem Etatsjahr

Nummer.	Verbrechen oder Vergehen.	Zahl derselben im Neckarkreis.	im Schwarzwaldkreis.	im Jaxtkreis.	im Donaukreis.	zusammen.	Zahl derselben im Jahr 1841–42 im Ganzen.	Die Zahl der Verbrechen und Vergehen hat sich demnach im Jahr 1842–43 vermehrt	vermindert
1	Abtreibung der Leibesfrucht	—	—	1	—	1	3	—	2
2	Amts-Erschleichung	2	—	—	—	2	1	1	—
3	Anmaßung eines öffentlichen Amtes	—	1	—	—	1	2	—	1
4	Auflauf	—	—	—	—	—	—	—	—
5	Aufruhr, Meuterei der Gefangenen	—	—	—	—	—	1	—	1
6	Aussetzung hülfloser Personen	—	—	—	—	—	1	—	1
7	Beleidigung der Amtsehre	109	105	56	39	309	330	—	21
8	— — Majestät oder der Mitglieder des Königlichen Hauses	—	4	—	—	4	1	3	—
9	Befreiung von Gefangenen	20	11	12	4	47	50	—	3
10	Beschädigung durch Verletzung fremder Geheimnisse	—	1	—	—	1	—	1	—
11	Beschädigung fremden Eigenthums	6	7	3	1	17	11	6	—
12	Bestechung, active	40	25	34	19	118	103	15	—
13	Bestechung (passive) im Amte	3	1	—	—	4	6	—	2
14	Betrug	57	22	22	23	124	120	4	—
15	Bettelei	13	9	11	4	37	17	20	—
16	Blutschande	1	2	2	—	5	5	—	—
17	Brandstiftung	3	2	2	3	10	5	5	—
18	Diebstahl	195	130	108	47	480	416	64	—
19	Doppelehe	—	1	—	—	1	—	1	—
20	Drohungen	14	6	8	5	33	30	3	—
21	Ehebruch	—	—	1	—	1	3	—	2
22	Ehrenkränkung	65	37	22	17	141	166	—	25
23	Entführung	—	—	—	—	—	3	—	3
24	Erschleichung des Bürgerrechts	2	2	—	2	6	15	—	9
25	Erpressung	5	1	2	2	10	16	—	6
26	— im Amte	—	1	—	—	1	1	—	—
27	Fahrläßiges Schuldenmachen	2	2	1	2	7	8	—	1
28	Fälschung	39	39	12	19	109	110	—	1
29	Feuer-Verwahrlosung	—	—	—	—	—	—	—	—
30	Geschenk-Annahme	2	3	1	1	7	10	—	3
31	Gränz-Verfälschung und Verrückung	—	—	—	—	—	1	—	1
32	Hoch- und Landes-Verrath	—	—	—	—	—	—	—	—
33	Jaunerei	—	—	—	—	—	—	—	—
34	Kindsmord	1	1	2	—	4	3	1	—
35	Körper-Verletzung	90	56	42	39	227	235	—	8
36	Kuppelei	1	1	—	—	2	2	—	—
37	Landfriedensbruch	2	1	3	—	6	2	4	—
38	Landstreicherei	19	9	10	14	52	64	—	12
39	Meineid ꝛc.	8	1	1	5	15	12	3	—
40	Menschenraub	—	—	—	—	—	—	—	—
41	Mißbrauch der Amtsgewalt	1	—	1	—	2	3	—	1
42	Mord	—	1	1	1	3	2	1	—
43	Münz-Verbrechen	2	—	—	—	2	2	—	—
44	Nöthigung	1	1	—	—	2	11	—	9

i ch t

e

42—43 abgeurtheilten Verbrechen und Vergehen.

Verbrechen oder Vergehen.	Zahl derselben im Neckarkreis.	im Schwarzwaldkreis.	im Jaxtkreis.	im Donaukreis.	zusammen.	Zahl derselben im Jahr 1841—42 im Ganzen.	Die Zahl der Verbrechen und Vergehen hat sich demnach im Jahr 1842—43 vermehrt	vermindert
Nothzucht und Verführung Unmündiger ꝛc. zur Unzucht	3	2	1	2	8	12	—	4
Raub	1	2	—	—	3	6	—	3
Rechnungsfälschung	2	3	—	3	8	5	3	—
Restsetzung	6	4	3	4	17	20	—	3
Rückkehr eines Verwiesenen	—	1	2	1	4	2	2	—
Selbsthülfe	1	1	3	—	5	4	1	—
Störung der Ausübung öffentlicher Rechte	—	—	—	—	—	—	—	—
Störung des Hausfriedens	2	—	1	1	4	13	—	9
Strafbare Handlungen an dem Stande einer Person	—	—	—	—	—	—	—	—
Täuschung bei Amtshandlungen	3	7	2	1	13	26	—	13
Todtschlag	1	—	—	—	1	4	—	3
Tödtung, verschuldet durch vorsätzliche Körperverletzung oder in Raufhändeln	2	1	—	1	4	8	—	4
Tödtung aus Fahrlässigkeit	3	4	2	—	9	10	—	1
Ueberschreitung der Begränzung	14	7	4	4	29	35	—	6
Unbotmäßigkeit	23	16	11	7	57	53	4	—
Unerlaubte Verbindungen	—	1	—	—	1	1	—	—
Unterschlagung	41	19	12	11	83	56	27	—
Verabredung zum Ungehorsam	—	—	—	—	—	1	—	1
Vergiftung	—	—	—	—	—	—	—	—
Verheimlichung der Geburt	3	1	1	—	5	5	—	—
Verkürzung öffentlicher Einkünfte	8	3	7	18	36	11	25	—
Verlassung des Amtes	—	—	—	—	—	—	—	—
Verläumdung	—	3	9	—	12	11	1	—
Verletzung amtlicher Bekanntmachungen und Siegel	—	—	1	—	1	—	1	—
Verletzung der Amtsverschwiegenheit	—	—	—	—	—	—	—	—
Verletzung besonderer Dienstpflichten bei Beamten	3	4	—	—	7	29	—	22
Desgleichen bei den zu öffentlichen Verrichtungen aufgestellten Personen	—	4	—	—	4	13	—	9
Waldexcesse	2	2	1	1	6	13	—	7
Widernatürliche Unzucht	1	—	—	—	1	3	—	2
Widerrechtliches Gefangenhalten	—	1	—	—	1	2	—	1
Widersetzung	27	15	19	7	68	56	12	—
Wilderei und Verletzung des Jagdrechts	2	—	—	4	6	10	—	4
Zollvergehen	—	—	—	—	—	—	—	—
Zweikampf	—	2	—	—	2	1	1	—
	851	586	437	312	2186	2181	209	204

Nach Abzug der Verminderung mit . . 204

bleibt eine Gesammt-Vermehrung von . . 5

Digitized by Google

Beilage E.

Ueb

üb

Geschäfts-Thätigkeit der Civ

Gerichtsstellen:	Civi										
	waren anhängig:					wurd					
	am 1. Juli 1842:		im Jahre 1842—43 neu hinzugekommen:		Summe:	durch Vergleich und Verzicht:		durch Ruhenlassen bis zur Wieder-Aufnahme:		durch Er	
										formelle:	
	I. Instanz.	II. u. III.	I.	II. u. III.		I.	II. u. III.	I.	II. u. III.	I.	II. u. I
Civil-Senat des Gerichtshofs in											
Eßlingen	46	157	28	253	484	5	62	1	2	2	46
Tübingen	49	125	24	258	436	7	57	1	—	3	55
Ellwangen	115	179	100	327	721	33	67	3	1	2	41
Ulm	47	65	58	218	388	29	66	7	—	1	36
Zusammen .	257	526	210	1056	2029	74	252	12	3	8	179

Digitized by Google

i ch t

i e

Senate der K. Gerichtshöfe.

Prozesse								Conkurs-Prozesse					
rledigt:			giengen unerledigt in das Jahr 1843—44 über:					waren anhängig:			wurden erledigt:	giengen unerledigt in das Jahr 1843—44 über:	
nntnisse:												bei welchen nur die Purifikation des Lokations-Erkenntnisses ausstehet:	in der Verhandlung begriffen:
materielle:		Summe:	spruchreif:		in der Verhandlung begriffen:		Summe:	am 1. Juli 1842:	im Jahre 1842—43 neu hinzugekommen:	Summe:			
I.	II. u. III.		I.	II. u. III.	I.	II. u. III.							
12	140	270	1	6	53	154	214	8	1	9	4	—	5
25	104	250	1	27	38	120	186	—	—	—	—	—	—
72	266	488	—	1	105	127	233	8	—	8	2	6	—
21	130	284	—	1	47	56	104	—	—	—	—	—	—
128	640	1292	2	35	243	457	737	16	1	17	6	6	5

In den durch materielle Erkenntnisse erledigten Civil-Prozessen II. und III. Instanz wurden die untergerichtlichen Erkenntnisse

von dem Civil-Senate des Gerichtshofs in	bestätigt:	abgeändert:	theils bestätigt, theils abgeändert:	aufgehoben:	Zusammen:
Eßlingen	87	22	21	10	140
Tübingen	68	17	10	9	104
Ellwangen	200	55	20	11	266
Ulm	99	24	7	—	130
Zusammen .	454	98	58	30	640

Digitized by Google

Beilage F.

Ueber

über

Geschäfts-Thätigkeit des ehegerichtlichen Senats des K. Ober-Tribunals, Militärpersonen, so wie der ehegerich

Ehegerichtliche Senate:	Ehe						
	waren anhängig:			wurden erledigt:			
	am 1. Juli 1842:	im Jahre 1842 — 45 neu hinzugekommen:	Summe:	durch den Tod der einen Partei:	durch Versöhnung der Ehegatten:	durch Verzicht u. Ruhenlassen, resp. bis auf Wiederanrufen:	durch Erkenntniß auf Scheidung oder Aufhebung der Ehe
des Ober-Tribunals . . .	14	13	27	1	2	—	15
des Gerichtshofs in Eßlingen	55	79	134	3	20	—	42
— Tübingen	53	63	116	—	9	11	33
— Ellwangen	29	27	56	—	5	1	19
— Ulm . .	12	14	26	—	—	4	11
Zusammen .	163	196	359	4	36	16	118

Digitized by Google

i ch t

i e

s Ehegerichts für die Einwohner der Residenzstadt Stuttgart und für die hen Senate der K. Gerichtshöfe.

w i ſt i g k e i t e n					Zahl der aufgehobenen Ehe-Verlöbnisse:	Dispensationen			
		gieugen unerledigt in das Jahr 1843—44 über:				vom Ehe-Hindernisse der Verwandtschaft:	vom Ehe-Hindernisse der Alters-Ungleichheit:	von der dreimaligen Proklamation:	von der Trauerzeit:
durch weisendes kenntniß:	Summe:	ſpruchreif:	in der Verhandlung begriffen:	Summe:					
—	16	—	11	11	6	5	1	1	1
9	74	9	51	60	47	44	27	2	—
—	53	1	62	63	31	36	24	1	—
2	27	4	25	29	26	29	20	—	2
1	16	—	10	10	3	25	7	—	—
12	186	14	159	173	113	139	79	4	3

In den 118 Fällen der Scheidung oder Aufhebung der Ehe erfolgte die Auflösung des Ehebandes aus folgenden Gründen:

bei dem ehegerichtlichen Senate	wegen beharrlicher Weigerung des Bekl., die Ehe fortzuſetzen:	wegen Ehebruchs:	wegen Betrugs bei Eingehung der Ehe:	wegen Impotenz:	aus anderen Gründen:	Zuſammen:
Ober-Tribunals	9	2	—	—	2	13
Gerichtshofs in Eßlingen . .	22	14	3	1	2	42
— Tübingen . .	24	6	—	1	2	33
— Ellwangen . .	11	7	—	—	1	19
— Ulm	6	2	1	—	2	11
Zuſammen .	72	31	4	2	9	118

Digitized by Google

Beilage G.

Ueb

ü b

Geschäfts-Thätigkeit des Pupillen-Senats des K. Ober-Tribunals, als Pupillar-Beh Exemten erster Classe, so wie der Pupillen-Sen

Pupillen-Senate:	Zubringens-Inventare und Ehepakten:			Verlassenschafts-Theilungen:			Curatelen und Administrationen	
	waren zu erledigen:	wurden erledigt:	blieben rückständig:	waren zu erledigen:	wurden erledigt:	blieben unerledigt:	waren zu beaufsichtigen:	hinzu auf:
des Ober-Tribunals	5	3	2	28	26	2	38	6
des Gerichtshofs in Eßlingen . .	2	2	—	28	18	10	51	11
— Tübingen . .	3	3	—	11	8	3	19	2
— Ellwangen . .	6	2	4	14	6	8	34	2
— Ulm	2	2	—	18	15	3	41	7
Zusammen	18	12	6	99	73	26	183	28

Digitized by Google

i ch t

i e

ir die Mitglieder des K Hauses und die in der Residenzstadt Stuttgart wohnenden
r K. Gerichtshöfe.

	Curatel- und Administrations-Rechnungen:						Bezirksgerichtliche Pflegschafts-Tabellen:			Gesuche um Vermögens-Ausfolge:	
eben zu beauf-tigen:	waren zu revidiren:	waren abzuhören:	wurden revidirt:	wurden abgehört:	blieben zu revidiren:	blieben abzuhören:	waren zu prüfen:	wurden geprüft:	blieben ungeprüft:	wurden erledigt:	blieben unerledigt:
32	34	34	34	34	—	—	—	—	—	—	—
40	74	64	64	44	10	20	8	5	3	4	—
17	18	24	18	20	—	4	29	23	6	2	—
32	11	40	9	21	2	19	6	3	3	1	—
34	22	22	21	21	1	1	22	22	—	5	—
155	159	184	146	140	13	44	65	53	12	12	—

Digitized by Google

Beilage H.

Ueb

Geschäfts-Thätigkeit der Bezirksger

Bezirksgerichte:	Untersuchungen									In den erledigten Untersuchungen betrug die Zahl der Angeschuldigten:	Von diesen Angef	
	waren anhängig:			wurden definitiv erledigt:				blieben unerledigt:			wurden	
	am 1. Juli 1842:	im Jahre 1842–43 neu hinzugekommen:	Summe.	durch Verzicht des Beschädigten:	durch Erkenntniß des Gerichtshofs:	durch Erkenntniß des Bezirksgerichts:	Summe der definitiv erledigten Untersuchungen;	bis zum Schluß verhandelt:	noch zu verhandeln:		verurtheilt:	nicht verurtheilt:
I. Im Neckar-Kreis.												
Backnang . .	102	240	342	98	61	163	322	5	17	581	198	185
Besigheim . .	9	211	220	22	66	116	204	5	15	189	169	20
Böblingen . .	19	138	157	21	58	89	148	2	7	184	90	94
Brackenheim .	22	184	206	57	54	130	201	2	5	316	191	125
Cannstatt . .	14	194	208	51	55	110	196	6	6	292	157	155
Eßlingen . .	4	271	275	59	58	150	247	6	22	289	160	129
Heilbronn . .	49	290	339	44	79	182	305	14	20	395	235	160
Leonberg . .	15	121	134	18	52	78	128	4	2	167	80	87
Ludwigsburg .	31	289	320	39	71	201	311	4	5	414	183	231
Marbach . .	43	221	264	25	68	82	175	2	87	233	99	134
Maulbronn .	25	191	216	51	55	94	180	4	32	234	84	150
Neckarsulm .	10	290	300	45	66	148	259	16	25	321	174	147
Stuttgart, Criminalamt .	51	1212	1263	409	88	729	1226	2	55	1284	440	844
Stuttgart, Stadtgericht	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Stuttgart, Oberamtsgericht .	20	200	220	6	48	114	168	5	47	264	125	139
Vaihingen .	3	145	148	16	20	108	144	4	—	185	111	72
Waiblingen .	120	155	275	35	69	107	209	2	64	365	157	208
Weinsberg .	82	293	375	73	101	195	369	2	4	391	180	211
Summe .	617	4645	5262	1027	969	2796	4792	81	389	6102	2813	3289

Digitized by Google

i ch t

ie

1 Fache der ſtreitigen Gerichtsbarkeit.

gten:	Civil-Prozeſſe						Sant-Prozeſſe					
	waren anhängig:			wurden erledigt:		blieben unerledigt:	waren anhängig:			wurden erledigt:		blieben unerledigt
während chung nicht haftet:	am 1. Juli 1842:	im Jahre 1842–43 neu hinzugekommen:	Summe:	durch Vergleich oder Verzicht:	durch Erkenntniß:		am 1. Juli 1842:	im Jahre 1842–43 neu hinzugekommen:	Summe:	durch Vergleich oder Verzicht:	durch Erkenntniß und Verweiſung:	
308	116	233	349	146	145	58	21	23	44	11	15	18
105	26	123	149	109	33	7	2	17	19	13	1	5
136	37	144	181	95	46	40	13	19	32	7	8	17
238	30	151	181	113	50	18	7	16	23	4	11	8
163	12	93	105	66	23	16	5	6	11	5	5	1
148	57	161	218	37	90	91	3	26	29	11	8	10
226	56	252	308	158	55	95	8	39	47	22	16	9
115	42	125	167	68	89	10	2	16	18	7	8	3
200	36	131	167	88	46	33	10	19	29	13	10	6
116	21	128	149	106	29	14	18	34	52	20	22	10
75	17	77	94	63	8	23	5	28	33	20	—	13
95	33	322	355	195	72	88	1	22	23	14	—	9
143	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	147	382	529	277	93	159	37	75	112	31	38	43
66	29	109	138	71	24	43	40	30	70	6	15	49
19	2	71	73	52	16	5	4	16	20	20	—	—
41	23	126	199	104	27	68	27	16	43	12	20	11
19	15	269	284	216	61	7	5	74	79	23	51	5
15	749	2897	3646	1964	907	775	208	476	684	239	228	217

Digitized by Google

ezirksgerichte:	Untersuchungen									In den erledigten Untersuchungen betrug die Zahl der Angeschuldigten:	Von diesen Angeschul		
	waren anhängig:			wurden definitiv erledigt:				blieben unerledigt:			wurden		waren der Unter
	am 1. Juli 1842	im Jahre 1842—43 neu hinzugekommen:	Summe.	durch Verzicht des Beschädigten:	durch Erkenntniß des Gerichtshofs:	durch Erkenntniß des Bezirksgerichts:	Summe der definitiv erledigten Untersuchungen:	bis zum Schluß verhandelt:	noch zu verhandeln:		verurtheilt:	nicht verurtheilt:	verhaftet:
. Im Schwarzwaldkreis.													
alingen . :	133	342	475	103	59	217	379	24	72	401	153	248	121
alw . . .	21	211	232	24	40	111	175	10	47	227	120	107	99
eudenstadt .	29	201	230	20	44	145	209	6	15	257	127	130	34
errenberg .	12	124	136	20	26	78	124	6	6	144	74	70	31
orb . . .	22	127	149	21	25	63	109	12	28	145	67	78	55
agold . .	48	237	285	26	33	126	185	5	95	220	144	76	44
euenbürg .	52	212	264	27	29	167	223	55	8	302	145	157	48
ürtingen .	61	229	290	65	48	162	273	10	7	376	200	176	51
berndorf .	14	224	238	51	49	123	223	9	6	245	119	126	65
eutlingen .	44	279	323	48	33	177	258	9	56	347	149	198	119
ottenburg .	57	165	222	31	38	77	146	11	65	171	73	98	50
ottweil . .	50	326	376	43	67	167	277	26	73	350	145	205	114
paichingen .	9	118	127	24	23	68	115	5	7	147	67	80	45
ulz . . .	24	114	138	20	13	69	102	8	28	100	19	81	16
übingen . .	32	328	360	53	50	213	316	17	27	370	166	204	58
ttlingen . .	46	189	235	25	27	99	151	38	46	198	113	85	51
ach . . .	13	193	206	38	39	116	193	5	8	268	123	145	82
Summe .	667	3619	4286	637	643	2178	3458	234	594	4268	2004	2264	1081

Digitized by Google

digten	Civil-Prozesse						Gant-Prozesse					
während	waren anhängig:			wurden erledigt:		blieben unerledigt:	waren anhängig:			wurden erledigt:		blieben unerledigt:
nicht verhaftet:	am 1. Juli 1842:	im Jahre 1842—43 neu hinzugekommen:	Summe:	durch Vergleich oder Verzicht:	durch Erkenntniß:		am 1. Juli 1842:	im Jahre 1842—43 neu hinzugekommen:	Summe:	durch Vergleich oder Verzicht:	durch Erkenntniß und Verweisung:	
280	137	175	312	114	99	99	12	13	25	11	5	9
128	27	155	182	79	41	62	7	19	26	7	13	6
223	26	300	326	214	81	31	8	40	48	16	20	12
113	52	87	139	74	53	12	6	18	24	14	1	9
92	48	192	240	122	37	81	8	33	41	9	21	11
176	26	217	243	105	64	74	4	35	39	23	8	8
254	38	192	230	167	34	29	3	13	16	13	—	3
325	19	173	192	140	32	20	8	17	25	8	10	7
180	68	308	376	186	97	93	7	18	25	—	11	14
228	51	229	280	131	68	81	6	24	30	14	5	11
121	72	152	224	59	20	145	8	14	22	4	3	15
236	34	412	446	183	135	128	6	24	30	6	11	13
102	15	73	88	59	24	5	4	5	9	1	6	2
84	94	163	257	130	73	54	10	7	17	1	9	7
312	54	233	287	153	41	93	4	21	25	9	5	11
147	36	102	138	61	44	33	3	10	13	9	—	4
186	20	138	158	106	26	26	6	18	24	17	3	4
3187	817	3301	4118	2083	969	1066	110	329	439	162	131	146

Digitized by Google

Bezirksgerichte:	Untersuchungen									In den erledigten Untersuchungen betrug die Zahl der Angeschuldigten:	Von diesen Angeschu		
	waren anhängig:			wurden definitiv erledigt:				blieben unerledigt:			wurden		waren der Unter
	am 1. Juli 1842:	im Jahre 1842—43 neu hinzugekommen:	Summe:	durch Verzicht des Beschädigten:	durch Erkenntniß des Gerichtshofs:	durch Erkenntniß des Bezirksgerichts:	Summe der definitiv erledigten Untersuchungen:	bis zum Schluß verhandelt:	noch zu verhandeln		verurtheilt:	nicht verurtheilt:	verhaftet:
III. Im Jaxtkreis.													
Aalen . . .	21	152	173	33	45	70	146	16	11	177	84	93	62
Crailsheim .	8	179	187	33	21	128	182	1	4	180	86	94	61
Ellwangen .	31	246	277	56	56	146	258	9	30	275	122	151	91
Gaildorf . .	14	209	223	31	50	151	212	4	7	249	136	115	72
Gerabronn .	35	224	257	47	47	121	215	21	21	277	116	161	73
Gmünd . .	36	207	243	35	26	126	185	7	51	219	104	115	64
Hall . . .	20	256	276	55	23	171	249	12	15	280	125	155	58
Heidenheim .	18	186	204	34	44	94	172	4	28	226	94	132	56
Künzelsau .	27	244	271	45	40	131	214	2	55	241	121	120	80
Mergentheim .	38	234	272	65	44	137	246	3	23	361	125	256	69
Neresheim .	12	160	172	55	16	90	161	1	10	178	52	126	49
Oehringen .	32	301	333	59	28	135	222	22	89	147	31	116	20
Schorndorf .	65	323	388	65	70	205	338	10	40	416	159	257	74
Welzheim . .	6	197	203	57	18	119	194	4	5	216	100	116	54
Amtsgericht Neresheim. .	3	65	68	16	16	33	65	1	2	77	24	53	23
Summe .	364	3183	3547	680	502	1857	3039	117	391	3517	1479	2038	886

Digitized by Google

igten:	während ichung	Civil-Prozesse						Gant-Prozesse					
		waren anhängig:			wurden erledigt:		blieben unerledigt:	waren anhängig:			wurden erledigt:		blieben unerledigt:
nicht erhaftet:		am 1. Juli 1842:	im Jahre 1842—43 neu hinzugekommen:	Summe:	durch Vergleich oder Verzicht:	durch Erkenntniß:		am 1. Juli 1842:	im Jahre 1842—43 neu hinzugekommen:	Summe:	durch Vergleich oder Verzicht:	durch Erkenntniß und Verweisung:	
115		84	209	293	200	50	43	8	13	21	3	8	10
119		44	142	186	109	36	41	1	25	26	15	4	7
182		64	342	406	189	84	133	6	12	18	6	5	7
177		22	214	236	146	74	16	4	26	30	20	5	5
204		40	310	350	170	38	142	4	27	31	16	8	7
155		52	266	318	204	55	61	9	27	36	11	17	8
222		25	317	342	205	109	28	14	23	37	13	14	10
170		36	229	265	114	36	115	5	29	34	21	1	12
161		33	409	442	270	153	19	9	36	45	3	25	17
292		58	234	292	183	61	48	10	11	21	4	14	3
129		92	341	433	299	64	70	11	11	22	9	3	10
127		118	446	564	212	148	204	6	31	37	28	7	2
342		87	157	244	126	76	42	12	21	33	16	10	7
182		57	181	238	101	59	78	8	14	22	5	15	2
54		17	98	115	80	21	14	2	9	11	2	9	—
2631		829	3895	4724	2608	1062	1054	109	315	424	172	145	107

Digitized by Google

Bezirksgerichte:	Untersuchungen									In den erledigten Untersuchungen betrug die Zahl der Angeschuldigten:	Von diesen Angeschu		
	waren anhängig:			wurden definitiv erledigt:				blieben unerledigt:			wurden		wur
	am 1. Juli 1842:	im Jahre 1842—43 neu hinzugekommen:	Summe:	durch Verzicht des Beschädigten:	durch Erkenntniß des Gerichtshofs:	durch Erkenntniß des Bezirksgerichts:	Summe der definitiv erledigten Untersuchungen:	bis zum Schluß verhandelt:	noch zu verhandeln:		verurtheilt:	nicht verurtheilt:	ver
IV. Im Donaukreis.													
Biberach . .	13	174	187	55	59	108	182	3	2	162	99	63	50
Blaubeuren .	6	128	134	27	17	79	123	2	9	156	67	89	56
Ehingen . .	25	121	146	18	32	65	115	9	22	138	97	41	17
Geislingen .	16	215	231	36	56	120	212	—	19	293	120	175	42
Göppingen .	4	224	228	56	30	113	199	2	27	235	90	145	63
Kirchheim . .	14	200	214	26	36	143	205	4	5	249	130	119	65
Leutkirch . .	3	129	132	39	29	60	128	1	3	149	37	112	42
Münsingen .	16	127	143	28	36	71	135	4	4	171	99	72	56
Ravensburg .	52	270	322	65	45	177	287	16	19	331	181	150	85
Riedlingen .	13	92	105	16	24	44	84	3	18	119	54	65	27
Saulgau . .	3	136	141	39	17	72	128	3	10	169	82	87	61
Tettnang . .	29	140	169	18	36	100	154	3	12	182	113	69	72
Ulm . . .	6	241	247	42	36	146	224	8	15	285	139	146	101
Waldsee . .	7	156	163	23	36	91	150	4	9	230	121	109	68
Wangen . .	2	122	124	43	15	65	123	—	1	158	54	104	57
Wiblingen. .	17	139	156	34	54	57	145	2	9	185	107	76	39
Buchau . .	1	54	55	4	7	20	31	3	1	38	28	10	16
Obermarchthal	—	59	59	16	9	33	58	—	1	72	18	54	21
Scheer . . .	5	96	101	32	13	44	89	2	10	96	32	64	14
Summe .	234	2803	3037	597	567	1608	2772	69	196	3416	1668	1748	938
Haupt-Summe	1882	14250	16132	2941	2681	8439	14061	501	1570	17303	7964	9339	5086

Digitized by Google

gten	Civil-Prozesse						Gant-Prozesse					
hrend	waren anhängig:			wurden erledigt:		blieben unerledigt:	waren anhängig:			wurden erledigt:		blieben unerledigt:
)ung												
ücht haftet:	am 1. Juli 1842:	im Jahre 1842—43 neu hinzugekommen:	Summe:	durch Vergleich oder Verzicht:	durch Erkenntniß:		am 1. Juli 1842:	im Jahre 1842—43 neu hinzugekommen:	Summe:	durch Vergleich oder Verzicht:	durch Erkenntniß und Verweisung:	
112	35	190	225	160	47	18	7	18	25	16	7	2
120	5	93	98	70	18	10	4	8	12	4	6	2
121	35	129	164	114	23	27	5	15	18	11	1	6
251	13	194	207	129	64	14	15	24	39	13	17	9
170	19	325	344	238	68	38	7	39	46	29	11	6
186	28	149	177	108	44	25	8	16	24	4	16	4
107	1	121	122	76	34	12	4	6	10	6	4	—
135	2	145	147	127	12	8	—	8	8	6	2	—
246	53	267	320	181	52	87	4	11	15	7	5	3
92	18	161	179	131	23	25	7	6	13	1	6	6
108	19	122	141	79	50	12	3	3	6	—	6	—
10	52	193	245	129	82	34	12	8	20	8	10	2
184	6	194	200	161	12	27	5	14	17	12	2	3
62	3	174	177	124	42	11	2	5	7	6	—	1
101	14	145	159	88	54	17	1	8	9	6	1	2
124	23	280	303	199	80	24	2	18	20	12	1	7
122	9	49	58	44	5	9	3	5	8	2	5	1
151	3	108	111	88	20	3	—	8	8	5	2	1
182	3	179	182	104	50	28	4	1	5	—	5	—
884	341	3218	3559	2350	780	429	89	221	310	148	107	55
115	2736	13311	16047	9005	3718	3324	516	1341	1857	721	611	525

Google

Ueber

über

von den Bezirksgerichten in dem Etats

Nummer.	Verbrechen oder Vergehen.	Zahl derselben im Neckarkreis.	im Schwarzwaldkreis.	im Jaxtkreis.	im Donaukreis.	Zusammen.	Zahl derselben im Jahr 1841–42 im Ganzen.	Die Zahl der Verbrechen u. Vergehen hat sich demnach im Jahr 1842–43 vermehrt:	vermindert:
1	Ausgeben falscher Münzen. . .	3	1	—	—	4	2	2	—
2	Beleidigung der Amtsehre. . .	105	70	48	77	298	216	82	—
3	Beschädigung fremden Eigenthums	9	2	6	10	27	39	—	12
4	Betrug	62	28	29	49	168	158	50	—
5	Bettelei, erschwerte	12	17	13	6	48	39	9	—
6	Diebstahl	721	591	406	486	2004	1525	479	—
7	Ehebruch	10	5	1	3	19	17	2	—
8	Ehrenkränkung	277	172	159	473	1081	965	116	—
9	Erschleichung des Bürgerrechts .	1	1	1	4	7	11	—	4
10	Fahrläßiges Schuldenmachen . .	9	16	4	12	41	51	—	10
11	Fälschung	124	81	35	104	344	226	118	—
12	Feuer-Verwahrlosung	—	7	1	2	10	9	1	—
13	Gränz-Verfälschung und Verrückung	5	2	2	6	15	9	6	—
14	Körper-Verletzung	99	40	55	61	255	185	70	—
15	Kuppelei	2	—	1	1	4	2	2	—
16	Landstreicherei	65	52	24	31	150	182	—	32
17	Mißbrauch der Amtsgewalt . .	1	1	—	—	2	2	—	—

Digitized by Google

i ch t

ie

Jahre 1842—43 abgeurtheilten Verbrechen und Vergehen.

	Verbrechen oder Vergehen.	Zahl derselben im Neckarkreis.	im Schwarzwaldkreis.	im Jaxtkreis.	im Donaukreis.	Zusammen.	Zahl derselben im Jahr 1841—42 im Ganzen.	Die Zahl der Verbrechen u. Vergehen hat sich demnach im Jahr 1842—43 vermehrt:	vermindert:
8	Rückkehr eines Verwiesenen . .	—	1	—	7	8	6	2	—
9	Selbsthülfe	12	4	9	9	54	38	—	4
0	Störung des Hausfriedens . .	14	7	10	9	40	34	6	—
1	Ueberschreitung der Begränzung .	61	54	26	23	144	147	—	3
2	Unbotmäßigkeit	56	58	18	19	151	152	—	1
3	Unterschlagung	103	57	40	65	265	245	20	—
4	Verläumdung	159	59	102	89	409	271	138	—
5	Verletzung amtlicher Bekanntmachungen und Siegel	2	5	2	—	9	6	3	—
	Verletzung eidlichen Angelöbnisses	5	1	2	1	9	4	5	—
	Verletzung besonderer Dienstpflichten bei Beamten	1	3	9	3	16	10	6	—
	Wald-Excesse	64	45	32	19	158	168	—	10
	Widersetzung	78	54	26	30	188	146	42	—
	Wilderei und Verletzung des Jagdrechts	7	3	9	22	41	36	5	—
	Zollvergehen	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summe .	2063	1195	1068	1621	5947	4879	1144	76
					Nach Abzug der Summe der Verminderung mit			76	
					ergibt sich eine Gesammt-Vermehrung von			1068	

Digitized by Google

Beilage K.

Ueb

üb

Geschäfts-Thätigkeit der Bezirksgerichte in Beziehung a

Bezirksgerichte.	Zubringens-Inventare und Ehepakten von Exemten zweiter Classe:			Verlassenschafts-Theilungen von Exemten zweiter Classe:			G von Exem
	waren zu erledigen:	wurden erledigt:	blieben unerledigt:	waren zu erledigen:	wurden erledigt:	blieben unerledigt:	waren beaufsichti
I. Im Neckarkreis.							
Backnang	2	2	—	—	—	—	6
Besigheim	3	1	2	2	2	—	9
Böblingen	3	2	1	1	1	—	1
Brackenheim	3	2	1	1	—	1	—
Cannstatt	1	1	—	2	2	—	—
Eßlingen	2	2	—	5	5	—	13
Heilbronn	4	4	—	2	2	—	6
Leonberg	—	—	—	2	2	—	13
Ludwigsburg . . .	10	7	3	10	8	2	49
Marbach	—	—	—	—	—	—	5
Maulbronn . . .	1	1	—	1	—	1	3
Neckarsulm . . .	2	1	1	3	3	—	1
Stuttgart	—	—	—	2	1	1	6
Vaihingen	1	1	—	7	7	—	5
Waiblingen . . .	1	1	—	2	2	—	9
Weinsberg . . .	3	3	—	1	1	—	3
Stadtgericht Stuttgart	15	12	3	56	42	14	196
Summe .	51	40	11	97	78	19	264

Digitized by Google

i ch t

ie

is Inventur- und Theilungs-, auch Vormundschafts-Wesen.

len beiter Classe:		Curatel- und Administrations-Rechnungen von Exemten zweiter Classe und von Nicht-Exemten:					
örten auf:	blieben zu beaufsichtigen:	waren zu revidiren:	waren abzuhören:	wurden revidirt:	wurden abgehört:	blieben zu revidiren:	blieben abzuhören:
—	6	557	1314	535	1193	22	121
1	8	557	593	302	305	55	88
—	1	216	357	162	187	54	170
—	—	291	857	277	772	14	85
—	—	532	562	295	282	37	80
1	14	454	455	454	455	—	—
—	6	407	656	395	460	12	196
7	8	357	405	314	320	43	83
11	38	743	732	528	704	215	28
—	9	552	908	408	778	144	130
—	2	419	463	419	258	—	205
—	1	209	208	116	75	93	135
—	6	392	965	392	806	—	159
—	5	502	665	499	565	3	2
3	6	697	772	660	282	37	490
—	5	257	493	211	255	46	238
15	113	348	523	348	525	—	—
36	228	7090	10426	6315	8218	775	2208

Digitized by Google

Bezirksgerichte.	Zubringens-Inventare und Ehepakten von Exemten zweiter Classe:			Verlassenschafts-Theilungen von Exemten zweiter Classe:			Cu von Exemt
	waren zu erledigen:	wurden erledigt:	blieben unerledigt:	waren zu erledigen:	wurden erledigt:	blieben unerledigt:	waren zu beaufsichtigen
II. Im Schwarzwaldkreis.							
Balingen	—	—	—	—	—	—	2
Calw	2	—	2	4	3	1	10
Freudenstadt . . .	1	1	—	2	2	—	5
Herrenberg . . .	1	1	—	1	—	1	7
Horb	1	1	—	4	3	1	9
Nagold	2	2	—	5	5	—	8
Neuenbürg . . .	1	1	—	1	—	1	5
Nürtingen	2	1	1	3	2	1	7
Oberndorf	2	2	—	—	—	—	5
Reutlingen . . .	1	1	—	10	8	2	9
Rottenburg . . .	—	—	—	4	2	2	9
Rottweil	—	—	—	5	3	2	4
Spaichingen . . .	1	1	—	4	3	1	9
Sulz	1	1	—	1	—	1	5
Tübingen	3	—	3	7	4	3	18
Tuttlingen . . .	4	3	1	2	—	2	5
Urach	3	2	1	3	2	1	8
Summe .	25	17	8	56	37	19	106

Digitized by Google

:len weiter Classe:		Curatel- und Administrations-Rechnungen von Exemten zweiter Classe und von Nicht-Exemten:					
hörten auf:	blieben zu beaufsichtigen:	waren zu revidiren:	waren abzuhören:	wurden revidirt:	wurden abgehört:	blieben zu revidiren:	blieben abzuhören:
—	2	536	822	475	454	61	388
—	10	536	505	212	257	124	48
1	4	295	326	295	271	—	55
—	7	496	595	582	475	114	120
—	2	249	412	177	165	72	249
2	6	425	725	344	683	81	42
1	2	396	422	396	264	—	158
—	7	385	583	362	260	23	325
—	3	495	682	475	517	20	165
—	9	259	349	225	17	34	332
1	8	361	624	229	169	152	455
—	4	215	667	215	654	—	35
1	1	227	227	227	148	—	79
—	5	181	181	181	141	—	40
—	18	544	545	544	581	—	162
—	4	261	281	261	123	—	158
—	8	250	461	218	436	12	15
6	100	5691	8195	5018	5373	637	2822

Digitized by Google

Bezirksgerichte.	Zubringens-Inventare und Ehepakten von Exemten zweiter Classe:			Verlassenschafts-Theilungen von Exemten zweiter Classe:			Cur von Exemten
	waren zu erledigen:	wurden erledigt:	blieben unerledigt:	waren zu erledigen:	wurden erledigt:	blieben unerledigt:	waren zu beaufsichtigen
III. Im Jaxtkreis.							
Aalen	4	2	2	4	4	—	—
Crailsheim . . .	3	2	1	1	1	—	3
Ellwangen . . .	3	2	1	10	6	4	10
Gaildorf	1	1	—	1	1	—	5
Gerabronn . . .	4	3	1	4	3	1	5
Gmünd	1	—	1	6	4	2	5
Hall	5	5	—	12	9	3	11
Heidenheim . . .	—	—	—	3	1	2	10
Künzelsau	—	—	—	—	—	—	13
Mergentheim . . .	3	2	1	5	1	4	9
Neresheim	—	—	—	5	5	—	1
Oehringen	4	3	1	7	5	2	4
Schorndorf . . .	1	1	—	8	6	2	17
Welzheim	—	—	—	5	4	1	9
Amtsgericht Neresheim	—	—	—	3	2	1	—
Summe .	29	21	8	74	52	22	102

Digitized by Google

elen weiter Classe:		Curatel- und Administrations-Rechnungen von Exemten zweiter Classe und von Nicht-Exemten:					
hörten auf:	blieben zu beaufsichtigen:	waren zu revidiren:	waren abzuhören:	wurden revidirt:	wurden abgehört:	blieben zu revidiren:	blieben abzuhören:
—	—	187	288	127	49	60	239
—	3	141	290	43	255	98	35
—	10	267	328	184	167	83	161
1	4	250	276	250	276	—	—
—	5	224	325	161	221	63	104
—	5	267	256	191	206	76	50
3	8	165	158	147	109	18	49
2	8	358	312	153	139	205	173
—	13	491	669	334	465	157	204
1	8	378	445	365	333	13	112
—	1	125	349	49	59	76	290
—	4	335	405	335	373	—	32
4	13	194	458	179	256	15	202
—	9	110	164	81	112	29	52
—	—	—	—	—	—	—	—
11	91	3492	4723	2599	3020	893	1703

Digitized by Google

Bezirksgerichte.	Zubringens-Inventare und Ehepakten von Exemten zweiter Classe:			Verlassenschafts-Theilungen von Exemten zweiter Classe:			Cu von Exem
	waren zu erledigen:	wurden erledigt:	blieben unerledigt:	waren zu erledigen:	wurden erledigt:	blieben unerledigt:	waren zu beaufsichtigen
IV. Im Donaukreis.							
Biberach	2	2	—	4	4	—	7
Blaubeuren . . .	—	—	—	1	1	—	4
Ehingen	—	—	—	1	1	—	—
Geislingen . . .	2	2	—	5	2	3	2
Göppingen . . .	—	—	—	3	2	1	13
Kirchheim	1	1	—	7	6	1	13
Leutkirch	—	—	—	2	2	—	3
Münsingen . . .	—	—	—	—	—	—	—
Ravensburg . . .	4	3	1	11	7	4	6
Riedlingen . . .	1	—	1	2	—	2	1
Saulgau	—	—	—	—	—	—	—
Tettnang	—	—	—	—	—	—	—
Ulm	5	4	1	19	14	5	5
Waldsee	—	—	—	3	3	—	—
Wangen	1	—	1	2	1	1	2
Wiblingen	—	—	—	3	2	1	—
Buchau	—	—	—	1	—	1	1
Obermarchthal . .	—	—	—	—	—	—	—
Scheer	—	—	—	—	—	—	6
Summe .	16	12	4	64	45	19	65
Haupt-Summe .	121	90	31	291	212	79	555

Digitized by Google

№ 57.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Freitag den 15. December 1843.

Inhalt.

Königl. Dekrete. K. Verordnung, betreffend die Errichtung eines Centralpfechtamtes. — Dienst-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Verfügung, betreffend die Form der nach dem Art. 43 des Notariats-Gesetzes anzulegenden Pflegschafts-Tabelle. — Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß einer ersten höheren Regierungs-Dienstprüfung. — Bekanntmachung, betreffend das K. gräflich Rechbergische Bezirks-Polizeiamt Donzdorf-Rechberg. — Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß einer Prüfung im Baufache. — Verfügung, betreffend das Ergebniß einer ersten höheren Dienstprüfung im Finanzfache.
Dienst-Erledigungen.
Widerruflich angestellte Diener.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Königliche Verordnung,

betreffend die Errichtung eines Central-Pfechtamtes.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Zu Ergänzung der Einrichtungen für die Richtigkeit der Maaße und Gewichte verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen-Raths, wie folgt:

§. 1.

Das Pfechtamt der Lagerstadt Stuttgart wird zugleich zum Hauptpfechtamte bestellt, und steht in dieser Eigenschaft unter der Leitung des jedesmaligen Münzwardeins.

§. 2.

Dem Hauptpfechtamte kommt die ausschließliche Befugniß zu:

1) zu Pfechtung und Berichtigung der Medicinal- und der Gold-Gewichte
und
2) zu Richtigstellung der zum Gebrauche der Pfechtämter der Lagerstädte bestimmten Original-Maaße.

Digitized by Google

§. 3.

Die bei den Pfechtämtern der Lagerstädte des Landes niedergelegten Original-Maaße und Gewichte sind regelmäßig alle 20 Jahre an das Hauptpfechtamt zur Prüfung und Richtigstellung auf Staatskosten einzusenden.

Unser Minister des Innern ist mit der Vollziehung gegenwärtiger Verordnung beauftragt.

Stuttgart den 29. November 1843.

Wilhelm.

Der Minister des Innern:
Schlayer.

Auf Befehl des Königs,
der Staats-Secretär:
Goes.

B) Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 6. d. M. das erledigte Oberamt Tettnang dem K. gräflich Königsegg'schen Bezirksamtmann Grüzmann in Aulendorf gnädigst übertragen,

dem evangelischen Pfarrer Haas zu Obergröningen, Dekanats Gaildorf, die nachgesuchte Dienstentlassung gnädigst ertheilt,

die erledigte evangelische Stadtpfarrstelle zu Großsachsenheim, Dekanats Vaihingen, dem Pfarrer Bossert zu Tübingen, Dekanats Balingen,

die erledigte Lehrstelle an der zweiten Classe der Realschule zu Ludwigsburg dem bisherigen Verweser derselben, Reallehrer Schacher, gnädigst verliehen, wie auch

den Straßenbau-Inspektions-Verweser Bekh zum Straßenbau-Inspektor im Departement des Innern gnädigst ernannt.

Sodann haben Höchstdieselben durch höchste Entschließung vom 7. d. M. dem Convikts-Direktor Schott in Tübingen, unter Berufung desselben zur Theilnahme an den Geschäften der katholisch-theologischen Fakultät und des akademischen Senats in Tübingen, den Titel eines Ober-Kirchenraths gnädigst verliehen, und

durch höchste Entschließung vom 11. d. M. den Wachtmeister August v. Röder des zweiten Reiter-Regiments zum aggregirten Lieutenant in demselben Regiment ernannt.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements.

Des Justiz-Ministerium.

Verfügung, betreffend die Form der nach dem Art. 43 des Notariats-Gesetzes anzulegenden Pflegschafts-Tabelle. (Mit einem Formular.)

Nach Art. 43 des Notariats-Gesetzes vom 14. Juni 1843 haben die Gerichts- und Amts-Notare über die Ansprüche minderjähriger Erben eine besondere Pflegschafts-Tabelle anzulegen. Damit solches gleichförmig geschehe, wird das nachstehende Formular einer solchen Tabelle, in welcher nie mehr als zwei Posten auf jedes Blatt zu setzen sind, zu allgemeinem Gebrauche hiemit vorgeschrieben.

Stuttgart den 8. December 1843.

Prieser.

Digitized by Google

Formular.

Neckar-Kreis.

Gerichts-Bezirk Ludwigsburg.
Stadtgemeinde Ludwigsburg.

Pflegschafts-Tabelle

über

die Ansprüche minderjähriger Erben, worüber eine öffentliche Verwaltung nicht besteht, oder welche nicht versichert sind.

Angelegt

auf den Grund des Art. 43 des Notariats-Gesetzes vom 14. Juni 1843.

Digitized by Google

Nummer des Eintrags.	Namen und Alter der Pfleglinge.	Namen und Verpflichtungstag des Pflegers.	Grund des Eintrags.

Digitized by Google

Betrag des unversicherten Vermögens der Kinder.	Zeit und Grund der Löschung des Eintrags.	Bemerkungen.

Digitized by Google

B) Des Departements des Innern.

Des Ministerium des Innern.

a) Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß einer ersten höheren Regierungs-Dienstprüfung.

Bei der im Laufe d. M. vorgenommenen ersten höheren Regierungs-Dienstprüfung sind nachstehende Candidaten für befähigt erkannt und zu Regierungs-Referendären zweiter Classe bestellt worden:

Gustav Theodor Goll, von Biberach.
Carl Friedrich Weegmann, von Burgstall, O.A. Marbach.
Carl August Weinheimer, von Ebingen, O.A. Balingen.

Stuttgart den 27. November 1843. Schlayer.

b) Bekanntmachung, betreffend das Königl. gräflich Rechbergische Bezirks-Polizeiamt Donzdorf-Rechberg.

Da der von dem Grafen v. Rechberg auf das Bezirks-Polizeiamt Donzdorf-Rechberg berufene und als befähigt hiezu erkannte Amtmann Sigle am 14. d. M. für diese Stelle in Pflichten genommen und in dieselbe eingewiesen worden, mithin gedachtes Amt von diesem Tage an in Thätigkeit getreten ist; so wird solches, unter Beziehung auf die Königl. Verordnung vom 25. v. M., betreffend den Vollzug der Königl. Declaration über die staatsrechtlichen Verhältnisse des gräflichen Hauses Rechberg in Ansehung der Polizei-Verwaltung (Reg. Blatt S. 743 ff.), hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 29. November 1843. Schlayer.

C) Der Departements des Innern und der Finanzen.

Der Ministerien des Innern und der Finanzen.

Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß einer Prüfung im Baufache.

Nach erstandener Prüfung sind die Architekten:

Georg Heinrich Feldweg, von Böblingen,
Ferdinand Friedrich Gebhardt, von Nürtingen,
Christian Leins, von Stuttgart,
Wilhelm Adolph Link, von Stuttgart,

Digitized by Google

Georg Morlok, von Dätzingen,
Wilhelm Emanuel Pflüger, von Waiblingen,
Gottlob Andreas Spindler, von Stuttgart,
Ferdinand Weihenmaier, von Cannstatt

im Fache des Hochbauwesens sowohl zur Anstellung im unmittelbaren Staatsdienste, als zur Revision der Bauplane für Amtskörperschaften, Gemeinden und Stiftungen für befähigt erkannt worden; was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart den 26. November 1843.

Schlayer. Herdegen.

D) Des Finanz-Departements.

Des Finanz-Ministerium.

Verfügung, betreffend das Ergebniß einer ersten höheren Dienstprüfung im Finanzfache.

Bei der am 20. bis 25. November d. J. zu Tübingen vorgenommenen ersten höheren Dienstprüfung im Finanzfache, welcher von den unter dem 12. October d. J. vorgeladenen vier Candidaten nur drei sich unterzogen haben, sind als befähigt erkannt und zu Finanz-Referendären zweiter Classe bestellt worden:

Ferdinand v. Heider, von Biberach.
Paul Adolph Pfleiderer, von Dürrenzimmern, O.A. Brackenheim.

Stuttgart den 4. December 1843. Herdegen.

Dienst-Erledigungen.

1) Die Bewerber um die Pfarrei Dobel, Dekanats Neuenbürg, haben sich binnen vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden. Die Zahl der Kirchengenossen beträgt im Mutterorte 967, in den Filialien Neusatz und Rothensol 940; das Einkommen ist vorläufig auf 1002 fl. in Preisen des Sportelgesetzes berechnet und es hat sich der anzustellende Geistliche die Verwandlung desselben, wenn solche von der Oberkirchenbehörde gut geheißen wird, und die Zuweisung des bei der eingeleiteten näheren Untersuchung etwa sich herausstellenden Mehrbetrags des Einkommens über die Summe von 1002 fl. an den geistlichen Besoldungs-Verbesserungsfonds gefallen zu lassen.

Digitized by Google

2) Die Bewerber um die erledigte, in der ersten Besoldungsklasse stehende Revierförsters-stelle zu Dankholzweiler, Forstamts Ellwangen, haben sich innerhalb vier Wochen bei der Finanzkammer für den Jaxtkreis vorschriftmäßig zu melden.

3) Die Bewerber um die erledigte Gerichtsaktuarsstelle zu Biberach haben sich inner-halb drei Wochen bei dem K. Gerichtshofe in Ulm zu melden.

* * *

Widerruflich angestellte Diener.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 27. v. M. die bisherigen provisorischen Assistenten Brecht zu Leonberg und Erhardt zu Ochsenhausen zu Forstamts-Assistenten,

den provisorischen Cameralamts-Buchhalter Jäger in Tübingen zum Cameralamts-Buchhalter in Maulbronn, und

vermöge höchsten Dekrets vom 4. d. M. den Cameralamts-Buchhalter Böhringer, von Heilbronn, zum Canzlei-Assistenten bei der Staatskassen-Verwaltung gnädigst ernannt.

Sodann ist unter dem 6. d. M. zum Cameralamt Heilbronn der Cameralamts-Buch-halter Hambrecht von Tübingen versetzt worden.

Durch höchste Entschließung von demselben Tage wurde der bisherige Cameralamts-Buchhalter Schwarz in Cannstatt zum Canzlei-Assistenten bei der Hof-Domänenkammer gnä-digst ernannt.

Berichtigung.

In der Beilage B. zu der Nummer 56 des Reg.Blatts vom 4. December 1843 ist in der vierten Columne bei den im Jahr 1842—43 bei dem Civil-Senate des K. Ober-Tribunals neu hinzugekommenen Prozessen II. und III. Instanz statt: 304, zu lesen: „402."

Ferner ist in Nummer 51 des Reg.Blatts vom 10. November 1843, S. 752, Linie 12 von unten, statt: De-kanats Waldsee, zu lesen: „Dekanats Biberach."

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

№ 58.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Mittwoch den 20. December 1843.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Verfügung, betreffend die Erläuterung einiger Bestimmungen der K. Verordnung vom 1. Juli 1841, hinsichtlich der Gebühren der Gemeinde-Diener. — Verfügung, betreffend die polizeiliche Controlirung der Leinwandweberei. — Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer katholischen Pfarrei zu Heiligkreuzthal, Dekanats Riedlingen. — Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß einer zweiten höheren Dienstprüfung. — Bekanntmachung einer Veränderung in der Gemeindbezirks-Eintheilung. — Bekanntmachung einer Veränderung in der Gemeindebezirks-Eintheilung. — Bekanntmachung, betreffend die gerichtlich erkannte Unterdrückung einer Druckschrift. — Bekanntmachung in Betreff der Besetzung des Rabbinats Freudenthal. — Bekanntmachung, betreffend den Liqueurschank der Conditoren auf Messen und Märkten. — Bekanntmachung, betreffend den Stand der Pensions-Anstalt für die Hinterbliebenen der Civil-Staatsdiener.
Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 13. d. M. die erledigte Stelle eines evangelischen Dekans und Stadtpfarrers zu Sulz dem Pfarrer Hegelmaier zu Sulzbach, Dekanats Weinsberg,

die erledigte Stelle eines ersten Helfers zu Tübingen dem Helfer Hauber zu Nürtingen,

die erledigte Helfersstelle zu Schorndorf dem ersten Stadtvikar zu Stuttgart, Repetenten Franck,

die erledigte Präzeptorsstelle an der lateinischen Schule zu Vaihingen an der Enz dem Präzeptor Preuner an dem Lyceum zu Oehringen gnädigst übertragen,

Digitized by Google

dem Professor Scharpff an dem Gymnasium zu Rottweil die nachgesuchte Dienstentlassung gnädigst ertheilt, und

den seitherigen Straßenbau-Inspektor von Reutlingen, Möhrlin, zum Straßenbau-Inspektor im Departement des Innern gnädigst ernannt, wie auch

vermöge höchsten Dekrets vom 14. d. M. die erledigte Oberamts-Richtersstelle in Ravensburg dem Oberamtsrichter Khuen in Spaichingen gnädigst übertragen.

Am 5. d. M. erhielt die dem dermaligen Pfarrverweser in Trugenhofen, Joseph Walter von Neresheim, auf die Caplanei Obermarchthal von dem Fürsten von Thurn und Taxis ertheilte patronatische Nomination die landesherrliche Bestätigung.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements.

Des Justiz-Ministerium.

Verfügung, betreffend die Erläuterung einiger Bestimmungen der K. Verordnung vom 1. Juli 1841, hinsichtlich der Gebühren der Gemeinde-Diener.

Da über den Sinn der Bestimmungen der §§. 3 a und 4 d der K. Verordnung vom 1. Juli 1841, betreffend die Gebühren der Gemeinde-Diener, insbesondere den Ansatz der Erkenngelder, der Verweisungs- und Löschungs-Gebühren, Zweifel entstanden sind, und dadurch eine verschiedenartige Anwendung jener Bestimmungen herbeigeführt worden ist; so wird zu näherer Erläuterung derselben Nachstehendes verfügt:

1) Diejenige Gebühr, welche nach dem §. 4 d der gedachten Verordnung für die Verweisnng eines Guts- oder Haus-Kaufschillings an die Gläubiger anzusetzen ist, enthält zugleich das Erkenngeld über den betreffenden Liegenschafts-Verkauf, so daß in einem solchen Falle nur der Mehrbetrag über das Erkenngeld als eigentliche Verweisungs-Gebühr anzusehen ist.
2) Der Verweisungs-Gebühr unterliegt der ganze Betrag des Kaufschillings, welcher Gegenstand der Verweisung ist, mithin nicht bloß derjenige Theil, welcher sogleich baar verwiesen wird.
3) Von demjenigen Theile des Erlöses, welcher zu Bezahlung der Pfand- und etwaiger weiterer angemeldeter Schulden nicht erforderlich ist, mithin der Verweisung nicht unterliegt, ist das einfache Erkenngeld zu 12 kr. je von 100 fl. anzusetzen.

Digitized by Google

4) Für die gleichzeitig mit der Verweisung in Folge der Bezahlung von Pfandschulden vorgenommene Löschung darf in diesem Falle die sonst zuläßige Löschungs-Gebühr nicht angerechnet werden.

Stuttgart den 15. December 1843. Prieser.

B) Des Departements des Innern.

1. Des Ministerium des Innern.

a) Verfügung, betreffend die polizeiliche Controlirung der Leinwand-Weberei.

Zur Beseitigung vorgekommener Zweifel sieht man sich zu der Bekanntmachung veranlaßt, daß die Bestimmungen der Ministerial-Verfügung vom 18. April 1827 (Reg.Blatt S. 124), in Betreff der polizeilichen Aufsicht auf die Leinwand-Weberei und der Ministerial-Verfügung vom 18. Februar 1828 (Reg.Blatt S. 102) in Betreff der Schau und Stempelung der Weberblätter, nicht allein auf die zünftig betriebene Leinwand-Weberei, sondern auch auf die nach Zulassung des Art. 72 der allgemeinen revidirten Gewerbeordnung vom 5. August 1836 unzünftig betriebenen ihre volle Anwendung finden.

In Gemäßheit der §§. 19 und 21 der erstgedachten Verfügung sind hienach insbesondere die Zunftvorsteher verpflichtet, auch die Werkstätten der unzünftigen Weber unvermuthet zu visitiren, und die unzünftigen Leineweber verbunden, die von ihnen gefertigten Stücke mit ihren Namen und der Gattung des dabei gebrauchten Geschirrs mit haltbarer Farbe zu bezeichnen.

Sämtliche Polizeibehörden haben sich die Handhabung dieser Verfügung angelegen seyn zu lassen.

Stuttgart den 28. November 1843. Schlayer.

b) Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer katholischen Pfarrei zu Heiligkreuzthal, Dekanats Riedlingen.

Mit höchster Genehmigung Seiner Königlichen Majestät ist in Heiligkreuzthal, Dekanats Riedlingen, unter Aufhebung des kirchlichen Verbandes dieser Gemeinde mit der Pfarrei Andelfingen, eine eigene katholische Pfarrei errichtet worden; was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart den 1. December 1843. Schlayer.

Digitized by Google

c) Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß einer zweiten höheren Dienstprüfung.

Bei der vom 4—9. d. M. vorgenommenen zweiten höheren Dienstprüfung im Departement des Innern sind nachstehende Candidaten zur Bewerbung um die in §. 15 der K. Verordnung vom 10. Februar 1837 bezeichneten Aemter dieses Departements für befähigt erklärt worden:

1) Ludwig Bölz, von Hall.
2) Carl Eberhard Leypold, von Hall.
3) Adolph Pfeilsticker, von Aalen.
4) Gottlob Friedrich Bernhard Schippert, von Ellwangen.

Stuttgart den 9. December 1843. Schlayer.

2. Der Regierung des Neckarkreises.

a) Bekanntmachung einer Veränderung in der Gemeindebezirks-Eintheilung.

Durch Entschließung vom 10. October d. J. sind die bisher zu dem Gemeindebezirke Sulzbach gehörigen Parzellen Berghöfle, Fornsbach, Hinterwestermurr, Köchersberg, Mettelberg, Reithöfle und Schloßhof, O.A. Backnang, von dem gedachten Gemeinde-Verbande getrennt und unter dem Namen „Fornsbach" zu einer selbstständigen Gemeinde vereinigt worden.

Ludwigsburg den 21. November 1843. Soden.

b) Bekanntmachung einer Veränderung in der Gemeindebezirks-Eintheilung.

Die Vereinigung der beiden Gemeinden Alt-Cleebronn und Neu-Cleebronn, Oberamts Brackenheim, in eine Gemeinde, welche unter dem Namen „Cleebronn" als Gemeinde zweiter Classe vom 1. Januar 1844 an in Wirksamkeit treten wird, hat die diesseitige Genehmigung erhalten.

Ludwigsburg den 21. November 1843. Soden.

c) Bekanntmachung, betreffend die gerichtlich erkannte Unterdrückung einer Druckschrift.

Der Criminal-Senat des K. Gerichtshofs für den Neckarkreis hat durch Beschluß vom 16. November d. J. die von der Polizeibehörde vorläufig verfügte Beschlagnahme der Druckschrift:

„Deutsche Gassenlieder von Hoffmann v. Fallersleben, Zürich und Winterthur, Verlag des literarischen Comptoirs, 1843,"

Digitized by Google

wegen ihres den Bestimmungen der Art. 167 und 284, Ziff. 2 des Strafgesetzbuchs vom 1. März 1839 zuwiderlaufenden Inhalts gerechtfertigt gefunden, und die fernere Verbreitung dieser gesetzwidrigen Schrift für verboten erklärt; was hiemit, unter Beziehung auf den §. 26 des Preßfreiheitsgesetzes vom 30. Januar 1817, mit dem Anhange zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß der Verkauf eines jeden Exemplars dieser Schrift in das In- und Ausland zum erstenmal mit 75 fl. und im Wiederholungsfalle noch härter geahndet wird.

Ludwigsburg den 25. November 1843. Soden.

3. Israelitische Ober-Kirchenbehörde.

Bekanntmachung in Betreff der Besetzung des Rabbinats Freudenthal.

Von dem K. Ministerium des Innern und des Kirchen- und Schul-Wesens ist auf den Vorschlag der K. israelitischen Oberkirchenbehörde unter dem 20. November das Rabbinat Freudenthal, O.A. Besigheim, dem Rabbinen Seligmann Grünwald in Lehrensteinsfeld, auf dessen Ansuchen, übertragen worden.

Stuttgart den 23. November 1843. Steinhardt.

C) Der Departements des Innern und der Finanzen.

Der Ministerien des Innern und der Finanzen.

Bekanntmachung, betreffend den Liqueurschank der Conditoren auf Messen und Märkten.

Hinsichtlich der Bestimmungen über den Liqueurschank der Conditoren auf Messen und Märkten wird auf den Grund der bestehenden Gesetze Folgendes verfügt:

1) In- und ausländische Conditoren, welche die Messen und Märkte in Württemberg besuchen, haben sich, wenn sie mit dem Verkauf ihrer Waaren den Ausschank von Liqueur verbinden wollen, vor dem Beginne dieses Ausschanks gegen die Polizei-Behörde des Marktorts darüber auszuweisen, daß sie in ihrer Heimath als Conditoren anerkannt sind.

Den Conditoren sind Lebkuchner und Waffelbäcker gleich zu achten, nicht aber Kaufleute, Krämer und andere Händler.

2) Der Ortsvorsteher oder der sonst mit der Markt-Polizei beauftragte Beamte ist verpflichtet, dem Orts-Acciser diejenigen Conditoren, welche sich zum Betrieb eines Liqueurschanks auf dem Markte gemeldet haben, anzuzeigen, und auch die Letzteren selbst auf die

Digitized by Google

Nothwendigkeit ihrer Meldung bei dem Accise-Amte Behufs der Abgaben-Erhebung (Ziff. 5 unten) aufmerksam zu machen.

3) Der nach Ziff. 1 erforderliche Ausweis wird von Conditoren ꝛc., welche einem anderen Staate des Zollvereins angehören, durch das vorgeschriebene Gewerbezeugniß (Bekanntmachung des Finanz-Ministerium vom 8. December 1835, Reg.Blatt S. 460) geliefert. Bei Inländern und Angehörigen des nicht vereinten Auslandes genügt es, wenn sie in ihren Reiseurkunden als Conditoren ꝛc. bezeichnet sind.

4) Die am Marktorte zu erhebende Abgabe besteht außer der Uebergangssteuer, welche von den aus einem andern Vereinsstaat kommenden Liqueur bei der Einfuhr zu entrichten ist (Bekanntmachung des Finanz-Ministerium vom 23. December 1841, Reg.Blatt S. 573) und außer der von inländischen Conditoren an ihrem ordentlichen Wohnsitze zu entrichtenden Patentabgabe (Wirthschaftsabgaben-Gesetz Art. 38):

a) in der Wirthschafts-Abgabe von fünfzehn Procent des Ausschank-Erlöses (Wirthschaftsabgaben-Gesetz Art. 38),

b) für Gewerbende vom nicht vereinten Auslande noch weiter in der Accise von vierundzwanzig Kreuzern auf jeden Tag des Geschäftsbetriebs (Accise-Gesetz von 1824, §. 4, b.).

Kann die Verzollung des auszuschenkenden Liqueurs als ausländischen Erzeugnisses vorschriftmäßig (Finanz-Ministerial-Verfügung vom 30. December 1835, Reg.Blatt S. 493) nachgewiesen werden; so fällt die Uebergangssteuer und Wirthschaftsabgabe weg.

5) Behufs der Controlirung und Erhebung der gesetzlichen Abgaben (4, a. b. oben) haben sich jene Gewerbetreibenden sogleich nach ihrer Ankunft an dem Marktorte, und jedenfalls vor dem Beginn ihres Geschäfts bei dem Orts-Accifer zu melden (Wirthschaftsabgaben-Gesetz Art. 44, Abs. 4 und Accise-Instruction von 1824, §. 2.).

Im Uebrigen unterliegen sie den Vorschriften in Beziehung auf die Versendung und Anmeldung übergangssteuerpflichtiger oder verzollter ausländischer Branntweine.

6) Die unterlassene Anzeige bei der Ortspolizei-Behörde (Ziff. 1, oben) wird, wenn sich ergeben sollte, daß der betreffende Gewerbsmann zum Conditorei- ꝛc. Gewerbe nicht berechtigt wäre, von dem Bezirks-Polizei-Amte mit der auf den unerlaubten Getränke-Ausschank gesetzten Strafe von 10. fl. (Wirthschaftsabgaben-Gesetz, Art. 44) geahndet.

Digitized by Google

7) Die Verkürzung der öffentlichen Abgaben (Ziff. 4, oben), so wie die Uebertretung der zu deren Sicherstellung bestehenden Controle-Vorschriften (Ziff. 5, oben) unterliegt den in den Abgabe-Gesetzen angedrohten Strafen.

Stuttgart den 7. December 1843.

Schlayer. Herdegen.

D) Des Finanz-Departements.

Des Finanz-Ministerium.

Bekanntmachung, betreffend den Stand der Pensions-Anstalt für die Hinterbliebenen der Civil-Staatsdiener.

In Gemäßheit des Gesetzes über die Verhältnisse der Civil-Staatsdiener vom 28. Juni 1821, §§. 41—43 werden die Ergebnisse der Rechnung über die Pensions-Anstalt für die Hinterbliebenen der Civil-Staatsdiener von dem Etatsjahr 1842—43 durch nachstehenden Auszug zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 7. December 1843.

Herdegen.

Digitized by Google

Abtheilung I.
Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben.

Soll. fl.	kr.	A. Einnahme.	Hat. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
		I. Reste:				
2,221	56	1) Cassenbestand am 30. Juni 1842 .	2,221	56	—	—
		2) Aktiv-Ausstände an Eintrittsgeldern und Beiträgen:				
		a) nach der vorgehenden Rechnung 2,253 fl. 44 kr.				
		hievon wurden in Abgang erkannt . 87 fl. 30 kr.				
		bleiben . 2,166 fl. 14 kr.				
		dagegen				
		b) im Etatsjahr $18\frac{42}{43}$ nachgeholt . . . 6,625 fl. 16 kr.				
8,791	30	Zusammen	7,722	41	1,068	49
1	28	3) Ersatzposten	1	28	—	—
11,014	54	Summe I.	9,946	5	1,068	49
		II. Vom Grundstock:				
1,500,000	—	Capitalienstand am 30. Juni 1842				
512,000	—	neuer Zuwachs.				
		Eingegangen sind die bei dem Gefäll-Ablösungsfonds verzinslich angelegt gewesenen, sofort der Staatsschulden-Zahlungskasse neu angeliehenen . . .	500,000	—	1,512,000	—
2,012,000	—	Summe II.	500,000	—	1,512,000	—
		III. Laufendes:				
		1) gesetzliche Einnahmen:				
18,368	5	a) Eintrittsgelder	16,336	56	2,031	9
33,739	35	b) Jahresbeiträge	33,703	35	36	—
4,008	41	c) Abzüge von Pensionen:				
		α) wegen Altersungleichheit . . . 3,830 fl. 40 kr.				
		β) wegen Verzehrung der Pension im Auslande . . . 178 fl. 1 kr.				
			4,008	41	—	—
50,202	45	2) Zinse aus den zum Fonds angelegten Capitalien à 4 Proc. (weitere				

Digitized by Google

Soll. fl.	kr.	A. Einnahme.	Hat. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
		Jahreszinse aus neu angelegten Capitalien verfallen erst im folgenden Rechnungsjahr)	50,202	45	—	—
73	—	3) aus Stiftungen	73	—	—	—
—	—	4) Zuschüsse aus der Staatskasse, nachdem die Anstalt im Jahr $18\frac{39}{40}$ durch ein Capital ausgestattet worden .	—	—	—	—
106,392	6	Summe III.	104,324	57	2,067	9
2,129,407	—	Hauptsumme der Einnahme .	614,271	2	1,515,135	58
		B. Ausgabe.				
		I. Reste:				
—	—	1) Passiv-Remanet am 30. Juni 1842 .	—	—	—	—
—	—	2) Zahlungs-Rückstände	—	—	—	—
14	30	3) Ersatzposten	14	30	—	—
14	30	Summe I.	14	30	—	—
		II. Auf den Grundstock:				
512,000	—	Neu angeliehene Capitalien von heimbezahlten Anlehen und an Revenüen-Ueberschuß	512,000	—	—	—
512,000	—	Summe II.	512,000	—	—	—
		III. Laufendes:				
		1) an Wittwen und Waisen:				
3,729	7	a) Sterbnachgehalte	3,729	7	—	—
105,183	57	b) jährliche Pensionen	105,183	57	—	—
—	—	2) Ersatzleistungen	—	—	—	—
108,913	4	Summe III.	108,913	4	—	—
620,927	34	Hauptsumme der Ausgabe .	620,927	34	—	—
		Von der wirklichen Einnahme (dem Hat) die wirkliche Ausgabe abgezogen, bleibt Cassenbestand auf den 30. Juni 1843 —:. 0				
		sondern es wurden mehr als der Ueberschuß u. s. w. $18\frac{42}{43}$ zu Capital angelegt —:. 6,656 fl. 32 kr.				
		welche als Vorschuß der Staats-Hauptkasse bei Anlegung der Ueberschüsse pr. $18\frac{43}{44}$ werden abgerechnet werden.				

Digitized by Google

Abtheilung II.

Darstellung des Fonds.

Nach der Abtheilung I. berechnen sich auf den 30. Juni 1843

A. die Aktiv-Capitalien, einschließlich der neu angelegten 12000 fl. und wieder angelegten 500,000 fl. . . . . 1,512,000 fl.
welche sämtlich gegen 4 Proc. bei der Staatsschulden-Zahlungskasse verzinslich angelegt sind.

B. Die Ausstände

zu I. von Resten	1,068 fl. 49 kr.	
zu II. vom Laufenden	2,067 fl. 9 kr.	
	—:· 3,135 fl. 58 kr.	
davon Passivreste	0	
bleiben		3,135 fl. 58 kr.
C. Cassenbestand am 30. Juni 1843		0
Gesammtbetrag des Fonds —:·	1,515,135 fl. 58 kr.	
Davon der Vorschuß der Staats-Hauptkasse mit —:·	6,656 fl. 32 kr.	
bleibt Vermögensstand —:·	1,508,479 fl. 26 kr.	
Auf den 30. Juni 1842 hatte der Fonds betragen (Reg.Blatt von 1842, S. 674)		1,504,475 fl. 40 kr.
derselbe hat somit pro 1842—43 zugenommen um —:·	4,003 fl. 46 kr.	

Diese Zunahme berechnet sich nach der Abtheilung I. folgendermaaßen:

a) nachgeholte Aktivreste und Ersatzposten .	6,626 fl. 44 kr.	
abzüglich der an den älteren Resten in Abgang gekommenen	87 fl. 30 kr.	
noch		6,539 fl. 14 kr.
b) dem Ueberschuß des „Soll" der laufenden Einnahme gegen das „Soll" der laufenden Ausgabe		0
—:·		6,539 fl. 14 kr.

Digitized by Google

sondern es reichten die laufenden Einnahmen wegen des in diesem Jahr der Capital-Summe nicht vollständig entsprechenden Zinsanfalls zu den laufenden Ausgaben nicht hin um . . . . . 2,520 fl. 58 kr.
dazu Passiv-Ersatzposten . . . . . 14 fl. 30 kr.

2,535 fl. 28 kr.

bleiben obige —:· 4,003 fl. 46 kr.

Abtheilung III.

Personalstand der Anstalt.

a) Zahl der beitragspflichtigen Mitglieder,
und zwar:

1) normalmäßig Angestellte	1171.
2) nur für ihre Person als Staatsdiener berechtigt (Dienstpragmatik §. 5)	75.
3) Quiescenten und Pensionäre	270.
—:·	1516.

b) Im Pensionsgenusse standen im Jahr 1842—43:

Wittwen	562.
Waisen	395.

Dienst-Erledigungen.

1) Die Bewerber um die in der dritten Besoldungsklasse stehende Oberamts-Richtersstelle in Spaichingen haben sich innerhalb drei Wochen bei dem K. Gerichtshofe in Tübingen zu melden.

2) An dem oberen Gymnasium in Rottweil ist die Stelle eines ordentlichen Professors, in Verbindung mit einer Kaplanei, womit die Verpflichtung zu 18—20 wöchentlichen Unterrichtsstunden, nebst einigen kirchlichen Verrichtungen und ein Einkommen von 800 bis 1000 fl. verbunden ist, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen drei Wochen bei dem K. Studienrathe vorschriftmäßig zu melden.

Digitized by Google

3) Die Bewerber um die erledigte Straßenbau-Inspektion Reutlingen, vorerst mit dem Sitz in Neckarhailfingen, haben sich binnen drei Wochen bei der Regierung des Schwarzwaldkreises vorschriftmäßig zu melden.

4) Durch den Tod des Kanzleiraths Brügmann ist die Stelle eines Sekretärs und Registrators bei dem Ober-Kriegsgericht mit einem Gehalte von 1000 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber, welche die zweite Dienstprüfung im Justiz-Departement erstanden haben müssen, haben sich binnen drei Wochen bei dem Ober-Kriegsgerichte zu melden.

5) Die Bewerber um die erledigte Straßenbau-Inspektion Ehingen haben sich binnen drei Wochen, der Vorschrift gemäß, bei der Regierung des Donaukreises zu melden.

6) Die Bewerber um die Pfarrei Weil im Schönbuch, Dekanats Böblingen, haben sich binnen vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden. Dieselbe zählt im Mutterorte 2400, in den mit eigenen Kirchen und Schulen versehenen Filialien Breitenstein und Neuweiler 632 Kirchengenossen. Der anzustellende Geistliche ist verbunden, zunächst für das Bedürfniß der Filialien, beständig einen Pfarrgehülfen auf seine Kosten zu halten. Die Abtheilung der Geschäfte zwischen dem Pfarrer und seinem Gehülfen wird der Ober-Kirchenbehörde vorbehalten. Das Einkommen dieser Stelle ist zu 1247 fl. in Preisen des Sportelgesetzes berechnet, und es wird die bereits eingeleite Verwandlung einiger Einkommenstheile für den künftigeu Pfarrer, auch ohne seine Zustimmung, verbindlich.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

№ 59.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Dienstag den 26. December 1843.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Keine.
Verfügungen der Departements. Verfügung, betreffend einige Abänderungen in der Taxe der Arzneimittel. (Mit einer Beilage.)

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern.

Des Ministerium des Innern.

Verfügung, betreffend einige Abänderungen in der Taxe der Arzneimittel*). (Mit einer Beilage.)

In Folge der neuesten periodischen Revision der Taxe der Arzneimittel wird zufolge höchster Entschließung Seiner Königlichen Majestät vom 20. d. M. Nachstehendes verfügt:

1) Für die in der Beilage verzeichneten Arzneistoffe gelten, bis auf Weiteres, die beigefügten Preis-Bestimmungen.
2) Für alle andern Artikel gelten die Bestimmungen der revidirten Medikamenten-Taxe vom 23. Juli 1831 (Reg.Blatt S. 305 ff.), und, soweit diese nicht Ziel und Maas geben sollte, der älteren Taxe vom Jahre 1755.
3) Die in der Ministerial-Verfügung vom 23. Juli 1831, unter Nr. 3 enthaltene Bestimmung, daß für die Zimmt-Tinctur durchaus nur ceylon'scher Zimmt, für Rhabarber-Präparate nur die beste moskowitische Rhabarber verwendet werden soll, wird zur genauen Befolgung wiederholt eingeschärft.

Die neuen Preis-Bestimmungen treten vom 1. Januar 1844 an in Wirksamkeit, und die Behörden haben über der Befolgung derselben mit Ernst zu wachen.

Stuttgart den 22. December 1843. Schlayer.

*) Anmerkung. Von gegenwärtiger Verfügung sind wegen des Bedürfnisses der Apotheker mehr Abdrücke, als gewöhnlich gemacht worden, und kann das Exemplar um den Preis von drei Kreuzern bei der Expedition des Regierungs-Blattes abgelangt werden.

Digitized by Google

	Medicinal-Gewicht.									
	1 Pfund.		1 Unze.		1 Drachme.		1 Scrupel.		1 Gran.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		kr.
Alcohol Sulphuris Lampadii	—	—	—	24	—	4				
Amygdalæ amaræ	—	36	—	4						
— dulces	—	36	—	4						
Aqua Cinnamomi ceylonici cydoniata . .	1	12	—	8						
— — — simplex . . .	1	—	—	6						
— — — spirituosa et viu.	1	12	—	8						
Aqua communis filtrata	—	3	—							
— kreosoti, ex tempore paranda, guttæ quinque kreosoti in Aquæ destillatæ Uncia una solutæ	—	20	—	2						
Arrowroot verum	—	54	—	6						
Axungia porci pura	—	28	—	3						
Balsamum Arcæi	1	48	—	12	—	2				
— peruvianum nigrum		—	—	28	—	4				
Butyrum Cacao		—	—	18	—	3				
Calx chlorata	—	30	—	4						
Camphora integra		—	—	16	—	3				
— pulverata		—	—	20	—	4				
Carragaheen electus concisus	—	54	—	6	—	1				
Castoreum anglicum, pulvis subtilis . . .		—		—	—	36	—	16	—	1
— sibiricum, pulv. subt.		—		—	9	—	3	8	—	12
Cera alba		—	—	9						
— citrina		—	—	8						
— arborea	—	54	—	6						
Ceratum seu Emplastrum citrinum . . .	—	54	—	6						
Chininum muriaticum		—		—	1	36	—	36	—	3
— sulphuricum		—		—	1	6	—	24	—	2
Cinnabaris factitia pura, pulv. subt. . . .		—	—	24	—	4				
Coccionella pulv. subt.		—	—	36	—	5				
Cortex Aurantiorum amar. conc.		—	—	4						
— — curassavicus. conc. .		—	—	4						
— Chinæ regiæ pulv. gross. . . .	2	48	—	18	—	3				
— — — — subt.	3	36	—	24	—	4				

Digitized by Google

	Medicinal-Gewicht.									
	1 Pfund.		1 Unze.		1 Drachme.		1 Scrupel.		1 Gran.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		kr.
Cortex Cinnamomi ceylonici pulv. gross. .		—	—	32	—	5				
— — — — subt. .		—	—	40	—	6				
— — sinensis pulv. gross. .		—	—	6	—	1				
— — — — subt. .		—	—	10	—	2				
— Pruni Padi conc. et pulv. gross. .	—	40	—	4		—				
— Quercus tenuior conc. et pulv. gross..	—	18	—	2		—				
— — — pulv. subt.. . . .	—	48	—	6		—				
— Rad. Punicæ Granati, pulv. gross..		—	—	8		—				
— — — — — subt. .		—	—	12	—	2				
Elæosaccarum Chamomillæ, cum Oleo Chamomillæ vero paraudum		—	—	48	—	8				
— Cinnamomi ceylonici . . .		—	—	24	—	4				
— Menthæ crispæ		—	—	18	—	3				
— — piperitæ cum Oleo menthæ pip. germ. paraudum . .		—	—	18	—	3				
— Vanigliarum, e granis quatuor Vanigliarum cum Sacchari albi drachma una tritis .		—	—	36	—	6				
Emplastrum consol., sec. Disp. boruss. par.		—	—	8		—				
— vesicatorium	2	—	—	12	—	2				
Extractum Colocynthidum spir. aq. sicc. .		—		—	—	20	—	8		
— Filicis maris æthereum . . .		—		—	—	30	—	12		
— Liquiritiæ liquidum, e partibus duabus succi liquirit. depurati et parte una Aquæ destill. paraudum . . .		—	—	10	—	2				
— Opii aquosum siccum		—		—	—	24	—	10	gr. jjj.	2
— Ratanhiæ americau. pulveratum .		—	—	40	—	6	—	3		
— Seminis Cynæ æthereum . . .		—		—	—	36	—	16	gr. j.	1
Farina Fabarum	—	18	—	2						
Flores Primulæ veris	1	20	—	8						
— Rosarum rubrarum integri		—	—	16						
— — — concisi		—	—	18						
Folia Sennæ alexandrinæ, electa, integra .		—	—	10						
— — — — concisa .		—	—	12	—	2				
— — — — pulv. subt.		—	—	16	—	3				
Gummi Elemi electum		—	—	18	—	3				

Digitized by Google

	Medicinal-Gewicht.									
	1 Pfund.		1 Unze.		1 Drachme.		1 Scrupel.		1 Gran.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		kr.
Gummi Galbanum electum pulveratum . .	—		—	16	—	3				
— Mastichis electum integrum . . .	—		—	24	—	4				
— — — pulv. subt. . . .	—		—	32	—	5				
Herba Diosmæ cren. int., seu Fol. Buccu, electa	—		—	8						
— — — — — — — — conc.	—		—	10						
— Genistæ cum floribus integr.	—	27	—	3						
— — — — — conc. et pulv. gr. .	—	36	—	4						
— — — — pulv. subt. . . .	—		—	8						
— Gratiolæ concisa	—	40	—	4						
— — pulv. subt.	—		—	8						
— Lobeliæ inflatæ concisa	—		—	18	—	3				
Indigo pulv. subt.	—		—	32	—	5				
Jodum	—			—	—	10	—	5	gr. jj.	1
Kali bicarbonicum crystallisatum, pulv.. .	—		—	12	—	2		—		
— hydrojodicum	—		—	54	—	9	—	4	gr. iij.	1
Kreosotum	—			—	—	8	—	4		
Lactucarium verum pulveratum	—			—	—	30	—	12	gr. j.	1
— gallicum, seu Thridace . . .	—			—	—	16	—	6		
Laudanum liquidum Sydenhamii	—		—	48	—	8	—	3		
Manna calabrina sicca	1	12	—	8						
— cannulata electa	—		—	16						
Mel despumatum	—	40	—	4						
— rosatum	—	50	—	5						
Mercurius cyanatus	—			—	—	18	—	8	gr. jj.	1
— dulcis pulv. subt..	—		—	36	—	6	—	3	gr. iv.	1
— jodatus	—			—	—	18	—	8	gr. jj.	1
— bijodatus	—			—	—	18	—	8	gr. jj.	1
— nitrosus	—			—	—	6	—	3	gr. iv.	1
— præcipitatus albus pulveratus .	—		—	36	—	5		—		
— — ruber pulv. subt. .	—		—	36	—	5	—	2	gr. iv.	1
— sublimatus corrosivus pulv. subt.	—		—	24	—	4	—	2	gr. v.	1
Morvium aceticum purum.	—			—		—		—	gr. j.	5
Moschus optimus pulveratus.	—			—		—	5	30	—	18

Digitized by Google

	Medicinal-Gewicht.									
	1 Pfund.		1 Unze.		1 Drachme.		1 Scrupel.		1 Gran.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		kr.
Natrum bicarbonicum pulveratum		—	—	12	—	2				
— nitricum depur. pulv.		—	—	6	—	1				
Oleum destillatum Cajeputi emale		—	—	48	—	8				
— — — rectificatum		—	1	12	—	12				
— — Chamomillæ verum		—		—	2	—	—	48	gtt. j.	3
— — Cinnamomi ceylonici		—		—	1	—	—	24	gtt. jj.	3
— — Menthæ piperitæ		—		—	—	42	—	16	gtt. j.	1
— — Petræ album et rubrum		—	—	6	—	1				
— — Rosarum verum		—		—		—	—	36	gtt. j.	2
— — Seminis Cynæ		—		—	—	54	—	24	gtt. jj.	3
— — Terebinthinæ gallicum	—	24	—	3						
— expressum Crotonis Tiglii verum		—		—	—	16	—	8	gtt. jj.	1
— — laurinum	—	48	—	5						
— — Olivar. ord., vel de Lecce	—	30	—	3						
— — Papaveris	—	30	—	3						
— — Ricini optimum	1	30	—	10	—	2				
Opium, pulv. subt.		—	1	16	—	12	—	5	gr. jj.	1
Oxymel Colchici		—	—	5						
— simplex	—	40	—	4						
— Squillæ	—	50	—	5						
Piper album integrum		—	—	8						
— — pulv. subt.		—	—	12	—	2				
Radix Caincæ conc. et pulv. gross.		—	—	6	—	1				
— — pulv. subt.		—	—	10	—	2				
— Columbo conc. et pulv. gross.		—	—	6	—	1				
— — pulv. subt.		—	—	10	—	2				
— Imperatoriæ conc. et pulv. gross.	—	30	—	3						
— Jalappæ pulv. subt.		—	—	24	—	4				
— Polypodii vulgaris conc.	—	40	—	4						
— Rhei moscowitici, sive optimi, electa conc. et pulv. gross.		—	—	48	—	7				
— — — — pulv. subt.		—	—	56	—	8				
— — sinens. electa conc. et pulv. gr.		—	—	28	—	4				
— — — — pulv. subt.		—	—	36	—	5				
— Senegæ conc. et pulv. gross.		—	—	18	—	3				
— — pulv. subt.		—	—	24	—	4				
— Serpentariæ virgin. conc. et pulv. gr.		—	—	12	—	2				
— — — pulv. subt.		—	—	18	—	3				
Resina Jalappæ		—		—	—	30	—	18	gr. j.	1
Rotulæ Menthæ piper., cum Oleo menth. piper. germanico parandæ		—	—	12						
Sal anglicum, sive amarum depur.	—	28	—	3						
— — — — siccat. et pulver.		—	—	6	—	1				
— mirabile Glauberi crystallis. emtitium	—	6								
— — — pulv. gross.	—	9	—	1						

Digitized by Google

	Medicinal-Gewicht.									
	1 Pfund.		1 Unze.		1 Drachme.		1 Scrupel.		1 Gran.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		kr.
Sal mirabile Glauberi depuratum	—	18	—	2						
— — — — sicc. et pulv.		—	—	6						
Sapo viridis	—	20	—	2						
Semen Cydoniorum		—	—	24	—	4				
— Cynæ levant. m gran. elec.		—	—	8						
— — — — — — contusum		—	—	10	—	2				
— — — — — — pulv. subt.		—	—	14	—	3				
— Lycopodii		—	—	8						
Siliqua dulc. conc.	—	18	—	2						
Sperma Ceti		—	—	12	—	2				
Spongia cerata		—	—	36	—	6				
Stipites Dulcamaræ concisi	—	20	—	2						
Strychninum nitricum		—	—		—		—		gr. j.	5
— purum		—	—		—		—		gr. j.	5
Tamarindorum fructus	—	28	—	3						
Terebinthina veneta	—	36	—	4						
Tinctura anodyna officinalis		—	—	36	—	6				
— Castorei sibirici		—	—		1	20	—	30		
— Cinnamomi ceylonici, e parte una Cinnamomi ceylonici pulverati et partibus quinque Spiritus vini gallici, 21° Bek., paranda		—	—	12	—	2				
— Opii Eccardii		—	—	30	—	5				
— — simplex		—	—	18	—	3				
— Pimpinellæ		—	—	8	—	2				
— Rhei aquosa, infundendo Rhei moscowitici conc. unciam unam et Natri carbonici crystallisati depurati unciam dimidiam cum Aquæ destillatæ bullientis unciis duodecim ad Colaturam unciarum decem, et addendo Aquæ cinnamomi ceylonici vinosæ unciam unam paranda		—	—	9	—	2				
— Rhei comp., e Rheo moscowit.		—	—	18	—	3				
— — vinosa Darelii, e Rheo mosc.		—	—	20	—	3				
Tragea aromatica		—	—	10	—	2				
Unguentum mercuriale, seu neapolitanum	1	48	—	12	—	2				
Vanigliæ		—	—		—	48	—	18	gr. j.	1
Veratrinum		—	—		—		1	10	gr. j.	5
Hirudo medic. — bis zu 5 Stücken 1 St. 9 kr. bei 6 Stücken und darüber 1 St. 8 kr.										

Anmerkung. Diese Taxe setzt gehörig erstarkte und lebenskräftige Blutegel voraus, und nur solche hat der Apotheker dafür abzugeben, so wie der Käufer dafür anzunehmen.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

Digitized by Google

№ 60.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Freitag den 29. December 1843.

Inhalt.

Königl. Dekrete. K. Verordnung, betreffend die Einsetzung des Fürsten v. Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürst in die Forstgerichtsbarkeit und Forst- und Jagd-Polizei. (Mit einer Beilage.) — Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Ergebniß der Prüfung der Justiz-Referendäre in den Monaten November und December 1843. — Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß einer zweiten Staatsprüfung in der Medicin und höheren Chirurgie. — Auszeichnung des Stadtschultheißen Ebemann zu Aalen. — Bekanntmachung, betreffend den Besuch der Landes-Universität. — Bekanntmachung, betreffend die Vertheilung der Synodalprämien für evangelische Schulmeister, Unterlehrer und Lehrgehülfen.

Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Königliche Verordnung,

betreffend die Einsetzung des Fürsten v. Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürst in die Forstgerichtsbarkeit und Forst- und Jagd-Polizei. (Mit einer Beilage.)

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nachdem in Folge Unserer Deklaration vom 1. November 1829, betreffend die staatsrechtlichen Verhältnisse der fürstlichen Standesherrschaft Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürst, der Fürst Friedrich Carl, nach vorangegangener Verzichtung auf die Rechtspflege und die Polizei-Verwaltung, die Einsetzung in die Forstgerichtsbarkeit, Forst- und Jagd-Polizei und Forstverwaltung nachgesucht, und über die Erfüllung der Vorbedingungen für deren Uebernahme sich ausgewiesen hat; so verordnen Wir hiermit, wie folgt:

Digitized by Google

§. 1.

Der fürstliche Forstverwaltungs-Bezirk, welchem in Gemäßheit des §. 45 der erwähnten Deklaration ein Unserem Oberförstern gleichzustellender Forstverwalter vorgesetzt wird, ist nach der Beilage A. in fünf Reviere abgetheilt, wofür die erforderlichen Revierförster nach Maßgabe des §. 46, Punkt 2 der Deklaration angestellt werden.

§. 2.

Die fürstlichen Forstdiener treten vom 1. Januar 1844 an in Wirksamkeit. Die erste Einweisung und Verpflichtung derselben geschieht durch einen von Unserem Finanz-Ministerium abzuordnenden Commissär.

§. 3.

In Ansehung der Befugnisse und Pflichten der fürstlichen Forstdiener gilt im Allgemeinen dasjenige, was Wir durch Unsere Verordnung vom 12. Juni 1823, §§. 44 bis 65 für die fürstlich Taxis'schen Forststellen bestimmt haben, so weit nicht rücksichtlich der Revierförster in dem erwähnten §. 46, Punkt 2 der Deklaration von 1829 eine Ausnahme begründet ist.

Gegeben, Stuttgart den 27. November 1843.

Wilhelm.

Der Finanz-Minister:
Herdegen.

Auf Befehl des Königs,
der Staats-Secretär:
Goes.

Digitized by Google

Beilage A.

Fürstlich Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürst'sche Forst-Eintheilung.

Forst-Verwaltung.	Forst-Revier.	Orts-Markungen.	Oberamt.	Anmerkungen.
Waldenburg, der Königl. Finanzkammer des Jartkreises untergeordnet.	I. Kupferzell.	1) Kupferzell (Sitz des Revierförsters) mit a) Rechbach, b) Schafhof, c) Ulrichsberg. 2) Eschenthal mit Einweiler. 3) Feßbach mit a) Kubach, b) Künsbach, c) Rüblingen.	Oehringen.	Zu 1) a und c und 2: vorbehältlich der dem Fürsten von Hohenlohe-Kirchberg auf einem Theil dieser Markungen zustehenden Jagd-Gerechtsame. Zu diesem Revier gehört die Ausübung der Jagdgerechtsame, so weit sie auf den Markungen von Goggenbach und Haag dem fürstlichen Hause zustehen. Ebenso auf den Markungen von Obereppach mit Grünbühl Lohe, Tannen und Waldsoll.
	II. Sailach.	1) Obersteinbach, mit a) Sägmühle, b) Sailach (Sitz des Revierförsters.) c) Hintere Ziegelhalden. 2) Westernach mit a) Bauersbach, b) Beldersroth, c) Belzhag, d) Hesselbronn, e) Löcherholz, f) Stegenhof, g) Schindelhaus zu Löcherholz.	—	Zu II. Zu diesem Reviere gehört die Ausübung der fürstlichen Jagd-Gerechtsame in den Markungen: Gnadenthal, Eichelberg, Forsthaus Winterrain und Vordere Ziegelhalde. Zu 2) Ein Theil dieser Markungen gehört rücksichtlich der Jagd zum Revier Kupferzell. Die Forstgerechtsame über einige fürstliche Waldungen auf den Markungen von Ninnen, Gnadenthal, Neunkirchen und Geißelhardt sind diesem Reviere zugetheilt.

Digitized by Google

Forst-Verwaltung.	Forst-Revier.	Orts-Markungen.	Oberamt.	Anmerkungen.
	III. Unter-steinbach.	1) Untersteinbach (Sitz des Revierförsters) mit a) Bühl, b) Vorder-Espich, c) Floßholz, d) Kohlhof, e) Mittelsteinbach, f) Ohnholz, g) Simonsberg. 2) Harsberg, mit a) Baierbach, b) Braunenberg, c) Eichhornshof, d) Gänsberg, e) Hasenberg, f) Herbenberg, g) Heuholz, h) Oberhöfen mit Beingasse, i) Renzen, k) Rohrmühle, l) Schmidthof, m) Strohberg, n) Unterhöfen. 3) Adolzfurth, mit a) Hahnenbusch, b) Hälden, c) Hammerschmidte, d) Hohenacker. 4) Unterhambach theilweise mit a) Geddelsbach und b) Hälden, theilweise.	Oehringen. Weinsberg.	Zu III. Unbeschadet der dem fürstlichen Hause Hohenlohe-Bartenstein in einigen Markungen ganz, in andern theilweise zustehenden Jagdgerechtsame; und zwar ganz zu 1) a—d. f. g; 2) a—f. h. k. l. n. theilweise zu 1) e; — 2) g. i. m. Zu 3) a—d. 4) a. und b. ohne Jagdgerechtsame. Zu 4) Mit Ausschluß der freiherrlich v. Gemmingenschen und der vormals Canton Odenwald'schen Waldungen. Zu 4) b. Mit Ausschluß des Hohenlohe-Bartenstein'schen Antheils.
	IV. Walden-burg.	1) Waldenburg. (Sitz des Forstverwalters und des Revierförsters) mit a) Armenhaus,	Oehringen.	

Digitized by Google

Forst-Verwaltuug.	Forst-Revier.	Orts-Markungen.	Oberamt.	Anmerkungen.
	IV. Waldenburg.	1) Waldenburg. b) Bierhaus, c) Buchhaus, d) Espachhof, e) Fasanenhof, f) Fasanenmühle, g) Fischhaus, h) Goldbach, i) Hohenbuch, k) Hohenau, l) Jagdhaus, m) Klingenhaus, n) Laurach, o) Lohmühle, p) Neumühle, q) Obermühle, r) Rebbigshof, s) Rebbigsmühle, t) Schafhaus, u) Streithof, v) Tommelhardt, w) Untermühle, x) Ziegelhütte.	Oehringen.	Zu IV. zu 1) d—g. i. r. und s. Diese Markungen gehören rücksichtlich der Jagd zum Revier Kupferzell, so wie n. und theilweise v. zum Revier Sailach. Zu diesem Reviere gehört die Ausübung der Jagdgerechtsame auf den Markungen von Michelbach, Untereppach, Obereppach ꝛc., so weit sie dem fürstlichen Hause zustehen und hinsichtlich der hohen Jagd in den Markungen von Oehringen, Kappel, Neuenstein ꝛc. nachgewiesen werden können.
		2) Eschelbach mit Eichberg. 3) Kesselfeld mit a) Hohenrain, b) Lindig, c) Pfaffenweiler. 4) Obersöllbach.		Zu 2) und 4) Unbeschadet der auf diesen Markungen dem fürstlichen Hause Hohenlohe-Oehringen, so wie zu 2) 3) und 4) dem fürstlichen Hause Hohenlohe-Bartenstein zustehenden Jagdgerechtsame.
	V. Jagdrevier Rinnen.	1) Michelfeld mit a) Rinnen (Sitz des Wildmeisters), b) Heimbach, c) Kleinheimbach, d) Birkhof, e) Koppelshof, f) Forst beim Birkhof,	Hall.	Zu V. Die Forstgerichtsbarkeit über die nicht fürstlichen Waldungen in diesem Jagdrevier steht dem K. Forstamt Comburg zu.

Digitized by Google

Forst-Verwaltung.	Forst-Revier.	Orts-Markungen.	Oberamt.	Anmerkungen.
	V. Rinnen.	1) Michelfeld. g) Maurershäusle, beim Koppeleshof, h) Baumgarten, i) Limberg, k) Wagrain, l) Eichholz, m) Klein-Eichholz, n) Neunkirchen. 2) Hall mit a) Rollhof, b) Theurershof, c) Die Currsche Fabrik und 1 Gasthaus zu Hall gehörig. 3) Wackershofen mit a) Gailenkirchen, b) Knokhaus bei Gailenkirchen. c) Kliemenhof, d) Wakershofen, e) Gottwolshausen, f) Neuhofen, g) Fischhaus, h) Sülz. 4) In der Gemeinde Uibrigshausen, a) Kupfer, b) Leippoldsweiler oder Utzenhof. 5) Untermünkheim mit a) Obermünkheim, b) Suhlburg, c) Gelbingen, d) Wittighausen, e) Lindenhof, f) Großeichelhof, g) Kleineichelhof, h) Chausseehaus.	Hall.	

Digitized by Google

B) Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 18. d. M. den Prinzen Felix v. Hohenlohe-Oehringen zum Rittmeister à la Suite ernannt und dem vierten Reiter-Regiment aggregirt, wie auch

die erledigte Revisorsstelle bei der Finanzkammer für den Neckarkreis dem quiescirenden Zollgrenz-Controleur Frost, ferner

durch höchste Entschließung vom 20. d. M. die erledigte evangelische Pfarrei Kaltenwesten, Dekanats Besigheim, dem Pfarrer Mondon zu Triensbach, Dekanats Crailsheim,

die erledigte evangelische Pfarrei Onolzheim, Dekanats Crailsheim, dem Pfarrverweser John zu Hertmannsweiler, Dekanats Waiblingen, gnädigst übertragen, und

den katholischen Pfarrer Brunner zu Schönebürg, Dekanats Wiblingen, seinem Ansuchen gemäß wegen hohen Alters, in den Ruhestand gnädigst versetzt.

Sodann haben Höchstdieselben durch höchste Entschließung vom 25. d. M. dem Unterarzt im vierten Infanterie-Regiment, Dr. Köllreutter, die Regiments-Arztsstelle im zweiten Infanterie-Regiment übertragen.

Unter dem 12. d. M. erhielt der von dem Fürsten v. Thurn und Taxis zur Pfarrei Ballmertshofen, Dekanats Neresheim, patronatisch ernannte Pfarrer Ignaz Hafner zu Schloß Neresheim, und

der von dem Fürsten zu Oettingen-Wallerstein zur Pfarrei Dirgenheim, Dekanats Neresheim, patronatisch ernannte Pfarrverweser daselbst, Jakob Hartwig, von Ellwangen, die landesherrliche Bestätigung.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements.

Des Justiz-Ministerium.

Ergebniß der Prüfung der Justiz-Referendäre in den Monaten November und December 1843.

In Folge der am 28. November und 5. December vorgenommenen zweiten höheren Justiz-Dienstprüfung sind nachstehende eilf, in alphabetischer Ordnung aufgeführte Candidaten zu Referendären erster Classe bestellt worden:

Digitized by Google

1) Föhr, Carl Julius, von Stuttgart. –
2) Geß, Ferdinand Wilhelm Heinrich, von Stuttgart.
3) Handschuh, Johann Jakob, von Ulm.
4) Kohler, Rudolph, von Ulm.
5) Mayer, Carl Friedrich, von Eßlingen.
6) Müller, Johann Friedrich Ludwig Adolph, von Stuttgart.
7) Neher, Franz Xaver, von Musbach, O.A. Saulgau.
8) Oesterlen, Ludwig August, von Oehringen.
9) v. Ow, Franz Joseph Adolph, von Reutlingen.
10) Waldbauer, Robert, von Möhringen, O.A. Stuttgart.
11) Weizsäcker, Johann Wilhelm August, von Ober-Sontheim, O.A. Gaildorf.

Stuttgart den 16. December 1843. Prieser.

B) Des Departements des Innern.

1. Des Ministerium des Innern.

a) Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß einer zweiten Staatsprüfung in der Medicin und höheren Chirurgie.

In Folge der im vorigen Monat vorgenommenen zweiten Staatsprüfung in der Medicin und in der höheren Chirurgie sind nachgenannte Candidaten für befähigt erkannt und zum Antritte der Praxis ermächtigt worden:

a) in der Medicin und höheren Chirurgie:

David Essinger, von Oberdorf, O.A. Neresheim,
Heinrich Emilian Meßner, von Igersheim, O.A. Mergentheim,
Carl Ludwig Heinrich Richter, von Heidenheim,
Conrad Schmid, von Pleidelsheim, O.A. Marbach,
Eduard Schnurrer, von Cannstatt,
Johann Stiegele, von Ingstetten, O.A. Münsingen,
Christian Völter, von Metzingen, O.A. Urach,
Friedrich August Ziegler, von Zwerenberg, O.A. Calw;

Digitized by Google

b) in der höheren Chirurgie:

Ludwig Friedrich Fischer, von Heilbronn,
Gotthold Friedrich Carl Käfer, von Großaltdorf, O.A. Hall,
Christian Friedrich Kohler, von Leonberg,
August Römer, von da, praktischer Arzt in Niederstotzingen, O.A. Ulm,
Christian Gottlob David Sandel, von Hall, früher schon zur Ausübung der inneren Heilkunde ermächtigt.

Stuttgart den 16. December 1843. Schlayer.

b) Auszeichnung des Stadtschultheißen Ehemann zu Aalen.

Seine Königliche Majestät haben aus Anlaß der Visitation des Oberamts Aalen vermöge höchster Entschließung vom 5. d. M. gnädigst verfügt, daß dem Stadtschultheißen Ehemann die höchste Anerkennung seiner Verdienste um das Wohl der Stadtgemeinde Aalen ausgedrückt werde; was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart den 16. December 1843. Schlayer.

c) Bekanntmachung, betreffend den Besuch der Landes-Universität.

Zu Anfang des gegenwärtigen Winterhalbjahrs befanden sich auf der Universität Tübingen Studirende:

1) der evangelischen Theologie	145,
wovon im Verbande des evangelischen Seminars stehen	60,
2) der katholischen Theologie	122,
wovon im Verbande des Wilhelms-Stifts sich befinden	97,
3) der mosaischen Theologie	1,
4) der Rechtswissenschaft	161,
5) der Medicin, Chirurgie und Pharmacie	122,
6) der Regierungs- und Finanz-Wissenschaft	110,
7) der Philosophie und anderer allgemeiner Vorbereitungs-Wissenschaften	193,
wovon evangelische Seminaristen	65.
und Zöglinge des Wilhelmsstifts	98.
Zusammen —	854.

Stuttgart den 21. December 1843. Schlayer.

Digitized by Google

2. Des evangelischen Consistorium.

Bekanntmachung, betreffend die Vertheilung der Synodal-Prämien für evangelische Schulmeister, Unterlehrer und Lehrgehülfen.

Nachstehende Schulmeister, Unterlehrer und Lehrgehülfen wurden der für das Jahr 18$\frac{3}{4}$ ausgesetzten Belohnungen für würdig erachtet:

I. Schulmeister.

Generalat Hall.

Henninger in Michelbach an der Lücke, Dekanats Blaufelden.
Maier in Tiefenbach, Dekanats Crailsheim.
Himmelein in Vorbachzimmern, Dekanats Weikersheim.
Fuß in Ilzhofen, Dekanats Hall.
Graf in Belsenberg, Dekanats Künzelsau.

Generalat Heilbronn.

Frei in Heilbronn.
Schmid in Assumstadt, Dekanats Neuenstadt.
Götzinger in Jarthausen, Dekanats Neuenstadt.
Hettinger in Mühlacker, Dekanats Knittlingen.

Generalat Ludwigsburg.

Lumpp in Eßlingen.
Schwarz allda.
Schwenger in Untermberg, Dekanats Ludwigsburg.
Kohler in Großheppach, Dekanats Waiblingen.

Generalat Reutlingen.

Stohrer in Trossingen, Dekanats Tuttlingen.
Münchinger in Grabenstetten, Dekanats Urach.

Generalat Tübingen.

Ade in Altingen, Dekanats Herrenberg.
Schittenhelm in Gültlingen, Dekanats Nagold.
Utz in Ettmannsweiler, Dekanats Nagold.

Digitized by Google

Generalat Ulm.

Schmetzer in Jebenhausen, Dekanats Göppingen.
Oechsler in Kleineislingen, Dekanats Göppingen.

II. Unterlehrer und Lehrgehülfen.

Lehrgehülfe Müller in Niederstetten, Dekanats Blaufelden.
Lehrgehülfe Gros in Hall.
Unterlehrer Breuninger in Bonfeld, Dekanats Heilbronn.
Unterlehrer Kimmelmann in Marbach.
Unterlehrer Lehmann in Gomaringen, Dekanats Reutlingen.
Lehrgehülfe Hörz in Neuffen, Dekanats Nürtingen.
Unterlehrer Haug in Göppingen.
Unterlehrer Bopp in Biberach.
Unterlehrer Spöhr in Walddorf, Dekanats Nagold.

Stuttgart den 4. December 1843. Scheurlen.

Dienst-Erledigungen.

1) Die Bewerber um die erledigte, mit einem jährlichen Einkommen von 752 fl. in Preisen des Sportelgesetzes verbundene Helferstelle in Nürtingen, so wie

2) die Bewerber um die Pfarrei Sülzbach, Dekanats Weinsberg, welche mit Einschluß des Filials Grantschen 745 Kirchengenossen zählt und mit einem verwandelten Einkommen von 703 fl. in Preisen des Sportelgesetzes verbunden ist, haben sich innerhalb vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden.

3) An der oberen Abtheilung des Gymnasiums in Rottweil ist durch die dem Professor Scharpff gewährte Dienstentlassung die Stelle eines ordentlichen Professors in Erledigung gekommen, womit, einschließlich des Einkommens einer damit vereinigten Kaplanei, eine Besoldung von 1000 bis 1100 fl. und die Verpflichtung zu wöchentlich 18 bis 20 Unterrichtsstunden, so wie zu einigen kirchlichen Verrichtungen verbunden ist. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen drei Wochen vorschriftmäßig bei dem K. Studienrathe zu melden.

Digitized by Google

4) An der lateinischen Schule in Gmünd wird die oberste Lehrstelle, welche neben einer Amtswohnung und einem Antheil an dem Schulgeld 675 fl. erträgt, besetzt werden. Der Lehrer ist zu 28 wöchentlichen Lehrstunden verpflichtet, und hat abwechselnd mit drei andern Geistlichen die gottesdienstlichen Verrichtungen in der zweiten Stadtkirche zu besorgen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich innerhalb drei Wochen an den K. Studienrath zu wenden.

5) Die Bewerber um die in Erledigung gekommene Stelle eines Lehrers an der ersten (untersten) Klasse der Realschule in Ludwigsburg, womit ein fixer Gehalt von 500 fl. (ohne Amtswohnung und sonstige Emolumente) und die Verpflichtung zu wöchentlich 28—30 Unterrichtsstunden verbunden ist, haben sich binnen drei Wochen bei dem K. Studienrathe vorschriftmäßig zu melden,

6) Bei dem Steuer-Collegium ist eine Revisorsstelle, womit die Besoldung von 800 fl., und

7) eine Canzlei-Assistentenstelle, womit der Gehalt von 600 fl. verbunden wird, zu besetzen. Die Bewerber um diese beiden Stellen haben sich binnen vier Wochen bei dem Steuer-Collegium vorschriftmäßig zu melden.

Am 20. d. M. sind die Rechts-Erkenntnisse vom Monat October d. J. ausgegeben worden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

№ 61.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Samstag den 30. December 1843.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachricht.
Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, betreffend die Auszeichnung mehrerer Landjäger. — Bekanntmachung, betreffend den Stand der geistlichen Wittwenkasse auf den 30. Juni 1842. — Verfügung, betreffend die Herstellung der Bevölkerungslisten. — Bekanntmachung des Ergebnisses einer zweiten höheren Finanz-Dienstprüfung. — Bekanntmachung, betreffend die Anstellung K. fürstl. Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürst'scher Forstdiener.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachricht.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 25. d. M. dem Finanzrath v. Zeller in Reutlingen den Titel als Vice-Direktor gnädigst verliehen.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Departements des Innern.

1. Des Ministerium des Innern.

Bekanntmachung, betreffend die Auszeichnung mehrerer Landjäger.

Unter Hinweisung auf die §§. 49 und 50 der K. Verordnung vom 5. Juni 1823 über die Organisation des Landjäger-Corps werden die mehreren Unteroffizieren und Landjägern wegen ausgezeichneter Dienstleistungen verwilligten Belohnungen hiemit öffentlich bekannt gemacht:

Digitized by Google

1) Vermöge höchster Entschließung vom 20. d. M. haben Seine Königliche Majestät den Stations-Commandanten:

Holzhäuer in Mergentheim,
Mühleisen in Oehringen, und

dem Landjäger erster Classe:

Weser in Horb, die goldene, und

den Stations-Commandanten:

Strobel in Ravensburg,
Friz in Horb, und

dem Landjäger erster Classe:

Günther in Gerabronn

die silberne Verdienst-Medaille gnädigst verliehen.

2) Geld-Prämien haben erhalten:

Stations-Commandant Betzmann in Saulgau,
— Schweizer in Riedlingen,
— Weibel in Leonberg,
— Dobler in Sulz,
— Wurst in Crailsheim,
— Hettinger in Schorndorf,
— Hoß in Weinsberg;

Landjäger Kurz in Heilbronn,
— Betz in Neckarsulm,
— Baal in Neckarsulm,
— Rühle in Stuttgart,
— Keppler in Rottenburg,
— Meffle in Gerabronn,
— Gretzel, in Crailsheim,
— Vollmer in Gerabronn,
— Binz in Ellwangen,
— Krieg in Gerabronn,
— Ege in Saulgau,
— Müller in Leutkirch,
— Fix in Tettnang,
— Reich in Waldsee,
— Böhringer in Riedlingen,
— Fuchs in Riedlingen,
— Sayle in Waiblingen,
— Krenkel in Tuttlingen,
— Frank in Freudenstadt,
— Merz in Künzelsau,
— Ilg in Mergentheim.

Digitized by Google

3) Oeffentlich belobt werden:

Stations-Commandant Stumpp in Ehingen,
— Bühner in Marbach,
— Zieger in Neresheim,
— Bond in Brackenheim,
— Looser in Biberach,
— Feeser in Münsingen,
— Schneider in Oberndorf,
— Dangel in Nagold;

Landjäger Riethmüller in Weinsberg,
— Laier in Weinsberg,
— Hochberger in Stuttgart,
— Pfeiffer in Weinsberg,
— Kuppinger in Tübingen,
— Dietz in Oberndorf,
— Bitzer in Oberndorf,
— Mutschler in Sulz,
— Kurz in Mergentheim,
— Frech in Saulgau,
— Ade in Ravensburg,
— Oefele in Brakenheim,
— Schick in Marbach,
— Maurer in Stuttgart,
— Hahn in Weinsberg,
— Thiel in Waiblingen,
— Weber in Rottweil,
— Teuber in Tuttlingen,
— Waidelich in Horb,
— Schaufler in Oehringen,
— Wieland in Aalen,
— Falschebner in Neresheim,
— Horn in Saulgau.

Stuttgart den 22. December 1843. Schlayer.

2. Des evangelischen Consistorium.

Bekanntmachung, betreffend den Stand der geistlichen Wittwenkasse auf den 30. Juni 1842.

Nachdem die Rechnung der geistlichen Wittwenkasse vom 1. Juli 1841 bis 30. Juni 1842 revidirt und justificirt ist, wird, unter Beziehung auf das Reg.Blatt von 1843, S. 20, folgende Uebersicht über den Stand derselben am 30. Juni 1842 bekannt gemacht.

Digitized by Google

I. Berechnung der Vermögens-Zunahme vom 1. Juli 1841 bis 30. Juni 1842.

Das Vermögen bestand:

	am 30. Juni 1841:	in	am 30. Juni 1842:
Capitalien	267,543 fl. 11 kr.	. . . . .	282,333 fl. 11 kr.
Ausständen	4,981 fl. 24 kr.	. . . . .	4,856 fl. 7 kr.
Zahlungsvorschüsse . .	0	. . . . .	0
Cassenbestand . . .	20,165 fl. 52½ kr.	. . . . .	18,631 fl. 34 kr.
— :·	292,490 fl. 27½ kr.	— :·	305,820 fl. 52 kr.
Hievon			
Passiv-Rückstände . .	0	. . . . .	0
Aktiv-Remanet des Rechners	0	. . . . .	0
Rest — :·	292,490 fl. 27½ kr.	— :·	305,820 fl. 52 kr.

Das Vermögen hat sich mithin in dieser Zeit vermehrt um:

— :· 13,330 fl. 24½ kr.

Diese Summe liquidirt sich durch den Ueberschuß

an den Etats-Einnahmen	12,753 fl. 24½ kr.
— — Grundstocks-Einnahmen	577 fl. —
— :·	13,330 fl. 24½ kr.

II. Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben vom 1. Juli 1841 bis 30. Juni 1842.

A. Etats-Einnahmen und Ausgaben.

Einkünfte.		Aufwand.	
Jährliche Beiträge von 1049 Mitgliedern	16,955 fl. 50 kr.	Wittwen-Pensionen: a) an Wittwen vor dem 1. Juli 1841 gestorbener Mitglieder .	32,622 fl. 48 kr.
Von erledigten Stellen .	7,786 fl. 25 kr.		
Vom Gnaden-Quartal . .	0		
Sporteln	3,823 fl. 19 kr.	b) an Wittwen und Wai-	

Digitized by Google

Freiwillige Beiträge . .	28 fl. 39½ kr.		
Leichenbeiträge von Mitgliedern der Ulmer Wittwenkasse	4 fl. —		
Strafen	9 fl. —		
Ertrag vom Bücherverlag .	3,142 fl. 33 kr.		
Capitalzinse	11,693 fl. 27 kr.		
Ersatzposten	0		
Beitrag des Staats . . (worunter 10,000 fl. zu Gratialien bestimmt.)	18,000 fl. —		
Außerordentliche Einnahmen	0		
	— :· 60,823 fl. 11½ kr.		— :· 48,069 fl. 47 kr.

sen nach dem 1. Juli 1841 gestorbener Mitglieder . . . . . 823 fl. 20 kr.
c) an Wittwen der Ulmer Wittwenkasse . . . 2,997 fl. 30 kr.
Waisen-Portionen an Waisen vor dem 1. Juli 1841 gestorbener Mitglieder . 1,001 fl. 39 kr.
Gratialien . . . . . 8,732 fl. 32 kr.
Stiftungen . . . . . 577 fl. 39 kr.
Leichengelder für Mitglieder der Ulmer Wittwenkasse. 75 fl. —
Besoldungen und Belohnungen . . . . . 472 fl. 33 kr.
Rechnungs-, Revisions- und Abhörkosten 0
Abgang . . . . . 19 fl. 37 kr.
Zinsraten und Agio bei den durch Cession erworbenen Capitalien . . . . . 199 fl. 22 kr.
Ersatzposten . . . . . 301 fl. 26 kr.
Aufwand wegen des Bücher-Verlags . . . . . 147 fl. 6 kr.
Verwaltungskosten . . . 98 fl. 17 kr.
Außerordentliche Ausgaben . — 58 kr.

Es ergibt sich mithin ein Einkünfte-Ueberschuß von — :· 12,755 fl. 24½ kr.

B. Dem Grundstock gehörige Einnahmen und Ausgaben.

1) In Beziehung auf Zuwachs und Abgang.

Einnahme.		Ausgabe.	
Einlagen in den Grundstock	577 fl. —	Abgegangen	0
Legate und Vermächtnisse .	0		

Es ergibt sich also ein Zuwachs von — :· 577 fl.

Digitized by Google

2) In Beziehung auf Bestände.

Kassenbestand am 30. Juni 1841	20,165 fl. 52½ kr.	Aktiv-Remanet des Rechners am 30. Juni 1841 . .	0
Ausstände am 30. Juni 1841	4,981 fl. 24 kr.	Ausstände am 30. Juni 1842	4,856 fl. 7 kr.
Zahlungs-Vorschüsse . . .	0	Zahlungs-Vorschüsse . . .	0
Heimbezahlt erhaltene Capitalien	26,210 fl. —	Kapitalien ausgeliehen . .	41,200 fl. —
Passiv-Rückstände	0	Passiv-Rückstände . . .	0
—:·	51,357 fl. 16½ kr.	—:·	46,056 fl. 7 kr.

Mithin sind an früheren Fonds-Beständen in der Kasse —:· 0
sondern weniger —:· 5,301 fl. 9½ kr.

Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben.

Einkünfte	60,823 fl. 11½ kr.	Aufwand	48,069 fl. 47 kr.
Für den Grundstock . .	577 fl. —	Abgang am Grundstock .	0
Fondsbestände	51,357 fl. 16½ kr.	An Fondsbeständen . . .	46,056 fl. 7 kr.
—:·	112,757 fl. 28 kr.	—:·	94,125 fl. 54 kr.

Es erscheint mithin das Passiv-Remanet des Rechners mit —:· 18,631 fl. 34 kr.
Werden hievon die Fondsbestände mit —:· 5,301 fl. 9½ kr.
abgezogen, so erscheint die Vermögens-Zunahme mit —:· 13,330 fl. 24½ kr.

III. Neuester Personalbestand der Anstalt.

a) Beitragende Mitglieder . . . . . 1049.
b) Mitglieder der Ulmerkasse . . . . . 15.
c) Im Genuß stehende Wittwen, worunter 29 von der Ulmerkasse . . . 395.
d) Im Genuß stehende Waisen, worunter eine von der Ulmerkasse . . . 37.

Stuttgart den 8. December 1843. Scheurlen.

Digitized by Google

B) Der Departements des Innern und der Finanzen.

Der Ministerien des Innern und der Finanzen.

Verfügung, betreffend die Herstellung der Bevölkerungslisten.

Zur Vereinfachung und Beschleunigung des Geschäfts der Bevölkerungs-Aufnahmen wird mit höchster Genehmigung Seiner Königlichen Majestät vom 26. d. M. unter Abänderung der Ministerial-Verfügungen vom 28. Juni 1823, Art. 7 (Reg.Blatt S. 514) und 2. August 1832, §. 9 (Reg.Blatt S. 299) und vom 29. August 1834, §. 5 (Reg.Blatt S. 493) Folgendes verfügt:

1) Die von den Oberämtern alle Jahre über den Gang der staatsangehörigen Bevölkerung, alle drei Jahre über die ortsanwesende Bevölkerung und alle zwölf Jahre über den Stand der Bevölkerung aufzunehmenden Listen werden in Zukunft mit Ausschluß der Kreisregierungen von dem statistisch-topographischen Bureau gesammelt und bearbeitet. Zu diesem Behufe sind jene Listen nicht mehr an die Kreisregierungen, sondern unmittelbar an das genannte Bureau einzusenden.
2) Die Oberämter haben die ihnen von jenem Bureau auf den Grund der bestehenden Vorschriften zukommenden Aufträge zur Ergänzung oder Berichtigung der von ihnen verfaßten Listen genau und schleunig zu befolgen und überhaupt jede Auskunft, die von ihnen verlangt wird, gebührend zu ertheilen.
3) Diese Anordnung tritt schon für die gegenwärtigen Aufnahmen der staatsangehörigen und der ortsanwesenden Bevölkerung in Wirksamkeit.
4) Hinsichtlich der materiellen Geschäfts-Behandlung verbleibt es bei den bestehenden Vorschriften.

Stuttgart den 28. December 1843. Schlayer. Herdegen.

C) Des Finanz-Departements.

Des Finanz-Ministerium.

a) Bekanntmachung des Ergebnisses einer zweiten höheren Finanz-Dienstprüfung.

Von den nach der Bekanntmachung vom 21. November d. J. (Reg.Blatt S. 793) zu einer zweiten höheren Finanz-Dienstprüfung auf den 11. d. M. vorgeladenen zwei Candidaten, ist, nachdem Einer von der Prüfung wieder abgestanden,

Digitized by Google

der Finanz-Referendär Hugo Ludwig v. Reinhardt, aus Ulm, derzeit in Tübingen, zur Bewerbung um die in §. 3 der K. Verordnung vom 10. Februar 1837 bezeichneten Aemter des Finanz-Departements als befähigt erkannt, und hiernach zum Finanz-Referendär erster Classe bestellt worden.

Stuttgart den 26. December 1843. Herdegen.

b) Bekanntmachung, betreffend die Anstellung königl. fürstl. Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürst'scher Forstdiener.

Unter Beziehung auf die Königl. Verordnung vom 27. November 1843, betreffend die Einsetzung des Fürsten v. Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürst in die Forstgerichtsbarkeit, Forst- und Jagd-Polizei und Forstverwaltung, wird hiedurch bekannt gemacht, daß

a) als Forstverwalter zu Waldenburg, im Verhältnisse eines Staatsdieners, der fürstl. Oberförster Weiß angestellt, und

b) die im Privat-Dienstverhältnisse stehenden fürstl. Revierförster
Franz Vogel zu Kupferzell,
Johannes Vogel zu Sailach,
Eichhorn zu Untersteinbach,
Vollmer zu Waldenburg, so wie
der Wildmeister Wölffing zu Rinnen
zu Beaufsichtigung der Gemeinde-, Stiftungs- und Privat-Waldungen in forst- und jagdpolizeilicher Beziehung als befähigt erkannt worden sind.

Stuttgart den 28. December 1843. Herdegen.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Register

über

das Regierungs-Blatt für das Königreich Württemberg

vom Jahr 1843.

I.

Chronologisches Verzeichniß der im Jahrgang 1843 des Regierungs-Blatts enthaltenen Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen.

December 1842.

14. Evangelische Synode. Stand der geistlichen Wittwenkasse auf den 30. Juni 1841. S. 20.
20. Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen. Verfügung, betreffend die Erhöhung des Kostpreises für die Gefangenen bei den Bezirksstellen. 2.
22. Königliche Verordnung, betreffend die Bekanntmachung der Haus-Ordnungen für das Zuchthaus zu Gotteszell, für die Arbeitshäuser in Ludwigsburg und Markgröningen, und für die Kreisgefängnisse in Heilbronn, Rottenburg, Hall und Ulm. 41.
23. Kriegs-Ministerium. Vorschrift zu Bildung von Officiers-Zöglingen in den Regimentern. 2.

Januar 1843.

4. Königliche Verordnung, betreffend die Apotheke-Berechtigungen. 25.
7. Justiz-Ministerium. Verfügung, betreffend die Vornahme des Cassensturzes bei Pflegschaften und anderen gerichtlichen Verwaltungen. 19.
7. Finanz-Ministerium. Bekanntmachung in Betreff einer neuen Ausgabe des Hof- und Staats-Handbuchs. 30.
8. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Verhütung von Brandunglück bei dem Gebrauche der Reibfeuerzeuge. 36.
9. Justiz-Ministerium. Das Ergebniß der Conkurs-Prüfung der Rechts-Candidaten in dem Monate December 1842 betreffend. 19.

Digitized by Google

9. Justiz-Ministerium. Die Bestellung von sieben geprüften Rechts-Candidaten zu Referendären zweiter Classe betreffend. 20.

10. Ministerien des Innern und der Finanzen. Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß einer Prüfung im Baufache. 38.

12. Ministerium des Innern. Verleihung eines Einführungspatents an die Gebrüder Alberti für eine neue Flachs-, Brech- und Schwing-Maschine. 37.

— Ebend. Verleihung eines Erfindungspatents an den Flaschner Springer auf Vorrichtungen zum Herausnehmen und Wiedereinbringen des Dochthalters an Straßen-Laternen. 38.

— Ebend. Verfügung, betreffend die Aufnahme des laufenden Geschirrs von Werken und Fabriken in die allgemeine Brandversicherungs-Anstalt für Gebäude. 134.

13. Finanz-Ministerium. Bekanntmachung, den Stand der Staatsschuld hinsichtlich des Zins-Verhältnisses betreffend. 30.

14. Justiz-Ministerium. Verfügung, betreffend die in Folge des Gesetzes vom 6. Juli 1842 eintretenden Abänderungen in der Eintheilung mehrerer Gerichts- und Amts-Notariatsbezirke. 121.

17. Königliche Verordnung, betreffend die Verlängerung von Verträgen mit dem Hannover-Oldenburgischen Steuervereine wegen Beförderung gegenseitiger Verkehrs-Verhältnisse. 33.

18. Justiz-Ministerium. Bekanntmachung, betreffend den Uebertritt der Referendäre zweiter Classe von den Gerichtshöfen zu den Oberamts-Gerichten. 35.

19. Ministerium des Innern. Verleihung der silbernen Verdienst-Medaille an den Aufseher Hahn am Wilhelmsstifte zu Tübingen. 141.

20. Katholischer Kirchenrath. Bekanntmachung mehrerer Veränderungen in den Dekanats-Bezirken. 143.

23. Ober-Rekrutirungsrath. Repartition der Contingente von der Rekruten-Aushebung von 1843. 136.

— Ministerien des Innern und der Finanzen. Bekanntmachung, betreffend die Vornahme einer Prüfung in den Fächern der Straßen-, Brücken- und Fluß-Baukunde, so wie der Hochbaukunde. 144.

24. Kriegs-Ministerium. Verleihung der goldenen Militär-Verdienst-Medaille an den Ober-Feldwebel Reiff. 138.

— Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Beidrückung des Amts-Siegels zu den dienstlichen Einträgen in Wanderbücher und Reisepässe. 141.

— Ebend. Bekanntmachung, die Amts-Sigille der Schultheißenämter betreffend. 142.

25. Studienrath. Termin für die Prüfung der Universitäts-Candidaten. 143.

28. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend eine Veränderung in der Gemeinde-Bezirkseintheilung. 142.

31. Gerichtshof für den Jaxtkreis. Bekanntmachung, betreffend die Bestätigung eines von den Mitgliedern der freiherrlich v. Seckendorff-Gutend'schen Familie abgeschlossenen neuen Fideicommiß-Vertrags. 206.

Digitized by Google

Februar.

2. Israelitische Oberkirchenbehörde. Bekanntmachung, das Resultat der im Monat Januar d. J. vorgenommenen zweiten Dienstprüfung eines Rabbinats-Candidaten betreffend. 274.

4. Studienrath. Bekanntmachung, das Lyceum und die Realanstalt zu Ravensburg betreffend. 182.

6. Justiz-Ministerium. Wohnsitzveränderung eines Rechts-Consulenten. 181.

7. Kriegs-Ministerium. Verleihung der goldenen Militär-Verdienst-Medaille an den Ober-Wachtmeister Herle. 183.

— Finanz-Ministerium. Bekanntmachung, Veränderungen bei den Vereins-Zollstellen betreffend. 183.

9. Königliche Verordnung, die Neckarschiffahrt betreffend. 147.

— Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Festsetzung der Extraposttaxe. 181.

— Ebend. Verleihung eines Erfindungspatents an den Uhrmacher Hipp zu Reutlingen auf neue Einrichtungen im Geh- und Schlagwerke von Thurm- und Regulir-Uhren. 181.

11. Ebend. Abänderung der Classifikation der Gemeinde Gronau, Oberamts Marbach. 182.

17. Ebend. Verleihung der goldenen Civil-Verdienst-Medaille an den Schultheißen Schwaderer in Burgstall und den Stadtpfleger Hauser zu Marbach. 207.

21. Evangelisches Consistorium. Bekanntmachung, betreffend die definitive Abtheilung des vormaligen evangelischen Dekanatsbezirks Biberach in die Dekanatsbezirke Ravensburg und Biberach. 207.

22. Ministerium des Innern. Rechenschaft über die Verwaltung der allgemeinen Brandschadens-Versicherungskasse auf das Jahr 1841—42. 188.

24. Finanz-Ministerium. Verfügung, betreffend die Behandlung des Güter-Transports auf dem Neckar. 200.

28. Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen. Verfügung, die Zuständigkeit der Behörden in Neckarschiffahrts-Angelegenheiten betreffend. 255.

März.

2. Rektoramt der Universität Tübingen. Verzeichniß der Vorlesungen, welche im Sommer-Semester 1843 an der Landes-Universität gehalten werden. 235.

3. Justiz-Ministerium. Verfügung, betreffend die Festsetzung der von vermöglichen Festungs-Strafgefangenen und Festungs-Arrestanten zu leistenden Unterhaltungs-Beiträge. 204.

— Finanz-Ministerium. Verfügung, betreffend die bei dem Verkehr zwischen den Zoll-Vereinsstaaten stattfindenden Uebergangs-Steuern. 207.

4. Ministerium des Innern. Bekanntmachung in Betreff der Verleihung des Titels eines Forst- und Domainen-Raths an den gräflich Neipperg'schen Forstverwalter und Rentbeamten Albert v. Bühler. 232.

6. Königliche Verordnung, betreffend Aenderungen in der General-Bezirkseintheilung. 211.

7. Katholischer Kirchenrath.
a) Bekanntmachung, die Anstellungs-Prüfung der katholischen Geistlichen für Kirchendienste betreffend. 233.
b) Bekanntmachung, betreffend die Anmeldung derjenigen Jünglinge, welche sich dem katholischen Schullehrerstande widmen wollen. 234.
c) Bekanntmachung, die Aufnahme in das katholische Schullehrer-Seminar in Gmünd oder in eine Privat-Schullehrer-Bildungs-Anstalt betreffend. 234.
d) Bekanntmachung, die Dienstprüfung der katholischen Schulmeister und Lehrgehülfen betreffend. 235.
9. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Vereinigung der vormaligen Staatsdomaine Stocksberg mit den gräflich Neipperg'schen Besitzungen. 232.
11. Ebend. Belobung des Oberamtmanns Hoyer zu Gerabronn. 233.
16. Ebend. Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer katholischen Pfarrei in Beffendorf, Dekanats Oberndorf. 233.
22. Commission für die Erziehungshäuser. Bekanntmachung, betreffend die Festsetzung des für die Zöglinge des Taubstummen- und Blinden-Instituts zu Gmünd zu entrichtenden Kostgelds. 256.
23. Ministerium des Innern. Auszeichnung eines verdienten Ortsvorstehers. 250.
24. Justiz-Ministerium. Bekanntmachung, betreffend die Streichung des Rechts-Consulenten v. Tautphöus zu Mergentheim aus der Liste der öffentlichen Rechtsanwälte. 250.
— Ministerium des Innern. Belobung von drei Orts-Vorstehern des Oberamts Urach. 251.
30. Finanz-Ministerium. Verfügung, betreffend den preußischen Rheinzoll und andere Schifffahrts-Abgaben. 257.
31. Evangelisches Consistorium. Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß der ersten theologischen Dienstprüfung. 264.
— Gerichtshof für den Donaukreis. Bekanntmachung des Ergebnisses der niederen Dienstprüfung im Departement der Justiz. 283.

April.

1. Centralstelle des landwirthschaftlichen Vereins. Bekanntmachung, betreffend die Jahres- (September-) Preise für technische und landwirthschaftliche Erfindungen und Leistungen. 267.
5. Studienrath. Bekanntmachung der zu akademischen Studien für befähigt erklärten Jünglinge. 264.
6. Gesetz, betreffend die Auslegung und Anwendung der organischen Gesetze vom 31. December 1818 IV. §. 152, und vom 22. September 1819 §. 13 III. und §. 28 hinsichtlich der Appellabilität im Verhältnisse der verschiedenen Instanzen. 261.

6. Finanz-Ministerium. Bekanntmachung, betreffend die Vornahme einer ersten höheren Dienstprüfung im Finanzfache. 268.
8. Ministerium des Innern. Bestimmung der Stations-Entfernung zwischen Schönmünzach und Gernsbach. 284.
10. Regierung des Jaxtkreises. Bekanntmachung, das Ergebniß der niederen Dienstprüfung im Departement des Innern betreffend. 273.
11. Justiz-Ministerium. Bekanntmachung, betreffend einen Nachtrag zu dem Familienstatute des Grafen v. Quadt-Wickrath-Isny. 271.
12. Gesetz, betreffend die Polizei-Verwaltung in Stuttgart und Tübingen. 269.
— Königl. Verordnung, betreffend die Amtsantritts-Kosten der evangelischen Dekane, Pfarrer und Helfer. 280.
13. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Belobung der Oberamts-Thierärzte Herrmann und Staudacher. 273.
15. Finanz-Ministerium. Verfügung, betreffend die Anstellung eines K. fürstl. Waldburg-Wolfegg-Waldseeischen Forstdieners. 290.
— Ebend. Verfügung, betreffend die Anstellung eines K. fürstl. Waldburg-Wolfegg-Waldseeischen Revierförsters. 291.
18. Gesetz, betreffend den Bau von Eisenbahnen. 277.
20. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Eröffnung der polizeilichen Beschäftigungs-Anstalten für Männer zu Baihingen und Rottenburg. 284.
21. Justiz-Ministerium. Bekanntmachung, betreffend die Besetzung des K. fürstl. Thurn- und Taxis'schen Amtsgerichts-Notariats in Schloß Neresheim. 287.
— Katholischer Kirchenrath. Einberufung zu der Anstellungs-Prüfung der katholischen Geistlichen für Kirchendienste. 290.
— Gerichtshof für den Jaxtkreis. Bekanntmachung des Ergebnisses einer niederen Dienstprüfung im Departement der Justiz. 299.
25. General-Direktion der K. Württembergischen Posten. Bekanntmachung, die Aufhebung des Frankirungszwangs bei der Correspondenz nach und aus den K. K. österreichischen Staaten betreffend. 288.
25. Justiz-Ministerium. Termin zur Vornahme der nächsten Semester-Prüfung der Justiz-Referendäre. 287.
— Katholischer Kirchenrath. Bekanntmachung, betreffend die definitive Aufstellung einiger Bezirks-Schulaufseher. 300.
27—28. Regierung des Donaukreises. Bekanntmachung, das Ergebniß einer niederen Dienstprüfung für das Departement des Innern betreffend. 299.
28. Finanz-Ministerium. Bekanntmachung des Ergebnisses einer niederen Finanz-Dienstprüfung. 296.
30. Ober-Rekrutirungsrath. Bekanntmachung der Loosnummern, mit denen die Contingente für die dießjährige Aushebung schließen. 294.

30. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Belobung des Oberamtmanns v. Deißler zu Rottenburg und einiger Gemeinde-Vorsteher des Oberamts-Bezirks Rottenburg. 299.

Mai.

4. Ministerium des Innern. Verleihung eines Einführungspatents an Ganther, Leemann und Comp. zu Feldkirch auf Verbesserungen an der Wagenleitung und an den Leitrollen bei Baumwoll-Spinnmaschinen. 304.
9. Medicinal-Collegium. Bekanntmachung, betreffend die Taxe der Blutegel. 306.
11. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Verleihung eines Erfindungspatents an den Salinen-Direktor v. Seckendorff zu Schweizerhall auf eine Methode der Kesselheitzung. 305.
— Ebend. Bekanntmachung, betreffend die Verleihung eines Erfindungspatents an den Mechanikus Reißer auf Verbesserungen von Sägeblättern bei Mühlsägen. 305.
12. Katholischer Kirchenrath. Einberufung zur Prüfung für die Aufnahme in das katholische Schullehrer-Seminar zu Gmünd. 315.
16. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend eine Veränderung in der Classeneintheilung der Gemeinde Hochdorf, Oberamts Kirchheim. 305.
16. Katholischer Kirchenrath. Bekanntmachung, betreffend einige Aenderungen in der Eintheilung der Schulaufsichts-Bezirke. 315.
19. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß einer ersten höheren Regierungs-Dienstprüfung. 306.
— Ebend. Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß einer ersten Staatsprüfung in der Medicin und höheren Wundarzneikunde. 313.
22. Gesetz über die Verpflichtung zum Kriegsdienste. 321.
23. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten. Bekanntmachung, betreffend die Erhebung des Banquiers Joseph Wolff v. Kaulla in Stuttgart in den erblichen Adelstand. 315.
27. Ministerium des Innern. Verleihung eines Einführungspatents an den Mechanikus Schönherr auf Verbesserungen an Wolltuch-Webstühlen. 314.
29. Justiz-Ministerium. Vorladung der Rechts-Candidaten zur ersten höheren Dienstprüfung. 311.
— Ebend. Bekanntmachung, betreffend einen Nachtrag zu der gräflich v. Rechberg'schen Familien-Fideicommiß-Stiftung. 312.
— Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung des vierundzwanzig Guldenfußes. 314.
— Gerichtshof für den Neckarkreis. Bekanntmachung des Ergebnisses einer niederen Dienstprüfung im Departement der Justiz. 361.

Digitized by Google

30. Regierung des Neckarkreises. Bekanntmachung, betreffend die gerichtlich erkannte Unterdrückung zweier Druckschriften. 362.
31. Finanz-Ministerium. Bekanntmachung, betreffend eine zweite höhere Dienstprüfung im Finanzfache. 316.
31. General-Direktion der K. Württembergischen Posten. Bekanntmachung, die Erleichterung des Correspondenz-Verkehrs mit dem vereinigten Königreiche Großbritannien und Irland ꝛc. betreffend. 363.

Juni.

1. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der goldenen Verdienst-Medaille an den Universitäts-Gärtner Orthmann. 361.
7. Finanz-Ministerium. Verfügung, betreffend das Ergebniß einer ersten höheren Dienstprüfung im Finanzfache. 365.
— Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Ergebnisse einer zweiten höheren Dienstprüfung. 372.
8. Ebend. Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der silbernen Verdienst-Medaille an den Schulmeister Kurz in Bönnigheim. 362.
— Regierung des Neckarkreises. Bekanntmachung des Ergebnisses einer niederen Dienstprüfung für das Departement des Innern. 450.
— Israelitische Oberkirchenbehörde. Die Ergebnisse der Rechnung der israelitischen Central-Kirchenkasse für das Etatsjahr 1841—42. 454.
9. Ministerien der Justiz und des Innern. Verfügung, betreffend die militärischen Dienstverhältnisse der zu dem Landjäger-Corps eingetheilten Officianten an den Strafanstalten. 369.
— Katholischer Kirchenrath. Bekanntmachung, die Vertheilung von Prämien für katholische Schulmeister und Lehrgehülfen betreffend. 451.
13. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß einer zweiten Staatsprüfung in der Medicin und höheren Wundarzneikunde. 372.
14. Gesetz über das Notariatswesen. 375.
— K. Verordnung, betreffend die Vollziehung des Gesetzes über das Notariatswesen. 408.
15. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Errichtung einer Centralbehörde für das Eisenbahnwesen. 373.
— Ebend. Verfügung, betreffend die Brandschadens-Umlage für das Etatsjahr 1843—44. 373.
— Ebend. Bekanntmachung, betreffend den Besuch der Landes-Universität. 443.
17. Justiz-Ministerium. Bekanntmachung des Ergebnisses der Semesterprüfung der Justiz-Referendäre in den Monaten Mai und Juni 1843. 440.
20. Ebend. Verfügung, betreffend das Verbot der Theilnahme der Gemeindebeamten an den unter waisengerichtlicher, oder in Gant- und liquiden Schuldsachen unter Leitung des Gemeinderaths vorzunehmenden Verkäufen, Verpachtungen und dergleichen. 440.

Digitized by Google

21. Justiz-Ministerium. Austritt eines Rechtsanwalts. 442.
— Studienrath. Bekanntmachung, betreffend die dießjährigen Prüfungen:
1) für die Aufnahme in die niederen katholischen Convikte;
2) für die Aufnahme in das evangelische Seminar zu Maulbronn, als Zögling oder als Hospes;
3) für die Zulassung zu akademischen Studien;
4) für die Aufnahme in das höhere evangelische Seminar zu Tübingen;
5) für die Aufnahme in das höhere katholische Convikt (Wilhelmsstift) zu Tübingen. 452.
22. Gesetz, betreffend die künftige Form der Staats-Schuldscheine. 419.
— Kriegs-Ministerium. Verfügung, betreffend das Heirathen der Unter-Offiziere und Soldaten. 457.
— Straf-Prozeß-Ordnung. 459.
— Gesetz, betreffend die Einführung der Straf-Prozeß-Ordnung im Königreiche. 575.
23. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Auszeichnung mehrer Landjäger. 447.
— Ebend. Verleihung der goldenen Verdienst-Medaille an den Schullehrer Villinger zu Rottweil. 450.
— Ebend. Bekanntmachung, betreffend die künftige Benennung des Kapellenbergs bei Erolzheim. 594.
24. Finanz-Ministerium. Bekanntmachung, betreffend die künftigen Staats-Schuldscheine auf den Inhaber. 420.
26. Justiz-Ministerium. Verfügung, die Verkündung revidirter Vorschriften für Pfleger betreffend. 424.
27. Finanz-Ministerium. Verfügung, betreffend die Anfangs-Zeugnisse der Forst-Candidaten. 588.
— Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Pfarrverweserei für die Gemeinde Gellmersbach, Dekanats Weinsberg. 595.
28. Justiz-Ministerium. Bekanntmachung des Ergebnisses der Concurs-Prüfung der Rechts-Candidaten in dem Monate Juni 1843. 442.
— Ebend. Die Bestellung von zehn geprüften Rechts-Candidaten zu Referendären zweiter Classe betreffend. 442.
— Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Erlöschung des dem Chemiker G. Majer verliehenen Erfindungspatents auf eine Bereitung von Schwamm aus Baumwoll-Abfällen. 595.
29. Finanz-Ministerium. Verfügung, Aenderungen in den Umgelds-Commissariats-Bezirken betreffend. 444.
— Ministerium des Innern. Verleihung eines Erfindungspatents an den Steindruckerei-Besitzer J. G. Lau auf eine Methode, lithographische Zeichnungen auf Holz, Metall, Glas, aufzutragen. 595.

Digitized by Google

August.

3. Commission für die Erziehungshäuser. Bekanntmachung, betreffend die Uebersicht der Theilnahme der einzelnen Oberamtsbezirke an den Staatswaisenhäusern. 636.

4. Justiz-Ministerium. Verfügung, betreffend die Gebühren der Rabbinen für ihre Dienstleistungen in Criminal- und Civil-Sachen. 608.

— Ministerien der Justiz und der Finanzen. Verfügung, betreffend den Einzug, die Verrechnung und Ablieferung der Notariats-Sporteln. 614.

8. Kriegs-Ministerium. Bekanntmachung in Betreff der Aufnahme von Zöglingen in die Offiziers-Bildungs-Anstalt. 610.

— Behörde für die K. Thierarzneischule. Bekanntmachung, betreffend die Eröffnung eines neuen Lehrkurses bei der K. Thierarzneischule. 617.

— Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Dienstthätigkeit des Landjägerkorps in dem Verwaltungsjahre 1842—43. 619.

12. Finanz-Ministerium. Verfügung, betreffend die Rübenzuckersteuer für das Betriebsjahr 1843—44. 617.

15. Ministerium des Innern. Bekanntmachung der im Etatsjahr 1842—43 zu Ergänzung unzureichender Schullehrer-Gehalte aus der Staatskasse bewilligten Beiträge. 621.

— Evangelisches Consistorium. Ergebniß der zweiten Dienstprüfung evangelischer Predigtamts-Candidaten im Laufe des Sommers 1843. 622.

— Ministerium des Innern. Bekanntmachung der im Etatsjahr 1842—43 zu Kirchen- und Schulhaus-Baukosten aus der Staatskasse bewilligten Beiträge. 630.

17. Rektoramt der Universität Tübingen. Verzeichniß der Vorlesungen, welche an der Universität Tübingen im Wintersemester 1843—44 gehalten werden. 672.

19. Kriegs-Ministerium. Bekanntmachung in Betreff der Aufnahme von Offiziers-Zöglingen in die Regimenter. 625.

22. K. Verordnung, betreffend die Staatsprüfungen im Baufache. 643.

24. Ministerium des Innern. Verfügung, die dießjährige Feier des landwirthschaftlichen Festes in Cannstatt betreffend. 631.

— Ebend. Verleihung der goldenen Verdienst-Medaille an den Pfarrer Schmid zu Pfaunhausen. 669.

— Ebend. Verleihung der goldenen Verdienst-Medaille an den Schultheißen Stähle zu Eberdingen. 669.

26. Ministerien des Innern und der Finanzen. Verfügung, betreffend die Pensions-Verhältnisse der bei den höheren und mittleren öffentlichen Unterrichts-Anstalten und den lateinischen und Realschulen angestellten Diener in Folge des Gesetzes vom 6. Juli 1842. 651.

28. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Vorsichtsmaßregeln gegen das Vorkommen von Brand und Unkraut unter dem Getreide des heurigen Jahrgangs. 670.

29. Finanz-Ministerium. Verfügung, betreffend die Forstrevier-Eintheilung der fürstl. Standesherrschaft Waldburg-Wolfegg-Waldsee. 693.

September.

1. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Aufbewahrung der Aschen-Vorräthe der Gewerbsleute. 670.
2. Justiz-Ministerium. Verfügung, betreffend die Aufnahme des Rechts-Consulenten Spittler in die Zahl der immatrikulirten Notare. 669.
— Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend das der Postverwaltung zu Gunsten der vermehrten Fahrpost-Curse zwischen Stuttgart und Nürnberg über Ellwangen und Crailsheim gestattete Nebeneinanderspannen von drei Pferden. 672.
7. Ebend. Bekanntmachung, betreffend die Stations-Entfernung zwischen Alpirsbach und Hausach. 684.
8. Finanz-Ministerium. Bekanntmachung, Dienstbelobungen und Verleihung der Civil-Verdienst-Medaille betreffend. 711.
9. Ministerium des Innern. Bekanntmachung einer Veränderung in der Classen-Eintheilung der Gemeinde Großdeinbach, Oberamts Welzheim. 685.
— Studienrath. Bekanntmachung der in das K. evangelische Seminar zu Maulbronn aufgenommenen Zöglinge. 685.
11. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Auszeichnung eines Oberamtsdieners. 692.
— Ebend. Verleihung eines Erfindungspatents an den Lackierwaaren-Fabrikanten Bülow und Comp. zu Berlin auf eine neu erfundene Einrichtung der Kaffee-Maschine. 692.
— Ebend. Verleihung eines Einführungspatents an den Maschinenbauer Hartmann zu Chemnitz auf eine Verbesserung an der Vorspinnkrempel. 692.
12. Finanz-Ministerium. Bekanntmachung, betreffend die Vornahme einer ersten Forstdienst-Prüfung. 686.
— Ebend. Bekanntmachung in Betreff der Vornahme einer zweiten Forstdienst-Prüfung. 687.
14. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Versicherung beweglichen Vermögens durch die Frankfurter Versicherungsgesellschaft gegen Feuerschaden. 693.
— Ebend. Erlöschung des dem Bierbrauer Müller verliehenen Patents auf eine Methode der Extraktion der Bierwürze mittelst Wasserdampfes. 717.
15. Ebend. Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer katholischen Pfarrei zu Wörth, Dekanats Ellwangen. 695.
— Regierung des Schwarzwaldkreises. Bekanntmachung einer Aenderung in der Gemeinde-Bezirks-Eintheilung. 707.
— General-Direktion der K. Württembergischen Posten. Bekanntmachung, die Aufhebung des Frankirungszwanges bei der Correspondenz nach und aus den K. K. Oesterreichischen Staaten, insbesondere die Behandlung portofreier Sendungen betreffend. 707.

Digitized by Google

17. Ministerium des Innern. Bekanntmachung einer Veränderung in der Classen-Eintheilung der Gemeinden Althütte und Spiegelberg, Oberamts Backnang. 717.
18. Finanz-Ministerium. Verfügung, betreffend die Besetzung einer K. fürstl. Waldburg-Zeil-Trauchburg'schen Revierförstersstelle. 712.
19. Katholischer Kirchenrath. Einberufung zu der Anstellungsprüfung der katholischen Geistlichen für Kirchendienste. 709.
20. Studienrath. Bekanntmachung der zu akademischen Studien für befähigt erklärten Jünglinge. 709.
— Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen. Verfügung, betreffend die Herabsetzung des Kostpreises für die Gefangenen bei den Bezirksstellen. 716.
22. Justiz-Ministerium. Bekanntmachung, betreffend die Herabsetzung des Preises für einzelne Nummern des Regierungsblatts von älteren Jahrgängen. 706.
— Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Bezirks-Aufsicht über die Apotheker. 717.
— Evangelisches Consistorium. Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß der ersten theologischen Dienstprüfung. 721.
— Katholischer Kirchenrath. Bekanntmachung, die dießjährige Aufnahme in die katholischen niederen Convikte betreffend. 722.
— Ebend. Bekanntmachung, betreffend die von dem Landesbischofe den Zöglingen des Priester-Seminars ertheilte Priesterweihe. 725.
23. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Prüfungen der Schmide im Hufbeschlag. 720.
24. Centralstelle des landwirthschaftlichen Vereins. Ertheilung der Jahres- (September-) Preise für technische und landwirthschaftliche Erfindungen und Leistungen. 726.
25. Justiz-Ministerium. Wohnsitz-Veränderung eines Rechts-Consulenten. 716.
26. K. Verordnung, die Erneuerung des Bundestagsschlusses vom 13. November 1834 betreffend. 713.
28. Ober-Rekrutirungsrath. Verfügung, die Aushebung für das Jahr 1844 betreffend. 727.

October.

5. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer katholischen Pfarrei in Mochenwangen. 737.
6. Regierung des Neckarkreises. Bekanntmachung, betreffend das Verbot der Druckschrift: „Einundzwanzig Bogen aus der Schweiz. Herausgegeben von Georg Herwegh." 738.
10. Kriegs-Ministerium. Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß der Prüfung zur Aufnahme in die K. Offiziers-Bildungs-Anstalt. 740.

11. Studienrath. Bekanntmachung der theils in das evangelische Seminar zu Tübingen aufgenommenen, theils zum akademischen Studium der evangelischen Theologie für befähigt erklärten Jünglinge. 732.
12. Finanz-Ministerium. Bekanntmachung in Betreff einer ersten höheren Finanz-Dienstprüfung. 734.
13. Katholischer Kirchenrath. Bekanntmachung, betreffend die Aufnahme in das Wilhelms-Stift zu Tübingen. 738.
14. Ministerium des Innern. Auszeichnung von Gemeindedienern. 748.
16. Ebend. Verfügung, betreffend den Bau und die Reinigung nicht besteigbarer Kamine. 775.
— Ebend. Verfügung, betreffend den Lohn der Kaminfeger. 784.
19. Finanz-Ministerium. Verfügung in Betreff der Weinlese. 744.
20. Justiz-Ministerium. Bekanntmachung, betreffend die Einsendung der Gebühren für das Regierungsblatt auf das Jahr 1844. 747.
21. Studienrath. Bekanntmachung, betreffend die zum Studium der katholischen Theologie außerhalb des Wilhelmsstifts für befähigt erklärten Jünglinge. 749.
24. Civil-Senat des K. Ober-Tribunals. Bekanntmachung, betreffend die Einschärfung der Strafbestimmungen gegen die zur Rechtspraxis legitimirten Sachwalter, im Falle der Versäumung von Appellations-Nothfristen. 754.
25. K. Verordnung, betreffend den Vollzug der K. Deklaration über die staatsrechtlichen Verhältnisse des gräflichen Hauses Rechberg in Ansehung der Polizei-Verwaltung. 743.
— Justiz-Ministerium. Termin zur Vornahme der nächsten Prüfung der Justiz-Referendäre. 747.
— Commission für die Erziehungshäuser. Bekanntmachung, betreffend den Verlag der neu bearbeiteten Hand- und Wand-Fibel nebst Gebrauchs-Anweisung für die evangelischen Volksschulen. 792.
26. Ministerium des Innern. Verleihung der silbernen Verdienst-Medaille an den Schulmeister Weber. 749.
27. Ebend. Bekanntmachung, betreffend die Anerkennung des Vereins zur Unterstützung hülfsbedürftiger, unverheiratheter Frauens-Personen aus dem Honoratorenstande. 749.
31. Land- und forstwirthschaftliche Anstalt Hohenheim. Vertheilung von Preisen an die Zöglinge dieser Anstalt. 754.

November.

3. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend den Vollzug der K. Deklaration vom 8. December 1821 in Ansehung des Ritterguts Rechtenstein. 769.
6. Ebend. Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß einer ersten Staatsprüfung in der Medicin und höheren Wundarzneikunde. 769.
7. Justiz-Ministerium. Bekanntmachung, betreffend einen weiteren Nachtrag zu dem Familienstatut des Grafen v. Quadt-Wickradt-Ißny. 753.

Digitized by Google

8. Finanz-Ministerium. Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß der dießjährigen und die Anmeldung zur nächstjährigen Forstdienstprüfung. 770.
9. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Veränderung eines Gemeinde-Bezirks. 770.
10. Katholischer Kirchenrath. Bekanntmachung des Ergebnisses der ersten Dienstprüfung für die Aufnahme in das Priester-Seminar zu Rottenburg. 790.
14. Finanz-Ministerium. Darstellung der Rechnungs-Ergebnisse der Staatsschulden-Zahlungskasse von 1842—43. 759.
17. Justiz-Ministerium. Bekanntmachung der Uebersichten über die Geschäfts-Thätigkeit der Justiz-Behörden in der Periode vom 1. Juli 1842 bis 30. Juni 1843. 796.
21. Ebend. Bekanntmachung, Dienst-Ernennungen betreffend. 789.
— Finanz-Ministerium. Bekanntmachung, betreffend eine zweite höhere Dienstprüfung im Finanzfache. 793.
— Regierung des Neckarkreises. Zwei Bekanntmachungen, Veränderungen in der Gemeinde-Bezirkseintheilung betreffend. 810.
23. Israelitische Oberkirchenbehörde. Bekanntmachung in Betreff der Besetzung des Rabbinats Freudenthal. 811.
24. Ministerium des Innern. Verleihung der silbernen Verdienst-Medaille an den Polizeidiener Horn. 789.
— Ebend. Verleihung eines Erfindungspatents an den Mechanikus Klein auf die Anbringung des Schwungrads bei Spindelpressen für Wein- und Obstmost. 790.
— Ebend. Verleihung eines Erfindungspatents an August Majer zu Ettlingen auf eine neue Blaichmethode. 790.
25. Regierung des Neckarkreises. Bekanntmachung, betreffend die gerichtlich erkannte Unterdrückung einer Druckschrift. 810.
26. Ministerien des Innern und der Finanzen. Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß einer Prüfung im Baufache. 804.
27. K. Verordnung, betreffend die Einsetzung des Fürsten v. Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürst in die Forstgerichtsbarkeit und Forst- und Jagd-Polizei. 825.
— Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß einer ersten höheren Regierungs-Dienstprüfung. 804.
28. Ebend. Verfügung, betreffend die polizeiliche Controlirung der Leinwandweberei. 809.
29. K. Verordnung, betreffend die Errichtung eines Central-Pfechtamtes. 799.
— Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend das K. gräflich Rechberg'sche Bezirks-Polizeiamt Donzdorf-Rechberg. 804.
30. Justiz-Ministerium. Vorladung der Rechts-Candidaten zu der ersten höheren Dienstprüfung. 797.

Digitized by Google

December.

1. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer katholischen Pfarrei zu Heiligkreuzthal, Dekanats Riedlingen. 809.
4. Finanz-Ministerium. Verfügung, betreffend das Ergebniß einer ersten höheren Dienstprüfung im Finanzfache. 805.
6. Evangelisches Consistorium. Bekanntmachung, betreffend die Vertheilung der Synodalprämien für evangelische Schulmeister, Unterlehrer und Lehrgehülfen. 834.
7. Ministerien des Innern und der Finanzen. Bekanntmachung, betreffend den Liqueurschank der Conditoren auf Messen und Märkten. 841.
— Finanz-Ministerium. Bekanntmachung, betreffend den Stand der Pensions-Anstalt für die Hinterbliebenen der Civil-Staatsdiener. 813.
8. Justiz-Ministerium. Verfügung, betreffend die Form der nach dem Art. 43 des Notariats-Gesetzes anzulegenden Pflegschafts-Tabelle. 800.
— Evangelisches Consistorium. Bekanntmachung, betreffend den Stand der geistlichen Wittwenkasse auf den 30. Juni 1842. 839.
9. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß einer zweiten höheren Dienstprüfung. 810.
15. Justiz-Ministerium. Verfügung, betreffend die Erläuterung einiger Bestimmungen der K. Verordnung vom 1. Juli 1841 hinsichtlich der Gebühren der Gemeindediener. 808.
16. Ebend. Ergebniß der Prüfung der Justiz-Referendäre in den Monaten November und December 1843. 831.
— Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß einer zweiten Staatsprüfung in der Medicin und höheren Chirurgie. 832.
— Ebend. Auszeichnung des Stadtschultheißen Ehemann zu Aalen. 833.
21. Ebend. Bekanntmachung, betreffend den Besuch der Landes-Universität. 835.
22. Ebend. Verfügung, betreffend einige Abänderungen in der Taxe der Arzneimittel. 819.
— Ebend. Bekanntmachung, betreffend die Auszeichnung mehrerer Landjäger. 837.
26. Finanz-Ministerium. Bekanntmachung des Ergebnisses einer zweiten höheren Finanz-Dienstprüfung. 843.
28. Ministerien des Innern und der Finanzen. Verfügung, betreffend die Herstellung der Bevölkerungslisten. 843.
28. Finanz-Ministerium. Bekanntmachung, betreffend die Anstellung K. fürstl. Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürst'scher Forstdiener. 844.

Digitized by Google

II.

Alphabetisches Sachregister.

A.

Adelstand. Erhebung des Banquiers Joseph Wolff v. Kaulla in den erblichen Adelstand. 313.

Amtskörperschaften. Bekanntmachung der Haupt-Ergebnisse der ökonomischen Verwaltung der Amtskörperschaften und Gemeinden nach dem Stande vom 30. Juni 1841. 609.

Amtssiegel. Verfügung, betreffend die Beidrückung des Amtssiegels zu den dienstlichen Einträgen in Wanderbücher und Reisepässe. 141.

Amtssigille. Verfügung, betreffend die Amtssigille der Schultheißenämter. 142.

Appellabilität. Gesetz, betreffend die Auslegung und Anwendung der organischen Gesetze vom 31. December 1818, IV. §. 152, und vom 22. September 1819, §. 13, III., und §. 28 hinsichtlich der Appellabilität im Verhältnisse der verschiedenen Instanzen. 261.

Appellations-Nothfristen, s. Nothfristen.

Apotheken. K. Verordnung, betreffend die Apotheken-Berechtigungen. 25. Verfügung, betreffend die Bezirks-Aufsicht über die Apotheken. 717.

Arbeitshäuser. K. Verordnung, betreffend die Bekanntmachung der Hausordnungen für das Zuchthaus, für die Arbeitshäuser und für die Kreisgefängnisse. 41.

Arbeitshaus in Ludwigsburg. Hausordnung für dasselbe. 67. Aufnahme der Gefangenen. 67. §§. 1—5. Behandlung der Gefangenen. 68. §§. 6—67. Allgemeine Vorschriften. 68. §§. 6—19. Verpflegung der Gefangenen. 71. §§. 20—37. Beschäftigung der Gefangenen. 76. §§. 38—46. Mittel für ihre sittliche Besserung. 78. §§. 47—54. Disciplinarstrafen, Belohnungen. 80. §§. 55—67. Entlassung der Gefangenen. 83. §§. 68—73.

Arbeitshaus in Markgröningen. Hausordnung für dasselbe. 85. Aufnahme der Gefangenen. 85. §§. 1—5. Behandlung der Gefangenen. 86. §§. 6—67. Allgemeine Vorschriften. 86. §§. 6—19. Verpflegung der Gefangenen. 89. §§. 20—38. Beschäftigung derselben. 94. §§. 39—46. Mittel für ihre sittliche Besserung. 96. §§. 47—54. Disciplinarstrafen, Belohnungen. 97. §§. 55—67. Entlassung der Gefangenen. 100. §§. 68—73.

Arzneimittel. Verfügung, betreffend einige Abänderungen in der Taxe der Arzneimittel. 819.

Asche. Verfügung, betreffend die Aufbewahrung der Aschenvorräthe der Gewerbsleute. 670.

Aushebung. Repartition der Contingente von der Rekruten-Aushebung von 1843. 136. Bekanntmachung der Loosnummern, mit denen die Contingente für die dießjährige Aushebung schließen. 294. Verfügung, betreffend die Aushebung für das Jahr 1844. 727.

Digitized by Google

Auswärtige Verhältnisse; mit

Hannover-Oldenburg. K. Verordnung, betreffend die Verlängerung von Verträgen mit dem Hannover-Oldenburgischen Steuervereine wegen Beförderung gegenseitiger Verkehrs-Verhältnisse. 33.

Oestreich. Aufhebung des Frankirungszwanges bei der Correspondenz nach und aus den K. K. österreichischen Staaten. 288. 707.

Großbritannien und Irland. Erleichterung des Correspondenz-Verkehrs mit dem vereinigten Königreiche Großbritannien und Irland. 363.

B.

Baufach. K. Verordnung in Betreff der Staatsprüfungen im Baufache. 643.

Baufachen. Verfügung, betreffend den Bau und die Reinigung nicht besteigbarer Kamine. 775.

Belobungen, öffentliche und Belohnungen. Belobung des Oberamtmanns Hoyer. 233. Desgl. des Stadtschultheißen Rau und der Schultheißen Kühfuß und Hahn. 251. Desgl. der Oberamts-Thierärzte Herrmann und Staudacher. 273. Desgl. des Oberamtmanns v. Deißler. 299. Desgl. des Oberförsters v. Molke. 711. Desgl. des Stadtwaldmeisters Steinhauser, des Stadtschultheißen Fischer, der Schultheißen Bodamer, Knauer und Oesterle. 711. 736. Desgl. des Hospital-Verwalters Bonhöffer, des Schultheißen Welz, der Stadtschultheißen Kopp und Steiner, und der Schultheißen Lämmle und Hauser. 712. Desgl. des Stadtschultheißen Ehemann. 833. Belohnung und Belobung mehrerer Landjäger. 447. 837.

Berechtigungen. K. Verordnung, betreffend die Apotheke-Berechtigungen. 25.

Beschäftigungs-Anstalten, polizeiliche. Bekanntmachung, betreffend die Eröffnung derselben für Männer zu Vaihingen und Rottenburg. 284.

Bevölkerungslisten. Verfügung, betreffend die Herstellung derselben. 843.

Bezirksschul-Aufseher. Bekanntmachung, betreffend die definitive Aufstellung einiger Bezirksschul-Aufseher. 300.

Blinden- und Taubstummen-Institut zu Gmünd. Festsetzung des für die Zöglinge desselben zu entrichtenden Kostgelds. 256.

Blutegel. Taxe derselben. 306.

Brandversicherungs-Ordnung, allgemeine. Verfügung, betreffend die Anwendung derselben auf die Harz-Siedereien, Pottaschen-Siedereien, Chlorkalk-Fabriken und Cichorien- und Waldsaamen-Dörren. 586.

Brandversicherungs-Anstalten. Verfügung, betreffend die Aufnahme des laufenden Geschirrs von Werken und Fabriken in die allgemeine Brandversicherungs-Anstalt für Gebäude. 134. Rechenschaft über die Verwaltung der allgemeinen Brandschadens-Versicherungskasse auf das Jahr 1841—42. 188. Verfügung, betreffend die Brandschadens-

Digitized by Google

Umlage für das Etatsjahr 1843—44. 373. Bekanntmachung, betreffend die Versicherung beweglichen Vermögens durch die Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft gegen Feuerschaden. 693.

Branntwein. Bekanntmachung, betreffend dessen Bereitung für den eigenen Gebrauch. 578. s. auch Liqueurschank.

Bundestags-Beschluß. K. Verordnung, betreffend die Erneuerung desselben vom 13. November 1834. 713.

C.

Cameral-Bezirks-Eintheilung. K. Verordnung, betreffend Aenderungen in der Cameral-Bezirks-Eintheilung. 211.

Cassensturz. Verfügung, betreffend die Vornahme des Cassensturzes bei Pflegschaften und anderen gerichtlichen Verwaltungen. 19.

Central-Kirchenkasse, s. israelitische Central-Kirchenkasse.

Central-Pfechtamt, s. Pfechtamt.

Conditoren. Bekanntmachung, betreffend den Liqueurschank der Conditoren auf Messen und Märkten, 811.

Confinirte. Eröffnung der polizeilichen Beschäftigungs-Anstalten für Männer zu Vaihingen und Rottenburg. 284.

Convikte. Aufnahme in die katholischen niederen Convikte. 722. Desgl. in das höhere Convikt (Wilhelmsstift) zu Tübingen. 738.

D.

Dekanatsbezirke. Bekanntmachung mehrerer Veränderungen in denselben. 143. Bekanntmachung, betreffend die definitive Abtheilung des vormaligen evangelischen Dekanats-Bezirks Biberach in die Dekanatsbezirke Ravensburg und Biberach. 207.

Dekane. K. Verordnung, betreffend die Amtsantrittskosten der evangelischen Dekane, Pfarrer und Helfer. 280.

Dienst-Ernennungen. Bekanntmachung der Ernennungen von widerruflich angestellten Dienern. 789.

Druckschriften. Unterdrückung der beiden Druckschriften: „Censur-Flüchtlinge. Zwölf Freiheitslieder ꝛc." und „Die wahrhaftige Geschichte vom deutschen Michel und seinen Schwestern ꝛc." 362. Desgl. der Druckschrift: „Einundzwanzig Bogen aus der Schweiz. Herausgegeben von Georg Herwegh. 738. Desgl. der Druckschrift: „Deutsche Gassenlieder von Hoffmann v. Fallersleben." 810. Bekanntmachung, betreffend den Verlag der neubearbeiteten Hand- und Wand-Fibel nebst Gebrauchs-Anweisung für die evangelischen Volksschulen. 792.

Digitized by Google

E.

Eisenbahnen. Gesetz, betreffend den Bau von Eisenbahnen. 277. Verfügung, betreffend die Errichtung einer Centralbehörde für das Eisenbahnwesen. 373.

Erfindungen. Bekanntmachung, betreffend die Jahres- (September-) Preise für technische und landwirthschaftliche Erfindungen und Leistungen. 267. 726.

Erziehungs-Anstalten, s. Unterrichts-Anstalten.

Extrapostaxe. Festsetzung derselben. 181.

F.

Familien-Fideicommisse, s. Fideicommisse.

Familienstatute. Bekanntmachung, betreffend Nachträge zu dem Familienstatute des Grafen v. Quadt-Wickradt-Isny. 271. 753.

Festungs-Strafgefangene und Festungs-Arrestanten, s. Strafgefangene.

Feuerpolizei. Verfügung, betreffend die Verhütung von Brandunglück bei dem Gebrauche der Reibfeuerzeuge. 36. Verfügung, betreffend die Verwahrung der Laternen in den Stallungen. 595.

Feuerzeuge, s. Reibfeuerzeuge.

Fibel. Bekanntmachung, betreffend den Verlag der neu bearbeiteten Hand- und Wand-Fibel nebst Gebrauchsanweisung für die evangelischen Volksschulen. 792.

Fideicommisse. Bestätigung eines von den Mitgliedern der freiherrlich v. Seckendorff-Gutend'schen Familie abgeschlossenen neuen Fideicommiß-Vertrags. 206. Bekanntmachung, betreffend einen Nachtrag zu der gräflich v. Rechberg'schen Familien-Fideicommißstiftung. 312.

Forst-Candidaten. Verfügung, betreffend die Anfangs-Zeugnisse derselben. 588.

Forstwesen. Verfügung, betreffend die Forst-Revierentheilung der fürstl. Standesherrschaft Waldburg-Wolfegg-Waldsee. 693. K. Verordnung, betreffend die Einsetzung des Fürsten v. Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürst in die Forstgerichtsbarkeit und Forst- und Jagd-Polizei. 823.

G.

Gebühren. Verfügung, betreffend die Gebühren der Rabbinen für ihre Dienstleistungen in Criminal- und Civil-Sachen. 608. Erläuterung einiger Bestimmungen der K. Verordnung vom 1. Juli 1841 hinsichtlich der Gebühren der Gemeindediener. 808.

Gefangene. Erhöhung des Kostpreises für die Gefangenen bei den Bezirksstellen. 2. 594. Desgl. bei den Gefangenen-Transporten. 597. Herabsetzung des Kostpreises für die Gefangenen bei den Bezirksstellen. 716.

Gemeindebeamte. Verfügung, betreffend das Verbot der Theilnahme derselben an den unter

Digitized by Google

waisengerichtlicher, oder in Gant- und liquiden Schuldsachen unter Leitung des Gemeinderaths vorzunehmenden Verkäufen, Verpachtungen u. dergl. 440.

Gemeinde-Bezirks-Eintheilung. Vereinigung der Parzellen Nassach und Kurzach zu einer selbstständigen Gemeinde. 142. Veränderung in der Classifikation der Gemeinde Gronau. 182. Desgl. der Gemeinde Hochdorf, Oberamts Kirchheim. 305. Desgl. der Gemeinde Edelfingen. 596. Desgl. der Gemeinde Großdeinbach. 685. Desgl. der Gemeinden Althütte und Spiegelberg. 717. Vereinigung der Parzelle Wildenstein mit der Gemeinde Horgen. 707. Vereinigung der Frohnmühle mit der Gemeinde Hausen an der Würm. 770. Errichtung einer selbstständigen Gemeinde Fornsbach. 810. Desgl. der Gemeinde Kleebronn. 810.

Gemeinden. Bekanntmachung der Hauptergebnisse der ökonomischen Verwaltung der Amtskörperschaften und Gemeinden nach dem Stande vom 30. Juni 1841. 609.

Gemeindediener. Erläuterung einiger Bestimmungen der K. Verordnung vom 1. Juli 1841 hinsichtlich der Gebühren der Gemeindediever. 808.

Getreide. Verfügung, betreffend die Vorsichtsmaaßregeln gegen das Vorkommen von Brand und Unkraut unter dem Getreide des Jahrgangs 1843. 670.

Gewerbe. Verfügung, betreffend die Aufbewahruug der Aschenvorräthe der Gewerbsleute. 670. Verfügung, betreffend die polizeiliche Controlirung der Leinwandweberei. 809.

Gütertransport. Verfügung, betreffend die Behandlung des Güter-Transports auf dem Neckar. 200.

H.

Hausordnungen. K. Verordnung, betreffend die Bekanntmachung der Hausordnungen für das Zuchthaus, für die Arbeitshäuser und für die Kreisgefängnisse. 41. Hausordnung für das Zuchthaus in Gotteszell. 42. Desgl. für das Arbeitshaus in Ludwigsburg. 67. Desgl. für das Arbeitshaus in Markgröningen. 85. Desgl. für die Kreisgefängnisse in Heilbronn, Rottenburg, Hall und Ulm. 103.

Heirathen. Verfügung, betreffend das Heirathen der Unteroffiziere und Soldaten. 457.

Helfer. K. Verordnung, betreffend die Amtsantrittskosten der evangelischen Dekane, Pfarrer und Helfer. 280.

Hof- und Staats-Handbuch. Bekanntmachung in Betreff einer neuen Ausgabe desselben. 30.

J.

Israelitische Central-Kirchenkasse. Ergebnisse der Rechnung derselben für das Etatsjahr 1841—42. 454.

Justiz-Behörden, s. Rechtspflege.

Digitized by Google

K.

Kamine. Verfügung, betreffend den Bau und die Reinigung nicht besteigbarer Kamine. 775.

Kaminfeger. Verfügung, betreffend den Lohn derselben. 784.

Kapellenberg. Künftige Benennung des Kapellenberges bei Erolzheim. 594.

Kirchenbaukosten. Bekanntmachung der im Etatsjahr 1842—43 zu Kirchen- und Schulhaus-Baukosten aus der Staatskasse bewilligten Beiträge. 630.

Kirchenwesen, evangelisches. Bekanntmachung mehrerer Veränderungen in den Dekanats-Bezirken. 143. Definitive Abtheilung des vormaligen evangelischen Dekanats-Bezirks Biberach in die Dekanats-Bezirke Ravensburg und Biberach. 207. K. Verordnung, betreffend die Amtsantrittskosten der evangelischen Dekane, Pfarrer und Helfer. 280. Errichtung einer Pfarrverweserei für die Gemeinde Gellmersbach. 595.

Kirchenwesen, israelitisches. Ergebnisse der Rechnung der israelitischen Central-Kirchenkasse für das Etatsjahr 1841—42. 454.

Kirchenwesen, katholisches. Errichtung einer Pfarrei in Beffendorf. 233. Desgl. zu Stetten, Dekanats Wurmlingen. 596. Desgl. zu Wörth. 693. Desgl. zu Mochenwangen. 737. Desgl. zu Heiligkreuzthal. 809.

Kostgeld. Festsetzung des Kostpreises für die Zöglinge des Taubstummen- und Blinden-Instituts zu Gmünd. 256. Erhöhung des Kostpreises für die Gefangenen bei den Bezirksstellen. 2. 594. Desgl. bei den Gefangenen-Transporten. 597. Herabsetzung des Kostpreises für die Gefangenen bei den Bezirksstellen. 716.

Kreisgefängnisse. K. Verordnung, betreffend die Bekanntmachung der Hausordnungen für das Zuchthaus, für die Arbeitshäuser und für die Kreisgefängnisse. 41. Hausordnung für die Kreisgefängnisse in Heilbronn, Rottenburg, Hall und Ulm. 103. Aufnahme der Gefangenen. 103. §§. 1—5. Behandlung derselben. 104. §§. 6—67. Allgemeine Vorschriften. 104. §§. 6—21. Verpflegung der Gefangenen. 107. §§. 22—40. Beschäftigung derselben. 112. §§. 41—49. Mittel für die sittliche Besserung der Gefangenen. 114. §§. 50—57. Disciplinarstrafen, Belohnungen. 116. §§. 58—67. Entlassung der Gefangenen. 118. §§. 68—73.

Kriegsdienst. Gesetz über die Verpflichtung zum Kriegsdienste. 321. Allgemeine Bestimmungen. 321. Art. 1—14. Freiwilliger Eintritt in den Kriegsdienst. 324. Art. 15—18. Jährliche Aushebung zu Ergänzung des aktiven Heeres. 326. Art. 19—57. Von der aufzurufenden Altersklasse, den Aushebungs-Bezirken und der zu stellenden Mannschaftszahl. 326. Art. 19—23. Von den Behörden, welche bei der Aushebung thätig sind. 327. Art. 24—28. Besondere Bestimmungen in Absicht auf Dienstverbindlichkeit und Dienstzeit der Militärpflichtigen. 329. Art. 29—35. Von dem Verfahren bei der jährlichen Aushebung. 333. Art. 36—53. Von der Ausscheidung und Bildung der Bezirks-Kontingente und dem Schlusse der Aushebung. 338. Art. 54—57. Nähere Bestimmungen über

Digitized by Google

Landwehrpflicht und deren Erfüllung in Kriegszeiten. 340. Art. 58—65. Dienstzeit und Entlassung. 343. Art. 66—71. Stellvertretung. 345. Art. 72—87. Vergehungen in Absicht auf gegenwärtiges Gesetz, deren Folgen und Strafen. 351. Art. 88—101. Sicherung der ungehinderten Verfügung über die pflichtige Mannschaft. 356. Art. 102—105. Kosten. 357. Art. 106—108.

L.

Landes-Universität, s. Universität.

Landjägerkorps. Verfügung, betreffend die militärischen Dienst-Verhältnisse der zu dem Landjägerkorps eingetheilten Officianten an den Strafanstalten. 369. Auszeichnung mehrerer Landjäger. 447. 837. Bekanntmachung, betreffend die Diensthätigkeit des Landjägerkorps in dem Verwaltungsjahr 1842—43. 619.

Land- und forstwirthschaftliches Institut. Vertheilung von Preisen an die Zöglinge desselben. 754.

Landwirthschaftliches Fest. Feier desselben. 631.

Lateinische Schulen. Verfügung, betreffend die Pensions-Verhältnisse der bei den höheren und mittleren öffentlichen Unterrichts-Anstalten und den lateinischen und Realschulen angestellten Diener in Folge des Gesetzes vom 6. Juli 1842. 651.

Laternen. Verfügung, betreffend die Verwahrung der Laternen in den Stallungen. 595.

Lehranstalten, s. Unterrichts-Anstalten.

Leinwandweberei, s. Weber.

Liqueurschank. Bekanntmachung, betreffend den Liqueurschank der Conditoren auf Messen und Märkten. 811.

Lyceum. Bekanntmachung, betreffend das Lyceum und die Realanstalt zu Ravensburg. 182.

M.

Medikamententaxe. Verfügung, betreffend einige Abänderungen in derselben. 819.

Militärwesen. Vorschrift zur Bildung von Offiziers-Zöglingen in den Regimentern. 2. Bekanntmachung in Betreff der Aufnahme von Offiziers-Zöglingen in die Regimenter. 623. Gesetz über die Verpflichtung zum Kriegsdienste. 521. Verfügung, betreffend die militärischen Dienstverhältnisse der zu dem Landjägerkorps eingetheilten Officianten an den Strafanstalten. 369. Verfügung, betreffend das Heirathen der Unteroffiziere und Soldaten. 457. s. auch Kriegsdienst.

Münzwesen. Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung des vierundzwanzig Gulden-Fußes. 514.

Digitized by Google

N.

Neckarschifffahrt. K. Verordnung in Betreff derselben. 147. Zuständigkeit der Behörden in Neckarschifffahrts-Angelegenheiten. 255. Neckarschifffahrts-Convention zwischen den Regierungen von Württemberg, Baden und Hessen. 148. Schifffahrts-Ordnung für den Neckar. 151. Tarif der Schiffs- (Rekognitions-) Gebühr. 173. Tarif für den Neckarzoll. 174. Verfügung, betreffend die Behandlung des Gütertransports auf dem Neckar. 200.

Notare, immatrikulirte. Aufnahme in die Zahl derselben. 669.

Notariats-Bezirke. Verfügung, betreffend die in Folge des Gesetzes vom 6. Juli 1842 eintretenden Abänderungen in der Eintheilung mehrerer Gerichts- und Amts-Notariatsbezirke. 121. Uebersicht der Aenderungen in der Notariats-Bezirks-Eintheilung. 122.

Notariats-Sporteln. Verfügung, betreffend deren Einzug, Verrechnung und Ablieferung. 614.

Notariatswesen. Gesetz über dasselbe. 375. Von den zur Ausübung der willkürlichen Gerichtsbarkeit bestellten Behörden. 376. Art. 1—15. Von den Gemeinderäthen. 376. Art. 1. Von den Waisengerichten. 376. Art. 2—5. Von den Gerichts- und Amts-Notaren. 378. Art. 6—12. Von den Oberamts- und Amts-Gerichten. 381. Art. 13—14. Von den Gerichtshöfen und dem Ober-Tribunal. 382. Art. 15. Vorschriften für die Geschäftsbehandlung. 382. Art. 16—53. Geschäftsbesorgung durch die Waisengerichte und Gemeinderäthe. 382. Art. 16—25. Geschäftsbesorgungen durch die Notare. 387. Art. 26—31. Ausnahmefälle von der Obsignation, dem Zubringens-Inventare und der Erbschafts-Theilung, so wie Fälle der Dispensation von der öffentlichen Behandlung. 389. Art. 32—43. Zeitbestimmung für die Vornahme der auf Inventuren und Theilungen sich beziehenden Geschäfte. 396. Art. 44—47. Besondere Bestimmungen für einzelne Geschäfte der willkürlichen Gerichtsbarkeit. 397. Art. 48—50. Besorgung der Pfleg- und Gantrechnungs-Geschäfte. 398. Art. 51—53. Von der Belohnung der Notare. 400. Art. 54—62. Uebernahme von Nebenämtern durch die Notare. 402. Art. 63—66. Von der Verantwortlichkeit der für die Geschäfte der willkürlichen Gerichtsbarkeit bestellten Behörden und Personen. 403. Art. 67—78.

K. Verordnung, betreffend die Vollziehung des Gesetzes über das Notariatswesen. 408. Verfügung, betreffend die Form der nach dem Art. 43 des Notariats-Gesetzes anzulegenden Pflegschafts-Tabelle. 800.

Nothfristen. Einschärfung der Strafbestimmungen gegen die zur Rechtspraxis legitimirten Sachwalter, im Falle der Versäumung von Appellations-Nothfristen. 754.

Digitized by Google

O.

Offiziers-Bildungs-Anstalt. Bekanntmachung in Betreff der Aufnahme von Zöglingen in dieselbe. 610. Ergebniß der Prüfung zur Aufnahme in die Offiziers-Bildungs-Anstalt. 740.

Offiziers-Zöglinge. Vorschrift zur Bildung von Offiziers-Zöglingen in den Regimentern. 2. Bekanntmachung in Betreff der Aufnahme von Offiziers-Zöglingen in die Regimenter. 623.

Orden. Verleihung des Ordens der Württembergischen Krone. 139. 229. 253. 282. 285. 607. 619. 767. 795. Desgl. des Friedrichs-Ordens. 1. 282. 795. Erlaubniß zur Annahme fremder Orden. 140. 179. 203. 367. 608. 714.

Ortsnamen. Künftige Benennung des Kapellenberges bei Erolzheim. 594.

P.

Päße, s. Reisepäße.

Patente. Verleihung eines Patents an die Gebrüder Alberti für eine neue Flachs-Brech- und Schwing-Maschine. 37. Desgl. an den Flaschner Springer auf Vorrichtungen zum Herausnehmen und Wiedereinbringen des Dochthalters an Straßen-Laternen. 38. 138. Desgl. an den Uhrmacher Hipp auf neue Einrichtungen im Geh- und Schlagwerke von Thurm- und Regulir-Uhren. 181. Desgl. an Ganther, Leemann und Comp. auf Verbesserungen an der Wagenleitung und an den Leitrollen bei Baumwoll-Spinnmaschinen. 304. Desgl. an den Salinen-Direktor v. Seckendorff auf eine Methode der Kesselheitzung. 305. Desgl. an den Mechanikus Reißer auf Verbesserungen von Sägeblättern bei Mühlsägen. 305. Desgl. an den Mechanikus Schönherr auf Verbesserungen an Walktuchwebstühlen. 314. Desgl. an den Steindruckerei-Besitzer J. G. Lau auf eine Methode, lithographische Zeichnungen auf Holz, Metall, Glas, aufzutragen. 595. Desgl. an den Mechaniker Zuppinger auf Verbesserungen an Kreiselrädern 597. Desgl. an den Lackierwaaren-Fabrikanten Bülow auf eine neue Einrichtung der Kaffee-Maschine. 692. Desgl. an den Maschinenbauer Hartmann auf eine Verbesserung an der Vorspinnkrempel. 692. Desgl. an den Mechanikus Klein auf die Anbringung des Schwungrads bei Spindelpressen für Wein- und Obstmost. 790. Desgl. an August Majer auf eine neue Blaichmethode. 790.

Erlöschung des dem Chemiker G. Majer verliehenen Patents auf eine Bereitung von Schwamm aus Baumwoll-Abfällen. 595. Desgl. des Patents des Drechslermeisters Rummel auf Verbesserungen an Tabacks-Pfeifenröhren und Wasser-Abgüssen. 597. Desgl. des Patents des Bierbrauers Müller auf Extraktion der Bierwürze mittelst Wasserdampfes. 717.

Pensions-Anstalten. Rechnungs-Ergebnisse der Pensions- und der Wittwenkasse für Volks-

Digitized by Google

schullehrer vom 1. Juli 1841—42. 598. Verfügung, betreffend die Pensions-Verhältnisse der bei den höheren und mittleren öffentlichen Unterrichts-Anstalten und den lateinischen und Realschulen angestellten Diener in Folge des Gesetzes vom 6. Juli 1842. 651. Bekanntmachung, betreffend den Stand der Pensions-Anstalt für die Hinterbliebenen der Civil-Staatsdiener. 813.

Pfarrer. K. Verordnung, betreffend die Amtsantrittskosten der evangelischen Dekane, Pfarrer und Helfer. 180.

Pfarrstellen. Errichtung einer katholischen Pfarrei in Beffendorf. 233. Desgl. einer evangelischen Pfarrverweserei für die Gemeinde Gellmersbach. 595. Desgl. einer katholischen Pfarrei zu Stetten, Dekanats Wurmlingen. 596. Desgl. zu Wörth. 693. Desgl. zu Mochenwangen. 737. Desgl. zu Heiligkreuzthal. 809.

Erledigte Pfarrstellen in:

Aalen, Dekanat. 734. Ahldorf. 626. Altingen. 138. Andelfingen. 591. Baiersbronn. 318. Beffendorf. 757. Benningen. 185. Biberach, katholische Stadtpfarrei. 756. Blaubeuren, Helfersstelle. 301. Böblingen, Helfersstelle. 798. Bondorf. 735. Burgstall. 590. Cleversulzbach. 625. Diefenbach. 641. Dobel. 805. Eberstadt. 798. Echterdingen. 589. Eglosheim. 230. Ellwangen, St. Johann-Caplanei. 757. Etlenschieß. 185. Geifertshofen. 284. Goldbach. 793. Großsachsenheim. 742. Grünkraut. 39. Gültlingen. 301. Haiterbach, Stadtpfarrei. 251. Haubersbronn. 252. Heilbronn, dritte Stadtpfarrei, 681. Heilbronn, zweite Stadtpfarrei. 589. Hohenasperg, evangelische Garnisonspfarrei. 307. Hohenasperg, katholische Garnisonspfarrei. 756. Holzgerlingen. 798. Höpfigheim. 145. Hoßkirch. 185. Igersheim. 319. Kaltenwesten. 756. Kiebingen. 626. Kirchen. 319. Kleiningersheim. 445. Kleinsachsenheim. 252. Lauffen, Helfersstelle. 365. Lauffen, Stadtpfarrei. 274. Leonberg, Dekanat. 184. Leukershausen. 618. Machtolsheim. 274. Magstadt. 618. Mähringen. 145. Marbach, Helfersstelle. 365. Margarethenhausen. 626. Massenbach. 185. Meimsheim. 252. Moosheim. 625. Mühlhausen. 756. Münchingen. 291. Munderkingen, St. Michaels-Caplanei. 302. Münsingen, Dekanat. 145. Münster. 201. Neckarthailfingen. 319. Niederhofen. 302. Nürtingen, Helfersstelle. 835. Oberasbach. 301. Obertürkheim. 210. Oellingen. 590. Onolzheim. 756. Ottmarsheim. 590. Pfahlheim. 319. Plattenhardt. 612. Ravensburg, evangelische Stadtpfarrei. 14. Ravensburg, evangelisches Diakonat. 245. Reinsberg. 274. Rentlingen, Hospitalpfarrstelle. 793. Riedlingen, Michaels-Caplanei. 365. Roßwag. 793. Rottenburg, katholische Stadtkaplanei. 39. Schmerbach. 302. Schorndorf, Diakonat. 756. Schörzingen 201. Schwaigheim. 230. Seitingen. 590. Simprechtshausen. 302. Sindelfingen, Diakonat. 292. Steinberg. 302. Steinhausen. 625. Steinheim. 798. Sulz, Dekanat. 755. Sulzbach. 301. Sülzbach. 835. Tettnang, St. Anna-Caplanei. 591. Tübingen, Oberhelfersstelle. 742. Tübingen, zweite Helfersstelle. 274. Unterdigisheim. 275. Unterlenningen. 681. Untersulmentingen. 202. Vaihingen,

Digitized by Google

Helfersstelle. 318. Vogt. 202. Warth. 306. Weigheim. 591. Weil im Schönbuch. 818. Willsbach. 145.

Pfechtamt. Errichtung eines Central-Pfechtamtes. 799.

Pfleger. Verfügung, betreffend die Verkündung revidirter Vorschriften für die Pfleger. 424. Vorschriften für Pfleger (Vormünder und Vermögens-Verwalter). 425. Von den Verrichtungen der Pfleger (Vormünder und Vermögens-Verwalter) im Allgemeinen. 425. §§. 1—3. Von der Erziehung und Versorgung der Pfleglinge. 426. §§. 4—10. Von der Verwaltung des Pflegvermögens. 428. §§. 11—31. Von des Pflegers Rechnung. 435. §§. 32—37. Von des Pflegers Belohnung. 437. §§. 38—39. Von Beendigung der Pflegschaft. 438. §§. 40—45.

Pflegschaften. Verfügung, betreffend die Vernahme des Cassensturzes bei Pflegschaften und anderen gerichtlichen Verwaltungen. 19.

Pflegschafts-Tabelle. Verfügung, betreffend die Form derselben. 800.

Polizeistrafgesetz. Eröffnung der polizeilichen Beschäftigungs-Anstalten für Männer zu Vaihingen und Rottenburg. 284.

Polizei-Verwaltung. Gesetz, betreffend die Polizei-Verwaltung in Stuttgart und Tübingen. 269. K. Verordnung, betreffend den Vollzug der K. Deklaration über die staatsrechtlichen Verhältnisse des gräflichen Hauses Rechberg in Ansehung der Polizei-Verwaltung. 745.

Postwesen. Festsetzung der Extrapostaxe. 181. Bestimmung der Stations-Entfernung zwischen Schönmünzach und Gernsbach. 284. Desgl. zwischen Alpirsbach und Hausach. 684. Bekanntmachung, betreffend das der Postverwaltung zu Gunsten der vermehrten Fahrpostkurse zwischen Stuttgart und Nürnberg über Ellwangen und Crailsheim gestattete Nebeneinanderspannen von drei Pferden. 672. Aufhebung des Frankirungszwangs bei der Correspondenz nach und aus den K. K. Oesterreichischen Staaten. 288. 707. Erleichterung des Correspondenzverkehrs mit dem vereinigten Königreiche Großbritannien und Irland. 365.

Prämien, s. Preise.

Preise. Bekanntmachung, betreffend die Jahres- (September-) Preise für technische und landwirthschaftliche Erfindungen und Leistungen. 267. 726. Vertheilung von Geldprämien an mehrere Landjäger. 448. 838. Vertheilung von Prämien für katholische Schulmeister und Lehrgehülfen. 451. Vertheilung von Preisen an die Zöglinge des land- und forstwirthschaftlichen Instituts Hohenheim. 754. Vertheilung der Synodalprämien für evangelische Schulmeister, Unterlehrer und Lehrgehülfen. 834.

Priesterseminar. Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß der ersten Dienstprüfung für die Aufnahme in das Priesterseminar zu Rottenburg. 790.

Priesterweihe. Bekanntmachung, betreffend die von dem Landesbischofe den Zöglingen des Priesterseminars ertheilte Priesterweihe. 725.

Digitized by Google

Prüfungen. K. Verordnung in Betreff der Staatsprüfungen im Baufache. 645. Verfügung, betreffend die Prüfungen der Schmide im Hufbeschlag. 720.

Prüfungen:

A. Im Justiz-Departement:

Resultate der Conkursprüfung der Rechts-Candidaten. 19. 442. Desgl. der Referendäre. 440. 831. Anordnung der Semesterprüfungen der Rechts-Candidaten. 311. 797. Desgl. der Referendäre. 287. 747. Ergebnisse der niederen Dienstprüfungen. 283. 299. 361.

B. Im Departement des Innern und des Kirchen- und Schulwesens:

Bei dem Ministerium des Innern:

Ergebnisse der ersten höheren Dienstprüfung. 306. 804. Desgl. der zweiten höheren Dienstprüfung. 372. 810.

Bei den Kreisregierungen:

Ergebnisse der niederen Dienstprüfungen. 273. 299. 450.

Bei dem Medicinal-Collegium:

Ergebnisse der ersten Staatsprüfung in der Medicin und höheren Wundarzneikunde. 313. 769. Desgl. der zweiten Staatsprüfung in der Medicin und höheren Wundarzneikunde. 372. 852.

Bei dem evangelischen Consistorium:

Ergebnisse der ersten theologischen Dienstprüfung. 264. 721. Desgl. der zweiten theologischen Dienstprüfung. 622.

Bei dem katholischen Kirchenrathe:

Termin für die Dienstprüfungen der Schulmeister und Lehrgehülfen. 235. Termine für die Anstellungsprüfungen der katholischen Geistlichen für Kirchendienste. 233. 290. 709. Ergebnisse dieser Prüfungen. 616. Termine zur Prüfung für die Aufnahme in das katholische Schullehrer-Seminar. 234. 315. Ergebniß der ersten Dienstprüfung für die Aufnahme in das Priester-Seminar zu Rottenburg. 790.

Bei dem Studienrathe:

Termin für die Prüfung der Universitäts-Candidaten. 143. Termine zu den Prüfungen a) für die Aufnahme in die niederen katholischen Convikte; b) desgl. in das niedere evangelische Seminar; c) für die Zulassung zu akademischen Studien; d) für die Aufnahme in das höhere evangelische Seminar; e) in das höhere katholische Convikt (Wilhelmsstift). 452.

Bei der israelitischen Ober-Kirchenbehörde. 274.

C. Im Departement des Innern und der Finanzen:

Ergebniß einer Prüfung im Baufache. 38. Termin für die Prüfung in den Fächern der Straßen-, Brücken- und Fluß-, so wie der Hochbau-Kunde. 144. Ergebniß einer Prüfung im Baufache. 804.

D. Im Kriegs-Departement:

Termin zur Vorprüfung Behufs der Aufnahme von Offiziers-Zöglingen in die Regimenter. 623. Ergebniß dieser Prüfung. 740.

Digitized by Google

E. Im Finanz-Departement:

Termin zur Vornahme der ersten höheren Finanz-Dienstprüfung. 268. 734. Termin zu Vornahme der zweiten höheren Dienstprüfung im Finanzfache. 316. 793. Ergebnisse der ersten höheren Dienstprüfung im Finanzfache. 365. 805. Desgl. der zweiten höheren Finanz-Dienstprüfung. 589. 843. Ergebniß der niederen Finanz-Dienstprüfung. 296. Termin zu Vornahme einer ersten Forst-Dienstprüfung. 686. Termin zu Vornahme einer zweiten Forst-Dienstprüfung. 687. 770. Ergebnisse dieser Prüfung. 770.

R.

Rabbinate. Besetzung des Rabbinats Freudenthal. 811.

Rabbinen. Verfügung, betreffend die Gebühren derselben für ihre Dienstleistungen in Criminal- und Civil-Sachen. 608.

Realanstalten. Bekanntmachung, betreffend das Lyceum und die Realanstalt zu Ravensburg. 182. s. auch Realschulen.

Realschulen. Verfügung, betreffend die Pensions-Verhältnisse der bei den höheren und mittleren öffentlichen Unterrichts-Anstalten und den lateinischen und Realschulen angestellten Diener in Folge des Gesetzes vom 6. Juli 1842. 651.

Rechts-Consulenten. Wohnsitzveränderungen derselben. 181. 716. Austritt derselben. 442. Streichung eines solchen aus der Liste der öffentlichen Rechtsanwälte. 250.

Rechtspflege. Gesetz, betreffend die Auslegung und Anwendung der organischen Gesetze vom 31. December 1818, IV. §. 152, und vom 22. September 1819, §. 13, III. und §. 28 hinsichtlich der Appellabilität im Verhältnisse der verschiedenen Instanzen. 261. Straf-Prozeß-Ordnung. 459. Gesetz, betreffend die Einführung der Straf-Prozeß-Ordnung. 575. Einschärfung der Strafbestimmungen gegen die zur Rechtspraxis legitimirten Sachwalter im Falle der Versäumung von Appellations-Nothfristen. 754. Bekanntmachung der Uebersichten über die Geschäfts-Thätigkeit der Justiz-Behörden in der Periode vom 1. Juli 1842 bis 30. Juni 1843. 796.

Referendäre. Bestellung von Justiz-Referendären zweiter Classe. 20. 442. Uebertritt solcher von den Gerichtshöfen zu den Oberamtsgerichten. 35. 585.

Regierungsblatt. Herabsetzung des Preises für einzelne Nummern des Regierungsblatts von älteren Jahrgängen. 706. Einsendung der Gebühren für dasselbe auf das Jahr 1844. 747.

Reibfeuerzeuge. Verfügung, betreffend die Verhütung von Brandunglück bei dem Gebrauche der Reibfeuerzeuge. 36.

Reisepässe. Verfügung, betreffend die Beidrückung des Amtssiegels zu den dienstlichen Einträgen in Wanderbücher und Reisepässe. 141.

Rheinzoll. Verfügung, betreffend den Preußischen Rheinzoll und andere Schifffahrts-Abgaben. 257.

Digitized by Google

Rittergüter. Bekanntmachung, betreffend die künftige Benennung des Kapellenberges bei Erolzheim. 594. Vollzug der K. Deklaration vom 8. December 1821 in Ansehung des Ritterguts Rechtenstein. 769.

Rübenzucker, s. Zucker.

S.

Sachwalter. Einschärfung der Strafbestimmungen gegen die zur Rechtspraxis legitimirten Sachwalter im Falle der Versäumung von Appellations-Nothfristen. 754.

Schifffahrt. K. Verordnung in Betreff der Neckarschifffahrt. 147. Schifffahrts-Ordnung für den Neckar. 151. Tarif der Schiffs- (Rekognitions-) Gebühr. 173. Tarif für den Neckarzoll. 174.

Schifffahrts-Abgaben. Verfügung, betreffend den Preußischen Rheinzoll und andere Schifffahrts-Abgaben. 257.

Schmide. Verfügung, betreffend die Prüfungen der Schmide im Hufbeschlag. 720.

Schulaufsichts-Bezirke. Aenderungen in der Eintheilung derselben. 315.

Schulhaus-Baukosten. Bekanntmachung der im Etatsjahr 1842—43 zu Kirchen- und Schulhaus-Baukosten aus der Staatskasse bewilligten Beiträge. 630.

Schullehrer. Bekanntmachung der Rechnungs-Ergebnisse der Pensions- und Wittwenkasse für Volksschullehrer vom 1. Juli 1841—42. 598. Bekanntmachung der im Etatsjahr 1842—43 zu Ergänzung unzureichender Schullehrergehalte aus der Staatskasse bewilligten Beiträge. 621. Vertheilung der Synodal-Prämien für evangelische Schulmeister, Unterlehrer und Lehrgehülfen. 834.

Schultheißenämter, deren Amtssigille. 142.

Schulwesen, evangelisches. Bekanntmachung, betreffend den Verlag der neubearbeiteten Hand- und Wand-Fibel, nebst Gebrauchsanweisung für die evangelischen Volksschulen. 792.

Schulwesen, katholisches. Bekanntmachung, betreffend die Anmeldung derjenigen Jünglinge, welche sich dem katholischen Schullehrerstande widmen wollen. 234. Bekanntmachung, betreffend die Aufnahme in das katholische Schullehrer-Seminar in Gmünd oder in eine Privatschullehrer-Bildungsanstalt. 234. Bekanntmachung, betreffend die definitive Aufstellung einiger Bezirks-Schulaufseher. 300. Einberufung zur Prüfung für die Aufnahme in das katholische Schullehrer-Seminar. 315. Vertheilung von Prämien für katholische Schulmeister und Lehrgehülfen. 451.

Seminare. Bekanntmachung, betreffend die Aufnahme in das katholische Schullehrer-Seminar in Gmünd oder in eine Privatschullehrer-Bildungsanstalt. 234. Einberufung zur Prüfung für die Aufnahme in das katholische Schullehrer-Seminar. 315. Bekanntmachung der in das evangelische Seminar zu Tübingen aufgenommenen Jünglinge. 732. Desgl. der in das Seminar zu Maulbronn aufgenommenen Zöglinge. 685.

Digitized by Google

Staatshandbuch. Bekanntmachung in Betreff einer neuen Ausgabe des Hof- und Staats-Handbuchs. 30.

Staatsschuld. Bekanntmachung, den Stand der Staatsschuld hinsichtlich des Zinsverhältnisses betreffend. 30.

Staatsschulden-Zahlungskasse. Darstellung der Rechnungs-Ergebnisse derselben von 1842—43. 759.

Staatsschuldscheine. Gesetz, betreffend die künftige Form derselben. 419. Bekanntmachung, betreffend die künftigen Staatsschuldscheine auf den Inhaber. 420. Formular derselben. 422.

Staatswaisenhäuser, s. Waisenhäuser.

Standesherren. Verfügung, betreffend die Forst-Revierein theilung der fürstl. Standesherrschaft Waldburg-Wolfegg-Waldsee. 693. K. Verordnung, betreffend den Vollzug der K. Deklaration über die staatsrechtlichen Verhältnisse des gräflichen Hauses Rechberg in Ansehung der Polizeiverwaltung. 743. K. Verordnung, betreffend die Einsetzung des Fürsten v. Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürst in die Forstgerichtsbarkeit und Forst- und Jagd-Polizei. 825.

Standesherrliche Besitzungen. Vereinigung der vormaligen Staatsdomäne Stocksberg mit den gräflich Neipperg'schen Besitzungen. 232.

Standesherrliche Diener. Verleihung des Titels eines Forst- und Domänenraths an den gräflich Neipperg'schen Forstverwalter und Rentbeamten Albert v. Bühler. 232. Besetzung des K. fürstl. Thurn- und Taxis'schen Amtsgerichts-Notariats in Schloß Neresheim. 287. Anstellung eines K. fürstl. Waldburg-Wolfegg-Waldseeischen Forstdieners zu Waldsee. 290. Desgl. eines Revierförsters zu Wolfegg. 291. Desgl. eines Waldburg-Wolfegg-Waldseeischen Revierförsters zu Waldburg. 598. Desgl. eines Waldburg-Zeil-Trauchburgischen Revierförsters zu Neu-Trauchburg. 712. Desgl. des K. gräflich Rechberg'schen Amtmanns Sigle zu Donzdorf-Rechberg. 804. Bekanntmachung, betreffend die Anstellung K. fürstlich Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürst'scher Forstdiener. 844.

Steuern. Verfügung, betreffend die Umlage der Grund-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbe-Steuer auf das Jahr 1843—44. 579. Bekanntmachung, betreffend die Rübenzuckersteuer für das Betriebsjahr 1843—44. 617.

Strafanstalten. K. Verordnung, betreffend die Bekanntmachung der Hausordnungen für das Zuchthaus, für die Arbeitshäuser und für die Kreisgefängnisse. 41. Verfügung, betreffend die militärischen Dienstverhältnisse der zu dem Landjägerkorps eingetheilten Officianten an den Strafanstalten. 369.

Strafgefangene. Festsetzung der von vermöglichen Festungs-Strafgefangenen und Festungs-Arrestanten zu leistenden Unterhaltungs-Beiträge. 204.

Straf-Prozeß-Ordnung. 459. Allgemeine Bestimmungen. 459. Art. 1—21. Von den Gerichtsständen, der Verhinderung und Ablehnung der Gerichtspersonen und dem Unter-

Digitized by Google

suchungsgerichte. 467. Art. 22—61. Von den Gerichtsständen. 467. Art. 22—38. Von der Verhinderung der Gerichtspersonen und von ihrer Ablehnung. 472. Art. 39—46. Von der Besetzung des Untersuchungsgerichts und den Verrichtungen der zu solchem erforderlichen Personen. 474. Art. 47—61. Von dem Gange der Untersuchung überhaupt. 479. Art. 62—88. Von der Voruntersuchung. 479. Art. 62—76. Von der Versetzung in den Anschuldigungsstand und der Hauptuntersuchung. 482. Art. 77—88. Von einzelnen bei der Untersuchung vorkommenden Handlungen. 485. Art. 89—283. Von dem Augenschein und dem Gutachten der Sachverständigen. 485. Art. 89—117. Von dem Verhör des Verdächtigen. 492. Art. 118—148. Von der Verhaftung des Verdächtigen. 500. Art. 149—193. Von der Vernehmung der Zeugen. 510. Art. 194—216. Von der Gegenüberstellung. 515. Art. 217—227. Von dem Verfahren bei Urkunden. 518. Art. 228—237. Von der Haussuchung und der Beschlagnahme von Briefen. 520. Art. 238—250. Von dem Schlußverfahren und der Vertheidigung. 523. Art. 251—283. Von dem Beweise. 531. Art. 284—339. Allgemeine Bestimmungen. 531. Art. 284—290. Von dem Beweise durch Augenschein und Gutachten der Sachverständigen. 532. Art. 291—297. Von dem Beweise durch Bekenntniß. 534. Art. 298—302. Von dem Beweise durch Zeugen. 535. Art. 303—319. Von dem Beweise durch Urkunden. 539. Art. 320—326. Von dem Beweise durch Anzeigen. 541. Art. 327—337. Von dem zusammengesetzten Beweise. 543. Art. 338—339. Von dem Urtheile. 544. Art. 340—372. Von der Entscheidung selbst. 544. Art. 340—365. Von der Verkündung des Urtheils. 550. Art. 366—372. Von der Revision und dem ordentlichen Rechtsmittel. 551. Art. 373—403. Von der Nichtigkeits-Beschwerde und der Wiederaufnahme der Untersuchung. 559. Art. 404—421. Von der Nichtigkeits-Beschwerde. 559. Art. 404—409. Von der Wiederaufnahme der Untersuchung. 561. Art. 410—421. Von der einfachen Beschwerde über gesetz- und ordnungswidriges Verfahren. 565. Art. 422—429. Von der Vollstreckung des Urtheils. 567 Art. 430—440. Von den Prozeßkosten. 569. Art. 441—447. Von dem Verfahren bei Vergehen öffentlicher Diener. 571. Art. 447—456. Von dem Erkenntnisse gegen Abwesende. 573. Art. 457—461.

Gesetz, betreffend die Einführung der Straf-Prozeß-Ordnung im Königreiche. 575.

Synodalprämien. Vertheilung derselben für evangelische Schulmeister, Unterlehrer und Lehrgehülfen. 834.

T.

Taubstummen- und Blinden-Institut zu Gmünd. Festsetzung des für die Zöglinge desselben zu entrichtenden Kostgelds. 256.

Thierarzneischule. Eröffnung eines neuen Lehrkurses bei derselben. 617.

Digitized by Google

U.

Uebergangssteuern. Verfügung, betreffend die bei dem Verkehr bei den Zollvereinsstaaten stattfindenden Uebergangssteuern. 207.

Umgelds-Commissariats-Bezirke. Aenderungen in denselben. 444.

Universität. Bekanntmachung der Vorlesungen. 235. 672. Bekanntmachung der zu akademischen Studien für befähigt erklärten Jünglinge. 264. 709. 732. 738. 749. Besuch der Landes-Universität. 443. 833. K. Verordnung, betreffend die Erneuerung des Bundestagsschlusses vom 13. November 1834 in Beziehung auf die Universitäten und andere Lehr- und Erziehungs-Anstalten. 713.

Unteroffiziere. Verfügung, betreffend das Heirathen der Unteroffiziere und Soldaten. 457.

Unterrichts-Anstalten. Bekanntmachung, betreffend das Lyceum und die Realanstalt zu Ravensburg. 182. Verfügung, betreffend die Pensions-Verhältnisse der bei den höheren und mittleren öffentlichen Unterrichts-Anstalten und den lateinischen und Realschulen angestellten Diener in Folge des Gesetzes vom 6. Juli 1842. 651. K. Verordnung, betreffend die Erneuerung des Bundestagsschlusses vom 13. November 1834 in Betreff der Universitäten u. s. w. 713.

V.

Verdienst-Medaille. Verleihung der goldenen Verdienst-Medaille an den Oberfeldwebel Reiff. 138. Desgl. an den Oberwachtmeister Herle. 183. Desgl. an den Schultheißen Schwaderer und den Stadtpfleger Hauser. 207. Desgl. an den Schultheißen Läg-ler. 250. Desgl. an den Universitätsgärtner Orthmann. 361. Desgl. an den Schullehrer Billinger. 450. Desgl. an den Pfarrer Schmid. 669. Desgl. an den Schultheißen Stähle. 669. Desgl. an die Revierförster Gottschick, Lang, Seitz und Stierlen. 711. Desgl. an den Schultheißen Stähle. 748.

Verleihung der silbernen Verdienst-Medaille an den Aufseher Hahn am Wilhelmsstifte zu Tübingen. 141. Desgl. an den Schulmeister Kurz. 362. Desgl. an die Landjäger Horn und Ade. 447. Desgl. an den Oberamtsdiener Ummenhofer. 692. Desgl. an den Gemeindepfleger Prophet. 748. Desgl. an den Schulmeister Weber. 749. Desgl. an den Polizeidiener Horn. 789. Desgl. an die Landjäger Holzhäuer, Mühleisen, Weser, Strobel, Friz und Günther. 838.

Vereine. Anerkennung des Vereins zur Unterstützung hülfsbedürftiger unverheiratheter Frauenspersonen aus dem Honoratorenstande. 749.

Vereins-Zollstellen. Bekanntmachung, betreffend Veränderungen bei denselben. 183.

Verkehrs-Verhältnisse. K. Verordnung, betreffend die Verlängerung von Verträgen mit dem Hannover-Oldenburgischen Steuervereine wegen Beförderung gegenseitiger Verkehrs-Verhältnisse. 33.

Vermögens-Verwalter, s. Pfleger.

Digitized by Google

Verwaltungen. Verfügung, betreffend die Vornahme des Cassensturzes bei Pflegschaften und anderen gerichtlichen Verwaltungen. 19.
Vierundzwanzig Guldenfuß. Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung desselben. 314.
Volksfest, s. landwirthschaftliches Fest.
Volksschullehrer, s. Schullehrer.
Vormünder, s. Pfleger.

W.

Waisenhäuser. Uebersicht der Theilnahme der einzelnen Oberamtsbezirke an den Staatswaisenhäusern. 636.
Wanderbücher. Verfügung, betreffend die Beidrückung des Amtssiegels zu den dienstlichen Einträgen in Wanderbücher und Reisepässe. 141.
Weber. Verfügung, betreffend die polizeiliche Controlirung der Leinwandweberei. 809.
Weinlese. Verfügung in Betreff derselben. 741.
Widerruflich angestellte Diener. Bekanntmachung der Ernennungen derselben. 789.
Wilhelmsstift zu Tübingen. Aufnahme in dasselbe. 738.
Wirthschafts-Abgaben-Gesetz. Bekanntmachung, betreffend die Bereitung von Branntwein für den eigenen Gebrauch. 578. Bekanntmachung, betreffend den Liqueurschank der Conditoren auf Messen und Märkten. 811.
Wittwenkasse, geistliche. Stand derselben auf den 30. Juni 1841. 20. Desgl. auf den 30. Juni 1842. 839.

Z.

Zollwesen. K. Verordnung, betreffend die Verlängerung von Verträgen mit dem Hannover-Oldenburgischen Steuervereine wegen Beförderung gegenseitiger Verkehrs-Verhältnisse. 53. Veränderungen bei den Vereins-Zollstellen. 183. Verfügung, betreffend die bei dem Verkehr zwischen den Zollvereinsstaaten stattfindenden Uebergangssteuern. 207. Verfügung, betreffend den Preußischen Rheinzoll und andere Schifffahrts-Abgaben. 257.
Zuchthaus zu Gotteszell. K. Verordnung, betreffend die Bekanntmachung der Hausordnungen für das Zuchthaus, für die Arbeitshäuser und für die Kreisgefängnisse. 41. Hausordnung für das Zuchthaus in Gotteszell. 42. Aufnahme der Gefangenen. 42. §§. 1—5. Behandlung der Gefangenen. 43. §§. 6—69. Allgemeine Vorschriften. 43. §§. 6—21. Verpflegung der Gefangenen. 47. §§. 22—40. Beschäftigung der Gefangenen. 52. §§. 41—48. Mittel für die sittliche Besserung der Gefangenen. 54. §§. 49—56. Disciplinarstrafen, Belohnungen. 56. §§. 57—69. Entlassung der Gefangenen. 59. §§. 70—75. Hausregeln für die Zuchthaus-Gefangenen. 61. Verzeichniß der denselben als Zulage und Aufbesserung zu der gewöhnlichen Kost erlaubten Genußmittel. 63. Regulativ für die Bekleidung der Zuchthaus-Gefangenen. 64. Regulativ für die Lagerstätte derselben. 65. Uebersicht über die für Krankenkost in dem Zuchthause bestehenden vier Abtheilungen. 66.
Zucker. Bekanntmachung, betreffend die Rübenzuckersteuer für das Betriebsjahr 1843—44. 617.

Digitized by Google

III.

Personen-Register.

v. Abele. 298.
Abele. 304.
Abt. 424.
Ade. 834.
v. Adelmann, Graf. 2.
Aigſter. 682.
v. Alberti. 249.
Alberti. 37.
Aldinger. 727.
Ament. 180.
Andreä. 187.
v. Arnold. 249.
Arnold. 141.
Affenheimer. 758.
Auberlen. 246.
Autenrieth. 593.

v. Bacmeiſter. 439.
v. Baldinger. 249.
v. Bardili. 439.
Bardili. 229.
v. Barth. 231.
Barth. 360.
Baß. 304.
Bauer. 730.
Bauerheim. 578.
v. Baur. 271. 297.
Baur. 789.
Becher. 229.
Beck. 668.
Beigel. 180.
Bek. 188. 668.
Bekh. 800.
Bellino. 729.
v. Berlichingen. 788.
Berner. 716.
v. Bernhard. 594.
v. Bezzenberger. 282.
v. Biberſtein. 249.
Bilfinger. 751.
v. Binder. 285.
Binder. 683.
v. Bismark, Graf. 744.
Bitzer. 210. 691.
Blaicher. 731.
Bleaß. 303.
Bleyer. 732.
v. Bloß. 254.
Blöſt. 293.
Bockshammer. 668 (2).
Bodamer. 741. 756.
Bolter. 731.
Bonhöffer. 712.
Bopp. 835.
Boſch. 309.
Boſcher. 286. 368. 578.
Boſer. 768.
Boſſert. 800.
v. Bouvinghauſen. 746.
Böhringer. 806.
v. Brand. 248. 297.
Brauns. 745.
Brecht. 806.
v. Bregenzer. 668.
Breitenbach. 424.
Breitling. 271.
v. Breſſand. 286.
Breuninger. 835.
Brey. 746.
Breymann. 141. 180.
Brock. 17.
Brotbeck. 18.
Bruckmann. 628.
Brukmann. 248.
Brunner. 831.
v. Brück. 607.
Brüdetlein. 715.
Bullinger. 320.
Burkhardt. 768.
Burr. 24.
Butterſack. 745.
Büchele. 287.
Büchler. 360.
v. Bühler. 232. 593.
Bühler. 35. 293. 446.
Bührlen. 788.
Bülow. 692.
v. Bünau. 714.

Capell. 442.
Carl, Kronprinz. 205.
Caſper. 726.
Clemens. 310. 730.
Conrad. 286.
Cranz. 691.
Cronberger. 229.
Cuſtor. 253. 628.

Digitized by Google

Daniel. 309.
Dank. 736.
Daser. 229.
Daur. 592.
Deffner. 683.
v. Degenfeld, Graf. 310.
v. Deißler. 282. 299.
Dettinger. 627.
Diemer. 628.
Dierlamm. 684.
Dieterich. 668.
Dieterici. 139.
Diezel. 249. 745.
Dingelstedt. 731.
Dischinger. 188.
Dobel. 752.
Donner. 204.
Dorn. 298.
Dorsch. 229.
v. Dötschmann. 248.
Duttenhofer. 367.

Eckardt. 752.
Edelmann. 254.
v. Ege. 2.
Ehemann. 608. 835.
Ehrhardt. 731.
Eichhorn. 844.
v. Eichrodt. 607.
v. Eisendecher. 254.
Eisenlohr. 180.
Eisenmann. 685.
Eißler. 299.
Ellinger. 18.
Elwert. 304.
Engel. 290. 755.
Engstler. 727.
Enslin. 736.
Erath. 300.
Erbe. 254.
Erhardt. 232 (2). 628. 758. 806.
Essig. 283.
Ettensperger. 628.
Etzel. 593.
v. Eyb. 368.

v. Faber. 248.
Faber. 642. 746. 774.
v. Faber du Faur. 424.
Fauser. 249.
Feeser. 728.
Feil. 18. 766.
Fein. 731.
Fenninger. 180.
Feuerlein. 34.
Feyl. 706.
Fiechtner. 311.
Finkh. 231.
v. Fischer. 796.
Fischer. 140. 229. 711. 729. 731. 736.
Fleiner. 730.
Fleischmann. 34.
Flori. 706.
Forster. 252.
Fortenbacher. 40.
Föhlisch. 755.
Franck. 807.
Frank. 360.
Frei. 834.
v. Freitag. 768.
Freitag. 578.
Freudenmann. 187.
Frey. 716.
Freybler. 684.
Fribolin. 263.
Fronmüller. 271.
Frost. 831.
Fröhner. 629.
Fuchs. 140. 745.
Fuß. 834.
Fürst. 35.

Gaab. 796.
v. Gaisberg. 2. 249. 423.
Gallegger. 726.
Ganther. 305.
v. Gaupp. 2.
Gauß. 446.
v. Gärttner. 1. 629.
Gehring. 263.
Geigisky. 298.
Gemming. 732.
Gerster. 729.
Geßler. 179.
Geyer. 706.
v. Glocker. 180.
Glocker. 730.
v. Gmelin. 2.
Gmelin. 18.
Gottschick. 711.
v. Goumoëns. 788.
v. Göß. 629.
Göß. 627.
Götzinger. 834.
Graf. 627. 834.
Grauer. 746.
v. Grävenitz. 248. 263.
Greiner. 260.
Griesinger. 714.
v. Groll. 446.

Digitized by Google

v. Gronsfeld, Graf 423.
Gros. 286. 298. 835.
Groschopf. 188.
v. Groß. 231.
Grötzinger. 304.
Gruner. 731.
Grünwald. 811.
Grüter. 794.
Grüzmann. 800.
Gugler. 180.
Günthert. 254.
Güntner. 745.

Haas. 614. 752. 767. 768. 800.
Haberer. 706.
Hackh. 145.
Hackländer. 732.
Hafner. 831.
Hager. 230.
Hahn. 141. 204. 251. 755.
Haller. 40. 300.
Hambrecht. 806.
Haniſch. 24.
v. Hardegg. 230.
v. Harpprecht. 271.
Hartmann. 32. 271. 446. 692. 788.
Hartwig. 831.
Hauber. 684. 807.
Haueiſen. 745.
Hauff. 255. 730.
Haug. 271. 360. 835.
Hauſer. 207. 712.
Härlin. 310. 730.
Hebeler. 667.
Heberle. 368.
Hebſacker. 186.
v. Hefele. 439.
Hegelmaier. 807.
Heilenmann. 608.
Heimerdinger. 246. 737.
Heinkele. 140.
Heinle. 730.
Heinz. 578.
Henner. 248.
Henninger. 834.
Her. 618.
Herbort. 731.
Herdegen. 750.
Herdtle. 320.
Hering. 706.
Herle. 183.
Herrlinger. 752.
Herrmann. 273.
Hertling. 668.
Herwegh. 738.
Herwig. 17. 716.
Hettinger. 834.
Hetzel. 716.
Heyd. 628. 730. 752.
v. Hierlinger. 188.
Hildebrand. 755.
Hillenbrand. 287.
Hiller. 303.
Himmelein. 834.
Hintrager. 574.
Hipp. 181.
Hirſcher. 424.
Hirſching. 732.
Hochſtetter. 736. 750. 788.
Hoffmann v. Fallersleben. 810.
Hohbach. 729.
v. Hohenlohe-Oehringen, Prinz Friedrich. 360.
v. Hohenlohe-Oehringen, Prinz Felix. 831.
v. Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürſt, fürſtl. Standesherrſchaft. 825.
Holz. 140.
Holzinger. 668.
Honold. 752.
Hopf. 250. 642.
Horn. 253. 789.
v. Hornſtein. 715.
v. Hornſtein-Grieningen. 18.
Horſt. 232.
Hoyer. 233. 297.
Höhn. 726.
Hölder. 180. 360. 730.
Hörner. 141.
Hörz. 835.
Huck. 668.
Hutzel. 684.
v. Hügel. 254 (2). 752.

Imhof. 755.
Jacker. 628.
v. Jasmund. 668.
Jäck. 613.
Jäger. 17. 140. 730. 806.
Jeniſch. 577.
John. 831.
Jung. 133.
Jüdler. 729.

v. Kahlden. 668.
Kaiſer. 287.
Kallée. 254.
Kallmann. 230.

Digitized by Google

Kapff. 180. 248. 298. 628.
Kauffmann. 745.
v. Kaulla. 313.
v. Kausler. 304.
Kees. 310. 752.
Kegelen. 24. 626.
v. Kellenbach. 254.
Keller. 695.
Kemler. 577.
Keppler. 730.
Kerler. 758.
Kern. 286. 292. 788.
v. Kettner. 607.
Khuen. 808.
Kiderlen. 300. 768.
Kieser. 286. 310.
Kimmelmann. 835.
Kinzelbach. 360.
Kirchner. 706.
Kirn. 308. 729.
Klaiber. 250.
Klein. 140. 286. 790.
Klemm. 424.
Klett. 229. 628. 642.
Klotz. 40. 293.
Knapp. 684. 731. 793.
Knauer. 711.
Knecht. 730.
Knörzer. 752.
Koch. 24. 368. 684.
Kocher. 141.
Köhle. 30.
Kohler. 834.
Kolb. 577.
Kopp. 712.
Kornbeck. 628.
Köllreutter. 831.
v. König. 248.
König. 755.
v. Köstlin. 593.
Köstlin. 368.
Krais. 630.
Krauß. 359. 446. 730. 746. 768.
Kränzle. 140.
Krieger. 276. 310.
Kriegstötter. 715.
Kuhn. 360.
Kulmbach. 140.
v. Kurtz. 423.
Kurz. 362.
Kuttroff. 736.
Kübler. 204.
Kühfuß. 251.

Laderer. 729.
Lang. 181. 304. 361. 445. 711.
Lau. 595.
Lauser. 752.
Lauth. 788.
Lägler. 250.
Lämmert. 134.
Lämmle. 712.
Leemann. 305.
Lehmann. 835.
Lehr. 684.
Lenz. 715.
Leonhard. 731.
v. Leutrum, Graf. 249. 668.
v. Leutrum-Ertingen, Frhr. 247.
Leypold. 360.
Lienhardt. 629.
v. Linden. 282. 297. 788. 795.
Lipp. 368.
Locher. 35.
Lock. 608.
Lohmann. 730.
v. Lotter. 135.
Löchner. 368.
Löser. 628.
Löwe. 271.
Lukas. 293.
Luithlen. 424.
Lumpp. 834.
Luz. 311.

Magenau. 180
Magnus. 139.
Maier. 320. 727. 730. 834.
Majer. 595. 746. 790.
Mak. 613.
v. Malchus. 249.
v. Maldeghem, Graf. 715.
Mammel. 730.
Mandri. 290.
Manz. 298.
Matthaeus. 18.
v. Maucler. 35. 795.
v. Maur. 715.
Maurer. 286. 796.
Mauser. 276.
Mayer. 180.
Mayersperger. 796.
v. Mayr. 730.
Mayr. 752.
Mährlen. 446.
Mäntler. 745.
Meeh. 302.
Megerlin. 642.
Meisrimmel. 298.
v. Metz. 254.
Mieg. 134.

Digitized by Google

Mietinger. 283.
v. Miller. 35. 285.
v. Milz. 248.
Milz. 715.
Mittnacht. 360.
v. Moltke. 283. 711.
Mondon. 831.
Monn. 729.
Monninger. 250.
Moser. 359. 613. 745. 746.
Mosheim. 254.
v. Mögling. 628.
Mögling. 629.
Möhrlin. 808.
Mörike. 594.
Muff. 731.
Mutschler. 578.
v. Mühlen. 249.
Mülberger. 252.
Müller. 187. 308 (2). 627. 717. 730. 835.
Münchinger. 834.

Nachbauer. 285.
Nast. 446. 730.
Naumann. 732.
Nädelin. 729.
Nägele. 628.
Neidhardt. 750.
b. Neipperg, Graf. 232. 715.
Nell v. Nellenburg. 619.
Nellmann. 35.
Nestel. 310.
Neubrand. 628.
v. Neubronn. 249. 715.
Neudörfer. 577.
Neuffer. 298. 424.
Obermüller. 774.
Oberreuter. 794.
Orthmann. 362.
Osiander. 232.
Oßwald. 254. 746.
Ostertag. 368.
Ochsle. 133.
Ochsler. 835.
Oeffinger. 359.
Oesterle. 711.
Oesterlen. 788.
Oetinger. 249.

Pahl. 302.
Palmer. 359.
Pantlen. 180.
Pantleon. 276.
Pfaff. 134. 188. 795.
Pfäfflin. 1.
Pfeilsticker. 360. 613.
v. Pfizer. 751.
Pfizer. 188.
Pfizmajer. 730.
Pflanz. 286.
Pfleiderer. 140. 286. 753.
v. Phull. 188. 293.
v. Plessen. 286.
Plessing. 668.
Plieninger. 705.
Plocher. 361.
Poller. 18.
Prahl. 247.
Preg. 368.
Preis. 752.
Preuner. 807.
v. Prieser. 283.
Probst. 668.
Prophet. 748.

v. Quadt-Wickradt-Jsny, Graf. 271. 360. 753.

Rampacher. 714.
Ranke. 139.
Rapp. 181.
Rau. 251. 304. 715. 768.
Rauser. 146.
Rädler. 18.
v. Rechberg, Graf. 282. 312. 743.
Redwitz. 282.
Reiff. 138.
v. Reinhard. 567.
Reinhardt. 286. 446. 752.
Reininger. 629.
v. Reischach, Graf. 715.
Reißer. 305.
Remppis. 204.
Renner. 30. 629.
v. Renz. 297.
Renz. 299. 732. 745.
Rheinwald. 359.
Richter. 298.
Riderer. 424.
Rieck. 253.
Riedinger. 254.
Riehle. 181.
v. Rom. 629.
Roschmann. 715.
v. Roser. 608.
Roser. 511.
Rosetzky. 249.

Digitized by Google

Roth. 134. 368.
Röcker. 299.
v. Röder. 800.
Römer. 368.
Röser. 203.
Ruckgaber. 298.
Rueff. 585.
Ruetz. 608.
Rummel. 597.
Ruoff. 730.
Ruß. 578.
Rüdiger. 141.
v. Rüdt-Collenberg-Bödigheim. 607.
Rümelin. 250. 746.

Sammet. 758.
Sandberger. 187. 787.
Sauter. 608.
Sautter. 714.
Schacher. 731. 800.
Schall. 746.
Scharpff. 808.
v. Schaumann. 629.
Schäfer. 731.
Schäffer. 287.
v. Schedler. 731.
Scheffauer. 303.
Scheiffele. 310.
Schemmel. 574.
Schenk. 736.
Schick. 746.
Schiebel. 732.
Schittenhelm. 834.
Schlaich. 446.
Schleicher. 729.
Schliz. 302.
Schlumpberger. 684.
Schmalzigaug. 304. 753.
Schmetzer. 835.
Schmid. 229. 254. 669 (2). 730. 834.
v. Schmidlin. 608.
v. Schmidt. 706.
Schmidt. 745.
Schmitt. 310.
Schneider. 271.
Schnitzer. 229.
Schnurrer. 745.
Schobert. 304.
Schoch. 32. 252. 285.
Schoder. 286.
Schoffer. 746.
Scholl. 608.
Schott. 188. 204. 800.
Schön. 684.
Schönherr. 314.
Schubart. 1.
Schupp. 752.
Schuster. 248.
Schüle. 140.
Schwaderer. 207.
Schwandner. 577.
Schwarz. 298. 715. 806. 834.
v. Schweikher. 629.
Schweitzer. 684.
Schweizer. 247. 253.
Schwenger. 834.
v. Seckendorf, Graf. 18.
v. Seckendorff. 179. 206. 305.
v. Seemann. 283.
Seibold. 736.
Seitz. 711.
Seybold. 715.
Seyerlen. 731.
Sibert. 628.
Sick. 248. 249.
Sievers. 755.
v. Sigel. 246.
Sigel. 229. 626.
Sigle. 804.
Sigmund. 716.
Silber. 291.
v. Silberhorn. 423.
Sitzler. 181.
v. Sonntag. 249.
Sonntag. 248.
Späth. 758.
Speidel. 446.
Spengler. 298.
Spittler. 669.
v. Spitzemberg. 304.
Spöhr. 835.
Spöttl. 1.
Springer. 38.
v. Spröffer. 247.
Stabel. 186.
Stadlinger. 668.
Stahl. 730.
v. Starkloff. 254.
Staudacher. 273.
Staudenmaier. 204.
Stähle. 669. 748.
Stängel. 16.
Stein. 310.
Steiner. 712.
v. Steinhardt. 705.
Steinhauser. 711.
Steinheil. 424.
Stellner. 361.
v. Sternenfels. 141. 297.
v. Stetten. 423.
Stetter. 34. 309.

Digitized by Google

Stiegele. 730.
Stierlen. 711.
Stierlin. 730.
Stock. 794.
Stockmayer. 254. 505.
Stohrer. 834.
Straub. 440. 303. 613. 768.
Straznicky. 755.
Ströbele. 299.
v. Stumpe. 714.
Stüber. 424.
Stütz. 706.
Süskind. 298.

v. Tautphöus. 250.
Taxis. 730.
Teichmann. 366.
v. Thannhausen. 796.
v. Thurn und Taxis, Fürst. 769.
Trautwein. 17.
v. Troyff. 248.

Ulrich. 445.
Ummenhofer. 692.
v. Ungelter. 301.
Utz. 834.

v. Valois. 423.
Veesenmaier. 232.
Veesenmeyer. 667.
v. Vellnagel. 629.
Vetter. 668.
Villinger. 450.
Vischer. 40. 248. 252. 310. 629.
Vogel. 446. 844 (2).
Vogt. 286. 796.
Vollmer. 298. 768. 844.
Volz. 618.
Völker. 361.
Völter. 255.

v. Wagner. 715.
Wagner. 187.
Walchner. 291.
v. Waldburg-Wolfegg-Waldsee, Fürst. 282. 695.
Waldraff. 712.
Walter. 578. 808.
Walther. 745.
Wangenmüller. 768.
Wanger. 732.
Wanner. 731.
Warren-Hastings-Woodmann. 18.
v. Watter. 248. 249.
Wächter. 746.
v. Wächter-Spittler. 282.
Weber. 300. 360. 668. 749. 755.
Weberling. 751.
Weckherlin. 310.
Wege. 594.
Weiger. 368.
Weinschenk. 286.
Weiß. 424. 844.
v. Weißenstein. 248.
Weißenstein. 715.
Weißmann. 730.
v. Welz. 712.
Wenzel. 204.
Werfer. 204. 732.
Werner. 286. 755.
v. Werthes. 715.
Widenmann. 286.
Widmann. 298. 715. 788.
v. Wimpffen. 423. 424.
Winter. 229.
Wittich. 134.
Wolf. 706.
Wolfek. 627.
Wolff. 310. 768.
Wolz. 361.
Wölfing. 844.
Wörrle. 18.
Wörz. 712.
Wullen. 204.
Wunderlich. 667.
Kronprinz von Württemberg. 203.

Zahn. 360.
v. Zeller. 837.
Zeller. 592. 628.
v. Zeppelin, Graf. 34. 229.
Ziegler. 229.
Zimmerle. 308.
v. Zischwitz. 788.
Zobel. 40.
Zoller. 360.
Zotz. 752.
Zuppinger. 597.
Zwicker. 598.

Digitized by Google

IV.

Orts-Register.

Aalen. 129. 788.
Abtsgmünd. 752.
Adelberg. 757.
Adelmannsfelden. 251. 310.
Adolzhausen. 511.
Ahldorf. 752.
Alberweiler. 143.
Aldingen. 577.
Alt-Kleebronn. 810.
Altdorf. 131. 222.
Althütte. 717.
Altingen. 253.
Andelfingen. 731.
Attenweiler. 207.

Backnang. 260. 304. 444. 445.
Baiereck. 310.
Baiersbronn. 613.
Balingen. 215.
Ballmertshofen. 831.
Barendorf. 143.
Beffendorf. 233.
Beilstein. 735.
Benningen. 271.
Bergatreute. 768.
Bermaringen. 642.
Besigheim. 14. 180.
Beutelsbach. 129.
Biberach. 129. 143 (2). 207. 300. 315.
Blaubeuren. 368.
Boll. 130. 618. 706.
Bondorf. 124. 788.
Böblingen. 140.
Börstingen. 259.
Brackenheim. 251. 310.
Braunenweiler. 143.
Brennen. 18.
Burgstall. 684.
Bühlerthann. 304.

Calw. 127.
Cannstatt. 213.
Cleebronn. 810.
Cleversulzbach. 745.
Comburg. 181.

Dankolzweiler. 757. 806.
Dautmergen. 768.
Dettenhausen. 17.
Dettingen. 39. 125. 204.
Diefenbach. 745.
Dietelhofen. 283.
Dietenheim. 18.
Dirgenheim. 831.
Donnstetten. 746.
Donzdorf. 181. 804.
Dornstetten. 216.
Dunstelkingen. 614.
Dußlingen. 124.
Dürnau. 746.
Dürrmenz. 123.

Ebersbach. 130.
Ebingen. 361.
Echterdingen. 683.
Edelfingen. 596.
Eggatskirch. 143.
Eglosheim. 286.
Ehingen. 130. 143. 223. 641. 746. 818.
Ehningen. 125.
Einthürnenberg. 143.
Elchingen. 578.
Ellwangen. 129. 682.
Endingen. 746.
Entringen. 124.
Enzweihingen. 123.
Ergenzingen. 140.
Erolzheim. 594.
Ersingen. 207.
Eschenau. 732.
Eßlingen. 213.
Ettlenschieß. 286.
Eybach. 300.

Fellbach. 180.
Fornsbach. 810.

Digitized by Google

Frankenhofen. 35.
Freudenbach. 32.
Freudenstadt. 298. 444. 592. 690. 736.
Freudenthal. 811.
Friedrichshafen. 131. 207.
Friesenhofen. 143.

Gailenkirchen. 424.
Gelfertshofen. 359.
Geislingen. 223.
Gellmersbach. 595.
Giengen. 366. 684.
Gmünd. 608. 836.
Göppingen. 223. 446.
Gronau. 142. 182.
Großdeinbach. 685.
Großerlach. 204.
Großsachsenheim. 123. 800.
Grünkraut. 287.
Gültlingen. 424.
Gündelbach. 1.

Haidgau. 18.
Haiterbach. 504.
Haslach. 283.
Haubersbronn. 298.
Hausen. 578. 707.
Heidenheim. 220. 444.
Heilbronn. 180. 504. 628. 745. 752.
Heiligenbronn. 629.
Heiligkreuzthal. 223. 809.
Herrenalb. 374. 629.
Hinznang. 143.
Hirsau. 141. 319. 629.
Hochdorf. 232. 305.
Hohenasberg. 424.
Hohentwiel. 320. 629.
Horb. 216. 260. 368.
Horgen. 707.
Hoßkirch. 286.
Höpfigheim. 248.
Hürbel. 320. 768.

Igersheim. 628.
Ißny. 132. 207.
Jettenhausen. 140.

Kaisersbach. 186. 311.
Kaltenwesten. 851.
Kapfenburg. 221. 746.
Kiebingen. 752.
Kirchberg. 613.
Kirchen. 628.
Kirchhausen. 122. 317. 628.
Kirchheim. 130. 224. 445. 641. 732.
Klein-Ingersheim. 628.
Kleinsachsenheim. 304.
Knittlingen. 134.
Königsbronn. 751.
Kurzach. 142.
Künzelsau. 641. 745.

Lampoldshausen. 155.
Langenburg. 608.
Lauchheim. 684.
Laufen, O.A. Rottweil. 140.
Läuffen a. N. 122. 359. 628.
Laupheim. 296. 642.
Lehrensteinsfeld. 630.
Leonberg. 268. 271. 310.
Leukershausen. 745.
Leutkirch. 132. 143. 207. 298. 315.
Lichtenstein. 30.
Liebenzell. 125. 126.
Lonthal. 298.
Löwenstein. 123. 796.
Ludwigsthal. 752.

Machtolsheim. 359.
Magstadt. 730.
Mahlstetten. 271.
Marbach. 18. 201. 254. 628.
Margarethenhausen. 752.
Markgröningen. 254.
Massenbach. 271.
Maulbronn. 122. 184. 214. 286.
Mähringen. 248.
Meimsheim. 298.
Mengen. 315. 316.
Mergentheim. 221.
Mezingen. 125.
Mietingen. 613.
Mochenwangen. 738.
Moosheim. 752.
Mönsheim. 210. 310.
Munderkingen. 130. 315. 715.
Murrhardt. 577.
Münchingen. 360.
Münsingen. 248.
Münster. 271.

Nagold. 229. 291. 577.
Nassach. 142.

Digitized by Google

Neckarsulm. 204. 253. 303.
Neckarthailfingen. 124. 684.
Neresheim. 300. 568.
Neresheim, Schloß. 287.
Neu-Cleebronn. 810.
Neuenstein. 134. 268. 304.
Neuffen. 124. 216. 229.
Neuhausen. 204.
Neutrauchburg. 712.
Niederhofen. 578.
Niederstotzingen. 188.
Nusplingen. 127. 260. 304.
Nürtingen. 180.

Oberasbach. 577.
Oberholzheim. 207.
Obermarchthal. 808.
Oberndorf. 216. 306. 444. 627.
Oberstotzingen. 578.
Obertürkheim. 286.
Oberzell. 143.
Ochsenhausen. 224. 245. 293. 641. 746.
Offenhausen. 138. 310.
Ohnolzheim. 831.
Ottenhausen. 17.
Otterswang. 140. 310.
Ottmarsheim. 684.
Oehringen. 129. 222. 306. 444. 684.
Oellingen. 668.
Oepfingen. 613.

Perl. 184.
Pfahlheim. 628.
Pfullingen. 217.
Plattenhardt. 691.
Plochingen. 122.

Ravensburg. 131. 143. 180. 182. 187. 207. 293. 315. 360. 626. 684. 715. 755. 808.
Rechtenstein. 769.
Reichenbach. 143.
Reinsberg. 368.
Reuthin. 217.
Reutlingen. 668. 818.
Rheinschanze. 184.
Riedlingen. 143. 316.
Rimpach. 732.
Rohrdorf. 140.
Roth. 132.
Rottenburg. 282. 300. 669. 750.
Rottenmünster. 728.
Rottweil. 128. 217. 298. 731. 817.

Saulgau. 130. 143 (2). 315.
Schaffhausen. 17.
Schmerbach. 578.
Schnaitheim. 141.
Schorndorf. 185. 222. 445. 807.
Schömberg. 128.
Schönbronn. 134.
Schönthal. 222.
Schörzingen. 286.
Schussenried. 131. 224. 293. 315. 316.
Schwaikheim. 286.
Schwenningen. 39. 128. 204.
Seebronn. 35.
Seitingen. 706.
Simprechtshausen. 628.
Sindelfingen. 214. 368.
Sittenhardt. 186. 314.
Sontheim. 122.
Spaichingen. 127. 218. 229. 291. 317. 360. 628. 817.
Spiegelberg. 717.
Stafflangen. 143.
Steinberg. 627.
Steinhausen. 752.
Steinkirchen. 188.
Sternenfels. 642.
Stetten. 285. 596.
Stocksberg. 232.
Stuttgart. 213. 214. 229. 360. 444. 668.
Sulz. 219. 229. 360. 444. 446. 641. 731. 807.
Sulzbach. 424.

Teinach. 127.
Tettnang. 143. 225. 315. 317. 684. 750. 800.
Thaldorf. 143.
Trier. 184.
Trossingen. 128. 641. 732.
Tuttlingen. 591. 684.
Tübingen. 124. 219. 229. 559. 360. 444. 807.

Unterbalzheim. 207.
Unterböhringen. 140.
Unterdigisheim. 368.
Untereffendorf. 732.
Unterkochen. 222. 229. 752.
Unterlenningen. 301. 629. 746.

Digitized by Google

Unterfulmentingen. 287.
Untertürkheim. 774.
Urach. 125. 220. 444. 445. 446.

Vaihingen. 123. 140. 215. 282. 424. 446. 578. 735. 807.
Vogt. 287.

Wachbach. 291. 368.
Waiblingen. 184. 303.
Wain, 207.
Walddorf. 124. 141.
Waldsee. 131. 143 (2). 225. 291. 315. 592. 730. 746.
Wangen. 1. 132. 143. 226. 315. 446.
Warth. 613.
Wasseralfingen. 751.
Weigheim. 731.
Weikersheim. 317. 628.
Weingarten. 207.
Weinsberg. 123. 215.
Welzheim. 140. 204. 303.
Wiesensteig. 706.
Wildbad. 126.
Wildenstein. 707.
Willsbach. 248.
Winterbach. 129.
Wolfegg. 291.
Wörth. 693.
Wurmlingen. 220. 360.

In den Nummern 7, 10, 12, 16, 31, 48, 49, 50, 51 und 57 des Regierungs-Blatts sind je am Ende der Blätter Berichtigungen und Druckfehler angezeigt.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Werner Schramm
Buchbinderei
München 8
Br[illegible]cher Str